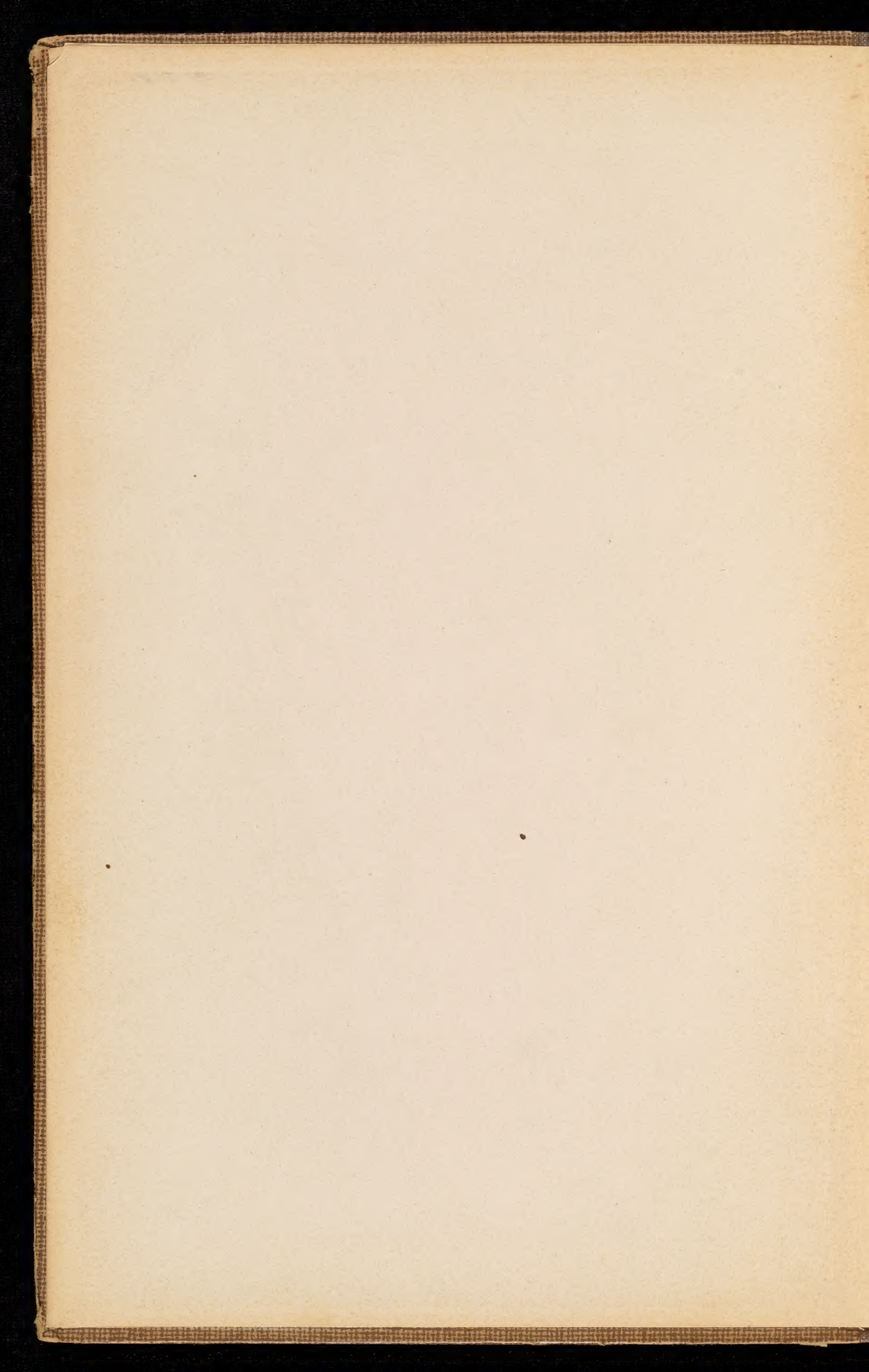
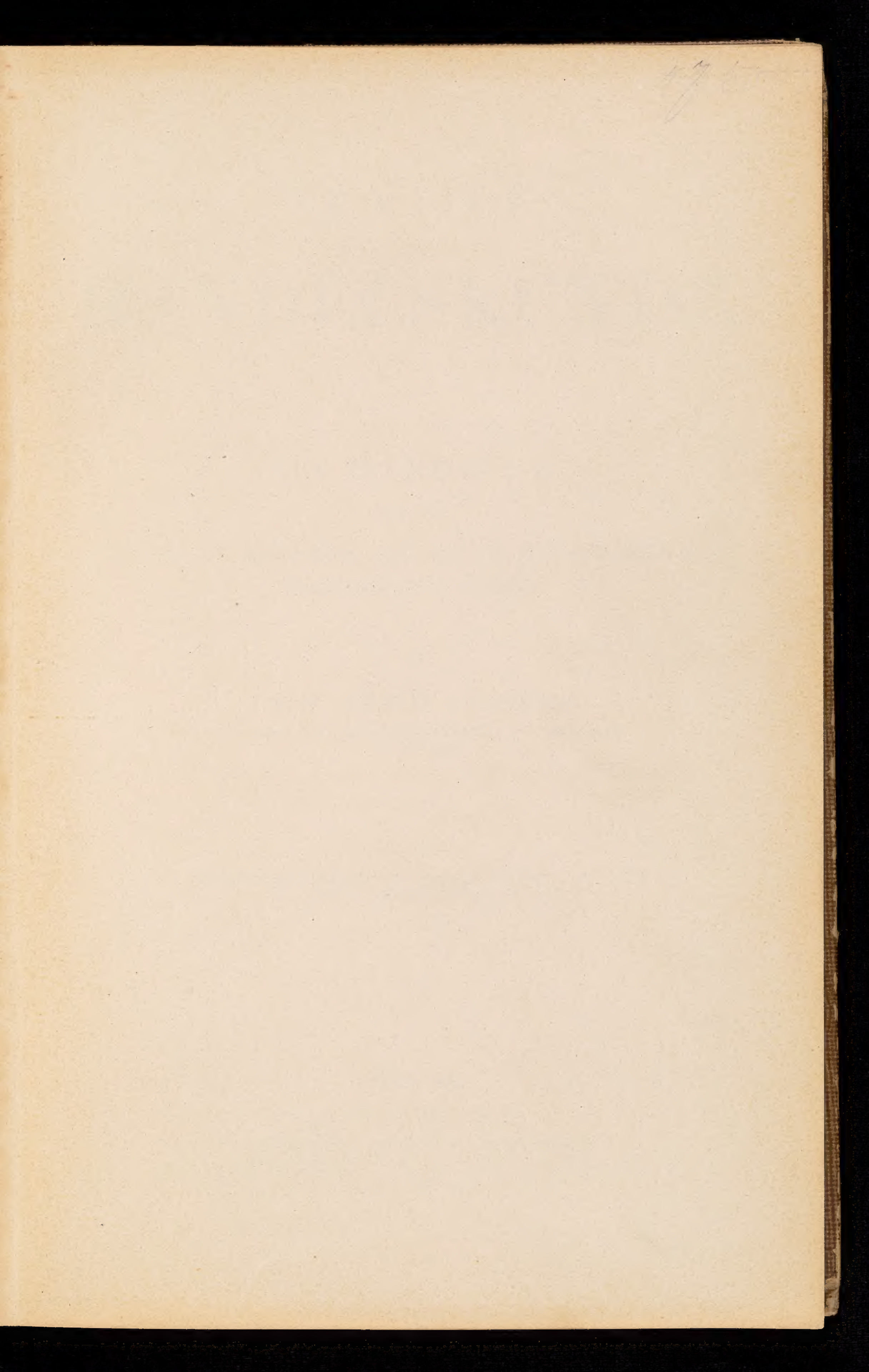
TEXTILE HANDELSKUNDE

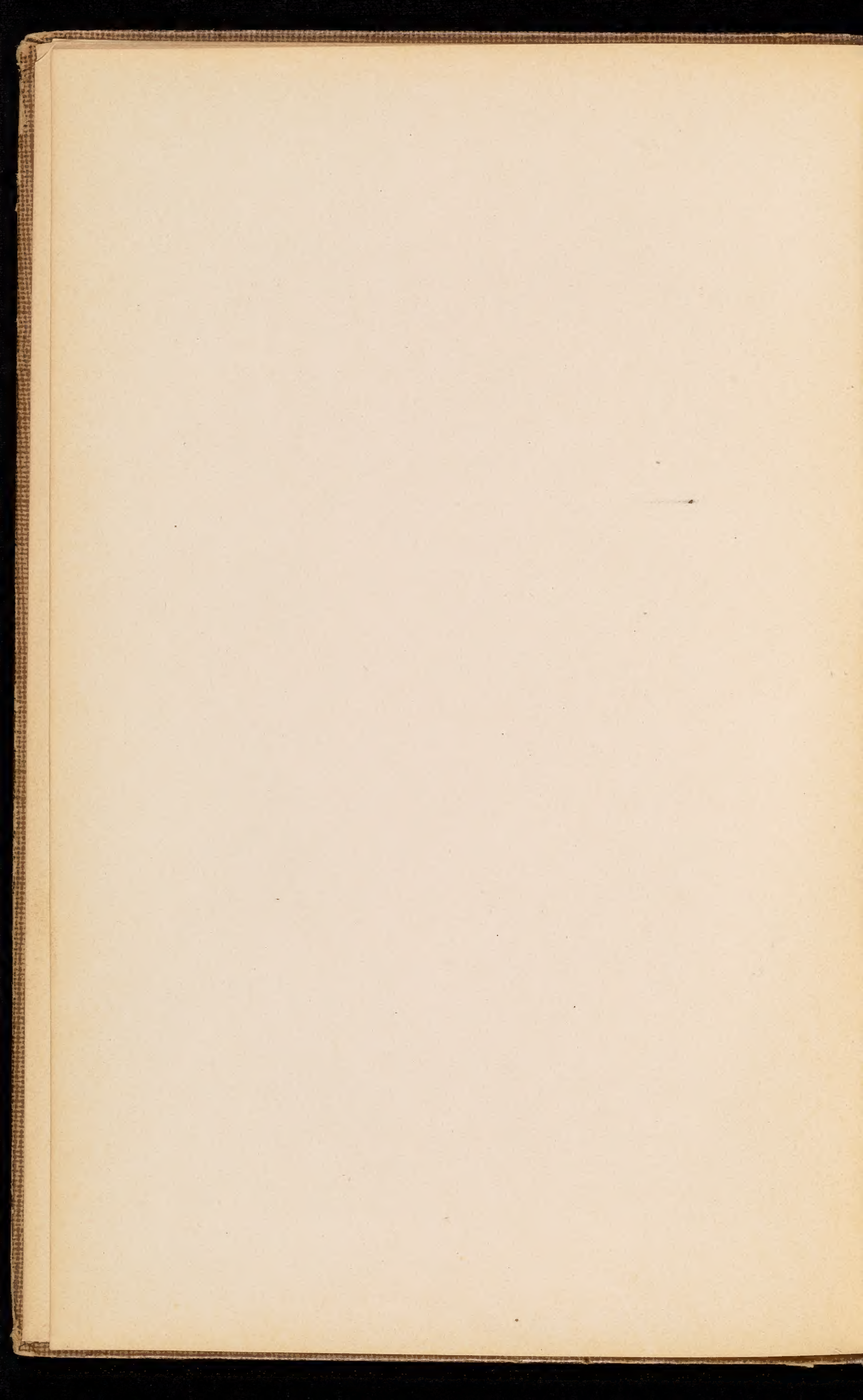
VON

PROF. ARTUR EINÖHRL

WIEN, 1907.
ALFRED HÖLDER,
K. u. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER







TEXTILE
HANDELSKUNDE.

EIN HANDBUCH

FÜR DEN

HANDEL MIT BAUMWOLLE, HANF, FLACHS, JUTE, SCHAFWOLLE, SEIDE UND DEREN GARNEN

VON

PROF. ARTUR EINÖHRL

STÄNDIGER BEEIDETER SACHVERSTÄNDIGER DES K. K. LANDESGERICHTES IN WIEN ETC.

MIT 13 ORIGINALKONTRAKTEN, 9 IN DEN TEXT GEDRUCKTEN ATTESTEN UND VERGLEICHENDEN GARNTABELLEN.

WIEN, 1907.

ALFRED HÖLDER,

K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER,

BUCHHÄNDLER DER KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN,

I., ROTENTURMSTRASZE 13.

Druck von Christoph Reisser's Söhne, Wien V.

VORWORT.

Der Wunsch, die Schüler der k. k. Fachschule für Textil-Industrie in Wien mit den Handelsusancen der textilen Rohmaterialien vertraut zu wissen, veranlaßte mich, während meiner mehrjährigen Tätigkeit an dieser Anstalt meine Vorträge über kommerzielle Fächer nach dieser Richtung hin zu erweitern, ein Bestreben, das von allem Anbeginn die tatkräftigste und wohlwollendste Unterstützung meines hochgeschätzten Herrn Direktors, kaiserlichen Rat Ingenieur Ludwig Utz fand, weshalb ich ihm hiefür auch an dieser Stelle herzlichen Dank sage.

In steter Beziehung zur Praxis bin ich dem Handel mit den Gespinstfasern und seinen Usancen gefolgt, was mir wahrlich schwer gefallen wäre, würden nicht die Herren Blair, Chef der Firma Lannan, Blair & Co., Manchester, President of the Weaving College, Glasgow, A. Reger, Direktor der Seiden- und Wolltrocknungsanstalt in Wien, Dr. E. v. Stein, Generalsekretär des Bundes österreichischer Flachsindustrieller in Trautenau, A. Thausig, Direktor der Pielachberger mechanischen Hanfspinnerei Alt & Meisl, Pielachberg, ferner die verehrliche Handels- und Gewerbekammer in Brünn, die Liverpool Cotton Association Ltd., Liverpool, wie auch die London Jute Association, London u. v. a. meine wiederholten Anfragen ausführlich beantwortet haben; ihnen allen, die das Entstehen dieses Buches in freundlichster Weise gefördert haben, schulde ich aufrichtigen Dank.

Indem ich die Arbeit nunmehr der wohlwollenden Beurteilung meiner geehrten Fachkollegen empfehle, habe ich das Bewußtsein, keine Mühe gescheut zu haben, damit dieselbe dem ihr zugedachten Zwecke entspreche.

WIEN, Juli 1906.

Einöhrl.

I. Abschnitt.

Der Wertausgleich beim Im- und Export von Rohmaterialien.

Wenn wir von demjenigen Einflusse absehen, welchen die Staatsgewalt auf die Förderung des Handels einer Nation nehmen kann, und uns auf dasjenige Gebiet begeben, auf welchem die Handelswelt selbst Vorkehrungen getroffen hat, um ihre Interessen soweit als möglich zu fördern, so sehen wir, daß auf diesem Gebiete die Entwicklung der Mobilierbanken [1]) eine mächtige Stütze für den Verkehr der einzelnen Geschäftshäuser untereinander geworden ist.

Die Grundlage eines jeden Handelsgeschäftes bildet das Vertrauen, welches die beiden Kontrahenten eines abzuschließenden Handelsvertrages zu einander haben, und zwar das Vertrauen des Käufers, daß die Ware in der verlangten Weise und zum bestimmten Termine geliefert wird, wie auch das Vertrauen des Verkäufers, daß der Bezug dieser Ware und die Bezahlung zu den vereinbarten Bedingungen erfolgen.

In früheren Zeiten, als diese beiden Kontrahenten wegen eines Handelsvertrages von Person zu Person auf den verschiedenen Märkten und Messen miteinander in Verbindung treten mußten, war es die

[1]) Diese Banken sind von Frankreich ausgegangen und geradezu als eine Erfindung der Brüder Péreire zu bezeichnen. Der von diesen 1852 begründete Crédit mobilier hat in Frankreich selbst und in anderen Ländern des Kontinents rasch Nachahmung gefunden. Die neu begründeten Banken, deren Zahl namentlich nach 1870 außerordentlich gewachsen war, wurden neben reichen Finanzmännern die ausschlaggebenden Kräfte auf dem ganzen Geldmarkte, an der Börse bei Abschluß größerer Darlehensgeschäfte, bei der Begründung neuer Aktiengesellschaften etc. Im Laufe der Zeit haben auch sie eine größere Vorsicht in der Geschäftsgebarung angenommen, obgleich noch immer von Zeit zu Zeit die eine oder andere durch eine waghalsige Spekulation den eigenen Sturz herbeiführt und dem ganzen Verkehrsleben schwere Schädigungen zufügt.

genaue Kenntnis ihrer gegenseitigen Verhältnisse, welche den Abschluß eines Geschäftes ermöglicht hat.

Mit der Entwicklung der Verkehrsmittel und dem dadurch geschaffenen Bestreben, den Absatz ihrer Produkte auf ein größeres Gebiet als das der zunächst gelegenen Handelsplätze auszudehnen, mußte unwillkürlich eine Mittelsperson von beiden Kontrahenten herangezogen werden, welche vertrauenswürdig genug war, um eine Sicherheit für die Abwicklung dieser Geschäfte zu gewähren, denn es ist selbstverständlich, daß bei weiten Entfernungen die Kenntnis der Kreditfähigkeit der einzelnen Firmen keineswegs so genau und verläßlich sein kann, um für die glatte Abwicklung eines Handelsvertrages volle Gewähr zu bieten.

Es war nun das Naheliegendste, sich in diesem Falle der Vermittlung eines Bankiers zu bedienen, welcher dem einen Kontrahenten als genügend vertrauenswürdig bekannt ist und welcher durch die Verbindungen, die er möglicherweise in dem Lande des anderen Kontrahenten unterhält, in der Lage ist, das Inkasso der für den Kauf einer Ware zu zahlenden Beträge in sicherer Weise zu besorgen.

Mit der räumlichen Entfernung zwischen Käufer und Verkäufer und den hiemit verbundenen erhöhten Schwierigkeiten für die glatte Abwicklung eines Geschäftes mußte notwendigerweise die Bedeutung dieser Mittelsperson eine weit größere werden, und so sind es denn die Banken, welche bei Geschäftsabschlüssen mit überseeischen Firmen eine hervorragende Rolle spielen, ja ohne welche die Durchführung dieser Verbindungen eine unendlich schwierige wäre.

Der Dienst, welchen die Banken dem Handelsstande bei dem Austausche ihrer Artikel speziell nach dieser Richtung hin leisten, läßt sich in eine zweifache Tätigkeit trennen, welche im nachstehenden eine nähere Erörterung finden möge.

(Export). Nehmen wir zunächst den einfachen Fall, daß ein Kaufmann des Inlandes seine Waren an ein Handelshaus abgibt, welches seinen Sitz in einem der überseeischen Länder hat. Wenn nun auch diesem inländischen Verkäufer die Bonität seines Kontrahenten so ziemlich bekannt ist, so wird er sich doch, um allen Eventualitäten aus dem Wege zu gehen, nur schwer entschließen, dem Käufer der Ware die Verschiffungsdokumente, durch deren Besitz der Bezug der Ware eben erfolgen kann, direkt einzusenden, da es ja immerhin möglich ist, daß er über die Verhältnisse seines Geschäftsfreundes unrichtig informiert wurde und demnach der Gefahr ausgesetzt wird, den Gegenwert nicht sofort remboursiert zu erhalten.

Es kann ihm demnach nur eine erhöhte Sicherheit bieten, wenn er das Konnossement[1]) dem ihm bekannten Bankier seines Handelsbezirkes mit der Weisung übergibt, dasselbe dem überseeischen Käufer vorweisen und gegen Bezahlung des Fakturenbetrages ausfolgen zu lassen.

Der Bankier seinerseits wird dieses Dokument seinem Geschäftsfreunde auf dem betreffenden überseeischen Platze, über dessen Vertrauenswürdigkeit er ja vollkommen unterrichtet ist, zur Vornahme des Inkassos übergeben.

Erfolgt die Bezahlung der Faktura nicht, so pflegt in diesem Falle dem Dokumente eine entsprechende Verfügung beigegeben zu sein, durch welche die Ware für Rechnung des Verkäufers auf dem überseeischen Platze nach Ankunft eingelagert und ihm auf diese Weise das Dispositionsrecht gewahrt wird.

Tatsächlich finden wir, daß in der Praxis die meisten dieser Geschäfte, namentlich dann, wenn es sich um die Entrierung neuer Verbindungen handelt, in der vorerwähnten Weise vorgenommen werden.

Eine Ausnahme pflegt nur in denjenigen Fällen vorzukommen, in welchen die Häuser bereits seit einer langen Reihe von Jahren in Verkehr stehen und durch die Erfahrung von ihrer gegenseitigen Vertrauenswürdigkeit vollkommen überzeugt sind.

(Import). In etwas anderer Form stellt sich die Vermittlung der Banken dar, wenn von einem überseeischen Geschäftshause Waren bezogen werden.

Es gibt eine Reihe spezieller Artikel des Weltmarktes, welche nur von bestimmten überseeischen Produktionsländern bezogen werden

---

[1]) Das Konnossement ist eine Urkunde, worin der Schiffer oder ein anderer dazu ermächtigter Vertreter des Schiffsreeders bekennt, bestimmte Güter in seinem Schiffe vom Ablader empfangen zu haben und sich verpflichtet, sie an den im Konnossemente bezeichneten Empfänger auszuliefern. Das Konnossement ist in so vielen Exemplaren auszufolgen, als es der Ablader verlangt. Das Konnossement soll enthalten den Namen des Schiffers, den Namen und die Nationalität des Schiffes, den Namen des Abladers und des Empfängers, den Abladungshafen, den Löschungshafen oder den Ort, wo Order über ihn einzuholen ist (Orderhafen), die Bezeichnung der zur Beförderung übernommenen Güter, deren Menge und Merkzeichen, die Bestimmung in Ansehung der Fracht, Ort und Tag der Ausstellung und die Zahl der ausgestellten Exemplare. Das Konnossement ist vom Schiffer oder dessen bestellten Vertreter zu fertigen. Auf Verlangen des Abladers muß das Konnossement an die „Order" des Empfängers ausgestellt werden, in diesem Falle ist das Konnossement durch Indossament (Giro) übertragbar; lautet das Konnossement jedoch auf den Namen des Empfängers, so kann es nur durch Zession übertragen werden; ist kein Empfänger genannt, sondern lautet das Konnossement kurzweg auf „Order", so ist darunter die Order des Abladers zu verstehen.

können, da sie infolge der klimatischen Verhältnisse und der Bodenbeschaffenheit entweder nur in diesen Ländern gedeihen oder aber nur in denjenigen Quantitäten hervorgebracht werden können, die für den Weltmarkt von Bedeutung sind.

Der bedeutendste dieser Artikel ist Baumwolle, nachdem dieselbe in den großen und von der Industrie benötigten Mengen hauptsächlich nur in den Südstaaten der amerikanischen Union, in Ägypten und Ostindien vorkommt.

Die bedeutendsten überseeischen Häuser, welche sich mit dem Handel mit Baumwolle befassen, unterhalten auf sämtlichen großen Plätzen des Kontinents ihre ständigen Vertreter, welche die Aufgabe haben, die einzelnen Spinner, respektive Händler von Zeit zu Zeit zu besuchen. Diese Agenten offerieren nun auf Grund telegraphischer Kurse, welche sie von ihren überseeischen Häusern empfangen, den Spinnern, respektive Baumwoll-Engroshändlern des ihnen zugewiesenen Bezirkes während der Saison, die hauptsächlich in den Monaten November bis April fällt, fixe Quantitäten der vorerwähnten Ware zu den ihnen von ihren Geschäftshäusern limitierten Preisen.

Wenn dieses Angebot dem Fabrikanten, respektive Händler konveniert und hiedurch der Abschluß eines Geschäftes zustande kommt, so kabelt der Vertreter seinem überseeischen Offerenten den Abschluß in der Weise, daß er ihm die geschlossene Quantität und den vereinbarten Preis drahtlich mitteilt. Die Nennung der Firma, für deren Rechnung der Kauf geschlossen wird, unterbleibt in diesem Telegramme aus Ersparungsgründen und wird von dem Vertreter seinem überseeischen Hause auf brieflichem Wege bekanntgegeben. Zwischen dem Agenten und demjenigen Hause, mit dem er den Verkauf geschlossen, wird nun ein Kontrakt gewechselt, in welchem genau sämtliche wichtige Daten des abgeschlossenen Verkaufes, also Quantität, Qualität, Preis, Lieferungstermin, Assekuranz, Cost, Fracht, Destinationshafen, Rembours enthalten sind und in welchem sich ausdrücklich die Bemerkung befindet, daß sich die beiden Kontrahenten im Streitfalle den Entscheidungen des Schiedsgerichtes der Bremer oder Liverpooler Baumwollbörse unterwerfen.

Die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit dieser beiden Börsen erfolgt so ziemlich bei allen geschlossenen Verkäufen, da sich der Baumwollhandel Europas fast ausschließlich auf diesen beiden Plätzen konzentriert und nur die auf den beiden Börsen aufgestellten Usancen als bestimmend für alle anderen Orte angesehen werden. Erst in den letzten Jahren hat man diesem Handelszweige auch in Triest einige

Aufmerksamkeit geschenkt und versucht, und zwar auch mit Erfolg, an dem genannten Platze den Hauptmarkt für den Handel mit ägyptischer und indischer Baumwolle zu schaffen.

Wie bereits vorher erwähnt, wird in dem Kontrakte, welcher zwischen Käufer und Verkäufer, respektive Agenten gewechselt wird, in genauer Weise die Anschaffung vereinbart, welche der Käufer der Baumwolle dem überseeischen Verlader zu machen hat. Die Art dieses Rembourses erfolgt nach den Usancen, welche für diese Artikel maßgebend sind, entweder per Kassa unter Abzug eines vereinbarten Skontos oder aber mittels drei- oder sechsmonatlichen Bankrembourses, d. h. der Käufer der Ware verpflichtet sich, entweder den Fakturenbetrag in einem Scheck auf London anzuschaffen oder aber das drei- oder sechsmonatliche Akzept eines anerkannt ersten Bankiers auszufolgen.

Gerade nun in diesem Punkte zeigen sich die größten Dienste, welche die Banken der Industrie zu leisten im stande sind.

Der überseeische Verlader wird selbstredend in die Bonität eines anerkannt ersten Bankinstitutes, dessen Akzept er gegen seine Ware erhält, unbedingt mehr Vertrauen setzen, als in diejenige einer noch so bedeutenden Warenfirma, zumal er ja in die Verhältnisse der europäischen Industriefirmen nicht vollkommen genügend eingeweiht sein kann, während die Vertrauenswürdigkeit einer allerersten Bank so ziemlich bei allen handeltreibenden Nationen genügend bekannt ist.

Überdies ist der Empfänger einer solchen Tratte in der Lage, dieses Bankierpapier zu einem weit günstigeren Eskomptesatze zu begeben als Kommerzakzepte.

Und so stellen denn die hervorragendsten Bankiers den Kredit, welchen sie auf dem Geldmarkte genießen, durch die Akzeptation dieser überseeischen Rembourstratten den Industriellen ihres Landes zur Verfügung, um es auf diese Weise den letzteren zu ermöglichen, für das bezogene Rohmaterial nicht sogleich Baranschaffung zu machen, welches Vorgehen wohl die Liquidhaltung ihrer Mittel bedeutend erschweren müßte. Wenn nun gerade die Akzeptation von Tratten seitens der Banken im allgemeinen und die hiedurch erfolgte Ausnützung des Kredites, den eine Bank genießt, eine ungemein vorsichtige Handhabung erfordert, so sind wieder anderseits die Trassements, welche auf Grund von überseeischen Warenbezügen erfolgen, nicht nur ein vollkommen legales Geschäft, sondern geradezu eine große Wohltat, welche den Handelshäusern erwiesen wird.

Die sogenannten Trassementskredite, welche seitens der Banken in der Weise gegeben werden, daß sie es denjenigen Klienten, denen sie einen Kredit gewähren wollen, anheimgeben, in drei- oder sechsmonatlicher Sicht auf sie zu trassieren und diese Tratten durch Eskomptierung auf dem Geldmarkte weiter zu verwerten, sind vom Standpunkte der reellen Geschäftsgebarung nicht immer zu billigen, da es ja, abgesehen davon, daß dies leicht zur Geldmacherei führen kann, immerhin möglich ist, daß dieser Klient die auf diese Weise erhaltenen Gelder zu Investitionen in Fabriksgebäuden, maschinellen Einrichtungen oder dergleichen verwendet.

Hiedurch wird nun das entliehene Kapital zu leicht für längere Zeit immobil und die Rückzahlung desselben kann nur in langen Terminen erfolgen, so daß diese Tratten durch die ganze Zeit hindurch fortwährend erneuert werden müßten, während doch in dem Wesen einer Rimesse begründet ist, daß an dem Fälligkeitstage auch das Geschäft vollkommen zur Abwicklung gelangt.

Dieser Eventualität ist man bei den Tratten ersterwähnter Art. Tratten im überseeischen Warengeschäfte, nicht ausgesetzt, da bei Fälligkeit derselben einerseits die Abdeckung prompt erfolgt und diese Appoints auch eine vollkommen reelle Basis dadurch finden, daß der Bankier überzeugt ist, daß für diese Kapitalien Rohware eingekauft wird, deren Gegenwert sich durch das gewonnene Produkt restituiert.

So hat denn dieser Zweig des Trattenkredites bei den Banken der hervorragendsten Industriestaaten eine unendliche Ausdehnung gewonnen, und um einen beiläufigen Begriff dieser von den Banken mit Vorliebe gepflegten Geschäfte zu geben, sei nur beispielsweise erwähnt, daß sich der Trattenumlauf der Deutschen Bank, Berlin, aus diesem Titel allein auf zirka 90 Millionen Reichsmark jährlich beläuft.

Wenn nun die Gründe untersucht werden, welche dafür maßgebend sind, daß es einer Warenfirma eher konveniert, dem überseeischen Ablader der Ware das dreimonatliche Akzept einer Bank zu übermitteln, als sofort Baranschaffung unter Abzug des gewährten Skontos zu machen, so finden wir, daß es für den Fabrikanten, respektive Händler nicht immer vorteilhaft ist, den Fakturenbetrag, welcher in der Überzahl der Fälle auf Livres Sterlings lautet, durch sofortige Anschaffung von Scheck London auszugleichen, denn es liegt nicht im Interesse des Fabrikanten, respektive Händlers, den Betrag für das Rohmaterial sofort auszulegen, während ihm derselbe erst nach Verkauf der fertigen Produkte restituiert wird.

Es ist daher naheliegend, daß er es versuchen muß, die Bezahlung der Faktura bis zu einem Zeitpunkte zu verschieben, zu welchem ihm die Gelder seiner Abnehmer eingehen. Es wäre ihm nun die Möglichkeit geboten, sich an seinen Bankier mit dem Ersuchen zu wenden, ihm einen Kredit in der Höhe des Fakturenbetrages einzuräumen und ihm die Summe durch den Kauf des Londoner Schecks bis nach Ablauf einer gewissen Frist, nach welcher die Rohware verarbeitet ist, vorzuschießen.

Für diese Leistung müßte der Bankier, abgesehen von seiner Provision und den Spesen, noch Debetzinsen für den ausgelegten Betrag berechnen, so daß sich diese Beschaffung des nötigen Kapitals im allgemeinen höher stellt als die Spesen, welche durch ein Trassement erwachsen.

Die Fakturen für überseeische Waren lauten in den meisten Fällen auf Livres Sterlings, da in den bedeutendsten dieser Produktionsländer die englische Währung die vorherrschende ist. Wenn nun eine Bank für ihren Klienten den Fakturenbetrag in einer Tratte akzeptiert, so wird der Käufer dieser Tratte in der Lage sein, dieses Appoint auf dem Londoner Geldmarkte, welcher ja die Geldquelle für ganz Europa bildet, eskontieren zu lassen und, nachdem es sich gewöhnlich um allererstes Papier handelt, derartige Appoints zu dem jeweiligen Londoner Privateskontsatze abzugeben.

Erfahrungsgemäß ist dieser Zinsfuß meistens bedeutend niedriger als derjenige der anderen Geldmärkte, und auf diese Weise kommt es, daß die Eskontierung dieser Wechsel, selbst unter Berücksichtigung der hiefür von den Banken berechneten immerhin bedeutenden Akzeptprovision (zirka 1/4 Prozent bei drei-, 1/2 Prozent bei sechsmonatlichen Trassements) sowie des inländischen und englischen Wechselstempels noch um ein Geringes billiger kommt als die sofortige Anschaffung von Scheck London.

Wohl ist der inländische Spinner, respektive Händler durch diese Operation einer Valutaspekulation bis zu demjenigen Tage ausgesetzt, an welchem er die Abdeckung der Tratte vorzunehmen hat, doch pflegen die Schwankungen des Livres Sterlingkurses in ruhigen Zeiten nicht so bedeutende zu sein, um den bei dieser Transaktion erzielten Gewinn wettzumachen, und anderseits kann er auch dieser Spekulation durch die sofortige Deckung der Valuta aus dem Wege gehen, wobei er allerdings den Report[1]) zu tragen hat.

[1]) Unter „Report“ versteht man im Börsewesen den Kurszuschlag bei Prolongation von Zeitgeschäften. Der sogenannte Hereinnehmer zahlt für die hereingenommene Ware den Liquidationskurs und bekommt bei der Rückgabe derselben den nämlichen Kurs mit Zuschlag des „Report“.

Vom Standpunkte des Bankiers aus betrachtet, kann die Fakturenbezahlung durch derartige Trassements ebenfalls als eine weit konvenablere betrachtet werden, da er hiedurch nicht genötigt ist, mit den Beträgen, welche sonst zur Anschaffung des Scheck London nötig wären, für seine Klienten in Vorschuß zu treten, denn diese Summen würden bei denjenigen Bankiers, welche sich mit derartigen Geschäften befassen, wie wir an der Hand des früher erwähnten Beispiels der Deutschen Bank, Berlin, sehen, ziemlich bedeutende sein und die einer Bank zur Verfügung stehenden Gelder nach dieser einen Richtung hin binden. Dies kann aber unmöglich im Interesse eines Bankinstitutes, welches ja die Aufgabe hat, die ihm anvertrauten Kapitalien so oft als möglich umzusetzen, gelegen sein, und sie wird daher viel eher geneigt sein, in diesen Fällen unter Akzept zu treten, wodurch sie eben vermeiden kann, größere Barbeträge unnötigerweise in Zirkulation zu setzen.

Im folgenden soll nun eine Darstellung der Art und Weise gegeben werden, in welcher sich diese Transaktion im praktischen Leben entwickelt.

Der inländische Fabrikant, respektive Händler, welcher den hervorragenden Banken seines Bezirkes genügend bekannt ist, wendet sich an dasjenige Institut, mit welchem er in regelmäßiger Verbindung steht, mit der Bitte, den Fakturenbetrag für ihn zu akzeptieren, und beordert gleichzeitig den Verlader, diesen Betrag auf dieses Bankinstitut abzugeben.

Bei diesen Akkreditierungen sind nun zwei Fälle zu unterscheiden, denn wie bereits früher bemerkt, erfolgt die Negozierung der überseeischen Rembourstratten in der weitaus größeren Zahl der Fälle in London. Es ist nun auch selbstredend, daß diese Appoints, wenn sie auf dem dortigen Geldmarkte begeben werden sollen, in London zahlbar sein müssen. Soferne es sich nun um ein Geschäft zwischen einem überseeischen Hause und einem englischen Importeur handelt, kann diese Bedingung keinen Schwierigkeiten begegnen, da ja der letztere seine Bankverbindung in London hat und somit die Tratte auf diesen Londoner Bankier gezogen sein wird.

Anders stellt sich jedoch die Sache dar, wenn die Spinnerei, respektive das Handlungshaus, das die Ware bezieht, nicht in England, sondern in einem anderen Staate des Kontinentes domiziliert.

Diese Firmen unterhalten nur in den allerseltensten Fällen direkte Bankverbindungen mit London, da die dortigen Bankhäuser nur Firmen allerersten Ranges offene Kredite zu gewähren pflegen. Sie werden sich daher an das Bankhaus ihres Platzes, mit welchem sie Verbindungen unterhalten, wenden, um diese Transaktion zur Durchführung zu bringen.

In früheren Jahren, bevor das kontinentale Bankwesen zu seiner jetzigen Ausbildung gelangt ist, war es nun allgemein üblich, daß ein Bankier, sobald an ihn das Ansuchen eines solchen Kredites gestellt wurde, die Spinner, respektive Händler bei seinem Geschäftsfreunde in London in gleicher Weise akkreditierte, wie ihm dies aufgegeben wurde, und der letztere hatte somit nur die Aufgabe, dem überseeischen Verlader anzuzeigen, auf welche Bank in London diese Tratte zu ziehen ist.

In den letzten Jahren dagegen ist man von diesen direkten Ziehungen auf London abgekommen, nachdem sich die Banken des Kontinents den aus diesen Geschäften resultierenden Gewinn nicht gerne entgehen lassen wollen.

Die kontinentalen Banken ziehen es jetzt vor, die Tratten auf sich selbst ziehen zu lassen und mit einer Londoner Domizilstelle zu versehen. Diese Abänderung des überseeischen Remboursgeschäftes war keineswegs ohne Schwierigkeiten, denn es handelt sich dem Verlader in erster Linie darum, ein absolutes Primapapier zu erhalten, und um dies beurteilen zu können, waren ihm die Verhältnisse der kontinentalen Banken zu wenig bekannt und zweitens war nicht außer acht zu lassen, daß die Bezahlung eines Papieres, welches nicht auf eine Londoner Firma lautet, sondern nur in London domiziliert wurde, auf dem dortigen Privateskontmarkte zu einem etwas ungünstigeren Zinsfuße zu begeben ist.

Diese Differenz, welche hieraus zu gunsten des Abladers resultiert, muß derselbe naturgemäß dem Preise der Ware zuschlagen, und diese Erhöhung war auch den Spinnern, respektive Händlern keineswegs angenehm. Um diesen Schaden, welcher sich für die letzteren ergeben hatte, wettzumachen, haben die Kontinentalbanken für die Akzepte derartiger Tratten einen geringeren Provisionssatz festgesetzt, als ihn die Londoner Bankiers zu berechnen pflegen, und sind, um ihren inländischen Geschäftsfreunden überdies einen Ansporn zu diesem Rembours zu geben, bis zu einem Satze hinabgegangen, welcher ihnen sogar gegen früher einen Vorteil bietet.

Der Käufer der Ware eröffnet dem Verkäufer bei seinem Bankier einen Kredit in der ungefähren Höhe des Fakturenbetrages, indem er denselben beauftragt, eine Tratte, welche von der akkreditierten Firma auf ihn, den Bankier, gezogen wird, nur dann zu akzeptieren, wenn gegen Akzeptation des Appoints die auf die gekaufte Ware Bezug habenden Verschiffungsdokumente ausgefolgt werden.

Um nun zu verhüten, daß die vom Verlader gezogene Tratte akzeptiert werde, ohne daß die gekaufte Ware oder die im Kontrakte

festgesetzten Bestimmungen eingehalten werden, gibt der Spinner, respektive Händler seinem Bankinstitute in genauer Weise die im Kontrakte vereinbarten Konditionen bekannt. Die Banken, welche sich mit derartigen Geschäften befassen, haben für diese überseeischen Akkreditierungen bestimmte Formulare, welche ihnen bei Eröffnung dieses Kredits ausgefüllt zu übergeben sind und von welchen sie in allen Teilen genaue Vormerkung nehmen.

Wenn nun der Zeitpunkt gekommen ist, zu welchem die Ware auf dem überseeischen Platze zur Verladung gelangt, so wird der Verkäufer, nachdem er die Güter am Bord des Schiffes abgeliefert hat, den Betrag der Faktura nach Vereinbarung in drei- oder sechsmonatlicher Sicht auf das ihm aufgegebene Bankhaus entnehmen. Dieser Tratte heftet er das vom Kapitän des Schiffes erhaltene Konnossement, eventuell auch die Assekuranzpolizze und eine Fakturenkopie an. Dieses mit Dokumenten begleitete Papier übergibt er entweder dem Bankier seines Platzes mit der Weisung, das Akzept gegen Ablieferung der Dokumente einzuholen und die Tratte sodann in London zu begeben oder aber er sendet es direkt an diejenige Bank, die als Trassat figuriert, mit der Bitte, gegen Empfangnahme der Verladungsdokumente das Papier mit Annahme zu versehen und einem bezeichneten Bankier in London zu übermitteln.

Ein Risiko hat er bei der letztgenannten Art der Durchführung nicht, da es sich ja um durchaus verläßliche und vertrauenswürdige Häuser handelt und überdies der Tratte die Klausel beigefügt wird, daß die Dokumente nur dann zurückbehalten werden können, wenn die Akzeptation erfolgt ist.

Wenn nun diese dokumentäre Tratte demjenigen Bankinstitute, bei welchem der Kredit für den Trassanten eröffnet ist, zur Akzeptation vorgelegt wird, so nimmt dasselbe eine genaue Prüfung der ihm aufgegebenen Kontraktpunkte vor, indem es konstatiert, ob Quantum, eventuell Qualität, Verschiffungstermin, Bestimmungshafen, Assekuranz, die Höhe des Fakturenbetrages und das Respiro der gezogenen Tratte mit den ihm seitens seines Kommittenten angegebenen Daten übereinstimmt.

Bei einer Abweichung von nur einem dieser Punkte kann naturgemäß die Akzeptation der Tratte nicht erfolgen, da sich die Bank sonst der Gefahr aussetzen würde, daß ihr Klient die Akzeptation nicht anerkennt, und muß in diesem Falle das Einverständnis des betreffenden Kommittenten eingeholt werden.

Geht die Verladung in Ordnung, so wird der Bankier die Tratte akzeptieren, dieselbe dem Einreicher übermitteln und dagegen die Dokumente seinem Klienten zur Weiterverwendung übergeben.

Es pflegt in vielen Fällen vorzukommen, daß das Konnossement zu einem Zeitpunkte in den Besitz des Bankiers gelangt, zu welchem auch der Dampfer, welcher die Ware trägt, in seinem Bestimmungshafen einläuft.

Obwohl dies nun nicht dem gewöhnlichen Laufe der Abwicklung entspricht, da die Dokumente mit dem nächsten Postdampfer abgesandt werden, welcher seine Reise bedeutend rascher zurücklegt, weil er nicht so sehr durch das Anbordnehmen von Waren in den verschiedenen Häfen aufgehalten wird, so muß doch ein solcher Fall vorgesehen werden, um dem Käufer nicht unnütze Spesen zu verursachen.

Trifft daher ein Warendampfer in einem Hafen ein, in welchem er Ware auszuladen hat, und es meldet sich kein Übernehmer dieser Ware, so ist der Kapitän des Schiffes berechtigt, die betreffende Ladung für Rechnung des Empfängers zu löschen und in einem ihm vertrauenswürdig erscheinenden Lagerhause unterzubringen.

Es ist selbstredend, daß diese Einlagerung mit Kosten verbunden ist, welche bei großen Stückgütern oft ziemlich bedeutende sind und von dem Käufer bei Kalkulation des Ankaufspreises doch keine Berücksichtigung gefunden haben. Um nun solchen Eventualitäten aus dem Wege zu gehen, ist es die Pflicht des betreffenden Bankiers, alles zu vermeiden, was eine Verzögerung in der Ausfolgung des Konnossements zur Folge haben könnte.

Es werden aber auch aus diesem Grunde von den Käufern selbst Vorkehrungen getroffen, welche diesen Schaden verhüten sollen.

Der Käufer pflegt nämlich seinem Bankier bei Eröffnung des Akkreditivs seinen Spediteur auf dem Bestimmungshafen der Ware bekanntzugeben, an welchen die Konnossements sofort nach Eintreffen zu senden sind, damit dieselben nicht erst an seine Adresse gelangen und von ihm weiterbefördert werden müßten.

Überdies avisiert er gleich bei Erhalt der Nachricht von dem Verkäufer, daß die Ware abgegangen ist, diesen Spediteur, mit welchem Schiffe die Güter einlangen werden, und ersucht ihn, dieselben für seine Rechnung in Empfang zu nehmen und weiterzubefördern.

Gerade durch dieses letzterwähnte Aviso wird in sehr vielen Fällen verhütet, daß die zwangsweise Einlagerung durch den Kapitän erfolgt, denn sobald der Dampfer anlangt, wird sich der Spediteur sofort bei dem Frachtführer oder bei dem Agenten der betreffenden

Schiffahrtsgesellschaft, soferne ein solcher auf dem Bestimmungshafen domiziliert, als der Übernehmer der Ware melden, und da es sich gewöhnlich um bekannte, altrenommierte Speditionsfirmen handelt, werden die Frachtstücke ohne besondere Schwierigkeiten ausgefolgt werden, auch wenn das Konnossement nicht vorgewiesen werden kann.

Natürlich muß das letztere sofort nach Eintreffen dem Schiffsagenten überliefert werden. Es bildet also in diesen Fällen das Konnossement nicht so sehr dasjenige Dokument, durch dessen Besitz einzig und allein der Bezug der Ware erfolgen kann, sondern für den Bankier und den Käufer hauptsächlich den Beweis, daß die gekaufte Ware ordnungsgemäß verladen ist und der Akzeptation der Tratte nichts im Wege stehe.

Es soll nur nochmals betont werden, daß die Ausfolgung der Ware ohne Konnossement nicht an jede Persönlichkeit erfolgt, sondern daß dieser Vorgang nur dann eingehalten wird, wenn der sich als Übernehmer meldende Spediteur, welcher das Konnossement nicht beibringen kann, eine durchaus gut akkreditierte Firma ist, in welche das vollste kaufmännische Vertrauen gesetzt werden kann.

Es ist dies nur eine besonderes Entgegenkommen der Schiffahrtsgesellschaften, welche bestrebt sind, dem kaufmännischen Bedürfnisse so weit als möglich Rechnung zu tragen, wozu sie jedoch absolut nicht verpflichtet werden können. Die Konnossements selbst pflegen in der Mehrzahl der Fälle auf den Überbringer oder dessen Order zu lauten, da hiedurch ein eventueller Weiterverkauf der Ware, während dieselbe noch schwimmt, bedeutend erleichtert ist; der Besitzer des Konnossements kann dasselbe einfach durch sein Giro weiterzedieren, während diese Zession bedeutend erschwert würde, wenn die Verladung an eine bestimmte Adresse erfolgt.

II. Abschnitt.

Die Belehnung von Rohmaterialien durch die Banken.

(Warrants.)

Im vorhergehenden Abschnitte wurden die großen Vorteile erörtert, welche den Industriellen und Kaufleuten dadurch gewährt werden, daß ihnen die Banken ihren Kredit durch die Akzeptation von Tratten zur Verfügung stellen, indem hiedurch der tatsächliche Zeitpunkt, zu welchem die effektive Bezahlung der Ware erfolgt, bis zum Fälligkeitstermin der akzeptierten Tratte hinausgeschoben wird.

Es pflegt nun aber häufig und gerade in der Textilbranche der Fall einzutreten, daß ein Fabrikant, sofern ihm die Konjunktur günstig erscheint und sich die Preise des Rohmateriales ziemlich niedrig stellen, größere Quantitäten desselben ankauft, als er zu seiner augenblicklichen Fabrikation nötig hätte. Er wird nun dasjenige Rohmaterial, welches er nicht sofort verarbeiten kann, das er also auf Spekulation gekauft hat, um seine fertigen Fabrikate zu einem späteren Zeitpunkt mit um so größerem Nutzen absetzen zu können, bis zu dem Moment, zu welchem er die Verarbeitung der Rohware vornehmen kann, brach liegen lassen. Dieselbe Konstellation ergibt sich sehr häufig bei den Engroshändlern mit überseeischen Produkten, welche oft bei sehr ergiebigen Ernten in der Lage sind, die betreffenden Waren zu sehr gedrückten Preisen zu kaufen, um sie dann bei steigender Tendenz mit einem größeren Gewinne weiterzugeben.

Sowohl der Händler als auch der Fabrikant würden in diesen Fällen genötigt sein, die Beträge, welche sie für diese auf Spekulation gekaufte Ware auszulegen haben, ihrem Geschäftsfonds auf längere Zeit zu entziehen, und da es sich gewöhnlich um ziemlich bedeutende Summen handelt, würde ihnen diese Immobilisierung des Kapitals die

Führung ihres Geschäftes bedeutend erschweren, wenn nicht ganz unmöglich machen.

Sie müßten auf die Ausführung solcher Geschäfte von vorneherein verzichten, und ein solcher Verzicht würde durchaus nicht im Interesse des Großhandels gelegen sein, dessen Aufgabe es ja gerade ist, die günstigsten Konjunkturen des Marktes zu benützen, um so die Fluktuationen der Marktpreise zu verschiedenen Zeiten so weit als möglich auszugleichen.

Im übrigen ist ein solch außergewöhnlicher Gewinn im eigensten Interesse des Handelsstandes gelegen, da gerade die Ausnützung der günstigsten Konjunkturen in der Lage ist, seinen Wohlstand zu fördern und zur größtmöglichen Entfaltung zu bringen.

Wären daher die großen Geschäftshäuser nicht in der Lage, sich diejenigen Kapitalien, die sie in derartigen Spekulationsgeschäften anlegen wollen, in der Zwischenzeit, welche bis zur Verarbeitung des Rohmateriales, respektive bis zum Absatz des fertigen Produktes verstreicht, auf anderer Seite wieder zu beschaffen, so müßten sie naturgemäß derartige Geschäfte entweder im Verhältnis zu ihren Mitteln restringieren oder aber gänzlich vermeiden, wodurch ihnen ein mitunter großer Gewinn entgehen würde.

Überdies hätte ja auch der Konsument der fertigen Fabrikate ziemlich bedeutend darunter zu leiden, da die Preise der Ganzfabrikate in denjenigen Zeiten, in welchen durch Mißernten eine Verteuerung des Rohmateriales eintritt, höher steigen müßten, als dies der Fall sein kann, wenn sich durch die vorerwähnten Spekulationskäufe ein großer Vorrat von Rohwaren in den Magazinen der Fabrikanten und Engroshändler angesammelt hat.

Es ist daher vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet ein unendlicher Vorteil, wenn die Banken das zu ihrer freien Verfügung stehende Kapital in den Dienst der Industrie stellen, indem sie derselben auf diejenigen Waren, die nicht sofort verarbeitet werden können, Vorschüsse gewähren.

Dadurch nun, daß die Kaufleute diejenigen Gelder, welche sie für die Beschaffung von Waren, die ihren momentanen Bedarf übersteigen, nicht brach liegen lassen müssen, sondern bis zur Zeit der Verarbeitung dieser Güter von den Banken geliehen erhalten, werden sie in die Lage versetzt, die günstigsten Konjunkturen des Weltmarktes auszunützen und dadurch indirekt den Konsumenten und somit der ganzen Bevölkerung wesentliche Dienste zu leisten. Der Zins, welcher für diese dargeliehenen Beträge an die Banken zu entrichten ist, kann

bei derartigen Transaktionen kein Hindernis bilden, nachdem er sich im großen und ganzen weit unter derjenigen Grenze hält, um welche die Preise der Fabrikate bei Mangel an Rohware steigen müßten.

Die Belehnung der verschiedenen Waren erfordert von Seite der Banken, die sich damit befassen, eine unendliche Vorsicht, da sie sonst leicht zu Schaden kommen könnten, denn es gibt Güter, welche einerseits leicht dem Verderben ausgesetzt sind und deren Preisschwankungen anderseits sehr von den Ernteergebnissen abhängen, welche sich naturgemäß im vorhinein nicht bestimmen lassen.

So kann es zum Beispiel sein, daß Feldfrüchte, welche von Seite eines Bankiers belehnt sind, bei nicht genügender Behandlung in den Lagerräumen zu grunde gehen oder daß ihr Preis durch die günstigen Aussichten für das nächste Erntejahr einen bedeutenden Rückgang erleidet.

Es kann daher niemals der Fall sein, daß eine Bank für die von ihr belehnten Waren dem Käufer den momentanen vollen Wert bevorschußt, sondern sie muß darauf bedacht sein, sich für eventuelle Wertveränderungen dieser Güter eine genügende Marge zu lassen. Diese wird sich naturgemäß immer nach der Beschaffenheit der Güter richten und muß am größten bei denjenigen Gütern sein, welche am leichtesten Schaden nehmen können und deren Preis durch vorher unbestimmbare Einflüsse sehr variabel ist. Es haben sich bei allen Zentralbanken, die sich mit der Belehnung von Waren befassen, für diesen Geschäftszweig ganz bestimmte Normen herausgebildet, nach welchen sich auch die anderen Bankiers des betreffenden Landes richten.

Die Bestimmungen, die zum Beispiel für die Belehnung von Waren bei der Österreichisch-ungarischen Bank maßgebend sind, lassen von den im Handelsverkehre vorkommenden Gütern nur einzelne zur Belehnung zu, und sind die Beträge, die sie für diese Waren vorschießt, mit einem gewissen, sehr verschiedenen Prozentsatze ihres jeweiligen Wertes festgesetzt, der sich eben nach den früher besprochenen Einflüssen richtet.

Die Bestimmungen der Österreichisch-ungarischen Bank, soferne sie den Eskompte von Warrants[1]) betreffen, sind folgende:

---

[1]) Unter „Warrant" versteht man die Urkunde, welche die Verwaltung eines Lagerhauses über die bei ihr eingelagerten Waren ausstellt, mittels deren Übergabe die Übertragung des Eigentums an den Waren oder deren Verpfändung erfolgen kann (Einscheinsystem). Häufiger versteht man unter „Warrant" den neben dem Lagerschein als dem Eigentumsübertragungsschein ausgegebenen Lagerpfandschein,

Eskompte von Warrants.

1. Die Hauptanstalten in Wien und Budapest, dann die Bankfilialen in Bregenz, Innsbruck, Krakau, Lemberg, Saaz und Triest sind ermächtigt, von bestimmten öffentlichen Lagerhäusern ihres Standortes ausgestellte Warrants zu eskomptieren, welche auf gesetzliche Währung lauten, mit der Unterschrift von zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen und längstens binnen drei Monaten zahlbar sind.

2. Warrants werden zum jeweiligen Bankzinsfuß für Wechsel eskomptiert.

3. Die Warrants sind wie Wechsel einzureichen. Über die Annahme oder Ablehnung eingereichter Warrants entscheidet das Zensur-

---

der nur dazu bestimmt ist, die Ware zu verpfänden, so zwar, daß das Lagergut auf Grund des ersteren Scheines veräußert, mittels des letzteren verpfändet werden kann (Zweischeinsystem). Der Warrant enthält, wie jeder Lagerschein, den Namen und Wohnort des Hinterlegers, die Bezeichnung der Menge und die Merkzeichen der Waren, das Datum der Ausstellung und die Unterschrift der Anstalt. Der durch den Lagerschein legitimierte Inhaber des Scheines kann die hinterlegten Gegenstände durch Indossierung und Übergabe des Warrants verpfänden. Zu diesem Behufe enthält der Warrant weiter den Betrag der Pfandsumme an Kapital und Zinsen, den Zahlungstag und die von der Anstalt vollzogene Bescheinigung, daß das Pfandrecht mit Bezeichnung der Pfandsumme, der Zinsen und des Zahlungstages in die Register der Anstalt und in den Lagerschein eingetragen ist. Das Pfandrecht geht durch Indossierung auf den jedesmaligen Inhaber des Warrants über. Dem Inhaber eines mit dem Vermerk, daß ein Warrant ausgegeben ist, versehenen Lagerscheines wird die Ware nicht eher ausgeliefert, bis die Warrantschuld getilgt oder deren Betrag bei der Lagerhausanstalt hinterlegt wurde. Der Einlagerer kann unbeschadet der Rechte des Warrantinhabers durch Übertragung des Lagerscheines das Eigentum an der Ware veräußern, die Rechte des Warrantinhabers bleiben gesichert; ist dieser zugleich Inhaber des Lagerscheines, so hat er Anspruch auf Herausgabe der Ware. Sonst kann er sie bei Verfall der Schuld wie ein Pfand öffentlich verkaufen lassen, um sich wegen seiner Forderung zu befriedigen. Wegen der durch den Verkauf nicht gedeckten Restforderung hat der Warrantinhaber den Regreß gegen seine Vormänner.

Das Lagerhaus übernimmt die Haftung für Aufbewahrung der Waren; es haftet aber weder für höhere Gewalt noch für Beschädigung durch mangelhafte Verpackung oder inneren Verderb.

Eine gesetzliche Regelung des Zweischeinsystems ist nur in der Freistadt Bremen und kraft französischen Gesetzes in Elsaß-Lothringen erfolgt. Das Handelsgesetz bestimmt nur, daß Lagerscheine der staatlich zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigten Anstalten, wenn sie an „Order“ lauten, indossabel sind und daß die Übergabe eines indossabeln Lagerscheines an den durch den Schein zur Empfangnahme Legitimierten für den Erwerb von Rechten am Lagergut dieselben Wirkungen wie die Übergabe des Gutes hat.

komitee. Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Eskomptierung anzugeben.

4. Warrants, die mit einer höheren als der bei der Bank eskomptierbaren Quote belehnt sind, werden nicht eskomptiert.

5. Die Kosten einer etwa nötig befundenen Besichtigung und Schätzung der Ware hat der Einreicher zu tragen.

6. Bei Rücklösung eines Warrants vor dessen Fälligkeitstermin vergütet die Bank die antizipativ eingehobenen Eskomptezinsen für die noch laufende Zeit, jedoch nur insoweit, als ihr aus dem Geschäft ein wenigstens 15tägiger Zinsengenuß verbleibt. Diese Zinsenvergütung wird aber nur für die bei der Bank direkt geleisteten Zahlungen, nicht auch im Falle der Hinterlegung des Schuldbetrages beim Lagerhaus gewährt.

7. Auch Teilzahlungen können vor Verfall der Warrantforderung gegen Abschreibung auf den Warrant geleistet werden, wobei die entsprechende Zinsenrückvergütung eintritt und ein eventuell entbehrlicher Teil der verpfändeten Ware freigegeben werden kann.

Die Belehnung von Gütern seitens der Banken geschieht auf doppelte Art.

Einerseits von den Zentralbanken auf Grund des sogenannten Warrants, anderseits von den Mobilierbanken, welche bemüht sind, dem geschäftlichen Verkehr so weit als möglich entgegenzukommen, auf Grund der Originalfaktura.

Hat ein Kaufmann die Absicht, Waren, welche er über seinen momentanen Bedarf hinaus bezogen hat, einer Belehnung seitens einer Zentralbank zuzuführen, so muß er dieselben in einem derjenigen Lagerhäuser, welche in den Bestimmungen der betreffenden Bank angegeben sind (es sind dies des Vertrauens halber meist nur öffentliche Lagerhäuser), unterbringen und sich von demselben einen Lagerschein ausfertigen lassen, in welchem sich die genauen Angaben über die Ware wie auch die Art der Einlagerung befinden. Diesem Scheine, welcher den Namen Warrant führt, muß die von einem beeideten Makler abgegebene Erklärung beigefügt sein, welchen Schätzungswert die Ware besitzt und daß sie sich in gutem Zustande befindet. Diese Schätzung wird gewöhnlich von denjenigen Maklern vorgenommen, die hiezu seitens der Banken bestimmt sind, um unredlichen Manipulationen vorzubeugen. Überdies muß aus dem Warrant hervorgehen, daß die Ware gegen Elementarschäden versichert ist.

Warrantable Warengattungen nebst Taux.

Warengattung	Ort	Prozent
Baumwolle	Wien, Triest	70
Gerste	Wien, Budapest	80
	Krakau, Saaz, Bregenz, Innsbruck	75
Hafer	Wien, Budapest	80
	Bregenz, Innsbruck, Krakau, Saaz	75
Hirse	Wien, Budapest	75
Holz	Wien, Triest	60
Kaffee	Wien, Triest	75
Kleesamen	Wien, Innsbruck, Saaz	60
Knoppern, Valonea	Wien, Triest	60
Kohlreps	Wien, Budapest, Krakau	75
Leinsamen	Wien, Krakau	75
Mahlprodukte	Wien, Bregenz, Innsbruck, Saaz, Budapest	70
Mais	Wien, Budapest, Bregenz, Innsbruck, Krakau, Saaz	75
Malz	Wien, Bregenz, Innsbruck, Saaz	60
Öle	Wien, Triest	60
Ölkuchen	Wien, Triest	65
Reis	Wien, Triest	75
Roggen	Wien, Budapest	80
	Bregenz, Innsbruck, Krakau, Saaz	75
Sämereien (Glanz-, Mohn-, Rüben- und Grassamen)	Wien, Innsbruck, Triest	60
Schafwolle	Wien, Triest, Budapest	65
Spiritus	Wien, Krakau	80
Talg und Unschlitt	Wien, Triest	65
Waldsamen	Innsbruck	60
Wein	Wien, Innsbruck, Triest	60
Weizen	Wien, Budapest	80
	Bregenz, Innsbruck, Krakau, Saaz	75
Zucker	Wien, Innsbruck, Triest	75
Zwetschken	Wien, Budapest	60
Zwetschkenmus	Wien, Budapest	60

Der um die Belehnung ansuchende Kaufmann wird nun diesen Warrant der Bank präsentieren und auf Grund desselben den in ihrem Regulativ für die betreffende Ware angesetzten Vorschuß erhalten. Will er seinerzeit im Bedarfsfalle die Güter oder einen Teil derselben veräußern, so hat er entweder den ganzen Betrag an die Bank zurückzuerstatten oder denjenigen Teilbetrag, welcher auf die zu veräußernde Ware entfällt, während er über die im Lagerhause verbleibende Partie einen neuen Warrant zu übergeben hat.

Es ist nun klar, daß diese etwas umständliche Manipulation dem Kaufmannsstande ziemlich unbequem ist und namentlich dann ein Hindernis bildet, wenn ein rasches Abdisponieren der lagernden Güter stattfinden soll.

Um nun die Durchführung dieser Transaktionen den Handelshäusern etwas zu erleichtern, pflegen die Mobilierbanken einen einfacheren Weg der Belehnung einzuschlagen, welcher jedoch, wie wir betonen möchten, hauptsächlich nur bei Belehnung von überseeischen Waren zur Anwendung kommt.

Wir wissen von früher her, daß der Bankier die Fakturenbeträge für die von seinen Kommittenten bezogenen überseeischen Waren in der Weise auslegt, daß er ihm seine dreimonatlichen Akzepte zur Verfügung stellt. Kommt nun dieser Klient in die Lage, Waren zu beziehen, die er nicht sofort weiter verkauft oder verarbeitet, so wird er diese naturgemäß belehnen lassen müssen, und es wird daher im Interesse seiner Bank gelegen sein, wenn sie die ganze aus diesen Warenbezügen resultierende Operation in ihrer Hand vereinigt, um dadurch einerseits den Klienten ganz an sich zu fesseln und anderseits aus diesem Geschäfte einen bedeutenderen Gewinn zu erzielen.

Wenn daher ein Spinner, respektive Händler, um bei unserem früheren Beispiele zu bleiben, Baumwolle auf Vorrat kauft, welche er bis zu ihrem Verbrauche bevorschussen lassen will, so wird er die Ware, wenn sie in dem Bestimmungshafen einlangt, bei demjenigen Spediteur einlagern lassen, welcher ihm seitens seiner Bank als ihr Vertrauensmann bezeichnet wird.

Gelangt die Bank nun durch Akzeptation der Tratte in den Besitz des Konnossements, so sendet sie dasselbe an ihren Spediteur mit der Weisung, die Güter nach Eintreffen des Dampfers zu beziehen und für Rechnung ihres Kommittenten (des Käufers der Ware), jedoch unter ihrem ausschließlichen Verfügungsrechte auf versichertes Lager zu nehmen.

Durch diese Vorschrift bleibt wohl der Käufer als der Besitzer der Ware bezeichnet, doch ist das Eigentumsrecht bis zur Rückzahlung des Vorschusses dem betreffenden Bankier gesichert.

Kommt nun der Käufer in die Lage, einen Teil dieser Ware oder das ganze Quantum zu benötigen, so ersucht er die Bank, ihm die betreffende Quantität bei dem Spediteur freizustellen, indem er ihr gleichzeitig den äquivalenten Betrag hiefür übermittelt.

Durch diesen Modus hat er den Vorteil, daß er über ganz geringe Quantitäten der eingelagerten Ware jederzeit disponieren kann, ohne daß ihm hiedurch besondere Spesen erwachsen oder schwerfälligere Manipulationen, wie dies beim Warrant der Fall ist, verursacht werden.

Die Spesen, die für derartige Operationen an den Spediteur zu entrichten sind, hat der letztere direkt mit dem Besitzer der Ware. also dem Käufer, zu verrechnen, da sich die Bank mit der Prüfung dieser Kosten nicht befassen kann und ihr hierüber auch kein Urteil zusteht.

Selbstredend werden derartige Geschäfte nur mit allerersten und sehr vertrauenswürdigen Firmen gemacht, da sich der Bankier bei diesem Modus vollkommen auf die Redlichkeit seines Klienten verlassen muß, denn die Ware, die der Spediteur bezieht, gelangt in den meisten Fällen in verpacktem Zustande an, so daß die Qualität und der Inhalt keiner genauen Untersuchung unterzogen werden können, und es muß sich daher der Bankier nur auf die ihm vorgelegte Faktura verlassen, mit welcher allerdings auch Mißbrauch getrieben werden könnte. Daß die Ware, welche unter seinem Verfügungsrechte eingelagert wird, auch diese ist, die die Faktura bezeichnet, kann nur äußerlich, und zwar dadurch konstatiert werden. daß die Zeichen, mit welchen jedes Kollo versehen ist, mit den in der Faktura angeführten übereinstimmen.

Hieraus geht schon hervor, mit welcher großen Aufmerksamkeit und Umsicht derartige Geschäfte geführt werden müssen und daß dieselben nur mit den hervorragendsten Kaufleuten entriert werden können. Die Banken pflegen daher, wenn die Ware durch längere Zeit lagert, sich durch eine zeitweise Schätzung von dem Werte derselben zu überzeugen, um sich über die Lagerbestände stets im laufenden zu halten.

Es erübrigt nur noch, diejenigen Belehnungsgeschäfte in den Kreis der Betrachtungen zu ziehen, welche von den Banken vorgenommen werden, um dem Exporteur ihres Landes an die Hand zu gehen und ihn in die Lage zu versetzen, daß die Fonds, welche er in den von ihm ausgeführten Gütern investiert, während der Dauer der Verschiffung nicht unnötigerweise gebunden werden.

Es mag wohl im ersten Augenblick als kein besonderer Vorteil erscheinen, daß einer Exportfirma auch nach dieser Richtung hin durch Vorstreckung von Geldern gedient wird, doch berücksichtigt man, daß bei Verschiffungen nach entfernten überseeischen Plätzen die Ware oft zwei bis drei Monate unterwegs bleibt und an ihrem Bestimmungsorte mitunter durch einige Zeit lang eingelagert wird, bis ihr effektiver Bezug und die Bezahlung erfolgt, so wird man wohl anerkennen müssen, daß die Unterstützung des Handels durch die Banken nach dieser Richtung hin eines der Hauptmittel ist, welche im stande sind. eine Belebung des Exportes herbeizuführen.

Nach dem Kriege, welcher in unseren Zeiten zwischen den beiden großen asiatischen Reichen China und Japan stattgefunden hat, hat die europäische Industrie ihr Hauptaugenmerk auf diese beiden Länder gerichtet, weil sie von dem richtigen Standpunkte ausging, daß in diesen beiden Ländern ein neues und unendlich großes Absatzgebiet für ihre Ware vorhanden ist.

In erster Linie gilt dies von Japan, da dieser Staat einerseits durch die ungeheuren Fortschritte, die er seiner relativ freien Regierung verdankt, anderseits durch die großen Kapitalien, welche ihm durch die Kriegsentschädigung Chinas zugefallen sind, einen ziemlich bedeutenden Bedarf an europäischen Industrie- und Luxusartikeln entwickelt.

Und gerade in dem Handel mit diesem Staate spielen die Banken eine ganz hervorragende Rolle, und man kann mit Recht behaupten, daß ohne deren tatkräftige Mithilfe der kontinentale Export bei weitem nicht so belangreich wäre, als er es gegenwärtig ist.

Am meisten interessiert bei diesem Exportgeschäfte sind zwei große um die Herrschaft auf dem Weltmarkte rivalisierende Nationen, der Engländer und Deutsche. und die hervorragenden Banken, welche in den Staaten dieser Völker vollkommen auf der Höhe ihrer Aufgabe stehen. setzen alles daran. um die einheimische Geschäftswelt so weit als möglich zu unterstützen.

Der deutsche oder englische Kaufmann, welcher Güter nach China, Japan oder einem anderen. weit entfernten überseeischen Handelsplatz exportiert, sieht sich nicht in die unangenehme Situation versetzt, die in diesen Warenposten angelegten Gelder bis zur Ankunft der Güter und deren Bezug gebunden zu sehen.

Wenn er eine Sendung effektuiert hat, so übergibt er das Konnossement und die demselben attachierte Tratte auf den überseeischen Käufer seinem Bankier. welcher ihm je nach seiner Bonität entweder den

ganzen Fakturenbetrag oder einen entsprechenden Bruchteil desselben sofort zur Verfügung stellt.

Diese Tratte sendet er an das mit ihm korrespondierende Bankhaus des überseeischen Platzes zur Besorgung des Inkassos und Auslieferung des Konnossements, auf Grund dessen die Ware bei Anlangen von dem Vertreter des kontinentalen Exporteurs oder dessen Zweigniederlassung bezogen wird.

Bei den großen Anstrengungen, welche von diesen letzteren gemacht werden, um für ihr europäisches Haus einen bedeutenden Umsatz zu erzielen, und der großen Konkurrenz, die hiedurch hervorgerufen wird, müssen diese Vertreter mitunter, außer den auf Grund von fixen Orders bezogenen Waren, einen Stock von Gütern unterhalten, um in der Lage zu sein, ihren Kunden im Bedarfsfalle die gewünschten Waren in kürzester Zeit zur Verfügung zu stellen.

Geschäfte, die nach überseeischen Hafenplätzen gemacht werden, können in vielen Fällen nur durch einen großen Konsum eine entsprechende Rentabilität erzielen, da, wie bereits vorher erwähnt, große Konkurrenz die Preise auf die äußerste Grenze der Zulässigkeit bringt.

Würde daher ein überseeischer Händler nur diejenigen Waren beziehen, die bereits von seinen Kunden bestellt sind, so könnte er möglicherweise mit einem anderen spekulativeren Hause seiner Branche nicht konkurrieren können, welches Ware auf Vorrat angekauft hat, da er seine Lieferungsfrist bis zur Ankunft der erst von ihm in Europa bestellten Güter erstrecken müßte. Es ist daher in so großen Handelszentren, wie dies die chinesischen und japanischen Handelstädte sind, allgemein üblich, daß die Vertreter und Zweigniederlassungen Waren auf Vorrat beziehen und dann erst in Vertrieb setzen.

Es ist nun naturgemäß, daß die sofortige Bezahlung dieser noch nicht veräußerten Ware dem überseeischen Händler große Schwierigkeiten bereiten müßte, und daß er nicht in der Lage wäre, seinen Geschäften diejenige Ausdehnung zu geben, die ihm, um den entsprechenden Konsum zu erzielen, als vorteilhaft erscheinen mußte.

Er wird daher genau denselben Weg einschlagen, welchen wir schon früher bei den europäischen Importgeschäften zu erwähnen Gelegenheit hatten, das heißt, er wird sich an ein Bankinstitut seines überseeischen Hafenplatzes mit dem Ersuchen wenden, die Ware nach Einlangen einzulagern und mit einem entsprechenden Betrage zu belehnen.

Die Banken, welche sich namentlich in China und Japan mit diesen Geschäften befassen, sind in erster Linie Zweigniederlassungen erster englischer und deutscher Bankanstalten, unter denen namentlich die Deutsche Bank, Berlin, mit ihrer Filiale, die deutschasiatische Bank, ferner die Hongkong and Shanghai Banking Corporation und die Yokohama Specia Bank hervorragen.

Diese Institute haben sich ganz besonders auf dieses Belehnungsgeschäft europäischer Güter eingerichtet, ja sie sind gerade in dieser Beziehung ihren Mutteranstalten vorausgegangen, indem sie die Ware auf Grund der ihnen übergebenen Konnossements selbst beziehen und die dagegen auf die japanischen, respektive chinesischen Käufer gezogenen Anweisungen honorieren.

Zu diesem Zwecke eröffnen sie den letzteren einen Kredit, welcher nur durch Warenbelehnung in Anspruch genommen werden kann und welcher immer wieder durch die sukzessive verkauften Güter abgedeckt wird.

Auf diese Weise leisten sie dem Handel und der Industrie ihres Mutterlandes einen ganz besonderen Dienst, indem sie es denselben ermöglichen, ihre Produkte in so entfernten Ländern abzusetzen, ohne daß sie genötigt wären, die großen Beträge, welche hiebei in Bewegung gesetzt werden müssen, stets für längere Zeit investiert zu haben.

Diese segensreiche Tätigkeit der Banken könnte jedoch zu einer sehr gefahrbringenden werden, wenn die überseeischen Banken in der Belehnung dieser Waren zu weit gehen, denn es ist klar, daß sich die Zweigniederlassungen und die Vertreter der europäischen Handelswelt in ihrem Eifer, ein großes Geschäft zu machen und sich gegenseitig zu unterbieten, leicht verleiten lassen könnten, mehr Ware zu beziehen, als der Konsum des Landes, welcher ja großen Schwankungen ausgesetzt ist, absorbieren kann, namentlich wenn die Gelder, die für die Bezahlung von Waren nötig sind, von anderer Seite für sie ausgelegt werden.

Es wird sich dann, wie es erst vor einigen Jahren der Fall war, in den Lagerhäusern eine sehr bedeutende Menge von Waren ansammeln, welche dadurch, daß ihr Verkauf nicht flott von statten geht, einen bedeutenden Preissturz hervorruft. Natürlich werden die Banken, welche diese Güter belehnt haben und für deren zu große Entwertung sie besorgt sein müssen, von ihren Kommittenten Zuschüsse fordern oder aber zu Auktionen schreiten müssen, wodurch das allgemeine Übel nur noch verschlechtert wird.

Die größte Aufmerksamkeit ist daher von den Leitern der überseeischen Bankanstalten darauf zu richten, daß der Import der Waren, welchen sie ja durch diesen Modus der Belehnung am besten regulieren können, sich genau in den Grenzen des Konsums bewegt, denn nur dann werden ihre Bemühungen von dem erwünschten Erfolge begleitet sein.



Austral-Fahrt.

Kaiserlich Deutsche Reichspostdampfer-Linie.

Agenten:
ROB. M. SLOMAN jr., HAMBURG
von BARY & CO., ANTWERPEN.
KELLER, WALLIS & CO., 2 King William Street, City
LONDON E. C.

J. H. BACHMANN

Spedition • Commission • Lagerung • Assecuranz

Bremen Bremerhaven Geestemünde **Brake** a. d. W. Nordenham **Hamburg**

Fracht:

auf ... ... , ... cbm à M

„ à „

„ à „

Ko. à „

„ à „

2 Druck von J. D. Pröhl, Bremen.

Formular zu Seite 24.)

Ausgehend.

Uebernommen zur Beförderung mit dem deutschen Dampfschiffe *Prinz Regent Luitpold* Kapitän *Oesselmann*

bestimmt nach *Neapel* oder einem folgenden Dampfer der Linie, durch den Suez-Kanal, von Herrn **J. H. BACHMANN**

S. & C°	*1278*	*1 Kiste*	*Indigo*	*Brutto*	*185 ½ Kg*
H	*1282.*	*1* „	„	„	*176 ½* „
R.G. & G.S.	*938.*	*1* „	„	„	*176* „
	939.	*1* „	„	„	*171 ½* „
	942.	*1* „	„	„	*175 ½* „
		5 Kisten	*Indigo*	*Brutto*	*885 Kg.*

gemarkt und numerirt, wie nebenstehend, in äusserlich guter Verfassung und Beschaffenheit, mit der Verpflichtung. sie unter nachfolgenden Bestimmungen in gleich guter Verfassung und Beschaffenheit

im Hafen von *Neapel* oder so nahe diesem Hafen. wie das Schiff sicher kommen kann,

an *Order* oder an dessen oder deren Order abzuliefern.

Fracht und etwaige Primage sind in *Bremen* baar ohne Abzug zu zahlen.

Ladung nach Adelaide wird nach der Rhede auf der Höhe des Semaphores, Ladung nach Melbourne nach Hobsons Bay geliefert.

I. Der Verfrachter haftet dem Befrachter für jeden Schaden, der aus dem mangelhaften Zustande des Schiffes entsteht, es sei denn, dass der Mangel bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters nicht zu entdecken war; ebenso für Fehler oder Nachlässigkeiten seiner Angestellten in betreff der ordnungsmässigen Stauung, Verwahrung, Behandlung und Ablieferung der Ladung. Alle Vereinbarungen und Klauseln, welche dem entgegenstehen, sollen nichtig sein.

II. Der Rheder ist nicht verantwortlich für die Gefahren der See, für Feuer, Feinde, Seeräuber, Beraubung, Baratterie, Arrest und Verfügungen von hoher Hand; desgleichen nicht für Schäden und Verluste durch Kollisionen, Strandung und alle anderen Schifffahrts-Unfälle, selbst wenn der dadurch entstehende Schaden oder Verlust auf eine rechtswidrige Handlung, einen Fehler, eine Nachlässigkeit oder einen Irrthum des Lootsen, des Schiffers, der Seeleute oder anderer Personen im Dienste des Schiffers zurückzuführen ist; die in solchen Fällen etwa entstehende Havarie grosse ist er berechtigt, von den Betheiligten zu fordern. Desgleichen ist der Rheder nicht verantwortlich für Schäden oder Verlüste durch Explosion, Platzen von Dampfkesseln oder Rohrleitungen, Brechen von Schaften oder irgend einen verborgenen Fehler am Schiffe oder an den Maschinen, desgleichen nicht für Verderb, Fäulniss, Ratten- und Wurmfrass, Rost, Schweiss, Zersetzung, Schwinden, Leckage, Bruch, Land-Beschädigung oder irgend einen anderen aus der natürlichen Beschaffenheit der verladenen Güter, oder deren äusserlich nicht erkennbaren mangelhaften Packung, oder endlich deren Berührung mit, oder der Ausdünstung von anderen Gütern entstandenen Schaden; ferner nicht für durch ungenaue oder mangelhafte Adressirung oder durch Verwischen der Marken, Nummern, Adressen oder Bezeichnungen der verladenen Güter verursachte Versehen.

III. Es steht dem Schiffe frei, Zwischenhäfen innerhalb oder ausserhalb der gewöhnlichen Route ir irgend einer Reihenfolge und für irgend welchen Zweck anzulaufen, ohne Lootsen zu fahren, in Seenoth befindliche Schiffe zu schleppen und ihnen Beistand zu leisten, auch von der Reise abzuweichen, um Menschenleben oder Eigenthum zu retten; ferner, falls es behufs Reparatur in einen Nothhafen einläuft, die Güter mit irgend einem anderen Schiffe nach ihrem Bestimmungsorte weiter zu befördern; sowie endlich Güter auf Gefahr des Verladers in Leichtern nach und von dem Schiffe zu befördern.

IV. Qualitäts-Marken müssen von derselben Grösse wie die Hauptmarken und in deren unmittelbarer Nähe angebracht sein. Wenn sie in den von dem Steuermann angenommenen Verschiffungs-Noten angegeben sind, ist der Schiffer verpflichtet, dementsprechende Konnossemente zu zeichnen.

V. Das Schiff ist nicht verantwortlich für Gold, Silber, Edelmetall, Geld, Documente, Juwelen, Kunstwerke; für andere Gegenstände nur bis zu einem Werthe von 2000 *M* per Collo oder 4 *M* per cbdcm., es sei denn, dass darüber Konnossement mit ausdrücklicher Werthangabe gezeichnet und ein besonderes Uebereinkommen getroffen worden ist.

VI. Die Verlader sind haftpflichtig für jeglichen durch entzündliche, explosive oder sonst gefährliche Güter dem Schiffe oder der Ladung verursachten Schaden oder Verlust, wenn solche Güter ohne besondere Uebereinkunft, und ohne genaue Angabe ihrer Natur verladen worden sind, gleichviel ob der Verlader sich der Gefährlichkeit der Güter bewusst gewesen sei oder nicht und ob er für eigene Rechnung oder im Auftrage Dritter gehandelt habe. Solche Güter ist der Schiffer oder Rheder zu jeder Zeit ohne Entschädigung befugt, über Bord zu werfen oder zu zerstören.

VII. Die Verlader und Empfänger sind verantwortlich für alle Strafen oder Schäden, welche Schiff oder Ladung erleiden oder ihnen auferlegt werden möchten in Folge ungenauer oder ungenügender Markung der Colli oder Bezeichnung ihres Gewichts oder Inhalts.

VIII. Einmal verladene Güter können von dem Verlader nur gegen Zahlung der vollen Fracht und Entschädigung für jeglichen dem Rheder durch solche Rücknahme erwachsenden Nachtheil wieder zurückgenommen werden.

IX Falls das Schiff durch Quarantaine oder Blockade verhindert ist, den Bestimmungshafen zu erreichen oder die Güter zu löschen, oder falls der Schiffer das Einlaufen in den Hafen oder das Löschen der Güter daselbst für unsicher erachtet, so ist er befugt, auf Kosten und Gefahr der Ablader oder Empfänger diese in ein Depôt, einen Quarantaineplatz oder einen geeigneten Hafen zu entlöschen, womit seine Verpflichtung erfüllt ist. Doch hat er den Empfängern der Güter, soweit sie ermittelt werden können, sofort Anzeige zu machen

X. Für beschädigte oder durch Leckage verminderte Ladung ist volle Fracht zu zahlen. Für Gewichtsvermehrung in Folge von Seebeschädigung ist keine Fracht zu zahlen

XI. Die Verantwortlichkeit des Rheders für die Güter erlischt, wenn dieselben aus seinem oder seines Vertreters Gewahrsam scheiden.

XII. Wenn die Güter von dem Ladungs-Empfänger nicht ohne Verzug in Empfang genommen werden, ist der Schiffer befugt, sie auf Kosten und Gefahr ihrer Eigenthümer zu landen, oder in Hulks oder Leichterfahrzeuge zu entlöschen.

XIII. Dem Schiffer steht an allen Gütern ein Pfandrecht zu für die Bezahlung von Fracht und Unkosten, einschliesslich Fautfracht, Liegegeld, Kosten der Weiterbeförderung und der Beförderung nach dem Verschiffungshafen, sowie der in den Regeln VII und IX erwähnten Strafen, Schäden und Kosten und der Ansprüche aus grosser Havarie. Auch ist das Schiff befugt, für den Unterschied zwischen dem Betrag der im Konnossement bedungenen Fracht und dem Verkaufs-Erlös der Güter auf den Verlader zurückzugreifen, wenn die Fracht nicht anderweitig bezahlt wird.

XIV. Im Falle von Ansprüchen wegen unvollständiger Ablieferung, wenn das Schiff seinen Bestimmungsort erreicht hat, gilt als Preis der Marktpreis im Bestimmungshafen am Tage der Einklarirung des Schiffes, abzüglich der ersparten Frachten und Kosten. Das Schiff ist nicht verantwortlich für irgend welchen Verlust am Marktwerth, der durch verspätete oder unrichtige Ablieferung der Waaren verursacht ist.

XV. Gewicht, Maass, Marke, Qualität, Inhalt und Werth, wenngleich im Konnossement erwähnt, gelten als dem Schiffer unbekannt, es sei denn, dass das Gegentheil ausdrücklich anerkannt und vereinbart worden wäre. Die Zeichnung des Konnossements gilt nicht als solche Vereinbarung.

XVI. Havarie grosse ist nach den „York-Antwerp rules 1890“ in Hamburg oder Bremen nach Wahl der Rheder zu reguliren. Nach Wahl des Schiffers haben die Empfänger bezüglich eines auf sie entfallenden Beitrages zur Havarie grosse einen Verpflichtungsschein mit deklarirter Werthangabe zu zeichnen oder genügende Sicherheit zu leisten.

XVII. Der Rheder ist befugt, über Ansprüche aus Kollisionen eine schiedsgerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

XVIII. Fracht und Kosten, wenn am Bestimmungsort zu zahlen, sind gegen Ablieferung zahlbar in Baar, ohne Discont und in der im Konnossement genannten Währung zu dem am Tage der Einklarirung des Schiffes geltenden höchsten Sichtkurse für Bankierwechsel. Im Voraus bezahlte Fracht kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn Schiff und Ladung verloren gehen.

XIX. Für das Verhältnis zwischen Verfrachter und Befrachter bezw. Empfänger ist das deutsche Recht maassgebend.

XX. Sollten über die Auslegung der vorstehenden Bestimmungen Meinungsverschiedenheiten entstehen, so ist der deutsche Text als der allein maassgebende anzusehen.

I. Owners to be responsible to shippers for any damage arising from defects ot the ship, except in cases where such defects could not be discovered during the usual careful inspection of the ship, also for faults or neglect of their servants as to proper stowage, custody, handling and delivery of the cargo. All agreements or clauses to the contrary to be null and void.

II Owners to be exempt from the perils of the seas, fire, enemies, pirates, thieves, barratry, arrest and restraint of princes, rulers and peoples; and not answerable for damage and losses by collisions, stranding and all other accidents of navigation, even though the damage or loss from these may be attributable to some wrongful act, fault, neglect or error in judgment of the pilot, master, mariners or other persons in the ship's service; any contributions to General Average incurred thereby owners are at liberty, to collect from parties concerned. Nor shall owners be responsible for damage or losses through explosion, bursting of boilers or pipes, breakage of shafts or any latent defect in hull or machinery nor for decay. putrefaction, rats, vermin, rust, sweat, change of character, shrinkage, leakage, breakage, land-damage or any other damage arising from the nature of the goods shipped or such defective packing as could not be noticed externally, or from contact with or evaporation from other goods; nor for errors caused by inaccuracy obliteration or absence of marks, numbers, addresses or descriptions of goods shipped.

III. Ship to be at liberty to call at intermediate ports, in or out of the customary route, for any pourpose, to sail without pilots, to tow and assist vessels in distress and to deviate for the purpose of saving life or property; also at liberty, in case the ship shall put into a port of refuge for repairs, to tranship the goods to their destination by other vessels, and with liberty to convey goods in lighters to and from the ship at shipper's risk.

IV. Quality-marks, to be of the same size as and contiguous to the leading marks; and if inserted in the shipping notes accepted by the mate, the master is bound to sign bills of lading in conformity therewith.

V. Ship not accountable for gold, silver, bullion, specie, documents, jewelry, works of art or other precious articles, nor for any package above the value of *M* 2000.— or *M* 4.— pr. cubdcm. unless bills of lading be signed therefor with the value therein expressed and a special agreement be made.

VI. Shippers accountable for any loss or damage to ship or cargo caused by inflammable, explosive, or other dangerous goods, shipped without special agreement and without full disclosure of their nature, whether such shipper shall have been aware of it or not, and whether such shipper be principal or agent: such goods may be thrown overboard or destroyed by the master or owner of the ship at any time without compensation.

VII. Shippers and consignees to be responsible for all fines or damages which the ship or cargo may incur of suffer by reason of incorrect or insufficient marking of packages or description of their weight or contents.

VIII. Goods once shipped cannot be taken back by the shipper except upon payment, of full freight and compensation for any damages sustained by the owners through such taking away.

IX. In case the ship shall be prevented from reaching her destination or from discharging her cargo by Quarantine or Blockade or if the entering of or discharging in the port shall be considered unsafe by the master, the master may discharge the goods for shipper's or consignee's expense and risk into any depot or lazaretto or at any convenient port whereafter the ship's responsibility shall cease. The master to give immediate notice of such occurrence to the consignees of the goods as far as they can be ascertained.

X. Full freight is due on damaged goods and on goods diminished by leakage. No freight due on any increase in weight or substance by seawater.

XI. Ship's responsibility shall cease when the goods leave ship's tackles or agent's custody.

XII. If the goods be not taken delivery of by the consignee without delay, they may be landed or discharged into hulks or lighters by the master at consignee's expense and risk.

XIII. Ship to have a lien on all goods for payment of freight and charges, including dead freight, demurrage, forwarding charges, charges for carriage to port of shipment, and the fines, damages and expenses mentioned in Rule VII and IX and for general average claims, and to be entitled to recover from the shipper and/or consignee the difference between the amount of freight stipulated in the bill of lading and the proceeds of the goods, should the freight not be paid otherwise.

XIV. In the event of claims for short delivery when the ship reaches her destination, the price to be the market price at the port of destination on the day of the ship's entry at the customhouse, less freight and all charges saved. Ship not to be responsible for loss in market value caused by miscarriage or late delivery of the goods.

XV. Weight, measure, marks, quality, contents and value although mentioned in the bill of lading to be considered as unknown to the master unless expressly recognized and agreed to the contrary. Simple signature not to be considered as such agreement.

XVI. General average to be adjusted according to „York and Antwerp rules 1890“, at Hamburg or Bremen at owner's option and average bond to be signed with values declared therein, or sufficient security to be given, as required by the Master.

XVII. Owners to have the right to have claims arising from collisions settled by arbitration.

XVIII. Freight and charges, if payable at port of distination, to be paid on delivery in cash, without discount, and in the currency stipulated in the bill of lading at the highest rate of exchange for banker's bills at sight current on the day of the ship's entry at the customhouse. Prepaid freight cannot be reclaimed, ship or goods lost or not lost.

XIX. All questions arising between the parties in connexion with this Bill of Lading to be decided according to German Law.

XX. In the event of any difference of opinion regarding the meaning of the German and English clauses the German tenor to decide the interpretation.

Urkundlich dessen hat der Kapitän oder sein Vertreter *zwei* gleichlautende Konnossemente gezeichnet; sobald eins erfüllt ist, sind die anderen kraftlos.

BREMEN, den *22. Oktober* 190*1*.

NORDDEUTSCHER LLOYD
Austral-Fahrt
[signature]

Agenten der Ost-Asiatischen und Australischen Reichspostdampfer-Linien.

Adelaide H. Muecke & Co.
Aden S. Schmuck.
Alexandrien C. H. Schoeller.
Amoy Pasedag & Co.
Amsterdam Wm. H. Müller & Co.
Antwerpen von Bary & Co.
Asahan a. Sumatra A. Haggenmacher.
Auckland Seegner, Langguth & Co.
Azoren (St. Michael u. Fayal) Bensaude & Co
Bahia Behrmann & Co.
Baltimore A. Schumacher & Co.
Bangkok A. Markwald & Co.
Batavia Erdmann & Sielcken.
Belawan Güntzel & Schumacher.
Beyrut Weber & Co.
Bombay Glade & Co.
Bordeaux Charles Köhler.
Brisbane Burns, Philp & Co., Ltd.
Buenos Ayres Vogler & Duckwitz.
Cadix José de la Viesca
Cairo Otto Sterzing.
Calcutta Schröder, Smidt & Co.
Canton Melchers & Co.
Chefoo Anz & Co.
Cherbourg F. Le Pont & Fils.
Christchurch Chrystall & Co.
Colombo Freudenberg & Co.
Copenhagen J. L. Olsen.
Coruna Pablo Meyer.
Deli a. Sumatra Güntzel & Schumacher.

Dunedin Neill & Co., Ltd.
Fayal (Azoren) Bensaude & Co.
Foochow Siemssen & Krohn.
Fremantle (West-Australien) Ratazzi, Larman & Co.
Friedrich-Wilhelms-Hafen (Neu Guinea) Stations-Verwaltung der Neu-Guinea-Compagnie.
Galveston W. W. Wilson.
Genua Leupold Fratelli.
Gibraltar John Onetti & Sons.
Hamburg Rob. M. Sloman jr.
Hankow Melchers & Co.
Hâvre Kane & Co.
Herbertshöhe (Bismarck Archipel) Stations Verwaltung der Neu-Guinea-Compagnie.
Hiogo H. Ahrens & Co. Nachf.
Hongkong Melchers & Co.
Hull N. Veltmann & Co.
Jaffa Julius Aberle.
Kiautschou s. Tsingtau.
Leith James Currie & Co.
Levuka (Fidji Inseln) Hoerder & Co.
Lissabon Bernhard Leuschner.
London Keller, Wallis & Co.
London Phillipps & Graves.
Macao Milisch & Co.
Macassar W. B. Ledeboer & Co.
Madeira Joao de Freitas Martins.
Madras Carl Simon Söhne.

Manchester Keller, Wallis & Co.
Manila Behn, Meyer & Co.
Matupi (Bismarck Archipel) Hernsheim & Co.
Melbourne Ostermeyer, Dewez & van Rompaey.
Messina Peirce, Becker & Hardi
Montevideo J. R. Schwartz.
Nagasaki H. Ahrens & Co. Nachf.
Neapel Aselmeyer, Prister & Co.
Newchwang Bandinel & Co.
New-Orleans A. K. Miller & Co.
New-York Oelrichs & Co
Ningpo Gustav Kültzau
Oporto Bernhard Leuschner.
Padang Padang'sche Handels Maatshappy.
Palembang a. Sumatra Borneo Sumatra Co.
Palermo Angelo Tagliavia & Co.
Paris B. André & Cie.
Penang Behn, Meyer & Co
Pernambuco Neesen & Co
Philadelphia W. W. Wilson.
Plymouth Orlando, Davis & Co.
Ponta Delgada (Azoren) Bensaude & Co
Port Arthur Kunst & Albers.
Port Said H. Bronn.
Rangoon Krüger & Co., Ltd.
Rio de Janeiro Herm. Stoltz & Co.
Rom C. Stein.

Rotterdam Wm. H. Muller & Co.
Samarang Erdmann & Sielcken.
Sandakan (Nord Borneo) R. Lorentzen.
Santa Cruz de Teneriffe Cory Brothers & Co. Ltd.
Santos Zerrenner, Bülow & Co.
Shanghai Melchers & Co
Singapore Behn, Meyer & Co.
Smyrna L'Agent de la Cie Russe de Navigation à vapeur et de commerce.
Soerabaya Erdmann & Sielcken.
Southampton Keller, Wallis & Co.
Stephansort (Neu Guinea) Haupt-Administration der Neu-Guinea Compagnie.
Suez Th. Meyer.
Sydney Weber, Lohmann & Co.
Tanger Haessner & Joachimssohn.
Taiwanfoo (Formosa) Bain & Co
Tientsin Melchers & Co
Triest Kuchler & Co
Tsingtau (Kiautschou) Diederichsen, Jebsen & Co.
Vigo Augusto Bárcena.
Wellington (Neu Seeland) Castendyk & Focke.
Wladiwostock Kunst & Albers.
Yokohama H. Ahrens & Co. Nachf.



The Nord-Deutsche Insurance Company

(LIMITED).

ESTABLISHED 1857.

BOARD OF DIRECTORS.

LUDWIG SANDERS, Esq. (August Sanders & Co.), Hamburg.
H. MUNCHMEYER, Esq. (Münchmeyer & Co.), Consul, Hamburg.

Head Office—HAMBURG.
London Office—Jerusalem Chambers, Cowper's Court, CORNHILL, E. C.

Managing Director . . . . . ARTHUR DUNCKER, Esq.
Agent and Underwriter for London . . FREDERICK MÜLLER.

BOARD OF DIRECTORS.

J. F. EDUARD BOHLEN, Esq. (C. Woermann), Consul, Hamburg.
CARL LAEISZ, Esq. (F. Laeisz), Hamburg.
Dr. RUD. MOENCKEBERG, Hamburg.

No. 26106

£ 67

IN CASE OF DAMAGE THE SAME TO BE CERTIFIED BY

Including the risk of theft

Whereas it hath been proposed to **The Nord-Deutsche Insurance Company, Limited,** by Messrs Schonlank, Engel & Co.
as well in their own name as for and in the name and names of all and every other person or persons to whom the subject matter of this Policy does may or shall appertain in part or in all to make with the said Companies the Insurance hereinafter mentioned and described.

Now this Policy of Insurance witnesseth that in consideration of the premises and the promise to pay to the said Company the sum of Four shillings & two pence
as a premium at at and after the rate of Six shillings & ~~two pence~~ threepence
per cent. for such Insurance the said Company promises and agrees with the Insured their Executors Administrators and Assigns to pay and make good all such Losses and Damages hereinafter expressed as may happen to the subject matter of this Policy and may attach to this Policy in respect to the sum of Sixty Seven
Pounds hereby insured which Insurance is hereby declared to be upon

C.N.V. No. 29 6/9 · 4 chests Indigo

Valued at £67

To pay average on each package as if separately insured or on the whole.

in the Ship or Vessel called the Clan MacLean & rail
whereof is at present Master or whoever shall go for Master in the said Ship or Vessel (lost or not lost) at and from

Madras to Trieste & thence to the interior.

Including all risk of craft

AND the said Company promises and agrees that the Insurance aforesaid shall commence upon the said Freight Goods and Merchandise from the time when the goods or Merchandise shall be laden on board the said Ship or Vessel Craft or Boat *as above* and until the said Goods or Merchandise be discharged and safely landed *as above.* AND that it shall be lawful for the said Ship or Vessel in the Voyage so insured as aforesaid to proceed and sail to and touch and stay and to receive and land Cargo and Passengers at any other Ports or Places *en route* for any purpose whatever and in any rotation without prejudice to this Insurance. AND touching the Adventures and Perils which the said Company is contented to bear and do take upon themselves in the Voyage so insured as aforesaid they are of the Seas Men-of-War Fire Enemies Pirates Rovers Thieves Jettisons Letters of Mart and Counter-Mart Surprisals Takings at Sea Arrests Restraints and Detainments of all Kings Princes and People of what nation condition or quality soever Barratry of the Master and Mariners and of all other Perils Losses and Misfortunes that have or shall come to the hurt detriment or damage of the aforesaid subject matter of this Insurance or any part thereof including all risks incidental to Steam Navigation especially those arising from accidents to Boilers and Machinery AND in case of any Loss or Misfortune it shall be lawful to the Insured their Factors Servants and Assigns to Sue Labour and Travel for in and about the Defence Safeguard and recovery of the aforesaid subject matter of this Insurance or any part thereof without prejudice to this Insurance the charges whereof the said Company will bear in proportion to the sum hereby insured. And it is expressly declared and agreed that the acts of Insurer or Insured in recovering saving or preserving the property Insured shall not be considered a waiver or acceptance of abandonment. AND it is declared and agreed that Corn, Fish, Salt, Saltpetre, Fruit, Flour, Rice, Seeds, and *Molasses* shall be and are warranted free from average unless general or the Ship be stranded and that Sugar, Tobacco, Hemp, Flax, Skins, and Hides, shall be and are warranted free from average under Five Pounds per centum and that all other goods and also Ship and Freight shall be and are warranted free from average under Three Pounds per centum unless general or the Ship be stranded, sunk, or burnt. General Average Salvage and Special Charges to be paid as per Foreign Statement *if so claimed.*

And the said Company hereby declares and agrees that in case of any dispute concerning this Policy or its liability thereunder the same shall be decided according to English law and [illegible] as if the said Company was duly incorporated and established in England and that with reference to any such dispute any notice to the said Company and any process of or from any such Court against the said Company given or served to or upon the Undersigned FREDERICK MÜLLER or if he shall have ceased to be the Agent of the said Company to or upon the London Agent for the time being of the said Company shall be deemed to be good and sufficient notice to and service upon the said Company to all intents and purposes whatever and such London Agent as aforesaid is authorised to cause an appearance to be entered on behalf of the said Company to any such process as aforesaid and all necessary proceedings thereon to be conducted on their behalf and it is further declared and agreed that any judgment decision order or decree of any of the said Courts respecting such disputes shall be final and conclusive against the said Company in all parts of the world and be of as much force and effect in Hamburg as any judgment decision order or decree of any Court or Tribunal having jurisdiction in that place. Stranding or Grounding within the limits of the Suez Canal not to be deemed a strand unless the damage may be proved to have directly resulted therefrom

Warranted free of capture, seizure, and detention, and the consequences thereof, or of any attempt thereat, piracy excepted, and also from all consequences of riots, insurrections, hostilities, or warlike operations, whether before or after declaration of War.

This Policy being issued in London all losses and claims arising hereon are to be recoverable only according to the custom and usages of Lloyds' unless otherwise stipulated by the terms of the Policy.

In Witness whereof the Signature of the authorised Agent of the said Company is hereunto appended.

LONDON, 28th January 1895

The Nord-Deutsche Insurance Company, Limited.

Examined F.D.

Fr. Müller
Agent and Underwriter.

No. 26106

THE

NORD-DEUTSCHE

Insurance Company

(LIMITED),

OF

HAMBURG.

Ship's Name C McLeans

From Midas.

To Trieste

£ 67 @ 6/3

No.

Messrs Schonlank, Engel & Co.

NUR GILTIG BIS *10. September 1905.*

JUXTA

zu Lagerschein Nr. *2873*

über *pr. Bahn* eingelangte

und am *10/9* 190.

im Magazin *IV* Post Nr. *464*

für *Küffler*

in *Királyfa*

eingelagerte:

Anzahl

Verpackungsart *Rinfusa*

Zeichen

Nr.

Menge *netto 100833 K°*

Gattung *Weizen*

Versichert für Kronen *17000.*

Vorauslagen Kronen *779.36*

Gebühren vom *10/9* 190*4*

Zu beziehen: *10/9 1905*

WIEN, am *20/11* 190*4*.

ausgefolgt an: *pr. Post*

Den Empfang obigen Lagerscheines bestätigt:

WIEN, am 190

Druck von R. v. Waldheim in Wien 73 06.

LAGERHAUS DER STADT WIEN.

LAGERSCHEIN N° [illegible] AN ORDRE

I. LAGER-BESITZSCHEIN

über *pr. Bahn* eingelangte und am *10. September* 190*4* im Magazin Nr. *IV* unter Post Nr. *464* für Rechnung oder Ordre des *Herrn Victor Küffler* in *Királyfa* eingelagerte:

Anzahl	Verpackungsart	Zeichen	Nr.	Menge	Gattung
Rinfusa				*Netto 100833 / Hunderttausend acht hundertdreiunddreissig / Kilogramm*	*Weizen*

Diese Waaren sind zu dem Werthe von Kronen *17000* für die Zeit der Einlagerung bei in Wien vertretenen Assecuranz-Gesellschaften gegen Brand- und Wasserschaden versichert. Es haften darauf: *Kein* Zoll, *Keine* Consum-Abgabe, *Keine* Verzehrungssteuer, Kronen *779*,*36* h Vorauslagen und die vom *10. September* 190*4* ab laufenden tarifmässigen Gebühren.

Gegen Rückstellung dieses Lager-Besitzscheines und des dazu gehörigen Warrants, sowie gegen Erlag der darauf haftenden Lasten werden obenbezeichnete Waaren innerhalb der Frist *eines Jahres* vom Einlagerungstage an auf Verlangen jederzeit ausgefolgt.

Durch die Annahme eines Lagerscheines unterwirft sich jeder den Bestimmungen des Reglements und der Gebührentarife des Lagerhauses der Stadt Wien.

Ungiltig

WIEN, am *20. November* 190*4*

Der ausstellende Beamte: *[illegible] Podivsky*

Die Verwaltung des LAGERHAUSES DER STADT WIEN: *Ed. [illegible] m. p. [illegible] m. p.*

LAGERHAUS DER STADT WIEN LAGERHAUS DER STADT WIEN

NUR GILTIG BIS *10. September 1905*

LAGERSCHEIN N° [illegible] AN ORDRE

II. WARRANT

über *pr. Bahn* eingelangte und am *10. September* 190*4* im Magazin Nr. *IV* unter Post Nr. *464* für Rechnung oder Ordre des *Herrn Victor Küffler* in *Királyfa* eingelagerte:

Anzahl	Verpackungsart	Zeichen	Nr.	Menge	Gattung
Rinfusa				*Netto 100833 / Hunderttausend acht hundertdreiunddreissig / Kilogramm*	*Weizen*

Diese Waaren sind zu dem Werthe von Kronen *17000* für die Zeit der Einlagerung bei in Wien vertretenen Assecuranz-Gesellschaften gegen Brand- und Wasserschaden versichert. Es haften darauf: *Kein* Zoll, *Keine* Consum-Abgabe, *Keine* Verzehrungssteuer, Kronen *779*,*36* h Vorauslagen und die vom *10. September* 190*4* ab laufenden tarifmässigen Gebühren.

Gegen Rückstellung dieses Warrants und des dazu gehörigen Lager-Besitzscheines, sowie gegen Erlag der darauf haftenden Lasten werden obenbezeichnete Waaren innerhalb der Frist *eines Jahres* vom Einlagerungstage an auf Verlangen jederzeit ausgefolgt.

Durch die Annahme eines Lagerscheines unterwirft sich jeder den Bestimmungen des Reglements und der Gebührentarife des Lagerhauses der Stadt Wien.

Ungiltig

WIEN, am *20. November* 190*4*

Der ausstellende Beamte: *[illegible] Podivsky*

Die Verwaltung des LAGERHAUSES DER STADT WIEN: *Ed. [illegible] m. p. [illegible] m. p.*

Natürliche Größe: 53 *cm* breit, 42 *cm* hoch.

LAGERHAUS DER STADT WIEN LAGERHAUS DER STADT WIEN

I. LAGER-BESITZSCHEIN.

VORMERKUNGS-BESTÄTIGUNG.

Der Warrant zu diesem Lager-Besitzschein wurde am [illegible] 190[illegible] an die Anglo-öst. Bank [illegible] in Wien indossirt zur Sicherstellung des Betrages von Kronen [illegible] nebst [illegible] % Zinsen ...., zahlbar am [illegible] Februar 190[illegible] bei [illegible] Wien und das Indossament am heutigen Tage vollinhaltlich in unser Lagerbuch eingetragen.

Wien, am [illegible] 190[illegible]

(Obige Bestätigung wird erst durch die Unterschrift der Lagerhaus-Verwaltung wirksam.)

DIE VERWALTUNG DES LAGERHAUSES DER STADT WIEN

[illegible] m. p.

INDOSSAMENTE.

II. WARRANT.

I. INDOSSAMENT.

Raum für Stempelmarken.

66 | 2K

Für mich an die Ordre der Anglo-österr. Bank [illegible] in Wien zur Sicherstellung eines Betrages von Kronen [illegible] nebst [illegible] % Zinsen ...., zahlbar am [illegible] Februar 190[illegible] bei der Anglo-öst. Bank ... Wien, am [illegible] 190[illegible]

(Unterschrift.)

[illegible] m. p.

VORMERKUNG.

Nebenstehendes Indossament wurde am heutigen Tage vollinhaltlich in unser Lagerbuch Mag. [illegible] Post Nr. 964 eingetragen.

Wien, am [illegible] 190[illegible]

(Obige Bestätigung wird erst durch die Unterschrift der Lagerhaus-Verwaltung wirksam.)

DIE VERWALTUNG DES LAGERHAUSES DER STADT WIEN

[illegible] m. p.

III. Abschnitt.

Baumwolle.

Die Baumwolle ist ein ein- oder mehrjähriges kraut- oder staudenartiges Gewächs von $^1/_2$—$1^1/_2$ *m* Höhe mit ästigem, behaartem Stengel, drei- bis fünflappigen Blättern, großen blaßgelben, fünfblättrigen Blüten, die einzeln in den Blattwinkeln stehen und die von einer eingeschnittenen, gesägten Kelchhülle umgeben sind. Die kapselartige Frucht ist eiförmig, etwa von der Größe einer Wallnuß. Bei der Reife springt sie drei- bis fünflappig auf und die langen, weißen, elastischen Samenhaare, welche die einzelnen Samen dicht einhüllen, quellen hervor.

Der Anbau beginnt wie bei anderen Pflanzen im Frühjahre, sobald es die Witterungsverhältnisse zulassen und in nördlichen Gegenden Frost nicht mehr zu befürchten ist. Es muß hiebei in erster Linie den klimatischen Verhältnissen und dann erst der Bodenbeschaffenheit Rechnung getragen werden.

Acht bis zehn Tage nach der Aussaat, bei günstigem Wetter schon etwa nach sechs Tagen, werden zwei kleine Blättchen sichtbar, zwei bis drei Tage später erscheint ein drittes Blatt. Sobald sich mehrere solcher Blätter zeigen, werden zu dicht aneinandergedrängte Pflanzen vereinzelt, schwächliche oder im Wachstum zurückgebliebene ausgerissen, je nachdem die kräftigeren sich entwickeln und ringsumher mehr Luft und Licht benötigen, denn der Strauch zieht seine Nahrung nicht bloß aus der feuchten Tiefe, sondern auch vermittels seiner Blätter aus der Atmosphäre.

Acht bis neun Monate nach der Aussaat kommen die Blüten und blüht die Pflanze bei günstiger Witterung monatelang fort. Der Blüte selbst ist jedoch nur eine kurze Dauer beschieden. Am Morgen entfaltet sich die Knospe mit einer reinweißen oder je nach der Varietät schön blaßgelben Farbe; gegen 2 Uhr beginnen die Kronenblätter sich zu schließen, erlangen dann eine blaßrosa Färbung und mit Sonnen-

untergang sind sie gänzlich geschlossen. Bei Sonnenaufgang des nächsten Tages sind die Blüten wieder offen, werden noch lebhafter gefärbt und sind so frisch wie tags vorher; allmählich wird jedoch das zarte Rosa dunkler, die Blüten schließen sich mit untergehender Sonne und welken hin. In der Nacht oder am dritten Tage fallen die Kronenblätter ab, an der Basis eine kleine Kapsel zurücklassend, welche etwa noch sechs Wochen zum Ausreifen benötigt. Je mehr sich die Kapseln der Reife nähern, werden sie gelblich, öffnen sich zur Hälfte und prächtige Flocken weißer Baumwolle quellen hervor. Nur diejenigen Kapseln sind vollständig ausgereift, die sich weit öffnen und aus denen der größere Teil der Baumwolle heraushängt. Die Kapseln vom Gipfel der Pflanze fallen in die erste Blütezeit und liefern die beste und reinste Baumwolle, das Produkt der weiter unten, näher der Erde befindlichen ist minder und schon durch Sand und Blätter verunreinigt, wie überhaupt jede Verunreinigung der Baumwolle mit fremden Körpern den Wert der Baumwolle verringert, da der Spinner dadurch genötigt ist, langwierige und mühselige Reinigungsarbeiten vorzunehmen.

Die Ernte beginnt gewöhnlich zwei Monate nach der ersten Blütezeit und dauert vier bis fünf Monate, denn die Kapseln öffnen sich nur allmählich und müssen sofort eingesammelt werden, da die Qualität und Reinheit nicht zum geringsten hievon abhängig ist, denn die Faser leidet durch die Hitze und verliert an Elastizität. Desgleichen benachteiligt jede Feuchtigkeit die Qualität der Baumwolle. Des vollständigen Trocknens wegen wird die von den Feldern gebrachte ungereinigte Baumwolle, welche $^2/_3$—$^3/_4$ Körner und nur $^1/_3$—$^1/_4$ Fasern enthält, ein Verhältnis, das sich bei jeder Ernte verschiebt, in geschützte Speicher der Plantagen gebracht, wo sie oft ein bis zwei Monate eingelagert bleibt, bis das Entkörnen beginnt.

Das Entkörnen (Egrenieren) ist eine der wichtigsten Arbeiten, um die Baumwolle rein und für die Industrie verwendbar zu erhalten, wobei als Handelswolle 30—35 Prozent der gepflückten Rohbaumwolle erhalten werden. Das Entkörnen der Baumwolle, die zu diesem Zwecke sehr trocken sein muß, erfolgt mit der Hand, mit Maschinen auf den Plantagen selbst, oder die Baumwolle wird nach öffentlichen Egrenieranstalten geschafft, wo sie diesem Prozesse unterworfen wird und wofür nur eine geringe Taxe zu entrichten ist. Zur Erntezeit sind diese Anstalten mit Arbeit derart überhäuft, daß das Entkörnen nur sehr mangelhaft erfolgt, was selbstredend auf Kosten der Qualität geht; Musteranstalten, die die am sorgfältigsten behandelte Baumwolle liefern, befinden sich vornehmlich in den alten großen Baumwollplantagen der Mississippistaaten.

Die Baumwolle ist ein Produkt, welches beinahe ebensoviele Arten umfaßt wie das Getreide und gleich diesem hat jede Art ihre besondere Verwendung und Nützlichkeit. Die verschiedenen Baumwollfasern unterscheiden sich voneinander nicht allein in der Länge, in der Farbe und in der Reinheit, je nach den verschiedenen Klimaten und Bodenarten, welchen sie entstammen, sondern sind ursprünglich verschiedene Pflanzen, von denen manche einjährig, manche zweijährig sind, manche als Sträuche und manche als niedrige Bäume auftreten, weshalb das deutsche Wort „Baumwolle“ insofern als kein richtiger Ausdruck erscheint, als die Pflanze, welche dieses wertvolle Produkt liefert, kein Baum, sondern ein Strauch ist, während der eigentliche Baumwollenbaum ein nur wenig nutzbarer Verwandter ist, dessen Wolle höchst spärliche Verwendung findet.

Der Hauptanteil der Produktion an Baumwolle fällt den Vereinigten Staaten von Amerika zu. Die Baumwolle wird hauptsächlich in den Staaten Alabama, Arkansas, Florida, Georgia, Louisiana, Mississippi, Nord- und Südkarolina, Tennessee gebaut. In den übrigen Teilen des tropischen und subtropischen Amerika wird in den niedrig gelegenen Gegenden überall Baumwolle produziert; größeren Wert hat sie nur in Brasilien und Peru, wo sie bei weitem nicht so kultiviert wird, deren diese Nutzpflanze daselbst fähig wäre. Bis etwa um das Jahr 1850 wurde nahezu der ganze Ernteertrag ausgeführt, da Amerika keine eigene Baumwollindustrie besaß; von dieser Zeit ab fing man jedoch an, die einheimische Baumwolle im Lande selbst zu verarbeiten und nach der Statistik der letzten Jahre betrug die in Amerika verarbeitete Baumwolle 35·8 Prozent der gesamten Produktion.

Der Bürgerkrieg, welcher in den nordamerikanischen Freistaaten zum größten Nachteile für Industrie und Handel wütete, und besonders dem Baumwollenmarkte empfindliche Wunden schlug, indem die europäische Industrie für ihren Baumwollenbedarf bisher zum größten Teil auf die Südstaaten Nordamerikas angewiesen war, hat namentlich in England den Drang nach industrieller Unabhängigkeit vom einstigen Bruderstaate recht lebendig gemacht. Die Frage, welche Länder der Erde sich wohl besonders zur Baumwollenkultur eignen, wurde eine brennende und unermeßliche Strecken, die unter gewöhnlichen Umständen vermutlich noch für Jahrhunderte unbeachtet und von der Hand des Landwirtes unberührt geblieben wären, wurden besiedelt und mit Baumwolle bepflanzt.

Großbritannien, das in seinen Spinnereien mehr Baumwolle als alle übrigen Länder zusammengenommen verarbeitet, war an der Krise

des nordamerikanischen Baumwollenhandels am meisten beteiligt und machte daher auch die gewaltigsten Anstrengungen, um diese Kalamität für seine Industrie so wenig empfindlich als möglich zu machen und durch das Aufsuchen neuer Bezugsquellen das Hereinbrechen einer Katastrophe wie die dermalige in Zukunft zu verhüten.

In den mittelamerikanischen Freistaaten, namentlich in Nicaragua, San Salvador und im Hochlande von Guatemala (La Paz) betreibt man die Baumwollkultur mit großem Eifer und hat bereits Resultate erzielt, die zu glänzenden Hoffnungen berechtigen. Im Departement Vera Paz des Staates Guatemala ist die gewonnene und gereinigte Wolle äußerst fein und weiß, hat aber eine kurze Faser; in Salvador ist die Baumwolle nicht so fein und weiß, hat aber eine längere Faser.

In Indien hat die Baumwollkultur einen ungeahnten Aufschwung genommen und wird dieselbe nur aus acht Distrikten der Präsidentschaft Madras ausgeführt. Diese Distrikte sind: Bellary, Karnul, Kistna, Nellore, Kadapa im Norden, Koïmbatur, Madura, Tinivelly und Salem im Süden. Die in Indien kultivierte Baumwolle ist die einheimische, doch wurde aus New Orleans die amerikanische eingeführt und teilweise gebaut. Vom Ertrage geht jedoch höchstens $^1/_3$ nach fremden Ländern, während $^2/_3$ im Lande selbst verarbeitet werden.

Indien wäre mit seinem für die Baumwollenpflanzung günstigen Boden und seiner für den Welthandel so vorteilhaften geographischen Lage vollkommen geeignet, die Unabhängigkeit der britischen Industrie von dem amerikanischen Baumwollmarkte herbeizuführen. Allein die Gründe, warum die indische Baumwollkultur niemals im stande sein wird, mit der nordamerikanischen mit Erfolg zu konkurrieren, liegen in der Armut der Pflanze und der darin begründeten Unreinheit der indischen Wolle. Die Kapsel ist kleiner und schwächer als jene der amerikanischen Pflanze und jedem Schaden weit mehr ausgesetzt; dabei ist der Ertrag einer mit der Baumwollenstaude bepflanzten Acre of land [1]) in Indien ungefähr um den vierten Teil geringer als in Amerika. Das nachlässige Einsammeln der Baumwolle, die Art des Einkaufes im vorhinein, die Verfälschung mit Sand, Samen, Staub und Abfällen sind Übelstände, die höchst nachteilig auf den Markt wirken, allein durch systematische Behandlung der Pflanze und des Produktes selbst beseitigt werden können.

Auch in Afrika wird der Ausdehnung der Baumwolle besondere Sorgfalt zugewendet, da fast alle europäischen Industriestaaten den außer-

---

[1]) Englisches Flächenmaß, 1 Acre of land = 40·47 *a*.

amerikanischen Baumwollbau zu fördern versuchen und bestrebt sind, neue Produktionsgebiete zu erschließen, umsomehr, weil dem stetig steigenden Bedarfe des Weltmarktes kein entsprechendes Ernteerträgnis in den bisherigen Produktionsgebieten gegenübersteht und Amerika einen immer größeren Teil des gewonnenen Rohmateriales im Inlande selbst verarbeitet. Gesellschaften, welche sich zu diesem Zwecke bildeten, fanden wohl in allen Kolonialstaaten die tatkräftigste Unterstützung der Regierung und stehen ihnen allen genügende Landstriche in günstiger klimatischer Lage zur Verfügung; allein es mangelt ihnen an Transportmitteln, um erfolgreich auf dem Weltmarkte auftreten zu können. Qualitativ gute Erfolge hat bis nun nur die British Cotton Growing Association aufzuweisen, die den Baumwollbau in Westafrika (Süd-Nigeria Lagos und Sierra Leone) betreibt. Dieselbe ist eine Vereinigung englischer Baumwollindustrieller, gegründet 1902, um die Baumwollproduktion in den britischen Kolonien zu fördern und dadurch einen großen Teil ihres Bedarfes aus britischen Ländern zu erhalten, da gegenwärtig fast $^5/_6$ des Baumwollkonsums aus Amerika gedeckt werden müssen. Die britische Regierung unterstützte den Plan der Gesellschaft finanziell und schlug vor, die indische Baumwollproduktion leistungsfähiger zu machen und gleichzeitig die Anlage von Plantagen im Sudan zu betreiben. Die größte Hoffnung setzt man jedoch auf die Entwicklung der Baumwollkulturen in British Westafrika, welches Gebiet im stande sein dürfte, jährlich zirka 3 Millionen Ballen Baumwolle zu liefern.

Das Deutsche Kolonialwirtschaftliche Komitee (wirtschaftlicher Ausschuß der deutschen Kolonialgesellschaft) hat große Baumwollanpflanzungen in Deutsch-Ost- und Westafrika vorgenommen und auch die Association cotonière coloniale entwickelt in den Gebieten des französischen Niger eine erfolgreiche Tätigkeit.

Die von diesen Gesellschaften erzielten Erfolge sind wohl ermutigend, allein für den Welthandel fällt die Erzeugung zunächst nicht ins Gewicht.

In Australien hat man sowohl in der Kolonie Neusüdwales als auch in Queensland bedeutende Strecken Landes der Förderung des Baumwollenbaues gewidmet. Die sichere Erwartung, daß diese Kolonie dereinst bedeutende Mengen vorzüglicher Baumwolle produzieren werde, hat sich bis nun nicht nur nicht erfüllt, vielmehr ist die Baumwollkultur vollständig im Niedergange begriffen, da die Kultur anderer Produkte, namentlich die des Zuckerrohres, vorgezogen wird. Nur auf den in britischem Besitze befindlichen Fidschi-Inseln wird eine langfaserige, sehr schöne Sorte (Fidschi Sea Island) gebaut. Der Frank-

reich gehörige Archipel von Tahiti exportiert geringe Mengen Baumwolle nach Hâvre, Hamburg und Liverpool.

In China schenkt man in neuester Zeit der Baumwollkultur gleichfalls eine besondere Aufmerksamkeit und das ist in einem Lande von Bedeutung, welches nicht nur die für einen solchen Anbau geeigneten Ländereien, sondern zugleich Millionen spekulativer, arbeitsamer Menschen besitzt, welche gewissermaßen nur auf die Gelegenheit harren, um durch eine neue Tätigkeit ein besseres Auskommen zu finden. Im chinesischen Reiche ist die Kultur der Baumwolle wiederholt eingeführt worden, allein sie konnte nie so recht zu Bedeutung kommen, da man dort die Seidenkultur vorzieht. Die Baumwolle gedeiht merkwürdigerweise nicht im Süden, sondern im Norden, und zwar in Gegenden, die mit St. Petersburg unter gleichen Breitegraden liegen. Die meiste und beste Baumwolle kommt aus der Provinz Kiangsu und ist die Pflanze von der im Süden Nordamerikas gebauten offenbar verschieden.

Die chinesische Baumwolle ist eine einjährige Pflanze, welche anfangs Juni gesäet, vom August bis Oktober Blüten von schmutziggelber Farbe trägt. Es gibt zwei Varietäten, die weiße und die gelbe, welche sich jedoch nur dadurch voneinander unterscheiden, daß die letztere niedriger bleibt und sich weniger entwickelt. Die Baumwolle wird sowohl in der Samenhülse als auch gereinigt auf den Markt gebracht. Die zur Ausfuhr bestimmte Baumwolle wird in Ballen gepackt, welche je nach dem Orte, woher sie kommen (die wichtigsten Baumwolldistrikte Chinas sind: Tsching-yang-hin, Tsingming-han, Shanghai-hin, Paouschan-hin, Tsingpu-hin, Keating-hin, Taetsang-tschow, Tschuentcha-ting, Funghin-hin, Nanhwuj-hin, Hwating-hin, Lu-hin), im Gewichte zwischen 60 und 145 Cattis = 80 bis $133^1/_3$ engl. Pfund variieren.

Für den einheimischen Gebrauch wird hauptsächlich gelbe Baumwolle gebaut, aus welcher auch die sogenannten Nankings erzeugt werden, welche auch im europäischen Handel als Sommerstoffe eine so große Rolle spielen. Dieser vortreffliche, überaus dauerhafte Baumwollstoff wird von den Fremden nach der Stadt Nanking genannt, wo dessen Fabrikation zuerst ins Leben getreten sein soll. Derselbe wird aus einer in Kiang'nan wachsenden, rötlichgelben Baumwolle erzeugt und liefern die Webstühle von Kiangsú das beste Fabrikat, während in Canton und Fukien geringere Sorten geliefert werden; aber selbst diese übertreffen bei weitem die fremden Imitationen. Die Stücke werden in einer Länge von 75 Yards (= $68{\cdot}57^8$ *m*) gewebt, kommen im Handel jedoch nur in einer Länge von $7^1/_2$ Yards, 15 Zoll (= $37^1/_2$ *cm*) breit vor.

In Ägypten verdankt die seit Jahrhunderten bekannte Baumwollkultur dem amerikanischen Sezessionskriege ihre Neuentwicklung und die Regierung wendet ihr mit Recht ihre vollste Aufmerksamkeit zu, da ja der Wohlstand des Landes wesentlich von ihr abhängt. Die Hauptbaumwolldistrikte befinden sich im fruchtbaren Nildelta und kann man die Entwicklung der Baumwollkultur dem fruchtbaren Schlamme, den die Nilüberschwemmungen zurücklassen, mit Recht zuschreiben, da ansonsten die Bestellung der Feldarbeit sehr im Argen liegt. Nach der Ernte, die in den Monaten September bis Dezember stattfindet, verkaufen die kleinen Pflanzer ihr Produkt in die nächstliegenden Städte, in welchen sich auch die Egrenieranstalten befinden, die meist Eigentum der Baumwollhändler und Exporteure sind. Größere Pflanzer bringen ihr Produkt nach Alexandrien, wo in der Regel auch das Pressen der Ballen stattfindet und von dort nimmt die Baumwolle ihren Weg hauptsächlich nach Liverpool und Triest.

Kleinere Mengen Baumwolle liefern die asiatische und die europäische Türkei, sogenannte Levantinerwolle: die Hebung der Baumwollkultur in diesen ältesten Produktionsgebieten hat für Österreich-Ungarn das meiste Interesse, weil die Levante das demselben nächstgelegene Baumwollgebiet ist und die Hebung der dortigen Baumwollausfuhr für die heimische Schiffahrt und die Eisenbahnen unserer Monarchie von großer Bedeutung wäre. Desgleichen produzieren kleinere Mengen Baumwolle der Süden von Spanien und Italien sowie das russische Zentralasien und Turkestan, in welch letzterem in neuerer Zeit immer größere Flächen der Baumwollkultur zugänglich gemacht werden; allein der Ertrag ist nur für den russischen Markt von Bedeutung und verarbeiten die russischen Spinnereien seit einigen Jahren Baumwolle aus Mittelasien anscheinend erfolgreich.

Die Weltbedeutung der Baumwolle datiert erst vom Jahre 1769, wo der Barbier Richard Arkwright die „Spinn Jenny“ erfand, welche rascher und bequemer spann, als man je zuvor gesehen hat. Bald darauf kam die Dampfmaschine; eine Verbesserung folgte der anderen, Männer wie Watt, Hargraves, Peel errangen sich bald um die Hebung dieser Industrie unsterbliche Verdienste. Endlich trat 1786 Samuel Crampton mit seiner Mule hervor. Man brauchte fortan das Garn nicht mehr aus Indien zu beziehen, sondern vermochte es selbst zu verfertigen. Zwar ist die Qualität der indischen und chinesischen Baumwollenstoffe noch heute besser als jene der unserigen, aber Europa hat die Dampfkraft voraus und diese bezwingt und beherrscht alles durch die Wohlfeilheit.

Die feinste Sorte ist im Handel als die Sea Island Cotton bekannt und wächst auf den flachen Inseln vor den Küsten von Georgien und Karolina. Sie wurde in neuester Zeit auch in der Kolonie Queensland in Australien gebaut. Dieselbe hat eine lange, feine, seidenartige Faser von besonders schöner Farbe und wird nur für die höchsten Garnnummern (Nr. 150 bis Nr. 300) gebraucht und sodann zu Musselinen oder zu feinstem Zwirn für Spitzen verarbeitet. Allerdings kann die beste ägyptische Baumwolle einen Ersatz dafür bieten, jedoch nur mit gewissen Nachteilen, indem diese minder leicht zu verarbeiten, von ungleicher Länge der Faser und von weit schlechterer Farbe ist.

Im Wert und Preis folgen auf die Sea Island die ägyptische, dann die brasilianische und die westindische Baumwolle, welche Sorten sehr stark zum Spinnen der Kettengarne,[1]) bei denen, da sie die Reibung und Spannung des Webestuhles auszuhalten haben, Zähigkeit eine wesentliche Eigenschaft ist. Keine dieser drei Sorten ist jedoch für den „Schuß“ [1]) verwendbar, für welche Weichheit und Zartheit, nicht Stärke erforderlich ist und wo eine schöne weiße Farbe und Reinheit der Faser mehr Wert haben als die Länge.

Die Surat- oder ostindische Baumwolle, deren charakteristische Eigenschaften eine unregelmäßige und kurze Faser und eine glänzend weiße Farbe sind, eignet sich hauptsächlich zur Bereitung gröberer Garne (Nr. 10 bis Nr. 30); zur Anfertigung des Eintrages für Kattune. Hemdenzeug und sogenannte häusliche Zeuge, die stärkste Art von Baumwollgeweben. Sie würde noch weit größere Nachfrage finden, wenn sie nicht so nachlässig verpackt und mit einer starken Beimischung von Blättern und Schmutz auf den Markt gebracht würde, was ihren Gebrauch nicht allein höchst lästig macht, sondern auch mit mannigfachen Verlusten verknüpft.

Die nordamerikanische Baumwolle verbindet und umfaßt die Eigentümlichkeit aller anderen Sorten. Die Sea Island ist länger, seidenartiger und weißer als die beste ägyptische. Die beste Orleans ist so stark wie die brasilianische und dabei weicher, reiner, regelmäßiger und weit leichter zu verarbeiten. Die übrigen Sorten des Produktes, unter den Namen „Upland“, „Mobile“ u. s. w. bekannt, sind länger, reiner und „gefälliger“ als die Suratwollen. Die nordamerikanische Baumwolle ist zu jedem beliebigen Zwecke zu verwenden; man vermag daraus Garn von Nr. 10 bis Nr. 250 zu spinnen. Kein Wunder also.

---

[1]) Kettengarn = Warp = Twist; Schußgarn = Weft = Wefel; Warpgarn ist mehr gedreht und auch stärker als Weftgarn, demzufolge wird Warp gewöhnlich einfach als „Twist“ bezeichnet.

daß diese mehr Nachfrage erfährt als irgend eine andere Art und daß sie ihre hohe Stellung behauptet.

Die Güte der sehr verschiedenen Handelssorten beurteilt man nach der Länge der Faser, „Stapel“ genannt, der Farbe, Festigkeit, Feinheit, Weichheit und den Glanz, wobei in Betracht kommt, ob die Faser frei von Knötchen (Finnen) ist.

Die Faserlänge der Baumwolle ist von besonderer Wichtigkeit für die Verarbeitung der Baumwolle, denn je länger und kräftiger der Stapel ist, desto leichter kann die Baumwolle versponnen werden. Allgemein unterscheidet man kurzstapelige, gutstapelige und langstapelige Baumwolle, ferner kräftigen und schwachen Stapel, wofür im Handel die englischen Bezeichnungen

good staple = gute kräftige Faser,
very good staple = besonders guter Stapel,
strong staple = recht kräftiger Stapel,
silky staple = seidige Faser

allgemein üblich sind.

Man qualifiziert aber auch den Stapel durch Angabe der Faserlänge in Millimetern, wobei die am häufigsten vorkommenden Werte für die Längen der nachstehenden Baumwollsorten folgende sind:

Sea Island	durchschnittlich	40^5 *mm*	Faserlänge
Brasilien	„	40 „	„
Ägyptische	„	38^9 „	„
Ostindische	„	25 „	„
Makedonien	„	18^2 „	„
Bengalen	„	10^3 „	„

Bezüglich der Farbe sind die farblosesten Sorten die geschätztesten, dann folgen die bläulichen, rötlichen und zuletzt die gelblichen und bräunlichen. Wie bereits erwähnt, wird die Farbe der Baumwolle durch die Bodenbeschaffenheit und durch die Witterung zur Zeit der Reife beeinflußt. Durch feuchten Boden erhält die Baumwolle ein gelbliches Aussehen; anhaltender Regen zur Zeit der Reife verursacht fleckigen, rostgelben Ausfall; kurzum, je färbiger die Wolle, desto minderwertiger ist sie qualitativ. Wie zur Bezeichnung der Faser sind auch hier die englischen Ausdrücke die handelsüblichen, so bedeutet

good color = gutfarbige weiße,
tinged = gelblichweiß und gelbliche,
high color = stark gelblich bis rötliche,
stained = fleckige, rostgelbe Flecken
enthaltende Baumwolle.

Auch der Grad der Reinheit spielt bei Beurteilung der Baumwolle insoferne eine Rolle, da schlecht gereinigte Sorten eine Nachreinigung erfordern, bei der sich bis zu 25 Prozent Abfall ergeben kann.

Im Handel werden die verschiedenen Sorten nach den Distrikten und Ländern, in welchen sie produziert werden,[1]) bezeichnet und werden dieselben nach ihrer aus obigen Merkmalen beurteilten Güte in mehrere Klassen oder Marken eingeteilt. Um den Baumwollhandel gleichmäßig zu gestalten, hat sich die Notwendigkeit einer feststehenden Klassifizierung herausgestellt, und zwar hat sich das Klassifizierungssystem der Liverpool Cotton Association, Liverpool, auf allen anderen Märkten eingebürgert; desgleichen sind auch für die Provenienz der Baumwolle nachstehende von der Liverpool Cotton Association gebrauchte Bezeichnungen allgemein üblich, und zwar:

für nordamerikanische Baumwolle:

Sea Island, Florida Sea Island, Upland, Texas, Orleans;

für brasilianische Baumwolle:

Pernambuco, Ceara, Paraibo, Rio grande, Bahia, Maceio, Maranham, Santos;

für westindische Baumwolle:

Fiji Sea Island, Tahiti Sea Island, West Indian;

für Peru-Baumwolle:

Peru rough (rauh), Peru Smooth (glatt), Sea Island;

für ägyptische Baumwolle:

Egyptian brown, Egyptian white;

[1]) Unter allen Sorten nimmt die nordamerikanische die erste Stelle ein; die westindische kommt den mittleren nordamerikanischen Sorten gleich, während die südamerikanische Baumwolle im allgemeinen der nordamerikanischen nachsteht. Von der ägyptischen Baumwolle ist die langstapelige, schöne, seidige Mako-Baumwolle, manchmal „Jumel" genannt, besonders geschätzt. Die ostindische Baumwolle ist kurz, rauh und in der Regel sehr unrein, daher auch billig; die levantinische und die europäischen Baumwollen sind von untergeordneter Qualität.

für ostindische Baumwolle:

Bengal, Madras, Dhollerah, Omra, Bhaunagar, Broach, Tinevelly u. a.

Die von der Liverpool Cotton Association in ihrer Preisliste angeführten, im internationalen Baumwollhandel gebräuchlichen Qualitätsbezeichnungen lauten:

Sea Island (nordamerikanische):

ordinary, common, medium, good medium, medium fine, extra fine;

Baumwolle der Vereinigten Staaten von Nordamerika (American):

ordinary, good ordinary, low middling, middling, good middling, middling fair;

brasilianische Baumwolle (Brazilian):

middling, middling fair, fair, good fair, good, fine;

ägyptische (Egyptian), Smyrna:

ordinary, middling fair, good fair, good, fine, extra fine;

westindische, inklusive peruanischer und afrikanischer Baumwolle, ferner Fidschi und Tahiti Sea Island (West Indian, Peruvian, African):

ordinary, middling fair, fair, good fair, good;

ostindische Surate (East Indian):

fair, fully fair, good fair, fully good fair, good, fully good, fine.

An der New Yorker Baumwollbörse ist folgende Klassifizierung in sieben Hauptgrade in Geltung und wird jeder Hauptgrad in halbe und Viertelgrade geteilt. Den halben Graden wird die Bezeichnung „strict" vorgesetzt und den Viertel- oder Untergraden „barely" und „fully". Barely bedeutet hiebei die Mittelstufe zwischen der vorhergehenden Hauptklasse und dem nachfolgenden halben Grade, fully die Mittelstufe zwischen dem vorhergehenden halben Grade und der nachfolgenden Hauptklasse. Es wäre hiebei erwähnenswert, daß die Liver-

pooler Klassierung „Middling“ mit jener der amerikanischen gleich ist, während die besseren Grade der Liverpooler Typen nur um ein Geringes niedriger als die amerikanischen sind.

Das New Yorker Klassifizierungsschema lautet:

I. Fair.

a) Barely fair.
b) Strict middling fair.
c) Fully middling fair.

II. Middling fair.

a) Barely middling fair.
b) Strict good middling.
c) Fully good middling.

III. Good middling.

a) Barely good middling.
b) Strict middling.
c) Fully middling.

IV. Middling.

a) Barely middling.
b) Strict low middling.
c) Fully low middling.

V. Low middling.

a) Barely low middling.
b) Strict good ordinary.
c) Fully good ordinary.

VI. Good ordinary.

a) Barely good ordinary.
b) Strict ordinary.
c) Fully ordinary.

VII. Ordinary (ohne Unterklassen).

Nur Hâvre und die französischen Plätze klassieren nordamerikanische Baumwolle ohne weitere Unterklassen und sind die einzelnen Klassen aus nachstehender Vergleichstabelle zu ersehen.

Klasse	Liverpool	Hâvre	Klasse	Liverpool	Hâvre
I.	inferior	inférieur	1	middling	
I.	low ordinary	alles unter Strict good ordinary	$^1/_4$	strict middling	très ordinaire
$^1/_2$	fully low ordinary		$^1/_2$	fully middling	
1	ordinary		$^3/_4$	barely good middling	
$^3/_4$	strict ordinary		1	good middling	
$^1/_2$	fully ordinary		$^1/_4$	strict good middling	ordinaire
$^3/_4$	barely good ordinary		$^1/_2$	fully good middling	
1	good ordinary		$^3/_4$	barely middling fair	
$^1/_4$	strict good ordinary	très bas	1	middling fair	bon ordinaire
$^1/_2$	fully good ordinary		$^1/_4$	strict middling fair	
$^3/_4$	barely low middling		$^1/_2$	fully middling fair	
1	low middling		$^3/_4$	barely fair	
$^1/_4$	strict low middling	bas	1	fair	bonne marchandise
$^1/_2$	fully low middling				
$^3/_4$	barely middling				

Es ereignet sich zuweilen, daß sich zwischen den beiden Kontrahenten eines abgeschlossenen Lieferungsvertrages Streitigkeiten wegen nicht nach Muster gelieferter Ware oder anderer Qualitätsdifferenzen ergeben. Um diese in rascher Weise durch Experten beizulegen, besitzen die Hauptbaumwollbörsen Schiedsgerichte und ist fast in allen Kontrakten ein Passus enthalten, nach welchem sich in Streitfällen beide Parteien diesem Schiedsgerichte unterwerfen.

Im Streitfalle wird nun diesem ein Muster der gekauften Partien übermittelt, wo es mit den mit peinlichster Sorgfalt ausgewählten und aufbewahrten Grundtypen, den sogenannten „Klassenstandards", die verschiedenen, stufenmäßig aufsteigenden Reinheits- und Feinheitsgrade der einzelnen Sorten enthaltend, verglichen wird. Da aber eine Ernte mit Bezug auf die Qualität u. s. w. der anderen nicht genau gleicht, so werden diese Proben hienach entsprechend erneuert. Bei Konsignationen einigt man sich gewöhnlich schon im vorhinein über den Ort des Schiedsgerichtes in etwaigem Streitfalle. Nach den Bestimmungen der Wiener (Waren-) Börse hat die Klassierung in jenem europäischen Hafenplatze zu erfolgen, welcher Bestimmungsort ist, es wäre denn, daß bei Abschluß des Geschäftes ausdrücklich ein anderes Schiedsgericht namhaft gemacht worden wäre.

Im internationalen Handel mit Baumwolle wird in der überaus größeren Zahl der Fälle das Liverpooler Schiedsgericht angerufen.

Die einzelnen Proben werden daselbst in Musterkästchen aufbewahrt, deren Deckel außer der Bezeichnung der Klasse der Type,

also von „fair“ bis „fine“ bei ostindischen, von „ordinary“ bis „middling fair“ bei amerikanischen Sorten u. s. w. die Worte enthält: „Not to be touched. The surface only represents the grade,“ d. h. „Darf nicht berührt werden. Die Oberfläche allein bestimmt den Grad.“

Besonders hervorzuheben wäre, daß für die Klassierung der Baumwolle kein Regulativ besteht, in welchem die Grundsätze für die zu verrechnenden Vergütungen enthalten sind. Die einzelnen Börsebestimmungen enthalten nur Vorschriften, die sich auf die Vorlage von Mustern der beanständeten Ware beziehen. Da die Bestimmung der Qualität eine äußerst schwierige ist, so kann dieselbe naturgemäß nur von gewiegten Fachleuten vorgenommen werden; so klassieren in Liverpool und London Makler, in Bremen beeidete Klassierer.

Die Schiedssprüche der Makler in Liverpool, der Liverpool Brokers Association, beschränken sich gewöhnlich nur auf wenige Worte, aus welchen hervorgeht, ob und in welcher Höhe Vergütungen geleistet werden oder nicht. Der Schiedsspruch als solcher wird ohne jede Begründung auf Grund nachstehender Bestimmungen gefällt.

Beilegung von Streitigkeiten.

1. Alle Streitigkeiten unterliegen dem Schiedsspruche von zwei dabei nicht interessierten Mitgliedern oder assoziierten Mitgliedern, von denen jede Partei, welche an dem Streite beteiligt ist, eines wählt und diese Schiedsrichter sind berechtigt, einen dritten Schiedsrichter beizuziehen. Wenn in einem Streitfalle die eine Streitpartei einen Schiedsrichter ernennt, und die andere Partei sich weigert, einen solchen Schiedsrichter zu ernennen, oder, innerhalb drei Tagen nach schriftlicher Verständigung, daß der andere Schiedsrichter bereits ernannt sei, es unterläßt, einen Schiedsrichter zu ernennen, oder, wenn eine schriftliche Einwendung gegen die Ernennung eines Schiedsrichters innerhalb zwei Tagen nach Bekanntgabe seiner Ernennung gemacht wird, und wenn der Präsident entscheidet, daß diese Einwendung stichhältig sei, oder im Falle, daß die von den Parteien erwählten Schiedsrichter nicht innerhalb acht Tagen zu einem Schiedsspruche kommen (sich wegen eines Schiedsspruches einigen können — innerhalb sieben Tagen nach deren Ernennung) oder keinen dritten Schiedsrichter ernennen oder im Falle ein solcher dritter Schiedsrichter bestellt wurde, und der Tod, die Weigerung, dieses Amt auszuüben, oder die Unfähigkeit eines oder mehrerer dieser drei Schiedsrichter eintreten sollte, dann bestellt der Präsident oder wenn er an der Streitsache interessiert

sein sollte, der von ihm delegierte Verwaltungsrat, welcher an dieser Sache kein Interesse hat, über Antrag einer der beiden Parteien, die sich im Streite befinden, einen Schiedsrichter oder mehrere Schiedsrichter, statt jener, welche nicht bestellt, abgelehnt, gestorben, ablehnten oder zu dem Amte unfähig wurden. Der Schiedsspruch von zwei Schiedsrichtern, welcher von denselben schriftlich hinausgegeben und unterfertigt wurde (der nur dem nachstehend erwähnten Appelationsrechte unterliegt), ist endgültig und bindend für alle Streitparteien, sowohl wegen der Streitsache, als wegen der Kosten und Auslagen der Anrufung des Schiedsgerichtes und des Schiedsspruches.

2. Um den Schiedsspruch vollstreckbar zu machen oder um irgend einen diesbezüglichen Vertrag exekutionsfähig zu machen, kann irgend ein Kanzleigerichtshof angerufen werden.

3. Die Kosten und Auslagen der Anrufung des Schiedsgerichtes oder anläßlich der Anrufung desselben, respektive des Schiedsspruches unterliegen der Entscheidung der Schiedsrichter oder zweier derselben, doch kann dagegen die Berufung an den Verwaltungsrat eingebracht werden.

Berufungsrecht.

Mit Ausnahme von Qualitäts- und Feuchtigkeitsfragen steht gegen einen Schiedsspruch das Berufungsrecht an den Verwaltungsrat zu, vorausgesetzt, daß es binnen drei Tagen, nachdem der Urteilsspruch dem Berufungswerber mitgeteilt wurde, eingebracht wurde, und ein von dem Präsidenten unterfertigter und dem Sekretär gegengezeichneter Schiedsspruch hat als Schiedsspruch des Verwaltungsrates zu gelten und ist in allen Fällen endgültig, sowohl wegen der Streitsache, allen Kosten und Auslagen des Verfahrens und der Berufung. Kein Verwaltungsrat, welcher als Schiedsrichter fungierte oder ein Interesse an der Streitsache hatte, darf bei der Berufung stimmberechtigt sein.

Berufung bei strittiger Feuchtigkeit.

Im Falle es sich um Feuchtigkeit handelt, finden die Bestimmungen des obigen Absatzes Anwendung. Ausgenommen den Fall, daß die Berufung an das Berufungskomitee wegen Feuchtigkeit gemacht wurde und vorausgesetzt, daß diese Berufung vor 12 Uhr des Tages, welcher auf die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens folgt, eingebracht wurde. Der Schiedsspruch wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in dem besagten Komitee unterfertigt und ist in allen Fällen endgültig und bindend, sowohl wegen der Streitsache, als wegen aller mit dem Verfahren und der Berufung verbundenen Kosten.

Schiedsspruch mit Nichtmitgliedern.

Wenn ein Mitglied zur Zufriedenheit (zur Genüge) dem Präsidenten nachweist, daß es einen Vertrag mit einem Nichtmitgliede hat, welcher der Liverpooler Schiedsgerichtsklausel unterliegt, und wenn dieses Nichtmitglied nach gehöriger Verständigung es ablehnt, einen entsprechenden Schiedsrichter zu ernennen, so kann der Präsident nach gehöriger Verständigung dieses Nichtmitgliedes Schiedsrichter in derselben Weise ernennen, als wenn beide Vertragsparteien Mitglieder wären.

Recht der Nichtmitglieder, den Fall anhängig zu machen.

a) In allen Fällen, wo dieses Recht ausgeübt wird (wo diese Befugnis besteht), wird der Schiedsspruch (die schiedsrichterliche Entscheidung) in derselben Weise durchgeführt, und ein Nichtmitglied soll dieselbe Möglichkeit haben, seine Sache vorzubringen wie bei einem Schiedsspruche zwischen Mitgliedern;

b) bei solchen Schiedssprüchen soll das Mitglied für jeden Teil der Kosten des Schiedsspruches verbindlich sein (haftbar), welche ein Nichtmitglied zu zahlen verabsäumen sollte.

Die Verwaltungsräte sollen Berufungen untersuchen und entscheiden gegen Schiedssprüche, bei Verträgen zwischen den Parteien, wenn beide (oder einer von beiden) Nichtmitglieder sind, vorausgesetzt, daß die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Daß der Berufungswerber dem Kassier die von den Verwaltungsräten festgesetzten Kosten bezahlt, welche hinsichtlich Verträgen zwischen Nichtmitgliedern doppelt so hoch sein sollen, als sie Mitglieder zu zahlen hätten;

b) der Schiedsspruch, gegen welchen die Berufung gerichtet ist, muß von Schiedsrichtern, die Mitglieder sind, ausgesprochen werden;

c) die Erhebung der Berufung hat durch ein Mitglied innerhalb drei Tagen, nachdem die Schiedsrichter ihren Spruch gefällt haben, zu erfolgen.

Schiedssprüche, betreffend die Qualität.

1. Alle amerikanischen Schiedssprüche werden, wenn es tunlich, im Saale für Schiedssprüche der Gesellschaft erfolgen, wenn erforderlich, beim Käufer oder Verkäufer oder nach dem Ermessen der Schiedsrichter.

Alle derartigen Schiedssprüche, ob sie nun in dem offiziellen Saale oder in den Bureaux der Schiedsrichter erfließen, geschehen mit

bescheinigten Normalmustern vor den Schiedsrichtern (und dem Vorsitzenden, falls ein solcher berufen wurde).

Jedes Normalmuster wird wenigstens einmal alle drei Monate mit dem offiziellen Normalmuster verglichen und durch drei Mitglieder des Berufungsausschusses bescheinigt.

Alle ostindischen und ägyptischen Schiedssprüche erfolgen in dem Amtsraume unter Vorlage der offiziellen Normalmuster vor den Schiedsrichtern (und dem Obmanne, wenn ein solcher berufen wurde), außer wenn der Sekretär für die Normalmuster- und Schiedsgerichtsausschüsse bescheinigt, daß ein solches Verfahren nicht durchführbar ist.

In allen Fällen, wo ein Obmann berufen wird, erhält er von den mitwirkenden Schiedsrichtern ein Viertel der Honorare.

Dieser Betrag wird von jenem Schiedsrichter gezahlt, welcher am meisten mit dem Schiedsspruche des Obmannes im Widerspruche steht, und zwar von seinem Honorare, im Falle jedoch Berufung eingelegt wird, so entscheidet der Ausspruch des Ausschusses, welcher Schiedsrichter dafür verantwortlich ist. Der Schiedsgerichtsobmann hat in allen Fällen die Zetteln der Schiedsrichter zu chiffrieren, aber er kann nicht verhalten werden, den offiziellen Schiedsspruch zu unterfertigen.

Es würde als eine Verletzung dieser Statuten aufgefaßt werden, wenn ein Schiedsrichter die Zahlung des Honorars des Obmannes von einer der Streitparteien annehmen würde.

Weisungen für die Schiedsrichter.

Bei Schiedssprüchen in Docketfragen muß genügende Rücksicht auf alle besonderen Qualitäten der offerierten Baumwolle für und gegen genommen werden, es gilt aber dabei ausdrücklich als ausgemacht, daß der Käufer nicht gezwungen werden kann, irgendeine Partie anzunehmen, welche unter das Limit der Klasse oder Qualität fällt, welche in dem Kontrakte angegeben wurde, oder welche durch außergewöhnliche Eigenschaften unter den Wert der betreffenden Klasse oder des betreffenden Limits herabgedrückt wird.

Wenn eine auf einem Docket offerierte Partie minderwertige Ballen enthält, welche nach der Meinung der Schiedsrichter und (oder) des Berufungsausschusses einen Grad unter der vertragsmäßig garantierten Sorte sind (wenn für die ganze Partie garantiert wird), so steht es den Schiedsrichtern und (oder) dem Berufungsausschusse frei, dem Verkäufer eine Geldstrafe zu diktieren, welche nicht weniger als 12/100 d. und auch nicht mehr wie 25/100 d. (Pence) pro Pfund bei solchen minderwertigen Ballen betragen darf.

Wertbasis.

Das Schiedsgericht und die Berufungen sind auf Grund der Basis des Unterschiedes zu verhandeln, welcher zwischen den Graden oder Werten an dem Tage besteht, wo das Offert gemacht wurde.

Grad oder Faser (Stapel).

Dem Verkäufer wird keine Marge eingeräumt, wenn die Baumwolle nach Muster oder Klassifikation mit einer bestimmten Länge der Faser (Stapel) verkauft wird.

Berufungsrecht.

Der Schiedsspruch der Schiedsrichter verpflichtet Käufer und Verkäufer, unterliegt aber der Berufung an den Berufungsausschuß, dessen Entscheidung dann endgültig ist.

Bestimmungen betreffs Bekanntgabe des Schiedsspruches und der Marken (Zeichen) an den Berufungsausschuß.

Der Berufungsausschuß erfährt den Schiedsspruch der Schiedsrichter erst, bis er selbst seine Entscheidung getroffen hat. Der Berufungsausschuß bekommt auch nicht früher die Marken (Zeichen) der demselben vorgelegten Muster zu Gesicht, bevor derselbe nicht den endgültigen Schiedsspruch gefällt hat. Die Mitteilungen (Bekanntgabe) des Berufungsgerichtes werden an den Sekretär der Normalmuster und des Schiedsgerichtsausschusses gemacht.

Fristbeschränkung für die Berufung.

Das Recht zur Berufung läuft am Mittag des auf die Beendigung des schiedsgerichtlichen Verfahrens folgenden Tages ab.

Beendigung des Schiedsspruches.

Der Schiedsspruch ist als beendet zu betrachten, wenn die Zettel von den Schiedsrichtern chiffriert und datiert wurden.

Herabsetzung oder Nachlaß der Geldstrafe bei neuerlichem Anbot.

Wenn eine Partie, bezüglich der bereits ein Kontrakt geschlossen wurde, auf Grund dieses Kontraktes von dem Empfänger wieder offeriert wird, unter denselben Bestimmungen zurückgewiesen wird, so liegt die Auferlegung, Ermäßigung oder der Nachlaß einer Geldstrafe im Ermessen des Berufungsausschusses.

Berufungsausschuß.

Das Berufungskomitee wird durch die Assoziation in Befolgung der diesbezüglich geltenden Bestimmungen des Statuts gewählt.

Konstituierung eines amerikanischen Berufungsausschusses.

Der amerikanische Berufungsausschuß besteht aus neun Mitgliedern, von denen jedoch außer dem Vorsitzenden an einem Tage nur fünf amtieren.

Das Komitee wird alljährlich gewählt und ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.

Vier Mitglieder genügen zur Beschlußfähigkeit.

Ostindisches Berufungskomitee.

Das ostindische Berufungskomitee besteht aus neun Mitgliedern, von denen vier zur Beschlußfähigkeit genügen. Die Mitglieder dieses Komitees können auch als Mitglieder eines Schiedsgerichtes oder als Obmänner desselben fungieren, doch dürfen sie dann bei diesem Falle nicht als Berufungsrichter fungieren.

Ägyptisches Berufungskomitee.

Das ägyptische Berufungskomitee besteht aus acht Mitgliedern, von denen vier zur Beschlußfähigkeit genügen. Die Mitglieder dieses Komitees können auch als Mitglieder eines Schiedsgerichtes oder als dessen Obmänner fungieren, doch dürfen sie dann bei diesem Falle nicht als Berufungsrichter fungieren.

Zur Beschlußfähigkeit genügen drei Mitglieder.

Berufungskomitee für Feuchtigkeitsgehalt.

Das Berufungskomitee wegen Feuchtigkeit besteht aus zwölf Mitgliedern und bei der Entscheidung von Fragen, welche denselben vorgelegt werden, müssen mindestens drei Mitglieder persönlich die strittigen Ballen untersuchen, und zwar auf Grund der nachstehenden Minimalbasis. Wenn die Partie 5 Ballen oder weniger beträgt, so ist die ganze Partie zu untersuchen; wenn die Partie 50 Ballen oder weniger beträgt, sind 5 Ballen zu untersuchen; wenn es mehr wie 50 bis inklusive 70 Ballen sind, so sind 7 Ballen zu untersuchen; wenn es mehr wie 70 bis inklusive 100 Ballen sind, so sind 10 Ballen zu untersuchen; wenn es über 100 Ballen sind, geschieht die Untersuchung auf der Grundlage von 10 Prozent. Die Mitglieder dieses Ausschusses können

auch als Schiedsrichter und Obmänner fungieren, im Falle aber gegen ihren Schiedsspruch Berufung erhoben wird, dürfen sie dem betreffenden Berufungsausschusse nicht angehören.

Der vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterfertigte Schiedsspruch gilt als Schiedsspruch des Ausschusses.

Funktionsdauer.

Die Berufungsausschüsse werden für ein Jahr gewählt und jedes ausscheidende Mitglied ist wieder wählbar.

Der Präsident und Vizepräsident sind nicht von Amts wegen Mitglieder des Berufungskomitees.

Die Berufungsausschüsse haben das Recht, zeitweise Kooptierungen vorzunehmen, im Falle sie wegen ungenügender Anzahl von Mitgliedern beschlußunfähig wären.

Honorar für die Berufung.

Das Honorar für die Berufung beträgt 2 Pfund 2 Schillings für die ersten 100 Ballen und 1 Pfund 1 Schilling für jedes weitere angefangene Hundert und ist durch den Berufungswerber zu bezahlen. Im Falle der Berufung über strittige Feuchtigkeit bei Baumwolle außerhalb des Weichbildes der Stadt Liverpool und Bootle werden bei der Berufung die doppelten Honorare und sonstigen Spesen aufgerechnet. Im Falle beide Parteien gegen einen Schiedsspruch berufen, hat jede Partei nur die Hälfte des Honorars zu tragen.

Mit Ausnahme der nachstehend angeführten Fälle von Berufung bei strittiger Feuchtigkeit teilt der Ausschuß zwei Drittel der bezahlten Berufungshonorare, im Verhältnisse zu der von jedem Mitgliede geleisteten Arbeit, und das restliche Drittel fällt dem Fonds der Assoziation anheim.

Von den Honoraren, welche für Berufungen in Feuchtigkeitsfragen gezahlt werden, gebühren 5 Prozent dem Fonds der Assoziation und der Rest wird unter dem Ausschusse für Berufungen in Feuchtigkeitsfragen verteilt, und zwar im Verhältnisse zu der von jedem einzelnen Mitgliede geleisteten Arbeit.

Definition von „100 Ballen amerikanisch“.

Bei amerikanischer Baumwolle bedeuten 100 Ballen, 100 Ballen mehr oder weniger mit Bezug auf die Bestimmungen des amerikanischen Lieferungsvertrages bezüglich des Gewichtes.

Definition von „100 Ballen ostindisch“.

Bei ostindischer Baumwolle wird eine Marge von 10 Prozent bei je 100 Ballen eingeräumt.

In allen Fällen, wo nach der Meinung der Schiedsrichter und (oder des Berufungsausschusses) eine genügende Differenz zwischen den Mustern des Käufers und Verkäufers konstatiert wurde, haben die Schiedsrichter und (oder der Berufungsausschuß) die Neubemusterung der Baumwolle anzuordnen und die Kosten dieser Neubemusterung gehen zu Lasten der Partei oder Parteien, welche daran Schuld trägt.

Der Berufungsausschuß hat das Recht, Geldstrafen bis zum Betrage von 5 Schillings jenen Mitgliedern aufzuerlegen, welche durch Nachlässigkeit oder Verspätung die Durchführung der Berufung verhindern.

Es ist ferner der Entscheidung der Schiedsrichter oder des Berufungskomitees anheimgegeben, entweder an die Direktoren einen Bericht zu erstatten oder das Datum der Faktura in jedem Falle zu ändern, wo konstatiert wurde, daß eine Partei einen Verlust dadurch erlitten hatte, daß die andere Partei unrichtig bemusterte.

Wenn das Schiedsgericht in den Räumen der Assoziation abgehalten wird, so hat ein jeder Schiedsrichter seinen Stimmzettel mit einem Stempel von einem Schilling zu stempeln, bevor er ihn unterschreibt.

Die Stempel sind im Clearinghause zu erhalten und dient der Erlös zur Bestreitung der Kosten des nötigen Personales.

Berufung bezüglich Qualität. Künftige Kontrakte.

Die Berufungsausschüsse verhandeln und entscheiden auch über Berufungen gegen Schiedssprüche, welche Verträge zwischen Parteien betreffen, von denen eine oder beide Nichtmitglieder sind, vorausgesetzt, daß die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

Die Schiedsrichter müssen Mitglieder sein.

Der Schiedsspruch, gegen den berufen wird, muß von Schiedsrichtern gefällt worden sein, welche Mitglieder sind.

Die Berufung muß durch ein Mitglied vor Mittag des Tages angemeldet werden, welcher auf die Fällung des Schiedsspruches folgt.

Assoziierte Mitglieder, welche den Bedingungen der Statuten entsprechen, haben dieselben Rechte und Verpflichtungen betreffs Berufungen wie Mitglieder.

Schiedsgericht bezüglich amerikanischer Docketbaumwolle.

Offizielle Schiedsrichter.

Alle schiedsgerichtlichen Entscheidungen über amerikanische Baumwolle, welche an Dockets offeriert wird, geschehen durch von der offiziellen Liste bestimmte Schiedsrichter.

Die offizielle Liste enthält 18 Mitglieder, welche alle Jahre gewählt werden, und zwar in derselben Weise, welche durch diese ergänzenden Statuten für die Wahl von Mitgliedern in den Berufungsausschuß vorgesehen ist.

Alle Schiedsrichter sind wieder wählbar.

Die Namen von Kandidaten, welche auf der offiziellen Liste fungieren sollen, müssen ordnungsgemäß von Mitgliedern vorgeschlagen und unterstützt werden. Die Wahl erfolgt bei Beginn des Geschäftsjahres nach der Wahl des amerikanischen Berufungsausschusses.

Jene Mitglieder, welche gewählt werden, um auf der offiziellen Liste zu figurieren, werden im regelmäßigen Turnus von dem Präsidenten ernannt, um ihr Amt auszuüben, doch hat der Präsident die Befugnis, den Turnus in Ausnahmsfällen zu ändern.

Die Marken und Details werden dem Schiedsrichter nicht bekanntgegeben.

Normaltypen.

Normaltypen werden im Duplikat (von denen eine Partie als Reserve gilt und die andere beim Verfahren selbst Verwendung findet) aus den verschiedenen Graden der Baumwolle der betreffenden Ernten durch die Berufungsausschüsse gewählt und von dem Sekretär der Assoziationslokalitäten in Verwahrung gehalten. Die für den Gebrauch bestimmten Normaltypen stehen bei der Entscheidung von schiedsgerichtlichen Fragen und Berufungen zur Verfügung und können von Mitgliedern besichtigt werden, unter der Bedingung, daß sie dieselben nicht berühren.

Die in Reserve gehaltenen Normaltypen dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung der Assoziation nicht geändert werden, und die zu Amtszwecken (zum Arbeiten) dienenden Muster müssen mit den Reservenormaltypen zum mindesten einmal im Monate durch die Berufungsausschüsse verglichen werden und im Falle der amerikanischen Baumwolle müssen sie einmal per Jahr ganz erneuert werden.

Das ostindische Berufungskomitee kann drei oder mehr seiner Mitglieder dazu entsenden, daß dieselben in Gegenwart des geschäfts-

führenden Sekretärs der Berufungsausschüsse die Arbeitsmuster mit den Reservenormaltypen vergleichen.

Jede Änderung von Normaltypen der Assoziation erfolgt durch die betreffenden Berufungsausschüsse, ist durch die Direktoren zu genehmigen und von der Assoziation zu bestätigen.

Jedes Mitglied ist von jeder beabsichtigten Änderung einen Monat früher zu verständigen und die so geänderten Normaltypen dürfen nicht vor 6 Monaten nach deren Bestätigung durch die Assoziation in Gebrauch genommen werden.

Neue Normaltypen sind sofort in Gebrauch zu nehmen, sobald sie durch die Assoziation bestätigt wurden.

Erzwingung eines Schiedsgerichtes.

Bei Kontrakten mit gegenseitigen Nachlässen hat der Käufer das Recht, von dem Verkäufer zu verlangen, daß er jederzeit einen Schiedsrichter bestelle, nachdem die Baumwolle als zur Lieferung bereit erklärt wurde. Aber der Verkäufer kann nicht darauf bestehen, daß ein Schiedsgericht abgehalten werde, bis um 10 Uhr morgens des achten Tages. Bei Verträgen, wo dem Verkäufer kein Nachlaß gewährt wurde, kann der Käufer kein Schiedsgericht nach dem achten Tage verlangen, außer er kann genügende Gründe zur Rechtfertigung dieser Verschiebung nachweisen.

Das Nachwiegen geschieht erst nach Beendigung des Schiedsspruches und der Berufung (oder der Berufung). Die Baumwolle darf nicht nachgewogen werden, bis der Schiedsspruch und (oder) die Berufung beendet ist.

Muster des Verkäufers haben am dritten Tage bereit zu sein. In dem Falle, als die Muster des Verkäufers nicht für das Schiedsgericht bereitliegen, am dritten Tage nach der Erklärung, sei es infolge einer Verspätung oder Nachlässigkeit von Seite des Verkäufers, so hat der Käufer das Recht, zu verlangen, daß der Schiedsspruch auf Grund seiner Musterkollektion vorgenommen werde, und im Falle ein ernannter Schiedsrichter es verabsäumen oder sich weigern sollte, einen Schiedspruch vorzunehmen, kann der Präsident auf das Verlangen einer der Streitparteien an Stelle des nachlässigen oder sich weigernden Schiedsrichters einen anderen Schiedsrichter ernennen.

Für jeden Ballen, welcher zu der rückgestellten Anzahl kommt, bezüglich welcher der Verkäufer ersucht wird Muster zu ziehen, um dieselben den Schiedsrichtern vorzulegen, hat der Käufer dem Verkäufer

einen Schilling zu bezahlen, mit Ausnahme eines solchen Ballens, welchen die Schiedsrichter als retournierbar erachten, jedoch immer unter der Voraussetzung, daß, wenn 75 Prozent der abgelehnten Ballen als retournierbar erkannt werden, überhaupt keine Strafe zu zahlen ist.

Rückofferierungen von Baumwolle.

Wenn Baumwolle, die auf den Docket übernommen wurde, wieder zurückofferiert wurde, muß der Verkäufer, der wieder offeriert, jeden Streit bezüglich zurückgestellter Ballen mit dem letzten Käufer ausmachen, ohne Rücksicht auf die Ansprüche, welche er an den ursprünglichen Verkäufer hätte.

Wertbestimmung der Baumwolle bei der Rückfakturierung.

Bei Kontrakten für amerikanische Baumwolle, die per Lieferung oder Verschickung verkauft wurde, mit Ausnahme der Kontrakte laut Artikel 27,[1]) wenn es sich um Austragung durch ein Schiedsgericht oder durch eine darauf folgende Berufung handelt, und wenn ein derartiger Kontrakt aus irgendwelchem Grunde an den Käufer zurückfakturiert werden sollte, dann wird der Wert des Kontraktes für die Rückfakturierung so bestimmt, daß eine festgesetzte Anzahl von Hundertsteln Penny auf oder von dem Werte der Deliveries (Ablieferungen) bewertet wird.

Ausübung der Option bezüglich der Rückfakturierung.

Wenn der Schiedsspruch oder der Berufungsschiedsspruch dem Käufer das Recht gibt, entweder die Baumwolle mit einem Nachlasse zu übernehmen oder dieselbe dem Verkäufer zu retournieren, so muß eine solche Option nicht später als am Mittage des Tages, welcher nach Beendigung des Schiedsspruches oder Berufungsschiedsspruches folgt, ausgeübt werden; sollte der Käufer seine Option, die Baumwolle anzunehmen oder zu retournieren, nicht innerhalb der angegebenen Zeit erklären, so begibt er sich damit des Rechtes, die Baumwolle zurückzufakturieren.

Preis für die Rückfakturierung.

Im Falle der Rückfakturierung wird der Preis im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Käufer und Verkäufer festgesetzt, und zwar nicht später als wie der offizielle Kurswert um 12 Uhr 30 Minuten nachmittags (Samstag um 1 Uhr nachmittags) an dem Geschäftstage, welcher

[1]) Artikel 27, auf den sich oben bezogen wurde, ist ein Terminverkauf für künftige Ablieferungen.

auf den Schiedsspruch oder die Berufungserledigung folgt, und wenn innerhalb dieser Zeit der Käufer und der Verkäufer zu keinem Einvernehmen gekommen sein sollten, so gilt der offizielle Kurswert als Basis für den Preis der Rückfakturierung.

Im Falle jener Kontrakte, wo entschieden wird, daß bei Rückfakturierung der Preis auf dem Werte im laufenden Monate der Lieferung basiert sein soll, und wenn diese Frist gerade auf den letzten Tag des Monats fallen sollte, wird der Rückfakturierungspreis auf Grund des offiziellen (Mittags-) Schlußpreises basiert, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Die obigen Bestimmungen gelten für Kontrakte, wo drei Tage für das Recht der Berufung eingeräumt sind, ausgenommen, daß der Käufer sich bis zum dritten Geschäftstage nach dem Schiedsspruche oder der Berufungsentscheidung bezüglich seiner Option zu erklären hat, ob er die Baumwolle annimmt oder dieselbe zurückfakturiert. Der Käufer und Verkäufer haben bis zum dritten Geschäftstage sich dahin zu einigen, zu welchem Preise die Baumwolle zurückfakturiert wird.

Einen Überblick über die allgemein bekannten Handelssorten zeigen nachstehende Tabellen, Seite 50—53, in der die verschiedenen Sorten nach ihrer Herkunft in einzelne Gruppen geteilt sind. Diese sind nach ihrer durchschnittlichen Qualität geordnet, desgleichen folgen innerhalb einer Gruppe die Qualitäten nach ihrer Güte.

Die handelsmäßige Verpackung[1]) ist eine verschiedene; bis vor kurzem war die viereckige Ballenform (Square bales) allgemein gebräuchlich. Die Ballen, die unter großem hydraulischem Drucke gepreßt und in Ballenform gebracht wurden, werden mit Packtuch (Jute) eingehüllt und mit eisernen Bändern fest zusammengebunden. Das Gewicht eines solchen Ballens beträgt durchschnittlich 500 engl. Pfund (à 453·5924 *g*). Diese Ballen kommen oft in denkbar schlechtestem Zustande in die Spinnerei, da die Reifen unterwegs vielfach gesprengt wurden oder überhaupt fehlen; das Packtuch ist an manchen Stellen zerrissen, so daß die Baumwolle beschmutzt wird und mehr oder weniger davon verloren geht, unter anderem auch das Signum des Ballens, so daß nicht zu ermitteln ist, zu welcher Partie einer Schiffsladung (6000 bis 12.000 Ballen) solche Ballen ohne Marke („no mark bales“ genannt) gehören.

[1]) Das Durchschnittsgewicht der Baumwollballen, wie solche in den verschiedenen Ländern zum Verkaufe gebracht werden, beträgt für ostindische 387, Upland 426, New Orleans und Alabama 452, Sea Island 330, brasilianische 181, ägyptische 355, westindische 180 engl. Pfund und findet auf den deutschen und österreichischen Plätzen die Gewichtsumrechnung nach dem Verhältnis 100 engl. Pfund = 45·35 *kg* statt.

Staat	Farbe	Reinheit	Faser		Netto-Gewicht eines Ballen in *kg*
			Länge in *mm*	Dicke in *mm*	
Nordamerika.					
Georgia, extralange oder Sea Island	gelblichweiß	sehr rein, finnenfrei	35—42	$^1/_{75}$—$^1/_{150}$	210
Georgia, lange	„	„	25—35	$^1/_{75}$—$^1/_{140}$	210
Louisiana,[1]) lange	weiß	„	21—28	$^1/_{45}$—$^1/_{60}$	160
Louisiana, gewöhnliche, Georgia, Neuorleans,[1]) Alabama, Florida, Mississippi, Mobile, Virginia, Carolina oder: Upland,[1]) Texas, Arkansas, Tenessee . .	gelblichweiß oder ganz weiß	die ersteren recht rein, die letzteren nissig und mit Laub und Schalen verunreinigt	erstere: 18—25 letzere: 16—22	$^1/_{30}$—$^1/_{60}$	200
Mexico: Molinos	gelblich	dunkle Flocken, finnig	18—25	—	—
Südamerika.					
Pernambuco und Alagoas	gelblichweiß, matt glänzend	sehr rein, ohne Finnen	30—38	$^1/_{40}$—$^1/_{70}$	75
Bahia	stark gelblich	enthält Schalen und unreife Flocken	27—36	$^1/_{50}$—$^1/_{60}$	50
Catamarca, Mendoza . . . . Marañon oder Maranham	gelblichweiß, matt glänzend	enthält Schalen und unreife Flocken	22—29	$^1/_{45}$—$^1/_{60}$	75
Ceara, Para, Maceio . . . . Parahyba, Santos . . . . Minas novas, Sertaro, Minas Geraes	gelblichweiß, glänzend bis matt	weniger rein	21—27	$^1/_{40}$—$^1/_{60}$	95
Surinam, Demerazy	glänzend, gelblichweiß	meist etwas unrein	25—30	$^1/_{50}$—$^1/_{75}$	160
Cayenne, lange	„	rein	30—35	$^1/_{40}$—$^1/_{100}$	—
Cayenne, kurze, Essequibo	„	mit Samen gemischt	20—25	$^1/_{30}$—$^1/_{80}$	—
Berbice	schmutziggelb	unreife Flocken enthltd.	20—25	$^1/_{30}$—$^1/_{60}$	—

Varinas, Barcelona	gelblichweiß, einzelne dunklere Flocken	Samen und unreife Flocken enthaltend	21—27	$^1/_{35}$—$^1/_{50}$	80
Porto Cabello, Caracas, La Guaira, Valencia, Cumana, Injura	gelblichweiß, einzelne dunklere Flocken	schmutziger als obige	20—26	$^1/_{30}$—$^1/_{50}$	—
Cartagena	weiß	„	20—25	$^1/_{30}$—$^1/_{50}$	—
Lima, Payta, Piara	grau od. schmutzigweiß	reiner als columbische	22—30	$^1/_{45}$—$^1/_{80}$	—
Uruguay, Paraguay u. s. w.	weiß bis nanking	ziemlich rein	22—30	$^1/_{40}$—$^1/_{60}$	—
Ecuador	gelblichweiß	sehr rein	25—30	$^1/_{40}$—$^1/_{60}$	—
Westindien und Zentralamerika.					
Portorico	gelblichweiß	sehr rein	35—40	$^2/_{45}$—$^1/_{100}$	120
Domingo, Haiti, Martinique, Guadeloupe, Guayanilla, Costa Rica u. s. w.	weiß bis nanking	weniger gut gereinigt, finnenfrei	25—30	$^1/_{35}$—$^1/_{80}$	—
Kuba, St. Vincent	rostgelbe Flocken enthaltend	„	24—28	$^1/_{30}$—$^1/_{60}$	—
Afrika.					
Ägyptische, Mako oder Jumel	gelblich od. rötlichweiß	gelbe, unreife Flocken enthaltend	32—38	$^1/_{50}$—$^1/_{60}$	250
Algier	weiß oder gelblichweiß	ziemlich rein	28—32	$^1/_{50}$—$^1/_{60}$	—
Bourbon, Réunion u. s. w.	glänzend weiß	„	21—28	$^1/_{60}$—$^1/_{90}$	—
Italien.					
Castellammare, lange	glänzendweiß	etwas gelbe, unreife Flocken und kleine Schalen enthaltend	24—30	$^1/_{40}$—$^1/_{80}$	475
Castellammare, kurze, Taranto, Lecce, Bari u. s. w.	glänzend, rötlich- oder gelblichweiß		18—22	$^1/_{40}$—$^1/_{60}$	170

[1]) Mit Upland bezeichnet man gewöhnlich die in den atlantischen Staaten produzierte Baumwolle; mit Orleans, Louisiana etc. jene der Golfstaaten.

Staat	Farbe	Reinheit	Faser: Länge in *mm*	Faser: Dicke in *mm*	Netto-Gewicht eines Ballen in *kg*
Italien.					
Biancavilla, Mazzara	glänzendweiß	etwas schmutziger als obige	20—24	$^1/_{50}$—$^1/_{70}$	360
Terranova	schmutzig gelblich	Laub, Staub und Samen enthaltend	16—20	$^1/_{40}$—$^1/_{60}$	245
Malta	weiß, matt glänzend	ziemlich rein	16—22	$^1/_{35}$—$^1/_{50}$	175
	braun, glanzlos	„	16—22	$^1/_{35}$—$^1/_{50}$	175
Griechenland und Türkei.					
Peiraieus u. s. w.	weiß	ziemlich rein, finnig	20—25	$^1/_{40}$—$^1/_{60}$	175
Sabugia oder Sonboujeac, lang	weiß, schwach glänzend	sehr rein	20—25	$^1/_{60}$—$^1/_{80}$	210
„ „ „ roulé	„	etwas verunreinigt mit Laub und Schalen	16—20	$^1/_{40}$—$^1/_{65}$	190
„ „ „ battu	—	finnig, sonst reiner als roulé	16–20	$^1/_{40}$—$^1/_{65}$	190
Saloniki, ebenfalls drei Qualitäten	etwas geringer als Sabugia	—	—	—	210
Trapezunt, Dardanellen, Volo, Latakieh, Naplus, Tarsus, Gallipoli u. s. w.	wie Saloniki, roulé und battu	—	—	—	150
Cypern	weiß	finnig, sonst rein	15—18	$^1/_{40}$—$^1/_{70}$	270
Armira	„	„	15—18	$^1/_{40}$—$^1/_{60}$	—
Adana	„	„	13—18	$^1/_{40}$—$^1/_{65}$	—
Kyrkagasch	„	mit Samen und gelben Flocken verunreinigt	15—18	$^1/_{40}$—$^1/_{80}$	160

Persien.	gelblichweiß	unrein	15—20	$^1/_{50}$—$^1/_{85}$	195
Ostindien und China.					
Bharotsch (Broach), Hinganghat	gelbl. bis weiß glänzend	ziemlich rein	20—27	$^1/_{50}$—$^1/_{75}$	180
Umrawutti oder Umra	„	mit Laub, Samen und Staub vermischt, leicht zu reinigen	17—22	$^1/_{50}$—$^1/_{75}$	180
Dholera	„	schmutziger als obige	15—25	$^1/_{40}$—$^1/_{100}$	180
Madras, lang	gelblich	ziemlich rein	21—27	$^1/_{60}$—$^1/_{90}$	180
Madras, kurze, Western und Northern	gelblich bis nanking	schmutzig	12—20	$^1/_{40}$—$^1/_{70}$	180
Tirunelweli (Tinnevelly)	gelblichweiß	enthaltend Samen und Flocken	16—20	$^1/_{30}$—$^1/_{70}$	145
Kokanada	nanking	viele tote Flocken	20—24	$^1/_{40}$—$^1/_{60}$	135
Veraval	gelblich	ziemlich schmutzig	20—24	$^1/_{35}$—$^1/_{60}$	—
Bengal[1]), verschiedene Qualitäten	gelblich oder rötlich	meist schmutzig,	6—16	$^1/_{30}$—$^1/_{60}$	180
Sindh, Rangun, Kyrkly	gelblich oder rötlich	Samen und gelbe	—	—	170
Dharwar	gelblich oder rötlich	Flocken enthaltend	10—16	$^1/_{40}$—$^1/_{75}$	180
Kalkutta	gelblich, fleckig	laubig	12—16	$^1/_{30}$—$^1/_{65}$	170
Comptah	gelblich	sehr schmutzig	14—18	$^1/_{30}$—$^1/_{65}$	170
Karatschi (Kurachee)	„	etwas reiner	14—18	$^1/_{40}$—$^1/_{60}$	170
China	gelblich oder weiß	ziemlich rein	16—22	$^1/_{30}$—$^1/_{45}$	120
Japan	„	schmutziger	12—18	$^1/_{35}$—$^1/_{60}$	120
Banda	schmutziggelb	sehr schmutzig	6—12	$^1/_{30}$—$^1/_{50}$	144

[1]) Ostindische Baumwolle, welche außerhalb Bengaliens produziert wird, nennt man gewöhnlich Suratbaumwolle.

Die Tara[1]) eines solchen eckigen Ballens, inklusive Packtuch und Reifen, ist ziemlich bedeutend; sie beträgt zirka 6 Prozent des Bruttogewichtes, doch erfährt diese manchmal durch Flicken der defekten Ballen mit dickem Packtuch (Rapper) in ungehöriger Weise eine bedeutende Vergrößerung.

Diesem Übelstande sucht man durch eine runde Ballenform abzuhelfen und haben in den letzten Jahren besonders zwei Methoden von Rundballenpressungen im Handel Aufnahme gefunden. Die eine wurde von der Plantas Press Company in Boston eingeführt und werden die Ballen nach dem Namen des Erfinders der Presse, George A. Lowry, als „Lowry-Ballen" bezeichnet; die Ballen werden durch hydraulische Kraft gepreßt, so daß ungefähr 720 *kg* auf 1 m^3 zusammengedrückt werden. Die Dimensionen eines solchen Rundballens, welcher, nachdem er aus der Presse genommen, mit verzinntem Eisendraht verschnürt wurde, sind 36 engl. Zoll Länge, 18 engl. Zoll Durchmesser (1 engl. Zoll = 25·4 *mm*), das Gewicht zirka 250 engl. Pfund = (113 *kg*).

Die andere Methode ist diejenige der American Cotton Company in New York, deren „Roundlapbales" auf der von Magnus Swenson erfundenen Presse hergestellt werden. Der Ballen hat eine Länge von 36 engl. Zoll, einen Durchmesser von 22 engl. Zoll. Das Gewicht eines Ballens beträgt zirka 260 engl. Pfund (zirka 117^{94} *kg*).

Die Tara solcher Rundballen beziffert sich auf 1—1½ Prozent, ist also viel geringer als bei eckigen Ballen und treffen diese meist in gutem Zustande in der Spinnerei ein.

Levantiner Wolle kommt in Säcken von Haartuch in den Handel.

Der Baumwollhandel.

Bereits im ersten Kapitel des vorliegenden Buches „Der Wertausgleich beim Ex- und Import von Rohmaterialien" wurde der Baumwollimport in ausführlicher Weise besprochen. Es erübrigt nunmehr nur noch die Haupthandelsplätze und die auf denselben üblichen Geschäftsbestimmungen zu besprechen. Tonangebend für den Baumwollhandel ist

Der New Yorker Baumwollmarkt,

und die von der Cotton Exchange amtlich verlautbarten Preise beeinflussen nicht allein sämtliche Baumwollmärkte, sondern auch die

[1]) Das wirkliche Gewicht des Ballens inklusive des Gewichtes der Eisenreifen gibt das Bruttogewicht. Bei der Abwage wird das Bruttogewicht, wenn in engl. Pfunden fakturiert wird, in ganzen engl. Pfunden angegeben; wird nach metrischem Gewicht gewogen, so rechnet man auf halbe Kilogramm genau.

Fabrikatpreise der Garne und Gewebe, denn die bedeutendsten überseeischen Baumwollproduzenten und Händler unterhalten auf sämtlichen großen Plätzen des Kontinents ihre ständigen Vertreter, welche durch die Commercial Telegraph Company über die New Yorker und Liverpooler Marktverhältnisse und Kursnotierungen unterrichtet, in der Lage sind, täglich morgens den Spinnern, respektive Baumwollhändlern ihres Distrikts detaillierte Offerte anzustellen.

Es kommt daher der New Yorker Baumwollmarkt für die kontinentalen Spinner, respektive Händler nur insoferne in Betracht, als sie in Liverpool oder Bremen durch Vermittlung dortiger Häuser in Amerika Kontrakte auf direkte Verschiffung nach kontinentalen Häfen abschließen, wobei diese Geschäftsabschlüsse auf Grund der Bestimmungen der Liverpool Cotton Association, Liverpool, respektive der Bremer Baumwollbörse erfolgen.

Die Preisnotierung erfolgt an der New Yorker Baumwollbörse in Cents pro englisches oder amerikanisches Pfund (= 453·6 *g*) Brutto, wobei für Verschiffungen die Fracht in Pence pro amerikanisches Pfund Brutto plus 5 Prozent Primage[1]) angegeben wird. Für Verladungen nach Deutschland oder Österreich verstehen sich die Preise pro engl. Pfund cost freight (cf) Bremen oder Hamburg mit 6 Prozent Tara gegen drei- oder sechsmonatlichen Rembours, welcher, da die Faktura in der Regel auf englische Währung lautet, in einer in dieser Sicht gezogenen Tratte besteht, welche in London zahlbar gestellt ist.

Ein Börseschluß beträgt 50.000 lbs (ungefähr 100 Ballen), doch werden an der New Yorker Börse nur Lieferungs(Termin)geschäfte, die „Contracts for future delivery" oder kurzweg „futures" genannt werden, auf Basis „middling Upland" abgeschlossen.

Diesen Geschäften, welchen der tatsächliche Besitz der Ware nicht zugrunde liegt, wohnt das rein spekulative Moment inne und so kommt es oft zu Preistreibereien, „Boom" genannt, je nachdem die auf ein Steigen der Preise Spekulierenden (Haussiers, Bulls) oder die auf ein Fallen derselben Spekulierenden (Baissiers, Bears) die Oberhand gewinnen.

In den letzten Jahren, als durch wilde Spekulationen die Preise des New Yorker und in dessen Gefolge die fast aller für den Kontinent

[1]) Unter „Primage" versteht man die Prämie, welche der Ladungsinteressent unter gewissen Bedingungen dem Schiffer zu zahlen sich verpflichtet. Die Primage wurde regelmäßig in bestimmten Prozenten, zuweilen auch in einer bestimmten Summe zugesichert und als Zuschlag zur Fracht aufgefaßt. In diesem Sinne ist sie nicht mehr die Entlohnung für den Schiffer, sondern muß als Einnahme mit dem Schiffsreeder verrechnet werden.

in Betracht kommender Baumwollmärkte großen Schwankungen unterworfen waren, wurde von den englischen und kontinentalen Spinnern, respektive Händlern der Kaufskontrakt derart stipuliert, daß die Lieferung der Baumwolle in Käufers Wahl zu einem Preise zu erfolgen hat, dessen Grundlage der offizielle Terminpreis ist und welchem ein bestimmtes Aufgeld zugeschlagen wird. Man nennt diese Art der Geschäfte „Call"-Geschäfte und ist durch diese Kontrakte dem Käufer die Möglichkeit geboten, sich ein bestimmtes Quantum zu sichern, für dessen Preisstellung er einen ihm günstig erscheinenden Zeitpunkt wählen kann.

Der Liverpooler Baumwollmarkt.

Wenn auch die deutschen Spinner im Jahre 1886 den in Bremen bestandenen Verein „Bremer Baumwollbörse" zu einer sich über ganz Deutschland erstreckenden Vereinigung erweiterten und in Bremen selbst einen großen Baumwollmarkt schufen, dessen Bedeutung stetig wächst, so ist doch die beherrschende Stellung Liverpools im Baumwollhandel unbestritten, beträgt doch der Import roher Baumwolle nach dem Vereinigten Königreich über Liverpool allein ungefähr 22·5 Millionen Pfund Sterling (zirka 540 Millionen Kronen) jährlich. Die Bedeutung dieser Stadt als Welthandelsplatz beruht auf ihrer günstigen geographischen Lage zu den Grafschaften Lancashire und Yorkshire mit ihren hochentwickelten Industrien und zu Nordamerika.

Die Grundlage des Handels bildet hauptsächlich die Vermittlung des Verkehres zwischen den Baumwollproduzenten der nordamerikanischen Union und den Spinnereien in und um Manchester.

Der Verkehr in Baumwolle wickelt sich auf Grund der Bestimmungen der Liverpool Cotton Association Limited ab und werden nicht allein die Kursnotizen, sondern auch der Import und Tagesumsatz an Ballen veröffentlicht. Ende Februar und Ende August erfolgt in Liverpool die Konstatierung der vorhandenen Baumwollmenge. Es werden in Liverpool alle Provenienzen Baumwolle gehandelt und sind die bezüglichen Geschäftsbestimmungen folgende:

Jede Baumwolle, die verkauft wird, muß garantiert so sein, wie angegeben wurde und alle genau angegebenen Konditionen auf dem Zettel an dem Muster des Verkäufers (an der Musteretikette) sind bindend.

Der letzte Verschiffungshafen muß in allen Fällen klar auf der Musteretikette angegeben sein. Wenn der Verkäufer ein durchlaufendes Konnossament oder einen anderen hinreichenden Beweis für die Pro-

venienz besitzt, so hat er das Recht, seine Baumwolle dementsprechend zu bezeichnen, der Käufer hat aber das Recht, vor Übernahme der Lieferung von dem Verkäufer die Vorlage des Konnossaments oder eines anderen hinreichenden Beweises zu verlangen. Wird derselbe nicht erbracht, so steht es dem Käufer frei, entweder den Kontrakt als ungültig zu erklären oder von dem Verkäufer die Differenz vom Marktpreise zu verlangen.

Wenn eine Baumwolle auf Deck eines Schiffes importiert wird, so müssen auf der Musteretikette die Worte „Deck-Baumwolle", und wenn eine Baumwolle in einem Keller eingelagert ist, auf der Musteretikette die Worte „in einem Keller eingelagert" angeführt sein. Wenn Baumwolle in einem Warenmagazine (Lagerhause) oder einem Schuppen eingelagert wird, wo sich ein nichtgedeckter Hof oder ein anstoßendes Grundstück befindet, auf dem Baumwolle abgelagert werden kann, so muß der Name dieses Lagerhauses oder Schuppens auf der Musteretikette angeführt werden und wenn Baumwolle mit Feuer in Berührung kam und durch Feuer oder Wasser beschädigt wurde, so müssen die Worte „ausgebesserte Ballen" auf der Musteretikette angebracht werden, ansonsten würde der Kontrakt annulliert (je nach Wahl des Käufers), vorausgesetzt, daß er sogleich bei Entdeckung dieses Umstandes reklamiert und dies innerhalb zehn Tagen vom Tage des Kaufes geschieht. Wenn der Vertrag nicht annulliert wird, so hat der Käufer das Recht, einen Nachlaß im Verhältnisse zu dem Gewichtszuwachse, den die Baumwolle unter normalen Verhältnissen an Deck erhalten haben kann, oder auch den die Baumwolle durch Einlagern in einem Keller oder in einem solchen Lagerhause oder Schuppen, oder durch die Berührung mit Feuer oder Wasser, wie oben angegeben, erlitt, verlangen.

Es wird angenommen, daß eine Baumwolle zum Kaufe (Verkaufe für prompte Lieferung offeriert wird, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil angegeben ist. Der Käufer ist berechtigt, entweder den Vertrag zu annullieren für den Teil, der nicht geliefert werden kann, oder er kann verlangen, daß das Durchschnittsdatum, wann die Baumwolle zur Lieferung bereit war, das Datum der Faktura sein soll. Sollten sich bei der Wage minderwertige Ballen herausstellen, so sind dieselben für spätere Verrechnung zurückzustellen und der Rest der Partie ist weiter zu übernehmen.

Sollte eine Marke als eine Partie offeriert werden, die in mehr als drei Lagerhäusern eingelagert ist und dies wurde nicht auf der Musteretikette angegeben, so hat der Käufer das Recht, auf einen Nach-

laß von einem Penny für Mengen bis zu 100 Ballen. Wenn die Menge 100 Ballen überschreitet, so wird kein weiterer Nachlaß gewährt.

Der Käufer muß die Baumwolle innerhalb zehn Tagen vom Datum der Faktura übernehmen. Geschieht dies nicht, so kann der Verkäufer nach vorhergehender gehöriger Verständigung die Baumwolle auf Kosten und Gefahr des Käufers abwiegen lassen, der Käufer muß alle zulässigen verursachten Kosten, auch die Feuerversicherung und Lagerzins vom zehnten Tage an, ersetzen. Alle Avisos wegen des Nachwiegens der Baumwolle am folgenden Tage sind ungültig, wenn sie nicht vor 4 Uhr und an Samstagen vor 1 Uhr geschehen.

Wenn irgend ein Käufer es verabsäumen sollte, seinen Vertrag vor Mittag des Tages nach Ablauf der zehn Tage vom Datum der Faktura zu erfüllen, so steht es dem Verkäufer frei, nach vorheriger 24stündiger Verständigung die Baumwolle weiter zu verkaufen und der Käufer haftet für alle aus dem Wiederverkaufe entstehenden Verluste, auf Grund einer Aufstellung über den konstatierten Verlust.

Die Baumwolle bleibt auf Risiko des Verkäufers, bis sie dem Käufer übergeben wurde.

Der Preis ist pro Pfund netto in Pences oder deren Bruchteilen.

Die Zahlung erfolgt in barem Gelde innerhalb zehn Tagen vom Datum der Faktura bei amerikanischen, brasilianischen, allen westindischen, afrikanischen und allen peruvianischen Provenienzen, mit Ausnahme von Neuseeland. Bei allen anderen Provenienzen geschieht die Zahlung innerhalb zehn Tagen vom Datum der Faktura in barem Gelde abzüglich $1\frac{1}{2}$ Prozent Skonto.

Die Pences werden vom Fakturenbetrage abgezogen (nicht ausbezahlt).

Zinsen werden zu 5 Prozent pro Jahr berechnet für Geld, das vor dem zehnten Tage bezahlt wurde, oder nach diesem Tage bis zum Zahlungstermine.

Jede Zahlung, welche nicht durch die Bank der Association erfolgt, hat in dem Bureau des Verkäufers vor 2 Uhr 45 Minuten nachmittags (an Samstagen 12 Uhr 15 Minuten) zu geschehen. Wenn die Zahlung nach dieser Zeit angeboten wird, so steht es dem Verkäufer frei, die Zahlung als am nächsten Tage erfolgt anzunehmen.

Überzahlungen für Platzbaumwolle sind erst von dem Tage an zu verzinsen, welcher auf den Tag folgt, an welchem die Entdeckung der Überzahlung gemacht und der Rückersatz verlangt wurde. Bei allen Fällen der Überzahlung von Baumwolle, wo die Zahlung verlangt wird, bevor die Lieferung erfolgt, sind 5 Prozent Zinsen bis zum Tage der

Rückerstattung zu berechnen. Der Verkäufer hat auch $^1/_4$ Prozent Bankprovision von dem zu viel gezahlten Betrage rückzuvergüten, ausgenommen die Fälle, wo die Überzahlung auf unrichtig gepackte Ballen zurückzuführen ist oder wo die Zahlung in Übereinstimmung mit den Weisungen des Clearing-Hauses erfolgte.

Die folgenden Verkaufsbedingungen sollen auf allen Fakturen für Baumwolle gedruckt sein, die keine ägyptische, ostindische oder Sea Island (Südseeinseln) ist; demnach andere Baumwollarten, wie ostindische, ägyptische und Südseeinseln. „Diese Faktura ist den Artikeln, Statuten und Satzungen der Liverpool Cotton Association limited unterworfen. Zahlung in barem Gelde binnen 10 Tagen. Reklamationen wegen unrichtig gepackter, beschädigter oder unverkäuflicher (im Handel nicht realisierbarer) Baumwolle werden auf Grund des Wertes der gesunden Baumwolle vergütet, und zwar nach dem Tageskurse der Rückstellung (der Ware), wenn diese Rückstellung oder die Reklamation binnen 10 Tagen und 3 Monaten vom Tage der Faktura geschieht."

Die folgenden Bedingungen sind allen Fakturen für ägyptische, ostindische und Südseeinsel-Baumwolle aufzudrucken. „Diese Faktura ist den Artikeln, Statuten und Satzungen der Liverpool Cotton Association limited unterworfen. Zahlung in barem Gelde innerhalb 10 Tagen mit Abzug von $1^1/_2$ Prozent Skonto. Reklamationen wegen unrichtig gepackter, beschädigter oder nicht handelsmäßiger Baumwolle werden zum Werte der gesunden Baumwolle am Tage der Rückstellung vergütet, wenn diese Rückstellung oder Reklamation innerhalb 10 Tagen und 3 Monaten vom Fakturendatum geschieht."

Muster. Das Gewicht der Muster soll 4 Unzen[1]) pro Ballen betragen. (4 Unzen = 113·4 *g*.)

Für alle Sorten Baumwolle, mit Ausnahme der ostindischen, sind von jedem Ballen Muster beizubringen.

Bei ostindischer Baumwolle sind von 1 Ballen unter 5 bei Partien bis zu 30, 6 Ballen oder 1 Ballen unter 7 bei Partien von 30 bis 70, 10 Ballen oder 1 Ballen unter 10 bei Partien über 70 zu bemustern, wenn aber die Frage einer falschen Packung aufgeworfen werden sollte, so haben entweder der Käufer oder Verkäufer Muster zu ziehen, und zwar hat das Musterziehen nach den speziellen diesbezüglich geltenden Bestimmungen vorgenommen zu werden. Wenn ostindische Baumwolle havariert wurde, so werden diese äußerlich beschädigten Ballen wieder separat verladen und separat nach Nummern

[1]) 1 engl. Pfund (453·6 *g*) = 16 Unzen (à 28·35 *g*) = 16 Drams (à 1·772 *g*).

(nach der Anzahl) bemustert, alle Ballen, welche jedoch der Verkäufer als gleich in der Qualität mit der gesunden befindet, können als gesunde verkauft werden, doch ist jeder Ballen dem Käufer zu bemustern.

Abwiegen. Alle Baumwollsorten werden ganz gewogen und die Nachlässe werden in der Faktura abgezogen.

Tara und Gutgewicht. Bei amerikanischer Baumwolle werden für Gutgewicht und Leinwandumhüllung 4 Prozent abgezogen.

Bei allen anderen Provenienzen soll das Gutgewicht für Ballen unter 2 Zentner brutto 1 Pfund pro Ballen und bei Ballen von 2 Zentner und darüber 2 Pfund pro Ballen betragen.

Wenn Baumwolle aus einem Lagerhause oder Kai bezogen wird, so hat der Käufer das Recht, die Entfernung der doppelten Leinwandumhüllung vor dem Wiegen zu verlangen.

Der gewöhnliche Abzug für die Leinwand (inklusive des Gutgewichtes von 2 Pfund pro Ballen) für amerikanische Baumwolle beträgt 4 Pfund pro 100 Pfund, ohne Seile, Haken und Bänder. Alle ägyptischen, ostindischen, Santos, peruvianischen und gepreßten brasilianischen Baumwollsorten werden nach der wirklichen Tara verkauft, welche in Gegenwart des Käufers zur Zeit der Ablieferung festgesetzt wird, ausgenommen daß der Verkäufer eine diesbezügliche Erklärung abgibt und garantiert. Die Tara auf brasilianische (mit Ausnahme von gepreßten Ballen) soll 2 Pfund pro 112 Pfund betragen.

Der Käufer hat das Recht, zur Zeit der Ablieferung zu verlangen, daß die wirkliche Tara in seiner Anwesenheit konstatiert werde, diese Tara ist dann in der Faktura in Abzug zu bringen und es kann keine weitere Reklamation erhoben werden. Wenn der gewöhnliche Abzug für Leinwand und der vom Verkäufer garantierte (in der Faktura) in Abzug gebracht wird, ohne eine Untersuchung vorzunehmen und es sich nachträglich herausstellt, daß dieser Abzug ein ungenügender sei, so hat der Käufer das Recht, Ersatz zu verlangen, wenn die Differenz $^1/_2$ Pfund pro Ballen für die ganze gekaufte Partie überschreitet, ansonsten aber nicht. Wenn eine Partie beim Wiederverkaufe geteilt wurde, so ist der Verkäufer nur ersatzpflichtig, wenn die Differenz bei der ganzen Partie mehr wie $^1/_2$ Pfund pro Ballen beträgt.

Die wirkliche Tara wird, wie folgt, festgesetzt. Wenn die Partie 50 Stück beträgt oder weniger, werden 5 Ballen, wenn mehr wie 50 bis 70 inklusive, so werden 7 Ballen und wenn es mehr wie 70 sind, so werden 10 Ballen ausgewählt, mehr oder weniger, je nach der Vereinbarung, dieselben werden auf das Geratewohl herausgenommen, die Leinwandumhüllung wird heruntergenommen, die Tara wird durch

separates Abwiegen der Leinwand festgestellt (durch Abwiegen der Leinwand, der Bänder oder Seile und Stangen einzeln und zusammen), die in der Faktura erlaubte (in Abzug gebrachte) Tara soll aber in keinem Falle größer sein wie die auf diese Weise festgesetzte. Der Abzug wird dann für die ganze Partie berechnet, und zwar in dem genauen Verhältnisse, wie dies bei den so von ihrer Umhüllung befreiten Ballen festgestellt wurde.

Ausgebesserte (reparierte) Ballen werden separat tariert.

Bei amerikanischer Baumwolle wird die Tara genau auf Grund des bei den von der Umhüllung befreiten Ballen konstatierten Verhältnisses berechnet werden, und zwar im Verhältnisse zum Bruttogewichte der ganzen Partie. Wenn die wirkliche Tara verlangt wird und es sich herausstellt, daß die Leinwand nicht mehr ausmacht, als in der Faktura hiefür in Abzug gebracht wurde, so werden die ganzen Kosten der Tarierung vom Käufer, sonst aber vom Verkäufer getragen.

Reklamationen wegen nicht handelsfähiger Ware, Steine u. s. w. Reklamationen wegen falsch gepackter, beschädigter oder nicht handelsfähiger Ware, wegen Steine etc. sind auf Grund des Wertes der gesunden Baumwolle am Tage der Retournierung, wenn die Retournierung stattfindet, zu ersetzen, wenn die Reklamation (Retournierung) innerhalb 10 Tagen und 3 Monaten vom Fakturendatum erfolgt. Alle derartigen Reklamationen sind vom zehnten Tage nach der erfolgten Reklamierung zu verzinsen.

Reklamationen wegen falsch gepackter Baumwolle. Bei Reklamationen wegen falsch gepackter Baumwolle sollen die Ballen, wenn möglich, ganz retourniert werden und nicht bloß die minderwertige Partie (Teil). Die nur teilweise Retournierung tut jedoch der Reklamation keinen Abbruch. Bei Reklamationen wegen beschädigter Baumwolle, Steine etc., die in irgend einem Ballen gefunden werden, ist nur die nicht verwendbare Partie (Teile) zu retournieren, mit einer Bescheinigung, welche angibt, wenn möglich die Nummern und Zeichen der beanständeten Ballen und welche Menge in einem jeden Ballen gefunden wurde, das Fehlen der Zeichen und Nummern der Ballen braucht aber deshalb der Reklamation keinen Abbruch zu tun.

Die Leinwand für die Ausbesserung der Ballen in Liverpool soll $2^1/_2$ Pfund pro Yard = 0·91438 *m* nicht überschreiten, und sollte gefunden werden, daß eine schwerere Leinwand verwendet wurde, so ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer alle Kosten zu ersetzen, welche demselben aus der Anbringung seiner Reklamation wegen zu großer Tara entstehen könnten.

Falsche Packung. Ballen werden, besonders bei den minderen Gattungen nicht als falsch gepackt betrachtet, wenn nur eine unbedeutende Unregelmäßigkeit existiert, welche sich auch so ziemlich in den Verkaufs- oder schiedsgerichtlichen Muster konstatieren läßt.

Anrechnung von Reklamationen (Gebühren oder Spesen). Angemessene Kosten für Transport, Rollfuhr etc. sind bei retournierter Baumwolle zu vergüten, doch werden Spesen, die außerhalb Englands aufgelaufen sind, nicht vergütet.

Reklamationen wegen Schreibfehlern in Rechnungen sind zu ersetzen, wenn richtig nachgewiesen.

Reklamationen wegen Gewicht und ungenügender Tara sind nach dem Original-Fakturenpreise vergütet, wenn die Reklamation innerhalb 10 Tagen und 3 Monaten vom Fakturendatum erfolgt und gehörig nachgewiesen wurde.

Wenn bei der Baumwolle zu viel Tara berechnet wurde, so kann der Käufer den Überschuß für Leinwand behalten, ohne daß er diesbezüglich dem Verkäufer etwas zu vergüten hätte.

Wenn nach der Meinung von zwei kompetenten Personen sich zur Zeit der Lieferung herausstellt, daß die Baumwolle feucht oder naß sei und wenn die Schiedsrichter eine Vergütung von mindestens 10 Pfund pro Ballen von 480 Pfund Durchschnittsgewicht angemessen erachten, wenn es amerikanische Baumwolle ist (dies ist auch die Proportion bei anderen als amerikanischen Provenienzen), so hat der Käufer die Option, den Kauf zum Marktpreise an dem betreffenden Tage abzuschließen, doch steht dem Verkäufer das Berufungsrecht zu.

Die Geschäftsbestimmungen betreffs ostindischer Baumwolle.

Ostindische Baumwolle wird nicht als eine kaufmännische Lieferung aufgefaßt, wenn sie nicht durch die europäische Firma, die sie verschifft haben soll, bemustert und untersucht wurde.

Ostindische Baumwolle ist in allen Fällen wie folgt zu bemustern: Ein Band (Reifen) wird abgenommen; ein Muster wird nach Abnahme der Umhüllung in gleichen Mengen von beiden Seiten und in der Mitte von jedem Ende (Seite) des Ballens gezogen. Es steht dem Käufer oder Verkäufer frei, alle Reifen zu entfernen und Muster von allen Teilen (jedem Teile) von 3 Prozent der Ballen zu ziehen.

Die gezogenen Muster gelten auch alle für die Entscheidung in Fragen wegen falscher Packung oder Qualität, doch ist eine entsprechende Rücksicht auf das veränderte Aussehen der harten Seite des Ballens durch die sich kreuzende Verpackung zu nehmen.

Bemusterung nach Nummern. Zum Nachweise, ob eine Baumwolle falsch gepackt ist oder nicht, wird die Baumwolle nach Nummern bemustert, aus jedem Ballen werden Muster gezogen, außer der Käufer und Verkäufer treffen eine gegenteilige Vereinbarung.

Option im Falle falscher Packung. Sollten sich 10 Prozent der Partie als falsch gepackt erweisen, so hat der Käufer die Option, die Partie zurückzufakturieren bei Cif- oder CF-Konditionen (innerhalb eines Monates von dem letzten Ausladungstage), außer die Baumwolle hat Liverpool verlassen, in welchem Falle nur die wirklich falsch gepackten Ballen zu retournieren sind; oder er kann die Partie zurückfakturieren, wenn dieselbe auf Ankunft oder Ablieferung in Liverpool verkauft ist, ausgenommen den Fall, daß die Ware übernommen wurde, in welchem Falle nur die falsch gepackten Ballen zu retournieren sind; oder der Vertrag wird annulliert, wenn auf Platzkonditionen (Lokoware) gekauft wurde, außer die Übergabe hatte bereits stattgefunden, in welchem Falle nur die falsch gepackten Ballen retourniert werden.

Diese Untersuchung präjudiziert keine weitere Reklamation wegen falscher Packung, die aus den den Schiedsrichtern vorgelegten Mustern nicht zu ersehen war.

Bestimmungen betreffs der Ankunft, Landung oder auf Termin verkaufte Baumwolle.

Deklarationen wegen Namen des Schiffes oder Marken (Zeichen) der Baumwolle, die laut Kontrakt gegen (auf) Ankunft verkauft wurde, sind an Samstagen zwischen 10 Uhr vormittags und 1 Uhr nachmittags und an anderen Tagen zwischen 10 Uhr vormittags und 4 Uhr nachmittags zu machen.

Wenn Baumwolle als verschiffend oder verschifft verkauft wurde, so bedeutet dies, daß die Deklaration innerhalb der im Artikel 1 des Ankunftskontraktes festgesetzten Zeit zu machen ist. Wenn die Baumwolle für „prompte“ oder „sofortige Verschiffung“ verkauft wurde, so hat diese Verschiffung binnen 14 Tagen vom Kontraktsdatum zu geschehen.

In dem Falle, wo eine bestimmte Provenienz geschlossen wurde, als „Ballen, irgend welcher Hafen“ muß auch in der Deklaration der Preis für die strafweise Rückfakturierung in der Deklaration angegeben sein, d. h. für die angegebene Provenienz.

Im Falle, daß es verabsäumt wird, die Baumwolle vor Ablauf der Periode zu offerieren (welche hiefür bestimmt ist), so bedeuten

die Worte „Wert an dem Tage, wo die Baumwolle geschlossen wurde“, im Ablieferungskontrakte den Platzwert um 12 Uhr an diesem Tage.

Kontrakte, welche auf Lieferung von einem bestimmten Hafen aus gelten (für Verschiffung von einem bestimmten Hafen), sind nur dann erfüllt, wenn ein Schiff direkt von dort kommt, außer es wurde etwas anderes vereinbart. Wenn aber der Kontrakt auf „irgend welchen Hafen“ lautet, so wird der schließliche Abfahrtshafen als Verschiffungshafen angesehen.

Im Falle des Kontraktes für eine spezielle Art von Baumwolle hat der Käufer das Recht, bevor er die Lieferung übernimmt, von dem Verkäufer den Nachweis zu verlangen, daß die offerierte Baumwolle von dem im Vertrage angegebenen Hafen verschifft wurde, und daß sie entweder direkt oder mittels Frachtbriefes nach Liverpool gekommen ist.

Jede deklarierte Partie Baumwolle ist separat einzulagern.

Bei Kontrakten für auf Ankunft verkaufte Baumwolle oder bei Termingeschäften ist, wenn die Baumwolle als zur Lieferung bereit erklärt wird, und dieselbe einen Teil einer größeren Partie derselben Marke bildet, dieselbe separat einzulagern, und nachdem sie bemustert wurde, wird sie speziell für den Käufer reserviert. Im Falle irgend eine andere Partie als jene, von welcher der Käufer Muster bezogen hat, zur Verschiffung offeriert wird, ist dies dann als ein neues Offert anzusehen und der Käufer hat das Recht, den Kontrakt für beendet zu erklären unter den Bedingungen, welche für Kontraktbrüche vorgesehen sind.

Wenn eine Baumwolle wegen Minderwertigkeit dem Garanten retourniert wird, so gilt der Preis oder Marktwert entweder am Tage des Schiedsgerichtes oder der Berufung, je nach Wahl des Ausschusses, unter Hinzufügung der bewilligten Strafe und das Datum der Faktura für die retournierte Partie soll dasjenige der Originalfaktura sein.

Der Käufer hat sich dann bei seiner Option zu erklären, ob er die Baumwolle annimmt oder zurückgibt. Es darf dies aber nicht später als mittags an dem Tage, nachdem der Schiedsspruch oder die Berufung entschieden wurde, tun.

Sollte der Käufer seine Option, ob er die Baumwolle annimmt oder retourniert, in dieser festgesetzten Zeit nicht erklären, so verfällt seine Option, die Baumwolle zurückzufakturieren.

F a k t u r e n f ü r p e r A n k u n f t v e r k a u f t e B a u m w o l l e m i t t e l s D e b i t n o t e. Fakturen für Baumwolle, welche per Ankunft verkauft wurde, werden über die ganze Menge ausgestellt und Retournierungen

für falsch gepackte Baumwolle etc., vorausgesetzt, daß dieselbe zur Zeit der Vornahme der Lieferung entdeckt wird, wird mittels einer Debitnota zu den Fakturengewichten und zum Werte der gesandten Baumwolle berichtigt, und zwar nach jenen Tagen, wo die Schiedsrichter die Frage der Retournierung entscheiden.

Durchschnittliches Suratgewicht. Wenn ostindische Baumwolle nach anderen als dem wirklichen Gewichte berechnet wird (jetzigem Gewichte), so ist das Durchschnittsgewicht pro Nettoballen für Surat, Bombay, Westerns und Bengal 392 Pfund, und Tinnivelly Madras 500 Pfund.

Zu wenig geliefert. Wenn bei per Ankunft oder per Landung gekaufter Baumwolle eine Anzahl Ballen zu wenig geliefert wird aus einem anderen Grunde als wie Seehavarie, so ist dies für Vertragsbrüche zu entscheiden.

Diejenige der Kontraktparteien, welcher nicht rechtzeitig abgerechnet wurde, kann sich an den Ausschuß des Clearinghauses wenden, welches dann einen Termin und einen Ort für die Abrechnung bestimmen wird.

Maklergebühr bei Platzbaumwolle. Wenn ein Mitglied als Makler verwendet wird, so beträgt die Minimalgebühr (Maklergebühr) $^1/_2$ Prozent für den Kauf oder Verkauf von Platzbaumwolle, oder für den Kauf respektive Verkauf von Baumwolle per Ankunft oder per Lieferung, die erst später erfolgt.

Ein Makler hat Anspruch auf die Maklergebühr, wenn er die Baumwolle klassifizierte und schätzte oder dieselbe zum Verkaufe offerierte, auch wenn er selbst den Verkauf derselben nicht durchsetzt.

Wenn dieselbe Partie Baumwolle auf derselben Rechnung gekauft und verkauft wird, so kann auf die zweite Maklergebühr verzichtet werden.

Wenn Platzbaumwolle in dem Bureau desselben Maklers gekauft und verkauft wird, so würde es eine Verletzung dieser Statuten sein, wenn mehr als eine Maklergebühr (die von dem Käufer zu zahlen ist) aufgerechnet würde. Ausgenommen sind nur die Fälle, wo die Baumwolle früher unbedingt bei dem Makler zum Verkaufe placiert wurde, in welchem Falle eine Verkaufsmaklergebühr auch berechnet werden soll.

Es wird ferner als eine Verletzung der Maklerstatuten angesehen, wenn ein Mitglied eine Provision zur leichteren Perfektionierung des Geschäftes offeriert oder zahlt, wenn das andere Mitglied, mit dem das Geschäft vermittelt wird (unterhandelt wird), bereits eine Provision von dem Kunden erhält, welcher sich seiner Dienste bedient.

In allen Kaufs- und Verkaufstransaktionen betreffs Baumwolle zwischen einem Mitgliede und einem Nichtmitgliede, wobei durch das Mitglied kein Mitglied als Makler verwendet wird, berechnet das Mitglied dem Nichtmitgliede eine Maklergebühr von $^1/_2$ Prozent auf Platzbaumwolle und auf alle Schlüsse für Verschiffung oder Lieferung auf Grund der Liverpooler Usancen und der Verkäufer ist nicht berechtigt, bei Festsetzung seines Verkaufspreises das halbe Prozent Maklergebühr, welche er dem Nichtmitgliede zu berechnen hat, in Betracht zu ziehen. Dieses $^1/_2$ Prozent Maklergebühr ist auf der Faktura ohne Rücksicht (unabhängig) auf den Preis in Rechnung zu stellen, zu welchem das Geschäft gemacht wurde und die Behauptung, daß ein entsprechender Bruchteil pro Pfund bei dem Preise angerechnet wurde, statt dieser Maklergebühr, wird nicht als Rechtfertigung für die Unterlassung der Berechnung der wirklichen $^1/_2$prozentigen Courtage in der Faktura angesehen werden, diese Bestimmung ist aber nicht obligatorisch mit Bezug auf Kontrakte (Schlüsse) für den Export F. O. B. (Frei an Bord), C. and F. (Kosten und Fracht), C. I. F. (Kosten, Assekuranz und Fracht), C. I. F. und 6 Prozent oder für den Import bei C. and F., C. I. F. und bei C. I. F. und 6 Prozent Konditionen vorausgesetzt den Fall des Importes, wo die Baumwolle zur Zeit des Verkaufes noch nicht angekommen und in die Magazine eingelagert war.

Die oben angeführte Minimalmaklergebühr wird auf den vollen Betrag der Faktura oder Verkaufsrechnung ohne irgend welchen Abzug berechnet, sie ist absolut netto ohne jeden Rabatt und Diskont von irgend welcher Form oder Weise.

Die Teilung der Maklergebühr ist verboten.

Aus dieser Maklergebühr darf keine Prämie (Vergütung) oder prozentueller Nachlaß gegeben oder verlangt werden für Geschäfte, welche durch ein Mitglied für irgend welche Person gesucht oder besorgt wurden, außer der Betreffende steht ausschließlich in Diensten des betreffenden Mitgliedes und ist in seinem Geschäfte in Liverpool selbst tätig.

Rabatte auf Maklergebühren sind verboten.

Jedes Übereinkommen, welches direkte oder indirekte auf einen Rabatt in der Maklergebühr hinzielt oder auf einen Skonto von den besagten Ansätzen, würde als eine Umgebung und Verletzung dieser Statuten angesehen werden.

Diese Maklergebühr ist auch dann immer zu rechnen, wenn es sich um ein Geschäft auf gemeinsame Rechnung zwischen einem Mitgliede und einem Nichtmitgliede handelt oder wegen eines einzelnen Geschäftes eines Partners, der kein Mitglied ist.

Maklergebühr auf künftige Termingeschäfte. Wenn ein Mitglied von einer Person als Makler verwendet wird, die kein Mitglied ist oder ein assoziiertes Mitglied[1]), so ist der Mindestsatz für Maklergebühren auf künftige Geschäfte ½ Prozent für Kauf und Verkauf; wenn aber der Makler von einem Mitgliede oder assoziierten Mitgliede verwendet wird, so kann die Maklergebühr bis auf ¼ Prozent reduziert werden.

Maklergebühr bei verlängerten oder übertragenen Kontrakten (Schlüssen). Jede Erweiterung oder Übertragung eines Terminschlusses von einer Periode auf die andere kann auf Grund der Minimalmaklergebühr von ¼ Prozent erfolgen, vorausgesetzt, daß jede einzelne Ausdehnung oder Übertragung am selben Tage noch beendigt wird.

Wenn ein Mitglied den Auftrag, Baumwolle für einen bestimmten Monat lieferbar zu kaufen, ausführt und zur selben Zeit für dieselbe Person einen Auftrag auf Verkauf derselben Menge und Ernte, an einem bestimmten anderen Monate lieferbar ausführt, so steht es diesem Mitgliede frei, beide Aufträge für eine Maklergebühr auszuführen, vorausgesetzt daß beide Geschäfte zugleich abgewickelt werden (Zug um Zug).

Berechnung von Maklergebühr bei direkten Geschäften mit Nichtmitgliedern. Bei allen Geschäften wegen des Kaufes oder Verkaufes von Terminware zwischen einem Mitgliede und einer Person, die kein Mitglied ist, wobei von dem Nichtmitgliede kein Mitglied als Makler verwendet wird, hat das Mitglied diesem Nichtmitgliede nicht weniger als die oben erwähnte Minimalmaklergebühr zu rechnen und das Mitglied darf bei der Festsetzung des Preises die dem Nichtmitgliede aufzurechnende Maklergebühr nicht in Rechnung ziehen.

Wenn Baumwolle entweder übernommen oder geliefert wird, so beträgt die Maklergebühr ½ Prozent.

Die oben angeführten Maklergebühren werden vom vollen Fakturenbetrage berechnet oder von der Verkaufsrechnung ohne irgend welchen Abzug und sollen absolut netto und ohne jeden Rabatt und Skonto irgend welcher Art sein. Aus dieser Maklergebühr darf keine Prämie (Vergütung) oder prozentueller Nachlaß gegeben oder verlangt werden für Geschäfte, welche durch ein Mitglied für irgend welche Person ge-

[1]) Ein assoziiertes Mitglied ist ein regelrecht gewählter Baumwollspinner oder eine andere in der Baumwollindustrie in dem Vereinigten Königreiche (England) oder ein Mitglied der New Yorker oder New Orleans-Börse, welches in den Vereinigten Staaten ansässig ist, wenn es von den Direktoren (Verwaltungsrate) der Assoziation ordnungsmäßig gewählt wurde.

sucht oder besorgt wurden, außer der Betreffende steht ausschließlich in Diensten des betreffenden Mitgliedes und ist in der Leitung seines Geschäftes in Liverpool tätig.

Jedes Übereinkommen, welches direkt oder indirekt auf einen Rabatt in der Maklergebühr hinzielt oder auf einen Skonto von den besagten Gebühren wird als eine Umgehung und Verletzung dieser Statuten aufgefaßt werden.

Diese Maklergebühr ist auch dann zu rechnen, wenn es sich um ein Geschäft auf gemeinsame Rechnung zwischen einem Mitgliede und einem Nichtmitgliede handelt, oder wegen eines einzelnen Geschäftes eines Partners, der kein Mitglied ist.

Ein Mitglied qualifiziert nur jene Firma oder Firmen in England als anspruchsberechtigt auf die Minimalmaklergebühr, bei denen er wirklicher Anteilhaber ist.

Fuhrlohn und Spedition.

Speditionsnoten müssen oben laut der Vorschriften des (englischen) Handelsministeriums überschrieben sein und ist die Mindestgebühr für Rollfuhr- und Trägerlohn bei speditierter Baumwolle folgende:

Für Partien von 5 Ballen und darunter 1 Schilling pro Ballen.

Für Partien von 6—10 Ballen 9 Pences pro Ballen.

Für Partien über 10 Ballen, von Ballen im Gewichte von 350 Pfund und darüber, 6 Pences pro Ballen.

Für Partien über 10 Ballen, bei Ballen von 250—350 Pfund, 4½ Pences pro Ballen.

Für Partien über 10 Ballen, ein Ballen im Gewichte unter 250 Pfund, 4 Pences pro Ballen.

Der Preis der Baumwolle wird in Pences pro englisches Pfund notiert, wobei die Bruchteile von einem Penny bis zu $^1/_{64}$ ausgedrückt werden. Für amerikanische Baumwolle, sowohl effektive als auch Terminware, werden die Bruchteile der Preise zufolge Beschlusses der Liverpool Cotton Association in Dezimalen statt in $^1/_{64}$ ausgedrückt. In weiterer Folge dieses Beschlusses wurde das Nettogewicht für 100 Ballen amerikanischer Baumwolle von 47.200 lbs auf 48.000 lbs erhöht, so daß ein Punkt (Point) = $^1/_{100}$ Penny, genau 2 £ pro 100 Ballen (48.000 lbs à $^1/_{100}$ d = 480 d = 2 £, da 1 £ gleich ist 20 Schillings à 12 Pences oder 240 Pences) darstellt.

Zur rascheren Orientierung folgt nachstehend eine Vergleichstabelle zwischen 64stel und 100stel Pence.

64stel	100stel	64stel	100stel	64stel	100stel	64stel	100stel
1	2	17	27	33	52	49	77
2	3	18	28	34	53	50	78
3	5	19	30	35	55	51	80
4	6	20	31	36	56	52	81
5	8	21	33	37	58	53	83
6	9	22	34	38	59	54	84
7	11	23	36	39	61	55	86
8	12	24	37	40	62	56	87
9	14	25	39	41	64	57	89
10	16	26	41	42	66	58	91
11	17	27	42	43	67	59	92
12	19	28	44	44	69	60	94
13	20	29	45	45	70	61	95
14	22	30	47	46	72	62	97
15	23	31	48	47	73	63	98
16	25	32	50	48	75	64	100

Die in Liverpool abgeschlossenen Geschäfte sind verschiedenfach. Die englischen Spinnereien machen hauptsächlich Geschäfte in Liverpool selbst lagernder Baumwolle, da sie es vorziehen, die Qualität der einzelnen Ballen vor deren Ankauf zu prüfen. Diese Art der Geschäfte wurde in letzterer Zeit durch die „Callgeschäfte“, deren Erklärung bei Besprechung des New Yorker Baumwollmarktes gegeben wurde, stark verdrängt. (Siehe Seite 56.) Weiters werden Geschäfte für Ware, die schon verschifft, aber noch schwimmend ist, d. i. der „Contract to arrive“, für Baumwolle, die im Exportlande zur Verschiffung bereit liegt, d. i. der „Contract for shipment“ und schließlich Termingeschäfte „Contract for future delivery“ abgeschlossen.

Die Basis für Termingeschäfte in nordamerikanischer Baumwolle ist „Upland middling“, nichts unter „good ordinary“, in ägyptischer Baumwolle „Fully good fair“, nichts unter „good fair“. Während in nordamerikanischer Baumwolle ein Kontrakt 100 Ballen im Gewichte von 48.000 lbs umfaßt, ist die Menge ägyptischer Baumwolle kontraktlich bereits mit 50 Ballen = 36.000 lbs festgesetzt. Der Preis wird, wie bereits früher erwähnt, für nordamerikanische Baumwolle in 100stel Pences, für ägyptische in 64stel Pences ausgedrückt.

Im Verkehre nach kontinentalen Häfen (direkte Importe) werden hauptsächlich für deutsche und österreichische Rechnung die „Kost-Fracht"- und die „Kost-Fracht-Assekuranz"-Geschäfte abgeschlossen.

Bei „Kost-Fracht"- (cost freight-, cf-) Geschäften hat der Verkäufer die Kosten der Verladung und der Fracht zu zahlen, während die Versicherung vom Käufer zu decken ist; bei „Kost-Fracht-Assekuranz"- (cost freight insurance-, cif-) Geschäften hat der Verkäufer auch die Kosten der Seeversicherung bis zum Bestimmungshafen zu tragen.

Weiter in Betracht kommende Verkaufsbedingungen sind „fob" = „free on board", d. h. spesenfrei an Bord des Schiffes, „fow" = „free on waggon" = franko Waggon.

Zur Erläuterung des Geschäftsverkehres an der Liverpooler Baumwollbörse folgen die von der Liverpool Cotton Association Limited ausgegebenen Kontraktsformulare, welche den „Kost-Fracht-Assekuranz"-Verkäufen von amerikanischer und ostindischer Baumwolle, den Verkäufen über schwimmende Ware (to arrive), den „Call"- und Termingeschäften (for delivery) dienen.

Die Bestimmungen dieser Kontrakte mit Ausnahme des Kontraktes (Formular BL. 32) für Kost-Fracht- und Assekuranz-Verkäufe von amerikanischer Baumwolle nach kontinentalen Häfen, dessen Formular seitens der Liverpooler Cotton Association in deutscher, französischer und englischer Sprache ausgegeben wird, folgen nunmehr in deutscher Übersetzung, und sind die bezüglichen Kontraktsformulare beigegeben.

Regeln betreffend Baumwollverkäufe zu Kost-, Fracht- und Assekuranz- und Kost- und Frachtbedingungen ostindischer Baumwolle nach kontinentalen Häfen und London.

(Formular BL. 33b.)

1. Wenn „prompt" oder „per sofortiger Verschiffung" verkauft wird, soll diese Verschiffung nicht früher als das Datum des Kontraktes und nicht später als 14 Tage nachher erfolgen. Wenn „shipping" oder „shipped" verkauft wird, soll die Verschiffung innerhalb 14 Tagen, und zwar entweder vor oder nach Datum des Kontraktes erfolgen.

2. Sollte der Verkäufer ermangeln, die vollständige und korrekte Deklaration der Marken und Schiffsnamen innerhalb der festgesetzten Zeit anzugeben, so hat der Käufer das Recht, den Kontrakt in der Weise abzuschließen, daß Preise und Gewicht von einem Arbitrium bestimmt werden (Rückfakturierung). Kleine Unterschiede in der Marke werden hiebei nicht besonders in Betracht gezogen.

Translation B.L. 32. (Formular zu Seite 70a.)

Liverpool Cotton Association Limited

CONTRACT FÜR KOST, FRACHT UND ASSECURANZ VERKÄUFE VON
AMERIKANISCHER BAUMWOLLE (HAFENCONNOSSEMENT) NACH CONTINENTALEN HÄFEN.
(Autorisirte Übersetzung.)
März, 1904.

LIVERPOOL,..................................

HERREN..................................

....

Wir haben heute..................................

auf Grund der Regeln, Statuten und Clearing-house Bestimmungen der LIVERPOOLER COTTON ASSOCIATION, LIMITED

(ob auf der Rückseite dieses aufgeführt oder nicht) ....

....

..................Ballen ....BAUMWOLLE, mit einem Brutto Durchschnittsgewicht von 48,500 lbs. per 100 Ballen für alle Provenienzen, ausgenommen Texas Baumwolle, welche durchschnittlich 53,000 lbs. und alle anderen Golf Sorten, einschliesslich Alabama, welche durchschnittlich 50,500 lbs. wiegen sollen

(Abweichungen von 5 Procent erlaubt) zu..................................

per lb. Kost, Fracht und Assecuranz, für..................................
Zu facturiren zum wirklichen Americ. Bruttogewicht, abzüglich 6 Procent. Brutto Landungsgewicht garantirt innerhalb 1 Procent vom Brutto Facturagewicht.

Zu verschiffen per..................................

von..................................

via..................................nach..................................

innerhalb..................................

Factura mit vollen Einzelheiten ist dem Käufer innerhalb 4 Wochen vom Datum des Connoissementes zuzustellen.

See Assecuranz, einschliesslich Landbeschädigung, soll vom Verkäufer bei einer guten Gesellschaft oder erstclassigen "Underwriters" (incl. kleine Havarie) gedeckt werden, und zwar mit 5 Procent über netto Factura Betrag, dagegen soll ein etwaiger mehr versicherter Betrag für Verkäufers Rechnung sein, aber nur im Falle eines Total Verlustes. Etwaige Kosten für Stempelung der Dokumente in England sind vom Verkäufer zu tragen.

(1) Rembours für den Betrag der Factura durch..................................

..................................Tage Sicht Tratten auf H..................................

....

....

Der Käufer garantirt die ordnungsmässige Honorirung der Tratten bei Vorzeigung und Zahlung bei Verfall.

ODER

(2) Der Verfalltag der Factura soll..................................Tage nach dem Datum des Eintreffens des

Connossements in England sein, zahlbar in..................................
Zahlung soll per Cassa abzüglich des üblichen Rabatts für etwaige Vorausbezahlung geleistet werden im Austausch gegen Verschiffungs-Dokumente am Tage der Ankunft des Schiffes oder der Schiffe (oder früher nach Käufers Wahl) oder bei verzögerter Ankunft nicht später als am Verfalltag.

ODER

....

....

....

Sollte die Qualität sich geringer erweisen als contractlich vereinbart, so hat der Käufer die Baumwolle mit einer durch Arbitration festzusetzenden Vergütung zu nehmen.

Hochachtungsvoll,

....

Translation B.L. 32a.

LIVERPOOL COTTON ASSOCIATION, LIMITED.

REGELN BETREFFEND BAUMWOLL VERKÄUFE ZU KOST, FRACHT UND ASSECURANZ BEDINGUNGEN.—AMERICANISCHE BAUMWOLLE (HAFENCONNOSSEMENT) NACH CONTINENTALEN HÄFEN.

1.—Wenn "prompte" oder "sofortige" Verschiffung verkauft wurde, so sollen solche Verschiffungen nicht früher als das Datum des Contracts und nicht später als 14 Tage nachher stattfinden. Wenn "in Verschiffung begriffen oder verschifft" verkauft wurde, so soll die Verschiffung innerhalb 14 Tagen entweder vor oder nach dem Datum des Contracts stattfinden.

2.—Falls der Verkäufer unterlässt, innerhalb der angegebenen Zeit Factura zu erteilen, oder Märke und Schiffsnamen, oder die im Connossement enthaltenen Einzelheiten vollständig und richtig zu declariren, so soll der Käufer das Recht haben, den Contract zu schliessen (d. h. denselben an Verkäufer zurückzufacturiren) zu einem durch Arbitration festzustellenden Preise und Gewicht. Unbedeutende Abweichungen in den Märken sollen nicht zu Ansprüchen berechtigen, auch soll es nicht als einen Verstoss gegen den Contract angesehen werden, falls ein Teil von der Verladung mit dem oder den im Connossement genannten Schiffe oder Schiffen ausgeschlossen wurde, vorausgesetzt, dass solche Baumwolle zur Zeit in dem Verschiffungshafen war und dem in den Verladungsdocumenten genannten Schiffe (oder Schiffen) abgeliefert worden war.

3.—Das vom Capitän oder dem ordnungsgemäss autorisirten Agenten des Schiffes gezeichnete Connossement soll als Beweis für die im Contract stipulirte Verschiffung gelten, vorausgesetzt, dass sich das Schiff im genannten Hafen befand zu der Zeit als das Connossement gezeichnet wurde. Sollte der Käufer im Stande sein, innerhalb vier Wochen nach Erhalt der Factura zu beweisen, dass die im Connossement enthaltenen Einzelheiten unrichtig und/oder nicht im Einklang mit den Bedingungen des Contracts sind, so soll die Angelegenheit zur Arbitration kommen und der Discretion der Arbitratoren überlassen sein zu entscheiden, ob der Käufer den Contract zu einer von den Arbitratoren fixirten Vergütung acceptiren soll, oder ob der Käufer die Wahl haben soll, den Contract nach Regel 2 zu reguliren, oder mit einer durch Arbitration festzusetzenden Vergütung anzunehmen.

4.—Alle Benachrichtigungen und Declarationen die an Sonntagen oder von der Association fixirten Feiertagen fällig sind, können am ersten darauf folgenden Geschäftstage gemacht werden.

5.—Falls der Verkäufer seine Zahlungen einstellt oder vom Clearing House der Association als zahlungsunfähig erklärt wird, bevor der Käufer eine gesetzliche Transferirung der Baumwolle erwirken kann, oder falls der Käufer seine Zahlungen einstellt oder vom Clearing House als zahlungsunfähig erklärt wird vor Erfüllung des Contractes, oder falls einer der Contrahenten den Verstand verliert oder irrsinnig wird oder stirbt ohne Testamentsvollzieher oder andere Personen zu hinterlassen, die bereit und fähig sind sofort die Verbindlichkeit des betreffenden Contrahenten unter diesem Contract zu übernehmen, so soll der letztere regulirt werden auf Grund von durch das Clearing House Comité oder durch Arbitration festzustellenden Bedingungen, Berufung an die Directoren vorbehalten.

6.—Falschgepackte oder "unmerchantable" Baumwolle soll, wenn der Verkäufer es verlangt, zusammen mit der Original-Tara auf Käufers Kosten nach dem Entlöschungshafen zurückgeschafft werden. Ordnungsmässig begründete Reklamationen sollen zum Werte der gesunden Baumwolle am Tage der Rücksendung vergütet werden, vorausgesetzt, dass die Retournirung solcher Baumwolle und Einsendung der Reklamation innerhalb dreier Monate vom letzten Landungstage stattfindet.

7.—Das Brutto Landungsgewicht soll durch Verwiegung vor der Bemusterung festgestellt werden, (oder wenn bereits bemustert wurde, so ist das Gewicht der gezogenen Muster zu berücksichtigen). Verwiegung und Bemusterung sollen bei Ankunft im Entlöschungshafen stattfinden, in Gegenwart und unter Controle der Vertreter des Käufers und Verkäufers. Der Name von Verkäufers Vertretern hierbei soll dem Käufer bei oder vor Einsendung der Factura aufgegeben werden. Arbitrationsmuster sind gemeinsam zu versiegeln. Wenn das Facturagewicht im Entlöschungshafen festzustellen ist, so sollen dem Verkäufer 3 lbs. per Ballen für die bei Verschiffung gewöhnlich abgeschnittenen Reifen &c. zugestanden werden.

(a)—Im Falle von See- oder Landbeschädigung sollen condemnirte Ballen zum Durchschnittsgewicht des gesunden Teiles verrechnet werden, dagegen sollen Ballen, die reparirbar sind, gewogen und die übliche Vergütung (von $^1/_6$ im Falle von Seeschaden und $^1/_{12}$ im Falle von Landschaden) für Wasser in der abgenommenen Beschädigung (Pickings) vom Brutto Landungsgewicht abgezogen werden.

(b)—Ansprüche für aussergewöhnliche Feuchtigkeit müssen zwischen Käufer's und Verkäufer's Vertretern bei Verwiegung im Entlöschungshafen festgesetzt und eine etwaige Vergütung vom Landungsgewicht abgezogen werden.

(c)—Streubaumwolle und fehlende Reifen sind dem Landungsgewicht hinzuzurechnen.

(d)—Falls die Abweichung im Gewicht mehr als 5% beträgt, so soll der Käufer berechtigt sein zu verlangen, dass die 5% übersteigende Differenz zum Marktwerte vom letzten Landungstage der contrahirten Baumwolle regulirt werde.

(e)—Das ganze unter einem Contract verschiffte Quantum hat eine Gewichtsabrechnung zu bilden, wenn auch die Baumwolle mit mehr als einem Schiffe verladen sein oder ankommen sollte.

(f)—Falls mehr als $12^1/_2$% der contrahirten Anzahl Ballen condemnirt oder nicht geliefert werden, so soll der Verkäufer nicht mehr für das garantirte Gewicht haftbar sein. Ballen ohne Märk, zu deren Abnahme vom Schiff Käufer gezwungen waren, sollen als richtige Lieferung betrachtet, und zum Brutto Durchschnittsgewicht der Factura für die Gewichtsabrechnung angenommen werden.

(g)—Alle Reclamationen auf Grund dieser Regel müssen innerhalb 4 Wochen nach dem letzten Landungstage gemacht werden.

8.—Falls das Gewicht der Reifen 900 lbs. = 408 Ko. per 100 Ballen übersteigen sollte, und/oder falls das Gewicht des Rappers mehr als $3^9/_{16}$% wie üblich calculirt, beträgt, so soll der Käufer das Recht haben, solches Mehrgewicht zum Facturapreise zu reklamiren; solche Reklamationen sind innerhalb 2 Monaten vom letzten Tage der Landung zu erheben und gehörig zu erhärten.

Falls die wirkliche Tara nicht bei Eintreffen im Lieferungshafen festgestellt wurde, so soll der Käufer auch nachher noch berechtigt sein, für unzureichende Taravergütung zu reklamiren, vorausgesetzt dass die Differenz $^1/_2$ lb. per Ballen für die ganze gekaufte Partie erreicht, sonst aber nicht. Solche Reklamationen müssen gehörig durch eidliche Erklärungen (Affidavit) erhärtet und innerhalb zwei Monaten vom letzten Landungstage erhoben werden.

9.—Anmeldungen von Arbitrationen betreffs Qualität sind innerhalb 30 Tagen vom letzten Landungstage einzureichen, und müssen die Muster so zeitig abgesandt werden, dass sie innerhalb 40 Tagen vom letzten Tage der Landung für die Arbitration eintreffen. Wenn Baumwolle mit mehr als einem Schiffe ankommen sollte, so ist eine besondere Arbitration für jede Verschiffung abzuhalten, es sei denn, dass andere Abmachungen getroffen wurden. Indirect verschiffte Baumwolle, wenn auch mit mehreren Schiffen ankommend, soll als eine Verschiffung betrachtet werden.

10.—Arbitrationen von Verschiffungen, welche auf Durchschnittsclasse (average) verkauft wurden, sollen in der Weise gehandhabt werden, dass die verschiedenen Lose classirt und höhere Grade oder Bruchteile von höheren Graden gegen niedrigere Grade oder Bruchteile davon gestellt werden. Alles was dann im Durchschnitt die garantirte Classe ergiebt soll passieren, und eine Vergütung auf das übrig bleibende Quantum gemacht werden.

11.—Wenn Baumwolle nach einem aus derselben Partie in America gezogenen Muster verkauft wurde, so soll $^3/_{100}$d. per lb. für Unterschied zwischen diesem Muster und den Nachzugsproben veranschlagt werden.

12.—Alle Reklamationen, ausgenommen solche, welche unter Regel 6 fallen, sollen an dem gleichen Tage fällig sein wie Accept oder Factura und sind innerhalb 10 Tagen, nachdem Rechnungen eingereicht wurden, abzüglich des üblichen Rabatts zu begleichen.

13.—Dieser Contract soll unter keinen Umständen annullirt werden. Im Falle irgend welche Fragen oder Streitigkeiten auftauchen, so soll die Angelegenheit zwei Mitgliedern der Liverpool Cotton Association, Limited, zur Beilegung übertragen werden, und sind dieselben ermächtigt, ein drittes Mitglied zuzuziehen. Das schriftlich ausgestellte Urteil von zwei Arbitratoren, von letzteren unterzeichnet (Berufungsrecht wie weiter unten angegeben vorbehalten), soll endgültig und für alle streitenden Parteien bindend sein, sowohl in Hinsicht auf die streitige Sache als auch bezüglich aller Kosten der Arbitration und des Urteils.

14.—Im Falle jedoch die eine der streitenden Parteien einen Arbitrator ernennt, und die andere Partie nach geschehener schriftlicher Benachrichtigung von der Ernennung, refüsirt oder versäumt, das Gleiche zu thun, oder falls die ernannten Arbitratoren nicht innerhalb drei Tagen nach ihrer Ernennung sich über ein Urteil einigen, oder einen dritten Arbitrator ernennen, oder falls nach Ernennung eines solchen dritten Arbitrators, einer dieser drei Arbitratoren stirbt, zu handeln refüsirt oder verhindert ist, so soll auf Antrag der einen oder anderen der streitenden Parteien, die strittige Angelegenheit zwei Arbitratoren übertragen werden, welche von dem jeweiligen Präsidenten der Association zu ernennen sind, oder falls dieser abwesend, krank oder an der strittigen Sache interessirt ist, vom Vice-Präsidenten (falls nicht interessirt) und falls der Präsident und Vice-Präsident abwesend, krank oder an der strittigen Sache interessirt sind, sodann von dem stellvertretenden Präsidenten (falls nicht interessirt), und im Falle die entweder von Präsidenten, Vice-Präsidenten oder stellvertretenden Präsidenten ernannten Arbitratoren innerhalb drei Tagen nach ihrer Ernennung sich nicht über ein Urteil einigen oder einen dritten Arbitrator ernennen, so soll der Präsident, Vice-Präsident oder stellvertretende Präsident einen dritten Arbitrator ernennen und soll, falls einer dieser drei Arbitratoren stirbt, zu handeln refüsirt, oder verhindert ist, von Fall zu Fall einen neuen Arbitrator an Stelle des oder der gestorbenen, refüsirenden oder verhinderten Arbitratoren einsetzen. Die Arbitratoren müssen in allen Fällen Mitglieder der Association sein und dürfen an der strittigen Angelegenheit kein Interesse haben; die Arbitrations Gebühren sollen in jedem Falle nicht weniger als eine Guinea (£1. 1 s.) für jeden Arbitrator betragen.

15.—Wenn die eine oder andere der beiden Parteien mit dem Urteil nicht zufrieden ist, so soll sie das Recht haben, bei den Directoren (oder im Falle von Qualitätsarbitration beim Berufungs-Comité) der Association Berufung einzulegen, vorausgesetzt, dass sie ihr Recht vor zwölf Uhr am dritten Geschäftstage nach beendeter Arbitration geltend macht. Die Arbitration soll als beendet angesehen werden, wenn die Papiere (slips) von den Arbitratoren gezeichnet sind. Der Appellant soll an den Schatzmeister die von der Association festgesetzten Gebühren bezahlen und das Urteil, gezeichnet vom Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit vom Vice-Präsidenten oder stellvertretenden Präsidenten, oder bei Qualitätsstreitigkeiten vom Vorsitzenden des Berufungs-Comités und gegengezeichnet vom Schriftführer, soll als das Urteil der Directoren (oder des Berufungs-Comités) angesehen werden und soll in allen Fällen endgültig sein, sowohl in Hinsicht auf die strittige Angelegenheit als auch bezüglich aller Kosten der Arbitration und der Berufung. Zum Zwecke der Erzwingung eines Urteils durch Beschlaglegung oder sonstige Massnahmen können diese Regeln und alle darauf basirten Contracte und das Memorandum der Ernennung der Arbitratoren einem Verfahren Ihrer Majestät Ober Gerichtshof (His Majesty's High Court of Justice) gleichbedeutend gemacht werden.

B.L. 33b. (Formular zu Seite 70b.)

Liverpool Cotton Association, Limited.

COST, FREIGHT AND INSURANCE AND COST AND FREIGHT CONTRACT FORM.—
EAST INDIAN COTTON TO CONTINENTAL PORTS AND LONDON.

(14th March, 1904.)

LIVERPOOL, ...

MESSRS. ....

....

We have this day ....

(on the terms of the Rules, Bye-Laws and Clearing House Regulations of the LIVERPOOL COTTON ASSOCIATION, LIMITED, whether endorsed hereon or not) ....

....

.... Bales .... COTTON,

at .... per lb, Cost, Freight and Insurance.

Nett Shipping weights, out-turn at the Port of delivery guaranteed by the Shipper to be within ½ per cent.

for ....

shipment per ....

from .... direct and/or indirect, with liberty to call and/or tranship at other Ports

to ....

during ....

Marks and ship's name, to be declared within six weeks from date of Bill of Lading.

Marine Insurance shall be provided by the .... with ....

covering particular average, risk of Craft, and all risks of transhipment, and 5 per cent. in excess of net Invoice cost. The cost of stamping documents to be borne by the insurer.

(1) Reimbursement by M .... Drafts upon

M .... at .... months' sight

....

payable in .... for Invoice amount, Documents ....

and the buyers guarantee that the Drafts shall be accepted on presentation and paid at maturity.

OR

(2) The due date of Invoice shall be .... days after date of the arrival of the Bill of Lading, in England, payable in ....

Payment shall be made in exchange for Shipping Documents on, or (at buyers' option) before, arrival of the Vessel or Vessels; or, failing previous arrival, not later than due date, by cash, less customary rebate for any prepayment.

No allowance to seller, but should the Cotton not be equal to the quality sold, it shall be taken with an allowance to be settled by arbitration ....

....

....

Yours faithfully,

....

(50)

B.L. 33c.

LIVERPOOL COTTON ASSOCIATION, LIMITED.

RULES RELATING TO COTTON SOLD ON COST, FREIGHT AND INSURANCE AND COST AND FREIGHT TERMS.

EAST INDIAN COTTON TO CONTINENTAL PORTS AND LONDON.

1.—When sold for "prompt" or "immediate" shipment, such shipment shall not be earlier than the date of Contract nor later than 14 days after. When sold "shipping or shipped," such shipment shall be within 14 days either before or after the date of Contract.

2.—Should the seller fail to make, within the specified time, complete and correct declaration of marks and ships' names, the buyer shall have the right of closing the Contract (*i. e.* by invoicing it back to the seller) at a price and weight, to be settled by arbitration. Slight variations in marks shall not be deemed material.

3.—It shall be understood, when marks and ships' names are declared, that the Cotton has been delivered to the vessel or vessels named, and should it afterwards appear that at the date of such declaration the Cotton had not been so delivered to the vessel or vessels named, the buyer on becoming aware of the fact shall have the option of accepting the declaration made or of closing the Contract under the provisions of Rule 2.

4.—All notices and declarations shall be made in Liverpool, those due on holidays fixed by the Association shall be made on the last business day preceding.

5.—Should the seller suspend payment, or be declared a defaulter in the Clearing House of the Association, before the buyer can obtain a legal transfer of the Cotton, or should the buyer suspend payment or be declared a defaulter in the Clearing House before maturity of the Contract, or should either party to the Contract become lunatic or insane or die without leaving executors or others willing and able forthwith to take over the liability attaching to such party under the Contract, such Contract shall be closed upon terms to be fixed by the Clearing House Committee, subject to appeal to the Directors.

6.—Claims for falsely packed or unmerchantable Cotton shall be allowed, if properly substantiated, at the value of the sound Cotton on the day of return to the port of delivery, if such return be made and the claim sent in within two months from last day of landing.

7.—Loss of weight shall be ascertained by weighing the Cotton on arrival, before sampling (or if already sampled an allowance to be made for the samples drawn), with the usual deduction of tare.

(*a*) In case of sea or country damage, condemned bales shall be accounted for at the average weight of the sound portion, but bales that will mend shall be weighed, and the customary insurance allowances deducted from gross landing weight for water in pickings and rags.

(*b*) Weighing and sampling shall take place on arrival in presence and under control of buyer's and seller's agents. The names of seller's agents for this purpose shall be given to the buyer on or before tendering of invoice. Samples for arbitration shall be jointly sealed.

In case of shipments to or via London, weights and samples furnished by one of the Public Dock Companies or recognised Wharfingers, shall be accepted provided sampling and weighing on the Continent has not been agreed upon.

(*c*) If, on arrival at port of delivery, the actual tare be not ascertained, the buyer shall afterwards be entitled to recover for insufficient allowance, provided the deficiency amounts to $^1/_2$ lb per bale on the entire parcel purchased, but not otherwise. Such claims must be properly substantiated by affidavit, and be made within two months from last day of landing.

(*d*) The Cotton shipped under one Contract to form one weight settlement, even if shipped or arriving by more than one vessel.

(*e*) Claims for loss in weight shall be made at the invoice price. Such claims to be made within four weeks from the last day of landing.

8.—Application for Arbitration with regard to quality shall be made and samples shall be forwarded so as to arrive in Liverpool for Arbitration within 40 days from last day of landing. When Cotton shall arrive by more than one vessel, there shall be a separate Arbitration for each shipment if required. The seller is responsible for Arbitration allowances on Cotton short delivered from the ship.

9.—Arbitration, upon shipments sold to average any particular grade, shall be settled by classing the different lots, placing grades or fractions of grades above, against grades or fractions of grades below, and passing whatever part turns out an average of the grade guaranteed, making an allowance on the remainder. When Cotton is sold without mutual allowances and various lots by one vessel shall average the quality denominated in the Contract, such lot shall be considered as equal to Contract, provided always that under no circumstances shall the seller be credited with more than half a grade on any lot above the Contract basis. Due regard shall be given to any exceptional qualities of the Cotton whether for or against.

10.—All claims, excepting those provided for under Rule 6, shall be due the same day as the acceptance or invoice, and shall be paid less customary rebate, within ten days after accounts are rendered.

11.—Marine Insurance:—

(*a*) The seller is liable for all risks prior to shipment.

Cost, Freight and Insurance terms:—

(*b*) Does not include war risks.

(*c*) Any amount over the invoice cost and stipulated per centage shall be for seller's account in case of total loss only.

(*d*) "Total loss" shall be understood to mean all or such portion of a shipment so admitted by the Underwriters. In case of a portion of the shipment being so admitted any excess in amount of policy beyond the amount stipulated shall be dealt with *pro rata*.

12.—This Contract shall not be cancelled on any ground. In case of any question or dispute arising, the matter shall be referred to two Members of the Liverpool Cotton Association, Limited, for settlement, such referees having power to call in a third Member. The award of any two Arbitrators, in writing, signed by them (subject only to the right of appeal after mentioned), shall be conclusive and binding upon all disputing parties, both with respect to the matters in dispute and all expenses of the reference and award.

13.—In the event, however, of one of the disputing parties appointing an Arbitrator, and the other refusing or neglecting to do so after notice in writing of the appointment, or in case the Arbitrators appointed shall not within three days after their appointment agree to an award, or appoint a third Arbitrator, or after the appointment of such third Arbitrator, in case of the death, refusal to act, or incapacity of any such three Arbitrators, then, upon application of either of the disputing parties, the question in dispute shall stand referred to two Arbitrators, to be nominated by the President of the Association for the time being, or in case of his absence, illness, or interest in the matter in dispute, then by the Vice-President (if not interested); and in case of the absence of the President and Vice-President, their illness or interest in the matter in dispute, then by the Acting-President (if not interested); and in case the two Arbitrators so appointed, whether by the President, the Vice-President, or the Acting-President, shall not, within three days after their appointment, agree to an award or choose a third Arbitrator, then the President, Vice-President, or Acting-President shall appoint a third Arbitrator, and shall in the case of the death, refusal to act, or incapacity of any of such three Arbitrators from time to time, substitute a new Arbitrator in the place of the Arbitrator or Arbitrators so dying, refusing or being incapacitated. The Arbitrators in all cases to be Members of the Association who are not interested in the matter in dispute, and the arbitration fee in each case to be not less than one guinea to each Arbitrator.

14.—If either party to the Contract shall be dissatisfied with the award, a right of appeal shall lie to the Directors (or in case of quality or damp to an Appeal Committee) of the Association, provided it be claimed before twelve o'clock on the third business day following the completion of the Arbitration. The Arbitration shall be deemed completed when the slips have been initialled by the Arbitrators. The Appellant shall pay to the Treasurer the fees fixed by the Association, and an award signed by the President, or in his absence, by the Vice-President or Acting-President, or in case of disputes as to quality, by the Chairman of the Appeal Committee, and countersigned by the Acting-Secretary, shall be deemed to be the award of the Directors (or the Appeal Committee), and shall in all cases be final, both with respect to the matters in dispute and all expenses of the Reference and Appeal. For the purpose of enforcing any award by attachment, or otherwise, these Rules and any Contract referring thereto and the memorandum of the appointment of the Arbitrators may be made a rule of His Majesty's High Court of Justice.

3. Wenn jedoch Marken und Schiffsnamen in der Weise deklariert wurden, daß angegeben wird, daß Baumwolle irgendwo eingeschifft wurde, eventuell auch unter Angabe des Schiffsnamens, und wenn es sich später herausstellt, daß die Baumwolle nicht eingeschifft oder nicht auf den namhaft gemachten Schiffen eingeschifft wurde, hat der Käufer die Option, die Deklaration entweder anzunehmen oder den Kontrakt nach Punkt 2 zu ändern.

4. Alle Vormerkungen und Deklarationen sind in Liverpool zu machen, diejenigen, welche an durch die Vereinigung bestimmte Feiertage fallen, sind für den vorhergehenden Geschäftstag festzusetzen.

5. Sollte der Verkäufer die Zahlungen einstellen, oder eines Fehlers im Abzahlungshause der Gesellschaft überwiesen werden, bevor der Käufer eine gesetzliche Übernahme der Baumwolle erreichen kann, oder sollte der Käufer Zahlungen einstellen oder eines Fehlers im Abzahlungshause vor dem Verfallstermine des Kontraktes überwiesen werden, oder sollte eine der Parteien wahnsinnig oder krank werden, oder ohne einen Testamentsvollzieher oder jemand anderen zu hinterlassen, der gewillt und im stande ist, die Verantwortlichkeit, die einer solchen Partei im Kontrakte anhaftet, zu übernehmen, sterben sollte, gelangt ein solcher Kontrakt mit den durch das Komitee des Abzahlungshauses bestimmten Bedingungen zur Durchführung. Der Appell an die Direktoren steht frei.

6. Reklamationen über falsch verpackte oder ungangbare Baumwolle werden, wenn gut begründet, zum Preise der gesunden Baumwolle mit dem Datum der Zurückstellung, wenn eine solche gemacht wurde, vergütet, wenn hiebei der Anspruch innerhalb zweier Monate nach dem letzten Ausschiffungstage erhoben wurde.

7. Der Gewichtsverlust wird durch Abwägung der Baumwolle mit Rücksichtnahme der usuellen Tara festgestellt. Dies muß geschehen, bevor Proben abgenommen werden. Sollte dies jedoch schon geschehen sein, muß darauf Rücksicht genommen werden:

a) Im Falle von See- und Landschäden sollen kondemnierte Ballen zum Durchschnittsgewichte des unbeschädigten Teiles angenommen werden, jedoch werden Ballen, welche ausgebessert wurden, abgewogen und hiebei das usuelle Toleranzgewicht in Anwendung gebracht, welches für wasserhältige Abfälle bei der Abwage maßgebend ist.

b) Das Abwägen und die Musterung findet nach der Ankunft in Gegenwart und unter Kontrolle von Agenten des Käufers und Verkäufers statt. Zu diesem Zwecke werden die Namen der Agenten des Verkäufers dem Käufer bei oder vor Präsentierung der Faktura be-

kanntgegeben. Muster für die Untersuchung müssen beigesiegelt sein. Im Falle der Verschiffung nach oder via London werden Gewichte und Muster in dem Falle auch von öffentlichen Dockgesellschaften und anerkannten Kaimeistern angenommen, wenn das Ausmustern und Wiegen am Kontinent nicht vorher ausgemacht wurde.

c) Wenn bei Ankunft im Lieferungshafen die wirkliche Tara nicht festgesetzt wurde, hat der Käufer das Recht, für ungenügende Toleranz einen Anspruch zu erheben; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Abgang bis zu $^1/_2$ Pfund pro Ballen aus der ganzen erworbenen Sendung beträgt. Solche Reklamationen müssen durch eidliche schriftliche Aussage wohl begründet und innerhalb zweier Monate nach dem Tage der Ausschiffung vorgebracht werden.

d) Die Baumwolle, welche unter einem Kontrakt verschifft wird, muß eine Gewichtsanordnung bilden, selbst wenn sie mit mehreren Schiffen ankommt.

e) Reklamationen für Gewichtsverlust sind zu dem fakturierten Preis zu machen; solche Reklamationen sind binnen vier Wochen vom Tage der Landung an zu machen.

8. Schritte für Qualitätsarbitrien und Einsendung von Mustern müssen derartig gemacht werden, daß sie in Liverpool innerhalb 14 Tagen vom Tage der Landung an einlangen. Wenn Baumwolle in mehr als einem Schiffe anlangt, soll über Verlangen über jede einzelne Verschiffung das Arbitrium vorgenommen werden. Der Verkäufer ist für jeden Arbitrageabgang von Wolle verantwortlich, die vom Schiffe gelichtet wird.

9. Arbitrien über zu irgendeinem Durchschnittsgrade verkaufte Ladungen werden mittels Klassifizierung der verschiedenen Mengen durchgeführt, indem man Grade oder Bruchteile von solchen über gegen Grade oder Bruchteile von solchen unter entgegenhält, solche Grade übergehend, welche unter der Garantie sind, und schließlich einen Abzug auf den Rest macht. Wenn Baumwolle ohne gegenseitigen Abzug verkauft wird und verschiedene Mengen eines Schiffes durchschnittlich der kontraktlichen Qualität entsprechen, sollen solche Mengen als kontraktmäßig erachtet werden. Unter keinen Umständen soll der Verkäufer für eine Partie mit mehr als $^1/_2$ Grad besser als der Kontraktbasis entspricht, akkreditiert werden. Außergewöhnliche Qualitäten, seien sie über oder unter, sollen entsprechend berücksichtigt werden.

10. Alle Ansprüche, ausgenommen diejenigen, welche im § 6 vorgesehen sind, sind am gleichen Tage der Faktura fällig und müssen nach Abzug der gewöhnlichen Rabatte innerhalb zehn Tagen, nachdem die Abrechnungen gemacht sind, erhoben werden.

11. Seeversicherung.

a) Der Verkäufer ist für alle Gefahren vor der Einschiffung verantwortlich (Cif-Bestimmungen);

b) schließt keine Kriegsgefahren ein;[1])

c) jeder Betrag über die Fakturakosten in festgesetzten Prozentsätzen fällt nur im Falle gänzlichen Verlustes zu Lasten des Verkäufers;

d) unter gänzlichem Verlust versteht man die gänzliche Menge oder Teile der Schiffsfracht, welche von den Assekuranten so bezeichnet werden. Im Falle als ein Teil der Schiffsfracht so bezeichnet wird, wird jeder Überschuß des Betrages der Polizze über dem festgesetzten Betrage pro rata geteilt.

12. Dieser Kontrakt darf nicht ungültig erklärt werden. Im Falle des Entstehens von Zweifel oder Streitfragen wird die Angelegenheit zwei Mitgliedern der Liverpool Cotton Association Ltd. zugewiesen. Diese zwei Referenten haben das Recht, einen Dritten zuzuziehen. Das schriftliche, von zwei solchen Schiedsrichtern unterschriebene Urteil ist entscheidend und bindend für beide Streitparteien, sowohl was die streitbare Sache selbst als auch die Bestreitung der Schiedsrichter- und Urteilgebühren anbelangt.

13. In dem Falle, als eine der Streitparteien einen Schiedsrichter ernennt und die andere Partei nach schriftlicher Bekanntgabe der Festsetzung verweigert oder versäumt hat, das gleiche zu tun, oder im Falle, als die erwählten Schiedsrichter innerhalb dreier Tage nach ihrer Wahl zu keinem einverständlichen Urteil gelangt sind oder einen dritten Schiedsrichter bezeichnen, oder nach Bezeichnung eines solchen, im Todesfalle, der Weigerung oder Unfähigkeit eines dieser drei Schiedsrichter, ferner wenn nach Appellierung einer der streitenden Parteien die Streitfrage zu entscheiden ist durch zwei Schiedsrichter, die durch den Präsidenten der Vereinigung fallweise erwählt werden, oder im Falle seiner Abwesenheit, Krankheit oder seiner Selbstbeteiligung an der Sache, endlich im Falle der Ernennung durch einen nicht an der Sache beteiligten Vizepräsidenten und im Falle der Abwesenheit, der Erkrankung oder Beteiligung an der Streitsache des Präsidenten oder Vizepräsidenten, oder im Falle der Ernennung eines unbeteiligten substituierenden Präsidenten, und im Falle die so gewählten Schiedsrichter, seien sie nun durch den Präsidenten, Vize- oder substituierenden Präsidenten ernannt, nicht innerhalb dreier Tage nach ihrer Ernennung zu einem einverständlichen Urteil gekommen sind, oder einen dritten Schiedsrichter ernannt haben, wird der Präses,

[1]) Zu Kriegszeiten wird eine besondere Kriegsassekuranz abgeschlossen.

Vize- oder substituierende Präses einen dritten Schiedsrichter und auch im Todesfalle, Weigerung oder Unfähigkeit eines der drei Schiedsrichter von Fall zu Fall einen neuen Schiedsrichter ernennen. welcher den wegen vorbenannter Ursachen ausfallenden Schiedsrichter ersetzt. Die Schiedsrichter müssen in allen Fällen Mitglieder der Gesellschaft und außerdem in der Streitsache unbeteiligt sein; die Gebühr für ein Arbitrium darf nicht geringer als 1 Pfund Sterling sein.

14. Wenn eine Partei mit dem Urteil nicht zufriedengestellt sein sollte, steht an die Direktoren (oder im Falle von Qualitäts- oder Feuchtigkeitsbestimmung an ein Appellierungskomitee) der Vereinigung eine Berufung zu, unter der Voraussetzung jedoch, daß letztere vor 12 Uhr jenes Tages eingebracht wird, welcher dem Tage der Vollendung des Urteils folgt. Das Arbitrium wird als vollendet erachtet, wenn selbes durch die Schiedsrichter unterzeichnet wurde. Der Appellant ist verpflichtet, dem Zahlmeister die Gebühren zu zahlen, welche durch die Vereinigung festgesetzt wurden und ein Urteil, welches vom Präsidenten oder in dessen Abwesenheit durch den Vize- oder substituierenden Präsidenten, oder im Falle eines Streites über die Qualität durch den Präses des Appellierungskomitees gezeichnet und durch den Sekretär gegenzeichnet wurde, wird als das Urteil der Direktoren (oder des Appellierungskomitees) erachtet und ist in allen Fällen entscheidend. sowohl rücksichtlich der Streitsache als der Schiedsrichter- und Urteilspesen. Die Annullierung eines solchen Urteils, hervorgegangen aus diesem Reglement oder eines darauf bezüglichen Kontraktes, ebenso eines Memorandums über eine Feststellung seitens eines Schiedsrichters, kann nur durch den Obersten Gerichtshof Seiner Majestät erfolgen.

Bestimmungen betreffend schwimmend verkaufte Baumwolle (Formular B L. 28) („to arrive“).

1. Wenn Baumwolle per Schiff oder Schiffe, oder für Verfrachtung auf Schiffe innerhalb einer bestimmten Zeit verkauft wird, muß der Name des Schiffes oder der Schiffe und die Marken der Baumwolle dem Käufer schriftlich von Seite des Verkäufers in folgenden Zeitperioden bekanntgegeben werden:

von Ostindien 6 Wochen,
„ nord- oder südamerikanischen Häfen 4 Wochen,
„ Mittelmeer- oder europäischen Häfen 3 Wochen

nach dem Datum oder Monate der im Kontrakte bezeichneten Verschiffung, oder wenn mehr als ein Monat namhaft gemacht ist, nach

B. L. 28.

(Formular zu Seite 74.)

ARRIVAL CONTRACT.

(14th March, 1904.)

LIVERPOOL, ________ 190

M

We have this day

To ARRIVE in Liverpool,

to be shipped during ________ from

________ bales COTTON

on the basis of ________ per lb.

for

on the terms of the Rules, Byelaws and CLEARING HOUSE REGULATIONS of the LIVERPOOL COTTON ASSOCIATION, LIMITED, whether endorsed hereon or not.

The Cotton to be taken with mutual allowances, to be settled by arbitration, but any lot below ________ may be returned by the Buyer under Provisions of Rule 7

To be taken from ________

Each 100 Bales to be treated as a separate Contract, if required.

Yours faithfully,

(46) [ENTERED AT STATIONERS' HALL.]

This Contract was made on the date specified, within the limits of the time fixed by the LIVERPOOL COTTON ASSOCIATION, LIMITED.

B.L. 28a.

LIVERPOOL COTTON ASSOCIATION, LIMITED.

RULES RELATING TO COTTON SOLD TO ARRIVE.

1.—Whenever Cotton is sold per ship or ships or for shipment within a specified time, the name of the ship or ships and the marks of the Cotton shall be given in writing by the seller to the buyer within the following periods, viz.:—

If from an East Indian port, six weeks,
„ a North or South American port, four weeks,
„ a Mediterranean or European port, three weeks,

after the date, or month, of shipment named in the Contract, or if more than one month is named, then after the actual month of shipment: but the seller shall have the option of declaring the ship's name in anticipation of marks at any time within this period; and whenever the ship's name is given in the Contract, the marks of the Cotton shall, in like manner, be given within the above periods from the date of Contract. If complete declaration shall not have been made previous to the last day of the above-named periods, the buyer shall make a written application to the seller, who shall furnish the marks and ships' names to the buyer before noon of the day following such application. In default the buyer shall have the right of closing the Contract (*i.e.*, by invoicing the Cotton back to the seller) at a price and weight to be decided by arbitration, which shall not be less than 1/8d nor more than 1/4d per lb above the market value of the Cotton contracted for, on the day upon which the right to close shall be declared.

2.—No Cotton shall be declared by an Importer or first Declarant by a vessel which has appeared in the Bill of Entry, unless the vessel brings its own advices, in which case an extra day shall be allowed. If, however, the seller be neither the Importer nor the first Declarant of the Cotton tendered, he shall be at liberty to declare Cotton after the vessel has appeared in the Bill of Entry, provided no undue delay shall occur in passing on the declaration, and provided also that the Cotton has not been bought in the market after the vessel has appeared in the Bill of Entry. Declarations of Cotton being ready for delivery shall be made within six days of the final discharge of all the Cotton brought by the vessel. If no declaration shall have been made at the end of that time, and the buyers request in writing for such declaration fail to obtain one within twenty-four hours, then the buyer shall have the option of closing the Contract on the terms provided in Rule 1. All notices and declarations due on holidays fixed by the Association, shall be made on the last business day preceding

3. In Contracts to Arrive for "ship-named" or "shipping or shipped" it shall be understood, unless otherwise expressed, that the ship or ships have already sailed from or are in the port named: and should it afterwards appear that the ship or ships had not at the date of such Contract arrived out at the port, the buyer shall, on becoming aware of the fact, have the option of closing the Contract at once on the terms provided in Rule 1, or of requiring the completion of his Contract by the declaration of Cotton by a ship which had sailed from or arrived at the port named at the time the Contract was made. The term "ship" or "ships" includes steamer or steamers, and if from an Eastern port includes Cotton brought *via* Suez (Canal or Rail), or *via* Cape.

4. In the event of the ship named, or all the ships if more than one, being lost and no part of the Cotton forwarded to a port in the United Kingdom, the Contract shall be at an end; but in case the Cotton, or any part of it, shall be forwarded and arrive in the United Kingdom on account of the original seller, the Contract for such portion shall hold good, the seller paying the extra expenses (if any) of delivering the same at the port stipulated in the Contract. In cases where Cotton shall have been jettisoned, or otherwise lost at sea, the contract for such portion shall be cancelled. In the event of any portion of the Cotton being damaged by or from the effects of salt water, or from any accident of the voyage, and thereby rendered unmerchantable, such portion shall be invoiced back to the seller at the value of the Cotton contracted for on the day of arbitration, at the weight to be settled by arbitration, as provided for in Rule 1.

5.—In the event of loss or damage by, or in consequence of fire, after the Cotton shall have been landed, and before it shall have been weighed over to the buyer, the Contract for any portion so lost or damaged shall be closed at the value of the quality specified as the basis of the Contract, on the day the buyer is notified of such loss or damage.

6. When Cotton shall arrive by more than one vessel there shall be a separate invoice for each shipment, and a separate arbitration if required.

7.—If the Cotton tendered, or any lot included in it, shall not be in accordance with the Contract, the buyer shall have the option of taking such portion with the allowances awarded by the arbitrators, or of returning it to the seller, and closing the Contract for such portion under the terms provided in Rule 1 for cases of default. When Cotton is sold without mutual allowances, and various lots by one vessel shall average the quality denominated in the Contract, such lots shall be considered as equal to Contract. Slight variations in marks shall not be deemed material.

8.—The Cotton shall be taken from the Quay, Ship, or Warehouse (as the case may be according to Contract), with customary allowances of tare and draft, and the invoice shall be dated from the day of delivery of the last bale from the Ship or Quay, or if from Warehouse from date of notice being given that the Cotton is ready for delivery, such notice to be given before noon, or invoice to bear date the following day. The Cotton shall be delivered in merchantable condition to the buyer. Sea damaged Cotton shall be treated as provided in Rule 4. Claims for falsely or fraudulently packed, damaged, or unmerchantable Cotton shall be allowed for at the value of the sound Cotton at the date of return, if such return shall be made and the claim sent in within ten days and three months from the date of invoice.

8a.—In East Indian, should 10 per centum of the Cotton tendered prove to be falsely packed, the buyer shall have the right (provided delivery has not been taken) to invoice the Cotton back to the seller at a price to be decided by arbitration, which shall not be more than 1/4d per lb above the market value of the Cotton contracted for.

9.—All payments, unless otherwise specially provided, shall be made before delivery, within ten days from the date of invoice, in cash, less one and a half per cent discount. Payments on account before weighing to be based on the customary weight, unless the seller can give satisfactory proof that the actual weight of the Cotton tendered differs materially from the average named. If any buyer fail to fulfil his Contract, before noon of the day after the expiration of ten days from the date of invoice, the seller shall be at liberty, after giving twenty-four hours' notice in writing, to resell the Cotton, and the buyer shall upon a statement being rendered to him make good any loss resulting from such resale.

9a.—When the subject matter and terms of Contracts are identical except as to price, all arbitrations shall be held in accordance with the Rules as between the first seller and last buyer as though they were contracting parties, and any award made in pursuance thereof, subject to the right of appeal as provided by the Rules, shall be binding on all intermediate parties. After declaration has been made, all amounts paid into the Clearing House, under any award or in respect of excess or deficiency in weight or quality, shall be deemed to constitute security entrusted to the Clearing House for the relative Contracts, or in the case of a string for all the Contracts on such string, and shall be applied by the Clearing House accordingly.

10.—If before maturity of any Contract either party liable on the face thereof shall suspend payment or be declared a defaulter in the Clearing House of the Association, or become lunatic or insane or die without leaving executors or others willing and able forthwith to take over the liability attaching to such party under the Contract, such Contract shall thereupon be closed upon terms to be fixed by the Clearing House Committee, subject nevertheless to appeal to the Directors of the Association. In case of default arising from insolvency, the Clearing House Committee may remit the penalty, subject to appeal as above.

11.—This Contract shall not be cancelled on any ground, except in respect of Cotton lost at sea. In case of any question or dispute arising, the matter shall be referred to two Members of the Liverpool Cotton Association, Limited, for settlement, such referees having power to call in a third member. The award of any two Arbitrators, in writing, signed by them (subject only to the right of appeal after-mentioned), shall be conclusive and binding upon all disputing parties, both with respect to the matters in dispute and all expenses of the reference and award. Applications for arbitration with regard to quality shall be made within seven days of notice being received that the Cotton is ready for delivery.

12.—In the event, however, of one of the disputing parties appointing an Arbitrator, and the other refusing or neglecting to do so after notice in writing of the appointment, or in case the Arbitrators appointed shall not within three days after their appointment agree to an award, or appoint a third Arbitrator, or after the appointment of such third Arbitrator, in case of the death, refusal to act, or incapacity of any such three Arbitrators, then, upon application of either of the disputing parties, the question in dispute shall stand referred to two Arbitrators, to be nominated by the President of the Association for the time being, or in case of his absence, illness, or interest in the matter in dispute, then by the Vice President (if not interested); and in case of the absence of the President and Vice-President their illness or interest in the matter in dispute, then by the Acting President (if not interested); and in case the two Arbitrators so appointed, whether by the President, the Vice President or the Acting-President, shall not, within three days after their appointment, agree to an award or choose a third Arbitrator, then the President, Vice-President, or Acting-President, shall appoint a third Arbitrator, and shall in the case of the death, refusal to act, or incapacity of any such three Arbitrators from time to time, substitute a new Arbitrator in the place of the Arbitrator or Arbitrators so dying, refusing or being incapacitated. The Arbitrators in all cases to be Members of the Association, who are not interested in the matter in dispute, and the Arbitration fee in each case to be not less than one guinea to each Arbitrator.

13.—If either party to the Contract shall be dissatisfied with the award, a right of Appeal shall lie to the Directors (or in case of quality or damp to an Appeal Committee of the Association, provided it be claimed before Twelve o'clock on the day following the completion of the Arbitration. The Arbitration shall be deemed completed when the slips have been initialled by the Arbitrators. The appellant shall pay to the Treasurer the fees fixed by the Association, and an award signed by the President, or, in his absence, by the Vice-President, or Acting-President, or in case of dispute as to quality, by the Chairman of the Appeal Committee, and countersigned by the Acting Secretary, shall be deemed to be the award of the Directors (or the Appeal Committee), and shall in all cases be final, both with respect to the matters in dispute and all expenses of the Reference and Appeal. For the purpose of enforcing any award by attachment, or otherwise, these Rules and any Contract referring thereto, and the memorandum of the appointment of the Arbitrator may be made a rule of His Majesty's High Court of Justice.

dem wirklichen Monate der Einschiffung, aber der Verkäufer hat die Option, den Namen des Schiffes und die Marken im vorhinein innerhalb dieser Zeitperiode bekanntzugeben; wenn der Schiffsname im Kontrakte angegeben ist, können die Marken der Baumwolle gleichfalls innerhalb der oben angegebenen Zeitperiode vom Datum des Kontraktes angegeben werden. Wenn eine vollständige Deklaration nicht vor dem letzten Tage der oben erwähnten Zeitperioden abgegeben wurde, kann der Käufer eine schriftliche Anfrage an den Verkäufer richten, welcher Marken und Schiffsnamen dem Käufer noch vor Mittagszeit an dem Tage nach der Anfrage bekanntzugeben hat. Im Ermanglungsfalle hat der Käufer das Recht, den Kontrakt (indem er dem Verkäufer die Wolle zurückfakturiert) zu einem Preise und Gewicht abzuschließen, welches durch Schiedsgericht entschieden wird. Diese Preise dürfen nicht geringer als $^1/_8$ Pence und nicht höher als $^1/_4$ Pence pro Pfund über dem Marktpreis jenes Tages sein, an welchem das Recht, den Kontrakt zu schließen, erklärt wird.

2. Keine Baumwolle darf seitens eines Importeurs oder seitens eines ersten „Deklaranten“ deklariert werden, wenn sie auf einem Schiffe ist, das auf der Zolldeklaration steht, bis das Schiff seine eigenen Nachweise bringt, in welchem Falle noch ein weiterer Tag Frist erstreckt wird. Wenn aber der Verkäufer weder Importeur noch erster Deklarant der angebotenen Baumwolle ist, steht es ihm frei, die Baumwolle zu deklarieren, nachdem das Schiff in der Bill of Entry (Zolldeklaration) erschienen ist, wobei vorausgesetzt wird, daß kein ungebührlicher Verzug in der Vornahme der Deklaration stattgefunden hat, und daß die Baumwolle nicht auf den Markt gebracht wurde, nachdem das Schiff in der Bill of Entry (Zolldeklaration) erschienen ist. Deklarationen über Baumwolle, die zur Ablieferung bereit ist, sollen innerhalb sechs Tagen nach der letzten Ausladung aller von dem Schiffe gebrachten Baumwolle erfolgen. Wenn nach Ablauf dieser Frist keine Deklaration ausgefertigt wurde und des Käufers schriftliche Anfrage für eine solche innerhalb 24 Stunden nicht erledigt wird, hat letzterer das Recht, den Kontrakt nach den Bestimmungen des Punktes 1 zum Abschluß zu bringen. Alle Benachrichtigungen und Deklarationen, welche an durch die Gesellschaft fixierten Feiertagen fällig sind, sollen an dem vorhergehenden Geschäftstage erledigt werden.

3. In Kontrakten „to arrive“, welche die Bezeichnung enthalten: „Ship-named“ (Schiff namhaft gemacht) oder „shipping or shipped“ (zu verschiffen oder verschifft), sind, wenn dies nicht anders ausgedrückt ist, diese Ausdrücke so zu verstehen, daß das Schiff oder die Schiffe

entweder von dem namhaft gemachten Hafen abgegangen sind, oder sich in diesem Hafen befinden; sollte es sich nachträglich herausstellen, daß ein solches Schiff oder solche Schiffe im Datum eines solchen Kontraktes weder angekommen noch ausgelaufen sind, hat der Käufer das Recht, sobald er dieser Tatsache gewahr wird, entweder den Kontrakt sogleich nach der Bestimmung der Regel 1 abzuschließen, oder die Einhaltung seines Kontraktes durch Beistellung einer Deklaration für Baumwolle zu verlangen, und zwar seitens eines Schiffes, welches entweder von diesem Hafen schon abgesegelt oder im selben Hafen angelangt ist, zu einem Zeitpunkte, als der Kontrakt geschlossen wurde. Unter den Ausdrücken „Schiff" oder „Schiffe" versteht man einen Dampfer oder Dampfer, und wenn selbe von östlichen Häfen kommen, wird hierunter auch die Verfrachtung der Baumwolle via Suez (Kanal oder Eisenbahn) oder via Kap verstanden.

4. In dem Falle, als das namhaft gemachte Schiff oder Schiffe, wenn deren mehrere sind, in Verlust geraten und kein Teil der Baumwolle nach einem Hafen des vereinigten Königreiches gelangt, erlischt der Kontrakt, jedoch in dem Falle, als die Baumwolle oder nur ein Teil davon auf Rechnung des Originalverkäufers im vereinigten Königreiche ankommt und übergeben wird, ist der Kontrakt für diesen Teil zu Recht bestehend, wobei der Verkäufer etwaige „Extraspesen" für die Übergabe in den kontraktlichen Übernahmshafen zu tragen hat. In jenen Fällen, wo Baumwolle über Bord geworfen oder auf andere Weise in See verloren wurde, ist der Kontrakt für diesen Teil nicht anwendbar. In dem Falle, daß Teile von Baumwolle durch Seewasser direkt oder durch den Einfluß von Seewasser oder durch einen Unfall während der Reise beschädigt wurden und dadurch unverkäuflich werden, werden solche Teile dem Verkäufer rückfakturiert zu jenem Baumwollpreise, der dem Tage des Arbitriums entspricht und zu jenem Gewichte, das von dem Arbitrium im Sinne des Punktes 1 bestimmt wird.

5. Im Falle eines Verlustes, Schadens oder infolge eines Feuers, nachdem die Baumwolle hätte deklariert und bevor sie dem Käufer hätte nachgewogen werden sollen, wird der Kontrakt für den Teil, sei er verloren oder beschädigt, zu dem Werte der im Kontrakte als Basis angegebenen Qualität an dem Tage, an welchem der Käufer von einem solchen Verlust oder einer solchen Beschädigung verständigt wurde, geschlossen.

6. Wenn Baumwolle in mehr als einem Schiffe einlangt, soll auf Verlangen über jede einzelne Partie Fakturierung und Arbitrium vorgenommen werden.

7. Wenn angebotene Baumwolle oder irgend eine darin enthaltene Partie mit dem Kontrakt nicht in Übereinstimmung steht, hat der Käufer die Wahl, einen solchen Teil unter den vom Schiedsrichter beglaubigten Bedingungen zu übernehmen oder ihn dem Verkäufer zurückzustellen und den Kontrakt für einen solchen Teil zu schließen, welcher unter den Bestimmungen über Mängel im Punkt 1 vorgesehen ist. Wenn Baumwolle ohne gegenseitige Gebräuchlichkeiten verkauft wird, und verschiedene Partien sollen durchschnittlich die im Kontrakte genannte Qualität liefern, so werden solche Partien als dem Kontrakte entsprechend erklärt. Geringe Unterschiede in Marken werden nicht wesentlich beurteilt.

8. Die Baumwolle muß vom Warenhaus mit der gebräuchlichen Ration von Tara und Tratte genommen werden und die Faktura muß an dem Tage datiert sein, an welchem bekanntgemacht wurde, daß die Baumwolle zur Lieferung bereit liegt. Solche Bekanntmachungen müssen vor Mittagszeit gegeben werden oder es muß die Faktura das Datum des folgenden Tages tragen. Es muß dem Käufer handelsgemäße Ware geliefert werden. Die ganze Baumwolle muß nachgewogen und dem Käufer fakturiert werden und werden Reklamationen über unecht oder betrügerisch gepackte, beschädigte oder ungangbare Baumwolle vergütet zu dem Werte der gesunden Baumwolle mit dem Datum der Zurückstellung, wenn eine solche gemacht wurde und wenn der Anspruch binnen 3 Monaten und 10 Tagen vom Datum der Faktura eingesendet wurde.

8 *a*. Sollte sich erweisen, daß bis zu 10 Prozent der Baumwolle (Ostindien) falsch verpackt ist, hat der Käufer bei Voraussetzung, daß die Übergabe noch nicht stattfand, das Recht, die Baumwolle dem Verkäufer zurückzufakturieren, und zwar zu einem durch Schiedsrichter zu bestimmenden Preise, der nicht über $^1/_4$ Pence pro Pfund über den Marktpreis der kontraktlichen Baumwolle betragen soll.

9. Alle Zahlungen müssen, wenn nicht anderseits speziell festgesetzt, vor der Lieferung binnen 10 Tagen vom Datum der Faktura in Bargeld geleistet werden. Akontozahlungen vor der Abwage müssen auf dem Kontraktgewicht basieren. Wenn ein Käufer seinen Kontrakt vor Mittagszeit des Tages nach dem Verfalle, von 10 Tagen vom Datum der Faktura, auszufüllen verfehlt, hat der Verkäufer das Recht, die Baumwolle wieder zu verkaufen, nachdem er 24 Stunden, nachdem er geschrieben hat, Bedenkzeit gibt und der Käufer muß nach dem Überschlag, welcher ihm überliefert wird, irgendwelchen aus dem Wiederverkauf sich herausstellenden Verlust ausgleichen.

9 *a*. Wenn der Hauptgegenstand und die Bedingungen von Kontrakten mit Ausnahme des Preises identisch sind, werden alle Arbitragen in Übereinstimmung mit den Regeln zwischen dem ersten Verkäufer und dem letzten Käufer gehalten, wenn sie auch Verträge über Partien geschlossen und infolgedessen keine Zuerkennung gemacht haben; dem zu grunde liegenden, durch die Regeln festgesetzten Rechte der Appellation werden alle dazwischen befindlichen Teile verpflichtet. Nachdem die Deklaration gemacht ist, werden alle unter irgend einem Vorbehalt hinsichtlich eines Übermaßes oder Mangels an Gewicht oder Qualität an das Abrechnungshaus zu zahlenden Beträge, die dem Abrechnungshause anvertraute Sicherheit für die bezüglichen Kontrakte, oder, falls eine Reihe von Kontrakten, die für alle ausmachenden Beträge bestimmt und muß man sich demgemäß beim Abrechnungshause bewerben.

10. Wenn vor Verfallszeit eines Kontraktes eine laut Kontrakt haftbare Partei die Zahlungen einstellt oder im Abrechnungshause der Gesellschaft eines Fehlers überwiesen, wahnsinnig oder krank, ohne einen Testamentsvollzieher oder jemand anderen zu hinterlassen, der gewillt und im stande ist, sofort die Verantwortlichkeit, die einer solchen Partei in dem Kontrakte anhaftet, zu übernehmen, sterben sollte, so gelangen solche Kontrakte unter den durch das Komitee des Abrechnungshauses bestimmten Bedingungen zur Durchführung und liegt diesem der Appell an die Direktoren zu grunde. Im Falle von Versehen, die durch Insolvenz entstehen, darf das Komitee des Abrechrechnungshauses die Strafe vermindern, d. h. wie oben appellieren.

Die übrigen Kontraktpunkte stimmen im wesentlichen mit den Bedingungen 12, 13 und 14 des Kontraktes über Kost-Fracht-Assekuranzgeschäfte überein.

Vorstehende Bedingungen erstrecken sich auch mit geringen unwesentlichen Ausnahmen auf die Termingeschäfte in nordamerikanischer und ostindischer Baumwolle, deren Kontraktsformulare (Formulare BL. 27, BL. 29.) beigeschlossen sind.

Die Bestimmungen des nunmehr folgenden **Kontraktes über „Callgeschäfte“** (Formular BL. 31. A. 2.) unterscheiden sich von den vorher angeführten Bedingungen über Kost-Fracht-Assekuranzgeschäfte, respektive Geschäfte „to arrive“ nur in den Punkten 3, 4, 7, 7 *b*, 7 *c*, 8 und 11; diese lauten:

3. Das vom Kapitän oder von einem rechtlich autorisierten Schiffsagenten gefertigte Konnossement ist als Evidenznachweisung von der laut Kontrakt stattgehabten Verschiffung anzunehmen, unter der Voraussetzung, daß das Schiff zur Zeit der Unterzeichnung des Konnosse-

B. L. 27. A. S. 1. (Formular zu Seite 78a.)

BALES.

MEMORANDUM.

48,000 lbs =	100 Bales.
96,000 lbs =	200 ,,
144,000 lbs =	300 ,,
192,000 lbs =	400 ,,
240,000 lbs =	500 ,,
288,000 lbs =	600 ,,
336,000 lbs =	700 ,,
384,000 lbs =	800 ,,
432,000 lbs =	900 ,,
480,000 lbs =	1000 ,,

AMERICAN COTTON.

DELIVERY CONTRACT NOTE.

(14th March 1904.)

A. S. I.

LIVERPOOL, ... 19

M ....

DEAR SIRS,

We have this day .... to / from you

.... lbs. AMERICAN COTTON, net weight, to be contained

in .... American Bales, more or less, to be DELIVERED in Liverpool, during ....

on the basis of .... per lb.

for .... *Middling* .... on the terms of the Rules, Bye-laws and Clearing House Regulations of the LIVERPOOL COTTON ASSOCIATION, LIMITED, whether endorsed hereon or not.

Subject to the Regulations for payment of weekly differences as provided by the Settlement Bye-laws.

The Cotton to be taken with mutual allowances, to be settled by arbitration, but any lot below *Good Ordinary* may be returned by the Buyer under the provisions of Rule 7.

Each 48,000 lbs. to be treated as a separate Contract if required.

The Contract, of which this is a note, is made between ourselves and yourselves and not by or with any person, whether disclosed or not, on whose instructions or for whose benefit the same may have been entered into.

Yours faithfully,

....

The Contract, of which the above is a note, was made on the date specified, within the business hours fixed by the LIVERPOOL COTTON ASSOCIATION, LIMITED.

B.L. 27a.

LIVERPOOL COTTON ASSOCIATION, LIMITED.

RULES RELATING TO COTTON SOLD FOR DELIVERY.

RULE 1.—The seller shall tender the Cotton, with particulars of marks, number of Bales and ship's name, to the Buyer within the time specified by the Contract, and shall be able to give immediate delivery. There shall not be more than one declaration, nor more than three lots for each 48,000 lbs; nor shall the buyer be required to take delivery of this weight from more than two warehouses. If the declaration shall not have been made by noon on the last day but one available for delivery under the Contract, the buyer shall make application in writing to the seller before four o'clock the same day, and if after receipt of such application the seller fail to make declaration before noon on the last day he shall be considered in default and the Contract shall be closed by invoicing it back to the seller, at a price to be decided by arbitration, which shall not be less than $^{12}/_{100}$ d nor more than $^{25}/_{100}$ d per lb above the value, on that day, of the Cotton contracted for. If the buyer do not make application as above, and the seller fail to make declaration before noon on the last day, the Contract shall be closed at the value on that day of the Cotton contracted for.

2.—Settlements shall be made for any variation from the weight specified on the face hereof, not exceeding 1000 lbs on each 48,000 lbs at the value on the day of arbitration of the Cotton contracted for. Should the variation in weight be more than 1000 lbs and not more than 3000 lbs then settlement for the whole difference shall be made, if an excess, at $^{12}/_{100}$ d per lb below—if a deficiency, at $^{12}/_{100}$ d per lb above the value on the day of arbitration of the Cotton contracted for; but if the variation be more than 3000 lbs then settlement for such whole difference shall be made at a price to be decided by arbitration, which shall, if a deficiency, be not less than $^{25}/_{100}$ d nor more than $^{50}/_{100}$ d per lb above—if an excess, not less than $^{25}/_{100}$ d per lb nor more than $^{50}/_{100}$ d per lb below the value on the day of arbitration of the Cotton contracted for; or, the buyer shall have the option of returning the whole excess to the nearest Bale, at the seller's expense, at the value on the day of arbitration of the Cotton contracted for, such option to be declared not later than the day following that on which the weighing over is completed.

3.—No Bales weighing less than 300 lbs gross, nor more than 672 lbs gross shall be tendered.

4.—No declarations shall be made on holidays, but if the last day named in the Contract shall fall on a Sunday, or holiday fixed by the Association, declarations shall be considered due on the last business day preceding.

5.—The Cotton shall be taken from the Warehouse with customary allowances of tare and draft, and the invoice shall be dated on the day that notice is given that the Cotton is ready for delivery; such notice to be given before noon, or invoice to bear date the following day. It shall be delivered in merchantable condition to the buyer. All Cotton tendered shall be weighed over and invoiced to the buyer, and claims for falsely or fraudulently packed, damaged or unmerchantable Cotton shall be allowed for at the value of the sound Cotton at the date of return, if such return be made and the claim sent in within ten days and three months from the date of invoice.

6.—In the event of loss or damage by, or in consequence of fire, after the Cotton shall have been declared, and before it shall have been weighed over to the buyer, the Contract for any portion so lost or damaged shall be closed at the value of the quality specified as the basis of the Contract on the day the buyer is notified of such loss or damage.

7.—If the Cotton tendered, or any lot included in it, shall not be in accordance with the Contract, the buyer shall have the option of taking such portion with the allowances awarded by the arbitrators, or of returning it to the seller, and closing the Contract for such portion at a price to be decided by Arbitration, which shall not be less than $^{6}/_{100}$ d per lb nor more than $^{25}/_{100}$ d per lb above the value on the day of Arbitration of the Cotton contracted for. When Cotton is sold without mutual allowances, and various lots shall average the quality denominated in the Contract, such lot shall be considered as equal to Contract. Slight variations in marks shall not be deemed material.

8.—All payments, unless otherwise specially provided, shall be made before delivery, within ten days from date of invoice, in cash. Payments on account before weighing to be based on the Contract weight. If any buyer fail to fulfil his Contract before noon of the day after the expiration of ten days from the date of invoice the seller shall be at liberty, after giving twenty-four hours' notice in writing, to resell the Cotton, and the buyer shall, upon a statement being rendered to him, make good any loss resulting from such resale.

8A.—When the subject matter and terms of Contracts are identical except as to price, all arbitrations shall be held in accordance with the Rules as between the first seller and last buyer as though they were contracting parties, and any award made in pursuance thereof, subject to the right of appeal as provided by the Rules, shall be binding on all intermediate parties. After declaration has been made, all amounts paid into the Clearing House, under any award or in respect of excess or deficiency in weight or quality, shall be deemed to constitute security entrusted to the Clearing House for the relative Contracts, or in the case of a string, for all the Contracts on such string, and shall be applied by the Clearing House accordingly.

9.—If before maturity of any Contract either party liable on the face thereof shall suspend payment or be declared a defaulter in the Clearing House of the Association, or become lunatic or insane or die without leaving executors or others willing and able forthwith to take over the liability attaching to such party under the Contract, such Contract shall thereupon be closed upon terms to be fixed by the Clearing House Committee, subject nevertheless to appeal to the Directors of the Association. In case of default arising from insolvency, the Clearing House Committee may remit the penalty, subject to appeal as above.

10.—This Contract shall not be cancelled on any ground. In case of any question or dispute arising, the matter shall be referred to two Members of the Liverpool Cotton Association, Limited, for settlement, such Referees having power to call in a third Member. The award of any two Arbitrators in writing signed by them (subject only to the right of appeal aftermentioned), shall be conclusive and binding upon all disputing parties, both with respect to the matters in dispute and all expenses of the reference and award. Applications for arbitration with regard to quality shall be made within seven days of notice being received that the Cotton is ready for delivery.

11.—In the event, however, of one of the disputing parties appointing an Arbitrator, and the other refusing or neglecting to do so after notice in writing of the appointment, or in case the Arbitrators appointed shall not within three days after their appointment agree to an award, or appoint a third Arbitrator, or after the appointment of such third Arbitrator, in case of the death, refusal to act, or incapacity of any such three Arbitrators, then, upon application of either of the disputing parties, the question in dispute shall stand referred to two Arbitrators, to be nominated by the President of the Association for the time being, or in case of his absence, illness, or interest in the matter in dispute, then by the Vice-President, if not interested, and in case of the absence of the President and Vice-President, their illness, or interest in the matter in dispute, then by the Acting-President, (not being interested), and in case the two Arbitrators so appointed, whether by the President, the Vice-President, or the Acting-President, shall not, within three days after their appointment, agree to an award or choose a third Arbitrator, then the President, Vice-President, or Acting-President shall appoint a third Arbitrator, and shall in the case of the death, refusal to act, or incapacity of any of such three Arbitrators, from time to time, substitute a new Arbitrator in the place of the Arbitrator or Arbitrators so dying, refusing, or being incapacitated. The Arbitrators in all cases to be Members of the Association who are not interested in the matter in dispute, and the Arbitration fee in each case to be not less than one guinea to each Arbitrator.

12.—If either party to the Contract shall be dissatisfied with the award, a right of appeal shall lie to the Directors (or in case of quality or damp to an Appeal Committee) of the Association, provided it be claimed before twelve o'clock on the day following the completion of the Arbitration. The Arbitration shall be deemed completed when the slips have been initialled by the Arbitrators. The appellant shall pay to the Treasurer the fees fixed by the Association, and an award signed by the President, or, in his absence, by the Vice-President or Acting-President, or in case of dispute as to quality, by the Chairman of the Appeal Committee, and countersigned by the Acting-Secretary, shall be deemed to be the award of the Directors (or the Appeal Committee), and shall in all cases be final, both with respect to the matters in dispute and all expenses of the Reference and Appeal. For the purpose of enforcing any award by attachment or otherwise these Rules and any Contract referring thereto and the memorandum of the appointment of the Arbitrators may be made a rule of His Majesty's High Court of Justice.

B.L. 29.

(Formular zu Seite 78b.)

EAST INDIAN.

DELIVERY CONTRACT.

(14th March, 1904.)

LIVERPOOL, ____________ 190

M. ____________

We have this day ____________

____________ To be DELIVERED in Liverpool

during ____________

____________ bales ____________ COTTON

on the basis of ____________ per lb.

for ____________

on the terms of the Rules, Bye-Laws and Clearing House Regulations of the LIVERPOOL COTTON ASSOCIATION, LIMITED, whether endorsed hereon or not.

The Cotton to be taken with mutual allowances, to be settled by arbitration, but any lot below ____________ may be returned by the Buyer under Provisions of Rule 5.

Each 100 Bales to be treated as a separate Contract, if required.

Yours faithfully.

This Contract was made on the date specified, within the limits of the time as fixed by the LIVERPOOL COTTON ASSOCIATION, LIMITED.

B.L. 29a.

LIVERPOOL COTTON ASSOCIATION, LIMITED.

RULES RELATING TO COTTON SOLD FOR DELIVERY.

RULE. 1.—The Seller shall tender the Cotton with particulars of marks and ship's name to the Buyer within the time specified by the Contract, and shall be able to give immediate delivery. There shall not be more than two declarations, nor more than four lots for each 100 bales; nor shall the buyer be required to take delivery of each 100 bales from more than two warehouses. If the declaration shall not have been completed by noon on the last day but one available for delivery under the Contract, the buyer shall make application in writing to the seller before four o'clock the same day, and if after receipt of such application the seller fail to make complete declaration before noon on the last day he shall be considered in default, and the Contract for any portion not declared shall be closed (*i. e.* by invoicing the Cotton back to the seller) at a price to be decided by arbitration, which shall not be less than 1/8d nor more than 1/4d per lb above the value, on that day, of the Cotton contracted for. But if the buyer do not make application as above, and the seller fail to make declaration before noon of the last day, the Contract for any portion not declared shall be closed at the value on that day of the Cotton contracted for. In cases where Contracts are closed under provisions of this Rule without Cotton being declared the weight per bale, nett, shall be, unless otherwise specified, for Surats, Bombay Westerns, and Bengal 392 lbs., and Tinnivelly Madra 500 lbs.

2.—No declarations shall be made on holidays, but if the last day named in the Contract shall fall on a Sunday, or holiday fixed by the Association, declarations shall be considered due on the last business day preceding.

3.—The Cotton shall be taken from the Warehouse with customary allowances of tare and draft, and the invoice shall be dated on the day that notice is given that the Cotton is ready for delivery; such notice to be given before noon, or invoice to bear date the following day. It shall be delivered in merchantable condition to the buyer. All Cotton tendered shall be weighed over and invoiced to the buyer, and claims for falsely or fraudulently packed, damaged or unmerchantable Cotton shall be allowed for at the value of the sound Cotton at the date of return, if such return be made and the claim sent in within ten days and three months from the date of invoice. There shall be a separate invoice for each declaration, and a separate arbitration, if required.

3a.—Should 10 per centum of the Cotton tendered prove to be falsely packed, the buyer shall have the right (provided delivery has not been taken) to invoice the Cotton back to the seller at a price to be decided by arbitration, which shall not be more than 1/4d. per lb. above the market value of the Cotton contracted for.

4.—In the event of loss or damage by, or in consequence of fire, after the Cotton shall have been declared, and before it shall have been weighed over to the buyer, the Contract for any portion so lost or damaged shall be closed at the value of the quality specified as the basis of the Contract, on the day the buyer is notified of such loss or damage.

5.—If the Cotton tendered, or any lot included in it, shall not be in accordance with the Contract, the buyer shall have the option of taking such portion with the allowances awarded by the arbitrators, or of returning it to the seller, and closing the Contract for such portion under the terms provided in Rule 1 for cases of default, subject however, to the provisions of clause 7 of the Arbitration Bye-laws. When Cotton is sold without mutual allowances, and various lots shall average the quality denominated in the Contract, such lots shall be considered as equal to Contract. Slight variations in marks shall not be deemed material.

6.—All payments, unless otherwise specially provided, shall be made before delivery, within ten days from date of invoice, in cash, less one and a half per cent discount. Payments on account before weighing to be based on the weight specified in Rule 1, unless the seller can give satisfactory proof that the actual weight of the Cotton tendered differs materially from the average named. If any buyer fail to fulfil his Contract before noon of the day after the expiration of ten days from the date of invoice, the sellers shall be at liberty, after giving twenty-four hours' notice in writing, to resell the Cotton, and the buyer shall, upon a statement being rendered to him, make good any loss resulting from such re-sale.

6a.—When the subject matter and terms of Contracts are identical except as to price, all arbitrations shall be held in accordance with the Rules as between the first seller and last buyer as though they were contracting parties, and any award made in pursuance thereof, subject to the right of appeal as provided by the Rules, shall be binding on all intermediate parties. After declaration has been made, all amounts paid into the Clearing House under any award or in respect of excess or deficiency in weight or quality, shall be deemed to constitute security entrusted to the Clearing House for the relative Contracts, or in the case of a string, for all the Contracts on such string, and shall be applied by the Clearing House accordingly.

7.—If before maturity of any Contract either party liable on the face thereof shall suspend payment or be declared a defaulter in the Clearing House of the Association, or become lunatic or insane or die without leaving executors or others willing and able forthwith to take over the liability attaching to such party under the Contract, such Contract shall thereupon be closed upon terms to be fixed by the Clearing House Committee, subject nevertheless to appeal to the Directors of the Association. In case of default arising from insolvency, the Clearing House Committee may remit the penalty, subject to appeal as above.

8.—This Contract shall not be cancelled on any ground. In case of any question or dispute arising, the matter shall be referred to two Members of the Liverpool Cotton Association, Limited, for settlement, such referees having power to call in a third Member. The award of any two Arbitrators, in writing, signed by them (subject only to the right of appeal aftermentioned), shall be conclusive and binding upon all disputing parties, both with respect to the matters in dispute and all expenses of the reference and award. Applications for arbitration with regard to quality shall be made within seven days of notice being received that the Cotton is ready for delivery.

9. In the event, however, of one of the disputing parties appointing an Arbitrator, and the other refusing or neglecting to do so after notice in writing of the appointment, or in case the Arbitrators appointed shall not within three days after their appointment agree to an award, or appoint a third Arbitrator, or after the appointment of such third Arbitrator, in case of the death, refusal to act, or incapacity of any such three Arbitrators, then, upon application of either of the disputing parties, the question in dispute shall stand referred to two Arbitrators, to be nominated by the President of the Association for the time being, or in case of his absence, illness, or interest in the matter in dispute, then by the Vice-President, if not interested, and in case of the absence of the President and Vice-President, their illness, or interest in the matter in dispute, then by the Acting-President (not being interested), and in case the two Arbitrators so appointed whether by the President, the Vice-President, or the Acting-President, shall not, within three days after their appointment, agree to award or choose a third Arbitrator, then the President, Vice-President, or Acting-President shall appoint a third Arbitrator, and shall in the case of the death, refusal to act, or incapacity of any of such three Arbitrators, from time to time, substitute a new Arbitrator in the place of the Arbitrator or Arbitrators so dying, refusing, or being incapacitated. The Arbitrators in all cases to be Members of the Association who are not interested in the matter in dispute, and the arbitration fee in each case to be not less than one guinea to each Arbitrator.

10.—If either party to the Contract shall be dissatisfied with the award, a right of appeal shall lie to the Directors (or in case of quality or damp to an Appeal Committee), provided it be claimed before Twelve o'clock on the day following the completion of the Arbitration. The Arbitration shall be deemed completed when the slips have been initialled by the Arbitrators. The appellant shall pay to the Treasurer the fees fixed by the Association, and an award signed by the President, or in his absence, by the Vice-President or Acting-President, or in case of dispute as to quality, by the Chairman of the Appeal Committee, and countersigned by the Acting-Secretary, shall be deemed to be the award of the Directors (or the Appeal Committee), and shall in all cases be final, both with respect to the matters in dispute, and all expenses of the Reference and Appeal. For the purpose of enforcing any award by attachment or otherwise, these Rules and any Contract referring thereto and the memorandum of the appointment of the Arbitrators may be made a rule of His Majesty's High Court of Justice.

B.L. 31. A.2. (Formular zu Seite 78 c.)

Liverpool Cotton Association, Limited.

COST, FREIGHT AND INSURANCE CALL CONTRACT FORM.—AMERICAN COTTON.
PORT BILL OF LADING.
(14th March, 1904.)

LIVERPOOL, ...

MESSRS. ....

....

We have this day ....
(on the terms of the Rules, Bye-Laws and Clearing House Regulations of the LIVERPOOL COTTON ASSOCIATION, LIMITED, whether endorsed hereon or not), to be called on or before ....

....

.... but not later than the declaration of marks and ships' names,

.... Bales .... COTTON,

....

.... Cost, Freight and Insurance,

at .... points .... the seller's price of ....
delivery (Middling American, G. O. C.) in Liverpool at the time of call.

Weight to average, per 100 bales gross, 48,500 lbs for all descriptions excepting Texas, which shall average 53,000 lbs, and all other Gulf Cotton, including Alabama, which shall average 50,500 lbs gross (a variation of 5 per cent allowed).

To be invoiced at American actual gross weight, less an allowance of six per cent.

a) Net weight (that is, actual weight of bales, less Bands, Canvas and Draft) guaranteed by seller equal to Net American invoice weight. Settlement to be made with mutual allowances as to weight.

OR

b) Gross landing weight guaranteed to be within 1 per cent of gross invoice weight.

to be shipped per ....

from .... to ....

via ....

during ....

Invoice with full particulars to be rendered to the buyer within four weeks of the date of Bill of Lading.

Marine Insurance, including country damage, shall be provided by the seller with .... covering particular average, and 5 per cent. in excess of market value up to the "Call" price. Any amount over this shall be for seller's account in case of total loss only. The cost of stamping documents to be borne by the seller.

After the date of the "Call" Marine Insurance on any increase in value over and above the "Call" price is at buyer's risk.

In case of any casualty occurring after declaration has been made, but before the Cotton has been "Called" the seller shall immediately notify the buyer, in writing, of the same, and the "Call" shall be made not later than noon of the first business day following such notification.

(1) Reimbursement by ....

....

....

The buyer guarantees the due protection of the Drafts on presentation and payment at maturity.

OR

(2) The due date of Invoice shall be the 75th day after date of Bill of Lading, payable in Liverpool.

(*a*) Payments shall be made in exchange for Shipping Documents on, or (at buyer's option) before, arrival of the Vessel or Vessels; or, failing previous arrival, not later than due date, by cash, less customary rebate for any prepayment.

OR

(*b*) Payment shall be made in exchange for delivery of the Cotton as it may arrive (the buyer paying all Liverpol charges) by cash, less customary rebate for any payment made before due date, or plus interest at 5 per cent. per annum, for any payment made thereafter. If any Cotton declared against this Contract be lost in transit, the Contract for such Cotton shall be at an end, but the seller shall collect for the buyer the excess agreed to be insured over invoice amount. In event of damage, covered by Marine Insurance Policy, the seller shall collect the amount of same from the Underwriters, on buyer's account.

No allowance to seller. Should arbitration be demanded by the buyer the Cotton shall be subject to mutual allowances, except in the case of average shipment. Should any lot prove inferior to ....

.... the buyer to have the option of accepting the Cotton, or of returning it to the seller, under the provisions of Rule 12 as endorsed.

Calls to be made on the single month, and in not less than lots of 100 bales.

Yours faithfully,

(48D.) ....

LIVERPOOL COTTON ASSOCIATION, LIMITED.

RULES RELATING TO COTTON SOLD ON COST, FREIGHT AND INSURANCE TERMS.—AMERICAN COTTON. PORT BILL OF LADING.

1.—When sold for "prompt" or "immediate" shipment, such shipment shall not be earlier than the date of Contract nor later than 14 days after. When sold "shipping or shipped," such shipment shall be within 14 days either before or after the date of the Contract.

2.—Should the seller fail, within the specified time, to render invoice or to make complete and correct declaration of marks and ships' names, or particulars contained in through Bill of Lading, the buyer shall have the right of closing the Contract (*i. e.* by invoicing it back to the seller) at a price and weight to be settled by arbitration. Slight variations in marks shall not be deemed material, nor shall it be deemed an infringement of Contract if any portion is shut out from the vessel or vessels named in the Bill of Lading, provided such Cotton had been in the Port and delivered to the vessel or vessels named in Shipping Documents.

3.—Bill of Lading signed by the captain or by the duly authorised agent of the ship shall be accepted as evidence of the shipment stipulated for in the Contract, provided the ship is in the port named at the time the Bill of Lading is signed. Should the buyer within four weeks of receipt of invoice be able to prove that the particulars as stated in the Bill of Lading are incorrect and/or not in accordance with the terms of the Contract, the matter shall be referred to Arbitration, and it shall be at the discretion of the Arbitrators to decide either that the buyer shall accept the Contract at an allowance as fixed by the Arbitrators, or that the buyer shall have the option of closing the Contract under the provision of Rule 2 or of accepting it at an allowance as fixed by the Arbitrators.

4.—All notices and declarations due on holidays fixed by the Association shall be made on the last business day preceding.

5.—Should the seller suspend payment, or be declared a defaulter in the Clearing House of the Association, before the buyer can obtain a legal transfer of the Cotton, or should the buyer suspend payment or be declared a defaulter in the Clearing House before maturity of the Contract, or should either party to the Contract become lunatic or insane or die without leaving executors or others willing and able forthwith to take over the liability attaching to such party under the Contract, such Contract shall be closed upon terms to be fixed by the Clearing House Committee, subject to appeal to the Directors.

6.—Claims for falsely packed or unmerchantable Cotton shall be allowed, if properly substantiated, at the value of the sound Cotton on the day of return, if such return be made and the claim sent in within two months from last day of landing. Claims for allowances for internal damp shall be made within 28 days from the last day of landing.

7.—~~Net weight shall be ascertained by weighing the Cotton in Liverpool on arrival, before sampling (or if already sampled an allowance to be made for~~ the samples drawn), due notice of weighing having been given in writing to the seller. The total expense of weighing, including attendance at the scale, as fixed by clause 4, Bye-law 31 B, shall be equally divided between buyer and seller, except as provided in clauses 2 and 3 Bye-law 31 B.

(The following applies to Contracts made with the 1 per cent franchise clause:—When invoice weight has to be ascertained in Liverpool 3 lbs per bale shall be allowed to the seller for usual band clippings, &c. at time of shipment. In case of claim being established, extra cost of weighing shall be borne by the seller. Any excess of bands over 900 lbs per each 100 bales to be deducted from the landing weight. Allowance to be made for missing bands.)

(*a*) In case of sea or country damage, condemned bales shall be accounted for at the average weight of the sound portion, but bales that will mend shall be weighed, and the customary insurance allowances deducted from gross landing weight for water in pickings.

(*b*) Allowances to be made for ship's pickings.

(*c*) Should the variation in weight exceed 5 per cent, then the difference shall be settled for mutually at the market value on the last day of landing of the Cotton contracted for. Any claim under this clause shall be made within 28 days of date of weighing.

(*d*) The Cotton shipped under one Contract to form one weight settlement, even if shipped or arriving by more than one vessel.

8.—Should the weight of canvas exceed 4 lbs per cent (less 2 lbs per bale allowance for draft), then the buyer shall have the right to claim for such excess at the invoice price, such claim to be made and properly substantiated, viz.—

(*a*) In the case of Cotton to be stored in Liverpool, actual tare shall be ascertained at the time of weighing for adjustment of invoice, either on the Quay or at the Warehouse as mutually agreed, after which no claim for excess of tare shall be admissible.

(*b*) In the case of Cotton being forwarded direct from the quay for consumption, claim shall be admissible within two months from the last day of landing

9.—Applications for Arbitration with regard to quality shall be made within ten days from last day of landing. When Cotton shall arrive by more than one vessel, there shall be a separate Arbitration for each shipment if required.

10.—Arbitration, upon shipment sold to average any particular grade, shall be settled by classing the different lots, placing grades or fractions of grades above, against grades or fractions of grades below, and passing whatever part turns out an average of the grade guaranteed, making an allowance on the remainder.

11.—When sold equal to an American drawn sample of the identical Cotton an allowance of $^{3}/_{100}$d per lb shall be made between it and the Liverpool redrawn samples. Should the Cotton be below the guarantee clause this allowance shall not be made in valuing the sample.

12.—If the quality of the Cotton tendered, or of any lot included in it, shall not be in accordance with the Contract, the buyer shall have the option of taking such portion with the allowances awarded by the Arbitrators, or of returning it to the seller, and closing the Contract for such portion by invoicing it back at a price to be decided by Arbitration, which shall be not more than $^{12}/_{100}$d per lb above the spot value of the Cotton contracted for. The Cotton shall be returned at reweights and on such conditions as apply to spot sales, except that cash shall be paid before delivery, the buyer having paid all landing and warehousing charges.

13.—This Contract shall not be cancelled on any ground, except under Clause 2 (*b*) on face hereof, in respect of Cotton lost in transit. In case of any question or dispute arising, the matter shall be referred to two Members of the Liverpool Cotton Association, Limited, for settlement, such referees having power to call in a third Member. The award of any two Arbitrators, in writing, signed by them (subject only to the right of appeal after mentioned), shall be conclusive and binding upon all disputing parties, both with respect to the matters in dispute and all expenses of the reference and award.

14.—In the event, however, of one of the disputing parties appointing an Arbitrator, and the other refusing or neglecting to do so after notice in writing of the appointment, or in case the Arbitrators appointed shall not within three days after their appointment agree to an award, or appoint a third Arbitrator, or after the appointment of such third Arbitrator, in case of the death, refusal to act, or incapacity of any such three Arbitrators, then, upon application of either of the disputing parties, the question in dispute shall stand referred to two Arbitrators, to be nominated by the President of the Association for the time being, or in case of his absence, illness, or interest in the matter in dispute, then by the Vice-President (if not interested; and in case of the absence of the President and Vice-President, their illness or interest in the matter in dispute, then by the Acting President (if not interested): and in case the two Arbitrators so appointed, whether by the President, the Vice-President, or the Acting President, shall not, within three days after their appointment, agree to an award or choose a third Arbitrator, then the President, Vice-President, or Acting President shall appoint a third Arbitrator, and shall in the case of the death, refusal to act, or incapacity of any such three Arbitrators from time to time, substitute a new Arbitrator in the place of the Arbitrator or Arbitrators so dying, refusing, or being incapacitated. The Arbitrators in all cases to be Members of the Association who are not interested in the matter in dispute, and the arbitration fee in each case to be not less than one guinea to each Arbitrator.

15.—If either party to the Contract shall be dissatisfied with the award, a right of appeal shall lie to the Directors (or in case of quality or damp to an Appeal Committee) of the Association, provided it be claimed before twelve o'clock on the day following the completion of the Arbitration. The Arbitration shall be deemed completed when the slips have been initialled by the Arbitrators. The appellant shall pay to the Treasurer the fees fixed by the Association, and an award signed by the President, or in his absence, by the Vice-President or Acting-President, or in case of disputes as to quality, by the Chairman of the Appeal Committee, and countersigned by the Acting-Secretary, shall be deemed to be the award of the Directors (or the Appeal Committee), and shall in all cases be final, both with respect to the matters in dispute and all expenses of the Reference and Appeal. For the purpose of enforcing any award by attachment, or otherwise, these Rules and any Contract referring thereto and the memorandum of the appointment of the Arbitrators may be made a Rule of His Majesty's High Court of Justice.

ments namhaft gemacht wurde. Sollte der Käufer innerhalb vier Wochen nach Erhalt der Faktura nachweisen können, daß die Einzelheiten des Konnossements unrichtig und (oder) nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Kontraktes sind, wird die Angelegenheit dem Arbitrium vorgelegt und es steht sonach im Belieben der Schiedsrichter, zu entscheiden, ob der Käufer abzüglich eines durch das Arbitrium zu bestimmenden Betrages annehmen soll oder ob dem Käufer die Wahl gelassen werden soll, den Kontrakt unter den Bestimmungen des Punktes 2 einzugehen oder ihn abzüglich eines durch das Arbitrium zu bestimmenden Betrages anzunehmen.

4. Alle Benachrichtigungen und Deklarationen, welche an den von der Gesellschaft fixierten Feiertagen fällig sind, sind am vorhergehenden Geschäftstage zu erledigen.

7. Das Nettogewicht soll durch Nachwägen nach der Ankunft in Liverpool konstatiert werden, und zwar bevor noch Muster abgenommen werden, oder, wenn dies bereits geschehen sein sollte, unter Berücksichtigung der entnommenen Muster; hierüber ist dem Verkäufer schriftlich Nachricht zu geben. Die Auslagen für die Abwägung inklusive die Überwachung der Wage, wie solche vorgeschrieben ist, sind zwischen Käufer und Verkäufer aufzuteilen.

(Das Folgende bezieht sich auf Kontrakte, die mit der 1 Prozent-Toleranzklausel gemacht wurden: Bei Konstatierung des Fakturagewichtes in Liverpool sind 3 Pfund pro Ballen dem Verkäufer für die gewöhnlichen Bindungen etc. eingeräumt, und zwar zur Zeit der Verschiffung. Im Falle von Reklamationen sind die „Extrakosten“ für die Abwage vom Verkäufer zu tragen. Ein Plus von 900 Pfunden für je 100 Ballen ist von dem Ausladegewicht abzuziehen; desgleichen sind Abzüge für fehlende Bänder [Bindungen] zu machen.)

7 *b*. Abzug ist zu machen für Schiffsabfälle.

7 *c*. Sollte der Unterschied im Gewichte 5 Prozent überschreiten, so wird die Differenz durch gegenseitiges Übereinkommen nach dem Marktpreise ausgeglichen, der am letzten Ausschiffungstage maßgebend war. Reklamationen, die sich auf diese Bestimmung beziehen, sind innerhalb 28 Tagen vorzubringen.

8. Sollte das Gewicht des Verpackungsmateriales 4 Pfund für 100 Pfunde überschreiten, (weniger 2 Pfund pro Ballen auf Rechnung der Tratte), so hat der Käufer das Recht der Reklamation für diese Überschreitung, und zwar zum Fakturapreise, und sind solche Reklamationen ordnungsgemäß begründet, *a*) im Falle, daß Baumwolle in Liverpool zu magazinieren ist, ist die wirkliche Tara zum Zwecke der Verifizierung

der Faktura entweder am Kai selbst oder im Warenhause, je nachdem beiderseits vereinbart wurde, zu konstatieren, weil nachträglich keine Reklamation auf Überschreitung der Tara gültig ist; *b*) in dem Falle, als Baumwolle direkt am Kai zum Verbrauch übergeben wird, sind Reklamationen innerhalb zweier Monate nach dem letzten Ausschiffungstage zulässig.

11. Wenn identische Baumwolle nach einem aus Amerika bezogenen Muster verkauft wird, so ist ein Abzug von $^3/_{100}$ Pence pro Pfund auf das von Liverpool bezogene Muster zulässig. Sollte die Baumwolle unter der Garantieklausel sein, wird dieser Abzug bei Bewertung des Musters nicht gemacht.

Der Bremer Baumwollmarkt.

Den steten Aufschwung, welchen Bremen als Stapelplatz für Baumwolle nimmt, verdankt es der Vereinigung der deutschen Spinner mit dem Vereine der Bremer Baumwollbörse, welchem bis zum Jahre 1886 nur in Bremen domizilierende Kaufleute angehören konnten. Hiedurch wurde nun eine sich über ganz Süddeutschland und Österreich erstreckende Vereinigung geschaffen, welche die Interessen aller am Baumwollhandel Beteiligten mächtig fördern sollte und nach den bisherigen Erfahrungen auch konnte.

Gegenwärtig gehören der Bremer Baumwollbörse folgende Vereinigungen an:

1. das Elsässische Industrielle Syndikat in Mühlhausen (Elsaß),
2. der Verein Süddeutscher Baumwollindustrieller in Augsburg,
3. der Verband Rheinisch-westfälischer Baumwollspinner in M(ünchen)-Gladbach,
4. die Vereinigung Sächsischer Vigognespinnereien Werdau und Krimitschau,
5. der Verein Sächsischer Spinnereibesitzer in Chemnitz,
6. der Verein der Baumwollspinner Österreichs;

sie alle haben in dem Vorstande, welcher aus 1 Präsidenten, 2 Vizepräsidenten, 9 in Bremen domizilierenden und 7 „Spinner“-Mitgliedern besteht, ihre Delegierten entsendet.

Nachstehend folgen die Geschäftsbestimmungen der Bremer Baumwollbörse, welche im März 1901 einer neuerlichen Revision unterzogen wurden.

Bedingungen der Bremer Baumwollbörse.

A. Allgemeiner Teil.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Alle Eingaben, Anträge, Berufungen u. s. w. an den Vorstand der Bremer Baumwollbörse sind schriftlich an den geschäftsführenden Direktor zu richten.

§ 2. Wenn eine in Bremen nicht wohnhafte Partei einen Vertreter namhaft gemacht hat, so haben alle Zustellungen, Benachrichtigungen, Erklärungen u. s. w. von seiten der Organe der Bremer Baumwollbörse und der Gegenpartei an diesen Vertreter zu erfolgen.

Ein solcher Vertreter ist berechtigt und verpflichtet, für die von ihm vertretene Partei alle Zustellungen, Benachrichtigungen, Erklärungen, Anträge u. s. w. zu besorgen.

Die den vorstehenden Bestimmungen gemäß vorgenommenen Handlungen sind für die vertretene Partei rechtsverbindlich.

§ 3. Ist eine Partei in Bremen weder wohnhaft noch vertreten, so erfolgt auf deren Gefahr die Übermittlung der von seiten der Organe der Bremer Baumwollbörse oder der Gegenpartei an dieselbe zu richtenden Zustellungen, Benachrichtigungen, Erklärungen u. s. w. durch die Post.

§ 4. Wenn für eine schriftliche Benachrichtigung, Anmeldung u. s. w. eine Zeit vorgeschrieben ist, so muß das Benachrichtigungsschreiben innerhalb der vorgeschriebenen Zeit übergeben werden.

Ist eine Partei in Bremen weder wohnhaft noch vertreten, so genügt es, wenn das Benachrichtigungsschreiben für dieselbe in Bremen innerhalb der vorgeschriebenen Zeit zur Post gegeben ist.

Die Benachrichtigung, daß die Regulierung des Kaufvertrages verlangt wird, hat telegraphisch zu erfolgen, falls die Parteien an verschiedenen Plätzen wohnhaft sind.

§ 5. Wenn mehr als zwei Parteien bei einer Anmeldung, Entscheidung, Berufung u. s. w. beteiligt sind und eine Partei die vorgeschriebenen Formalien rechtzeitig erfüllt, so sollen dieselben auch seitens der nachfolgenden Parteien als ordnungsmäßig erfüllt gelten, wenn diese ihrerseits ohne Verzug nach Empfang der Benachrichtigung diese weitergegeben haben.

§ 6. Ist zwischen den Parteien nicht etwas anderes vereinbart, so hat im Falle der Nichterfüllung der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Bestimmungen oder im Falle des Verzuges seitens einer Partei die Gegenpartei unter Ausschluß aller sonstigen gesetzlichen Rechte

nur das Recht der Regulierung des Vertrages nach §§ 38 und 39, sofern nicht in den nachfolgenden Bestimmungen ausdrücklich anderweitige Vorschriften getroffen sind.

§ 7. Wenn eine Partei vor der Erfüllung des Vertrages gerichtlich oder außergerichtlich ihre Zahlung einstellt, so ist der Vertrag unter Ausschluß der tatsächlichen Erfüllung gemäß §§ 38 und 39, jedoch ohne Strafpfennig zu regulieren. Als Regulierungstag gilt der zweite Geschäftstag nach dem Tage der Zahlungseinstellung.

§ 8. Die Courtage (Maklergebühr) beträgt $^1/_2$ Prozent, wovon $^1/_4$ Prozent vom Verkäufer und $^1/_4$ Prozent vom Käufer zu zahlen ist.

II. Schiedsgerichte und Berufungsschiedsgerichte.

§ 9. Alle Streitigkeiten sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.

Kommen bei einer Streitigkeit juristische Fragen in Betracht oder sind Beweiserhebungen erforderlich, so kann der Vorstand auf den vor Bildung des Schiedsgerichtes an den Direktor einzureichenden schriftlichen Antrag einer Partei nach Anhörung der Gegenpartei, welche sich innerhalb einer vom Präsidenten zu bestimmenden Frist schriftlich zu erklären hat, oder auf den vor Fällung des Schiedsspruches zu stellenden schriftlichen Antrag eines Schiedsrichters beschließen, daß die Streitigkeit durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden ist.

Diese Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar.

§ 10. Beide Parteien haben zu dem Schiedsgericht je einen Schiedsrichter zu ernennen.

Wenn eine Partei nicht innerhalb dreier Geschäftstage nach dem Tage des Empfanges der schriftlichen Aufforderung der Gegenpartei einen Schiedsrichter ernennt, so hat auf den schriftlich an den Direktor zu richtenden Antrag der letzteren die Kommission für Ernennung von Schiedsrichtern für die im Verzuge befindliche Partei einen Schiedsrichter zu ernennen.

§ 11. Das Schiedsgericht hat die tatsächlichen Erklärungen jeder Partei der anderen Partei zur etwaigen Gegenerklärung, welche innerhalb einer von den Schiedsrichtern festzustellenden Frist zu erfolgen hat, mitzuteilen. Ist eine Partei in Bremen weder wohnhaft noch vertreten, so bedarf es der Mitteilung nicht. Mündliche Erklärungen der Parteien bleiben unberücksichtigt.

Können die ernannten Schiedsrichter sich nicht einigen, so haben dieselben einen dritten Schiedsrichter (Obmann) zu wählen. Wenn die

beiden Schiedsrichter sich über den Obmann nicht verständigen können, so hat jeder einen solchen vorzuschlagen. Zwischen beiden entscheidet das Los.

Die Schiedsrichter entscheiden in dem Falle, daß ein Obmann gewählt worden ist, nach Stimmenmehrheit.

Wenn aber der Obmann nicht der Ansicht einer der beiden Schiedsrichter zustimmt, so hat er die Entscheidung zu treffen, welche jedoch, soweit es sich um zahlenmäßige Feststellungen handelt, innerhalb der von den beiden Schiedsrichtern vertretenen Ansichten gehalten sein muß.

Die Schiedsrichter haben die Entscheidung innerhalb sieben Geschäftstage nach dem Tage ihrer Ernennung zu fällen, es sei denn, daß genügende Gründe eine Verzögerung rechtfertigen. Im Falle des unbegründeten Verzuges kann die Kommission für Ernennung von Schiedsrichtern auf den schriftlich an den Direktor einzureichenden Antrag einer Partei für den oder die säumigen Schiedsrichter andere Schiedsrichter ernennen.

Der Schiedsspruch wird von den Schiedsrichtern schriftlich abgegeben und dem Direktor zur Ausfertigung und Behändigung einer Abschrift an jede Partei übergeben. Doch ist jede Partei berechtigt, nach Rechtskraft der Entscheidung die formelle Zustellung und gerichtliche Hinterlegung des Schiedsspruches nach Maßgabe des § 1039 der Zivilprozeßordnung von den Schiedsrichtern zu verlangen.

Als zuständige Gerichte im Sinne des zehnten Buches der Zivilprozeßordnung, betreffend das schiedsrichterliche Verfahren, gelten die ordentlichen Gerichte der Stadt Bremen.

§ 12. Die Kosten sind von den Schiedsrichtern festzusetzen und von der Partei zu tragen, gegen welche die Entscheidung ausfällt. Wird ein geltend gemachter Anspruch vom Schiedsgerichte nur teilweise anerkannt, so sind die Kosten auf beide Parteien entsprechend zu verteilen.

§ 13. Gegen den Schiedsspruch kann innerhalb dreier Geschäftstage nach dem Tage, an welchem die Behändigung einer Abschrift des Schiedsspruches an die Partei erfolgt ist, Berufung an den Vorstand eingelegt werden und zwar durch schriftliche Eingabe an den Direktor unter gleichzeitiger schriftlicher Anzeige an die Gegenpartei.

Der Direktor hat davon sofort die Kommission für Ernennung von Schiedsrichtern in Kenntnis zu setzen, welche darauf drei Mitglieder der Bremer Baumwollbörse als Berufungsschiedsrichter ernennt.

Für die Berufungsinstanz sind die Bestimmungen des § 11, Absatz 1, 6 und 7 maßgebend.

Die Berufungsschiedsrichter entscheiden nach Stimmenmehrheit.

§ 14. Die Kosten der Berufungsinstanz fallen, wenn die Entscheidung erster Instanz nicht abgeändert wird, der Partei, welche die Berufung eingelegt hat, bei einer Änderung der Entscheidung aber jeder Partei zur Hälfte zur Last.

Sie werden von dem Präsidenten festgesetzt.

Die Entscheidung über die Kosten der ersten Instanz kann in der Berufungsinstanz nicht abgeändert werden.

§ 15. Die Kosten beider Instanzen werden durch den Direktor eingezogen und zu drei Vierteln den Schiedsrichtern, beziehungsweise den Berufungsschiedsrichtern, und zu einem Viertel der Bremer Baumwollbörse überwiesen.

§ 16. Anträge auf ein Schiedsgericht oder Berufungsschiedsgericht können vor gefällter Entscheidung, unter schriftlicher Mitteilung an die Gegenpartei, zurückgezogen werden, in welchem Falle etwaige nach dem Ermessen des Schiedsgerichtes, beziehungsweise Berufungsschiedsgerichtes, zu berechnende Kosten der Partei, welche den Antrag gestellt hat, zur Last fallen.

Der Gegenpartei steht in diesem Falle das Recht zu, ihrerseits noch am nächsten Geschäftstage nach Empfang der betreffenden Mitteilung ein Schiedsgericht, beziehungsweise Berufungsschiedsgericht zu beantragen.

§ 17. Gegen rechtskräftige Entscheidungen des Schiedsgerichtes sowie gegen Entscheidungen des Berufungsschiedsgerichtes sind keinerlei Rechtswege und Rechtsmittel zulässig.

III. Klassierung und Abschätzung.

§ 18. Wenn der Käufer eine Vergütung für Klassen- oder Qualitätsabfall vom Verkäufer beansprucht und eine Klassierung oder Abschätzung beantragen will, so hat er bei Verlust seiner Ansprüche innerhalb vier Wochen nach dem Tage des beendigten Empfanges der Baumwolle, bei Verkäufen nach Kost, Frachtbedingungen innerhalb vier Wochen nach dem letzten Tage der Landung der Baumwolle unter gleichzeitiger schriftlicher Anzeige an den Verkäufer den Antrag an das Baumwollprobenzimmer schriftlich einzureichen und in Gemäßheit des § 40 für die rechtzeitige Zusendung der gemeinschaftlich gezogenen Proben an das Baumwollprobenzimmer zu sorgen.

§ 19. Die Klassierungen und die Abschätzungen erfolgen durch die beeidigten Klassierer der Bremer Baumwollbörse.

Den Klassierern sind vor Abgabe der Entscheidung die Namen der Parteien und die Märke der Partien nicht aufzugeben.

§ 20. Die Klassierungen geschehen nach Standards, bei deren Aufmachung die Standards der Liverpool-Cotton-Association als Norm dienen.

Für solche Sorten Baumwolle jedoch, für welche London der Hauptmarkt ist, können die Standards der Bremer Baumwollbörse nach Londoner Standards und für solche Sorten Baumwolle, für welche weder in Liverpool noch London offizielle Standards zu erhalten sind, können von der Bremer Baumwollbörse Standards selbständig aufgemacht werden.

Die Originalstandards werden vom Direktor aufbewahrt. Die Arbeitsstandards werden so oft als erforderlich nachgesehen und mindestens einmal jährlich durch die Kommission für Standards festgestellt.

§ 21. Nordamerikanische Baumwolle wird nur in Viertelklassen klassiert.

Der Preisunterschied für Klassendifferenzen, beziehungsweise Qualitätsabweichungen wird nach dem Bremer Marktwerte oder, falls derselbe sich nicht genau feststellen läßt, nach dem Liverpooler, beziehungsweise Londoner Marktwerte berechnet.

Bei Feststellung des Marktwertes ist bei Verkäufen von Lokobaumwolle der Tag des Verkaufes, bei Verkäufen auf Ankunft und bei Verkäufen mit einer bestimmten Lieferzeit der Tag der Andienung, bei Verkäufen nach Kost, Frachtbedingungen der letzte Tag der Landung der Baumwolle maßgebend.

§ 22. Bei nordamerikanischer Baumwolle ist, wenn nicht ausdrücklich Durchschnittsklasse bedungen ist, stets gleichlaufende Klasse (even running) verstanden. Bei gleichlaufender Klasse sind Abweichungen bis zu je einer halben Klasse unter oder über der genannten Klasse gestattet. Die Abweichungen werden gegeneinander kompensiert.

Bei ostindischer Baumwolle bezieht sich die Klassengarantie auf die einzelnen Partien und nicht auf jeden einzelnen Ballen.

Wenn nordamerikanische Baumwolle nach in Amerika aus derselben Partie gezogenen Mustern (Seemustern) verkauft ist, so ist bei der Abschätzung gegen hier gezogene Proben für Glanz (beziehungsweise besseres Aussehen, bloom) eine Viertelklasse zu veranschlagen.

§ 23. Die Klassierungen und Abschätzungen werden auf Grund der vom Käufer und Verkäufer gemeinschaftlich gezogenen Proben ausgeführt, welche dem Baumwollprobenzimmer ordnungsmäßig plombiert oder versiegelt im Originalzustande übergeben werden müssen.

Bei der Übersendung der Proben an das Baumwollprobenzimmer ist schriftlich anzugeben:

1. Wer Eigentümer der Proben ist,
2. ob die Baumwolle lediglich zu klassieren ist, oder
3. ob und auf Grund welcher Bedingungen sie abgeschätzt werden soll.

Das ordnungsmäßige Zurechtmachen (dressing) der Proben besorgt das Baumwollprobenzimmer.

§ 24. Über jede Klassierung und Abschätzung wird von dem Baumwollprobenzimmer ein Zertifikat in zwei Ausfertigungen erteilt.

Von den beiden Ausfertigungen, welche mit dem Datum des Tages der Ausfertigung zu versehen und von den Klassierern zu unterzeichnen sind, ist die eine dem Antragsteller, die andere der Gegenpartei, wenn diese bei der Anmeldung namhaft gemacht ist, am Tage der Ausfertigung durch das Baumwollprobenzimmer zuzustellen.

Wenn der Antragsteller die Gegenpartei nicht namhaft gemacht hat, so werden ihm beide Ausfertigungen zugestellt. In diesem Falle hat er selbst für die Zustellung an die Gegenpartei zu sorgen, und zwar, wenn diese in Bremen wohnt oder vertreten ist, spätestens bis vor 12 Uhr mittags des dem Tage der Ausfertigung folgenden Geschäftstages. Ist dagegen die Gegenpartei oder sind beide Parteien in Bremen nicht wohnhaft oder vertreten, so hat der Antragsteller nach Empfang des Zertifikats dasselbe ohne Verzug zuzustellen. Kann der Antragsteller das Zertifikat nicht so rechtzeitig zustellen, daß die Gegenpartei noch gemäß § 26 rechtzeitig Berufung einlegen kann, so hat er dieselbe ohne Verzug telegraphisch von dem Resultat in Kenntnis zu setzen. Falls der Antragsteller die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, so geht er der ihm auf Grund der Entscheidung der Klassierer gegen die Gegenpartei zustehenden Ansprüche verlustig.

§ 25. Die Gebühren für die Klassierung und Abschätzung werden von dem Baumwollprobenzimmer nach dem Gebührentarif berechnet und einbezogen.

Sie sind für die Partien, bei welchen von den Klassierern, beziehungsweise den Berufungsschiedsrichtern nicht auf einen Abfall oder auf einen die Gebühren der Klassierung oder Abschätzung nicht übersteigenden Abfall erkannt wird, von dem Käufer, für die Partien

dagegen, bei welchen auf einen die Gebühren übersteigenden Abfall erkannt wird, von dem Verkäufer zu tragen.

Bei Verkäufen auf Basis einer Klasse und bei Verkäufen mit gegenseitigen Vergütungen sind die Gebühren von beiden Parteien je zur Hälfte zu tragen.

Wenn infolge unrichtiger Angaben eine nochmalige Klassierung oder Abschätzung zu erfolgen hat, so sind die Gebühren von demjenigen zu tragen, welcher die unrichtigen Angaben gemacht hat.

§ 26. Gegen die Entscheidung der Klassierer kann von beiden Parteien innerhalb dreier Geschäftstage nach dem Tage des Datums des Zertifikates Berufung an den Vorstand eingelegt werden, und zwar durch schriftliche Eingabe an den Direktor unter gleichzeitiger schriftlicher Anzeige an die Gegenpartei.

Der Direktor hat davon sofort die Kommission für Ernennung von Schiedsrichtern in Kenntnis zu setzen, welche drei Sachverständige, die Mitglieder der Bremer Baumwollbörse sein müssen, als Berufungsschiedsrichter ernennt und denselben einen der bei der angefochtenen Entscheidung beteiligt gewesenen Klassierer beiordnet, welcher der Sitzung des Berufungsschiedsgerichtes mit beratender Stimme beizuwohnen hat.

§ 27. Den Berufungsschiedsrichtern ist die Entscheidung der Klassierer vorzulegen, jedoch darf ihnen nicht mitgeteilt werden, ob der Verkäufer oder der Käufer Berufung eingelegt hat. Vor Abgabe der Entscheidung sind denselben weder die Namen der Parteien noch die Märke der Partien aufzugeben.

§ 28. Die nach dem Gebührentarif festzusetzenden Gebühren der Berufungsinstanz fallen bei der Bestätigung der Entscheidung erster Instanz der Partei, welche Berufung eingelegt hat, bei einer Änderung derselben jeder Partei zur Hälfte zur Last. Dieselben sind vom Direktor einzuziehen und zu ³/₄ den Berufungsschiedsrichtern, zu ¹/₄ der Bremer Baumwollbörse zu überweisen.

§ 29. Die Bestimmungen der §§ 16 und 17, betreffend die Zurücknahme der Anträge und die Rechtsverbindlichkeit der Entscheidungen, finden entsprechende Anwendung.

§ 30. Die Klassierer, sowie die Berufungsschiedsrichter können bestimmen, daß neue Proben gezogen werden, wenn dies ausführbar ist.

IV. Feststellung von Feuchtigkeit und Beschädigung.

§ 31. Können die Parteien oder deren Küper[1]) sich bei feuchter oder beschädigter Baumwolle über die Höhe der Vergütung nicht

[1]) Küper = Bevollmächtigte Vertreter.

einigen, so ist dieselbe durch einen der beeidigten Experten der Bremer Baumwollbörse, welcher auf Antrag einer der Parteien von dem Direktor mit der Abschätzung beauftragt wird, festzusetzen.

Über die Abschätzung wird von dem Baumwollprobenzimmer ein Zertifikat in zwei Ausfertigungen erteilt und den Parteien zugestellt.

Die Kosten werden durch das Baumwollprobenzimmer nach dem Gebührentarif festgesetzt und eingezogen. Dieselben sind von der Partei zu tragen, deren angebotene oder verlangte Vergütung am weitesten von der Abschätzung des Experten abweicht. Lautet die Entscheidung auf den Durchschnitt der angebotenen und verlangten Vergütung, so fallen die Kosten jeder Partei zur Hälfte zur Last.

§ 32. Gegen die Abschätzung des Experten kann von jeder Partei bis 12 Uhr mittags des auf den Tag der Zustellung des Zertifikates folgenden Geschäftstages Berufung an den Vorstand eingelegt werden, und zwar durch schriftliche Eingabe an den Direktor unter gleichzeitiger schriftlicher Anzeige an die Gegenpartei.

Der Direktor hat davon sofort die Kommission für Ernennung von Schiedsrichtern in Kenntnis zu setzen, welche drei Sachverständige, die nicht Mitglieder der Bremer Baumwollbörse zu sein brauchen, zu Berufungsschiedsrichtern ernennt.

§ 33. Den Berufungsschiedsrichtern ist die Abschätzung des Experten vorzulegen, jedoch soll ihnen nicht mitgeteilt werden, ob der Verkäufer oder der Käufer Berufung eingelegt hat.

§ 34. Die nach dem Gebührentarif festzustellenden Kosten der Berufungsinstanz fallen der Partei allein zur Last, welche Berufung eingelegt hat.

§ 35. Die Unkosten, welche durch das Vorführen der Ballen und die sonstige Hilfeleistung bei der Besichtigung durch den Experten und die Berufungsschiedsrichter in beiden Instanzen erwachsen, sind für diejenigen Ballen, bei denen auf eine Vergütung erkannt wird, von dem Verkäufer, für die Ballen, bei denen eine Vergütung nicht zuerkannt wird, vom Käufer zu tragen.

V. Ansprüche wegen Beschädigung, Feuchtigkeit, falscher Packung und usanzwidriger Pressung.

§ 36. Der Käufer kann die Empfangnahme und der Verkäufer die Ablieferung beschädigter Ballen nur verweigern, wenn die Beschädigung 50 Prozent des Ballens übersteigt. Ist die Beschädigung 50 Prozent des Ballens oder weniger, so steht dem Verkäufer frei, die Baumwolle von Beschädigung zu reinigen oder dem Käufer die Be-

schädigung zu vergüten. Von Beschädigung gereinigte Ballen müssen indessen, um ablieferungsfähig zu sein, mindestens 135 *kg* Brutto wiegen.

Wenn Ballen mit 50 Prozent oder weniger Beschädigung den Assekuranzbedingungen gemäß in Auktion verkauft werden müssen, so kann der Verkäufer die Ablieferung derselben verweigern, sofern der Käufer nicht vorzieht, dieselben zum Originalgewicht ohne Vergütung für Beschädigung zu empfangen.

Der Käufer kann von dem Verkäufer eine Vergütung für außergewöhnliche Feuchtigkeit verlangen; er hat seine Ansprüche bei der Bemusterung geltend zu machen.

§ 37. Für falsch oder betrügerisch gepackte und für umgepackte Baumwolle hat der Verkäufer eine durch das Baumwollprobenzimmer festzustellende Vergütung zu machen, jedoch bleibt ein Abfall bis zum Betrage von 5 Mark pro Ballen unberücksichtigt, sofern die Anzahl solcher falsch oder betrügerisch gepackter und umgepackter Ballen nicht 5 Prozent der Partie übersteigt.

Der Käufer hat die Baumwolle bei der Empfangnahme ordnungsmäßig zu untersuchen und, wenn sich dieselbe als falsch oder betrügerisch gepackt oder als umgepackt erweist, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.

Unterläßt der Käufer die Anzeige, so gilt die Baumwolle als genehmigt, es sei denn, daß es sich um eine solche falsche oder betrügerische Packung handelt, die bei der ordnungsmäßigen Untersuchung nicht erkennbar war.

Ergibt sich später eine solche falsche oder betrügerische Packung, so muß die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, andernfalls die Baumwolle auch in Ansehung dieser Mängel als genehmigt gilt. Die Feststellung der Mängel erfolgt durch zwei Sachverständige, von welchen der Verkäufer und der Käufer je einen ernennen.

Der Mangel kann von dem Käufer nicht mehr geltend gemacht werden, wenn derselbe erst nach Ablauf von 100 Tagen seit der Ablieferung der Baumwolle an den Käufer entdeckt worden ist.

Baumwolle, besonders solche in den niedrigeren Klassen, soll nicht als falsch gepackt gelten, wenn der Mangel geringfügig und in den Proben erkennbar ist.

Der Verkäufer ist berechtigt, falsche oder betrügerisch gepackte oder umgepackte Baumwolle zum Marktwert des Tages, an welchem die Rückgabe verlangt wird, unter Vergütung der darauf ruhenden Fracht zurückzunehmen.

Werden nicht usanzmäßig gepreßte Ballen geliefert, so ist der Käufer berechtigt, wenn Gelegenheit dazu vorhanden, eine Pressung der Ballen auf Kosten des Verkäufers vorzunehmen oder den Verkäufer für den durch den Mangel der usanzmäßigen Pressung entstehenden Schaden verantwortlich zu machen.

§ 37a Das Auf- und Abpacken der Ballen zum Zwecke der Vermehrung oder Verminderung des Gewichtes ist unzulässig.

Das Aufpacken ist nur gestattet zu dem Zwecke, um ramponierte Ballen wieder herzustellen oder um die Ballen auf das im § 43, Absatz 3 bestimmte Mindestgewicht zu bringen.

Das Abpacken ist nur gestattet zu dem Zwecke, um eine Beschädigung oder eine falsche Packung oder einen Gewichtsüberschuß über das Höchstgewicht des § 43, Absatz 3 zu beseitigen.

In allen anderen Fällen hat der Käufer die Wahl, entweder auf- oder abgepackte Ballen zu genehmigen oder hinsichtlich derselben den Kaufvertrag gemäß § 38 zu regulieren.

Bei der Regulierung ist nicht das tatsächliche, sondern das im § 39 festgesetzte Gewicht maßgebend.

VI. Regulierung des Kaufvertrages.

§ 38. Wenn einer Partei das Recht zusteht, den Kaufvertrag zu regulieren (to close), so ist die Baumwolle zum Marktwert des Tages, an welchem die Regulierung verlangt wird, mit einer Strafvergütung von einem Pfennig pro $^1/_2$ *kg* gegen den Kaufpreis zu verrechnen.

Falls die Parteien sich über den Marktwert nicht einigen, so ist derselbe durch ein Schiedsgericht festzusetzen, für welches die Bestimmungen der §§ 10 bis 17 maßgebend sind. Jedoch fallen die Kosten der ersten Instanz der Partei zur Last, welche die Regulierung verschuldet hat.

§ 39. Wenn das tatsächliche Gewicht nicht feststeht, so ist dasselbe bei Regulierungen anzunehmen durchschnittlich mit:

22.593 *kg* Netto pro 100 Ballen (beziehungsweise 53.000 Pfund amerikanisch Brutto) für Texas-, Indian Territory-, Oklahoma- und Arkansas-Baumwolle,

21.750 *kg* Netto pro 100 Ballen (beziehungsweise 51.020 Pfund amerikanisch Brutto) für andere Gulf-Baumwolle und für Baumwolle, welche lediglich als Gulf-Baumwolle verkauft ist,

21.500 *kg* Netto pro 100 Ballen (beziehungsweise 50.434 Pfund amerikanisch Brutto) für atlantische Baumwolle und für Baumwolle, welche als American-, Upland- oder any port-Baumwolle verkauft ist,

178 *kg* Netto (beziehungsweise 392 Pfund englisch Netto) pro Ballen für Surate, Westerns und Bengal-Baumwolle,

227 *kg* Netto (beziehungsweise 500 Pfund englisch Netto) pro Ballen für Tinnivelly-Baumwolle.

VII. Proben.

§ 40. Auf Verlangen des Käufers oder des Verkäufers sind bei der Empfangnahme der Baumwolle gemeinschaftlich Proben zu ziehen, und hat dafür jede Partei ihre Kosten selbst zu tragen.

Die Proben sind ordnungsmäßig zu plombieren oder zu versiegeln und vom Käufer innerhalb vier Wochen nach dem Tage des beendigten Empfanges der Baumwolle, bei Verkäufen nach Kost, Frachtbedingungen innerhalb vier Wochen nach dem letzten Tage der Landung der Baumwolle an das Baumwoll-Probenzimmer abzusenden.

§ 41. Bei ostindischer und chinesischer Baumwolle ist aus jedem fünften Ballen bei Partien unter 30 Ballen, jedem siebenten Ballen bei Partien von 30—70 Ballen, mindestens jedoch aus 6 Ballen, jedem zehnten Ballen bei Partien über 70 Ballen, mindestens jedoch aus 10 Ballen, eine Probe zu ziehen.

Bei Partien ostindischer und chinesischer Baumwolle, in denen sich falsch gepackte oder beschädigte oder von Beschädigung gereinigte Ballen befinden, ist jedoch auf Verlangen einer Partei aus jedem Ballen auf gemeinschaftliche Kosten eine Probe zu ziehen.

Ist der Empfänger solcher Baumwolle ein Spinner, so kann dieser verlangen, daß der Umfang des Schadens jedes einzelnen Ballens in der Spinnerei unter Kontrolle eines Vertreters des Verkäufers, im übrigen in Gemäßheit der §§ 36 und 37 festgestellt wird.

Bei allen anderen Sorten Baumwolle ist aus jedem Ballen eine Probe zu ziehen.

§ 42. Der Verkäufer haftet für die Richtigkeit einseitig (d. h. nicht vom Verkäufer und Käufer gemeinschaftlich) gezogener Proben.

VIII. Gewichtsberechnung.

§ 43. Bei allen Sorten Baumwolle ist das tatsächliche Gewicht (Stickengewicht) festzustellen und zu berechnen.

Vergütungen im Gewicht für Feuchtigkeit oder Beschädigung sind in der Faktura besonders abzusetzen.

Von amerikanischer Baumwolle dürfen Ballen von unter Brutto 135 *kg* und über Brutto 300 *kg* nicht geliefert werden.

§ 44. Bei nordamerikanischer Baumwolle beträgt die Vergütung für Tara 4 Prozent des Bruttogewichts nach Abzug (unter Gegenwiegung) von eisernen Reifen und Tauen. Der etwaige Überschuß im Gewicht des Rappers über 4 Prozent im Durchschnitt auf die ganze Partie ist vom Verkäufer außerdem zu vergüten. Die Ermittlung des Gewichts der eisernen Reifen geschieht durch Zählung der Reifen und durch Wiegung von 10 Stück derselben. Die Kosten der Tarierung sind vom Verkäufer zu tragen, wenn sich eine Mehrtara ergibt, im anderen Falle vom Käufer.

Bei allen anderen Sorten Baumwolle ist die wirkliche (reine) Tara zu vergüten.

Die wirkliche Tara ist bei allen Sorten Baumwolle in der Weise festzustellen, daß von 10 Prozent der Originalballen, mindestens jedoch von 5 Ballen die Emballage ermittelt wird. Von den zu tarierenden Ballen haben Verkäufer und Käufer je die Hälfte auszuwählen. Das sich durchschnittlich pro Ballen ergebende Gewicht dieser Emballage soll als Tara für jeden Originalballen der ganzen Partie gelten.

IX. Provenienz, farbige Baumwolle, Verkäufe nach dem Inlande, Zirka.

§ 45. Der Verkäufer haftet für die richtige Bezeichnung der Provenienz.

Falls die gelieferte Baumwolle nicht der zugesicherten Provenienz entspricht, hat der Käufer die Wahl, entweder die Baumwolle zu genehmigen oder den Kaufvertrag gemäß §§ 38 und 39 zu regulieren.

§ 46. Falls bei Verkäufen von nordamerikanischer Baumwolle nicht ausdrücklich vereinbart worden ist, daß tinged-, high coloured- oder stained-Baumwolle geliefert werden darf, so ist der Käufer zur Empfangnahme solcher Baumwolle nur gegen Vergütung des Preisunterschiedes nach dem Marktwerte verpflichtet, jedoch hat ihm der Verkäufer für high coloured- oder stained-Baumwolle, abgesehen von unerheblichen Quantitäten (zirka 5 Prozent), außerdem eine Strafvergütung von einem Pfennig pro $1/2$ *kg* zu machen.

§ 47. Bei Verkäufen nach dem Inlande ist die Baumwolle in versandfertigem Zustande zu liefern.

§ 48. Wenn beim Verkauf einer Partie Baumwolle die Ballenzahl mit „zirka“ angegeben ist, so soll der Verkäufer berechtigt und verpflichtet sein, bis 5 Prozent mehr zu liefern, wenn die Partie so viel größer, oder bis zu 5 Prozent weniger, wenn die Partie so viel kleiner ausfällt. Indessen soll der Verkäufer dem Käufer die genaue Ballenzahl sobald als möglich aufgeben.

B. Die einzelnen Kaufverträge.

I. Verkäufe von Loko-Baumwolle.

§ 49. Für Verkäufe von Loko-Baumwolle gelten die Vorschriften des Allgemeinen Teiles (§§ 1—48) sowie die besonderen Vorschriften dieses Abschnittes (§§ 50—60).

§ 50. Der Verkäufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Käufers die Baumwolle sofort anzudienen und zu liefern. Ist der Verkäufer mit der Andienung oder Lieferung im Verzuge, so ist der Käufer berechtigt, den Kaufvertrag gemäß §§ 38 und 39 zu regulieren.

§ 51. Wenn eine Partie Baumwolle angedient (zum Empfang angewiesen) wird, soll dieselbe in überwiegendem Quantum zum Empfang bereit sein. Etwa vorkommende streitige Ballen sind bis nach Empfang der unbeanständeten Ballen zurückzustellen.

§ 52. Der Käufer ist verpflichtet, die Baumwolle innerhalb zehn Tagen nach dem Tage des Kaufes zu empfangen und abzunehmen.

§ 53. Der Käufer hat das Recht, vor der Empfangnahme hier gezogene, mustergültige Nachzugsproben (bei nordamerikanischer Baumwolle jede Probe mindestens $^1/_4$ *kg* wiegend) gegen Vergütung nach dem Kaufpreise und Erstattung sämtlicher eventuell hiedurch entstehender Kosten zu verlangen.

§ 54. Der Verkäufer hat für Lager und Feuerassekuranz der verkauften Baumwolle zum vollen Marktwerte bis zur Abnahme der Baumwolle auf seine Kosten, jedoch für Gefahr des Käufers, zu sorgen.

Ist der Käufer mit der Abnahme im Verzuge, so trägt derselbe die Kosten der Feuerversicherung und Lagermiete sowie alle sonstigen durch solchen Verzug entstandenen Kosten.

§ 55. Ist der Käufer mit der Empfangnahme der Baumwolle im Verzuge, so ist der Verkäufer, nachdem er zuvor den Käufer schriftlich zur Empfangnahme aufgefordert hat, befugt, die Baumwolle für Rechnung und Gefahr des Käufers überwiegen und empfangen zu lassen, und entweder gegen die übliche Lagermiete auf Lager zu behalten oder auf ein anderes Lager schaffen zu lassen und danach dem Käufer zuzüglich aller Kosten zu berechnen. Er hat ferner das Recht, nach erfolgter schriftlicher Androhung nach Verlauf von zwei Geschäftstagen nach dem Tage der Androhung die Baumwolle im Markte durch einen beeidigten Börsenmakler verkaufen zu lassen, in welchem Falle der säumige Käufer dem Verkäufer den diesem erwachsenen Schaden einschließlich Zinsen und Kosten zu ersetzen hat.

Die gleichen Rechte stehen dem Verkäufer zu, wenn der Käufer nach erfolgter Empfangnahme mit der Abnahme im Verzuge ist.

§ 56. Für Verkäufe nordamerikanischer Baumwolle auf Basis einer Klasse gelten folgende Bestimmungen:

1. Ist eine besondere Provenienz nicht vereinbart, so kann auch besser gestapelte Baumwolle (Texas, Orleans etc.) unter Berechnung des Mehrwerts gegen gewöhnliche Upland-Baumwolle geliefert werden.

2. Wenn der Verkauf ohne besondere Garantie (Klausel) abgeschlossen ist, so kann Baumwolle irgend einer Klasse unter Berechnung der Klassendifferenz nach dem Marktwert geliefert werden.

3. Wenn aber der Verkauf mit der Garantie (Klausel) abgeschlossen ist, daß unter einer bestimmten Klasse nichts geliefert werden darf, so muß der Käufer auch die von der Garantie abfallenden Ballen empfangen, der Verkäufer hat ihm jedoch dafür, abgesehen von unerheblichen Quantitäten (zirka 5 Prozent) außer der Vergütung nach dem Marktwert noch eine Strafvergütung von einem Pfennig pro $^1/_2$ *kg* zu machen.

Beträgt der Abfall eine volle Klasse oder mehr, so hat der Käufer die Wahl, entweder die abfallenden Ballen mit dieser Vergütung zu empfangen oder den Empfang derselben zu verweigern und hinsichtlich derselben den Kaufvertrag gemäß § 38 zu regulieren.

§ 57. Ist nordamerikanische Baumwolle nach Durchschnittsklasse (average) ohne besondere Garantie (Klausel) verkauft, so ist der Käufer auch zur Empfangnahme der abfallenden Baumwolle gegen Vergütung nach dem Marktwerte verpflichtet. Beträgt aber der Abfall eine volle Klasse oder mehr durchschnittlich auf die ganze Partie, so hat der Verkäufer dem Käufer außerdem eine Strafvergütung von zwei Pfennig pro $^1/_2$ *kg* zu machen.

Ist aber nordamerikanische Baumwolle nach Durchschnittsklasse mit der Garantie verkauft, daß unter einer bestimmten Klasse nichts geliefert werden darf, so kommen die Vorschriften des § 56, sub 3, zur Anwendung.

§ 58. Wenn nordamerikanische Baumwolle nach Muster oder nach einer bestimmten Klasse verkauft ist, so ist der Käufer auch zur Empfangnahme der abfallenden Baumwolle gegen eine Vergütung nach dem Marktwerte verpflichtet, jedoch zahlt der Verkäufer dem Käufer eine Strafvergütung von einem Pfennig pro $^1/_2$ *kg* für alle über eine halbe Klasse abfallenden Ballen, abgesehen von unerheblichen Quantitäten (zirka 5 Prozent).

Beträgt der Abfall dagegen eine volle Klasse oder mehr durchschnittlich auf die ganze Partie gerechnet, so hat der Käufer entweder die Baumwolle mit den laut obiger Bestimmung sich ergebenden Vergütungen zuzüglich einer Strafvergütung von zwei Pfennig pro $^1/_2$ *kg* zu empfangen oder den Kaufvertrag gemäß § 38 zu regulieren.

§ 59. Bei Verkäufen von ostindischer Baumwolle sind die Bestimmungen des § 98 maßgebend.

§ 60. Die Zahlung des Kaufpreises hat bei der Empfangnahme der Baumwolle in bar mit 5 Prozent p. a. Diskont für drei Monate, vom Tage des Verkaufs an gerechnet, zu erfolgen.

Die Anzeige, ob Zahlung verlangt oder angeboten wird, muß an dem dem Zahlungstage vorhergehenden Geschäftstage vor 5 Uhr nachmittags, an Sonnabenden vor 12 Uhr mittags gemacht werden.

II. Verkäufe mit einer bestimmten Lieferzeit (auf Lieferung).

§ 61. Für Verkäufe mit einer bestimmten Lieferzeit (auf Lieferung) gelten die Vorschriften des Allgemeinen Teils (§§ 1—48) sowie die besonderen Vorschriften der §§ 53—59 und dieses Abschnittes (§§ 62—67).

§ 62. Die Baumwolle ist binnen der im Kaufvertrage festgesetzten Zeit zu liefern und muß spätestens am letzten Geschäftstage der vereinbarten Lieferzeit angedient und zur Ablieferung bereit gehalten werden.

Die verkaufte Baumwolle muß entweder in vollem Umfange oder mindestens in Posten von 10.000 *kg* angedient werden.

Wenn der letzte Tag der vereinbarten Lieferzeit auf einen Sonn- oder Festtag fällt, so gilt der vorhergehende Geschäftstag als letzter Tag der Lieferzeit.

§ 63. Unter Lieferung pro:

Anfang	eines	Monats	ist der	1.	bis	5.	inklusive
Mitte	„	„	„ „	13.	„	17.	„
Ende	„	„	„ „	25.	„	ultimo	„

zu verstehen.

§ 64. Wenn die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten ist, so steht dem Käufer das Recht zu, den Kaufvertrag gemäß §§ 38 und 39 zu regulieren.

Der Käufer ist verpflichtet, die Anzeige, daß er den Kontrakt regulieren will, an den Verkäufer innerhalb vier Tagen nach dem letzten Tage der Lieferzeit abzusenden.

Wenn der Käufer diese Anzeige unterläßt und der Verkäufer innerhalb 14 Tagen nach dem letzten Tage der vereinbarten Lieferzeit die Ware nicht angedient hat, so gilt der Vertrag als aufgehoben.

§ 65. Bei Verkäufen am Platze muß die Baumwolle innerhalb zehn Tagen nach der Andienung empfangen werden; bei Verkäufen nach dem Inlande muß die Instruktion zur Verladung oder Ablieferung seitens des Käufers ohne Verzug nach der Andienung erfolgen.

§ 66. Das Gewicht der Lieferung soll bei nordamerikanischer Baumwolle durchschnittlich Netto betragen:

22.593 *kg* pro 100 Ballen für Texas-, Indian Territory-, Oklahoma- und Arkansas-Baumwolle;

21.750 *kg* pro 100 Ballen für andere Gulf-Baumwolle;

21.500 *kg* pro 100 Ballen für atlantische Baumwolle.

Für Kaufverträge, welche lediglich auf Gulf-Baumwolle lauten, soll das Gewicht durchschnittlich 21.750 *kg* Netto für 100 Ballen betragen, auch wenn Texas-, Indian Territory-, Oklahoma- oder Arkansas-Baumwolle geliefert wird. Für Kaufverträge, welche auf American-, Upland- oder any port-Baumwolle lauten, ist das Gewicht für atlantische Baumwolle maßgebend, auch dann, wenn sie in anderer Provenienz erfüllt werden.

Eine Abweichung des Gewichts bis zu $2^1/_2$ Prozent ist erlaubt. Wenn das Gewicht mehr als $2^1/_2$ Prozent von dem zulässigen Durchschnittsgewichte abweicht, so ist auf Verlangen des Käufers die über $2^1/_2$ Prozent Abweichung betragende Differenz zum Marktwerte am Tage der letzten Andienung zu verrechnen.

Wenn das Gewicht mehr als 5 Prozent von dem zulässigen Durchschnittsgewicht abweicht, so ist auf Verlangen des Käufers die über 5 Prozent Abweichung betragende Differenz zum Marktwerte am letzten Tage der Empfangnahme zu verrechnen.

§ 67. Die Valuta wird vom Tage der Andienung an gerechnet.

Die Zahlung des Kaufpreises hat bei der Empfangnahme der Baumwolle in bar mit 5 Prozent p. a. Diskont für drei Monate, vom Tage der Andienung an gerechnet, zu erfolgen.

Für den nicht zum Empfang bereitgestellten Teil der Partie ist der Diskont von dem Tage der wirklichen Empfangsbereitschaft an zu berechnen.

Die Anzeige, daß Zahlung verlangt oder angeboten wird, muß an dem dem Zahlungstage vorhergehenden Geschäftstage vor 5 Uhr nachmittags, an Sonnabenden vor 12 Uhr mittags gemacht werden.

III. Verkäufe auf Ankunft (to arrive).

§ 68. Verkäufe auf Ankunft sind solche, bei denen die Zeit oder Art der Abladung, beziehungsweise die geschehene Abladung oder die stattfindende Entlöschung der Baumwolle vereinbart worden ist und die Ablieferung nach Ankunft stattzufinden hat.

Für die Verkäufe auf Ankunft gelten die Vorschriften des Allgemeinen Teils (§§ 1—48) sowie die besonderen Vorschriften der §§ 54—56 und dieses Abschnittes (§§ 69—82).

§ 69. Wenn Baumwolle auf Verladung, Klarierung oder Segelung binnen einer bestimmten Zeit verkauft worden ist, so soll der Verkäufer dem Käufer eine schriftliche Anmeldung über Schiffsnamen und Märke, beziehungsweise wenn die Abladung von amerikanischen Inlandplätzen stipuliert worden ist, über die Details der Durchkonnossemente machen, und zwar:

binnen sechs Wochen bei Baumwolle von Ostindien;
binnen vier Wochen bei Baumwolle von Nord- und Südamerika;
binnen drei Wochen bei Baumwolle von Häfen des Mittelländischen Meeres oder von Europa

nach der vereinbarten Zeit.

Wenn Baumwolle als in Verladung begriffen oder verladen verkauft worden ist, so sollen, wenn im Kaufvertrage das Schiff genannt worden ist, die Märke, wenn aber das Schiff nicht genannt ist, Schiffsnamen und Märke binnen obiger Zeit nach dem Tage des Kaufvertrages schriftlich angemeldet werden.

Wenn die Ware als schwimmend verkauft ist, so muß das Schiff gesegelt sein.

Ist prompte oder sofortige Verladung, Klarierung oder Segelung vereinbart, so muß die Verladung, beziehungsweise Klarierung oder Segelung innerhalb 14 Tagen nach dem Tage des Kaufvertrages geschehen.

Ist eine und dieselbe Partie Baumwolle auf eine und dieselbe Ankunft weiter verkauft worden und einer der Verkäufer hat erst am letzten Geschäftstage der vorgeschriebenen Zeit die Baumwolle angemeldet, so ist jeder folgende Verkäufer verpflichtet, ohne Verzug nach Empfang der Anmeldung die Baumwolle sofort weiter anzumelden. Im Falle des Verzuges des Verkäufers hat der Käufer die Wahl, entweder die Baumwolle zu empfangen oder den Kaufvertrag gemäß §§ 38 und 39 zu regulieren.

Wenn keine Anmeldung vor dem letzten Geschäftstage der vorgeschriebenen Zeit erfolgt, so ist der Käufer befugt, den Verkäufer zur

sofortigen Anmeldung schriftlich aufzufordern. Wenn dann nicht der Verkäufer am nächsten Geschäftstage nach geschehener Aufforderung die Anmeldung dem Käufer zustellt, so hat der Käufer die Wahl, entweder die Baumwolle zu empfangen oder den Kaufvertrag gemäß §§ 38 und 39 zu regulieren.

Falls der Verkäufer die im Vertrage vereinbarte Zeit der Verladung, Klarierung oder Segelung nicht einhält, so ist der Käufer berechtigt, entweder die Baumwolle zu empfangen oder den Kaufvertrag gemäß §§ 38 und 39 zu regulieren. Die Bestimmungen des § 92, Absatz 2—4, und des § 93 finden entsprechende Anwendung.

§ 70. Hinsichtlich des Gewichtes der Lieferung sind die Bestimmungen des § 66 maßgebend.

Auf Kaufverträge, in welchen das Schiff genannt ist, findet jedoch die in § 66, Absatz 2, vorgeschriebene Verrechnung nicht statt.

§ 71. Der erste Verkäufer darf Baumwolle nicht aus einem Schiffe anmelden, das als auf der Weser angekommen auf dem amtlichen Schiffszettel aufgeführt ist, wenn nicht das Schiff selbst die Aufgabe über die Baumwolle gebracht hat, in welchem Falle die Anmeldung am nächsten Tage erfolgen kann. Jeder zweite und folgende Verkäufer soll jedoch die Baumwolle auch aus einem angekommenen Schiffe weiter anmelden dürfen, vorausgesetzt, daß dieses ohne Verzug nach Empfang der Anmeldung vom vorhergehenden Verkäufer geschieht und daß die Baumwolle nicht gekauft worden ist, nachdem die Ankunft des Schiffes schon auf dem Schiffszettel angezeigt gewesen war.

§ 72. Alle Anmeldungen und schriftlichen Benachrichtigungen, die an Sonn- oder Festtagen fällig sind, sollen als am vorhergehenden Geschäftstage fällig betrachtet und müssen demgemäß an diesem gemacht werden; erfolgen dieselben an einem Sonn- oder Festtage, so sollen sie als am nächsten Geschäftstage gemacht angesehen werden.

§ 73. Wenn im Kaufvertrage das Schiff genannt ist oder Baumwolle als in Verladung begriffen oder verladen verkauft worden ist, so soll darunter verstanden sein, daß das Schiff sich beim Abschlusse des Kaufvertrages im Verladungshafen befand oder bereits von demselben gesegelt war. Wenn sich später herausstellt, daß das Schiff am Tage des Verkaufes der Baumwolle noch nicht im Verladungshafen angekommen war, so ist der Käufer, sobald ihm diese Tatsache bekannt geworden ist, befugt, nach seiner Wahl entweder den Kaufvertrag gemäß §§ 38 und 39 ohne weiteres zu regulieren oder die Erfüllung des Kaufvertrages durch Anmeldung von Baumwolle zu verlangen, die mit einem Schiffe verladen worden ist, das beim Abschlusse des Kauf-

vertrages von dem Verladungshafen gesegelt war oder sich in demselben befunden hatte.

§ 74. Wenn eine Partie Baumwolle ganz oder teilweise durch höhere Gewalt verloren geht, so ist der Verkauf für die verloren gegangene Baumwolle erloschen; dagegen bleibt der Verkauf für die Baumwolle bestehen, die für Rechnung des Verkäufers den Bestimmungsplatz erreicht.

§ 75. Der Käufer hat die Baumwolle sofort nach Andienung an einem städtischen Löschplatze oder Bahnhofe zu empfangen und abzunehmen. Ist dies jedoch an dem betreffenden Löschplatze oder Bahnhofe nicht gestattet, so hat der Verkäufer die Baumwolle — gegen Vergütung des Fuhrlohnes seitens des Käufers — in den vom Käufer anzuweisenden Lagerraum oder — ohne Vergütung für Fuhrlohn — in Verkäufers Lagerraum zu schaffen, woselbst dann die sofortige Empfangnahme und Abnahme zu geschehen hat.

§ 76. Wenn nordamerikanische Baumwolle nach Muster oder nach einer bestimmten Klasse verkauft wird, so ist der Käufer auch zur Empfangnahme der abfallenden Baumwolle gegen eine Vergütung nach dem Marktwerte verpflichtet, jedoch zahlt der Verkäufer dem Käufer eine Strafvergütung von 1 Pfennig pro $^1/_2$ *kg* für alle über eine halbe Klasse abfallenden Ballen, abgesehen von unerheblichen Quantitäten (zirka 5 Prozent). Beträgt der Abfall dagegen eine volle Klasse oder mehr durchschnittlich auf die ganze Partie gerechnet, so soll der Käufer außerdem noch eine Strafvergütung von 2 Pfennig pro $^1/_2$ *kg* erhalten.

§ 77. Ist nordamerikanische Baumwolle nach Durchschnittsklasse (average) ohne besondere Garantie (Klausel) verkauft, so ist der Käufer auch zur Empfangnahme der abfallenden Baumwolle gegen Vergütung nach dem Marktwerte verpflichtet. Beträgt aber der Abfall eine volle Klasse oder mehr durchschnittlich auf die ganze Partie, so hat der Verkäufer dem Käufer außerdem eine Strafvergütung von 2 Pfennig pro $^1/_2$ *kg* zu machen.

Wenn Baumwolle nach Durchschnittsklasse (average) mit einer besonderen Garantie (Klausel) verkauft ist, daß unter einer bestimmten Klasse nichts geliefert werden darf, so ist der Käufer auch zur Empfangnahme der von der Garantie abfallenden Ballen verpflichtet, jedoch hat der Verkäufer dem Käufer dafür, abgesehen von unerheblichen Quantitäten (zirka 5 Prozent), außer den in Absatz 1 angeführten Vergütungen eine Strafvergütung von 1 Pfennig pro $^1/_2$ *kg* auf die von der besonderen Garantie abfallenden Ballen zu machen.

§ 78. Bei Verkäufen von ostindischer Baumwolle sind die Bestimmungen des § 98 maßgebend.

§ 79. Wenn Baumwolle auf Hafenkonnossemente mit verschiedenen direkten Schiffen verladen ist, so sollen diejenigen Quantitäten, für welche die Konnossemente auf ein und dasselbe Schiff lauten, für sich klassiert oder abgeschätzt werden.

Bei indirekten Verladungen (von einem südlichen über einen nördlichen Hafen) und bei Verladungen von einem Inlandsplatze von Amerika soll das auf einmal auf ein Konnossement von dem ursprünglichen Verladungsorte verladene Quantum Baumwolle als eine Abladung betrachtet werden, selbst wenn dasselbe von dem letzten Verladungsorte in verschiedenen Schiffen verladen werden sollte.

Der Verkäufer haftet auch für Qualitätsabfall auf vom Schiffe nicht gelieferte Ballen und auf Ballen, welche von den märklosen Ballen (no mark bales) seitens der Baumwollbörse den Empfängern zugeteilt werden, und zwar soll die von den beeidigten Klassierern festgesetzte Vergütung auf die mit richtigen Märken gelieferte Ballenzahl einer Partie ebenfalls für oben bezeichnete Ballen maßgebend sein. Indes sollen Ballen, welche infolge von Havarie nicht zur Ablieferung kommen, hievon ausgeschlossen sein.

§ 80. Kleine Abweichungen in den Märken sollen zu Ansprüchen nicht berechtigen.

§ 81. Die Zahlung des Kaufpreises hat bei der Empfangnahme der Baumwolle in bar mit 5 Prozent p. a. Diskont für 3 Monate vom Tage der Andienung an gerechnet, zu erfolgen.

Für den nicht zum Empfang bereitgestellten Teil der Partie ist der Diskont von dem Tage der wirklichen Empfangsbereitschaft an zu berechnen.

Die Anzeige, daß Zahlung verlangt oder angeboten wird, muß an dem dem Zahlungstage vorhergehenden Geschäftstage vor 5 Uhr nachmittags, an Sonnabenden vor 12 Uhr mittags gemacht werden.

§ 82. Verkäufe von landender Baumwolle sind als Verkäufe auf Ankunft anzusehen. Die Bestimmungen der §§ 72, 74 bis 81 gelten demnach auch für landende Baumwolle.

IV. Verkäufe mit der Klausel „Franko-Waggon".

§ 83. Für die Verkäufe mit der Klausel „Franko-Waggon" gelten die Vorschriften des Allgemeinen Teiles (§§ 1—48) sowie je nachdem es sich um Verkäufe von Loko-Baumwolle, Verkäufe mit einer bestimmten Lieferzeit oder Verkäufe auf Ankunft handelt, die besonderen

Vorschriften der Abschnitte I (§§ 49—60), II (§§ 61—67) und III (§§ 68—82) und dieses Abschnittes (§§ 84—87).

§ 84. Der Verkäufer hat die Baumwolle in versandfertigem Zustande zu liefern und die Transportkosten bis an den Waggon und die Kosten der Verladung in den Waggon zu tragen.

§ 85. Der Käufer hat ohne Verzug nach der Andienung dem Verkäufer die Instruktion zur Verladung oder Ablieferung zu erteilen und die Baumwolle in dem von dem Verkäufer bei der Andienung angegebenen Lagerraume zu empfangen.

§ 86. Der Verkäufer hat für die Feuerversicherung bis zur Abnahme der Baumwolle, oder falls er die Baumwolle selbst zu verladen hat, bis zur Verladung derselben in den Waggon zu sorgen.

Sobald und soweit die Baumwolle in den Waggon verladen ist, trägt der Käufer die Gefahr.

§ 87. Ist der Käufer mit der Erteilung der Instruktion zur Verladung oder Ablieferung oder mit der Abnahme im Verzuge, so hat er die Kosten der Feuerversicherung und die Lagermiete, sowie alle sonstigen durch den Verzug entstandenen Kosten zu tragen, auch finden die Vorschriften des § 55 entsprechende Anwendung.

V. Verkäufe nach Kost, Frachtbedingungen.

§ 88. Für die Verkäufe nach Kost, Frachtbedingungen gelten die Vorschriften der Paragraphen des Allgemeinen Teiles (§§ 1—48), sowie die besonderen Vorschriften der §§ 71, 73, 79 und dieses Abschnittes (§§ 89—100).

§ 89. Die Verladung, Klarierung und Segelung der Baumwolle hat innerhalb der im Kaufvertrage bestimmten Zeit zu erfolgen.

Ist prompte oder sofortige Verladung, Klarierung oder Segelung vereinbart, so muß die Verladung, beziehungsweise Klarierung oder Segelung innerhalb 14 Tagen nach dem Tage des Kaufvertrages erfolgen.

Wenn die Ware als schwimmend verkauft ist, so muß das Schiff gesegelt sein.

Die im Vertrage vereinbarte Zeit der Verladung, Klarierung oder Segelung soll als nicht innegehalten gelten, wenn schon das Datum der Verladungsdokumente eine Abweichung vom Vertrage ausweist.

§ 90. Bei Verträgen, in welchen eine bestimmte Zeit der Verladung vereinbart ist, soll es nicht als Vertragsbruch gelten, wenn die Baumwolle oder ein Teil derselben von dem in dem Konnossemente bezeichneten Schiffe von der Beförderung ausgeschlossen ist. Bei Hafenkonnossementen muß diese Baumwolle dem in den Verladungsdokumenten

bezeichneten Schiffe übergeben sein und sich im Abladehafen befunden haben.

Diese Bestimmung findet jedoch auf Verträge, in welchen die Zeit der Klarierung oder der Segelung vereinbart ist, keine Anwendung.

§ 91. Kleine Abweichungen in den Märken sollen zu Ansprüchen nicht berechtigen.

§ 92. Der Käufer hat in folgenden Fällen die Wahl, entweder die angebotene Vertragserfüllung zu genehmigen oder den Kaufvertrag gemäß §§ 38 und 39 zu regulieren:

1. Wenn der Verkäufer die vereinbarte Zeit der Verladung, Klarierung oder Segelung nicht einhält,

2. falls die Zeichnung der Hafenkonnossemente nicht von dem Kapitän oder einem dazu bevollmächtigten Agenten erfolgt ist.

3. falls die Hafenkonnossemente gezeichnet sind, während das Schiff sich noch nicht im Abladehafen befand.

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die beabsichtigte Regulierung spätestens zehn Tage, nachdem das betreffende Schiff in dem Wochenberichte der Bremer Baumwollbörse als klariert oder gesegelt aufgeführt ist, schriftlich anzumelden.

Falls er innerhalb dieser Frist noch nicht im Besitze der Faktura oder der Verladungsdokumente sein sollte, so ist er verpflichtet, die beabsichtigte Regulierung spätestens am nächsten Geschäftstage nach Empfang dieser Dokumente schriftlich anzumelden.

Ein eventueller Irrtumsnachweis bleibt beiden Parteien vorbehalten.

§ 93. Wenn der Verkäufer dem Käufer nicht innerhalb vier Wochen bei Baumwolle von Nord- oder Südamerika, sechs Wochen bei Baumwolle von Ostindien nach dem Tage oder Monat der vereinbarten Zeit der Vertragserfüllung die Faktura oder eine sonstige schriftliche Aufgabe über Märke, Schiffsname, beziehungsweise über die Details der Durchkonnossemente, aus welchen sich die rechtzeitige Vertragserfüllung ergibt, zugestellt hat, so kann der Käufer den Kaufvertrag gemäß §§ 38 und 39 regulieren: er hat dies jedoch ohne Verzug nach Ablauf der obigen Frist dem Verkäufer anzuzeigen.

Falls der Käufer von diesem Rechte keinen Gebrauch macht und der Verkäufer dann nicht innerhalb 14 Tagen nach dem Ablauf der obigen Frist die Dokumente dem Käufer zustellt, so gilt der Kaufvertrag als aufgehoben.

§ 94. Das Gewicht der Lieferung soll bei nordamerikanischer Baumwolle betragen durchschnittlich Brutto:

24.035 *kg*, beziehungsweise 53.000 Pfund amerikanisch pro 100 Ballen für Texas-, Indian Territory-, Oklahoma- und Arkansasbaumwolle;

23.138 *kg*, beziehungsweise 51.020 Pfund amerikanisch pro 100 Ballen für andere Gulfbaumwolle und Baumwolle, welche lediglich als Gulfbaumwolle verkauft ist;

22.872 *kg*, beziehungsweise 50.434 Pfund amerikanisch pro 100 Ballen für atlantische Baumwolle und für Baumwolle, welche als American-, Upland- oder any port-Baumwolle verkauft ist.

Abweichungen von $2^1/_2$ Prozent sind erlaubt.

§ 95. Die Feststellung des Brutto-Landungsgewichtes hat bei allen Sorten Baumwolle im Landungshafen zu geschehen.

Bei nordamerikanischer Baumwolle ist dasselbe folgendermaßen festzustellen:

a) Das tatsächliche Gewicht (Stickengewicht) wird bei der Landung vor der Musterziehung ermittelt.

b) Das Gewicht der abgesprungenen Reifen und Streubaumwolle wird dem Stickengewicht hinzugerechnet.

c) Bei Verkäufen mit 6 Prozent Abzug darf das Gewicht der Reifen 408 *kg* auf 100 Ballen und das Gewicht des Rappers $3^9/_{16}$ Prozent auf die ganze Partie durchschnittlich nicht übersteigen. Die $3^9/_{16}$ Prozent sind von dem Fakturagewicht nach Abzug der Franchise[1]) und des hier ermittelten Gewichtes der Reifen zu berechnen. Etwaiges Mehrgewicht der Tara (Reifen und Rapper) wird bei der Gewichtsverrechnung vom Brutto-Landungsgewichte abgezogen.

Auf Wunsch des Empfängers hat die Tarierung und Bemusterung der auf der Weser ankommenden Baumwolle in Bremen stattzufinden.

d) Bei beschädigten Ballen wird vom Brutto-Landungsgewicht für Wassergehalt, wenn die Beschädigung nicht abgenommen wird, bei Seebeschädigung ein Sechstel ($^1/_6$) und bei Landbeschädigung ein Zwölftel ($^1/_{12}$) des von den Assekurateurs taxierten Gewichts der Beschädigung und, wenn die Beschädigung abgenommen wird, dieselben Bruchteile der abgenommenen Beschädigung (Pickings) in Abzug gebracht. Falls Beschädigung vorliegt, für welche die Assekuranz nicht eintritt, so hat die Feststellung derselben durch die amtlichen Besichtiger zu erfolgen. Dem Verkäufer oder seinem Kontrolleur soll auf sein vor oder bei der Behandlung der Partie der Gegenpartei mitzuteilendes Verlangen gestattet sein, die Abnahme oder die Abschätzung der Beschädigung auf seine Kosten zu kontrollieren. Der Käufer muß

[1]) Franchise = Gewichtsdifferenz.

dem Verkäufer oder dessen Kontrolleur auf Verlangen das Resultat der vorgenommenen Abnahme oder Abschätzung von Beschädigung mitteilen.

e) Außergewöhnliche Feuchtigkeit in der Baumwolle ist bei der Feststellung des Brutto-Landungsgewichtes oder spätestens bei Bemusterung in Bremen zu konstatieren und deren Umfang von dem Landungsgewichte abzusetzen.

§ 96. Der Verkäufer hat die Garantie zu übernehmen, daß das Brutto-Landungsgewicht bei nordamerikanischer Baumwolle höchstens 1 Prozent, bei ostindischer Baumwolle höchstens $^1/_2$ Prozent weniger als das Brutto-Fakturagewicht beträgt. Ein etwaiges größeres Untergewicht ist auf Verlangen des Käufers zum Fakturapreis zu vergüten.

100 Pfund engl. (amerik.) werden gleich 45·35 *kg* gerechnet.

Die Gewichtsgarantie versteht sich für das ganze, in einem Kontrakt verkaufte Quantum durchschnittlich, auch wenn die Baumwolle in verschiedenen Schiffen verladen werden sollte.

Das Gewicht von kondemnierten oder vom Schiffe nicht gelieferten Ballen wird zum Durchschnitt des Fakturagewichts, ohne weitere Berücksichtigung der Franchise (Gewichtsdifferenz), angenommen.

Wenn mehr als ein Achtel ($^1/_8 = 12^1/_2$ Prozent) der Ballenzahl eines Kontraktes nicht zur Ablieferung kommt, so wird für diesen Kontrakt die Gewichtsgarantie des Verladers, beziehungsweise Verkäufers hinfällig. Märklose Ballen (no mark bales), welche vom Schiffe empfangen werden müssen, sollen bezüglich des Gewichts als ordnungsmäßig abgeliefert und für die Gewichtsgarantie zum Durchschnitt des Brutto-Fakturagewichts in Anrechnung gebracht werden.

Wenn das Brutto-Landungsgewicht mehr als $2^1/_2$ Prozent von dem Brutto-Durchschnittsgewicht (§ 94) abweicht, so ist auf Verlangen des Käufers die über $2^1/_2$ Prozent Abweichung betragende Differenz im Gewichte zum Marktwerte am letzten Tage der Landung der Baumwolle zu verrechnen.

Übersteigt das Brutto-Landungsgewicht das Brutto-Fakturagewicht, so kann für dieses Mehrgewicht eine solche Verrechnung nicht beansprucht werden.

§ 97. Wenn nordamerikanische Baumwolle nach Muster oder nach einer bestimmten Klasse verkauft wird, so ist der Käufer auch zur Empfangnahme der abfallenden Baumwolle gegen eine Vergütung nach dem Marktwerte verpflichtet, jedoch zahlt der Verkäufer dem Käufer eine Strafvergütung von 1 Pfennig pro $^1/_2$ *kg* für alle über eine halbe Klasse abfallenden Ballen, abgesehen von unerheb-

lichen Quantitäten (zirka 5 Prozent). Beträgt der Abfall dagegen eine volle Klasse oder mehr, durchschnittlich auf die ganze Partie gerechnet, so soll der Käufer außerdem noch eine Strafvergütung von 2 Pfennig pro $^1/_2$ *kg* erhalten.

Ist nordamerikanische Baumwolle nach Durchschnittsklasse (average) ohne besondere Garantie (Klausel) verkauft, so ist der Käufer auch zur Empfangnahme der abfallenden Baumwolle gegen Vergütung nach dem Marktwerte verpflichtet. Beträgt aber der Abfall eine volle Klasse oder mehr durchschnittlich auf die ganze Partie, so hat der Verkäufer dem Käufer außerdem eine Strafvergütung von 2 Pfennig pro $^1/_2$ *kg* zu machen.

Wenn aber bei dem Verkauf von Baumwolle nach Durchschnittsklasse (average) eine besondere Garantie (Klausel) gegeben ist, daß unter einer bestimmten Klasse nichts geliefert werden darf, so ist der Käufer auch zur Empfangnahme der von der Garantie abfallenden Ballen verpflichtet, jedoch hat der Verkäufer dem Käufer dafür, abgesehen von unerheblichen Quantitäten (zirka 5 Prozent), außer den in Absatz 2 angeführten Vergütungen eine Strafvergütung von 1 Pfennig pro $^1/_2$ *kg* auf die von der besonderen Garantie abfallenden Ballen zu machen.

§ 98. Bei Verkäufen von ostindischer Baumwolle nach Muster oder nach einer bestimmten Klasse mit gegenseitiger Vergütung für Qualitätsabweichung nach dem Marktwerte, indes an Verkäufer nicht über den Wert einer halben Klasse (Qualitätsgarantie I), oder mit einer besonderen Garantie (Klausel), daß unter einer bestimmten Klasse nichts geliefert werden darf, ist der Käufer auch zur Empfangnahme der abfallenden Baumwolle gegen eine Vergütung nach dem Marktwerte verpflichtet, und wenn der Abfall in Qualität (Klasse und Stapel) durchschnittlich auf die ganze Partie gerechnet mehr als den Wert einer halben Klasse beträgt, oder wenn die Baumwolle unter Garantie (Klausel) fällt, so soll der Käufer eine Strafvergütung von 1 Pfennig pro $^1/_2$ *kg*, und wenn der Abfall mehr als den Wert einer ganzen Klasse, durchschnittlich auf die ganze Partie gerechnet, beträgt, eine Strafvergütung von 3 Pfennig pro $^1/_2$ *kg* erhalten.

Wenn ostindische Baumwolle nach Muster oder nach einer bestimmten Klasse (Qualitätsgarantie II) verkauft wird, so ist der Käufer auch zur Empfangnahme der abfallenden Baumwolle gegen eine Vergütung nach dem Marktwerte verpflichtet, und wenn der Abfall, in Qualität (Klasse und Stapel) durchschnittlich auf die ganze Partie gerechnet, mehr als den Wert einer ganzen Klasse beträgt, so soll

der Käufer außerdem eine Strafvergütung von 3 Pfennig pro $^1/_2$ *kg* erhalten.

Bei Verkäufen nach Qualitätsgarantie I hat sowohl der Käufer wie der Verkäufer das Recht, eine Abschätzung zu beantragen. Falls jedoch der Verkäufer von diesem Rechte Gebrauch machen will, so hat er dies in der Faktura zu bemerken.

§ 99. Wenn die Seeversicherung nach dem Kaufvertrage durch den Verkäufer zu erfolgen hat, so hat dieser 5 Prozent imaginären Gewinn auf den Netto-Fakturabetrag mitzuversichern.

Bei nordamerikanischer Baumwolle ist die Landbeschädigung in die Versicherung einzuschließen.

§ 100. Wenn in dem Kaufvertrag ein Garant benannt ist, so haftet derselbe dem Käufer für sofortige Zahlung der fälligen Vergütungen für Abfall in Qualität und Gewicht.

Auf Grund der Bestimmungen der Bremer Baumwollbörse, welche auch für die heimische Baumwollindustrie besondere Bedeutung hat, können

1. Verkäufe von loco (in Bremen) lagernder Baumwolle,
2. Verkäufe mit einer bestimmten Lieferzeit (auf Lieferung, Termin),
3. Verkäufe über schwimmende Baumwolle („to arrive"),
4. Verkäufe mit der Klausel „Franko-Waggon",
5. Verkäufe nach Kost-Frachtbedingungen

abgeschlossen werden.

Von besonderer Bedeutung sind die unter Punkt 5 angeführten Kost-Frachtverkäufe von nordamerikanischer und ostindischer Baumwolle, deren nachfolgende Originalkontrakte die diesbezüglichen Bestimmungen wiedergeben.

Es wäre hiezu zu bemerken, daß in diesen Kontrakten die Preise nordamerikanischer Baumwolle in Pences pro amerik. Pfund Brutto mit 6 Prozent Abzug, respektive bei ostindischer Baumwolle in Pences pro engl. Pfund Netto fixiert werden, doch kommt es auch in der Praxis vor, daß der Preis pro 50 *kg* in Mark festgesetzt wird.

Bei Verkäufen von in Bremen lagernder Baumwolle wird der Preis zumeist in Pfennigen pro $^1/_2$ *kg* angegeben.

Als Basis für nordamerikanische Baumwollen dient „Upland"; wird eine bestimmte Provenienz geschlossen oder eine Garantie bezüglich der Stapellänge gefordert, so bedingt dies gewisse Preiszuschläge, respektive Nachlässe; so ist beispielsweise Alabamawolle gewöhnlich um $^1/_4$ Pfennig teurer, farbige Wolle wie „tinged" um 1 Pfennig billiger.

(Formular zu Seite 107 a.)

BREMER BAUMWOLLBÖRSE.

Contract für Kost, Fracht-Verkäufe von nordamerikanischer Baumwolle.

(Revidirt am 23. März 1901.)

....190

Herrn ....

in ....

Herr .... in ....

verkaufte Ihnen heute durch ....

nach den Bedingungen der Bremer Baumwollbörse mit Arbitration in Bremen

.................**Ballen**................................**Baumwolle,**

Classe: ....

....

....

Preis: à ....

Pence per amerik. Pfund Brutto Kost, Fracht ....

nach ....
mit 6 % Abzug.

Verladung: per ....

von .... nach ....

via ....

Zeit der Verladung: ....

Rembours: durch Herr ....

in 60 Tage Sichttratten gegen Verladungs-Documente, in Mark zum Course von .... Mark

per £ 100.—.— oder ....

auf ....

in ....

Seeversicherung: durch .... zu decken
incl. Landbeschädigung.
(Wenn durch Verkäufer, mit 5 % imaginairen Gewinn auf Netto-Facturabetrag zu versichern.)

Gewichtsgarantie: Brutto-Landungsgewicht gegen Brutto-Facturagewicht mit 1 % Franchise,
(100 ℔. amerik. gleich 45.35 Kilo gerechnet.)

Controle von Gewicht: hat im Landungshafen stattzufinden.

Controle von Proben: hat, wenn die Baumwolle über Bremen bezogen wird, im Landungshafen sonst am Bestimmungsorte stattzufinden.

In Deutschland wohnhafter Garant für sofortige Regulirung von fälligen Vergütungen für Abfall in Qualität und Gewicht und für Abweichung im Gewicht gemäss § 96, Absatz 6 u. 7:

....

Bemerkungen: ....

....

Hochachtungsvoll

....

Gedruckt und zu haben bei H. M. Hauschild,
Bremen, Langenstrasse 35.

Kost, Fracht-Bedingungen

für Verkäufe

von nordamerikanischer Baumwolle.

§ 88. Für die Verkäufe nach Kost, Frachtbedingungen gelten die Vorschriften der Paragraphen des Allgemeinen Theils (§§ 1—48), sowie die besonderen Vorschriften der §§ 71, 73, 79 und dieses Abschnittes (§§ 89 bis 100).

§ 89. Die Verladung, Clarirung und Segelung der Baumwolle hat innerhalb der im Kaufvertrage bestimmten Zeit zu erfolgen.

Ist prompte oder sofortige Verladung, Clarirung oder Segelung vereinbart, so muss die Verladung bezw. Clarirung oder Segelung innerhalb 14 Tagen nach dem Tage des Kaufvertrags erfolgen.

Wenn die Waare als schwimmend verkauft ist, so muss das Schiff gesegelt sein.

Die im Vertrage vereinbarte Zeit der Verladung, Clarirung oder Segelung soll als nicht innegehalten gelten, wenn schon das Datum der Verladungsdokumente eine Abweichung vom Vertrage ausweist.

§ 90. Bei Verträgen, in welchen eine bestimmte Zeit der Verladung vereinbart ist, soll es nicht als Vertragsbruch gelten, wenn die Baumwolle oder ein Theil derselben von dem in dem Konnossemente bezeichneten Schiffe von der Beförderung ausgeschlossen ist. Bei Hafenkonnossementen muss diese Baumwolle dem in den Verladungsdokumenten bezeichneten Schiffe übergeben sein und sich im Abladehafen befunden haben.

Diese Bestimmung findet jedoch auf Verträge, in welchen die Zeit der Clarirung oder der Segelung vereinbart ist, keine Anwendung.

§ 91. Kleine Abweichungen in den Märken sollen zu Ansprüchen nicht berechtigen.

§ 92. Der Käufer hat in folgenden Fällen die Wahl, entweder die angebotene Vertragserfüllung zu genehmigen oder den Kaufvertrag gemäss §§ 38 und 39 zu reguliren,

1. wenn der Verkäufer die vereinbarte Zeit der Verladung, Clarirung oder Segelung nicht einhält,
2. falls die Zeichnung der Hafenkonnossemente nicht von dem Capitain oder einem dazu bevollmächtigten Agenten erfolgt ist.
3. falls die Hafenkonnossemente gezeichnet sind, während das Schiff sich noch nicht im Abladehafen befand.

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die beabsichtigte Regulirung spätestens zehn Tage, nachdem das betreffende Schiff in dem Wochenbericht der Bremer Baumwollbörse als clarirt oder gesegelt aufgeführt ist, schriftlich anzumelden.

Falls er innerhalb dieser Frist noch nicht im Besitze der Factura oder der Verladungs-Dokumente sein sollte, so ist er verpflichtet, die beabsichtigte Regulirung spätestens am nächsten Geschäftstage nach Empfang dieser Dokumente schriftlich anzumelden.

Ein event. Irrthumsnachweis bleibt beiden Parteien vorbehalten.

§ 93. Wenn der Verkäufer dem Käufer nicht innerhalb
4 Wochen bei Baumwolle von Nord- oder Südamerika
6 „ „ „ „ Ostindien
nach dem Tage oder Monat der vereinbarten Zeit der Vertragserfüllung die Factura oder eine sonstige schriftliche Aufgabe über Märke, Schiffsname, bezw. über die Details der Durchkonnossemente, aus welchen sich die rechtzeitige Vertragserfüllung ergiebt, zugestellt hat, so kann der Käufer den Kaufvertrag gemäss §§ 38 und 39 reguliren; er hat dies jedoch ohne Verzug nach Ablauf der obigen Frist dem Verkäufer anzuzeigen.

Falls der Käufer von diesem Rechte keinen Gebrauch macht und der Verkäufer dann nicht innerhalb 14 Tagen nach dem Ablauf der obigen Frist die Dokumente dem Käufer zustellt, so gilt der Kaufvertrag als aufgehoben.

§ 94. Das Gewicht der Lieferung soll bei nordamerikanischer Baumwolle betragen durchschnittlich brutto:
24 035 Kilo bezw. 53 000 ℔. amerik. per 100 Ballen Texas-Baumwolle
22 902 Kilo bezw. 50 500 ℔. amerik. per 100 Ballen Gulf-Baumwolle,
21 995 Kilo bezw. 48 500 ℔. amerik. per 100 Ballen aller anderen Provenienzen.

Abweichungen von 5% sind erlaubt.

§ 95. Die Feststellung des Brutto-Landungsgewichts hat bei allen Sorten Baumwolle im Landungshafen zu geschehen.

Bei nordamerikanischer Baumwolle ist dasselbe folgendermassen festzustellen:

a) Das thatsächliche Gewicht (Stickengewicht) wird bei der Landung vor der Musterziehung ermittelt.
b) Das Gewicht der abgesprungenen Reifen und Streubaumwolle wird dem Stickengewicht hinzugerechnet.
c) Bei Verkäufen mit 6% Abzug darf das Gewicht der Reifen 408 Kilo auf 100 Ballen und das Gewicht des Rappers $3^9/_{16}$% auf die ganze Partie durchschnittlich nicht übersteigen. Die $3^9/_{16}$% sind von dem Factura-Gewicht nach Abzug der Franchise und des hier ermittelten Gewichts der Reifen zu berechnen. Etwaiges Mehrgewicht der Tara (Reifen und Rapper) wird bei der Gewichtsverrechnung vom Brutto-Landungsgewicht abgezogen.
   Auf Wunsch des Empfängers hat die Tarirung und Bemusterung der auf der Weser ankommenden Baumwolle in Bremen stattzufinden.
d) Bei beschädigten Ballen wird vom Brutto-Landungsgewicht für Wassergehalt, wenn die Beschädigung nicht abgenommen wird, bei Seebeschädigung ein sechstel ($^1/_6$) und bei Landbeschädigung ein zwölftel ($^1/_{12}$) des von den Assecuradeurs taxirten Gewichts der Beschädigung und, wenn die Beschädigung abgenommen wird, dieselben Bruchtheile der abgenommenen Beschädigung (Pickings) in Abzug gebracht. Falls Beschädigung vorliegt, für welche die Assecuranz nicht eintritt, so hat die Feststellung derselben durch die amtlichen Besichtiger zu erfolgen. Dem Verkäufer oder seinem Controlleur soll auf sein vor oder bei der Behandlung der Partie der Gegenpartei mitzutheilendes Verlangen gestattet sein, die Abnahme oder die Abschätzung der Beschädigung auf seine Kosten zu controlliren. Der Käufer muss dem Verkäufer oder dessen Controlleur auf Verlangen das Resultat der vorgenommenen Abnahme oder Abschätzung von Beschädigung mittheilen.
e) Aussergewöhnliche Feuchtigkeit in der Baumwolle ist bei der Feststellung des Brutto-Landungsgewichts oder spätestens bei Bemusterung in Bremen zu constatiren und deren Umfang von dem Landungsgewicht abzusetzen.

§ 96. Der Verkäufer hat die Garantie zu übernehmen, dass das Brutto-Landungsgewicht bei nordamerikanischer Baumwolle höchstens 1%, bei ostindischer Baumwolle höchstens $^1/_2$% weniger als das Brutto-Facturagewicht beträgt. Ein etwaiges grösseres Untergewicht ist auf Verlangen des Käufers zum Facturapreis zu vergüten.

100 ℔. engl. (amerik.) werden gleich 45,35 Kilo gerechnet.

Die Gewichtsgarantie versteht sich für das ganze, in einem Contract verkaufte Quantum durchschnittlich, auch wenn die Baumwolle in verschiedenen Schiffen verladen werden sollte.

Das Gewicht von condemnirten oder vom Schiffe nicht gelieferten Ballen wird zum Durchschnitt des Facturagewichts, ohne weitere Berücksichtigung der Franchise, angenommen.

Wenn mehr als ein achtel ($^1/_8 = 12^1/_2$%) der Ballenzahl eines Contractes nicht zur Ablieferung kommt, so wird für diesen Contract die Gewichtsgarantie des Verladers, bezw. Verkäufers hinfällig. Märklose Ballen (no mark bales), welche vom Schiff empfangen werden müssen, sollen bezüglich des Gewichts als ordnungsmässig abgeliefert und für die Gewichtsgarantie zum Durchschnitt des Brutto-Facturagewichts in Anrechnung gebracht werden.

Wenn das Brutto-Landungsgewicht mehr als 5% von dem Brutto-Durchschnittsgewicht (§ 94) abweicht, so ist auf Verlangen des Käufers die über 5% Abweichung betragende Differenz im Gewicht zum Marktwerthe am letzten Tage der Landung der Baumwolle zu verrechnen.

Uebersteigt das Brutto-Landungsgewicht das Brutto-Factura-Gewicht, so kann für dieses Mehrgewicht eine solche Verrechnung nicht beansprucht werden.

§ 97. Wenn nordamerikanische Baumwolle nach Muster oder nach einer bestimmten Classe verkauft wird, so ist der Käufer auch zur Empfangnahme der abfallenden Baumwolle gegen eine Vergütung nach dem Marktwerthe verpflichtet, jedoch zahlt der Verkäufer dem Käufer eine Strafvergütung von 1 Pfennig per $^1/_2$ Kilo für alle über eine halbe Classe abfallenden Ballen (abgesehen von unerheblichen Quantitäten, ca. 5%). Beträgt der Abfall dagegen eine volle Classe oder mehr durchschnittlich auf die ganze Partie gerechnet, so soll der Käufer ausserdem noch eine Strafvergütung von 2 Pfennig per $^1/_2$ Kilo erhalten.

Ist nordamerikanische Baumwolle nach Durchschnittsclasse (average) ohne besondere Garantie (Clausel) verkauft, so ist der Käufer auch zur Empfangnahme der abfallenden Baumwolle gegen Vergütung nach dem Marktwerthe verpflichtet. Beträgt aber der Abfall eine volle Classe oder mehr durchschnittlich auf die ganze Partie, so hat der Verkäufer dem Käufer ausserdem eine Strafvergütung von 2 Pfennig per $^1/_2$ Kilo zu machen.

Wenn aber bei dem Verkauf von Baumwolle nach Durchschnittsclasse (average) eine besondere Garantie (Clausel) gegeben ist, dass unter einer bestimmten Classe nichts geliefert werden darf, so ist der Käufer auch zur Empfangnahme der von der Garantie abfallenden Ballen verpflichtet, jedoch hat der Verkäufer dem Käufer dafür (abgesehen von unerheblichen Quantitäten, ca. 5%) ausser den in Absatz 2 angeführten Vergütungen eine Strafvergütung von 1 Pfennig per $^1/_2$ Kilo auf die von der besonderen Garantie abfallenden Ballen zu machen.

§ 99. Wenn die Seeversicherung nach dem Kaufvertrage durch den Verkäufer zu erfolgen hat, so hat dieser 5% imaginairen Gewinn auf den Netto-Facturabetrag mitzuversichern.

Bei nordamerikanischer Baumwolle ist die Landbeschädigung in die Versicherung einzuschliessen.

§ 100. Wenn in dem Kaufvertrag ein Garant benannt ist, so haftet derselbe dem Käufer für sofortige Zahlung der fälligen Vergütungen für Abfall in Qualität und Gewicht.

BREMER BAUMWOLLBÖRSE.

Contract für Kost, Fracht-Verkäufe von ostindischer Baumwolle.

(Revidirt am 23. März 1901.)

190

Herr ....

in ....

Herr .... in ....

verkaufte Ihnen heute durch ....
nach den Bedingungen der Bremer Baumwollbörse mit Arbitration in Bremen

.... **Ballen** .... **Baumwolle,**

Classe: ....

....

....

Preis: à .... Pence per engl. Pfund Netto

Kost, Fracht .... nach ....

Verladung: per ....

von .... nach ....

via ....

Zeit der Verladung: ....

Rembours: durch Herr ....

in .... Sichttratten, gegen Verladungs-Documente, in Mark

zum Course von .... Mark per £ 100.—.— oder

auf ....

in ....

Seeversicherung: durch .... zu decken
(Wenn durch Verkäufer, mit 5% imaginairen Gewinn auf Netto-Facturabetrag zu versichern.)

Qualitätsgarantie: (siehe umstehenden § 98).

I. Gegenseitige Vergütung für Qualitätsabweichung nach dem Marktwerthe, indess an Verkäufer nicht über den Werth einer halben Classe. Abschätzungsgebühren des Baumwoll-Probenzimmers von jeder Partei zur Hälfte zu tragen. Das Recht der Beantragung einer Abschätzung (Arbitration) steht dem Käufer wie Verkäufer zu. Der Verkäufer hat aber, wenn er arbitriren lassen will, dieses in der Factura zu bemerken.

II. Keine Vergütung für besseren Ausfall an Verkäufer.

Gewichtsgarantie: Brutto-Landungsgewicht gegen Brutto-Facturagewicht mit $\frac{1}{2}$% Franchise.
Tara garantirt, wobei etwaiges Mehrgewicht der Tara gegen etwaiges Uebergewicht im Brutto-Landungsgewicht abzurechnen ist.
Wenn nur Netto-Gewicht facturirt, Netto-Landungsgewicht gegen Netto-Facturagewicht, mit $\frac{1}{2}$% Franchise.
(100 ℔. engl. gleich 45,35 Kilo gerechnet.)

Controle von Gewicht: hat im Landungshafen oder, wenn besonders vereinbart, im continentalen Uebergangshafen oder am Bestimmungsorte stattzufinden.

Bemusterung und Controle von Proben: hat, wenn die Baumwolle über Bremen bezogen wird im Landungshafen, bezw. Stadt Bremen, sonst, nach der vom Käufer beim Verkaufe abzugebenden Erklärung, im Landungshafen oder am Bestimmungsort stattzufinden, also in ....

In Europa wohnhafter Garant für sofortige Regulirung von fälligen Vergütungen für Abfall in Qualität (Classe und Stapel) und Gewicht ....

Bemerkungen: ....

....

....

Hochachtungsvoll

Gedruckt und zu haben bei **H. M. Hauschild,**
Bremen, Langenstrasse 35.

Kost, Fracht-Bedingungen

für Verkäufe

von ostindischer Baumwolle.

§ 88. Für die Verkäufe nach Kost, Frachtbedingungen gelten die Vorschriften der Paragraphen des Allgemeinen Theils (§§ 1—48), sowie die besonderen Vorschriften der §§ 71, 73, 79 und dieses Abschnittes (§§ 89 bis 100).

§ 89. Die Verladung, Clarirung und Segelung der Baumwolle hat innerhalb der im Kaufvertrage bestimmten Zeit zu erfolgen.

Ist prompte oder sofortige Verladung, Clarirung oder Segelung vereinbart, so muss die Verladung bezw. Clarirung oder Segelung innerhalb 14 Tagen nach dem Tage des Kaufvertrags erfolgen.

Wenn die Waare als schwimmend verkauft ist, so muss das Schiff gesegelt sein.

Die im Vertrage vereinbarte Zeit der Verladung, Clarirung oder Segelung soll als nicht innegehalten gelten, wenn schon das Datum der Verladungsdokumente eine Abweichung vom Vertrage ausweist.

§ 90. Bei Verträgen, in welchen eine bestimmte Zeit der Verladung vereinbart ist, soll es nicht als Vertragsbruch gelten, wenn die Baumwolle oder ein Theil derselben von dem in dem Konnossemente bezeichneten Schiffe von der Beförderung ausgeschlossen ist. Bei Hafenkonnossementen muss diese Baumwolle dem in den Verladungsdokumenten bezeichneten Schiffe übergeben sein und sich im Abladehafen befunden haben.

Diese Bestimmung findet jedoch auf Verträge, in welchen die Zeit der Clarirung oder der Segelung vereinbart ist, keine Anwendung.

§ 91. Kleine Abweichungen in den Märken sollen zu Ansprüchen nicht berechtigen.

§ 92. Der Käufer hat in folgenden Fällen die Wahl, entweder die angebotene Vertragserfüllung zu genehmigen oder den Kaufvertrag gemäss §§ 38 und 39 zu reguliren,

1. wenn der Verkäufer die vereinbarte Zeit der Verladung, Clarirung oder Segelung nicht einhält,
2. falls die Zeichnung der Hafenkonnossemente nicht von dem Capitain oder einem dazu bevollmächtigten Agenten erfolgt ist,
3. falls die Hafenkonnossemente gezeichnet sind, während das Schiff sich noch nicht im Abladehafen befand.

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die beabsichtigte Regulirung spätestens zehn Tage, nachdem das betreffende Schiff in dem Wochenbericht der Bremer Baumwollbörse als clarirt oder gesegelt aufgeführt ist, schriftlich anzumelden.

Falls er innerhalb dieser Frist noch nicht im Besitze der Factura oder der Verladungs-Dokumente sein sollte, so ist er verpflichtet, die beabsichtigte Regulirung spätestens am nächsten Geschäftstage nach Empfang dieser Dokumente schriftlich anzumelden.

Ein event. Irrthumsnachweis bleibt beiden Parteien vorbehalten.

§ 93. Wenn der Verkäufer dem Käufer nicht innerhalb
4 Wochen bei Baumwolle von Nord- oder Südamerika
6 „ „ „ „ Ostindien
nach dem Tage oder Monat der vereinbarten Zeit der Vertragserfüllung die Factura oder eine sonstige schriftliche Aufgabe über Märke, Schiffsname, bezw. über die Details der Durchkonnossemente, aus welchen sich die rechtzeitige Vertragserfüllung ergiebt, zugestellt hat, so kann der Käufer den Kaufvertrag gemäss §§ 38 und 39 reguliren; er hat dies jedoch ohne Verzug nach Ablauf der obigen Frist dem Verkäufer anzuzeigen.

Falls der Käufer von diesem Rechte keinen Gebrauch macht und der Verkäufer dann nicht innerhalb 14 Tagen nach dem Ablauf der obigen Frist die Dokumente dem Käufer zustellt, so gilt der Kaufvertrag als aufgehoben.

§ 95. Abs. 1. Die Feststellung des Brutto-Landungsgewichts hat bei allen Sorten Baumwolle im Landungshafen zu geschehen.

§ 96. Abs. 1—5. Der Verkäufer hat die Garantie zu übernehmen, dass das Brutto-Landungsgewicht bei nordamerikanischer Baumwolle höchstens 1%, bei ostindischer Baumwolle höchstens $^1/_2$% weniger als das Brutto-Facturagewicht beträgt. Ein etwaiges grösseres Untergewicht ist auf Verlangen des Käufers zum Facturapreis zu vergüten.

100 ℔. engl. (amerik.) werden gleich 45,35 Kilo gerechnet.

Die Gewichtsgarantie versteht sich für das ganze, in einem Contract verkaufte Quantum durchschnittlich, wenn auch die Baumwolle in verschiedenen Schiffen verladen werden sollte.

Das Gewicht von condemnirten oder vom Schiffe nicht gelieferten Ballen wird zum Durchschnitt des Facturagewichts, ohne weitere Berücksichtigung der Franchise, angenommen.

Wenn mehr als ein achtel ($^1/_8 = 12^1/_2$%) der Ballenzahl eines Contractes nicht zur Ablieferung kommt, so wird für diesen Contract die Gewichtsgarantie des Verladers, bezw. Verkäufers hinfällig. Märklose Ballen (no mark bales), welche vom Schiff empfangen werden müssen, sollen bezüglich des Gewichts als ordnungsmässig abgeliefert und für die Gewichtsgarantie zum Durchschnitt des Brutto-Facturagewichts in Anrechnung gebracht werden.

§ 98. Bei Verkäufen von ostindischer Baumwolle nach Muster oder nach einer bestimmten Classe mit gegenseitiger Vergütung für Qualitätsabweichung nach dem Marktwerthe, indess an Verkäufer nicht über den Werth einer halben Classe (Qualitätsgarantie I), oder mit einer besonderen Garantie (Clausel), dass unter einer bestimmten Classe nichts geliefert werden darf, ist der Käufer auch zur Empfangnahme der abfallenden Baumwolle gegen eine Vergütung nach dem Marktwerthe verpflichtet und wenn der Abfall in Qualität (Classe und Stapel) durchschnittlich auf die ganze Partie gerechnet mehr als den Werth einer halben Classe beträgt, oder wenn die Baumwolle unter Garantie (Clausel) fällt, so soll der Käufer eine Strafvergütung von 1 Pfennig per $^1/_2$ Kilo, und wenn der Abfall mehr als den Werth einer ganzen Classe durchschnittlich auf die ganze Partie gerechnet, beträgt, eine Strafvergütung von 3 Pfennig per $^1/_2$ Kilo erhalten.

Wenn ostindische Baumwolle nach Muster oder nach einer bestimmten Classe (Qualitätsgarantie II) verkauft wird, so ist der Käufer auch zur Empfangnahme der abfallenden Baumwolle gegen eine Vergütung nach dem Marktwerthe verpflichtet, und wenn der Abfall in Qualität (Classe und Stapel) durchschnittlich auf die ganze Partie gerechnet, mehr als den Werth einer ganzen Classe beträgt, so soll der Käufer ausserdem eine Strafvergütung von 3 Pfennig per $^1/_2$ Kilo erhalten.

Bei Verkäufen nach Qualitätsgarantie I hat sowohl der Käufer, wie der Verkäufer das Recht, eine Abschätzung zu beantragen. Falls jedoch der Verkäufer von diesem Rechte Gebrauch machen will, so hat er dies in der Factura zu bemerken.

§ 99. Abs. 1. Wenn die Seeversicherung nach dem Kaufvertrage durch den Verkäufer zu erfolgen hat, so hat dieser 5% imaginairen Gewinn auf den Netto-Facturabetrag mitzuversichern.

§ 100. Wenn in dem Kaufvertrag ein Garant benannt ist, so haftet derselbe dem Käufer für sofortige Zahlung der fälligen Vergütungen für Abfall in Qualität und Gewicht.

Bei Kost-Frachtgeschäften hat der Verlader die Kosten der Verladung und der Fracht zu zahlen, während die Versicherung vom Käufer zu decken ist. Diese Seeassekuranz beträgt je nach der Schiffsqualität (ob Dampfer, Segler) und je nach der Jahreszeit $^1/_2$—2 Prozent. Zu Kriegszeiten kann noch eine besondere Kriegsassekuranz abgeschlossen werden.

Die Remboursierung der Faktura erfolgt bei Käufen nordamerikanischer Baumwolle gewöhnlich durch 60tägige Tratte, bei ostindischer durch 90tägige Appoints, gezogen gegen Auslieferung der Verladungsdokumente auf ein inländisches (deutsches) Bankinstitut, doch meistens domiziliert in London. Für derartige Trassements kommt meist die Deutsche Bank, Berlin, mit ihrer Filiale in London in Betracht. (Vergl. I. Abschnitt.)

Handelt es sich um sofort lieferbare Ware oder um Lieferung schwimmender Ware (Contract to arrive) oder auch um spätere Lieferung, so kann die Preisstellung auch franko Waggon erfolgen, in welchem Falle die Ware dem Käufer franko auf den Waggon geliefert werden muß.

Die Bremer Baumwollbörse veröffentlicht regelmäßige Wochenberichte über den Import, die Preisnotierungen und die sichtbaren Vorräte, welchen eine Statistik der fremden Märkte angeschlossen ist.

In Bremen werden fallweise Auktionen von „no marks“-Ballen (ohne Zeichen) oder durch Wasser und Feuer beschädigten Wollen veranstaltet. Über die zu veräußernde Ware wird ein Auktionsprotokoll ausgegeben und sind die Bedingungen, unter welchen der Verkauf vor sich geht, aus dem beifolgenden Muster eines solchen zu ersehen.

Hamburg

konnte neben Bremen keine Bedeutung erlangen und hat auch die Hamburger Warenliquidationskasse das Termingeschäft in Baumwolle aufgelassen; doch ist Hamburg Transitplatz für ostindische Baumwolle, welche in den Frühjahrs- und Sommermonaten gelandet und alsdann elbeaufwärts verladen wird.

In erster Linie hat jedoch durch das Emporblühen Bremens

Hâvre

stark an Bedeutung für den Baumwollhandel verloren: wohl findet dortselbst noch ein ziemlich bedeutendes Geschäft in effektiver Ware aus den Golfstaaten und Brasilien statt, allein das Terminschäft in nordamerikanischer Wolle ist von geringen Umsätzen.

Die Preise der Baumwolle werden von den Maklern (Courtiers) festgesetzt und verstehen sich dieselben pro 50 *kg* in Francs gewöhnlich für die beiden Klassen „très ordinaire“ und „ordinaire“, welche den englischen Klassen „strict middling“, respektive „strict good middling“ entsprechen. (Vergl. Tabelle Liverpool-Hâvre, Seite 37.)

Alexandrien

ist Stapelplatz nur für ägyptische Baumwolle und ist dortselbst das Termingeschäft in Baumwolle von ziemlicher Bedeutung. Für deren Durchführung sind die Bestimmungen der Alexandria Produce Association maßgebend. Diese Bedingungen sind jedoch ziemlich verworrene und dürften in kürzester Zeit eine Änderung erfahren, da dieselben nicht im Einverständnisse mit der „Association de Courtiers en marchandises“, der Maklervereinigung, aufgestellt wurden. Das Gewerbe der Börsensensale ist ein freies, sie machen auch Geschäfte für eigene Rechnung. Da nun durch das Komitee der Börsensensale die Liquidationskurse festgesetzt werden, so sind außerordentliche Preisschwankungen nichts seltenes, die auf eine zügellose Spekulation zurückzuführen sind.

Die Kündigung des Termingeschäftes zwecks Lieferung hat vom Verkäufer durch Ausstellung einer „Ordre de visite“ zu erfolgen, auf Grund deren einen Tag später der Kündigungsschein „Filière“ ausgestellt wird. Dieser Kündigungsschein, auch „Declaration of order“ genannt, ist durch Giro übertragbar und kommt so bis zum letzten Käufer, welcher die durch die Preisschwankungen entstandenen Differenzen mit dem ersten Verkäufer direkt regelt; dieselben können jedoch auch halbmonatlich ausgeglichen werden. Der letzte Käufer erhält nun die „Ordre de visite“, durch welche ihm die Besichtigung der Ware ermöglicht wird, und 7 Tage nachher die „Ordre de livraison“ (Ablieferungsorder).

Die Preisnotierung erfolgt in Talaris,[1]) wobei das Gewicht in Cantars[2]) angegeben wird. Nach England erfolgen die Anstellungen nach Liverpooler Usance; nach dem Kontinente pro $^1/_2$ *kg* in Pfennigen oder pro 50 *kg* in Francs franko Bord Alexandrien oder cf[3]) des europäischen Hafens.

---

[1]) 1 Talaro = 23 ägyptische Goldpiaster. (K 5·81 zirka.)

[2]) 1 Cantar = 100 Rottoli = 98^5 engl. Pfund = $44^3/_4$ *kg*.

[3]) cf = cost, freight = Kost-Fracht.

Auktions-Protokoll.

Bedingungen und Aufgabe

über

50 Ballen Baumwolle und 2 Parthien Streubaumwolle

aus Dampfer **„Richmond Castle“** von Savannah durch Feuer und/oder Wasser beschädigt, welche auf Ordre des Herrn **Herm. Dauelsberg** und für Rechnung der Herren Ladungseigenthümer resp. der Herren Assecuradeure

am Dienstag, den 1. August a. c., Nachmittags ca. 6 Uhr

in

Beermann's Hôtel in Bremerhaven

öffentlich durch den Unterzeichneten nach folgenden Bedingungen verkauft werden.



Bedingungen.

§ 1. Die Waare wird in dem Zustande verkauft, worin sie sich zur Zeit der Auktion befindet, etwaige, nach stattgefundenem Zuschlage an derselben eintretende Veränderungen annulliren oder ändern den Verkauf nicht.

§ 2. Mit erfolgtem Zuschlag liegt die Waare für Rechnung und Gefahr des Käufers, jedoch ist die Feuerassecuranz bis zum 7. August a. c. in Kraft. Das Gebot ist per Ballen.

§ 3. Die Ablieferung der Waare beginnt am **Mittwoch, den 2. August a. c.** gegen Vorzeigung von quittirten Rechnungen, welche am Kontor von Herrn **Herm. Dauelsberg** in Empfang zu nehmen sind und muss selbiges bis **Sonnabend, den 5. August a. c.** geschehen sein.

§ 4. Diejenige Waare, für welche am **Sonnabend, den 5. August a. c.** die Rechnung nicht eingelöst ist, wird durch mich für Käufers Rechnung sofort ohne jede gerichtliche Procedur entweder unter der Hand oder per Auktion für des ersten Käufers Rechnung wieder verkauft und hat selbiger den Mindererlös und die Kosten zu bezahlen, aber auf einen etwaigen Mehrerlös keine Ansprüche. Derjenige Käufer, den ich nicht kenne oder nicht kennen will, hat einen von mir zu bestimmenden Betrag sofort zu deponiren oder einen solventen Bürgen aufzugeben.

§ 5. Da die Waare von Jedem frei zu besehen gewesen ist, so findet nach dem Zuschlage durchaus keine Einrede statt.

Bremen, August 1905.

J. H. Lüdeke
beeidigter Börsenmakler.

Druckerei von Heinr. Frese, Bremen, Kahlenstrasse 8/9.

Cavel.	Ballen	Märk	Käufer	Preis
1	3	ohne	gesund	
2	5	„		
3	5	„		
4	5	„		
5	5	„		
6	5	„		
7	5	„		
8	5	„		
9	5	„		
10	3	„		
11	1 Sack	Streu		

Brandballen.

Cavel.	Ballen	Märk	Käufer	Preis
12	4	ohne		
13	1 Sack	Streu		

Die Klasseneinteilung ist: ordinary, middling, middling fair, fair, good fair, good, fine, extra fine, und sind die halben Grade, deren Bezeichnung wie bei nordamerikanischer Baumwolle erfolgt, nur bei „fair" und „good fair" gebräuchlich.

Als Qualitätsbasis für Termingeschäfte wird „fully good fair", nichts unter „good fair" angenommen. Ein Börseschluß ist 50 Ballen (= 36.000 engl. Pfund).

Die ägyptische Baumwolle wird meist via Triest verladen und ist die österreichische Regierung bemüht, Triest zum Stapelplatz ostindischer und ägyptischer Baumwolle zu machen. Die bisher erzielten Erfolge werden nach Ausbau des Hafens selbst, wie auch durch die bereits dem Verkehre übergebenen Alpenbahnen, als vollständige anzusehen sein, da Triest alsdann auch für die Versorgung Süddeutschlands in Betracht kommen wird. Durch Gründung der Austro-Amerikana-Linie ist überdies auch eine regelmäßige, häufige Verbindung zwischen den amerikanischen Häfen und Triest, respektive Fiume eingeführt worden, und hofft man, nunmehr auch amerikanische Baumwolle zum Import zu bringen.

Nichtsdestoweniger kommt bislang Triest nur als Bestimmungshafen in Betracht und wird Baumwolle dortselbst nicht börsemäßig gehandelt; dagegen existieren an der Wiener (Waren-) Börse spezielle Bedingungen für den Handel in Baumwolle und Baumwollabfällen, welche nachstehend auszugsweise angeführt sind.

Diese lauten für

Baumwolle:

§ 1. Der Verkäufer von Baumwolle hat (auch wenn Muster vorgelegt werden) das Produktionsland oder den dasselbe bezeichnenden Stapelplatz, sowie Sorte, Klasse oder Qualität der Ware dem Käufer anzugeben.

§ 2. Das Quantum, nach welchem gekauft und verkauft wird, versteht sich in Originalballen, und zwar

bei Nordamerika-Baumwolle: mit einem Bruttogewichte von zirka 180 bis 240 *kg*,

bei ostindischer Baumwolle: von zirka 140 bis 200 *kg*,

bei ägyptischer (Mako) Baumwolle von zirka 225 bis 300 *kg*,

bei Levante-Baumwolle: in Kilogramm (die Gewichte der Ballen variieren je nach Provenienz und Sorte von 85 bis 320 *kg*),

bei Südamerika- und Westindien-Baumwolle sowie anderen als oben bezeichneten Provenienzen: nach Serouen[1]) oder Ballen unter Angabe des Zirka-Gewichtes; jene variieren in der Regel von 25 bis 50, diese von 75 bis 220 *kg.*

Zirka (ungefähr) schließt für den Verkäufer die Berechtigung in sich, hinsichtlich des Quantums 5 Prozent mehr oder weniger zum Kaufpreis zu liefern.

§ 3. Für Ablieferungen ab Wien, Triest oder einem anderen Platze des Inlandes gilt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die Abwage pro 100 *kg* der Ware in gutem, trockenem Zustande.

§ 4. Bei der Abwage werden auch 0·5 *kg* gerechnet. Bruchteile über 0·25 und über 0·75 werden für voll (respektive als 0·5 und 1 *kg*) gerechnet. Bruchteile bis 0·25 und bis 0·75 werden nicht (respektive letzteres nur für 0·5) gerechnet.

Das Gewicht fehlender Reife, durch welches die Tara verringert wird, darf dem Bruttogewichte zugeschlagen werden.

§ 5. Es steht dem Käufer frei, bei der Abwage anwesend oder vertreten zu sein.

§ 6. Wird Originalgewicht bedungen, so gilt dieses statt der Abwage, doch hat der Käufer das Recht, im Zweifel den Nachweis desselben zu fordern.

Unter Originalgewicht versteht man das Gewicht der Originalfaktura des direkten Bezugsplatzes.

§ 7. Die Reduktion des englischen Gewichtes in Kilogramm erfolgt in dem Verhältnis von 100 zu 45·36.[2])

§ 8. Bei direkt über See bezogener Ware aus Amerika wird ein Gewichtsabgang bis 1 Prozent, aus Ostindien, der Levante und Ägypten bis $^1/_2$ Prozent als natürliches Calo betrachtet.

Für größere Gewichtsabgänge hat der Verkäufer Ersatz zu leisten.

§ 9. Wenn nichts anderes bedungen ist, wird bei Nordamerika 6 Prozent Tara, bei allen anderen Provenienzen aber Originaltara berechnet.

§ 10. Unter Originaltara wird die Tara der Originalfaktura des direkten Bezugsplatzes verstanden.

---

[1]) Seronen (Suronen) sind ursprünglich die aus rohen Rindshäuten bestehenden Packhüllen, worin verschiedene trockene Waren aus Südamerika eingeführt werden. Der Name hat sich auch auf anderes Packmaterial übertragen, so daß es auch Bastseronen, Schilfseronen u. a. gibt.

[2]) D. h. 100 engl. Pfunde = 45·36 *kg.*

Der Käufer hat das Recht, im Zweifel den Nachweis derselben zu fordern.

§ 11. Wird solcher nicht gegeben oder liegen bestimmte Anhaltspunkte vor, daß irrtümliche oder unreelle Angaben stattgefunden, so ist die wirkliche Tara in der Weise festzustellen, daß von einer Anzahl Originalballen, und zwar von

5	Ballen	bei	einer	Partie	unter 50	Ballen,
7	„	„	„	„	von 50 bis 70	„
10	„	„	„	„	von mehr als 70	„

und so fort 10 Prozent von jeder Partie die im trockenen Zustande befindliche Emballage ermittelt wird. Das sich durchschnittlich pro Ballen ergebende Gewicht dieser Emballage soll als Tara für jeden Originalballen der ganzen Partie gelten.

§ 12. Madras- und Bengal-Baumwollen werden zuweilen ohne Verrechnung einer Tara, d. h. nach dem Nettogewichte der Originalfaktura des direkten Bezugsplatzes gekauft und verkauft.

Auch in diesem Falle hat der Käufer das Recht, im Zweifel den Nachweis des Original-Nettogewichtes zu fordern.

§ 13. Der Preis für Baumwolle versteht sich bei allen Provenienzen für das Nettogewicht und, wenn nichts anderes bedungen oder vereinbart wurde, in österreichischer Währung pro 100 *kg*.

Im allgemeinen gegen 4 Monate Akzept oder 2 Prozent Skonto pro Kassa; bei prompter Ware vom Tage des Abschlusses und bei Ware auf Lieferung vom Tage der Anweisung zur Empfangnahme der an dem betreffenden Hafenplatz oder Bestimmungsort bereits eingetroffenen Ware.

Speziell für den Wiener Platz gilt dieser Usus von 4 Monat Akzept mit 1 Prozent Skonto oder von 3 Monat Akzept mit 1½ Prozent Skonto, oder, wenn Kassaausgleich bedungen wurde, mit 3 Prozent Skonto pro Kassa; im übrigen wie oben.

§ 14. Bei überseeischen Bezügen oder schwimmend gekaufter Ware versteht sich der Preis auf der zwischen Käufer und Verkäufer vereinbarten Valuta- und Gewichtsbasis.

§ 15. Cf. (cost, freight) heißt: Kosten und Fracht im Preise inbegriffen bis zu dem beim Verkaufe bezeichneten Ankunftshafen; in diesem Falle ist die Assekuranz Sache des Käufers.

Cif. (cost, insurance, freight) heißt: Kosten, Assekuranz und Fracht im Preise inbegriffen bis zu dem beim Verkaufe bezeichneten Ankunftshafen. Hier übernimmt der Verkäufer die übliche Assekuranz-

besorgung und die Verantwortung dafür, daß die Ware zum mindesten für den Wert des Fakturabetrages versichert ist. Eine Mehrversicherung ist besonders zu vereinbaren.

§ 16. Der Käufer tritt in die Rechte und Pflichten des Versicherten und kann ihm daher die Auskunft nicht verweigert werden, wo, für welchen Betrag und unter welchen Bedingungen die Ware assekuriert ist.

§ 17. Als Regel gilt bei überseeischen Bezügen die Erteilung eines Rembourses (Krediteröffnung) bei einem englischen oder Kontinental-Bankhause, auf welches der Verkäufer für Rechnung des Käufers unter Begleitung eines Exemplares des Konnossements (Verladescheines), bei cif.-Konditionen auch der Assekuranzpolizze, den Gegenwert der Faktura entnimmt, und zwar:

von Ägypten und der Levante, Verladung per Steamer, in Tratten 3 Monate dato;

von Ostindien, Verladung per Steamer, via Suezkanal, 3 Monate Sicht;

von Ostindien, Verladung per Segler ums Kap, 6 Monate Sicht;

von den Vereinigten Staaten Nordamerikas, Verladung per Segler oder Steamer, 60 Tage Sicht.

§ 18. Die Bankprovision für Krediteröffnung ist in der Regel bei zwei bis drei Monattratten $^1/_2$ Prozent, bei sechs Monattratten $^3/_4$ bis 1 Prozent.

§ 19. Ein solcher Geschäftsabschluß ist von Seite des Käufers ein bedingter und tritt erst in Kraft, wenn derselbe die Ware besichtigt und genehmigt hat, wonach hinsichtlich der Qualität keine Reklamation mehr statthaft ist.

Die Besichtigung oder Bemusterung von Seite des Käufers, respektive dessen Genehmigung, hat, wenn nichts anderes vereinbart wurde, binnen 24 Stunden von dem Tage, an welchem die Ware besichtigt oder bemustert werden kann, zu erfolgen, wobei Sonn- und Feiertage ausgeschlossen sind.

Versäumt der Käufer die Frist, so ist der Verkäufer nicht mehr an seinen Antrag gebunden.

Kommt kein Geschäft zu stande, so sind gezogene Muster wieder zurückzustellen.

§ 20. Bei Verkäufen auf Grund von Durchschnittsproben — zu diesen zählen auch sogenannte Ausfallmuster (Muster einer ausgeführten

Partie) — hat die Ware nach ihrem Durchschnitte, bei Verkäufen auf Grund von Detailproben nach jedem Ballen den Mustern zu entsprechen.

§ 21. Auf Verlangen eines der Kontrahenten können die im Besitze des Käufers bleibenden Kaufmuster bei Abschluß des Geschäftes gemeinschaftlich versiegelt werden.

§ 22. Bei Ware, die in Wien oder auf einem anderen Platze des Inlandes lagert, kann der Käufer das Verlangen stellen, vor Übernahme selbst Nachzugsproben (Kontrollmuster) in üblichem Quantum ziehen zu lassen.

Die Muster sind auf Verlangen dem Verkäufer zurückzustellen, wenn oder insoweit kein Geschäft zu stande gekommen.

§ 23. Typen, welche bei Beginn der Saison von den Bezugsplätzen ausgegeben werden, dienen in der Regel nur zur allgemeinen Orientierung, ohne daß darauf eine Garantie für den Ausfall der Ware basiert wird.

§ 24. Der Käufer ist bei Kauf nach Muster berechtigt, die gesamte Ware bei der Übernahme zu refusieren oder Vergütung für die Qualitätsdifferenz zu fordern, wenn die Ware in ihrer Gesamtheit oder nach ihrem Durchschnitte über eine halbe Klasse (§ 31) gegen die laut Muster kontrahierte Ware abfällt.

§ 25. Wenn nur einzelne Ballen eine geringere als die laut Muster gekaufte Qualität (nach ihrem Durchschnitte) erweisen, oder überhaupt der Qualitätsunterschied im Durchschnitte nicht die oben bezeichnete Grenze erreicht, so hebt dies das Geschäft nicht auf.

Der Käufer ist aber in solchem Falle berechtigt, für die geringere Durchschnittsqualität eine der Qualitätsdifferenz angemessene Vergütung vom Verkäufer in Anspruch zu nehmen.

Das Gleiche gilt, wenn unbeschadet der sonstigen Qualität der Flocke die Ware ungewöhnlich viel Sand oder Steine enthält.

§ 26. Von ostindischer Baumwolle jeder Provenienz ist es üblich, bei Partien

unter	50	Ballen	jeden	5. Ballen
von	50—70	„	„	7. „
über	70	„	„	10. „

zu bemustern.

Von anderen Sorten mindestens 10 Prozent des Quantums, respektive der Klasse.

In einem Streitfalle jedoch oder für die Zwecke einer Arbitration ist von allen Sorten Baumwolle — mit alleiniger Ausnahme der ostindischen, für welche auch in diesem Falle obiges gilt — jeder Ballen zu bemustern.

Handelt es sich jedoch um beschädigte oder von Beschädigung gereinigte Ware, soll zu jeder Zeit, und auch von ostindischer, jeder Ballen bemustert werden.

Die Muster sind in üblichem Quantum, zirka 0·25 *kg*, aus dem Innern der Ballen zu nehmen und gehören schließlich demjenigen, dem die Baumwolle bleibt.

§ 27. Muster, welche zum Zwecke der Arbitration gezogen werden sind — wenn nicht ausdrücklich anderes vom Verkäufer genehmigt wurde — bei Ankunft der Ware an dem europäischen Hafen, welcher der Bestimmungsort ist, zu ziehen, und zwar unter Vertretung von Käufer und Verkäufer.

Solche Muster werden von den betreffenden Repräsentanten versiegelt und bei jenem des Käufers deponiert.

§ 28. Bei Verkäufen von Baumwolle nach bestimmten Klassen — ob nun eine Garantie hiefür speziell ausgesprochen wurde oder nicht — ist der Verkäufer darnach zu liefern verpflichtet.

§ 29. Geschah dies nach Meinung des Käufers nicht, oder wünscht derselbe überhaupt eine Kontrollierung der Klasse, so ist der Käufer bereechtigt, die Ware der Arbitration zu unterziehen.

§ 30. Wenn vom Verkäufer der Abschluß von Nordamerika-Baumwolle nicht ausdrücklich average (Klasse durchschnittlich) bemerkt wurde, so ist stets gleichlaufende Klasse (even running) verstanden.

§ 31. Bei Verkäufen nach Klassen gelten die Bezeichnungen der Liverpool Cotton Brokers Association, und zwar bei:

Nordamerikanischer

Ganze Klasse	Dreiviertelklasse	Halbe Klasse	Viertelklasse
ordinary	—	—	—
good ordinary	barely good ordinary	fully ordinary	strict ordinary
low middling	„ low middling	„ good ord.	„ good ord.
middling	„ middling	„ low middl.	„ low middl.
good middling	„ good middling	„ middling	„ middling
middling fair	„ middling fair	„ good middl.	„ good middl.

Ostindischer

Ganze Klasse	Dreiviertelklasse	Halbe Klasse	Viertelklasse
middling	—	—	—
good middling	barely good middling	fully middling	strict middling
middling fair	„ middling fair	„ gd. middl.	„ good middl.
fair	„ fair	„ middl. fair	„ middl. fair
good fair	„ good fair	„ fair	„ fair
good	„ good	„ good fair	„ good fair
fine	„ fine	„ good	„ good

In gleicher Weise, den Bestimmungen der Liverpool Cotton Brokers Association entsprechend, auch die anderen Provenienzen.

§ 32. Der Verkäufer hat die Arbitrationsstelle zu bezeichnen, wo auf Verlangen des Käufers die Ware arbitriert werden kann.

Für die Arbitration gelten die Bestimmungen der §§ 26, 27, 29, 39 bis 42.

§ 33. Der Käufer ist bei Kauf nach Klasse berechtigt, die gesamte Ware bei der Übernahme zu refusieren oder Vergütung für die Qualitätsdifferenz zu fordern, wenn die Ware in ihrer Gesamtheit oder nach ihrem Durchschnitte über eine ganze Klasse gegen die kontrahierte Klasse abfällt.

§ 34. Wenn nur einzelne Ballen eine geringere als die laut Klasse gekaufte Qualität (nach ihrem Durchschnitte) erweisen, oder überhaupt der Qualitätsunterschied nicht die oben bezeichnete Grenze erreicht, so hebt dies das Geschäft nicht auf.

Der Käufer ist aber in solchem Falle berechtigt, für die geringere Durchschnittsqualität eine der Qualitätsdifferenz angemessene Vergütung vom Verkäufer in Anspruch zu nehmen.

Das Gleiche gilt, wenn unbeschadet der sonstigen Qualität der Flocke die Ware ungewöhnlich viel Sand oder Steine enthält.

§ 35. Ist nicht ausdrücklich vereinbart, daß high colored-, tinged-, lightly stained- etc. Baumwolle geliefert werden darf, so ist für solche Ware, auch bei sonst entsprechenden Klassen, der Käufer regreßberechtigt.

Wenn diese Eigenschaften nur in unerheblicher Weise und bei einzelnen Ballen vorkommen, kann der Käufer die Ware nicht refusieren, wohl aber eine entsprechende Vergütung für die Qualitätsdifferenz fordern. Sind die Mängel größer, so steht dem Käufer frei, die abweichenden Ballen auszuschließen oder entsprechende Vergütung dafür zu fordern.

Gleiches gilt hinsichtlich mixed packed, factor samples etc.

§ 36. Die Lieferung von besserer Ware, als bedungen wurde, berechtigt nicht zur Zurückweisung derselben, wenn solche den übrigen wesentlichen Bedingungen des Kontraktes, der Provenienz etc. entspricht.

§ 37. Die Art. 347 und 349 des Handelsgesetzbuches finden für Verkäufe nach Muster und nach Klassen spezielle Anwendung.

Art. 347, H.-G.-B.

Ist die Ware von einem anderen Orte übersendet, so hat der Käufer ohne Verzug nach der Ablieferung, so weit dies nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange tunlich ist, die Ware zu untersuchen und wenn sich dieselbe nicht als vertragsmäßig oder gesetzmäßig (Art. 335, Handelsgut mittlerer Art und Güte) ergibt, dem Verkäufer sofort davon Anzeige zu machen.

Versäumt er dies, so gilt die Ware als genehmigt, so weit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der sofortigen Untersuchung nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange nicht erkennbar war.

Ergeben sich später solche Mängel, so muß die Anzeige ohne Verzug nach der Entdeckung gemacht werden, widrigenfalls die Ware auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf den Verkauf auf Besicht oder Probe oder nach Probe Anwendung, insoweit es sich um Mängel der übersendeten Ware handelt, welche bei ordnungsmäßigem Besicht oder ordnungsmäßiger Prüfung nicht erkennbar waren.

Art. 349. Der Mangel der vertragsmäßigen oder gesetzmäßigen Beschaffenheit der Ware kann von dem Käufer nicht geltend gemacht werden, wenn derselbe erst nach Ablauf von 6 Monaten seit der Ablieferung an den Käufer entdeckt worden ist.

Die Klagen gegen den Verkäufer wegen Mängel verjähren in 6 Monaten nach der Ablieferung an den Käufer.

Die Einreden sind erloschen, wenn die im Art. 347 vorgeschriebene sofortige Absendung der Anzeige des Mangels nicht innerhalb 6 Monaten nach der Ablieferung an den Käufer geschehen ist. Ist die Anzeige in dieser Weise erfolgt, so bleiben die Einreden bestehen.

An den besonderen Gesetzen oder Handelsgebräuchen, durch welche eine kürzere Frist für einzelne Arten von Gegenständen bestimmt ist, wird hiedurch nichts geändert.

Ist die Haftbarkeit des Verkäufers auf eine kürzere oder längere Frist vertragsmäßig festgesetzt, so hat es hiebei sein Bewenden.

---

§ 38. Termingeschäfte (Terminlieferungen), Geschäfte, welche ohne Rücksicht auf die Zeit und Art des Transportes oder der Abladung auf einen fixen Termin abgeschlossen oder binnen einer bestimmten Zeit auf einem bestimmten Platz zu erfüllen sind, und für welche zwischen Käufer und Verkäufer für den Nichterfüllungsfall keine Vereinbarungen im voraus getroffen wurden, sind den allgemeinen Bedingungen für den Warenverkehr an der Wiener Börse unterworfen.

§ 39. Unter Arbitration versteht man die fachmännische Entscheidung über die Sorte, Klasse oder Qualität der Baumwolle.

§ 40. Wenn im Kaufkontrakte nicht vorgesehen ist, welches Arbiterkollegium zu entscheiden hat, ob jenes des Schiedsgerichtes der Wiener Börsewarenbranche, ob ein Triester oder anderes Arbiterkollegium des Kontinentes, so gelten, wie bisher üblich, Liverpool oder London als Arbitrationsstellen.

§ 41. Eine Vergütung des Käufers für besser gelieferte Qualität als kontrahiert (mutual allowances) kann von Seite des Verkäufers nur dann beansprucht werden, wenn dies bei Geschäftsabschluß ausdrücklich bedungen wird.

§ 42. Die Spesen, welche durch die Arbitration erwachsen, trägt beim Wiederverkaufe im Inlande derjenige Teil, zu dessen Ungunsten entschieden wurde.[1])

§ 43. Am Wiener Platze verkaufte Ware ist — wenn nichts anderes vereinbart wurde — an dem nächstfolgenden Werktage, nach welchem sie prompt ist, am Lagerorte zu übernehmen.

§ 44. Die Spesen der Abwage und Übergabe treffen den Verkäufer; jene der Abfuhr oder Zufuhr zur Bahn den Käufer, insoweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 45. Der Verkäufer hat die Ware in gutem Zustande zu übergeben.

---

[1]) In Liverpool trägt bei Arbitrationen jede Partei die Hälfte der Arbitrationsgebühren.

Im Fall eines Appells (der nur statthaft ist, wenn bei Abschluß des Geschäftes ein Liverpooler Makler mitgewirkt hat) bezahlt die Gebühren diejenige Partei, welche den Appell beantragt hat.

§ 46. Der Käufer ist berechtigt, Ballen mit Seewasserhavarie, falsch oder betrügerisch gepackte Ballen oder solche, die einer anderen Provenienz als der bedungenen angehören, bei der Übernahme zu refusieren; ebenso ungepackte (rebaled) Ballen, wenn die Qualität derselben der kontrahierten nicht entspricht.

Insoweit die Ballen von Seewasserhavarie oder Landhavarie gereinigt sind oder vom Verkäufer gereinigt werden, kann solche — bei sonst entsprechender Qualität — der Käufer nicht zurückweisen.

§ 47. Als Tag der Verschiffung gilt das Datum des Konnossements, als Tag der Segelung derjenige, an welchem das Schiff zur Absegelung bereit ist. (Klarierung.)

§ 48. Der Verkäufer von überseeischer, zu verschiffender oder verschiffter Ware ist verpflichtet — wenn nichts anderes vereinbart wurde — dem Käufer den Ablader; ferner die Zeit zu bezeichnen, zu welcher die Ware verschifft werden soll und wann sie verschifft worden, den Namen des Schiffes (Segelschiff oder Steamer) mitzuteilen, sobald solcher zu seiner Kenntnis gelangt ist und sobald als möglich auch die Marke der Partie.

Im Zweifel hat der Käufer das Recht, den Nachweis zu fordern.

§ 49. Der Käufer solcher Ware tritt hinsichtlich der Gefahren auf der Reise an die Stelle des Verkäufers.

§ 50. Bei Ankunft der Ware am Lieferungsorte hat der Käufer, wenn nichts anderes bedungen wurde, die Ware sofort zu empfangen oder übernehmen zu lassen.

§ 51. Bei cf.- und cif.-Konditionen trägt der Käufer die Spesen der Ausladung vom Bord und des Transportes zum Magazin oder zur Bahnstelle, und da er auch die Gefahren hievon trägt, ist es seine Sorge, ob ihn die Assekuranz bis dahin deckt.

§ 52. Wenn zu verschiffende oder schwimmende Ware franko Magazin oder franko Waggon verkauft wird, schließt dies sinnverstanden die Spesen bis dahin ein, ohne an den übrigen Verkaufsbedingungen etwas zu ändern. Hinsichtlich des Gewichtes solcher Ware gilt — wenn nichts anderes bedungen wurde — das Originalgewicht.

§ 53. Erfolgt der Verkauf durch einen Vermittler (Agenten), so gilt bei Platzgeschäften als übliche, vom Verkäufer zu zahlende Provision $^1/_2$ Prozent. Der Vermittler hat jeden durch ihn gemachten Abschluß dem Käufer und Verkäufer schriftlich zu bestätigen.

§ 54. Übrigens gelten für Kauf und Verkauf im Auslande, für alle in diesen Usanzen nicht vorgesehenen Fälle — wenn nichts anderes vereinbart wurde — stets die Gebräuche jener ausländischen Stapelplätze, wo Kauf oder Verkauf erfolgt sind.

Nachstehend die Bestimmungen der Wiener (Waren-) Börse über den Handel in

Baumwollabfällen.

§ 1. Solche werden im heimischen Verkehre und am Wiener Platze entweder nach Spinnersorten oder nach Muster gekauft und verkauft.

Die wesentlichsten Gattungen sind:

Spinnereifäden,	Spinnflug,
Webereifäden,	Haspelkehricht,
Walzenputz,	Spinnereikehricht,
Deckelwolle,	Mischlinge,
Kratzstaub,	Aufgelöste Fäden (Effilochètes),
Durchschlag.	

Der Preis versteht sich pro 100 *kg* netto.

Die Ballen wiegen in der Regel zirka ½—1½ *q*.

Die Tara wird als wirkliche Tara vom Bruttogewicht der Ballen in Abzug gebracht.

Die Emballage (der Sack) wird vom Käufer separat vergütet.

Der Preis versteht sich — wenn nicht ausdrücklich anderes bedungen wurde — per Kassa ohne Skonto bei Empfang der Ware.

§ 2. Ausländische Abfallwollen werden nur nach Muster verkauft.

Solche bestehen hauptsächlich in folgenden Provenienzen und Sorten:

Amerika:	Linters	England:	Willow fly
Ägypten:	Afrit		Stockings
	Mako Scart		Blowings
Frankreich:	Peigneuse		Clearers
	Batteur		Combings.

Die Verkaufsbedingungen sind im direkten Verkehr mit Amerika und Ägypten — hinsichtlich Gewicht, Abwage, Tara, Preisbasis etc. — dieselben wie bei Baumwolle.

Für Bezüge aus Frankreich ist die Zahlungsweise 30 Tage dato nebst 2 Prozent Skonto.

Für Bezüge aus England gelten die bekannten Manchester-Bedingungen für Twiste;[1] außerdem 4 Prozent Tara.

Im heimischen Verkehr und jenem des Wiener Platzes finden — wenn nichts anderes vereinbart wurde — auch für die ausländischen Abfälle die bei uns bestehenden, unter § 1 bemerkten Usanzen Anwendung.

---

[1]) Vergl. Anmerkung, Seite 32.

IV. Abschnitt.

Flachs und Hanf.

Der gebräuchliche Lein oder gemeine Flachs ist 30 – 60 *cm* hoch, mit aufrechtem, oben trugdoldig verzweigtem, kahlem Stengel, abwechselnden, schmal lanzettförmigen Blättern, blauen Blüten und zusammengedrückten eilänglichen, zugespitzten Samen. Er ist wahrscheinlich in den Kaukasusländern heimisch und wird in mehreren Qualitäten besonders zur Gewinnung seiner Bastfaser, des Flachses, kultiviert. Man unterscheidet Schließ- oder Dreschlein mit nicht aufspringender Samenkapsel, hohem, wenig verästeltem Stengel und minder feiner und weicher Faser, der vorzüglich in Rußland, Norddeutschland, Österreich, Belgien, Holland und England angebaut wird, und den Spring- oder Klanglein mit Kapseln, die sich beim Dürrwerden mit einem leisen Klang öffnen. Derselbe hat einen kürzeren, ästigeren Stengel, größere Blätter und Blüten, feinere, weichere, aber kürzere Faser, helleren und ölreicheren Samen. Der Klanglein, der von kürzerer Vegetation als der Schließlein ist, wird noch häufig in Süddeutschland kultiviert. Der sogenannte amerikanische Lein ist deutscher Provenienz. Er wurde von Sachsen nach Schottland und von dort nach Amerika verpflanzt und kam unter der vorgenannten Bezeichnung wieder nach Deutschland zurück, wo er nur wenig Verbreitung findet. Er soll sich weniger verästeln, um ungefähr acht Tage früher reifen, einen höheren Samenertrag und eine festere und längere Faser liefern als der Klanglein, doch ist diese Faser nicht so fein und zart als die der vorgenannten Art. Der vorzüglich in Italien, Südfrankreich, Spanien, Algerien und Ägypten gebaute Winterlein bleibt kurz im Stengel, bringt aber reichlich Samen.

Im Handel erscheinen vorzüglich die Dreschleinsorten Rigaer, Windauer, Libauer, Pernauer und Oskower, auch unter den Namen russischer, Liv-Kurländer oder Tonnenlein, ferner Zeeländer, Tiroler und rheinländischer Lein. Der Rigaer und der Zeeländer Lein werden

vielfach zur Frühsaat benützt, während bei Spätanbau der Windauer Verwendung findet. Die Bezeichnung Kronen- oder Rosenlein bezeichnet keine eigene Sorte, sondern nur den aus eingeführten Originalsamen gezogenen Säelein, auch „einmal gesäter“ Lein genannt.

Der Flachs gedeiht am sichersten in einem etwas feuchten, kühlen Klima. Bei Trockenheit bleibt er kurz im Stengel, Kälte verträgt er in seiner Jugend nur bei kräftiger Entwicklung. Zu seiner vollständigen Vegetation braucht er 84—105 Tage. Ein tiefgrundiger, an Kali und Phosphorsäure reicher, etwas kalkhältiger Boden, dem es nicht an Humus fehlt, ist für die Flachskultur am geeignetsten. Den besten und feinsten Flachs liefert etwas schwerer Boden, während leichter auch noch ziemlich feinen, aber nie so kernigen Bast erzeugt.

Vor der Saat ebnet man das Feld möglichst vollkommen, um jeder Zweiwüchsigkeit des Flachses vorzubeugen. Als Saatgut dient teils Original-, teils selbst gezogener Samen. Bezüglich der Leinsaat hängen alle Flachs produzierenden Länder fast ausschließlich von Rußland und Holland ab, da die Flachsproduzenten in diesen Ländern den Erlös aus der Leinsaat als eine vollständige Kompensation für alle diejenigen Schäden betrachten, welche die Faser infolge der Überreife des Flachses, die zur Erzielung guten Samens erforderlich war, zu erleiden hat.

Diese Saat wird in den Monaten November bis Mai exportiert und ist ihr Preis von verschiedenen Momenten abhängig. Gute Leinsaat hat ein fettes, glattes und glänzendes Aussehen; die sicherste Gewähr für die Güte der gekauften Leinsaat bietet jedoch der Name des Händlers, von welchem sie bezogen wurde, wobei ein direkter Bezug stets zu empfehlen ist, da die bestgekannten Versandhäuser sich eines guten Rufes erfreuen, welchen sie durch Lieferung minderwertiger Qualitäten nicht aufs Spiel setzen wollen, während im Zwischenhandel die Ware oft mit solcher minderer Qualität gemischt wurde. Im internationalen Leinsaathandel sind die russischen Marken Jacobs, Mitchell, Rucker, Renny und die holländischen M. B. M., D. & V., Æ. T. B., S. P. J. T., H. & D. sehr geschätzt.

Die mittlere Aussaat, die im wesentlichen von der Qualität der Leinsaat und der Bodenbeschaffenheit abhängig ist, beträgt durchschnittlich $2^1/_4$ *hl* pro *ha.* Um eine Faser von feiner und schlanker Qualität zu erzielen, ist es nötig, dichter anzubauen.

Um gleichmäßigen Stand zu erhalten, sät man bei breitwürfiger Handsaat der Länge und Quere des Feldes nach oder mit breitwürfigen Säemaschinen, in neuester Zeit auch mit Drillmaschinen bei 5 *cm*

Reihenweite, Längs- und Quersaat. Der untergebrachte Samen wird angewalzt. Ist der Flachs zirka $6^1/_2$ *cm* hoch, so wird gejätet. Feinde des Flachses sind: Erdflöhe, Engerlinge, der Flachsknotenwickler und andere Unkrautarten, das sogenannte „Feuer", eine Krankheit, durch welche die Pflanze in ihrem oberen Teile geschwärzt, im unteren gelblich wird und die auf die zu häufige Aussaat in einem Boden zurückgeführt wird; der Rost, Flecke von schwarzer oder roter Färbung, die auf das durch die Sonne bewirkte Verdampfen eines Wassertropfens zurückzuführen sind.

Hat die Pflanze eine genügende Reife erreicht, denn nur bei Samengewinnung wartet man die Hartreife ab, die sich am besten daraus beurteilen läßt, daß die Samenkapsel fest und innen dunkelgrün geworden ist, während sie im unreifen Zustand weich und weißlich ist, so beginnt das „Ziehen" oder „Raufen" des Flachses, welches mit der Hand erfolgt, wobei das Sortieren nach Länge, Stärke und Reife der Stengel vor sich geht. Die Stengel werden nach dem Ziehen in Bündel zu ungefähr 10 *kg* Gewicht derart zusammengebunden, daß die Wurzelenden zusammenliegen und das Bündel an den Wurzelenden ganz eben ist. Wird die Flachspflanze gezogen, wenn die Samenkapsel noch grün ist, so wird die Faser eine feinere, aber der Samen geht verloren; wartet man jedoch die Hartreife ab, so wird die Faser ihrer natürlichen Weichheit und Geschmeidigkeit beraubt.

Zur Gewinnung der Flachsfaser muß man den Bast von der inneren holzigen Röhre, dem Stengel und der Oberhaut trennen und der Länge nach in Fasern teilen. Da die Trennung des Bastes vom Holze und die Verwandlung des Bastes in Fasern nur vorteilhaft von statten geht, wenn der diese Teile zusammenhaltende Pflanzenleim zerstört wird, so zerfällt die Zubereitung des Flachses in einen chemischen und einen mechanischen Prozeß. Versuche, den Planzenleim durch Behandlung mit Alkalien zu entfernen, hatten keinen Erfolg, während die von alters her gebräuchliche Methode, das Ziel mittels einer zweckmäßig geleiteten Gärung zu erreichen, sich vorzüglich bewährte. Diese unter dem Namen „Rösten" bekannte Vorbereitung ist daher allgemein üblich geblieben. Der entsprechend lange feucht gehaltene Pflanzenleim wird dabei in der Weise zerstört, daß der Hauptstoff desselben, die unlösliche Pektose, in die zum größten Teil löslichen Pektinstoffe übergeht.

Die Flachsbündel werden zu diesem Zwecke in „Röstgruben" geschafft, welche mit reinem weichen, von aufgelösten mineralischen Salzen freien Fluß- oder Bachwasser gefüllt sind. Wird zur Röste Quell-

wasser verwendet, so muß man dieses vor der Benützung der Einwirkung von Luft und Sonne aussetzen, um dadurch deren Härte zu mildern. Die Flachsbündel werden auf ihren Wurzelenden stehend in die Röstgrube versenkt, so daß ein Bündel sich an das andere anlehnt. Damit nun der Fäulnisprozeß vor sich geht, werden die Bündel mit Stroh oder Schilf überdeckt und mit Steinen beschwert, um derart zunächst die Einwirkung des Lichtes auszuschließen und die Bündel unter Wasser zu halten. Je nach den Eigenschaften des Wassers und der Temperatur der Luft wird dieser Prozeß 9—16 Tage in Anspruch nehmen und ist auf dessen Gelingen der Erfolg oder Mißerfolg der Ernte ausschließlich zurückzuführen, denn ein zu wenig gerösteter Flachs gibt eine rauhe und spröde Faser, die beim Schwingen nur ungenügend gereinigt werden kann. Ließ man jedoch den Röstprozeß zu lange währen, dann verliert die Faser ihre Haltbarkeit und Kraft und liefert beim Schwingen nur einen schlechten Ertrag. Nur wenn die Faser vom Stengel mit Leichtigkeit abschälbar ist, ohne selbst den Zusammenhang zu verlieren, kann die Röste als gelungen angesehen werden.

Die Bündel werden nunmehr aus den Röstgruben gebracht, wobei sie von dem auf den Fäulnisprozeß zurückzuführenden Schlamm und Schmutz gereinigt werden, und zur Nachröste gebracht, indem man das „Flachsstroh“ der Sonne aussetzt. Auch dieser Nachröste muß seitens des Produzenten die größte Sorgfalt gewidmet werden, denn einer zu langen Nachröste unterworfen, verliert die Faser an Kraft, ein zu kurzer Prozeß vermindert die Qualität und somit auch den Marktpreis des Flachses, da sich dieser beim Schwingen schlecht reinigen läßt.

Ist auch die Nachröste beendet, so wird das Flachsstroh wieder zu Bündel vereinigt und durch einige Tage auf dem freien Felde belassen, um es durch die Luft vollständig zu trocknen. Erst dann wird es in Magazine eingelagert oder auch sofort dem „Schwingen“ unterworfen, was jedoch nicht empfehlenswert ist, denn die Qualität der Flachsfaser ist eine wesentlich bessere, wenn das Stroh vorerst, wenn auch nur kurze Zeit, eingelagert blieb.

Dieses System der doppelten Röste findet in Belgien vorzüglich ihre Anwendung bei den feinsten und wertvollsten Flachsen. In großen Flachsbereitungsanstalten erfolgt das „Rösten“ unabhängig von der Witterung bei etwa 20—32 ° C in großen, mit Dampfröhren versehenen Bottichen in der verhältnismäßig sehr kurzen Zeit von 60—72 Stunden und wird der Flachs alsdann in Dörrgruben, Öfen etc. getrocknet.

Der mechanische Prozeß der Flachsbereitung beginnt mit dem „Brechen“ oder „Knicken“, wodurch der holzige Kern des Flachsstengels in kleine Stücke gebrochen wird, welcher Arbeit ein sorgfältiges Sortieren des Flachses je nach Farbe und Röstgrad vorausgeht.

In Belgien wird der geröstete Flachs auf einer Tenne mit dem hölzernen gekerbten Botthammer geknickt, ohne daß die Faser zu sehr gedehnt und dadurch zerrissen wird. Zu gleichem Zwecke dienen in Deutschland vielfach auch die glatten hölzernen Bleuel sowie die Pockmühlen, wobei die Flachsstengel unter hölzernen Stampfen zerquetscht werden, was jedoch nur bei stärkerem und gröberem Flachs zweckmäßig ist, da bei dem feineren die Schäben, d. h. die holzigen Teile des Stengels zu sehr in den Bast hineingeschlagen werden. Bei der Flachsbereitung im großen dienen zum Zerteilen des Holzes Brechmaschinen von sehr verschiedener Konstruktion. Die vollständige Entfernung der holzigen Teilchen von der Flachsfaser wird durch das „Schwingen“ erreicht. Dazu dient entweder nur das einfache Schwingmesser, mit welchem der mit der linken Hand festgehaltene, frei über das Schwingbrett herabhängende Flachs gestrichen wird, oder man benützt Schwingmaschinen, bei welchen 4, 6, 8 und mehr Messer mit ihrem Stile auf einer Achse angebracht sind, die an dem verstellbaren Schwingstock, über welchem der Flachs von dem Arbeiter gehalten wird, mit verschiedener Schnelligkeit vorüberstreichen.

In manchen Gegenden Deutschlands wird der Flachs statt geschwungen geschabt oder geribbt, wobei der auf einem Leder liegende Flachs mit drei verschiedenen scharfen Eisenklingen so lange geschabt wird, bis alle Schäben entfernt sind, ein Vorgang, der sehr zeitraubend ist und viel Abfälle (Werg) verursacht, weshalb das Schaben keine allgemeine Verbreitung gefunden hat.

Der vollkommen ausgehechelte Flachs, der das fertige Handelsprodukt darstellt, hat Fasern von 300—600, höchstens 700 *mm* Länge, welche ferner aus einer Anzahl feineren und kürzeren, 20—40 *mm* langen Fasern bestehen, die durch den restlichen Pflanzenleim zusammengehalten werden. Wird der Flachs in warmes Wasser gelegt, so lassen sich diese Elementarfasern infolge der Erweichung des Leimes auseinanderziehen, worauf das Spinnen im warmen Wasser beruht.

Je länger die Fasern bei gleicher Feinheit sind, desto geschätzter wird die Qualität des Flachses sein. Die Farbe des besten Flachses ist lichtblond oder silbergrau mit schönem Seidenglanz. Dunkle braune oder braungelbe Färbung des Produktes weist auf seine unrichtige Behandlung hin.

Der Flachshandel.

Beim Flachshandel muß der Ankauf der Händler oder auch Fabriken beim Landwirte im Inlande selbst und der Bezug ausländischer, insbesondere russischer Flächse in großen Quantitäten unterschieden werden.

Im ersteren Falle wird der Strohflachs (noch im Stengel, geröstet oder ungeröstet) zum Behufe der Ausarbeitung direkt von den Bauern meist nach Meterzentnern gekauft, doch ist es beispielsweise in Belgien üblich, daß die Flachsbereiter den Flachs auf dem Felde nach Feldfläche kaufen. In diesen Fällen wird das Produkt bei Bezug sofort bar bezahlt, ja es kommt sogar oft vor, daß die Fabriken den Bauern Zahlungen im vorhinein leisten, um sich derart das Ernteerträgnis zu sichern.

Der Einkauf des Flachses erfolgt jedoch sehr selten direkt beim Produzenten, denn der Handel liegt meistens in den Händen von Händlern, welche bereits den ausgehechelten Flachs an die Spinnereien verkaufen, wobei sich in unseren Ländern der Preis pro Meterzentner oder Kilogramm in Kronen versteht.

Diese Händler suchen von Tag zu Tag die in ihrem Bezirke befindlichen Schwingereien auf, besichtigen die ganz fertigen oder erst nur teilweise geschwungenen Partien und unterziehen deren Qualität einer sorgfältigen Prüfung, nach welcher sich ihr Angebot richtet. Es soll hiebei nicht unerwähnt bleiben, daß sich der in den Schwingereien befindliche Flachs meist noch in erster Hand, die des Produzenten, befindet, und daß diese den Verkauf nur kommissionsweise besorgen. Die Händler besitzen in den Marktstädten Flachsmagazine, wohin sie die von ihnen aufgekauften Partien bringen. Die Flachsbündel werden geöffnet und alsdann mitunter gemischt, so daß sie das Ansehen eines besseren Flachses gewinnen, ein Vorgang, der wohl nicht auf streng solider Basis beruht. So wird in vielen Fällen alter, vorjähriger, minderwertiger Flachs sorgfältig mit neuem Flachs zusammengemischt und zu Bündel gebunden, deren Aufmachung möglichst täuschend der einer besonders renommierten Schwingerei gleicht, wobei zu bemerken ist, daß jede Schwingerei eine ihr besonders eigene Art der Aufmachung der Bündel hat, aus welcher jeder Fachmann mit Leichtigkeit den Ursprung des Produktes bestimmen kann. Die Bündel werden alsdann neben einer recht frisch riechenden Partie eingelagert, damit der auf das Alter des Flachses zurückzuführende dumpfe Geruch erstickt wird, so daß dieser als frischer Flachs zum Verkaufe gelangt.

Die Händler besitzen aber auch die Fertigkeit, die Bündel des Flachses derart zu gestalten, daß sich der beste Flachs außen und in der Mitte des Bündels befindet, während der übrige Teil aus minderwertigen Flächsen besteht. Man kann daher eine bei den Händlern gekaufte Partie selten nach dem aus der Mitte gezogenen „Handvoll" beurteilen.

Einige Spinnereien senden nach den ihrem Standorte nächstgelegenen Distrikten eigene Einkäufer, welche sich der Händler oft auch als Kommissionäre bedienen und die den Auftrag haben, bestimmte Quantitäten aufzukaufen. Die von diesen aufgekauften Partien werden in der Regel sofort übernommen und dürfen Flächse, welche aus verschiedenen Gegenden herrühren, im Flachsmagazin der Spinnerei nicht durcheinander gebracht werden, sondern sie müssen derart eingelagert werden, daß deren Verarbeitung in separaten Partien erfolgen kann. Der Grund hiefür liegt darin, daß Flächse aus verschiedenen Gegenden ganz besondere Eigentümlichkeiten aufweisen, deren nutzbringende Anwendung nur dort erfolgen kann, wo eben jede Partie getrennt zur Verarbeitung gelangt.

Die Qualitätsbezeichnungen für Flachs sind insbesondere nach den erzeugenden Ländern sehr verschieden und können im Grunde genommen den wirklichen Qualitätsunterschieden der Flächse gar nicht nachkommen. Eine Standardmarke wie etwa für die Baumwollsorten, die für den Handel feststeht, gibt es nicht. Vielmehr sind die Flächse verschieden:

1. Durch die Provenienz, wie hauptsächlich die Gruppen: böhmischer, mährischer, Tiroler, deutscher, belgischer, holländischer, irischer, russischer u. a. m. mit wesentlichen charakteristischen Eigenschaften.

2. Durch die Röstart: Wasserröste Flachs (darunter Kalt-, Warm-, Schlamm- und Dampfröste), Tauröste Flachs, auch Doppelröste ($^1/_2$ Wasser und $^1/_2$ Tau), ferner Kunströste Flachs nach verschiedenen Systemen.

3. Durch Bearbeitungsgrad:

Stroh- oder Stengelflachs (ungeröstet),

Rösteflachs (geröstet),

Brechflachs (nur mit Brechel bearbeitet),

Schwingflachs (geknickt und ausgeschwungen mit Handbeil oder Schwingrad),

Werg (entweder zu kurz gewachsene Faser oder Abfall von der Ausarbeitung, der teils für Werggarne verspinnbar, teils nur mehr als Polster- oder Stopfwerg verwendbar in den Handel kommt).

Die kontinentalen Flächse werden ihrer Qualität nach mit Marken versehen, welche aus Buchstaben bestehen, doch ist für die Beurteilung nicht allein die Marke selbst, sondern auch das Ernteerträgnis eines jeden Jahres maßgebend. Allein alle Qualitätsbezeichnungen anzuführen ist ein Ding der Unmöglichkeit.

Nur im russischen Handel haben sich faßbare handelsübliche Qualitätsbezeichnungen oder Marken herausgebildet und stammt der von Rigaer Häusern ins Ausland verladene Flachs aus nachstehenden Hauptdistrikten, wo er teils durch Wasser-, teils durch Rasenröste gewonnen wurde.

a) Wasserröste:

Kurland liefert meist eine lange, breite und starke Faser.

Livland eine feinere, weichere, jedoch nicht schwächere.

Litauen zum Teil eine sehr feinfaserige, weiche, mittellange (Rakischker), zum Teil eine grobfaserige, härtere, aber sehr starke Ware (Schadower).

Dünaburg ist in Qualität dem aus Litauen stammenden ähnlich, jedoch mit weicherer und feinfarbiger Ware vermischt.

Ostrow eine starke, geschmeidige, mittelbreite, lange Faser.

Opotschk dieselbe Faser, nur in höherer Qualität.

Der russische Wasserrösteflachs wird seiner Qualität und Bearbeitung nach in vier Hauptsorten klassifiziert, nämlich in

Kron = I. Sorte,
Wrack = II. „
Dreiband = III. „
Dreiband-Wrack = IV. „

Aus dem Kronflachs (I. Sorte) werden folgende Sorten aussortiert und unter den beigesetzten Marken in den Handel gebracht:

1. ZK = Zins-Kron, das allerbeste an Qualität und Bearbeitung, was im Flachse enthalten ist, von dunkler Farbe.
2. HZK = Hell-Zins-Kron, von derselben Qualität, in heller Farbe.
3. GZK = Grau- „ „ „ „ „ „ grauer „
4. WZK = Weiß- „ „ „ „ „ „ weißer „
5. WSPK = Weiß-Superior-Puik-Kron, hohe Qualität und gute Bearbeitung, jedoch geringer als WZK.
6. GSPK = Grau-Superior-Puik-Kron, desgleichen in grauer Farbe.
7. HSPK = Hell- „ „ „ „ „ heller „
8. SPK = Superior-Puik-Kron, desgleichen in dunkler Farbe.

9. WPK = Weiß-Puik-Kron, eine mittelgute, weniger sorgfältig bearbeitete Ware in weißer Farbe.

10. GPK = Grau-Puik-Kron, desgleichen in grauer Farbe.

11. HPK = Hell- „ „ „ „ heller „

12. PK = Puik-Kron, desgleichen in dunkler Farbe.

13. WK = Weiß-Kron 14. GK = Grau- „ 15. HK = Hell- „ 16. K = Kron	Diese geringsten Krongattungen enthalten mehr schwache Fasern und sind nicht gut bearbeitet.

Die Sortierungen aus den Wrackflächsen (II. Sorte) sind folgende:

1. GPW = Grau-Puik-Wrack = das Beste aus dem Wrackflachs in grauer Färbung.

2. WPW = Weiß-Puik-Wrack = das Beste aus dem Wrackflachs in weißer Färbung.

3. PW = Puik-Wrack = das Beste aus dem Wrackflachs, in heller und dunkler Farbe gemischt.

4. W = gewöhnlicher Wrackflachs, ist heediger, schwächer und unreiner als der Kron in allen vier Färbungen.

Zur zweiten Sorte zählt eine in Livland vorkommende besondere Gattung von geweichter Ware, welche teilweise von grünem Aussehen ist und den Namen „Hofs-Dreiband“ führt. Aus dieser Qualität werden folgende Marken aussortiert:

1. ×HD× ist eigentlich eine Pernauer Marke, die jedoch auch in Riga Aufnahme gefunden hat und mit „Pernauer Hofs-Dreiband“ bezeichnet wird. Sie enthält schöne, kräftige und reine Ware und steht dem Zins-Kron ungefähr gleich; die Farbe hat einen Stich ins Grünliche, wie alle Hofs-Flachsgattungen.

2. R = Pernauer Risten, kommt nur wenig vor, da hiefür das Allerbeste aus dem Hofs-Flachs ausgesucht wird; eine in jeder Beziehung tadellose Ware.

3. WFPHD = Weiß-Fein-Puik-Hofs-Dreiband, eine starke, geschmeidige Ware, die wie alle nachfolgenden Hofs-Gattungen nur mangelhaft bearbeitet wurde. Sie steht etwa dem Weiß-Puik-Kron gleich, dürfte jedoch besser sein als diese Marke.

4. WPHD = Weiß-Puik-Hofs-Dreiband, ist etwas besser als Weiß-Kron.

5. WHD = Weiß-Hofs-Dreiband, ist in Qualität etwas geringer als Weiß-Puik-Wrack.

6. FPHD = Fein-Puik-Hofs-Dreiband.
7. PHD = Puik-Hofs-Dreiband.
8. HDB = Hofs-Dreiband.

Dasselbe, nur in anderer Farbenschattierung, da hier der graue, helle und dunkle Flachs vermischt wird. Die erste der drei Marken ist etwas besser als Puik-Kron, die zweite als Kron, während die dritte zwischen Puik-Wrack und Wrack steht.

Nicht allgemein im Gebrauch sind die Marken ×WHD×, SFPHD, WSFPHD, welche als Zwischenmarken anzusehen sind.

Die Dreibandflächse (III. Sorte) geben folgende Sortierungen:

1. PD = Puik-Dreiband, das Bessere aus dem Dreibandflachs ohne Trennung der Farben.

2. PLD = Livländischer Puik-Dreiband von derselben Qualität wie der vorhergehende, jedoch aus dem Hofs-Dreiband gewonnen, daher mit grünlichem Stich.

3. D = gewöhnliches Dreiband.

4. LD = gewöhnliches Livländisch-Dreiband.

Diese beiden letzten Qualitäten stammen ebenfalls aus dem Hofs-Dreiband, sind jedoch geringer an Qualität als der Livländische Puik-Dreiband. Die Faser ist mitunter schwach und heedig, auch kurz; namentlich aber ist die Bearbeitung eine mangelhafte und die Ware enthält viele Klebschäben.

Die IV. Sorte der Dreiband-Wrack zerfällt in zwei Sorten:

1. DW = Dreiband-Wrack von geringer Qualität und Bearbeitung, die Ware ist sehr holzig.

2. DWII = Dreiband-Wrack Nr. 2 ist das Allerschlechteste von Flachs, was überhaupt vorkommt und nicht auf Heede verarbeitet wird.

b) Die Rasenröste, genannt „Slanetz".

Welisch und Wjäsma liefern eine feinfaserige, starke und geschmeidige Ware, Litauen liefert ein ähnliches Produkt, das jedoch an Güte nachsteht.

Die russischen Rasenröstefläcbse werden klassifiziert in:

Slanetz-Dreiband = III. Sorte,
Slanetz-Dreiband-Wrack = IV. Sorte.

Der Slanetz-Dreiband wird seiner Güte nach nur in zwei Marken sortiert, von denen die bessere mit

PSD = Puik-Slanetz-Dreiband, die geringere mit
SD = Slanetz-Dreiband bezeichnet wird.

Die erstangeführte Sorte entspricht in der Qualität ungefähr der Marke Puik-Wrack, letztere dem gewöhnlichen Wrackflachse.

Der Slanetz-Dreiband-Wrack wird klassifiziert in:

SDW = Slanetz-Dreiband-Wrack I. Sorte,
SDWII = Slanetz-Dreiband-Wrack II. Sorte,

welche ungefähr den Marken D = gewöhnliches Dreiband und DW = Dreiband-Wrack, gleichstehen.

Die Preise verstehen sich bei russischen Flächsen immer nur für die oben erwähnten Hauptgattungen und erfolgt deren Notierung pro Berkowez[1]) (= 163·8 *kg*) oder pro Pud[1]) (= 16·38 *kg*) in Rubel. Russischer Flachs kommt in Ballen à 5 Zentner in Matten gewickelt oder in mit Stricken geschnürten Ballen ohne Hülle im ungefähren Gewichte von 57 *kg* in den Handel.

Für den Handel sind noch folgende Kontinentalflächse von Bedeutung und werden dieselben wie folgt gehandelt:

Courtrai, belgischer Provenienz, in Kronen pro „Sack" (1 Krone = zirka $5^1/_2$ K, 1 Sack = 5·8 *kg*);

Brügge, belgischer Provenienz, in Stüber pro „Steen" (1 Stüber = 5 Cents = 20 h, 1 Steen = $3^3/_4$ *kg*);

Waeregham oder blauen Courtrai, belgischer Provenienz, in Stüber pro „Steen" (3 *kg*);

Gent, Wetteren, Welle, belgischer Provenienz, in Stüber pro „Steen" (3 *kg*);

St. Nicholas, Malines, Lokeren, belgischen Ursprungs, in Stüber pro „Steen" (= zirka $2^3/_4$ *kg*);

Holländisch, belgischen Ursprungs, in Stüber pro „Steen" (= zirka $2^3/_4$ *kg*);

Wallon, französischen Ursprungs, in Sous pro Botte (1 Sous = 5 Centimes, 1 Botte = $1^1/_2$ *kg*);

Furnes, französischen Ursprungs, in Sous pro Botte (= 1·4 *kg*);
Bergues, „ „ „ „ „ „ (= $1^1/_2$ *kg*);
Moy, „ „ „ „ „ „ (= 1·4 *kg*);
Bernay, „ „ „ Francs pro 110 Livres (1 Livre = 0·898 *kg*);

[1]) 1 Berkowez = 10 Pud = 40 Pfund = 3 Lot = 32 Solotnik = 96 Doli.

Newry, englischen Ursprungs, in Shillings pro „Stone“ (= 6·35 *kg*, 1 Shilling = zirka K 1·20);

Rathfriland, englischen Ursprungs, in Shillings pro Stone;
Ballymoney, „ „ „ „ „ „
Cootehill, „ „ „ „ „ „
Ballybay, „ „ „ „ „ „
Dungannon, „ „ „ „ „ „
Armagh, „ „ „ „ „ „
Cookstown, „ „ „ „ „ „
Lisnaskea, „ „ „ „ „ „
Omagh, „ „ „ „ „ „
Strabane, „ „ „ „ „ „
Antrim, „ „ „ „ „ „

Pommerische, deutschen Ursprungs, in Mark pro Doppelzentner „dz“ oder einfachen Zentner „$^1/_2$ dz“.

Die Verpackung des Flachses, wenn man von den Landwirten absieht, die den Flachs auf eigenen Wagen in die Fabrik bringen, ist sehr verschieden. Der gute belgische Flachs (Courtrai) wird in Säcken zu 100 *kg* gepackt.

Die Bezahlung des im Auslande gekauften Flachses geschieht in der Regel innerhalb 30 Tagen mit $1^1/_2$ Prozent Skonto, wobei sämtliche Fracht und sonstige Spesen zu Lasten des Käufers gehen.

Das ungefähre Erträgnis aus 100 *kg* geschwungenen Flachs ergibt bei Flächsen russischer Provenienz höchstens 50 *kg* Hechelflachs, 44 *kg* Hechelheede, 6 *kg* Verlust; bei Flächsen irländischer Provenienz höchstens 55 *kg* Hechelflachs, 41 *kg* Hechelheede, 4 *kg* Verlust; bei Flächsen böhmischer Provenienz höchstens 45 *kg* Hechelflachs, 50 *kg* Hechelheede, 5 *kg* Verlust, woraus man ersieht, daß die irländischen Resultate qualitativ und quantitativ die besten Verarbeitungserfolge erzielen lassen.

Für den Flachshandel in Österreich ist Trautenau Hauptplatz und wird auf diesem Platze gewöhnlich einmal im Jahre (Mitte Dezember) der Flachsmarkt abgehalten. Zu diesen kommen die russischen, belgischen, deutschen und österreichischen Händler mit Proben und erfolgt dortselbst die Feststellung der Preise.

Alle Käufe und Verkäufe werden auf Grund von Handproben abgeschlossen, wobei auf Sortiment und Provenienz Rücksicht genommen und als Zahlungsbedingung zumeist „prompte Kassa“ vereinbart wird.

Alle Streitigkeiten, welche sich aus dem Handel in Flachs ergeben sollten, werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

Trautenau ist Sitz des Verbandes österreichischer Flachsindustrieller, welcher eine Zentralvermittlungsstelle für den Import russischer Säeleinsaat und eine Versuchsstation für Flachsbau und Flachsbereitung unterhält.

Angesichts der immer verworrener und unsicherer sich gestaltenden Verhältnisse des russischen Flachsproduktionsgebietes, das nicht allein für die nächste Zukunft kein so schnelles Wiedereintreten in normale Verhältnisse zu versprechen scheint, sondern immer mehr teils durch den wachsenden Konsum der inländischen russischen Spinnereien, teils von dem Auslande in Anspruch genommen wird, war es erfreulich, zu sehen, daß die Versorgung des heimischen Flachsbaues mit bester Säesaat, ein Verdienst der oberwähnten Zentralvermittlungsstelle, auf die inländische Saat günstig eingewirkt hat, so daß man mit berechtigtem Zutrauen zur Verwendung eigener Saat schreiten konnte. Allerdings wird eine periodische Ergänzung durch russischen Samen in bestimmtem Maße stets notwendig sein.

Die Versuchsstation für Flachsbau und Flachsbereitung erstreckt ihre Tätigkeit auf landwirtschaftliche und gewerbliche Untersuchungen, auf Kulturversuche und meteorologische Beobachtungen.

Die österreichische Regierung ist ernstlich bestrebt, den einheimischen Flachsbau zu heben, wie auch eine Verbesserung der Flachsbereitung herbeizuführen. Diesen Bestrebungen verdankt der Beschluß, am Vortage des Trautenauer Flachsmarktes einen Flachsprobenmarkt für die Flachsbaugenossenschaften abzuhalten, seine Entstehung. Aus den Erhebungen des Verbandes geht hervor, daß beinahe die Hälfte des Gesamtkonsums aus heimischem Material gedeckt wird, ein Verhältnis, das außer in Rußland von keinem anderen Flachsindustrieland auch nur annähernd erreicht wird.

Ebenso wie der Flachshandel, so ist auch der Handel mit Abfällen ein sehr verschiedener und richtet sich nach dem Charakter des Abfalles. Die Kardenabfälle dienen meist zur Pappefabrikation, die Abfälle der Feinspinnsäle zur Papierfabrikation, desgleichen auch die der Haspelei.

Die Abfälle der Hechelei, Brecherei und Schwingerei werden entweder, falls sie rein genug sind, von der Spinnerei direkt an Gewerbsleute, Händler als Stopfmaterial oder Putzwerg verkauft, eventuell als Maschinenputzwerg selbst verbraucht. Sind jedoch die Abfälle mit Brechennen und strohigen Teilen vermengt, so werden sie verfeuert.

Der neuseeländische Flachs (hareke) kommt von der sogenannten Flachslilie, einem der Hauptnutzgewächse des Landes, dessen 2—5 Fuß lange, 1—2 Zoll breite Blätter die stärkste aller Pflanzen-

fasern liefern, indem ihre Dauerhaftigkeit und Widerstandsfähigkeit jene der europäischen Flachsarten bedeutend übertrifft. (Es reißt nämlich ein seidener Faden bei einer 34fachen, neuseeländischer Flachs bei einer 24fachen, europäischer bei einer 16fachen und europäischer Hanf bei einer 11fachen beschwerenden Gewichtseinheit.)

Wenn diese Nutzpflanze bisher für den einheimischen und fremden Markt noch keine größere Bedeutung erlangt hat, so liegt der Grund davon hauptsächlich in der Schwierigkeit, die Fasern dieser Flachslilie von der ihr eigentümlichen harzigen Substanz zu befreien. Der neuseeländische Flachs wird auch in mehreren Teilen Europas gebaut und gedeiht besonders in Südirland sowie im südlichen Frankreich, in den pontinischen Sümpfen und in Dalmatien in großer Üppigkeit. Auch im südlichen Ungarn dürfte diese Flachsart einen ihr zuträglichen Boden finden.

Der Hanf.

Der Hanf ist ein einjähriges, aufrechtes, rauh kurzhaariges Kraut mit meist ästigem, bis 2 (auch 6) *m* hohem Stengel. Die 5—7, selten 9zähligen, lang gestielten, gefingerten Blätter sind unten gegen oben wechselständig; in unterwärts belaubten Rispen stehen die männlichen Blüten; fast bis zum Gipfel reichen die laubigen weiblichen Blütenstände, welche der weiblichen Pflanze ein buschigeres, kräftigeres Aussehen als der locker beblätterten männlichen geben. Die Frucht bildet eine Nuß. Der Hanf riecht frisch unangenehm, betäubend und ist narkotisch. Er stammt aus Persien und Ostindien und wird jetzt allgemein in der gemäßigten Zone, auch in den Tropen kultiviert. In der Landwirtschaft unterscheidet man den gemeinen oder Spinnhanf und Riesenschlichthanf oder Schleißhanf. Der letztere wird höher, keimt langsamer, reift später und liefert kräftigeren Bast als der gemeine Hanf. Beide Varietäten zeigen sich aber sehr wenig konstant und gehen leicht ineinander über.

Man unterscheidet außerdem rheinischen oder badischen Hanf, russischen Hanf mit sehr haltbarer Faser, chinesischen kleinkörnigen mit sehr feinem Bast, piemontesischen, in der Beschaffenheit der Faser dem rheinischen gleich, aber höher und deshalb ergiebiger, und spanischen mit sehr fester, besonders zu Tauen geeigneter Faser.

Der Hanf liebt ein feuchtes und wärmeres Klima als der Flachs und ist gegen Kälte und Spätfröste sehr empfindlich. Da er jedoch nur eine Vegetationsdauer von zirka drei Monaten hat, so läßt er sich in Europa, selbst in den Küstenländern der Ostsee kultivieren. Ferner

baut man ihn in Nordafrika, in Asien, in Nordamerika, in Chile, Peru und Brasilien. Am besten gedeiht der Hanf in einem fruchtbaren, geschützt liegenden, humosen Boden von mittlerer Gebundenheit und genügender Tiefgründigkeit. Zur Saat verwendet man nur einjährigen Samen und sät, wenn keine Spätfröste mehr zu befürchten stehen, breitwürfig oder in Reihen, um so dichter, je feiner man die Faser gewinnen will, und liefern die männlichen Pflanzen bei dünnerem Stengel eine feinere Faser als die weiblichen Pflanzen.

Ist der Hanf aufgegangen, so wird er bei Reihenkultur mit der Handhacke bearbeitet, steht er auf zirka 15 *cm* Höhe, so wird möglichst sorgfältig gejätet und, wo die Pflanzen zu dicht stehen, gelichtet. Sobald die Blätter der männlichen Hanfpflanzen gelb werden, beginnt man mit dem Ziehen der männlichen Hanfpflanzen, um die Entwicklung der Frucht auf den weiblichen Pflanzen zu fördern und die Güte der Faser durch längeres Stehenlassen nicht zu beeinträchtigen. Wenn nach weiteren vier bis sechs Wochen die Blätter und Stengel der weiblichen Pflanzen gelb werden, so schneidet man sie mit der Sichel oder zieht sie wie die männlichen, bindet sie in kleine Bündel und stellt sie pyramidenartig zusammen, damit der Samen gut nachreifen kann; derselbe wird nach dem Trocknen abgedroschen.

Als durchschnittlichen Ertrag rechnet man pro Hektar in Baden-Baden 1000—1100 *kg*, in Rußland 800 *kg*, in Frankreich 1000 *kg*, in Italien 1200 *kg* und in Österreich 500—800 *kg* gebrochenen Hanf.

Die Gewinnung der zum Verspinnen oder zur Seilfabrikation bestimmten Hanffasern erfolgt im allgemeinen auf dieselbe Weise wie die des Flachses. Der Hanf unterliegt fast immer zunächst einer Wasserröste, und zwar unter getrennter Behandlung des männlichen und des weiblichen Hanfes, weil der letztere langsamer rottet. Die Dauer der Röste beträgt zwei bis vier Wochen. Bei der gemischten Röste bleibt der Hanf nur acht bis zehn Tage im Wasser liegen und wird dann auf den Feldern in mehreren Wochen fertig gerottet. Der gerottete Hanf wird alsdann in der Sonne, in geheizten Stuben und Backöfen, selten in Dörrgruben getrocknet, gebrochen und geschwungen und das sich hiebei abtrennende Werg durch Schütteln auf flachen Sieben mit der Hand, bei der Bearbeitung in größeren Anstalten mittels Schüttelmaschinen von der Schäbe befreit.

Der durch „Schwingen“ erhaltene Reinhanf oder der Schleißhanf kommt in Längen von 1—2 *m*, bezeichnet nach dem Orte seiner Herkunft, z. B. als russischer, italienischer, polnischer, rheinischer Hanf in den Handel.

Die Hanffaser hat im allgemeinen eine größere Länge (1—2 *m*) als die Faser des Flachses und ist weißlich oder grau; minder wertvoll sind die grünlichen und gelblichen Sorten. Wie die Farbe, so läßt der Glanz und die Länge auf die Güte der Hanffaser schließen. Nach Qualität und Länge unterscheidet man Reinhanf, Ausschuß und Basthanf sowie Werg, Kodille oder Tors als den unreinsten Abfall.

Während der feinste, beste Hanf wie der Flachs versponnen und zur Anfertigung von feinen Geweben benützt wird, dient die gröbere Sorte zur Darstellung von groben Geweben, wie Segeltuch und Packleinwand.

Im Handel sind zur Herstellung von Hanfgarnen der italienische, ungarische, galizische und russische Hanf sehr geschätzt und kommen diese Qualitäten als Rohhanf, Schwunghanf und gehechelter Hanf auf den Markt.

Italien baut sehr schönen und wertvollen Hanf, doch ist die Produktion im steten Rückschritt begriffen. Der italienische Hanf ist qualitativ der beste, licht, lang, rein und fest und sind alle italienischen Hänfe, mit Ausnahme des Hanfes, der in Ferrara grün verarbeitet wird, ihrer lichten Farbe wegen bevorzugt. Die aus diesem gesponnenen Garne werden als prima Qualität bezeichnet.

Von allen europäischen Staaten produziert Rußland die größte Menge Hanf, allein das Produkt ist nur mittelfein und sehr primitiv zubereitet. Qualitativ besser als der russische Hanf ist der ungarische, der ebenfalls lange und feste Fasern liefert, jedoch dunkler in der Färbung ist als der italienische, während der galizische Hanf dem russischen an Qualität gleichkommt.

Dem russischen Hanf kommt an Qualität der amerikanische ziemlich nahe. Er wird vorzugsweise in Kentucky gebaut, ist stark, kräftig und für Segeltücher und Tauwerk sehr geeignet.

Gröbere Hanfsorten, die unter der Bezeichnung „Schleißhanf" in den Handel kommen, sind der badische Hanf, der Manilahanf und der Aloehanf; sie werden fast ausschließlich zu Seilen und Tauwerk verarbeitet.

Der badische Hanf, der in den deutschen Provinzen Baden, Elsaß, Hessen, Darmstadt gebaut wird, ist qualitativ der beste Schleißhanf; seine Produktion reicht jedoch nicht hin, um selbst nur den inländischen Bedarf zu decken.

Der Manilahanf, ein wichtiger Exportartikel der Philippinen, wird nicht von der gewöhnlichen Hanfpflanze, sondern aus den Fasern der Blattscheide einer Bananenspezies gewonnen. Er wird hauptsächlich

nach New York und London exportiert, während der geringere Teil in Manila selbst zu Schiffstauen verarbeitet wird, welche teils nach China, Singapore, Australien und Kalifornien ausgeführt, teils auf einheimischen Schiffen verbraucht werden.

Die Pflanze, welche auf den Philippinen wild wächst, der meiste Hanf wird in den Provinzen Albay und Camarines auf Luzon sowie auf den Inseln Zebu und Negros erzeugt, bildet zuweilen ganze Wälder und erfordert, um üppig zu gedeihen, eine durchschnittliche Wärme von 25° C im Schatten, weshalb sie in keinem Teile Europas kultiviert werden könnte. Die beste Qualität mit langen, feinen, weißen Fasern wird „Lupis“, die zweite, bräunliche Sorte „Bandala“ genannt.

Der Stamm wird 10—14 Fuß[1]) hoch und etwa 6 Zoll dick und treibt gegen 8 Fuß lange, $1^1/_2$ Fuß breite, meist sehr dunkle, grüne Blätter; die Frucht ist kleiner als eine gewöhnliche Banane, wird nie so gelb und ist ungenießbar. Um den Hanf zu gewinnen, wird der Stamm abgeschnitten, sobald der Fruchtkolben zum Vorschein kommt. Sodann entfernt man die mächtigen, den Büffeln zum Futter dienenden Blätter und läßt den Stamm etwa durch drei Tage hindurch im Freien der Gärung ausgesetzt. Hierauf werden die abgeschälten Stücke zwischen zwei Eisen durchgezogen, um den durch dieses Verfahren ziemlich mürbe gewordenen Bast von den zum Vorschein kommenden Hanffasern zu trennen; erscheinen diese nicht rein genug, so wird diese Manipulation noch ein- bis zweimal wiederholt, wonach die Fasern in die Sonne gelegt und getrocknet werden. Eine geübte Hand vermag auf diese Weise 8—10 Fuß langen Hanf zu gewinnen.

Obschon von ungemein elegantem, zierlichem Ansehen, besitzt der Manilahanf gleichwohl eine außerordentliche Zähigkeit und ist dauerhafter, leichter und billiger als der russische Hanf. Man versuchte die feinen weißen Sorten desselben sogar zu Arbeiten, wozu bisher nur Pferdehaare verwendet wurden. Selbst wenn schon ganz abgenutzt und verbraucht, dient diese Hanfart noch als vorzügliches Material zur Papierfabrikation.

Die Takelage vieler amerikanischer Schiffe besteht ausschließlich aus dieser Faserpflanze und das Fabrikat, welches am Bostoner Markt unter der Bezeichnung „White rope“ einen so großen Absatz findet, ist nichts anderes als aus Manilahanf erzeugtes Tauwerk.

Der Manilahanf wird pro Pikul (= $63^1/_4$ *kg* = 140 engl. Pfund = $137^1/_2$ span. Pfund) gehandelt.

---

[1]) Nach englischen Maßen.

Der Aloehanf ist indischen Ursprungs und liefert eine weiße Faser, die für Schnüre, Wäscheleinen und Seilergalanterieartikel verwendet wird.

Bei dem ungeheuren Reichtum Indiens an Faserpflanzen erscheint es geradezu unbegreiflich, daß England dieses landwirtschaftlich und kommerziell ungemein wichtige Produkt bisher so wenig ausgebeutet hat. Um die große Wichtigkeit der indischen Faserpflanzen für die britische Industrie zu ermessen, ist die Erklärung notwendig, daß England den weitaus größten Teil seines Bedarfes aus Rußland bezieht, und werden auf dem Londoner Markte

St. Petersburger Hanf,
„ „ halb rein,
„ „ Ausschuß,
Rigahanf,
Manilahanf,
Ostind. Luna (Crotolaria juncea),
Jute,
Coir (eine Kokosnußfaser)

gehandelt.

Dieses industrielle Abhängigkeitsverhältnis trat namentlich während des Krimkrieges in besonders empfindlicher Weise zutage und hatte, ähnlich wie die durch den nordamerikanischen Bürgerkrieg verursachte Stagnation der Baumwollproduktion, die Aufsuchung neuer Bezugsquellen zur Folge. Man fühlte, daß die massenhafte Importation indischer Faserpflanzen als Ersatz für russischen Hanf von mehr als bloß kommerzieller oder industrieller Bedeutung sei, denn die in Indien vorhandenen einheimischen Faserpflanzen reichen hin, um durch eine systematische Kultur dem russischen Hanfe auf den englischen Märkten einen gefährlichen Konkurrenten zu verschaffen.

Was die Usancen des Hanfhandels anbelangt, so kann diesbezüglich auf die des Flachses verwiesen werden.

V. Abschnitt.

Jute.

Die Jute ist die Bastfaser zweier miteinander nahe verwandten Pflanzen, welche der Familie der Tiliaceen angehören, nämlich der Corchorus capsularis und der Corchorus olitorius. Sie hat von allen fremdländischen Pflanzenfaserstoffen wie neuseeländischer Flachs, Manilahanf, Chinagras etc. neben der Baumwolle die größte Verbreitung in der europäischen Textilindustrie gefunden. Diese aus Ostindien stammenden Pflanzen sind einjährig, müssen also jährlich frisch gesät werden. Der im Handel vorkommenden Jutefaser sind hin und wieder andere beigemengt, welche der Gruppe der Malvaceae angehören. Da diese aber der Jute an Dauerhaftigkeit und Haltbarkeit ziemlich gleichkommen, so kann ihr Vorkommen nicht als Verfälschung angesehen werden.

Der Anbau der Jutepflanze erfordert als Vorbedingung ein feuchtwarmes Klima sowie einen kräftigen, feuchten Boden, der wiederholt umgepflügt und gedüngt werden muß. Die Saatzeit wechselt je nach der Bodenbeschaffenheit und dem Klima. In den nordöstlichen Teilen Indiens pflegt dieselbe in die Monate März und April, wohl auch noch später in den Anfang Juni zu fallen. Ist der Samen aufgegangen, so beschränkt sich die weitere Pflege auf das Ausziehen einiger Pflanzen an den Stellen, wo dieselben zu dicht stehen. Nach etwa 85 bis 100 Tagen nach der Aussaat erreichen die Pflanzen ihre Blütezeit, in welcher sie mittels der Sichel abgeschnitten, also geerntet werden. Es wäre daher unter günstigen Verhältnissen möglich, in einem Jahre zwei Ernten zu erzielen, allein man unterläßt dasselbe wegen der dadurch herbeigeführten starken Erschöpfung des Bodens. Die Faser ist in diesem Reifestadium geschmeidiger und weniger verholzt als zu einem späteren Zeitpunkte, wo diese stets stark verholzt, weniger fein teilbar und härter ist. Der Export letzterer Qualität ist sehr gering. Da die Eingebornen auch die Blätter und Schoten der Pflanze als

Nahrungsmittel benutzen, so bauen sie zu dem Zwecke dieselbe besonders an. Die Fasern von diesen können ebenso wie diejenigen, welche etwa 30 Tage nach der Samenreife geerntet werden, nur zu Stricken und Tauen Verwendung finden und kommen gewöhnlich nicht in den Handel. Zur gewöhnlichen Erntezeit erreichen die Pflanzen eine Höhe von durchschnittlich 4·5 *m* Länge bei einer Stengeldicke von 13—26 *mm*. In den südlicheren Gegenden Indiens rechnet man einen Durchschnittsertrag an Faser von 22·5—34 *q*, in der Nähe von Kalkutta von 5·65 bis 11·3 *q* auf 1 *ha* Land.

Die Jutepflanze gehört zu denjenigen, bei welchen der spinnbare Faserstoff, der Bast, zwischen der Oberhaut und dem Stengel liegt. Die Abscheidung desselben beginnt damit, daß die abgeschnittenen Pflanzen einem Röstprozesse unterworfen werden, in der Absicht, durch einen Fäulnisprozeß den Pflanzenleim, welcher den Bast mit den umgebenden Geweben und die einzelnen Fasern untereinander verbindet, derartig umzuändern, daß deren mechanische Trennung möglich ist.

Die Pflanzen werden zu diesem Zwecke von den Nebenzweigen und Blättern befreit, bündelweise in fließendes Wasser oder auch in Teiche gelegt und zum Untersinken gebracht. Die hohe, in der Heimat der Pflanzen herrschende Temperatur begünstigt ein schnelles Fortschreiten des Röstprozesses, der schon nach wenigen Tagen (8—10) beendet ist. Die Bündel werden nun von den Arbeitern stengelweise aus dem Wasser herausgeholt und über das Knie geknickt. Von jedem Stengel trennt man einen Baststreifen ab, worauf der übrige Teil gänzlich von dem holzigen Stengel abgezogen wird. Um nun die der vollen Stengellänge entsprechende gewonnene Faserschicht von dem anhaftenden Schmutz und Schlamm, wie auch von der zerstörten Leimsubstanz zu entfernen, wird diese einigemal rasch durch das Wasser gezogen, dann in der Luft abgeschwenkt und endlich ans Ufer geworfen, wo sie rasch vollends trocknet. Nach dem Trocknen ist der Faserstoff bereits in dem reinen Zustande, in welchem er zur Verpackung und Versendung kommt.

Den so zubereiteten Faserstoff kaufen nun Händler von den Produzenten, welche ihn nach Kalkutta verschiffen, wo er in sogenannten Bazars durch eingeborne Makler für Rechnung europäischer Häuser gekauft wird. Hier findet das Sortieren des Faserstoffes und das Vereinigen in kleinere, lose verknüpfte Risten von etwa 340 *g* Gewicht statt, aus denen dann größere Risten gebildet werden, die man in der Mitte zusammenschlägt und nun mit Hilfe starker hydraulischer Pressen in Ballen verpackt, deren Verschnürung mit Jutestricken erfolgt, die aus ordinärer

Faser geflochten sind. Durch die Verschnürung wird gewöhnlich ein Stück leichtes Jutegewebe als Markenlappen auf den Ballen festgehalten, das die Qualitätsbezeichnung und die Marke des Hauses enthält, von welchem die Versendung bewirkt wird; unter Umständen wird diese Markierung auch auf einem Holzbrettchen oder Leinwandstreifen vorgenommen, welcher mit Draht an dem Ballen befestigt wird. Durch die feste Verpackung der Jute soll die Nässe von derselben abgehalten werden, anderseits soll eine Verringerung des Volumens und durch diese eine Frachtverbilligung herbeigeführt werden.

Der fertige Ballen hat ein Gewicht von ungefähr 400 engl. Pfund (181·4—182 *kg*).

Von Kalkutta findet fast ausschließlich die Ausfuhr nach europäischen Häfen statt, vermittelt durch deutsche, in Kalkutta und London domizilierende Firmen und durch griechische und englische Häuser. Der Preis versteht sich stets für 1 *t* engl. entweder cif London (Preis inklusive Fracht und Assekuranz) oder cif Kontinentalhäfen (Bremen oder Hamburg), da die deutschen Fabrikanten ihr Bestreben dahin richten, sich von London unabhängig zu machen. Der direkte Bezug über Bremen oder Hamburg kann jedoch nur dann erfolgen, wenn eine volle Schiffsladung zur Versendung gebracht wird.

Bei dem Sortieren der Jute werden von den ordinären Sorten die bastigen, fest zusammenhängenden harten Wurzelenden abgeschnitten und als „Cuttings“ in den Handel gebracht, die namentlich in der Papierfabrikation Verwendung finden, aber auch in Amerika zu Schußgarnen der geringen Baumwollpacktücher (Cotton baggings) verarbeitet werden. Diese Cuttings haben einen sehr niederen Wert und es wäre sowohl im Interesse des Käufers als auch Verkäufers gelegen, wenn gleich beim Sortieren in Kalkutta alle Risten der Jute von den Wurzelenden befreit und derart zugespitzt würden, daß sie von den europäischen Spinnereien sofort zur Erzeugung der Garne verwendet werden könnten. Allein, es fehlt in Kalkutta selbst an sachkundigen Händen und die von den Spinnereien zu diesem Zwecke in Verwendung stehenden sogenannten „Schnippmaschinen“ sind in Anbetracht des jährlich zur Verladung kommenden Jutequantums zu wenig leistungsfähig.

Am Produktionsorte in Kalkutta unterscheidet man im allgemeinen die Rohjutequalitäten und -sorten nach den Gegenden, aus denen sie stammen.

Serajgunge, von feiner Faser und guter Farbe, wird als beste Sorte angesehen.

Nerajgunge ist von gröberer Faser und gemischter Farbe.

Dacca hat eine harte Faser, grobe Wurzelenden und eine braungelbe reine Farbe.

Daisee (Crown[Kron]jute) wird in der Nähe von Kalkutta gebaut und gelangt erst 1—3 Monate später (September—Oktober) als die übrigen Jutesorten zur Ernte, ist von sehr feiner Faser, aber von unbeliebter brauner Farbe.

Dowrah-Jute hat grobe, harte und kurze Fasern mit sehr starken bastigen Enden und ist gewöhnlich von dunkelbrauner Farbe.

Rejections sind harte, kurze, durcheinander liegende Fasern, welche aus den übrigen Sorten aussortiert wurden.

Cuttings sind die von den ordinären Sorten abgeschnittenen Wurzelenden.

Die mit dem Einkauf in Kalkutta beschäftigten Häuser haben nun ihre besonderen Bezeichnungen für die sortierte Jute.

Als solche sind gebräuchlich:

First Standard = beste Qualität.

Medium Standard = zweite Qualität.

Diese besseren Sorten werden wiederum je nach der Länge und Feinheit der Faser in drei Unterabteilungen geteilt, die entweder mit 1, 2, 3 oder A, B, C, oder 3, 4, 5 oder B, C, D markiert sind.

Dowrah = eine ordinäre, bastige kurze Jute.

Rejections und

Cuttings, welche den oben angeführten Qualitäten entsprechen. Außerdem findet man noch folgende Qualitätsbezeichnungen, und zwar:

1. Fine Quality, 2. Medium Quality, 3. Common Quality, 4. Low Quality, 5. Rejections, 6. Cuttings, ferner

1. Good to fine, 2. Fair to good fair, 3. Middling to good middling, 4. Low to good Common, 5. Rejections, 6. Cuttings.

Jede Firma hat sodann noch ihre besonderen Marken zur Bezeichnung der Qualität. So sind nachstehend die Qualitätsbezeichnungen der Firma Ralli Brothers, Kalkutta, angeführt, welche hauptsächlich nach Deutschland und Österreich exportiert.[1])

(rot) R. B. J.	3	
	4 Equal proportions of 3 & 5	First Serajgunge
	5	

[1]) Von Ernsthausen & Co., Kalkutta, wird alljährlich von allen Jute exportierenden Firmen ein Verzeichnis ihrer Qualitätszeichen herausgegeben („List of marks and assortiments of Jute, Jute cuttings- & rejections" printed at the „Calcutta advertiser" Press Calcutta, British Indian Street 20).

Mark	Nr.		1	2	3	Remarks
R.B.	1		1	2	3	
	2	Aug./Sept.		55	45 %	Fine first Serajgunge
	3	Later	5	50	45 %	
Cassipore	1		10 %			
A.	2		80 %			First Serajgunge
	3		10 %			
Cassipore	1		5 %			
B.	2		60 %			Second Serajgunge
	3		35 %			
R. B.	1 2 3	Equal proportions of 1 & 3				Second Serajgunge 1 & 2 Roots cut (geschnittene Wurzeln), Nr. 3 with Roots (mit Wurzeln)
R. B. ③						This mark is selected from Jute taken from between R. B. 2 & 3 (Diese Qualität ist Jute, genommen zwischen den Qualitäten R. B. 2 & 3)
R. F.	B C D	C = Equal proportions of B & D				Nerajgunge B & C Roots cut, D with Roots
C. J.	A B C					Daisee
C. J. G. A.						Daisee
R.B.						Unassorted with Roots (unassortiert mit Wurzeln)
R.B. D						Dowrah
N. C.						Cuttings
N. C. (rot)						Cuttings
N. C.						Cuttings

R	Cuttings
R (rot)	Cuttings
R	Cuttings
(B.R.) (rote Farbe)	Cuttings
R. B.	Rejections

Aus dieser Einteilung in verschiedene Qualitäten und Sorten ergibt sich, daß die in den Handel kommende Jutefaser von sehr verschiedener Beschaffenheit hinsichtlich der Farbe, des Glanzes, der Weichheit, Teilbarkeit, Feinheit, Festigkeit, Gleichmäßigkeit, Reinheit und Länge ist.

Die besten Jutesorten sind hell, weißlichgelb, manchmal auch von silbergrauer Farbe, sie haben einen hohen, seidenartigen Glanz, fühlen sich weich und glatt an und sind die Faserstreifen leicht zwischen den Fingern zu zerteilen. Die Festigkeit der Faser wird am einfachsten dadurch geprüft, daß man ein dünnes Faserbündel um die Finger der einen Hand wickelt und dasselbe mit der andern Hand in kurzer Entfernung mit einem kurzen, kräftigen Ruck zu zerreißen versucht. Die Wurzelenden sind in der Regel von dunklerer Färbung, matterem Glanz, die Faser ist nach den Wurzelenden hin dicker und erscheinen diese deutlich stumpf abgeschnitten. Das Kopfende ist dünner, in feine zarte Spitzen auslaufend, manchmal gekräuselt. Die besten Jutesorten zeigen durchgehends eine große Gleichmäßigkeit. Obwohl die Fasern der Wurzel und auch der Kopfenden selbst bei den besten Jutesorten in Farbe, Glanz, Feinheit und Weichheit der Faser von dem mittleren, edleren Teil verschieden ist, so darf bei guter Jute dieser Unterschied nicht sehr bedeutend sein, da ansonsten bei noch so guten Eigenschaften des mittleren Teiles der Wert der Ware bedeutend geringer ist. Die ganze Riste muß frei von fremden Teilchen sein.

Die Länge der Juteriste ist für die Qualität jedoch nicht von Bedeutung, denn mitunter fehlt gerade den sehr langen Sorten die Feinheit und Weichheit, auch wohl der Glanz, fast immer ein Zeichen des Mangels an Festigkeit der Faser.

Die mittleren Sorten zeigen dunklere und bräunlichere, die ordinären Sorten gelbe und rotbraune Farben. Die Faser fühlt sich härter an und auch die Gleichmäßigkeit ist alsdann nicht mehr vorhanden.

Durch langes Lagern in den fest verpackten Wollen verliert die Jutefaser, selbst wenn sie ursprünglich von noch so vorzüglicher Qualität

war, an Glanz und Festigkeit, weshalb Jute früherer Ernte im Preise stets niedriger ist als solche letzter Ernte.

Die Faser hat einen eigentümlichen, nicht unangenehmen schwachen Geruch und verändert mit der Zeit mehr oder weniger ihre Farbe; so nehmen die ordinären Jutesorten manchmal eine ganz dunkle Farbe an, welche bei den besseren Jutesorten nicht so bemerkbar ist.

In den Heimatsländern der Jute wurde diese schon seit alter Zeit durch Hausindustrie verarbeitet. Bekannt sind insbesondere von diesen Erzeugnissen die Säcke zum Verpacken von Reis, Kaffee, Baumwolle, Zucker etc. unter dem Namen Gunnysäcke. Auch in China, Japan und Ägypten kennt man die Jute von alters her.

Obwohl die Jute bereits 1832 in Dundee Eingang als Spinnstoff fand, so verschaffte ihr doch erst der Krimkrieg (1853—1856) in Europa größere Geltung, da den englischen und schottischen Spinnereien durch diesen der russische Hanf und Flachs entzogen wurde. Seitdem hat sich namentlich in und um Dundee, London und Glasgow eine bedeutende Juteindustrie entwickelt. Nach kurzer Zeit gelang es den Engländern, ihre Jutegewebe nach dem Kontinent zu bringen, wo dieselben in ganz kurzer Zeit ihrer Billigkeit wegen die Werg-, Pack- und Sackleinen verdrängten. Die kontinentalen Webereien, welche sich mit der Erzeugung dieser Artikel befaßten, sahen sich in ihrer Existenz bedroht und so verschaffte sich die Juteindustrie auch in Deutschland und Österreich Eingang.

Die europäische Industrie stellt aus der Faser der Jute verschiedene Gewebe her, von welchen die hauptsächlichsten schottischer Bezeichnung sind, und zwar

Baggings, ein grobes, loseres Gewebe, welches als billiges Verpackungsmaterial benützt wird.

Tarpawlings, ein festeres, stärkeres, ebenfalls grobes Gewebe, welches besonders zu Säcken für diejenigen Artikel gebraucht wird, bei denen es auf Stärke und Dichtigkeit ankommt, wie z. B. für Mehl, Zement, gemahlenen Zucker etc.

Twilled Sackings, ein Zwillich- oder Drillichgewebe von sehr großer Festigkeit und Dauerhaftigkeit; dasselbe wird zum Verpacken von schweren Gütern, von gepreßten Ballen, von Wolle, Hopfen, Gips, Kaffee etc. benützt.

Hessians, das feinste und schönste Gewebe, dient zur Verpackung feinerer Warenkolli, aber auch zu Säcken für Salz, Rohzucker, künstlichen Dünger und schließlich auch als Futterleinen.

Da sich die Jute leicht bleichen und alsdann schön färben läßt,

werden aus derselben auch Teppiche, Vorhänge von sehr gediegenem Aussehen und großer Haltbarkeit hergestellt. Seit einer Reihe von Jahren erzeugt man auch Juteplüsche von effektvollem Aussehen. Die rohe Jute findet außer zu Textilzwecken auch in der Papierfabrikation, ferner zum Umwinden unterseeischer Telegraphenkabel und in der Chirurgie zu Verbandstoffen Verwendung, zu welchem Zwecke sie besonders zubereitet wird.

Da der Handel in Jute am Haupthandelsplatze (Kalkutta) fast ausschließlich in den Händen englischer Firmen liegt und die häufigen Schiffahrten den Export nach England besonders begünstigten, so ist es wohl selbstverständlich, daß London und Dundee ihren Rang als Hauptstapelplätze behaupten konnten, trotzdem die deutsche Industrie auch in Bremen und Hamburg Stapelplätze für Jute schuf.

Die Geschäfte werden cif London oder Hamburg, Bremen abgeschlossen und versteht sich der Preis pro englische Tonne in Livres Sterlings. Die Remboursierung erfolgt, falls die Käufe durch Vertreter kontinentaler Häuser in Kalkutta selbst geschlossen werden, in der Regel durch sofortige Barzahlung. Beim Import erfolgt die Bezahlung entweder prompt in barem bei Erhalt der Faktura oder durch kurzes Akzept auf englische Bankplätze.

Maßgebend für den Handel in Jute sind am Kontinente die Bestimmungen der London Jute Association, auf Grund deren meist Geschäfte in schwimmender Ware abgeschlossen werden.

Am Schlusse dieses Kapitels findet sich ein derartiger Originalkontrakt, dessen Bestimmungen auszugsweise nachstehend angeführt sind:

1. *a*) (Versand.) Verschiffung von Kalkutta oder Chittagong, mittels Dampfers und/oder von Dampfern, direkt oder indirekt, mit oder ohne Umladung über den Suezkanal zwischen (Datum) und (Datum), beides einschließlich nach (Name des Bestimmungshafens), Schiffe (außer speziell oben genannt) erster Klasse aus Eisen oder Stahl.

Lichtergebühren, wenn solche zu zahlen sind, gehen im Bestimmungshafen zu Lasten des Käufers. Alles Risiko und Gefahren infolge von Quarantäne gehen auf Rechnung des Käufers.

b) (Weiterer Monat, Zuschußmonat.) Wenn der Verkäufer nicht die ganze geschlossene Menge Jute während der oben angegebenen Zeit liefert, so erhält er eine Fristverlängerung mit einer Herabsetzung des Preises dieses Schlußbriefes, wie folgt: bis inklusive 7 Tage 1¼ Prozent, über 7 Tage bis 15 Tage inklusive 2½ Prozent, über 15 Tage bis 22 Tage einschließlich 3¾ Prozent, über 22 Tage bis zu einem Monat inklusive 5 Prozent.

c) (Unvermeidliche Verspätung.) Wenn die Versendung verhindert oder verzögert werden sollte, durch Streitigkeiten mit den Arbeitern, durch Unruhen, Krieg, Zyklone, Pest, Feuer im Preßhause oder in den Geschäftslokalitäten, wo das Sortieren vorgenommen wird, oder aus irgend einer anderen unvermeidlichen Ursache, so ist auf Erhalt einer telegraphischen Verständigung von den Versendern (Spediteuren) und/oder von den Verkäufern, es in der Wahl des Käufers, ob er den Vertrag annullieren will, betreffs des Teiles, der verspätet oder in der Absendung verhindert ist, oder ob er sich dafür entscheidet, die Jute zu dem Preise, wie er im Anfange dieses Kontraktes angegeben ist, übernehmen will, wenn das die Käufer tuen, so ist die Jute so bald als möglich zu verschiffen.

d) (Deklaration.) Der Name des Schiffes (außer er ist schon angegeben) ist vom ersten Verkäufer binnen 35 Tagen ab Datum des Konnossamentes zu deklarieren und jede derartige, während dieser Frist gemachte Deklaration ist auch für den letzten Käufer gültig, wenn die Weitergabe ohne unnütze Verspätung erfolgte, es darf aber kein Schiff deklariert werden, das bereits beim Zollamte angemeldet ist.

e) (Seefrachtbrief.) Wenn die Sendung mehr als 500 Ballen beträgt, so darf das Konnossament (Seefrachtbrief) für keine größeren Partien als je 550 Ballen ausgestellt werden. Wenn die Menge um 20 Ballen geringer ist, darf keine Einwendung gemacht werden, wenn sie um 50 Ballen geringer ist bei Jute, die schwimmend in London verkauft wurde, so hat der Verkäufer einen Nachlaß von 5 Schilling pro Tonne vom Kontraktpreise oder 10 Schilling pro Tonne zu gewähren, wenn das Schiff in die Tilbury Docks geht.

f) (Bezahlung.) Die endgültige Begleichung der Rechnung geschieht auf Grund der durchschnittlichen Gewichte, welche der Verkäufer in der Weise konstatieren lassen muß, daß er im Bestimmungshafen beim Ausladen (Löschen) des Schiffes abwiegen läßt, und zwar auf seine eigenen Kosten 10 Prozent der Ballen, doch dürfen unter diesen 10 Prozent keine durch das Seewasser oder das Schiff beschädigte (havarierte) Ballen sein.

g) (Dundee.) Wenn die Jute in Dundee ankommt, so geht das Abwiegen einzig und allein auf Kosten des Verkäufers und die zehn Prozent werden dadurch herausgebracht, daß man immer die ersten 10 Ballen von je 100 wiegt, so wie sie aus dem Lagerschuppen herauskommen (liegen); sowohl der Käufer wie der Verkäufer haben die Wahl (wenn dies vor Ankunft des Schiffes schriftlich vereinbart wurde — ansonsten nicht), die ganze gesunde Partie auf ihre eigenen Kosten

abwiegen zu lassen an dem Orte, wo das Schiff ausgeladen wird in Dundee, und geschieht in diesem Falle der Begleich der Rechnung auf Grund des Gesamtgewichtes der gesunden (unversehrten) Ballen. Das Abwiegen hat in Gegenwart des Vertreters des Käufers und des Verkäufers zu geschehen, der Wagezettel, von der betreffenden Behörde unterzeichnet, ist dem Verkaufsmakler zu übergeben.

h) (Kontinent.) Das Gewicht der Jute, in französischen, belgischen oder italienischen Häfen geliefert, ist zu 1.015 *kg* zu rechnen, in allen anderen kontinentalen Häfen zu 1.016 *kg* pro englische Tonne.

2. (Kondition der Jute.) Dieselbe muß eine gute Handelsware sein oder es ist ein entsprechender Nachlaß auf den Kontraktpreis zu gewähren, wenn die Entwertung nicht durch See und Schiffshavarie erfolgte, was auf Risiko des Käufers geht.

3. *a*) (Qualität.) Der Käufer hat die Jutelieferung ohne Nachlaß für mindere Qualität zu übernehmen, außer die Qualität der Jute ist um 10 Schillings oder mehr geringer pro Tonne für die Durchschnittsqualität von derselben Marke oder Marken, die zu entsprechender Zeit in zwei vorhergehenden Saisons verschifft wurden; in diesem Falle ist dem Käufer ein Nachlaß in der vollen Höhe dieser Differenz zu gewähren, wenn die Minderwertigkeit aber 20 Schillings pro Tonne überschreiten sollte, so steht es dem Käufer frei, die Jute unter Abrechnung der vollen Differenz zu übernehmen oder dem Verkäufer die Partie wieder zurückzufakturieren, mit einem Preise, der um 5 Schillings pro Tonne höher ist wie der obige Marktwert der Qualität an dem Tage, wo diese Minderwertigkeit anerkannt oder der endgültige Schiedsspruch erfließt.

b) (Ersatz von Marken.) Wenn eine einzelne (einzige) Marke verkauft wird, so darf keine andere Marke hiefür als Ersatz gegeben werden, wenn aber zwei oder mehr Marken verkauft werden, so haben die Versender und, oder die Verkäufer die Wahl, vor oder zur Zeit, wo sie den Namen des Schiffes deklarieren, eine andere Marke oder Marken von derselben Güte wie die im Kontrakte angegebenen zu deklarieren oder zu liefern, unter der Garantie, daß diese Marken auch von derselben Durchschnittsqualität sein werden, wie die ursprünglich geschlossenen Marken, die zur selben Zeit der Saison versandt werden, die aber nicht minderwertiger sein dürfen, als der Durchschnitt der beiden vorhergehenden Saisons in der gleichen Zeit (entsprechenden Zeit). Wenn die so angebotene und gelieferte Jute um 5 Schillings pro Tonne geringer (minderwertig) ist, so wird kein Nachlaß gewährt, wenn die Jute mehr als 5 Schillings minderwertig ist, bis exklusive

7 Schillings 6 Pences, hat der Verkäufer dem Käufer die ganze Wertdifferenz zu vergüten, sollte die Minderwertigkeit mehr wie 7 Schillings 6 Pences und aber nicht mehr wie 10 Schillings pro Tonne sein, so zahlt der Verkäufer dem Käufer die volle Wertdifferenz plus 5 Schillings pro Tonne, sollte die Minderwertigkeit aber 10 Schillings pro Tonne überschreiten, so zahlt der Verkäufer dem Käufer die doppelte Differenz der Minderwertigkeit. Wenn aber die Wertdifferenz 20 Schillings pro Tonne überschreitet, so steht es dem Käufer frei, die Ware mit der Vergütung der doppelten Wertdifferenz zu akzeptieren oder sie dem Verkäufer mit einem Aufschlage von 5 Schillings pro Tonne über den Marktwert der geschlossenen Qualität für den Tag, wo diese Minderwertigkeit konstatiert (anerkannt) oder der endgültige Schiedsspruch gefällt wurde, zurückzufakturieren.

c) (Gleiche Marken.) In allen Fällen, wo Jute unter der Garantie verkauft wird, daß sie einer bestimmten Marke entspreche und durch Schiedsspruch entschieden wurde, daß sie geringer sei als diese Qualität, hat die volle Wertdifferenz vergütet zu werden, wenn die Differenz aber größer ist wie 12 Schillings 6 Pences pro Tonne gegenüber der verkauften Jute, so kann sie der Käufer mit dem durch den Schiedsspruch festgesetzten Nachlasse akzeptieren oder kann sie sogleich dem Verkäufer zurückfakturieren mit 5 Schillings pro Tonne Aufschlag über den Marktpreis für die geschlossene (kontraktlich verkaufte) Jute an dem Tage, wo diese Minderwertigkeit anerkannt oder der endgültige Schiedsspruch gefällt wurde.

4. (Zahlung.) Die Verkäufer oder Versender trassieren auf das Konto des Käufers auf . . . . . . Monate Sicht [1]) für den vollen Fakturenbetrag abzüglich der Fracht (wenn dieselbe im Ausladehafen zahlbar ist) auf . . . . . . [1]) gegen Übergabe der Dokumente, wie üblich, abzugeben an . . . . . . [1]) und der Käufer hat wieder dafür Sorge zu tragen, daß diese Tratten gleich nach Erhalt des Avisos akzeptiert werden und ist auch für die richtige Bezahlung derselben verantwortlich.

5. (Assekuranz.) Die Assekuranz für den um 10 Prozent erhöhten Fakturenbetrag (abzüglich der im Bestimmungshafen zu zahlenden Fracht) ist bei Lloyds durchzuführen oder bei einer verläßlichen und wohlbekannten See-Assekuranzgesellschaft, die entweder in London ihren Sitz hat oder dort durch einen verläßlichen Agenten vertreten ist, die Assekuranzpolizze hat die Bedingungen der Londoner Jute-

[1]) Hier sind im Kontrakte die sich auf den vereinbarten Rembours beziehenden Daten einzusetzen.

Vereinigung vom Juli 1903 zu enthalten. Gegen Kriegsgefahr haben die Verkäufer zu versichern. Wenn separate Nummern auf separaten Seefrachtbriefen verschifft werden, so hat die Assekurranz für jede Partie mit der üblichen Preisdifferenz zu geschehen.

6. (Für jedes Schiff einen separaten Kontrakt.) Wo die Jute mit mehr als einem Schiffe versandt wird, bildet jede Verschiffung einen separaten Kontrakt, ausgenommen betreffs des Assortiments; eine separate Rechnung und ein eventueller separater Schiedsspruch ist dann auch für jede solche Sendung notwendig.

7. (Wenn zu wenig verschifft wird.) Sollte die volle Anzahl Ballen nicht innerhalb der angegebenen Zeit oder mit dem angegebenen Schiffe versandt werden, so hat der Käufer die rechtzeitig verschiffte Menge auf Grund dieses Kontraktes zu übernehmen, jedoch ohne Präjudiz für die Ersatzansprüche für die Nichtlieferung der ganzen Menge oder für irgendwelche Unregelmäßigkeit im Assortiment.

8. (Nichtlieferung, Kontraktsbruch.) Im Falle der Nichtlieferung oder der Erklärung, daß der Kontrakt nicht eingehalten werden kann (Kontraktsbruch), hat der Verkäufer dem Käufer als Schadenersatz, nicht aber als Pönale 5 Schillings pro Tonne zu zahlen und außerdem eine weitere Summe, welche, wie folgt, festgestellt wird:

a) Wenn die Nichteinhaltung des Kontraktes am oder vor dem fünfzehnten Tage des Zuschußmonates, welcher für die Verschiffung laut Bestimmung 1*b* eingeräumt wird, erklärt werden sollte, so beträgt diese weitere Summe den Überschuß, falls ein solcher vorhanden ist, zwischen dem Marktwert und dem Kontraktpreise (um was der Marktwert den Kontraktpreis übersteigt). *b)* Wenn die Erklärung wegen der Nichteinhaltung des Vertrages erst nach dem fünfzehnten Tage und am oder vor dem letzten Tage dieses Extramonates abgegeben wird, so beträgt diese Summe den Überschuß, um den der Marktpreis höher ist wie der Kontraktpreis, wobei aber von dem Kontraktpreise vorher noch $2^1/_2$ Prozent in Abzug zu bringen sind. *c)* Wenn die Nichteinhaltung des Vertrages nach Ablauf des Extramonates erklärt oder konstatiert wird (stattfindet), so beträgt diese weitere Zahlung den Überschuß über den Kontraktpreis im Vergleiche zum Marktpreise, nachdem vorher vom Kontraktpreise 5 Prozent in Abzug gebracht wurden. Der oben genannte Marktwert wird (mit den nachher genannten Einschränkungen) der Marktpreis sein, welcher an jenem Tage bestand, wo die Mitteilung von der Nichteinhaltung des Vertrages erfolgt, ausgenommen den Fall, daß diese Erklärung erst nach zwei Uhr abgegeben wird, in welchem Falle der Marktwert der Marktpreis des folgenden Tages

ist. Wenn jedoch die Erklärung der Nichteinhaltung des Vertrages durch den Verkäufer nach dem letzten Tage des laut Punkt 1*b* eingeräumten Termines abgegeben wird, so kann der Käufer sich als den Marktwert auch den Tagespreis an jenem Tage auswählen, welcher dem letzten Tage der eingeräumten Versendungsfrist folgt. Alle auf diese Weise von dem Verkäufer an den Käufer zahlbaren Summen sind innerhalb acht Tagen ad Datum des gütlichen Übereinkommens oder des Schiedsspruches (falls ein solcher erfolgt) zu zahlen, ausgenommen den Fall, daß gegen den Schiedsspruch Berufung eingelegt wird, in welchem Falle die Zahlung binnen fünf Tagen nach dem Schiedsspruch des Komitees (Ausschusses) zu erfolgen hat.

9. (Anrufung des Schiedsgerichtes.) In dem Falle, wenn irgendwelche Rechte wegen der Qualität oder nicht handelsmäßigen Kondition der Partie gemacht werden, muß ein solcher Anspruch innerhalb vierzehn Tagen nach der vollständigen Landung der Jute erhoben werden. Wenn eine solche Anmeldung nicht erfolgt (oder innerhalb eines Monates von diesem Datum nicht weiter verfolgt wird), so gilt die Jute als übernommen. Wenn die Jute in London ankommt, so ist die Qualität und Kondition dadurch zu bestimmen, daß sie von den Ballen, die für die 10 Prozent zum Abwiegen gelandet wurden, konstatiert werde, und falls die Jute in irgend einem anderen Hafen ankommt, so ist dies aus uneröffneten Ballen zu konstatieren, die noch am Kai liegen (die aber nicht weniger als 10 Prozent der ganzen Partie betragen dürfen) und die dann nach London wegen der Schiedsgerichtsentscheidung geleitet werden. In allen Fällen wird die Anzahl der für die schiedsrichterliche Entscheidung nötigen Ballen der Bestimmung der Schiedsrichter überlassen, doch darf sie 10 Prozent der ganzen Partie nicht überschreiten.

10. *a)* (Schiedsgericht.) Dieser Kontrakt (einschließlich der Unterwerfung unter das hier nachstehend angegebene Schiedsgericht) ist den Nebenbestimmungen der Londoner Jute-Vereinigung unterworfen, welche sich auf der Rückseite des Kontraktes befinden. Dieser Vertrag ist auf Basis der englischen Gesetze errichtet, wo auch immer die Parteien ihren Sitz haben oder haben werden und er gilt als dort ausgeführt; die englischen Gerichte oder in England bestellten Schiedsrichter haben je nach der Sachlage die ausschließliche Rechtssprechung über alle Streitigkeiten, die aus diesem Vertrage entspringen können (ausgenommen den Fall der Streiterhebung in den Kolonien oder im Auslande, daß dort ein Schiedsgericht angerufen wird, auf Grund der diesbezüglichen schiedsrichterlichen Kontraktpunkte).

b) Im Falle irgend eine Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien aus diesem Vertrage entspringen sollte, eine Streitigkeit, die irgendwie auf diesen Vertrag, seine Auslegung oder Erfüllung Bezug hat, so ist bei allen diesen Streitigkeiten das Schiedsgericht anzurufen, in Übereinstimmung mit den Nebenbestimmungen, welche als ein Bestandteil (Teil) dieses Kontraktes angesehen werden.

Nebenbestimmungen der Londoner Jute-Vereinigung, betreffend Kontrakte über schwimmend verkaufte Ware.

1. Unter dem Wort Jute werden auch die Abfälle und Abschnitzel verstanden.

2. Der Seefrachtbrief gilt als Beweis des Datums der Verschiffung, falls keine Beweise für das Gegenteil vorliegen, unter Verschiffung versteht man an Bord des Schiffes und nicht an Bord der Fahrzeuge.

3. Die Ernennung von Schiedsrichtern, die Bestellung von Obmännern, die Nichtübereinstimmungserklärungen von Schiedsrichtern und der Schiedssprüche, müssen schriftlich oder teilweise gedruckt und teilweise geschrieben gegeben werden.

4. Alle Fragen und Angelegenheiten, welche dem Schiedsgerichte zugewiesen werden infolge des angeschlossenen Kontraktes, werden der schiedsrichterlichen Entscheidung zweier hier wohnhafter Mitglieder der Londoner Jute-Vereinigung übergeben, wobei der Käufer und der Verkäufer je einen Schiedsrichter ernennen und im Falle diese Schiedsrichter zu keiner Einigung kommen, so erhalten sie einen Obmann, welcher durch die besagten Schiedsrichter ernannt wird. Falls sie aber den Vorsitzenden nicht innerhalb einer Woche nach ihrer eigenen Ernennung ernennen, sondern in der Sache weiter verhandeln, so wird ein Obmann über Ansuchen irgend einer der Streitparteien durch den Obmann (Präsidenten), Vizepräsidenten oder als Präsidenten fungierenden Mitgliede der Londoner Jute-Vereinigung ernannt. Sollte eine der beiden Parteien es verabsäumen, einen Schiedsrichter innerhalb sieben voller Tage nach Verständigung von der anderen Vertragspartei zu ernennen, dann fungiert der früher (zuerst) ernannte Schiedsrichter allein als Schiedsrichter und sein Ausspruch ist für beide Parteien bindend. Beiden Parteien steht das Recht zu, wenn sie mit der Entscheidung der Schiedsrichter oder deren Vorsitzenden nicht einverstanden sind, an den Ausschuß zu berufen, der zu der Zeit für diese Vereinigung besteht, vorausgesetzt, daß diese Berufung vor dem Mittag des achten Tages nach dem Tage eingebracht wird, an welchem der berufenden

Partei oder deren Londoner Vertreter der Schiedspruch oder eine Kopie desselben zugestellt wurde und vorausgesetzt, daß die berufende Partei der Vereinigung die Summe von 10 Pfund-Sterlings bei der Berufung als Gebühr für die Untersuchung des Falles zahlt, wobei diese 10 Pfund-Sterlings nicht als ein Teil der Kosten dieser Berufung oder des Schiedsspruches aufzufassen sind. Falls der Berufungswerber nicht vor der ersten Sitzung der Schiedsrichter und des Obmannes schriftlich einen anderen Vertreter (oder andere Vertreter) nambaft gemacht und bestellt hat, so wird die Person oder Firma, durch die der Verkauf oder Kauf (je nach dem Falle) bewerkstelligt wurde, für den Berufungswerber als der rechtmäßig bevollmächtigte Vertreter des Berufungswerbers oder seines gesetzlichen persönlichen Vertreters betrachtet werden, oder des Masseverwalters im Falle eines Konkurses, je nach der Sachlage.

Die Schiedsrichter, der Obmann oder der Ausschuß haben freie Wahl, alle Auslagen in der Sache festzusetzen und darüber zu entscheiden, sowohl bezüglich des Schiedsspruches oder der Berufung und der Entscheidung darüber je nach der Sachlage und auch zu bestimmen, von wem dieselben zu tragen oder zu zahlen sind. Jeder Schiedsspruch, gegen den nicht Berufung ergriffen wurde oder der infolge einer Berufung gefällt wurde, ist absolut endgültig und entscheidend für beide Parteien. Diese Unterwerfung und die diesbezüglichen Verhandlungen unterliegen den Bestimmungen des Schiedsgerichtsgesetzes vom Jahre 1898 und der Tod, der Konkurs oder die Insolvenz einer oder beider Parteien hat auf diese Unterwerfung oder auf irgend ein diesbezügliches Verfahren keinen Einfluß, und die gesetzlichen Vertreter oder Massenverwalter, wenn eine oder beide Parteien sterben oder insolvent werden sollten oder in Konkurs kommen, werden dann ebenfalls als Parteien betrachtet, welche sich diesem Verfahren und allen damit verbundenen Vorgängen unterworfen haben. Bezüglich der Verlautbarungen und gesetzlichen Vorgänge, die irgendwie auf diesen Kontrakt Bezug haben oder die das Schiedsgericht oder die Exekution irgend eines diesbezüglich erflossenen Schiedsspruches betreffen, wird jede außerhalb England ansässige Partei als in England ansässig betrachtet, und zwar als ob sie ihren Sitz in den Bureaus der Londoner Jutevereinigung in London hätte, und jede Verlautbarung oder gesetzliches Verfahren, welches an eine Partei gerichtet ist, die außerhalb Englands ihren Wohnsitz hat, und bezüglich der die Zustellung in den Bureaus der Londoner Jute-Vereinigung, wie oben angegeben, erfolgte, wird bezüglich dieser Person als gut und rechtskräftig durchgeführt

betrachtet, vorausgesetzt, daß ein Duplikat einer solchen Mitteilung oder einer anderen solchen Verfügung mittels rekommandierten Briefes an eine solche Partei nach ihrem letzten bekannten Wohn- oder Geschäftssitze gesandt wurde. Seiner Majestät oberster Gerichtshof in England hat trotz der Tatsache, daß eine solche Partei außerhalb Englands wohnhaft ist, die ausschließliche Kompetenz in allen Sachen, die in irgend welcher Weise auf einen solchen Schiedsspruch Bezug haben, trotz etwaiger entgegengesetzter gesetzlicher Bestimmungen, vorausgesetzt, daß alle Schiedssprüche oder Urteile der englischen Gerichte, welche im Verfolge dieser Bestimmung erwirkt wurden, summarisch in jedem Teile des vereinigten Königreiches vollstreckt werden können oder bei jedem Kolonial- oder ausländischen Gerichte gegen irgend eine Partei, welche verurteilt wurde, irgend welche Summe oder Summen in Gelde auf Grund eines solchen Schiedsspruches oder Urteiles zu zahlen, vollstreckt werden können. Keine der vertragschließenden Parteien, noch irgend eine andere Person, die für dieselben Rechte geltend macht, darf irgend eine Klage gegen die Gegenseite betreffs eines derartigen Streites einbringen, bevor ein solcher Streit nicht durch Schiedsspruch oder durch den Ausschuß entschieden wurde, je nachdem der Fall liegt, und es wird ausdrücklich vereinbart, daß der Erhalt eines Schiedsspruches von irgend einem Gerichte, je nach der Sachlage des Falles, unter den Voraussetzungen der Rechte beider vertragschließender Parteien die Priorität vor jedem weiteren Rechtsanspruch hat, der auf Grund dieses Vertrages erhoben wird.

5. Die Erklärungen durch Schiedsrichter und Schiedssprüche sind rechtsgültig auch dann, wenn beide Schiedsrichter dieselben nicht zur gleichen Zeit und nicht einer in Gegenwart des anderen unterzeichnet haben.

6. Jedes Mitglied der Vereinigung, welches persönlich oder als Vertreter oder als Mäkler in irgend einem den Gegenstand einer schiedsrichterlichen Entscheidung bildenden Streites interessiert sein sollte, besitzt nicht die Eignung, bei einem solchen Schiedsspruche als Schiedsrichter oder Obmann zu fungieren.

7. Keine Person, welche entsendet wurde, um die Jute zu besichtigen und darüber zu berichten, bevor ein Schiedsspruch verlangt wurde oder erflossen ist, kann zum Schiedsrichter oder Obmanne in diesem Streitfalle erwählt werden.

8. Berufungen an den Ausschuß der Vereinigung sind in einer Versammlung von allen, fünf oder mehr Mitgliedern des Ausschusses verhandelbar. Jeder Streit, welcher Gegenstand einer Berufung ist, und

jede Frage, welche bei den Verhandlungen aufgeworfen wird, oder jede vertagte Verhandlung über eine Berufung wird durch die Majorität der bei einer solchen Versammlung anwesenden Mitglieder entschieden, der Vorsitzende irgend einer solchen Versammlung hat eine Extra- oder entscheidende Stimme im Falle der Stimmengleichheit. Bei vertagten Berufungsverhandlungen müssen die Mitglieder der ersten Verhandlung anwesend sein, ausgenommen den Fall, daß einer oder mehrere derselben aus London abwesend sind oder durch Krankheit an dem Erscheinen verhindert werden oder nicht mehr Mitglied oder Mitglieder sind, in jedem dieser Fälle entscheidet der Rest dieser Mitglieder über den vertagten Fall. Jedes Mitglied, welches bei der ersten Verhandlung teilgenommen hat, kann an jeder weiteren Verhandlung teilnehmen, wenn es auch bei einer der dazwischen liegenden Verhandlungen abwesend war.

9. Wenn die Mitteilung einer Berufung an den Ausschuß gelangt, und Nachlaß infolge der Qualität oder Kondition der Jute betrifft, so bestellen der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der als Vorsitzende Fungierende in allen diesen Fällen zumindest drei Experten, damit sie die Jute untersuchen, darüber Bericht erstatten und den Ausschuß in der Fällung einer Entscheidung unterstützen.

10. Wenn eine Berufung vor den Ausschuß gelangt, so darf kein Mitglied des Ausschusses, welches direkt daran interessiert ist, weder als Schiedsrichter noch als Vorsitzender, noch als eine der streitenden Kontraktsparteien persönlich anwesend sein, aber jedes Mitglied, durch dessen Hand die Jute als Zwischenkäufer oder Verkäufer gegangen ist und das kein direktes Interesse an der Sache hat, kann an der Sitzung teilnehmen und sein Votum über die zu entscheidende Frage abgeben.

11. Die Beweise und Verfügungen über Schiedssprüche und Berufungen werden in kaufmännischer Weise ausgeführt, ohne Rücksicht auf die bezüglich der Beweisführung geltenden, gesetzlich festgelegten Bestimmungen.

12. Entscheidungen des Ausschusses über Berufungen sind von dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten oder dem zu der Zeit fungierenden Obmanne der Vereinigung zu unterzeichnen.

13. Als hier wohnhafte Mitglieder der Londoner Jutevereinigung werden jene Mitglieder betrachtet, welche in London ein Geschäft betreiben.

14. Jeder Obmann eines Schiedsgerichtes muß ein in London wohnhaftes Mitglied der Jutevereinigung sein.

15. Bezüglich der Fristenbestimmung für den letzten Tag zur Verständigung wird bestimmt, daß wenn derselbe auf einen Sonntag,

den Weihnachtstag, den Karfreitag, den Bankfeiertag, auf einen Tag, der als öffentlicher Feiertag oder Danksagungstag fällt, oder auf irgend einen Tag, welcher von dem Ausschusse der Londoner Jutevereinigung als Marktfeiertag bestimmt wurde, so endet die Frist erst am nächstfolgenden Tage.

16. Die Maklergebür (nicht aber die Provision für Garantie) ist zu zahlen, ob das Schiff verloren geht oder nicht und ob die Jute verladen wird oder nicht.

17. (Assekuranzbestimmungen der Londoner Jutevereinigung vom Juli 1903:) Die Versicherung einschließlich aller Risikos für Lichterschiffe oder Boote zu und von den Schiffen, von dem Warenhause oder Preßhause im Versandhafen sowie einschließlich des Transitoverkehres mittels Eisenbahn oder eines Kommunikationsmittels, während der Lagerung im Warenhause und/oder Schuppen, Werft oder Kai in Erwartung der Verschiffung, der Überschiffung oder Beförderung mit Lichterschiffen und auch fortgesetzt während der zeitweisen Deponierung im Kaischuppen oder an einer anderen Stelle im Löschungshafen, auf Barken, auf einem Fahrzeuge oder auf Lager, schließlich auf einem anderen Schiffe, bis sie gut in das Warenhaus des Adressaten daselbst oder bis sie auf das Fahrzeug des Adressaten überliefert wurde, ist gedeckt, jedoch das Risiko während der zeitweisen Deponierung, sei es am Kai, in Barken oder in einer anderen oben angegebenen Weise, nur dann, wenn sie 15 Tage von der endgültigen Löschung des Schiffes nicht überschreitet. 2. Eine Abweichung oder Änderung der Reiseroute oder/und die Überschiffung, die nicht in dieser Polizze vorgesehen sind, und/oder irgend eine Ungenauigkeit in der Angabe der Reiseroute, des Interesses, Namen des Schiffes, Klausel oder Bedingungen werden als gedeckt betrachtet, wenn eine Prämie diesbezüglich vereinbart wurde. Diese Prämie ist die kurante Prämie am Tage, von dem die Polizze datiert ist. 3. Es wird garantiert, daß die Jute von spezieller Havarie frei sei, außer das Schiff oder Fahrzeug ist gesunken, verbrannt, im Brand, gestrandet oder in Kollision mit irgend einer anderen Materie geraten als Wasser, und wenn die Kollision derart ist, daß man vernünftigerweise annehmen kann, daß sie den Schaden, welcher geltend gemacht wird, verursacht oder nach sich gezogen hat. Jedes Fahrzeug oder Lichterschiff wird als eine separate Assekuranz betrachtet, es sind aber die Landung, Warenhaus, Versendungs- und besondere Kosten zu zahlen, wenn solche vorkommen. Es ist auch der versicherte Wert jedes Paketes oder der Pakete zu zahlen, welche bei der Überschiffung ganz verloren gehen. Die

Unterfertigten haben trotz dieser Garantie für jeden Verlust zu zahlen, welcher an dem assekurierten Interesse durch Sinken, Brand oder Stranden ganz oder teilweise verursacht wird. 4. Das „Auf-den-Grund-fahren" im Suezkanal wird nicht als Stranden betrachtet, außer man kann nicht vernünftigerweise annehmen, daß dadurch der reklamierte Schaden entstanden sei. 5. Allgemeine Havarie, wenn solche auf Grund ausländischer Angaben oder nach den York-Antwerpener Regeln in Übereinstimmung mit dem Verfrachtungskontrakte zahlbar ist. 6. Es wird ausdrücklich erklärt und vereinbart, daß keine Handlung des Versicherers oder Versicherten zur Wiedererlangung, Rettung oder Erhaltung des versicherten Eigentums als ein Beweis für das Aufgeben derselben aufzufassen ist. 7. Die durch diese Polizze gedeckten Gefahren schließen selbst die durch Nachlässigkeit, Außerachtlassung, Irrtümer in der Auffassung des Piloten, Schiffsherrn, der Matrosen oder anderer Bediensteten des Schiffseigentümers in sich und alle Freiheiten laut Charter Party [1]) und ·/. oder des Seefrachtbriefes oder des Versendungsauftrages.

Um ein Urteil über eine Sendung Jute zu gewinnen, überzeuge man sich zunächst, ob die erhaltenen Ballen sämtlich mit der verlangten Marke übereinstimmen, da es manchmal vorkommt, daß durch ein Versehen am Bestimmungshafen einzelne Ballen mit anderer Marke zwischen eine Sendung gelangen. Sodann suche man sich mehrere Ballen von möglichst verschiedenem äußerem Ansehen aus. Diese Ballen lege man flach auf den Boden, löse die Verschnürungen, breche jeden

[1]) Die Charter Party ist eine schriftliche Urkunde über den Mietvertrag zwischen Schiffer und Befrachter, wenn dieser entweder das ganze Schiff oder einen Raum in demselben mietet. Dieselbe wird mindestens in zwei Scheinen ausgefertigt, von denen jedem Kontrahenten einer eingehändigt wird, und enthält folgende Punkte:

1. Den Namen des Kontrahenten des Schiffes und des Schiffers.
2. Die Größe und Tragfähigkeit des Schiffes, in Kriegszeiten auch die Nationalität des Schiffes und des Schiffers.
3. Den Ort der Ladung und den der Löschung.
4. Die Verpflichtung des Schiffers, das Schiff seetüchtig zu liefern und mit allem zur Reise Erforderlichen zu versehen.
5. Die Verpflichtung des Befrachters, dem Schiffer die vertragsmäßige Ladung zu liefern, ansonsten er eine Entschädigung (Fautfracht) zu zahlen hat.
6. Die Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher die Ladung und die Löschung statthaben sollen und die für eintretende Verzögerung bedungene Entschädigung.
7. Die bedungene Fracht.
8. Die Erklärung des Schiffers, daß er für keine Seegefahr noch Seeschaden hafte und daß extraordinäre Havarie nach Seeusanze reguliert und getragen werde.
9. Die gegenseitige Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages und die Vereinbarung, daß beide Teile sich den Rechten und Gebräuchen zur See unterwerfen.
10. Ort, Datum und Unterschriften der Kontrahenten.

Ballen mitten auf und lege die Hälften nebeneinander, indem man nun der Reihe nach die mittleren Risten dieser Ballen untersucht. Die Ballen zeigen nämlich manchmal in ihren mittleren Partien etwas andere gewöhnlich weniger gute Risten als die äußeren, dem Auge im fertigen Ballen sofort erkennbaren Schichten. Man bricht nunmehr aus jedem derart geöffneten Ballen einzelne Risten los, faßt sie etwa in der Mitte an und führt einige kräftige Schläge gegen den geöffneten Ballen, wodurch sich die durch das feste Einpressen sehr aneinander haftenden Faserbündel lösen und die Riste sich in ihrer ganzen Länge entfaltet. Man kann jetzt der Reihe nach die Farbe, den Glanz und die Weichheit, hierauf die Festigkeit und Gleichmäßigkeit und schließlich noch die Reinheit und Länge prüfen. Es gehört keine wesentlich lange Übung dazu, beurteilen zu können, welcher Sorte man die Sendung zuteilen kann; denn da trotz der beispielsweise erwähnten Einteilung in sechs Sorten das Gebiet der Jutespinnerei ein sehr begrenztes ist und der Einkaufspreis schon die ungefähre Qualität feststellt, so wird man meistens nur zwischen zwei Sorten zu wählen haben, je nachdem die Sendung besser oder schlechter ausgefallen ist.

Nicht selten zeigen sich in einer Sendung beschädigte Ballen, die naß geworden, nicht ordentlich getrocknet, mehr oder weniger gelitten haben. Derartige Ballen müssen sofort geöffnet und soweit wie noch möglich verarbeitet werden. Ganz durchnäßte Ballen müssen vor ihrer Verarbeitung durch Ausbreiten an der Luft getrocknet werden.

Wurde Jute naß verpackt oder in Ballen zusammengepreßt einige Zeit liegen gelassen, so zerfällt sie zu Pulver, insbesondere wenn die Nässe vom Seewasser herrührt.

Die Jutepflanze wird selbst bei gesteigerter Bodenkultur im Heimatlande und durch ein noch sorgsamer überwachtes Röstverfahren, welchen Punkten die britische Regierung neuerdings erhöhte Aufmerksamkeit zuwendet, nicht im stande sein, den einheimischen Flachs oder Hanf zu verdrängen. Die Jutefaser besitzt nicht die Festigkeit des Hanfes und anderseits nicht die hohe Feinheit besseren Flachses, wohl aber übertrifft sie in ihren guten Eigenschaften jedes ordinäre Flachsgewächs.

(Formular zu Seite 158.)

No. 3—Contract for Jute to arrive, the printed portion being in the form issued by The London Jute Association, May, 1904.

Vienna ~~London,~~ 3. November 1905

Messrs Gebrüder Hatschek Vienna

at £ 19/- per ton, cost, freight, and insurance 500 bales JUTE (5 per cent. more or less) about 400 lbs. each.

of the marks 05/06 crop: [mark] (Rajendra) (Bullock) (Chundi) (S S) in [Indar] Tops in seller's option

Fivehundred bales usual assortment.

Calcutta weight Austrian Lloyd

1.—(*a*) **SHIPMENT.**—To be shipped from Calcutta or Chittagong, by steamer and/or steamers, direct or indirect, with or without transhipment viâ Canal between 1st and 7th November both inclusive, for Trieste Ships (unless specially named above) to be first-class iron or steel ships

Lighterage, if any, at port of destination to be paid by the buyer. All risks and expenses consequent upon quarantine to be for Buyer's account.

(*b*) **EXTRA MONTH.**—When the seller has failed to ship the entire quantity of Jute contracted for within the time specified above, he shall be allowed an extension of time, at a reduction from contract price as follows, viz.:—Up to 7 days inclusive, 1¼ per cent.; Over 7 days and up to 15 days inclusive, 2½ per cent. Over 15 days and up to 22 days inclusive 3¾ per cent.; Over 22 days and up to one month inclusive 5 per cent.

(*c*) **UNAVOIDABLE DELAY.**—Should shipment be prevented or delayed by disputes with workpeople, civil commotion, war, cyclone, pestilence, fire at the press-house or at the premises in which the assorting work was being conducted, or other unavoidable cause, buyers shall, upon receiving telegraphic notice from shippers and/or sellers, have the option of cancelling Contract for the portion so prevented or delayed, or electing to take the Jute at the price specified at the commencement of this Contract, and if buyers so elect, the Jute to be shipped as soon as practicable.

(*d*) **DECLARATION.**—Ship's name (unless given above) to be declared by the first seller within 35 days from the date of Bill of Lading, and any declaration made within such period shall be valid as regards the last buyer, if passed on without any undue delay, but no vessel to be declared which has already reported at the Custom House.

(*e*) **BILLS OF LADING.**—When the quantity sold exceeds 500 bales, Bills of Lading must be made out in sets not exceeding 550 bales each. No appropriation to be made for a less quantity than 20 bales, and on any appropriation of Jute to arrive in London for less than 50 bales, the seller shall allow 5s. per ton off the contract price, or 10s. per ton if the vessel goes into the Tilbury Docks.

~~(*f*) **SETTLEMENT.**—Final settlement of invoice to be made on average landed weights, which the seller must ascertain by landing and weighing at the place of ship's discharge at the port of destination, at his own expense, 10 per cent. of the bales—the 10 per cent. not to include any sea or ship damaged bales.~~

(*g*) **DUNDEE.**—If the Jute arrive in Dundee the weighing only to be at the seller's expense, ~~and the 10 per cent.~~ to be arrived at by weighing the first 10 bales of each 100 as they rise from the shed, both buyer and seller to have the option ~~(if declared in writing~~ on or before the arrival of the vessel, but not otherwise) to have the whole of the sound portion weighed at his own expense ~~at the place of ship's~~ discharge at Dundee, in which case settlement must be made on the weights of the whole number of the sound bales. The weighing ~~must be in the~~ presence of buyer's and seller's agent, and the certificate of weight, signed by the proper authority, must be forwarded to the selling broker.

~~(*h*) **CONTINENT.**—The weight of Jute taken in a French, Belgian or Italian Port is to be calculated at 1,015 kilos, but in any other Continental Port at 1,016 kilos per ton English.~~

2.—**CONDITION.**—The Jute to be in fair merchantable condition, or an adequate allowance, based on the price in this contract, to be made, unless the deterioration is caused by sea or ship damage, which is at the buyer's risk.

3.—(*a*) **QUALITY.**—The buyer to take delivery of the Jute without any allowance for inferiority of quality unless the quality of the Jute be 10s. or more per ton inferior to the average quality of the same mark or marks shipped at the corresponding period of the two previous seasons, in which case the buyer is to have an allowance equivalent to the full difference in value, but should the inferiority exceed 20s. per ton, then the buyer is to have the option of accepting it with an allowance equivalent to the full difference in value or of invoicing the parcel back to the seller at a price 5s. per ton above the market value of the quality contracted for on the day on which such inferiority is acknowledged or final award issued.

(*b*) **SUBSTITUTION OF MARKS.**—When a single mark is sold no other mark can be substituted, but when two or more are sold, the shippers and/or sellers shall have the option, prior to or at the time of declaration of ship's name, of declaring and delivering any other mark or marks of the same grade in lieu of the marks specified in this contract, with the guarantee that such substituted mark or marks will be of the average quality of the marks originally contracted for, shipped at the same time of the same season, but not inferior to the average of the two previous seasons at the corresponding period. No allowance to be made unless the quality of the Jute so tendered and delivered shall prove 5s. per ton inferior, in which case up to but not including 7s. 6d., the seller shall pay to the buyer the full difference in value, should it prove 7s. 6d. but not more than 10s. per ton inferior the seller shall pay to the buyer the full difference in value with an addition of 5s. per ton, but should the inferiority exceed 10s. per ton, the seller shall pay to the buyer such a sum as shall be double the full difference in value; but should the inferiority exceed 20s. per ton, then the buyer shall have the option of accepting it at an allowance double the full difference in value or shall have the option of invoicing the parcel back to the seller at a price 5s. per ton above the market value of the quality contracted for on the day on which such inferiority is acknowledged or final award issued.

(*c*) **EQUAL MARKS.**—In all cases where Jute has been sold guaranteed equal to a certain mark or marks and it has been decided by arbitration to be inferior thereto, the full difference in value shall be allowed, but if it be more than 12s. 6d. per ton inferior to the Jute sold, the buyer may accept it with the allowance fixed by arbitration or may invoice it back to the seller at once at 5s. per ton above the market value of the Jute contracted for on the day on which such inferiority is acknowledged or final award issued.

4.—**PAYMENT.**—The sellers or shippers are to draw on buyer's account at three months' sight for the full invoice*) amount less freight (if payable at port of discharge) on Deutsche Bank, Berlin, London Agency London, with documents attached as usual, to be given up on acceptance and the buyer undertakes to order the acceptance of such drafts immediately on receipt of advice of the same, and is responsible for the due payment thereof.

5.—**INSURANCE.** Insurance f. p. a. for 10 per cent. in excess of invoice amount (less freight payable at port of discharge) to be effected at Lloyd's, or with a responsible and well-known Marine Insurance Company, either domiciled in London or represented there by a responsible agent, such policy or policies to contain the London Jute Association Insurance Clauses of July, 1903. War risk to be covered by sellers. When separate numbers are shipped on separate Bills of Lading, the Insurance is to be effected on each number at the usual relative difference in price.

6.—**EACH SHIP A SEPARATE CONTRACT.**—Where Jute shall be shipped by more than one vessel, each shipment shall be considered as constituting a separate contract, except as regards the assortment, and there shall be a separate invoice for each shipment, and a separate arbitration if required.

7.—**SHORT SHIPMENT.**—Should the full number of bales not be shipped within to time or by the ship specified, the buyer shall take the portion duly shipped in accordance with this contract, but without prejudice to any claim he may have for compensation for non-shipment of the full quantity or for any irregularity in the assortment.

8.—**DEFAULT.**—In the event of non-shipment or of a declaration of default, the seller shall pay to the buyer, as and for liquidated damages, and not by way of penalty, 5s. per ton and in addition a further sum to be ascertained as follows:—(*a*) Where default is declared on or before the fifteenth day of the extra month allowed for shipment by Clause 1 *b*, the additional amount payable shall be the excess, if any, of the market value over the contract price; (*b*) Where default is declared after the fifteenth day and on or before the last day of such extra month, the additional amount payable shall be the excess, if any, of the market value over the contract price, after first deducting from the latter 2½ per cent.; (*c*) Where default is declared or takes place after the expiration of such extra month, the additional amount payable shall be the excess, if any, of the market value over the contract price, after first deducting from the latter 5 per cent. The market value above referred to shall (subject as hereinafter mentioned) be the market price on the day on which notice of default is given, unless such notice be given after two o'clock, in which case the market value shall be the market price on the following day. If, however, default shall be declared or made by the seller after the last day allowed for shipment by Clause 1 *b*, the buyer may elect to have the market value fixed as on the day following such last day allowed for shipment. Any sum payable by the seller to the buyer pursuant to this clause shall be paid within eight days after the date of the mutual agreement or award (if any), unless the award is appealed against, in which case payment shall be made within five days of the date of the award of the Committee.

9.—**CLAIM FOR ARBITRATION.**—In the event of any claim being made on account of the quality or unmerchantable condition of the parcel, notice must be given of such claim within fourteen days from final day of landing of the Jute, and if no such notice be given (or should the claim not be proceeded with within one month from the date thereof) the Jute shall be deemed to be accepted. If the Jute arrive in London, the quality and condition must be determined by bales drawn from the 10 per cent. landed for weighing, and, if at any other port, unopened bales must be taken from the portion still left on the quay (which must be not less than 10 per cent. of the whole parcel), and forwarded to London for arbitration. In all cases the number of bales required for arbitration to be left to the discretion of the arbitrators, but it must not exceed 10 per cent. of the whole parcel.

10.—(*a*) **ARBITRATION.**—This contract (including the submission to arbitration to hereinafter contained) is subject to such of the bye-laws of THE LONDON JUTE ASSOCIATION as are endorsed hereon. This contract shall be construed according to the laws of England, whatever the domicile of the parties to this contract may be or become, and shall be deemed to be performed there; and the Courts of England or Arbitrators appointed in England, as the case may be, shall (except for the purpose of enforcing in the Colonies or abroad any award made in pursuance of the arbitration clause hereof) have exclusive jurisdiction over all disputes which may arise under this contract.

(*b*) In the event of any dispute whatever arising out of this contract between the parties hereto, or in any way whatever relating to it or to its construction or fulfilment, every such dispute shall be referred to arbitration in accordance with Bye-laws endorsed on this contract, which shall be deemed to form part of the same.

*) ÷ ¼ % Restitution f. Bank-accept.

G. Mac Dowall & Co.

[signature]

BYE-LAWS OF THE LONDON JUTE ASSOCIATION, RELATING TO ARRIVAL CONTRACTS.

1.—The word "Jute" is understood to include Rejections and Cuttings.

2.—The Bill of Lading to be considered proof of the date of shipment, in the absence of conclusive evidence to the contrary, and shipment to be understood to mean on board ship not on board craft.

3.—Nominations of arbitrators, appointments of umpires, declarations of disagreement by arbitrators, and awards, must be in writing or partly in print and partly in writing.

4.—All questions and matters referred to arbitration pursuant to the annexed contract shall be referred to the arbitration of two resident members of THE LONDON JUTE ASSOCIATION, buyer and seller each nominating one, and in case such arbitrators are unable to agree, then to an umpire who shall be appointed by the said arbitrators; but in the event of their not appointing an umpire before proceeding with the reference and within one week from the date of their own appointment, then to an umpire who shall be appointed, at the request of either of the parties to the dispute, by the Chairman, Vice-Chairman, or acting Chairman for the time being of THE LONDON JUTE ASSOCIATION. Should either party fail to appoint an arbitrator within seven clear days after receipt of notice from the other party to this contract, then the arbitrator previously appointed by the latter shall act as sole arbitrator, and his award shall be binding on both parties. Either party dissatisfied with the award of the arbitrators or umpire shall be at liberty to appeal against such award to the Committee for the time being of such Association, provided such appeal be claimed in writing before noon on the eighth day next after the day on which the appealing party, or his agent in London shall have received the award or a copy thereof, and provided also that the appellant at the time of claiming such appeal do pay to the Association the sum of £10 as a fee for the investigation, such fee not to be deemed to form any part of the expenses of such appeal nor of the award thereon. Unless, prior to the first sitting of the arbitrators and umpire, the appellant shall have named or appointed in writing another person or firm as his agent or agents, the person or firm through whom the purchase or sale (as the case may be) was effected on his behalf, shall be deemed to be and be treated as the duly authorised agent or agents, of the appellant or of his legal personal representatives, or Trustees in bankruptcy or insolvency as the case may be. The arbitrators, umpire, or Committee respectively shall be at liberty to fix and deal with all expenses of the reference and award, or appeal and award thereon, as the case may be, and determine by whom the same shall be borne or paid. Any award not so appealed against, or made on appeal, shall be absolutely final and binding on both parties, and this submission and such reference shall be subject to the provisions of the Arbitration Act, 1889, and the death, bankruptcy or insolvency of either or both of the parties hereto shall not affect this submission, nor any proceedings thereunder, and the legal representatives or Trustees of either or both of the parties dying or becoming bankrupt or insolvent shall be deemed to be parties to this submission and any reference thereunder. For the purpose of service of any notice or legal proceedings in any way ralating to this contract or such arbitration, or the enforcement of any award made thereunder, any party to the contract residing out of England shall be deemed to be domiciled in England, and to reside at the offices of THE LONDON JUTE ASSOCIATION, in London, and any such notice or legal proceedings addressed to such party residing out of England and left at the offices of THE LONDON JUTE ASSOCIATION as aforesaid, shall be deemed to be good and efficient service on such person, provided a duplicate of such notice or other proceedings shall be sent by registered letter addressed to such party at his last known place of abode or business. His Majesty's High Court of Justice in England shall, notwithstanding the fact that such party resides out of England, have exclusive jurisdiction in all matters in any way relating to such arbitration, any rule of law to the contrary notwithstanding, provided that any award or judgment of the English Courts obtained pursuant to this clause may be summarily enforced in any part of the United Kingdom, or in any Colonial or Foreign Court, against any party condemned to pay any sum or sums of money under such award or judgment. Neither of the parties hereto, nor any other person claiming under them, shall bring any action against the other of them, in respect of any such dispute, until such dispute has been settled by arbitration or by the said Committee of the Association as the case may be, and it is expressly agreed that the obtaining of an award from either tribunal, as the case may be, shall be a condition precedent to the right of either contracting party to sue the other in respect of any claim arising out of this contract.

5.—Declarations by arbitrators and awards shall be valid, notwithstanding both arbitrators have not signed the same at the same time and in the presence of each other.

6.—Any Member of the Association, who shall be interested either personally or as agent or broker in any dispute the subject of an arbitration, shall be disqualified from acting in such arbitration as arbitrator or umpire.

7.—No person who has been deputed to see the Jute, and report upon it before arbitration has been demanded or has taken place, shall be eligible to act as arbitrator or umpire in the case in dispute.

8.—Appeals to the Committee of the Association may be heard before a meeting of all or any five or more of the Members of such Committee. Any dispute the subject of an appeal, and any question arising at the hearing, or any adjourned hearing of an appeal shall be decided by a majority of the Members present at such meeting, the Chairman of any such meeting having an extra or casting vote in the event of an equality of votes. At adjourned hearings of any appeal, the same Members who sat at the original hearing shall be present, except in case any one or more of them shall be absent from London or shall be prevented from being present by illness, or shall have ceased to be a Member or Members, in any of which cases the remainder of such Members shall proceed with the adjourned hearing. Any Member who shall have sat at the original hearing may act at any subsequent adjourned hearing, though absent from any intervening adjourned hearing.

9.—When notice of appeal comes before the Committee respecting allowances as to quality or condition of Jute, the Chairman, Vice-Chairman, or acting Chairman for the time being shall, in all cases, appoint at least three experts to examine the Jute and report thereon, to assist the Committee in arriving at a decision.

10.—When an appeal comes before the Committee, no Member of the Committee who is directly interested, either as arbitrator or umpire, or as one of the parties to the Contract out of which the dispute arises, shall be present, but any Member through whose hands the Jute has passed merely as an intermediate buyer or seller and who has no direct interest in it may be present and may vote on the question under adjudication.

11.—The evidence and proceedings upon arbitrations and appeals may be taken in a mercantile way, without regarding legal technicalities respecting evidence.

12.—Awards of the Committee on appeals shall be signed either by the Chairman, Vice-Chairman, or acting Chairman of the Association for the time being.

13.—Resident Members of THE LONDON JUTE ASSOCIATION shall be deemed to be Members who carry on business in London.

14.—Every umpire, by whomsoever appointed, must be a resident Member of THE LONDON JUTE ASSOCIATION.

15.—In the computation of time, whenever the last day for giving any notice shall fall upon a Sunday, Christmas-day, Good Friday, Bank Holiday, or upon any day appointed for a Public Fast or Thanksgiving, or upon any day fixed by the Committee of THE LONDON JUTE ASSOCIATION for a market holiday, then in any of such cases the day for giving such notice shall be deemed to be the day following any of the days specified above.

16.—Brokerage (but not commission for guaranteeing) is payable whether the vessel is lost or not, and whether the Jute is shipped or not.

17.—The London Jute Association Insurance Clauses, July, 1903 —

(1) Including all risks of craft or boats to and from the vessel and from the warehouse or press-house ot the Port of Shipment and while in transit by railway or other conveyance, and while in warehouse and/or shed or on wharf, or quay, awaiting shipment, transhipment, or lighterage, and continuing at Port of discharge while temporarily deposited on quay shed or other place, or on barge or craft or stor ship or other vessel until safely delivered into warehouse of the consignee there, or if for re-shipment, until delivered into Consignee's craft, but the risk while temporarily deposited whether on quay, in barge or otherwise as above stated not to exceed 15 days from final discharge of the vessel. (2) Deviation and/or change of voyage, and/or transhipments, not included in this Policy, and/or any inaccuracy in description of voyage, interest, name of vessel, clauses or conditions, to be held covered at a premium to be arranged — such premium to be the current premium on date of Policy. (3) Warranted free from particular average unless the ship or craft be sunk, burnt, on fire, stranded, or in collision with any substance other than water (the collision to be of such a nature as may reasonably be supposed to have caused or led to the damage claimed for); each craft or lighter being deemed a separate Insurance, but to pay landing, warehousing, forwarding, and special charges, when incurred; also to pay the insured value of any package or packages which may be totally lost in transhipment. Underwriters, notwithstanding this warranty, to pay for any loss caused by the sinking, burning or stranding of the interest hereby insured, or any part thereof. (4) Grounding in the Suez Canal not to be deemed a stranding unless same may reasonably be supposed to have caused or led to the damage claimed for. (5) General average, if any, payable as per foreign statement or as per York-Antwerp Rules, in accordance with contract of affreightment. (6) It is expressly declared and agreed that no acts of insurer or insured in recovering, saving or preserving the property insured, shall be considered as a waiver or acceptance of abandonment. (7) The risks covered by this Policy attach even though caused by neglingece, default, or error in jugdment of the Pilot, Master, Mariners, or other servants of the Shipowner, and all liberties as per Charter Party, and/or Bill of Lading, and/or Shipping Order.

VI. Abschnitt.

Schafwolle.

Um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts war nur in England und Spanien die Schafzucht zu höherer Entfaltung gelangt, denn soweit die Wollenerzeugung in Betracht kommt, zeichnen sich unter den Schafrassen die englischen und die spanischen sogenannten Merinos besonders aus. Die ersteren, deren Züchtung in England stets besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde, ragen durch ihre Größe, ihren Fleischreichtum und ihr schweres Vlies hervor, das aus langer, kräftiger, glänzender und wenig gekräuselter Wolle besteht, die früher fast ausschließlich zu Kammgarn verarbeitet wurde. Die letzteren sind bedeutend kleiner, schlechter im Fleisch und tragen ein Vlies, das aus kurzer, sehr feiner und stark gekräuselter Wolle, der echten Tuchwolle besteht. Zuchtmaterial jedoch von diesen Ländern zu beziehen, war wegen der verbotenen Ausfuhr von Schafen unmöglich, denn England untersagte sogar in einseitigem Interesse seiner Industrie den Export von Wollen. Ein solcher bestand in erheblicherem Umfange nur von Spanien aus in dessen berühmter Merinowolle, welche teils nach England, teils nach Frankreich und Belgien ausgeführt wurde. Im übrigen war die Wollindustrie eines jeden Landes auf das heimische Rohprodukt angewiesen.

Ein Umschwung dieser Verhältnisse trat ein, als Spanien die Ausfuhr von Schafen freigab, und fast sämtliche kontinentalen und auch überseeischen Länder wetteiferten, durch Einführung spanischer Merinos und Kreuzung mit denselben das heimische Schafmaterial zu verbessern. Als nun im XIX. Jahrhunderte überall auch die Wollausfuhrverbote aufgehoben wurden und endlich die Ermäßigung oder völlige Abschaffung der Eingangszölle auf Wolle erfolgte, wurde Schafwolle ein internationaler Handelsartikel.

Einen ungeahnten Erfolg, die heimische Schafzucht durch Importe spanischer Zuchtböcke zu heben, erzielte Preußen unter Friedrich II., Sachsen unter Friedrich August, Österreich unter Josef II. Nach den erstgenannten Staaten wurden Escurials, nach Österreich Negretti eingeführt, welche die beiden besten spanischen Schafrassen repräsentierten; erstere zeichnen sich durch die Feinheit, letztere durch den Reichtum ihres Vlieses aus. Doch diese Blüte dauerte nicht lange, denn bald trat hauptsächlich unter den sächsischen Herden die Traberkrankheit,[1]) die die Schafzahl stark verminderte, und das Verzwirnen[2]) auf, das die davon betroffene Wolle fast wertlos machte.

Die Ursache des Sinkens der kontinentalen Wollenproduktion lag jedoch in der Entwicklung, die die Schafzucht in den überseeischen Ländern, vornehmlich in Australien und den La Plata-Staaten genommen hat und die auf das günstige Klima, das keine Überwinterung der Schafe in Ställen nötig machte, und auf die trefflichen Weiden, die, wie in Australien, frei okkupierbar waren oder später von der Regierung gegen einen geringen Zins gepachtet werden konnten, zurückzuführen ist. Zu feinen Tuchen war diese überseeische Wolle anfangs wohl nicht geeignet, aber von Jahr zu Jahr nahm sie nicht nur an Quantität, sondern auch an Qualität zu.

Zum Zwecke der Erlangung der Wolle werden die Schafe entweder zweimal des Jahres, im Frühjahr und im Herbst, oder nur einmal im Frühjahre geschoren; erstere Art ist heute nur noch stellenweise in Ungarn und Russisch-Polen in Anwendung. Dementsprechend unterscheidet man zweischürige und einschürige Wollen, welch letztere stets zu verstehen sind, wenn von Wolle ohne jede nähere Bezeichnung die Rede ist. Unter den zweischürigen Wollen unterscheidet man Winterwolle, die im Frühjahre geschoren und wertvoller ist als die Sommerwolle, die im Herbst geschoren wird, da erstere sechs bis sieben

---

[1]) Die Traber-, auch Wetz- oder Gnubberkrankheit genannt, ist ein eigentümliches Rückenmarksleiden, das langsam verlaufend zum Tode führt. Diese auf die Degeneration der Rasse zurückzuführende Krankheit kommt fast nur in edlen Zuchten vor und wird in der Regel durch einen damit belasteten Bock eingeführt. Die Tiere sind zuerst schreckhaft, legen den Kopf zurück und zittern mit den Ohren; nach ungefähr 14 Tagen im Sommer, im Winter dagegen erst nach vier bis acht Wochen zeigt sich eine Schwäche der Nachhand durch unsicheren, trippelnden trabartigen Gang (Traber). Die Tiere leiden außerdem an starkem Juckreiz, namentlich in der Kreuzgegend.

[2]) Unter „Verzwirnen" versteht man das Sichineinanderdrehen der Spitzen nebeneinanderstehender Wollhaare, welche auf eine zu einseitige, nur auf die Feinheit des Haares gerichtete Züchtung zurückzuführen ist.

Monate, letztere jedoch nur fünf bis fünfeinhalb Monate getragen wurde. Als Lammwolle bezeichnet man die den im Frühjahr erst wenige Monate alten Lämmern abgeschorene Wolle; werden die Lämmer aber erst als Jährlinge geschoren, so bezeichnet man die Wolle als Jährlingswolle (hog-wool), die gleich den Baumwollen zu gewissen Fabrikaten sehr geschätzt ist.

Das Scheren der Schafe erfolgt entweder in ihrem natürlichen Zustande, oder die Schafe werden vor dem Scheren einer mehr oder minder gründlichen Wäsche im kalten Wasser unterzogen. Ersteres Verfahren liefert das unter der Bezeichnung „Schweiß- oder Schmutzwolle“ erhaltene Produkt, die sich aus letzterwähntem Verfahren ergebende Wolle kommt als „Rückenwäsche“ in den Handel. Die Schmutzwolle wurde entweder als solche verkauft oder einem Waschprozesse in warmen Wasser unterworfen, wodurch die Wolle wohl nicht immer ganz rein, aber nur ungefähr ein Drittel ihres Gewichtes an Schweiß und Fett beibehielt. Das so gewonnene Material kam unter der allgemein üblichen englischen Bezeichnung „scourded wool“ in den Handel, begegnete aber immer geringerer Nachfrage, da die Schafwollindustriellen und die „Kämmer“ die Schweißwolle beim Einkaufe stets mehr und mehr bevorzugen.

Unter Gerberwolle kommt eine tadellos weiße Wolle in den Handel, welche in den europäischen Gerbereien von den hauptsächlich aus Argentinien in rohem Zustande gebrachten Häuten der geschlachteten Tiere durch Kalk rasiert wurde; dieselbe stammt hauptsächlich aus Südfrankreich (Mazamet) und ist sehr geschätzt. Minderer Qualität sind die „Sterblingswollen“, die von krepierten Schafen gewonnen werden und nicht zu allen Zwecken verwendbar sind, da sie sich schlecht oder auch gar nicht färben lassen.

Vollkommen reine zur weiteren Verarbeitung geeignete Wolle wird fast nie zum Verkaufe geboten.

Im nachfolgenden sollen nun die Schafzucht und der Handel in Wolle in den Produktionsgebieten besprochen werden.

Australien.

Als England in Australien Ansiedlungen von Verbrechern schuf, war es bereits bestrebt, die Schafzucht dortselbst einzuführen, und in den ersten Jahren des XVIII. Jahrhunderts führte es die Merinos nach dort aus, um die Schafzucht durch Kreuzung mit denselben zu heben.

Es währte nicht lange, da kam der erste bedeutendere Transport von australischer Wolle nach England, wohin die Produzenten ihre Erzeugnisse zunächst auf eigene Rechnung und Gefahr sandten, um den Käufern die Besichtigung der Ware zu ermöglichen. Da die Produktionsgebiete Australiens meist englische Kolonien waren, die mit dem Mutterlande enge verknüpft waren, und überdies das Mutterland als starker Konsument ein gutes Absatzgebiet bot, so konnten als Stapelplätze nur die großen Häfen London und Liverpool in Betracht kommen. Ersterer erwies sich bald als der geeignetere, weshalb Liverpool bald seine Bedeutung als Stapelplatz für Kolonialwolle verlor, doch ist es heute noch als Stapelplatz für die Wollen aus Ostindien, den Mittelmeerländern, aus Peru und Chile von Bedeutung.

Die überaus günstigen klimatischen und Bodenverhältnisse, die Rührigkeit der australischen Züchter brachten die Schafzucht zu enormer Blüte und der Schafbestand Australiens zählte in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts weit mehr als 100 Millionen Schafe. Daß dieser Bestand heute zurückgeht, muß sowohl Naturereignissen wie auch den überaus niedrigen Preisen des vergangenen Dezenniums zugeschrieben werden, die den überseeischen Züchtern keinen Gewinn ließen. Man wandte sich daher immer mehr der Zucht von Fleischschafen zu, die selbstredend einen geringeren Schurertrag lieferten, und Viktoria und Neuseeland produzieren heute mehr „Crossbreds" (Kreuzzuchten speziell englischer Böcke, besonders der Lincoln-Rasse, mit Merinos) als Merinowollen.

Wie bereits erwähnt, standen die australischen Schafzüchter von Anfang an in enger Verbindung mit den Londoner wool staplers. Jahrelang sandten sie diesen Proben ihrer Schur, bis diese sich bereit erklärten, den Verkauf der Wolle versuchen zu wollen. Die australischen Viehzüchter konsignierten also ihre Wolle an Londoner Firmen, die dann kommissionsweise den Verkauf besorgten. Dieser Verkehr war anfangs ein sehr unregelmäßiger, denn zunächst fehlte es an regelmäßigen Schiffsverbindungen und auch der Transport von den Weideplätzen nach den Häfen war oft so beschwerlich und langwierig, daß er sich alljährlich für viele Züchter gar nicht lohnte. Diese Verhältnisse änderten sich jedoch, als englische Import- und Bankhäuser die Sache in die Hand nahmen.

Kommt der Züchter mit seiner Wolle nach der Stadt, so übergibt er einem bekannten Geschäfte seine Wolle zum Versand nach London; dasselbe besorgt den Versand, indem es die Ballen [1]) seemäßig ver-

[1]) Das Gewicht eines Ballens beträgt zirka 390 englische Pfund (zirka 180 *kg*).

packt, zu welchem Zwecke dieselben mit einigen Eisenreifen umgeben werden, um derart ihr Volumen zu verringern, versichert die Ware gegen Havarie und verpflichtet sich, den Verkauf in London zu besorgen. Auf Wunsch bevorschußt er die Ware, selbstredend nicht zum vollen Werte (meist 75 Prozent), um sich derart vor Preisschwankungen zu schützen.

Nach ihrer Provenienz unterscheidet man folgende Wollsorten: Neusüdwales (oder Sydney), Queensland, Viktoria (Port Philipp), Südaustralien (Adelaide), Tasmanien, Westaustralien, Neuseeland.

Qualitativ wird die Schafwolle sortiert in folgenden Hauptarten:

First combing = lange feine Wolle,
second combing = lange grobe Wolle,
first clothing = kürzere feine Wolle,
second clothing = kürzere weniger feine Wolle,

außerdem gibt es jedoch noch eine Anzahl Untersorten, wie: wethers = Hammelwolle, eves Mutterschafe, hoggetts Schafe, die wohl älter als ein Jahr sind, aber noch nicht besprungen wurden, comebaks Kreuzungen von Merinoböcken auf Crossbreds, lambs Lämmer, rams Böcke, Widder, brocken fleece vom Vlies abgerissene Stücke, loks kleine Abfälle etc.

Die Kommissionsfirmen, die die Wolle in den Londoner Auktionen zum Verkaufe bringen, sind nun bestrebt, die Ankunft der Ware in Europa möglichst auf das ganze Jahr zu verteilen, da große Lagerbestände stets verflauend auf die Marktverhältnisse einwirken, denn die im Juli geschorene Wolle könnte unter Berücksichtigung der modernen Verkehrsmittel bereits im Oktober, spätestens aber in den Monaten November-Dezember auf den Londoner Markt gebracht werden. Da nun die Wollen bis zum Verkaufe in London meist noch Eigentum der australischen Züchter geblieben sind, so würden sie, um eine endgültige Abrechnung so rasch als möglich zu erlangen, auf eine sofortige Verschiffung der Ware bestehen, würden sie nicht durch niedrige Frachtsätze ein Äquivalent für den ihnen aus der späteren Abrechnung erwachsenden Zinsverlust erhalten.

Der weit kleinere Schurertrag wurde in Australien selbst verkauft; als aber die kontinentalen Industriellen ihren Bedarf durch direkte Bezüge aus den Produktionsgebieten deckten, wurden auch in Australien selbst Auktionen veranstaltet, die in den Monaten Oktober bis Februar abgehalten werden. Die Preisstellung erfolgt in Schillings

und Pences pro englisches Pfund und wird als Rembours meist eine in London zahlbar gestellte, 60 Tage nach Sicht lautende Tratte gegeben.

Südafrika.

In Südafrika gab es schon zur Zeit der Holländer Schafe von der gewöhnlichen europäischen Landrasse, deren Zucht durch Kreuzung mit eingeführten Merinos einen guten Fortgang nahm, und werden heute fast nur feinwollige Merinoschafe gezüchtet, doch ist die Qualität der Kapwolle bis jetzt noch nicht der der australischen und südamerikanischen ebenbürtig, da es einem großen Teile der Kapwolle an „Kraft" fehlt.[1])

Bei der Produktion Südafrikas hat man vor allem zu unterscheiden zwischen sogenannten „Farmers"-[2]) und „Natives"[3])-Wollen, deren Handel in ganz verschiedener Weise erfolgt.

Die kleinen Farmer, die von den Plätzen, auf welchen die Wollmärkte abgehalten werden,[4]) entweder sehr weit entfernt sind oder denen sich der Geringfügigkeit ihrer Produktion wegen die Reise nach denselben nicht lohnt, verkaufen ihre Wollen an die sogenannten „shopkeepers", durch welche sie ihre Bedürfnisse decken und die die Wolle nur deshalb kaufen, um sich die Farmer als Kunden zu erhalten. Haben die „shopkeepers" mehrere Partien zusammen, so geben sie dieselben wieder ihren Lieferanten an Zahlungsstatt, von denen sie an die Exporteure weiterverkauft werden. Aus dem Vorhergesagten geht hervor, daß die „Natives"-Wollen stets erst von den „shopkeepers" aufgekauft werden, denen auch die ordnungmäßige Verpackung der Ware obliegt. Aus dem Wollenein-, respektive Verkauf erzielen er wie auch seine Lieferanten nur selten einen Gewinn; nutzbringend für sie ist nur der Verkauf ihrer Artikel.

Die „Natives"-Wollen bilden jedoch nur einen kleinen Teil der Produktion, da die den Eingeborenen gehörigen Herden gewöhnlich nicht sehr stark sind.

Von den Farmern konsignieren die bedeutenderen regelmäßig ihre Wollen nach London zum Verkaufe durch Vermittlung der in den Hafenstädten ansässigen Firmen; andere dagegen verkaufen ihre Wolle

---

[1]) In Südafrika ist auch die Züchtung der Angoraziege sehr verbreitet, die das geschätzte Mohair liefert.

[2]) „Farmers" sind die der weißen Rasse angehörigen Kolonisten.

[3]) „Natives" bedeutet hier Angehörige afrikanischer Stämme.

[4]) Port Elisabeth, Durban, Kapstadt und East London.

fest an dort ansässige Exporteure, die nun ihrerseits nach London, wohl aber auch nach Amerika und Deutschland ihre Wollen zum kommissionsweisen Verkauf senden. Diese Verkäufe auf feste Rechnung erfolgen auf den Märkten der Hafen- und größeren Binnenstädte, und zwar in der Regel aus freier Hand, Auktionen finden nur in Port Elisabeth und Durban statt. Da sie für den Handel jedoch nur geringe Bedeutung erlangen konnten, so ist ihr Zweck eigentlich nur die Schaffung einer Preisbasis und versteht sich der Preis in Pences pro englisches Pfund.

Die Kapwollen, welche nach den Distrikten, aus welchen sie stammen, in Wolle aus den westlichen Provinzen, Wolle aus den östlichen Provinzen und dem Innern und schließlich Wolle aus Natal unterschieden werden, kommen meist als Schweißwolle in den Handel. Nur ein geringer Bruchteil wird vorher gewaschen und wird die beste Qualität dieser gewaschenen Wollen (scoured), welche sich durch Reinheit und blendende Weiße auszeichnet, „snow white“ genannt; desgleichen kommt auch nur ein geringer Teil als Rückenwäsche auf den Markt.

Die La-Plata-Staaten.

Die günstigsten Verhältnisse für die Schafzucht bieten noch im allgemeinen die La-Plata-Staaten; daß sie von Australien, sowohl was Quantität als auch Qualität und Behandlung der Wolle anbelangt, noch heute übertroffen werden, liegt an der bedeutend größeren Rührigkeit und Umsicht der australischen Züchter.

Die Schafzüchter der La-Plata-Staaten konnten ihre Wollen anfangs nur derart verkaufen, daß sie dieselben europäischen Kommissionären übersandten. Zu dieser Zeit erfolgte der Einkauf zum größten Teil in den Kamps[1]) oder Estancias,[1]) wohin die Estancieros[1]) ihre Wolle brachten.

Schwieriger gestaltete sich die Versendung der Wollen, da das Mutterland Spanien, von welchem sich die La-Plata-Staaten überdies politisch losgesagt hatten, selbst seine Wollen hauptsächlich nach

[1]) In den südamerikanischen Pampas, dem ausgedehnten ebenen Landstrich, der von Rio Salado und den Gebirgen von Cordoba im Norden bis zum Rio Negro in Patagonien im Süden, vom Atlantischen Ozean im Osten bis fast an den Fuß der Anden im Westen sich ausdehnt, befinden sich einige geschlossene Ortschaften und eine Anzahl von Gütern (Estancias) auf denen hauptsächlich Viehzucht getrieben wird. Der Besitzer eines derartigen meist kleinen Landgutes heißt Estancièro.

England exportierte und der Export der La-Plata-Staaten meist in den Händen englischer, französischer und belgischer Häuser lag. Gar bald fanden sich jedoch heimische Spekulanten und Exporteure, die die Wollen aufkauften und für ihre Rechnung und Gefahr nach Europa konsignierten. Da jedoch der überseeische Wollhändler der Vermittlung europäischer Firmen für die Verschiffung und den Verkauf seiner Wollen bedurfte, so fanden die Wollen dieser Staaten keinen einheitlichen Stapelplatz in Europa, sondern nahmen ihren Weg nach Hâvre, Bordeaux, Marseille, Antwerpen, Liverpool und London, auf welchem Platze die Wollen anfangs direkter Abneigung begegneten, während sie sich in Antwerpen und Hâvre allmählich Bedeutung erwarben.

Von diesen Plätzen aus erfolgte der Vertrieb „argentinischer“ Wollen, worunter gleich wie unter „Buenos Aires“-Wollen im Geschäftsverkehre sämtliche La-Plata-Wollen zu verstehen sind. Als jedoch durch die Entwicklung der Schiffahrt und den Ausbau der Telegraphenlinien hauptsächlich den Engländern Gelegenheit geboten war, zur Schurzeit nach den überseeischen Produktionsländern zu reisen und sich durch telegraphische Berichte stets im laufenden über die heimischen Marktverhältnisse halten zu können, also direkt importiert wurde, da verloren diese Plätze stets mehr und mehr und nur London konnte seine Bedeutung für die Kolonialwollen im allgemeinen behaupten.

Die Wollsaison beginnt in den La-Plata-Staaten anfangs Oktober und endet im April. Die Schafe werden in den großen Schäfereien der Pampas geschoren und die Wolle alsdann klassiert. In großen Säcken wird sie auf offene Wagen verladen und nach den Hafenplätzen geschafft, wo die Wolle, falls sie noch nicht klassiert wurde, der Klassierung unterworfen wird, wobei die einzelnen Klassen mit A, B, C, D. u. s. w. bezeichnet werden.

Der Vorgang beim Klassieren ist in der Regel folgender: Man teilt die noch zusammenhängenden Vliese jener Klasse zu, welcher die Hauptmenge der im Vliese enthaltenen Wolle entspricht, da die Wolle jedes einzelnen Vlieses durchaus nicht gleichartig ist. Man wird daher die Wolle eines jeden Vlieses in eine Haupt- und mehrere Untersorten klassieren müssen.

Die Merinowollen klassiert man gewöhnlich in drei Klassen und bezeichnet die feinste mit A A, dann supra und A. Auch die Crossbreds teilt man gewöhnlich in drei Sorten ein, nämlich in feine, zu welchen die Vliese gehören, die ihrer Hauptmenge nach B- und CI-Wollen ergeben; als „mittel“ klassiert man Vliese, die als Haupt-

sorte CI- und CII-Wollen enthalten; als „grob" bezeichnet man die Vliese der D- und E-Wollen. Selbstredend ergeben sich bei diesen noch mehrere Untersorten wie bei den „feinen" etwas A, dann CII, DI, DII und E; bei den „mittleren" B, DI, DII und E; bei den „groben" etwas C.

Die noch zusammenhängenden Vliese werden nach der Klassifikation in Ballen à 60 Stück verpackt, hydraulisch gepreßt und mit Eisenreifen umgeben. Die Preisstellung erfolgt in Francs oder Mark pro Kilogramm und sind die Fakturen durch Tratten in 90tägiger Sicht, zahlbar auf einem französischen oder deutschen Bankplatz, zu remboursieren.

Es ist bemerkenswert, daß die argentinischen Wollen, die bis auf ein geringes Quantum als „scoured" in Ballen zu 200 *kg* in den Handel kommen, als Schweißwollen meist für fixe Rechnung deutscher, französischer und belgischer Konsumenten ausgeführt werden und nur ungefähr ein Zehntel der Gesamtproduktion in den Auktionen zu Antwerpen zum Verkaufe ausgeboten wird.

Ostindien.

Von geringerer Bedeutung ist die Wollproduktion Ostindiens, denn die unter der Bezeichnung „ostindische Wollen" in den Handel gebrachte Ware ist zum größten Teil aus Zentralasien (Afghanistan, Belutschistan, Tibet), die meist geringer Qualität ist und über Kalkutta nach Liverpool ausgeführt wird. Von guter Qualität sind die ostindischen Wollen und sind die Sorten Kandahar, Vicanere sehr geschätzt. Die Wolle wird in Ballen à 330 englische Pfund über Bombay meist an Liverpooler Kommissionäre zum Verkauf konsigniert und von diesen in den eigenen „Auktionen von fremden und geringen Wollen" veräußert, wobei der Preis in Pences pro englisches Pfund festgestellt wird.

Der internationale Schafwollhandel.

Bei der Entfernung, welche die überseeischen Produktionsstätten von Europa trennt und bei dem verhältnismäßig geringen Bedarf jedes einzelnen Konsumenten würden sich die Kosten der mehrere Wochen dauernden Reise wie auch die des Aufenthaltes im fernen Lande für den einzelnen nicht lohnen. Es war daher für den Handel die Gründung der Wollkommissionsfirmen von großer Bedeutung, welche ihren Sitz

entweder in den Produktionsgebieten haben und am Kontinente ständige Vertretungen unterhalten oder die am Kontinente domizilieren und für den Einkauf des Rohmateriales Filialen an den in Betracht kommenden überseeischen Stapelplätzen gegründet haben.

Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Kommissionsfirmen und ihre Einkäufer mit den Bedürfnissen ihrer Klienten bestens vertraut sein müssen, weshalb dieselben alljährlich im Sommer ihre Delegierten nach den Kontinent senden, damit sich diese über die für jeden einzelnen ihrer Kommittenten in Betracht kommenden Qualitäten an Ort und Stelle informieren können. Bei dieser Gelegenheit legen sie denselben ihre Typenmuster vor und machen ihre Klientel mit deren Bezeichnungen vertraut, so daß die Bestellungen ausschließlich auf Grund der bekannten Qualitätstypen und deren Bezeichnungen erfolgen können. Die Wolle wird von den Produzenten als Schmutzwolle in den Verkehr gebracht, weshalb der Konsument den Preis für reine Wolle unter Berücksichtigung der Fracht, Assekuranz, einschließlich der 2—4 Prozent betragenden Kommission limitiert. Desgleichen wird in genauer Weise die Anschaffung vereinbart, welche der Käufer zu machen hat. Die Art dieses Rembourses erfolgt in der Regel derart, daß der Käufer sich verpflichtet, seinen Kommissionär für die Höhe der Einkaufsrechnung durch ein Bankinstitut seines Industriebezirkes auf dem überseeischen Platze zu akkreditieren. (Vergl. I. Abschnitt.)

Diese Art des Einkaufes änderte sich jedoch, als namentlich die Australwollen in Europa festen Fuß faßten und da deren wechselnde Preise Spekulanten und Kapitalisten großen Gewinn in Aussicht stellten, etablierten sich bald Firmen, die den Verkauf der auf feste Rechnung bezogenen Quantitäten in Auktionen bezweckten, welche stets mehr und mehr an Bedeutung gewannen. Aber auch die auf den überseeischen Plätzen domizilierenden Händler konsignieren ihre Wolle fast ausschließlich nach London, an welchem Orte seit 1874 in dem eigens dazu erbauten „Wool Exchange Building“ alljährlich vier bis sechs Auktionen abgehalten werden, deren jede ungefähr vier bis sechs Wochen währt.

Veranstalter dieser Auktionen sind die Importeure, die aber mit der Abhaltung der Auktionen besondere Makler (wool brokers) betrauen. Sowohl diese Verkaufsmakler (selling brokers) als auch die Einkaufsmakler (buying brokers) handeln in eigenem Namen, aber für fremde Rechnung; sie treten den Käufern gegenüber als Verkäufer auf. Dementsprechend ist die Stellung der Einkaufsmakler, deren Dienste die Käufer in Anspruch nehmen müssen, denn auf Grund der bestehenden

Bestimmungen dürfen nur sie auf den Auktionen Wolle kaufen, obwohl es heute die Regel ist, daß die Käufer persönlich erscheinen und bei der Versteigerung ihr Gebot selbst abgeben. Nichtsdestoweniger erteilt der Auktionsleiter nicht ihnen, sondern ihren Maklern, der Name desselben muß seitens eines jeden Käufers vorher bekanntgegeben werden, den Zuschlag. Für seine Bemühungen erhält der Makler gewöhnlich $^1/_2$ Prozent Provision. Die beiden Kategorien dieser Makler sind jedoch nicht streng voneinander geschieden; es gibt einige, die zugleich Einkaufs- und Verkaufsmakler sind.

Der Beginn einer jeden Auktion, die, wie bereits erwähnt, aus einer Serie von Auktionen besteht, wird durch ein Komitee der Importeure festgesetzt und spätestens 14 Tage vorher bekanntgegeben. Acht Tage später erfolgt dann durch die vereinigten Makler eine Veröffentlichung über die ungefähre Dauer und die zu verkaufenden Quanten. Während der Auktionen erscheinen täglich vor Beginn derselben Kataloge, die von den Verkaufsmaklern ausgegeben werden und die eine Aufstellung der an dem betreffenden Tage zur Versteigerung gelangenden Wollen enthalten. Jede Quantität[1]) ist einzeln verzeichnet mit Angabe der Ballenzahl, der Art,[2]) der Feinheit,[3]) der Provenienz, der Marke und des Lagerungsplatzes.

Die Besichtigung der in den Docks oder Lagerhäusern aufgestapelten Wollen kann vormittags vorgenommen werden, wobei die Käufer von den Maklern unterstützt werden, denn ein Musterziehen findet nicht statt. Am Nachmittag erfolgt dann im Saale der „Wool Exchange“ die Versteigerung unter folgenden Bestimmungen:

1. The highest bidder to be the purchaser; and if any dispute arise between the bidders for any lot, it shall be decided by the brokers, unless one of the claimants will advance, in this case the lot shall be put up again.

2. The goods to be weighed off by the warehouse-keepers and taken away by the buyers at their own expense within 14 days with all faults and defects of whatever kind (including defect or error of description). One invoice to be rendered to each buyer for the whole amount of his purchases and delivery to be given not later than the seventh day after the day of sale, upon payment of the invoice in full, or, if the same be not then ready of an estimated equivalent sum in Cash or Bank of England Notes, without discount.

---

[1]) Benannt „Los“.

[2]) Ob greasy oder scoured Wolle, Vliese oder Stücke, feine oder Kreuzungswolle.

[3]) Die Feinheitsgrade werden bezeichnet mit A, B, C etc.
+ = Kreuzzucht, combing = Kammwolle, clothing = Tuchwolle.

3. The goods to be free of rent, and at the risk of the vendors from fire, without reference to any payment which have been made by the buyer to the brokers until Six o'clock p. m. of the third day from the expiration of the prompt, unless delivered from the warehouses or transferred of rehousing in the books of the warehouse-keepers.

4. The buyer to pay the brokers one shilling per lot and to deposit 25 ₤ cent (if required) at any time during or after the sale.

5. And if any lot or lots remain uncleared after the expiration of the said fourteen days, the before mentioned deposit to be absolutely forfeited and the buyer to be further subject to all loss and charges that may accrue on the re-sale thereof, which it shall be at the option of the brokers to effect, either by public sale or private contract.

6.[1]) If the weighing, delivery or receipt of any lot shall be delayed or prevented by reason of a general or partial strike of workmen, the respective periods under these conditions for weighing, delivery and receipt of, and payment for the goods shall be proportionately extended for such period as may be necessary, not exceeding the 28th day from the date of sale. If at the expiration of such 28th day the weighing, delivery or receipt of the goods is, and shall have been prevented by any such strike, the contract of sale shall as respects undelivered goods be annulled; and all payments (if any) made by the buyer for such undelivered goods shall be repaid to him. If, however, a Delivery-Order shall for 72 hours (exclusive of Sundays or Bank or Public Holidays) have been in the possession of the buyer or his agent, delivery as between buyer and seller shall be deemed complete. If delivery shall, from the causes specified in this condition, be delayed or prevented, the charges on the undelivered goods shall during such extended time, be borne by the seller; and unless the buyer shall have made default in taking delivery, the undelivered goods shall be at the sellers risk as regards fire until 4 o'clock in the afternoon of the 31th day computed from the day of sale. Tare as specified. Draft 1 lb pr cwt and no other allowance whatever. Bid pr lb, to advance $^1/_4$ d until the price of 8 d is reached, and after 8 d to advance $^1/_2$ d.

1. Der Höchstbietende ist der Käufer. Wenn irgend ein Streit zwischen den Anbietern für irgend eine Partie Ware entstehen sollte, soll dieser von den Maklern entschieden werden, ausgenommen einer von den Anspruchmachenden überbietet, in welchem Falle die Ware weiterverkauft werden soll.

2. Die Waren müssen durch die Packhofinspektoren gewogen und von den Käufern innerhalb 14 Tagen auf eigene Rechnung weggeschafft werden, gleichgültig ob sich dabei Fehler oder Defekte irgendwelcher Art ergeben sollten (einschließlich eines Fehlers bei der Beschreibung). Jedem Käufer muß nicht später als am 7. Tage nach dem Tage des Verkaufes eine Faktura für den ganzen Betrag seiner Einkäufe und Lieferungen in vollem, oder wenn dieselbe noch nicht ausgefertigt ist, über eine voranschlagte äquivalente Summe überreicht werden, deren Begleich in barem oder englischen Banknoten ohne Abzug zu erfolgen hat.

3. Die Waren lagern ohne Bezug auf irgend eine Bezahlung, welche von den Käufern an die Makler geleistet wurde, spesenfrei und auf Gefahr des Verkäufers

[1]) Die Bestimmungen des Absatzes 6 sind erst 1899 infolge des großen Streiks der Londoner Dockarbeiter aufgenommen worden.

gegen Feuer bis 6 Uhr abends des dritten Tages nach dem Ablauf der Zahlungsfrist, ausgenommen, dieselben werden vom Magazine geliefert oder von den Packhofinspektoren auf Lager genommen.

4. Der Käufer hat dem Makler 1 Schilling pro Partie zu zahlen und, wenn verlangt, 25 Pfund Sterling pro 100 während irgend einer Zeit des Verkaufes oder nach dem Verkaufe zu deponieren.

5. Wenn irgend eine Partie (Partien) nach Ablauf genannter 14 Tage unbehoben bleiben sollte (sollten), so gilt der vorerwähnte Erlag ohneweiters als verfallen und der Käufer haftet überdies noch für alle Verluste und Kosten, welche aus dem Wiederverkaufe erwachsen, welcher ganz nach Gutdünken der Makler entweder durch Auktionen oder in gewöhnlicher Weise veranlaßt werden kann.

6. Wenn das Wägen, die Lieferung oder die Übernahme durch einen General- oder teilweisen Streik der Arbeiter verzögert oder verhindert wurde, so sollen unter diesen Bedingungen die bezüglichen Zeitbestimmungen für das Wägen, die Lieferung und den Empfang sowie für die Bezahlung der Ware verhältnismäßig für solch ein Zeitausmaß, als notwendig erscheinen mag, prolongiert werden, das aber nicht den 28. Tag vom Verkaufsdatum überschreiten darf. Wenn bei Ablauf dieses 28. Tages das Wägen, die Lieferung und der Empfang der Ware durch solch einen Streik verhindert wurde, so hat der Verkaufskontrakt hinsichtlich der ungelieferten Ware annulliert zu werden und jeder Erlag, der von dem Käufer für eine solche ungelieferte Ware geleistet wurde, ist demselben zurückzustellen. Wenn aber die Lieferorder 72 Stunden lang, ausgenommen Sonntage, Bank- oder gesetzliche Feiertage, im Besitze des Käufers oder seines Vertreters gewesen ist, so soll die Lieferung zwischen Käufer und Verkäufer als gültig angesehen werden. Wenn die Lieferung aus den vorhergehend angegebenen Gründen im gegebenen Falle verzögert oder verhindert wurde, sollen die Spesen der ungelieferten Waren durch eine solch ausgedehnte Zeit von dem Käufer getragen werden und wenn der Käufer ermangelt hat, die Lieferung an sich zu nehmen, so soll die ungelieferte Ware auf des Verkäufers Gefahr, soweit es Feuer betrifft, bis 4 Uhr nachmittags des 31. Tages, angenommen von dem Tage des Verkaufes, bleiben. Tara wie angegeben: Gutgewicht 1 Pfund pro Hundredweight[1]) und kein sonst wie immer Namen habender Abzug. Das Anbot hat pro Pfund zu erfolgen und ist, bis es 8 Pences erreicht, um je $^1/_4$ Pence, darüber um je $^1/_2$ Pence zu steigern.

Nach erfolgter Zahlung erhält der Käufer eine „weight note" = Gewichtsnote und einen Warrant (vgl. Abschnitt II), gegen welchen ihm die Ware ausgehändigt wird. Diese Warrants sind lombardfähig und nicht nur die Banken, sondern auch die Dockgesellschaften befassen sich mit deren Bevorschussung.

Ähnliche Auktionen finden noch in Liverpool hauptsächlich für ostindische und in Marseille für Wollen aus den Mittelmeerländern statt, desgleichen in Antwerpen, dessen Markt von besonderer Bedeutung für Deutschland wurde.

---

[1]) 28 engl. Pfund = 1 quarter, 4 quarters = 1 Hundredweight (Cwt = 54·8 *kg*).

Die Antwerpener Importeure, welche hauptsächlich Laplatawollen für feste Rechnung übernehmen, wohl auch solche in Konsignation erhalten, verkaufen die Wollen sowohl direkt an die Konsumenten als auch in Auktionen, wobei sie sich der Hilfe eines Maklers bedienen. Dieser verauktionierende Makler ist jedoch nicht Kommissionär, denn die Wollen werden im Namen der Importeure oder Konsignatare verkauft. Gebote können jedoch gleich wie in London nur im Namen von in Antwerpen ansässigen Firmen abgegeben werden. Im allgemeinen wird jedoch vielmehr freihändig und nicht in Auktionen verkauft, welchem Umstande Antwerpen seine Bedeutung als Hauptmarkt für Laplatawollen verdankt, wenn es auch nie jene Stellung erringen konnte, welche London für Kolonialwollen hat.

In Deutschland entstanden mit der Einführung der Merinos große Wollmärkte, von welchen Berlin quantitativ, Breslau qualitativ die bedeutendsten waren. Die auf den Markt gebrachten Wollen befanden sich jedoch selten noch in erster Hand und mußten bei Übernahme bar bezahlt werden. Hiedurch wäre es den Industriellen unmöglich gewesen, mehr Rohmaterial einzukaufen, als ihre Barmittel gestatteten, wenn sich nicht Bankiers gefunden hätten, welche die gekaufte Ware bis zu $^2/_3$ ihres Wertes belehnten. Die belehnte Ware wurde in öffentliche Lagerhäuser gebracht und konnte von dort sukzessive, je nachdem es die Produktion erforderte, ausgelöst werden, wobei selbstredend die Lombardzinsen, Lagermiete und Assekuranz bezahlt werden mußten. (Vgl. Abschnitt II.)

Die Institution dieser Wollmärkte entsprach jedoch in Deutschland nicht den Anforderungen des Verkehres, weshalb ein Antrag einer Berliner Firma an den Deutschen Merinozüchterverein, alljährlich Auktionen in Schweißwolle abzuhalten, tatkräftigst unterstützt wurde. Die günstigen Resultate, welche die im Jahre 1892 zu Berlin abgehaltene Schweißwollauktion erzielte, munterte zur Vervollkommnung und ständigen Einrichtung dieser Institution auf und hatte zur Folge, daß seit 1895 diese Auktionen jährlich zweimal abgehalten werden und auch Schurwollen zum Verkauf gelangen. Dem Beispiele Berlins folgte Forst, der Mittelpunkt der hochentwickelten Lausitzer Tuchindustrie, Leipzig, Breslau und Kirchheim in Württemberg, wo nur Gerberwollen zu hohen Preisen ausgeboten wurden, welche keiner Nachfrage begegneten.

Mit den nachfolgenden, die Leipziger Auktionen betreffenden Bedingungen stimmen im wesentlichen die aller übrigen Handelsplätze überein. Diese Einstellungsbedingungen lauten:

§ 1. Die Fracht und das Rollgeld verauslagen die Handelsfirmen und stellen solche dem Eigner in Rechnung, falls die Wolle nicht franko geliefert wird.

§ 4.[1]) Als Tara wird das wirkliche Gewicht der Säcke berechnet. Die Säcke sind daher vom Eigner genau zu wiegen und das Sackgewicht den Handelsfirmen bei Zusendung der Wollen aufzugeben. Die Säcke hat der Eigner zu liefern und empfängt derselbe solche auf seine Kosten zurück, sobald dieselben vom Käufer entleert sind. Als längste Frist wird hiefür die Zeit von zwölf Wochen vereinbart werden. Nach Ablauf dieser Frist erhält der Verkäufer den Wert der Säcke bei Schweißwolle mit 50 Pf. und bei Rückenwäschen mit M. 1·50 pro Stück bar vergütet. Der Verkauf findet in Mark pro 50 *kg* statt. Für Locken findet ein Abzug von 5 Prozent des Gewichtes der Rohwolle (Rückenwäschen) statt.

§ 5. Die den Handelsfirmen zum Verkauf überwiesenen Wollen sind direkt an die Verwaltung des städtischen Lagerhofes zu Leipzig zu senden. Die Lagerscheine sind auf den Namen der Allgemeinen deutschen Kreditanstalt zu Leipzig auszustellen und derselben einzuhändigen. Die Wollen sind gegen Feuersgefahr von den beiden Handelsfirmen versichert.

§ 6. Für das dem Eigner anzurechnende Gewicht ist die bei Abwiegung nach erfolgtem Verkauf der Wolle eintretende Ermittlung des städtischen Wiegenmeisters maßgebend.

§ 7. Als Entgeld für die ordnungsgemäße Abnahme und Lagerung der Wolle, die Veranstaltung der Auktionen, die Abwicklung derselben gegenüber Verkäufer und Käufer ist den Handelsfirmen inklusive aller Auktionskosten eine Vergütung zu gewähren, deren Höhe die betreffenden landwirtschaftlichen Körperschaften mit den Handelsfirmen für die im Jahre 1900 abzuhaltenden Auktionen mit M. 1·72 pro 50 *kg* vereinbart haben, gleichviel ob die Wolle in den Auktionen verkauft oder vom Eigner zurückgezogen worden ist.

§ 8. Die Anmeldung zur Auktion hat mindestens 3 Wochen vor Veranstaltung derselben zu erfolgen. Die Wollen müssen mindestens 8 Tage vor Beginn der Auktion für die Allgemeine deutsche Kreditanstalt auf dem städtischen Lagerhofe zu Leipzig eingetroffen sein.

---

[1]) Die §§ 2 und 3 enthalten die Bestimmungen über die Verpackung und Sortierung.

Nach geschehener Anmeldung ist die Wolle verbindlich zur Auktion zu liefern.

§ 9. Spätestens am zehnten Tage nach erfolgtem Verkaufe wird der Erlös zur Verfügung des Eigners abzüglich der den Handelsfirmen zukommenden Gebühren gestellt.

§ 10. Die Minimalwerte der für die Auktionen eingegangenen Wollen werden von einer von den beiden Handelsfirmen unter Zustimmung des landwirtschaftlichen Kreisvereines zu Leipzig und der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen zu erwählenden Kommission festgesetzt; die beiden landwirtschaftlichen Korporationen sind berechtigt, zu dieser Kommission sowie zu den Auktionen je einen Vertreter zu entsenden. Diese müssen jederzeit gehört werden und haben bei den Verhandlungen eine beratende Stimme. Dieselben sollen aber auch bei etwaigen Verhandlungen vor dem Verkauf der Wollen, falls sich solche wegen Qualitäts- oder Quantitätsdifferenzen oder dergleichen Abweichungen notwendig machen sollten, berechtigt sein, die Mitglieder der Körperschaften zu vertreten. Von obiger Taxe wird dem Eigner unverzüglich durch eingeschriebenen Brief Mitteilung gemacht, welcher mit wendender Post zu erklären hat, ob er mit dieser Taxe, welche als Verkaufspreis gilt, einverstanden ist, oder unter welchem Preise die Wolle nicht verkauft werden soll. Geht diese Erklärung nicht innerhalb 3 Tagen ein, so gilt der betreffende Posten von der nächstliegenden Auktion als ausgeschlossen.

§ 11. Etwa in der Auktion unverkauft gebliebene Wollen verkaufen die beiden Handelsfirmen auf Verlangen des Eigners freihändig kommissionsweise.

§ 12. Bei dem kommissionsweisen Verkauf von den in der Auktion unverkauft gebliebenen Wollen berechnen die Handelsfirmen keine neuen Kommissionsgebühren, sondern nur die nach der Auktion entstehenden baren Auslagen für Versicherung, Arbeitslöhne und Lagergebühr.

§ 13. Die beiden Handelsfirmen verpflichten sich, die zum auktions- oder kommissionsweisen Verkauf aufgegebenen Wollbestände bis zu 75 Prozent der Taxe des § 10 auf die Dauer eines Jahres zum Lombardsatze der Reichsbank, nicht unter 5 Prozent zu beleihen; sollte der Wert der beliehenen Wollen auf 65 Prozent der Taxe heruntergehen, so sind die beiden Handelsfirmen berechtigt, vom Eigner, beziehungsweise Einlieferer der Wollen entsprechende Rückzahlung des Vorschusses zu fordern oder, sofern die Rückzahlung des Vorschusses oder

einer entsprechenden Abzahlung auf denselben nicht innerhalb 5 Tagen erfolgt, die Wollen für Rechnung des Eigners bestmöglichst zu verkaufen.

§ 14. Die aus den in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen abgeschlossenen Geschäfte etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten werden unter Ausschluß des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Dieses besteht aus einem Schiedsrichter, den die beteiligte landwirtschaftliche Körperschaft ernennt, aus einem Schiedsrichter, den die beteiligten Handelsfirmen ernennen, und aus einem Obmanne, den der jeweilige Präsident der Handelskammer zu Leipzig ernennt. Das Schiedsgericht tritt in Leipzig zusammen. Die Kosten desselben trägt jede Partei zur Hälfte.

Verkaufsbedingungen.

§ 1. Der Verkauf geschieht in Losen, wie dieselben im Kataloge aufgeführt sind, in Reichswährung pro 50 *kg*. Zurückziehung der Lose bleibt jederzeit vorbehalten.

§ 2. Gebote sind mit lauter Stimme abzugeben. Übergebote müssen mindestens 1 Mark pro 50 *kg* betragen; bei gleichzeitig abgegebenen gleich hohen Geboten hat der Verkäufer die Auswahl unter den Bietenden.

§ 3. Die Zahlung des Kaufpreises, dessen Berechnung kostenfrei erfolgt, ist per komptant ohne Skonto bei Empfangnahme der Lose, welche spätestens innerhalb zehn Tagen, vom Verkaufstage an gerechnet, erfolgen muß, zu leisten. Fällt der zehnte Tag auf einen Sonn- oder gesetzlichen Festtag, so hat die Zahlung spätestens am darauffolgenden Tage bis 11 Uhr vormittags zu erfolgen.

Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung berechtigt den Verkäufer zum sofortigen anderweitigen, unbeschränkten und freihändigen Verkauf für Rechnung und Gefahr des Käufers, ohne daß derselbe auf einen etwa daraus entspringenden Nutzen Anspruch erheben kann.

§ 4. Auf Verlangen hat der Käufer während der Dauer oder nach Beendigung der Versteigerung zirka 10 Prozent vom Werte der erstandenen Lose zu deponieren. Mit der Anzahlung haftet der Käufer für prompte Erfüllung der in § 3 genannten Verbindlichkeiten.

§ 5. Die aus den in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen abgeschlossenen Geschäften etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten werden unter Ausschluß des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Dieses besteht aus einem Schiedsrichter, den die beteiligte landwirtschaftliche Körperschaft ernennt, aus einem Schiedsrichter, den die be-

teiligten Handelsfirmen ernennen und aus einem Obmanne, den der jeweilige Präsident der Handelskammer zu Leipzig ernennt. Das Schiedsgericht tritt in Leipzig zusammen. Die Kosten des Schiedsgerichtes trägt jede Partei zur Hälfte.

§ 6. Zur Berechnung gelangt das vom vereidigten Wagemeister des städtischen Lagerhofes in Leipzig ermittelte Gewicht, abzüglich der Tara. Für die Richtigkeit der Tara haftet der Verkäufer, doch berechtigt eine Gewichtszunahme derselben bis zu 10 Prozent, durch eingedrungenen Schweiß und Schmutz hervorgerufen, noch zu keiner Reklamation. Die Säcke werden bei Schweißwolle mit 50 Pf., bei Rückenwäsche mit M. 1·50 pro Stück berechnet, welcher Betrag bei frachtfreier Rücksendung der leeren Säcke, die bei Tarareklamation auf jeden Fall zu erfolgen hat, zurückvergütet wird. Reklamationen dieser Art nach zwölf Wochen seit dem Tage der Auktion sind ausgeschlossen. Bei Rücksendung der leeren Säcke sind dieselben losweise sortiert zu verpacken, andernfalls erfolgt die Sortierung nach Ankunft der Säcke in Leipzig auf Kosten des Käufers der betreffenden Lose.

§ 7. Die Wollen werden verkauft wie besehen. Bei Rückenwäschen findet für Loken ein Abzug von 5 Prozent des Gewichtes der Rohwolle statt.

§ 8. Vom Augenblick des Zuschlages ab lagern die Lose auf Risiko des Käufers und sind dieselben innerhalb der in § 3 festgesetzten Fristen auf Kosten des Käufers in Empfang zu nehmen. Bis zur Ablieferung liegen die Lose unter Feuerassekuranz des Verkäufers.

Die belgische Wollwarenproduktion schuf einen Stapelplatz in Verviers, deren Wollhändler zunächst das Rohprodukt in London und Antwerpen kauften und alsdann nicht nur im Inlande, sondern auch in Deutschland, Österreich und Rußland absetzten, trotzdem die ihnen zu Gebote stehenden Mittel auch direkte Importe aus den überseeischen Produktionsgebieten gestatten. Ein großer Teil der Wollen wird in den in Verviers selbst und seiner Umgebung befindlichen berühmten Wäschereien zunächst gereinigt und erst in diesem Zustande weiterverkauft.

Bei den Wollen der österreichisch-ungarischen Monarchie muß zwischen Herrschafts- und Bauernwolle unterschieden werden. Als Hauptproduktionsgebiet ist jedoch nur Ungarn anzusehen. Die Wolle kommt meist als Rückenwäsche, seltener als Schmutzwolle auf den Markt und ist auf den Landeswollmärkten (Miskolcz) ein direkter Verkehr zwischen Konsumenten und Produzenten. Auktionsweise wird die

Wolle in Budapest verkauft und finden diese Versteigerungen, die von der Regierung organisiert wurden, zweimal im Jahre, im Juli und September, statt. Die erstabgehaltene Auktion ist die wichtigere.

Die Wolle kommt in Ballen von 80—130 *kg* verpackt zur Auktion, die einzelnen Quantitäten werden losweise katalogisiert und erfolgt deren Verkauf an den Meistbietenden. Die Preise verstehen sich in Kronen pro 100 *kg* Netto mit 2 Prozent Einwage (Gutgewicht).

Die inländische Wolle entspricht jedoch keineswegs den Anforderungen der heimischen Schafwollindustrie, weshalb die Industriellen La-Plata-Wollen meist direkt durch Vermittlung der überseeischen Kommissionshäuser importieren, während sie Kolonialwollen auf den Londoner Auktionen erstehen, wohin sie ihre eigenen Einkäufer entsenden.

Der Kammzughandel.

Infolge der vielfachen Trennung von Spinnerei und Kämmerei, welche Produktionsteilung vielfach auf die Einführung der Maschinkämmerei zurückzuführen ist, entwickelte sich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts der Kammzughandel, welchem sich, als die direkten Bezüge aus den überseeischen Produktionsgebieten immer mehr und mehr Bedeutung erlangten und die den Import vermittelnden Kommissionsfirmen einen erheblichen Verdienstentgang beklagen mußten, diese selbst zuwandten, indem sie Geschäfte für eigene Rechnung machten. Ihre Wolle ließen sie dann in Lohnkämmereien kämmen und hatten für den Kammzug leichteren Absatz als für die Wolle selbst, denn die Schafwollwaren werden fast nie aus dem Rohprodukte direkt, sondern stets aus dem Halbfabrikate, dem Garn, erzeugt. Je nach der Herstellungsweise unterscheidet man Streichgarn und Kammgarn. Die moderne Technik mit ihren leistungsfähigen Maschinen ermöglicht es heute, fast alle Sorten zu beliebigen Garnen zu verspinnen, während in früheren Zeiten nur lange Wolle gekämmt wurde und man kurze Wolle nur streichen konnte. Der heutige Spinnprozeß läßt jedoch das Rohmaterial stets zu jener Garnsorte verarbeiten, die die ihm eigenen Vorzüge besser zur Geltung kommen lassen.

Während bei der Fabrikation des Streichgarnes eine Manipulation sich der anderen so unmittelbar anreiht, daß eine Unterbrechung des ganzen Fabrikationsprozesses ausgeschlossen erscheint, lassen sich bei der Kammgarnfabrikation deutlich zwei voneinander trennbare Prozesse unterscheiden, nämlich die Vorbereitung bis zum Kämmen der Wolle

und das Verspinnen des beim Kämmen erhaltenen Produktes. Das aus dem ersteren Fabrikationsprozesse gewonnene Produkt, ein vollkommenes und gleichartiges Erzeugnis, nennt man den Kammzug.

Diese Teilung des Fabrikationsprozesses hatte auch eine Produktionsteilung zur natürlichen Folge. Es entstanden nebst den Kammgarnspinnereien, die die Rohwolle bis zum Garn verarbeiten, Kämmereien ohne Spinnereien, die sich nur mit der Erzeugung des Kammzuges befaßten, und Spinnereien ohne Kämmereien, die als Rohmaterial den in den Kämmereien hergestellten Kammzug benützen.

Die vorstehend geschilderte Produktionsteilung ging zuerst in England und Frankreich vor sich, in Deutschland aber wurden erst infolge des gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwunges nach dem deutsch-französischen Kriege Lohnkämmereien errichtet, und zwar 1872 in Leipzig und Döhren, welch erstere 1886 die Leipziger Wollkämmerei, Société Anonyme, Succursale d'Anvers, Hoboken, in Betrieb setzte, 1882 in Mylau, 1884 in Blumenthal, 1889 in Hamburg.

Daß diese Kämmereien als Lohnanstalten errichtet wurden, hat seinen Grund darin, daß sie, um leistungsfähig sein zu können, eine große Ausdehnung besitzen müssen und der Betrieb für eigene Rechnung ein unverhältnismäßiges hohes, umlaufendes Kapital erfordert. So waren sie für Händler tätig, die ihre Wollen ebenso wie bisher einkauften, nur verkauften sie jetzt einen Teil derselben als Kammzug. Die Nachfrage nach Kammzug wurde immer größer, der Verdienst dieser Lohnkämmereien ein sehr guter und dies hatte natürlich die Vergrößerung der bestehenden und die Errichtung neuer Etablissements zur Folge. Nichtsdestoweniger mangelte es ihnen oft während einiger Wintermonate an Beschäftigung, denn die Importeure drängten zur möglichst schnellen Verarbeitung ihrer Partien, denn sie wollten die aus der einen Saison herrührenden Geschäfte abgewickelt haben, ehe sie in die neue eintraten. Infolge der ungünstigen Konjunkturen in den Neunzigerjahren schränkten viele Importeure, denen das geringe Risiko des Kommissionshandels weit mehr Vorteile bot, ihre Käufe ein und aus Sorge um Beschäftigung kauften die Lohnkämmereien Wolle für eigene Rechnung.

Diese Einkäufe wurden jedoch nicht direkt, sondern mit Hilfe der heimischen Kommissionsfirmen, die meistens für eigene Rechnung importierten, besorgt. Um nun diese selbst zu größeren Transaktionen anzuspornen, wurde das Übereinkommen getroffen, daß jeder Händler ein ebenso großes Quantum Wolle gegen Provision für die Kämmerei kaufen und den daraus hergestellten Kammzug kommissionsweise ver-

kaufen sollte, als er zum tarifmäßigen Lohnsatze kämmen lassen würde, so daß die Kämmereien für die Hälfte des Bedarfes ihrer Maschinen durch Kauf auf eigene Rechnung sorgten. Daraus geht hervor, daß ein direkter Verkehr zwischen den Kämmereien und Spinnereien nicht angebahnt wurde, sondern daß der den ersteren gehörige Kammzug und ebenso die Abfälle, die sogenannten Kämmlinge, ausschließlich kommissionsweise verkauft wurden.

Diese enormen Transaktionen, die das investierte Kapital der Kämmereien um das vielfache übersteigen, wurden ihnen einerseits durch die Gewährung hoher Kredite seitens heimischer Bankinstitute wie auch durch den Terminhandel, den man für Wolle, respektive Kammzug in Hâvre, Antwerpen, Roubaix und Leipzig einführte, ermöglicht. Die beteiligten Kreise, vor allem Importeure und Händler, sahen im Terminhandel eine Gelegenheit, das aus den ständigen Preisschwankungen herrührende Risiko abwälzen zu können.

Der Terminhandel in Kammzug.

Der Terminhandel stellt die höchste Stufe in der modernen Entwicklung des Warenhandels dar, er ist die vollendetste Form des Handelsbetriebes, wie er mit Hilfe der modernen Verkehrsmittel möglich geworden ist. Er ist für die wichtigsten Artikel des Welthandels geradezu unentbehrlich geworden, denn er gewährt dem Produzenten die Möglichkeit, sich im voraus einen Abnehmer zu sichern, dem Konsumenten den Vorteil, ihm günstig erscheinende Preiskonjunkturen ausnützen zu können. Allerdings bietet er Spekulanten eine weitere Möglichkeit zu mühelosem Erwerb, wodurch eine ständige Fluktuation des Marktpreises bewirkt wird, unter der selbst die am Termingeschäfte nicht Beteiligten oft zu leiden haben.

Die Termingeschäfte sind Zeitgeschäfte, bei denen alle wichtigen Punkte des Kontraktes nach Geschäftsbedingungen geschlossen werden, welche von den betreffenden Börsen amtlich festgestellt sind. Regelmäßig sind festgestellt die Bestimmungen über die Lieferfrist, die Qualität (Type, Standard) und die Quantität (Börsenschluß), während die Preisbestimmung dem Übereinkommen beider Kontrahenten überlassen bleibt. Für die Beteiligung an demselben ist jedoch nicht immer der Bedarf, sondern einzig die Meinung über die zukünftige Preisgestaltung derer maßgebend, die derartige Geschäfte entrieren.

Zur leichteren Abwicklung der Termingeschäfte wurden die Liquidationskassen geschaffen, die fast durchwegs als Aktiengesellschaften errichtet worden sind. Sie dienen nicht allein der Vereinfachung der Abrechnung, sondern garantieren auch einem jeden Kontrahenten für die ordnungsgemäße Ausführung der bei ihr verbuchten Geschäfte. Durch diese Garantiebietung der Kasse ist jeder Kontrahent der Mühe enthoben, sich nach der Bonität des anderen zu erkundigen. Die Kasse aber sucht das von ihr durch diese Garantie eingegangene Risiko durch gewisse Bedingungen, die sie für ihren Geschäftskreis normiert, möglichst herabzumindern. Diese Geschäftsbestimmungen besagen, daß nur solche Firmen mit der Kasse Geschäfte abschließen können, welche am selben Orte, wo sich der Sitz der Kassa befindet, domizilieren und welche von der Kasse zugelassen wurden, während außerhalb des Sitzes derselben domizilierende Firmen nur Geschäfte mit derselben entrieren können, wenn sie sich der Zugelassenen als Kommissionäre bedienen. Das Ansuchen um Zulassung zur Kasse kann ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden.

Die von der Kasse zugelassenen Firmen verpflichten sich, alle einschlägigen Geschäfte nur mit der Kasse abzuschließen, andernfalls erfolgt ihr Ausschluß. Wo die Börsentermingeschäfte staatlich erlaubt sind, muß der Verkehr zwischen der Kasse und den zugelassenen Firmen durch vereidete Makler geschehen, welche zu entscheiden haben, ob eine Ware der festgelegten Type entspricht. Für ihre Mühewaltung erhebt die Kasse eine Kommission, aber nur vom Verkäufer für jeden Geschäftsabschluß, in die eine eventuelle Maklergebühr inbegriffen ist.

Sämtliche Kassen verlangen zu ihrer Sicherstellung gegen Verluste Ein- und Nachschüsse. So beträgt der Depôt original („Einschuß") in Antwerpen 1250 Francs, in Roubaix nur 1000 Francs, in Leipzig, wo der Abschluß von Termingeschäften staatlich verboten wurde, 1000 Mark pro Kontrakteinheit, welche überall mit 5000 *kg* festgesetzt ist. Schwankt der Preis um 5 Centimes, respektive 10 Pfennig pro Kilogramm, so muß ein „Nachschuß" von 250 Francs, respektive 500 Mark geleistet werden.

Bleibt ein Kontrahent mit seinen Verpflichtungen im Rückstand, so ist die Kasse berechtigt, sämtliche auf den Namen des Betreffenden laufende Kontrakte sofort zwangsweise zu regulieren (exekutive Verkäufe).

Für die Abwicklung der Geschäfte sind die Bestimmungen über die vorzeitige Kompensation von größter Bedeutung. Diese sind bei allen Liquidationskassen dieselben und besagen, daß, falls ein Kontrahent

zwei auf denselben Lieferungstermin laufende Kontrakte der Kasse zur Abrechnung übergibt (einreicht), in deren einem er als Käufer und in deren anderem er als Verkäufer erscheint, das auf Grund der sofort zu machenden Abrechnung sich ergebende Guthaben dem Kontrahenten auszuzahlen ist.

Die Handelsgebräuche für den Terminhandel in Kammzug enthalten vor allem die Bestimmungen über das „Grundmuster" (den „Typ"), der sämtlichen abgeschlossenen Geschäften zu grunde liegt. Dieses Grundmuster besteht aus einer tiefstehenden Qualität Merinowolle, La Plata-Provenienz. Die Bestimmung dieser Sorte erfolgte aus dem Grunde, weil sie die Masse der La Plata-Wollen ausmachte und unter den Australwollen keine Qualität in dieser Weise überwog. Für den Terminhandel sind jedoch nur jene Waren geeignet, welche in großen Mengen von gleichmäßiger Qualität erzeugt werden. Da man sich jedoch allüberall den Kreuzzuchten zuwandte, so wurden diese Bestimmungen über die Type seitens aller Liquidationskassen dahin geändert, daß jeder Zug lieferbar ist, der in der Feinheit dem Grundmuster entspricht, gleichgültig, welcher Provenienz das hiezu verwendete Rohmaterial angehört, allein Mischungen verschiedener Wollsorten oder die Verwendung von Lammwollen ist unstatthaft.

Bei Lieferung muß deshalb stets durch Schätzung seitens Sachverständiger der Gehalt an reiner Wollfaser das „Rendement"[1]) bestimmt werden, da später festgestellte Qualitätsdifferenzen zu keiner Reklamation berechtigen.

Wird nun ein Geschäft bei der Kasse registriert, so versendet sie, da sie ja den Parteien gegenüber als „Selbstkontrahent" auftritt, außer den Schlußscheinen noch von ihr gezeichnete Kontrakte und fordert die Übersendung der Gegenkontrakte. Ist nun der Lieferungsmonat da, so reicht der Verkäufer der Kasse seine „Andienung" ein, d. h. er gibt der Kasse bekannt, an welchem Orte, unter welcher Nummer, Zahl und Zeichen (Signum) sich die zur Ablieferung bestimmte Partie befindet. Die Lagerung der Ware darf jedoch nur in einer der von der Liquidationskasse bestimmten Kämmereien, respektive Lagerhäusern erfolgen und hat diese Bekanntgabe frühestens drei Werktage vor Beginn und spätestens fünf Tage vor Ende des Lieferungsmonats zu geschehen.

Diese „Andienung" erfolgt durch ein bestimmtes Formular, welchem folgende Dokumente beizuschließen sind:

1. Ein Zeugnis, enthaltend die Angabe der Nummer, unter welcher die betreffende Partie gekämmt wurde, nebst Zahl und Zeichen der

[1]) Siehe Seite 186—187.

Ballen; weiters das Datum, an welchem die Abkämmung beendet worden ist, und eine Bescheinigung über die in 200 *m* enthaltene Klettenzahl „bona fide“ gezählt ohne Gewähr;

2. der Konditionierschein, welcher Aufschluß gibt über das absolute Gewicht der Wolle nach vollständiger Trocknung ohne jeden Feuchtigkeitsgehalt. Hieraus wird das zu verrechnende Handelsgewicht ermittelt, indem man bei Wolle 17 Prozent, bei Kammzug 18¼ Prozent, den vorschriftsmäßigen Zuschlag hinzufügt (siehe Seite 217 u. f.);

3. eine Bestätigung der Kämmerei (des Lagerhauses), daß die Ware zur Verfügung der Liquidationskasse lagert, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der auf der Ware lastenden Spesen;

4. das Gutachten der zuständigen Stellen (Begutachtungsstelle in Leipzig, Chambre arbitrale in Antwerpen) über die Qualität der zur Ablieferung bestimmten Ware;

5. der von der Kasse gezeichnete Vertrag.

Die Kasse macht nun auf Grund dieser Daten die Rechnung sowohl für den Käufer als auch für den Verkäufer, wobei die Differenz zwischen dem Liquidationskurse und dem tatsächlich abgeschlossenen Preise, desgleichen ein durch ein Sachverständigenurteil ermittelter Mehr- oder Minderwert zugezählt, respektive in Abzug gebracht wird.

Das erste derartige Institut wurde 1882 (in Hâvre) gegründet und befaßte sich zunächst mit dem Terminhandel in Kaffee und Baumwolle, allmählich kam noch Indigo, Schweineschmalz und 1887 auch Rohwolle hinzu, denn die glänzenden Erträgnisse (die Liquidationskasse zu Hâvre zahlte in den Jahren 1882—1887 durchschnittlich 36 Prozent Dividende) veranlaßten die beteiligten Faktoren, eifrig Umschau zu halten nach weiteren geeigneten Artikeln und so kam man auf die Wolle, deren Handel jedoch sehr gering war.

Die Bestimmungen des Terminhandels bezeichnen als Terminqualität gute, laufende prima Buenos Aires-Wolle von einem Rendement von 36 Prozent, doch kann gegen entsprechende Vergütung auch Wolle mit einem Rendement von 30—48 Prozent geliefert werden, desgleichen ist der Verkäufer gegen Vergütung von 1 Franc pro 100 *kg* berechtigt, auch Uruguay-Wolle mit einem Rendement von 37—48 Prozent zu liefern.

Die Termingeschäfte können nur durch Makler abgeschlossen werden, die die Verpflichtung haben, die einzelnen abgeschlossenen Geschäfte bei der Liquidationskasse registrieren zu lassen. Der Preis wird in Francs pro 100 *kg* festgesetzt und ist der Fakturenbetrag innerhalb 15 Tagen oder per Kassa mit ¼ Prozent Eskompte zu bezahlen.

Die Ware muß in den magasins généraux eingelagert werden und erfolgt deren Ablieferung zu ungefähr 25 Ballen, deren Gewicht nicht unter 9800 *kg* und nicht über 10.400 *kg* betragen soll. Die Qualität der Ware wird vor Ablieferung arbitriert und hierüber ein Attest ausgefertigt, welches der Ware beizugeben ist.

In Streitigkeiten entscheiden die drei Makler der Woche.

Die Einführung des Terminmarktes in Hâvre erregte in (Antwerpen) lebhafte Beunruhigung, da man eine Schädigung des eigenen Handels befürchtete, und so entschloß man sich zur Einführung des Terminhandels in Kammzug, welches Halbfabrikat weit geeigneter als Rohwolle erschien.

Die im Jahre 1887 errichtete Caisse de Liquidation des affaires en marchandises à Anvers befaßte sich zunächst mit dem Terminhandel in Kaffee, zog jedoch noch im Gründungsjahre Kammzug und 1893 Rohwolle in das Bereich ihrer Tätigkeit.

Die Käufe und Verkäufe im Terminhandel können auf Grund der Bestimmungen nur durch Vermittlung von in Antwerpen ansässigen Handelsfirmen (courtiers) abgeschlossen werden. Dieselben sind verpflichtet, die von beiden Kontrahenten unterfertigten Schlußzettel der Liquidationskasse zu übergeben, welche den beiden Kontrahenten gegenüber als Käufer, respektive Verkäufer auftritt.

Die Normaltype ist La Plata-Kammzug, Type B., und wird die gelieferte Qualität durch die Chambre arbitrale et de conciliation festgestellt, die auch über aus Termingeschäften entstandenen Streitigkeiten im außergerichtlichen Verfahren entscheidet. Dieser Chambre arbitrale et de conciliation gehören alle Mitglieder der Section des Laines de la Chambre de Commerce d'Anvers an, doch können durch Mitglieder auch Personen zur Aufnahme vorgeschlagen werden; über dieselbe entscheidet die Ballotage. Diese Mitglieder zahlen jährlich 500 Francs. Aus der Mitte der Mitglieder wird in der im Januar eines jeden Jahres abzuhaltenden Generalversammlung der Präsident, Vizepräsident und der Schatzmeister gewählt. Mit Ablauf eines Jahres erlischt deren Funktionsperiode, doch sind sie wieder wählbar.

Die Kammer wählt in geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit für die Dauer eines Jahres 15 Schiedsrichter, von denen je ein Drittel, also je fünf der Gruppe der Importeure, der Kommissionsfirmen und der Makler angehören. Das Amt, welches ein Ehrenamt ist, wird nur für die Dauer eines Jahres verliehen, doch sind auch die ausscheidenden Schiedsrichter wieder wählbar. Aus ihrem Amte erwächst ihnen keine bürgerliche Verantwortlichkeit.

Wird ein Schiedsgericht einberufen, so werden aus diesen 15 gewählten Schiedsrichtern 3 ausgelost, und zwar je einer aus der Mitte der Importeure, der Kommissionsfirmen und der Makler in vorstehender Reihenfolge. Der Conseil arbitrale urteilt in allen der Kammer unterstehenden Streitfällen in letzter Instanz und ist dessen Urteil, das er in ausgleichendem Sinne zu fällen hat, für alle Teile bindend. Wer sich dem Schiedsgerichte unterworfen hat, sich aber deren Urteilsspruch nicht fügt, wird ausgeschlossen und ein Auszug des Urteils im Lokale der Kammer veröffentlicht. In diesem Falle kann die Gegenpartei selbst nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist von drei Tagen eine von den Schiedsrichtern unterfertigte Abschrift des Urteils verlangen, um beim Zivilgerichte in Antwerpen den Vollzug des Urteils zu erwirken.

Die unterlegene Partei hat die Kosten des Urteils, und zwar eine Gebühr von 1 Prozent des Wertes der Waren, mindestens 25 Francs, höchstens 500 Francs, und die der Kammer erwachsenen Spesen an die Kasse der Chambre arbitrale zu erlegen. Wird der Rechtsstreit vor den Schiedsrichtern ausgeglichen, so zahlt jede Partei eine fixe Gebühr von 15 Francs.

Ein Börseschluß beträgt 5000 *kg* Kammzug Netto und ist bei Abschluß des Geschäftes 1250 Francs von beiden Kontrahenten für jeden Schluß an die Liquidationskasse zu erlegen. (Einschuß.) Beträgt die Preisschwankung 5 Centimes pro Kilogramm, so muß ein Nachschuß von 250 Francs pro Schluß geleistet werden.

Im Kontrakte versteht sich der Preis in Francs und Centimes pro Kilogramm, zahlbar per Kassa ohne Skonto, wobei die Ware in Antwerpen lieferbar ist. Als Termine können alle Monate des Jahres festgesetzt werden und muß die Lieferung 5 Tage vor Ende des betreffenden Monates erfolgen, wobei die Liquidationskasse im Einvernehmen mit der Chambre arbitrale das Magazin bestimmt, wohin die Ware zu schaffen ist.

Der Kammzug, der zur Ablieferung gelangt, kann von La Plata-, Austral oder Kapwolle stammen, doch dürfen diese Provenienzen nicht gemischt sein. Seine Herstellung hat in jenen Lohnkämmereien erfolgt zu sein, die seitens der Caisse de liquidation im Einvernehmen mit der Chambre arbitrale im Termin zugelassen wurden.

Die Lieferung soll in einer Filière von mindestens 4800 *kg*, höchstens 5200 *kg* in gewöhnlicher Verpackung mit einem Konditionierungsgewicht von 18¼ Prozent erfolgen. Erfolgt die Lieferung in zwei Filières (mehr als zwei sind unzulässig), so hat der Lieferer dem

Übernehmer 125 Francs zu vergüten. Diese beiden Filières dürfen jedoch nicht verschiedener Provenienz sein.

Der Kammzug wird von der Chambre arbitrale qualifiziert und hierüber ein Attest ausgestellt. Unter genauester Berücksichtigung aller Vorzüge und Mängel ist der Mehr- oder Minderwert wie auch die vom Käufer, respektive Verkäufer zu leistende Vergütung festzustellen, wobei für Mehrwert höchstens 60 Centimes pro Kilogramm, für Minderwert höchstens 20 Centimes pro Kilogramm vergütet werden. Übersteigt der Minderwert 20 Centimes, so kann die Übernahme der Ware verweigert werden. Die Normaltype ist La Plata-Zug.

Bei Kammzügen, die vor mehr als 18 Monaten hergestellt wurden, erfolgt für jedes Jahr ein Abschlag von 10 Centimes pro Kilogramm, so daß diese mit der Zeit vollständig entwerten.

Die bereits in den ersten Monaten erzielten Umsätze Antwerpens veranlaßten auch andere am Kammzughandel interessierte Plätze, sich mit der Einführung des Terminhandels zu befassen. So wurde im Jahre 1888 die Caisse de liquidation et de garantie des opérations à terme sur marchandises de (Roubaix)-Tourcoing mit dem Sitze in Roubaix gegründet, doch erst 1889 dem Betriebe übergeben. Sie ist offiziell für Termingeschäfte in Kammzug und Rohwolle (laine brute) bestimmt, doch kommen Geschäfte in letzterer so gut wie gar nicht vor.

Der Liquidationskasse obliegt die Abwicklung sämtlicher durch beeidete Makler abgeschlossenen und registrierten Geschäfte und decken sich deren Lieferungsbestimmungen im großen und ganzen mit denen des Terminmarktes zu Antwerpen. So dürfen auch hier nur jene Kammzüge geliefert werden, welche aus von der Kasse zugelassenen Kämmereien stammen, in der öffentlichen Konditionierungsanstalt zu Roubaix oder Tourcoing konditioniert, und deren Qualität durch die Kasse selbst geprüft wurden.

Ein Börseschluß ist 5000 *kg*, doch können auch hier nicht weniger als 4800 und nicht mehr als 5200 *kg* geliefert werden. Als Terminqualität gilt der „type unique“; außerdem besteht auf diesem Platze noch bis heute der „Type Superieur dit Supra, Buenos-Ayres ou Montevideo“, in welchem nur wenige Geschäfte abgeschlossen werden. Allein er ist von Wichtigkeit, weil durch ihn auch auf „type unique“ abgeschlossene Termingeschäfte erfüllt werden können. Der Ware ist der Konditionierschein wie auch das Attest der Qualitätsbestimmung beizuschließen und wird der Preis derselben in Francs pro 1 *kg* netto Kassa angegeben.

Alle Streitigkeiten, welche aus dem Handel in Kammzug entstehen, werden durch die in Roubaix bestehende Chambre arbitrale et de conciliation pour laines et peignés entschieden.

In Roubaix-Tourcoing, dem Hauptmittelpunkt der nordfranzösischen Schafwollindustrie, werden auch Auktionen in Kämmlingen und Kämmereiabfällen abgehalten, deren Zahl dem eintretenden Bedarfe entspricht (jährlich 4—6).

Im Jahre 1890 wurde die Abrechnungskasse für Kammzuggeschäfte (in Leipzig) gegründet. Nur wenige Jahre ihres Bestandes genügten, da erhoben sich Stimmen, die sich ganz energisch gegen den börsemäßigen Terminhandel aussprachen, der ja wahrlich nicht den Bedürfnissen des Handels und der Industrie entsprungen ist. Und tatsächlich verfügte der deutsche Bundesrat auf Betreiben der „deutsch-österreichischen-russischen-schweizerischen Spinnervereinigung“ mit 1. Jänner 1899 die Schließung der Leipziger Terminbörse.

Trotzdem werden Termingeschäfte in Leipzig ruhig weitergemacht, nur eine offizielle Kursnotierung und deren Publikation findet nicht statt.

In Leipzig sind nur Kammzüge der Kämmereien zu Leipzig, Döhren, Mylau, Blumenthal, Hamburg und der Succursale d'Anvers, Hoboken der Leipziger Wollkämmerei lieferbar. Als Kontrakteinheit gelten 5000 *kg*, doch ist eine Mehr- oder Minderlieferung von 200 *kg* zulässig. Als Grundmuster gilt wie in Antwerpen der „Type B“ und ist bei Lieferung der Konditionierschein und das Attest der Qualitätsprüfung (sowohl ersteres als auch letzteres Verfahren geschieht in Deutschland in den Kämmereien selbst) der Ware beizuschließen.

Zulässig ist ein Mehrwert der Ware bis zu 50 Pfennige und ein Minderwert bis zu 15 Pfennige pro Kilogramm.

Die Ware ist am dritten Werktage nach erfolgter Ankündigung bar und ohne Abzug zu bezahlen und sind eventuelle Streitigkeiten durch das ordentliche Gericht zu entscheiden.

Das Rendement.

Wie aus dem Vorhergehenden zu ersehen ist, ist für die Bewertung der Schweißwolle ihr Gehalt an reiner Wollfaser von außerordentlicher Wichtigkeit, da dem Handel in Schafwolle stets dieser Fasergehalt (Rendement), welcher in Prozenten ausgedrückt wird, zu Grunde gelegt wird und das Limit zum Einkaufe von Schweißwollen in den überseeischen Produktionsgebieten sich in erster Linie auf den reinen Fasergehalt bezieht.

Die Berechnung des Rendements erfolgt durch die Lohnkämmereien, die beim Kämmen der Schweißwolle das Gewicht des Kammzuges wie auch der Kämmlinge, die die kürzeren, nicht mehr kammfähigen, jedoch anderweitig sehr verwendbaren Wollfasern darstellen, und den Abfall bestimmen.

Das Gewicht des Kammzuges und der Kämmlinge zusammen gibt den reinen Fasergehalt der Wolle, das Rendement. Ist dasselbe beispielsweise mit $38^1/_4$ Prozent angegeben, so heißt das: unter 100 *kg* Schweißwolle befinden sich $38^1/_4$ Prozent reine Wollfaser, „lavée à fond", welche französische Bezeichnung überall gebräuchlich ist.

Die Abrechnung der Lohnkämmereien (in Österreich erfolgt diese Abrechnung des Rendements durch die Spinnereien selbst) ist sowohl für den Käufer als auch Verkäufer bindend, denn der Einkaufspreis wird pro Kilogramm lavée à fond gegeben. Es muß daher der überseeische Verkäufer so viele Ballen Schweißwolle nach Europa verladen, als nach seiner Meinung notwendig sind, damit der Käufer die gewünschte Anzahl reiner Wolle erhalte. Daß diese Bestimmung im vorhinein nicht eine genaue sein kann, ist wohl selbstverständlich, denn die Bestimmung des Rendements erfordert eine große Praxis im Wollhandel, um nur annähernd eine genaue zu sein.

Die kontinentalen Lohnkämmereien sind jedoch beim Verkämmen der Wolle in der Lage, die genaueste Verrechnung des Fasergehaltes vorzunehmen, weshalb das ihnen entgegengebrachte Vertrauen wohl ein gerechtfertigtes ist, und tatsächlich erfolgt die Abrechnung überseeischer Importe auf Grund der von diesen aufgestellten Abrechnung, die auch für den überseeischen Exporteur maßgebend ist, trotzdem diese mit der von ihm aufgestellten eine verschiedene sein wird. Eine nachträgliche Abrechnung wird demnach bei überseeischen Bezügen stets vorkommen.

Shoddy und Mungo.

Die Fabrikation von Schafwollwaren befindet sich seit mehreren Jahren in einem stationären Zustande und dürfte ihren Höhepunkt erreicht haben. Dagegen hat die sogenannte Shoddy- und Mungofabrikation, d. i. die Erzeugung von Wollstoffen aus alter oder getragener Schafwolle einen sehr bedeutenden Aufschwung, namentlich in England, genommen.

Getragene Kleider und Abfälle werden durch eine Reihe von mechanischen Prozessen wieder in Wollfasern aufgelöst, welche sodann

gesponnen und entweder mit oder ohne Beimischung von reiner Schafwolle neuerdings zu Bettdecken, Tischdecken und groben Tüchern verarbeitet werden. Der alten Wolle werden in der Regel 10 und selbst 50 Prozent neue Wolle beigemischt, je nach dem Zwecke, welchem das Fabrikat dienen soll.

Shoddy wird aus Abfällen feinerer Waren, z. B. Schafwollstrümpfen, Flanelldecken etc. gewonnen, welche zirka $2^1/_2$ Pences (25 h) pro engl. Pfund (453·6 *g*) kosten, während man zur Fabrikation von Mungo stärkere Wollstoffe verwendet, welche durchschnittlich zu 5 Pences (50 h) pro Pfund verkauft werden.

Man importiert die Abfälle aus allen Teilen Großbritanniens als auch aus Deutschland, Amerika und Australien.

VII. Abschnitt.

Seide.

Unter dem Namen „Seide“ versteht man im Handel nur das Produkt der gewöhnlichen Maulbeerraupe (Bombyx mori). Aus dem Ei entwickelt sich die Seidenraupe, eine ungeschlechtliche Form des Tieres, welche ihre Nährpflanze in großen Mengen verzehrt und das für die späteren Lebensformen nötige Material in ihrem durch schnelles Wachstum sich auszeichnenden Körper aufspeichert. In ihrer Reife verwandelt sie sich in die Puppe, eine Übergangsform zum Schmetterling, wobei sie diese als vollständig unbeweglich und wehrlos in fürsorglicher Weise mit einem festen Gehäuse, dem Kokon, umspinnt. Im Innern des Kokons nun geht die Metamorphose weiter vor sich und nach einiger Zeit kriecht aus demselben ein Schmetterling, die geschlechtliche Lebensform, aus, dessen kurze Lebensdauer ausschließlich der Fortpflanzung gewidmet ist.

Unter allen bekannten Seidenwürmern liefert nur der Bombyx mori ein Produkt, das schon in natürlichem Zustande den Glanz und die Pracht der Seidenfaser besitzt. Ob diese vortreffliche Eigenschaft ihm von Natur aus stets eigen gewesen oder erst durch sorgfältige und geeignete Zucht beigebracht und entwickelt worden ist, läßt sich nicht sicher bestimmen. Nur soviel scheint festzustehen, daß die Heimat der weißen Rasse im östlichen, die der gelben dagegen im westlichen Asien zu suchen ist.

Außer den beiden typischen Maulbeerspinnern, dem weißen chinesischen und dem gelben assyrischen, scheint noch eine dritte ebenfalls gelbe Art in Himalaya ihre Heimat gehabt zu haben. Bezüglich der ersteren muß übrigens erwähnt werden, daß ihr ursprünglicher, geschichtlich festgestellter Typus lediglich auf ziemlich späten Überlieferungen beruht und es wohl möglich sein dürfte, daß die ursprüngliche Art des Maulbeerspinners auch in China nicht weiß, sondern farbig war, umsomehr, als man bewiesen hat, daß die natürliche, ungezüchtete Urart des Maulbeerspinners blaßgelbe Seide erzeugt hatte;

anderseits schreiben einige Gelehrte die vollständige Farblosigkeit der echten Maulbeerseide der Degenerierung und Abschwächung der Rasse zu.

Was die chinesische Originalrasse Sina anbelangt, so scheint sie aus einem bestimmten Orte, nämlich aus der Umgegend des Sees Taihu in der Provinz Tschekiang hervorgegangen zu sein, wo sie noch heutzutage in wildem Zustande lebt und „tien-seng-tsan“ (Himmelsraupe) genannt wird. Der Wurm ist kleiner als der Bombyx mori und erzeugt zweimal jährlich graue oder weißliche Seide, die den Namen „tien-shin-sse“, natürliche oder wilde Seide, führt. Bei den völlig in freiem Zustande lebenden Seidenwürmern entwickelt sich jedoch nur dann eine zweite Generation, wenn die betreffende Nährpflanze im gleichen Jahre noch eine zweite Blüte trägt oder ihre Blätter solange anhalten, daß davon noch die nachfolgende Generation ernährt werden kann. Aber auch durch geeignete Zucht lassen sich in einem Jahre mehrere Generationen, respektive Ernten erzielen und liegt es nur der Fürsorge des Menschen ob, bei solcher Zuchtart für genügende und geeignete Nahrung zu sorgen.

Ob die jetzige gelbe Rasse Chinas einheimischen Ursprungs sei, kann nicht bewiesen werden, denn man hat festgestellt, daß gelbe Seidenwürmer, nach einigen Gegenden Chinas eingeführt, weiße, beinahe farblose Nachzucht ergaben, woraus hervorgeht, daß die klimatischen und Nahrungsverhältnisse Chinas der Erhaltung einer gelben Rasse ungünstig sind, denn es darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Eigenschaften einer bestimmten Rasse wesentlich von der Nährpflanze, dem Boden und dem Klima abhängig sind und sich den letzteren anpassen.

Es dürfte daher zutreffen, daß China seine gelben Seidenwürmer in Form einer primitiven aber lebenskräftigen Rasse aus den östlichen Gegenden Indiens bezogen und unter günstigen Klima- und Aufzuchtverhältnissen zu einer so vollkommenen Gattung ausgebildet hat, wie sie gegenwärtig in Shantung, Schen-si etc. kultiviert wird.

Die ursprüngliche himalayaische Rasse Indiens ist entweder infolge verschiedener Umstände ganz verschwunden, oder sie ist im ganzen von den Chinesen nach China und Assam verpflanzt worden; dagegen hat Indien seinerseits die Seidenraupen aus fremden Lande erhalten. Sicher ist außerdem, daß die heutige sogenannte Bengalrasse keine ursprüngliche und reine ist, wenn man auch ihre ganz originelle äußere Form anerkennen muß, sie ist sogar nicht rein asiatischer Herkunft, denn wie man annimmt, wurde die Bengalrasse von Engländern und Italienern mit einigen aus Europa mitgebrachten Rassen gekreuzt.

Die Rasse der Seidenraupe im allgemeinen und der Maulbeerraupe im speziellen ist zahlreicher und mannigfacher Modifizierungen fähig und zeigt tatsächlich in jedem einzelnen Produktionslande nicht unbedeutende spezifische Eigenschaften, die noch mehr zu tage treten würden, wenn man nicht von Zeit zu Zeit, wie es jetzt üblich ist, die Verjüngung der Rassen durch Kreuzung miteinander vorzunehmen gezwungen wäre.

Der Spinner der echten Seide nährt sich vorwiegend von den Blättern des Maulbeerbaumes, von welchem mehrere Varietäten existieren. Die Heimat desselben ist Asien; während jedoch im ganzen Osten dieses Erdteiles (Indien, Assam, China) die weiße Varietät verbreitet ist, kommt in den westlichen Ländern ausschließlich der schwarze Maulbeerbaum vor.

Der Maulbeerbaum wächst 60 Jahre und liefert das beste Futter in seiner Reife, vom 20. bis zum 40. Jahre des Wachstums in einer Quantität von zirka 100—125 *kg* Blätter pro Jahr und Baum. Frische Maulbeerblätter enthalten zirka 80 Prozent, einige Tage nach dem Pflücken nur mehr zirka 65 Prozent Wasser. Für die Raupenzucht sind junge Blätter vorteilhafter und muß beim Pflücken, Sammeln und Aufbewahren der Maulbeerblätter übermäßige Feuchtigkeit vermieden werden.

Das Ei des Seidenwurmes ist ein ovales, hirseförmiges Körnchen, dessen Gewicht soviel beträgt, daß etwa 40.000 Stück eine Unze (31 *g*) wiegen.

Gelblich im Momente des Legens, wechselt es seine Farbe bis zum nächsten Frühling, wo das Auskriechen stattfindet und geht ins bläulichviolette, ins gelbliche und grauweiße über. Am Ei selbst sind die Funktionen des Atmens leicht wahrnehmbar und wird sein Gewicht infolge der ständigen Sauerstoffabsorption immer kleiner, so daß es durch Liegen in zehn Monaten 12—13 Prozente an Gewicht verliert und zwar im ersten Monate zirka 2 Prozent, im zweiten zirka 1 Prozent, in den nächsten sechs zirka 1 Prozent und im zehnten zirka 9 Prozente.

Es ist bemerkenswert, daß das Raupenei vor dem Auskriechen der Kälteeinwirkung unterworfen werden muß, d. h. der Entwicklungsprozeß des Embryo erfordert eine Überwinterung. Bei den Chinesen sind die Eiskammern, in welchen die Raupeneier, speziell die der einerntigen Rasse, aufbewahrt werden, in stetigem Gebrauch. Auch in der Lombardei existieren große Etablissements, wo das Überwintern der Eier mittels kälteerzeugender Maschinen veranstaltet wird. Die künstliche Überwinterung gestattet das Ausbrüten der Raupeneier in 15—20 Tagen nach dem Legen durch nachträgliche passende Erhöhung der Temperatur

zu bewirken und soll ein anhaltendes Bearbeiten der frisch gelegten Raupeneier mit steifen Bürsten das Auskriechen binnen kurzer Frist (15 Tagen) ermöglichen. Aus dem Vorangeführten geht hervor, daß die Raupeneier beliebig lang konserviert werden können, um sie dann im passenden Momente zum Ausbrüten zu bringen. Dieser Umstand ist von besonderer Wichtigkeit, denn hiedurch ist es möglich, nicht nur einerntige, sondern auch zwei- oder mehrerntige Rassen zu züchten und aus einer einerntigen Rasse, wie es die meisten europäischen sind, in einem Jahre mehrere Kokonernten zu erhalten.

Das Auskriechen der Eier findet bei 20—26° Wärme statt und wird in passend eingerichteten Brutkammern vollzogen. Der Feuchtigkeitsgehalt der Luft soll ungefähr 70 Hygrometergrade betragen. Am ersten Tage soll die Temperatur 17° betragen und allmählich zum Steigen gebracht werden, so daß sie am fünften Tage zirka 21°, am achten Tage zirka 25° und am zehnten Tage zirka 27·5° beträgt.

Bereits am fünften Tage werden die Eier weißlich und bedecken sich mit kleinen schwarzen Punkten; am zehnten Tage beginnt das Auskriechen und ist während der drei folgenden Tage u. zw. in den Frühstunden (4 bis 10 Uhr vormittags) am lebhaftesten. In der Lebensdauer der Maulbeerraupe werden mehrere Perioden unterschieden, welche durch je eine Häutung voneinander getrennt sind. Der gemeine Raupenspinner (Bombyx mori) erlebt vier Häutungen, resp. fünf Lebensperioden.

Sofort nach dem Auskriechen werden die jungen Raupen auf Geflechte übertragen, deren Rauminhalt genau der Anzahl der Raupen entsprechen muß. Aus der nachfolgenden Tabelle sind die üblichen Temperatur-, Raum- und Feuchtigkeitsverhältnisse in allen fünf Lebensperioden zu ersehen, und wurden für diese Tabelle die ausgebrüteten Raupen von 1 Unze (31 *g*) in Betracht gezogen. Die Nichtbeachtung dieser vorangeführten Umstände kann zu einem vollständigen Mißlingen der Aufzucht führen.

Periode	Dauer	Temperatur	Feuchtigkeit	Flächenraum	Nahrung in *kg*
I.	5 Tage	19° C	75—80°	1·3 m^2	5·5
II.	5 „	20° „	75°	3 „	15·5
III.	6 „	22° „	80°	5 „	75
IV.	8 „	23° „	75—80°	12 „	150
V.	7 „	21° „	—	25 „	850

Unverzüglich nach der ersten Häutung werden die Raupen auf frische Hürden gebracht, wobei die peinlichste Sauberkeit beobachtet werden muß, da dieselbe zur gedeihlichen Entwicklung der Seidenraupe

von größter Bedeutung ist. Während der nachfolgenden Periode werden die Unterlagen einigemal gewechselt, wobei der für die Aufzucht einer bestimmten Menge Raupen zugemessene Raum durch Hinzuschaltung frischer Hürden stets vergrößert wird. Eine gehörige Ventilation der Aufzuchträume ist eine Hauptbedingung.

Dieses Übertragen der Raupen auf frische Hürden behufs Erweiterung der Fläche und im Interesse der Reinlichkeit ist mit viel Zeitverlust und Mühe verbunden. In einigen Gegenden Persiens, Friauls und Italiens wird infolgedessen die Zucht auf Maulbeerzweigen vollzogen, die in geeigneter Weise untergebracht und befestigt werden.

Der gewöhnliche Gang der Seidenzucht vom Auskriechen bis zur Reife der Raupe erfordert etwa einen Monat. Die Entwicklung steht naturgemäß im direkten Verhältnisse zur Menge der aufgenommenen Nahrung und diese ist von der größeren oder geringeren Wärme in den Zuchträumen abhängig, denn durch Erhöhung der Temperatur steigert sich die Freßlust der Raupe. Durch diese aber wird die Dauer der Lebensperioden abgekürzt, eine Häutung folgt in wenigen Tagen der anderen und etwa zwanzig Tage nach dem Auskriechen ist die Raupe reif und spinnfähig.

Nach der Methode von Beauvais kann die Zuchtdauer sogar bis auf 24 Tage abgekürzt werden. Die Temperatur, die am Tage des Auskriechens 24° R beträgt, wird mit jedem folgenden um 1° vermindert, so daß sie in der ersten Periode 20° ist und auf dieser konstant erhalten bleibt. Die derart aufgezüchteten Raupen sollen kräftigere und seidenreichere Kokons liefern.

In Spalato (Dalmatien) werden jährlich über 4000 Unzen Raupeneier nach der Schnellzuchtmethode erzeugt. Die Temperatur wird konstant auf 26° erhalten; fast jede Stunde wird frische Nahrung verabreicht, so daß die Raupen zusehends wachsen.

In China und Japan ist die Seidenzucht ein nationales Gewerbe, das in ungeheurem Maßstabe und mit der größten Sorgfalt betrieben wird. Es ist dort üblich, die Raupeneier vor dem Ausbrüten in kochsalzhaltiges Wasser, das sogenannte Bad, einzutauchen. Das Auskriechen der Raupen wird durch Einlegen der Eier in warme Bettdecken, Kleidungsstücke, Küchenräume bewirkt. Die jungen Raupen werden mit äußerster Sorgfalt aufgezogen; als erste Bedingung gilt die peinlichste Beobachtung jener Maßregeln, die zur Erhaltung der Sauberkeit, frischer Luft, reinen Futters etc. dienen. So übertrieben diese auch erscheinen mögen, die quantitativ ausgezeichneten Resultate der chinesischen Seidenzucht zeigen ihre Bewährtheit.

Es mag nunmehr das Rohmaterial der Seidenindustrie, der Kokon, einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Die Seidenraupe spinnt den Kokon in der Weise, daß sie den Seidenfaden durch regelmäßiges Hin- und Herbewegen des Kopfes in Form achtförmiger Windungen anlegt und die letzteren in der Zahl von 15—20 miteinander zu einem flachen Bündel verwebt, das 4—5 *mm* groß ist. Durch eine kleine Veränderung ihrer Lage spinnt sie ein zweites Bündel in unmittelbarer Nähe des ersteren oder am entgegengesetzten Ende des Kokons, verbindet gleichzeitig die beiden mit einem langen Faden und bildet so ein Gewebe von bewundernswerter Regelmäßigkeit. Der Faden ist mit einer zuerst klebrigen Flüssigkeit überzogen, welche erstarrt und die einzelnen Bündel miteinander verbindet, so daß das Ganze lederhart wird. In regelmäßig gesponnenen Kokons können 10—12 äußerst dünne Fadenschichten (Lagen) unterschieden werden, die von der Raupe in Intervallen von drei zu drei Stunden gesponnen wurden. Die letzte innerste Kokonschicht (diaphane) ist locker und in großen Fadenwindungen gesponnen, sie hat die Bestimmung, als Bett für die Puppe zu dienen.

Die Länge des Kokonfadens beträgt normal etwa 3700 *m*; hievon werden bei der Verarbeitung 400—600, selten 900 *m* gewonnen, da weder das äußere Fadengewirr noch der innerste pergamentartige Teil zur Herstellung eines brauchbaren Fadens verwendbar sind.

In technischer Hinsicht unterscheidet man 1. den äußeren Flaum oder Flockseide (bourre, blaze, frisons), 2. das innere abhaspelbare Gespinst (bave) und 3. die innerste Kokonhaut (telette).

Ein normaler Kokon besitzt eine Länge von 3—$3^1/_2$ *cm* bei einer Breite von $1^3/_4$—$2^1/_2$ *cm*. Die Gestalt des Kokons sowohl wie seine Größe sind für eine bestimmte Rasse charakteristisch. Der männliche Kokon ist mehr länglich, der weibliche rund und schwerer als ersterer. Eine größere mittlere Ausbeute liefern die männlichen Kokons, sie sind seidenreicher, da die weiblichen eine schwere Puppe enthalten.

Eine gute Qualität läßt sich schon an der äußeren Form des Kokons erkennen; diese ist abgerundet, die Spitzen nicht hervortretend und die Mitte ist nur wenig verengt; die matte Oberfläche ist gleichmäßig feinkörnig. Die regelmäßigsten Kokons liefern die mit vieler Kunst und Sorgfalt gezüchteten europäischen Rassen; da aber ihre Produktion zur Deckung des Bedarfs lange nicht ausreichend ist, so werden auch die exotischen in Europa verarbeitet. Levante, Rumelien, Brussa, Mehemet-effendi und Demirdeh liefern die besten Qualitäten

weißer Rasse; Kalamata, Chios und Liban sind die geschätztesten gelber Rasse. Ostasiatische Kokons werden weniger geschätzt.

Außer den normal ausgebildeten Kokons kommen im Verkehr oft fehlerhafte Kokons vor, welche teilweise leicht als solche zu erkennen sind, aber auch andere, die von den brauchbaren nur schwer und nur von Kennern unterschieden werden können; nicht selten werden die einen den anderen in betrügerischer Weise beigemengt. Es erscheint deshalb geboten und sogar notwendig, jede einzelne Kokonpartie dem sogenannten Auslesen zu unterwerfen, wobei sie genau untersucht und sortiert wird.

Nicht selten vereinigen sich zwei und mehrere Raupen zur gemeinsamen Anfertigung ihres Gespinstes. Solche Doppelkokons (doupions), die man schon an ihrer ungewöhnlichen Größe erkennt, bestehen aus einem durcheinander verschlungenen Fadengewirr und sind zum Abhaspeln wenig oder gar nicht brauchbar. Einen merkwürdigen Bau zeigen die Doppelkokons, welche von einer gesunden und einer kranken Raupe gemeinschaftlich angefertigt wurden. Sie besitzen inwendig eine Scheidewand, welche der gesunde Wurm um sich gesponnen hat, um sich derart vor der Ansteckung zu schützen. Doupions, welche durch ihre Größe nicht auffallend sind, die sogenannten „fins doublés", werden als Verfälschung der Handelsware angesehen.

Außer den oben erwähnten Doppelkokons kommen noch folgende Unregelmäßigkeiten vor:

Offene Kokons, in welchen der Kokonfaden zwar nicht zerrissen ist, aber ohne Unterbrechung so rundum gelegt wurde, daß ein kleines Loch entstand. Diese lassen sich unter Anwendung besonderer Methoden abhaspeln, werden aber meist für die Schappespinnerei bestimmt.

Die sogenannten cocalons oder soufflons, wegen ihres atlasartigen Aussehens auch cocons satinés genannt, sind meist orientalischen Ursprungs. Sie erscheinen infolge des lockeren Baues und der Trennung einzelner Fadenlagen beinahe durchsichtig, sind weich und elastisch und ihre Oberfläche zeigt einen charakteristischen Perlmutterglanz, der indessen erst nach Entfernung der überaus reichlichen äußeren Flockseide zum Vorschein kommt.

In der Gegend von Friaul werden sehr häufig die sogenannten enchemisés gefunden, scheinbar satinéartige Kokons, die von einer durchsichtigen glänzenden Außenhülle umgeben, sonst aber normal gebaut sind.

Die zusammengeschnürten Kokons (étranglés) zeigen in ihrer Mitte eine ungewöhnlich starke Verengung, die darauf zurückzuführen

sein dürfte, daß jede Hälfte des Gespinstes für sich allein gesponnen wurde; sie weisen an den beiden Enden eine bedeutend stärkere Anhäufung der Fadenlagen auf und brechen beim Haspeln in der schwächeren Mitte auseinander.

Als „plâtrés" bezeichnet man die Kokons, welche von den mit Kalksucht befallenen Raupen gewonnen wurden, die nach ihrer Verpuppung in weißes Pulver zerfallen. Diese Kokons weisen ein bedeutend leichteres Gewicht auf, sind aber sonst ganz normal.

Die frisch geernteten Kokons zeigen ungefähr folgende Zusammensetzung:

äußeres Fadengewirr	0·7 %	Prozent
Seidenfaden	14·3 %	„
Puppe und Wasser	85·0 %	„

Diese im Kokon vorhandene Feuchtigkeit verdunstet nach und nach, so daß 8 Tage nach dem Sammeln 100 *kg* Kokons zirka 4·8—5 *kg*, nach 10 Tagen zirka 7·5—8 *kg* an Gewicht verloren haben.

Auf den überseeischen Produktionsplätzen werden die Kokons entweder von den ständigen Vertretern oder von den Exporteuren zu den Gewichtseinheiten des betreffenden Landes eingekauft und nach Europa verkauft, wobei die Preisanstellung gewöhnlich in Franken Gold per 1 *kg* erfolgt. Die Kokons werden nur getrocknet gehandelt und entsprechen zirka 3 *kg* frische Kokons 1—2 *kg* trokenen. Sie werden gewöhnlich in Säcken gepackt, deren Gewicht variiert, da gepreßte und ungepreßte Kokons in den Handel kommen. Ein Ballen asiatischer Seide wiegt beispielsweise 45—50 *kg*.

Die mit der Verfrachtung von Kokons verbundenen hohen Frachtspesen brachten es mit sich, daß die Seide bereits im Produktionsgebiete gehaspelt und die geflottete Seide, in Bündel zusammengelegt und in Ballen von 50—100 *kg* verpackt, in den Handel gebracht wird.

Den einfachsten Rohseidenfaden nennt man Grège, grezza. Je nach der Anzahl der Kokonfädchen, aus denen er sich zusammensetzt, gibt es Grège von verschiedener Dicke oder Titer. Unabhängig davon unterscheidet man einige besondere Abarten wie z. B. mezza seta oder sedetta aus minderwertigen, fleckigen Kokons, ferner seta doppionata aus Doppelkokons.

Die Qualitätsbezeichnung geschieht gewöhnlich nach den Ländern, woher die Seide stammt, z. B. Japan-, China-, Canton-, Bengal-, Brussa-, Italienische Seide und nach ihrer Güte als Extra, klassisch, sublime und corrent und erfordert die Beurteilung der Qualitat besondere Fachkenntnisse.

Im nachstehenden sollen nun die wichtigsten Seidenproduktionsländer und deren im Handel vorkommende Qualitäten einer näheren Erörterung unterzogen werden.

China.

Die weit ausgedehnten herrlichen Wälder von Maulbeerbäumen ernähren solch eine Menge Seidenraupen, daß die Gegenden, in welchen dieser Kulturzweig gepflegt wird, nicht nur im stande sind, ganz China mit trefflicher Seide zu versehen, sondern auch noch genug übrig bebehalten, um diese nach fremden Reichen auszuführen. Nach einer oberflächlichen Schätzung werden im chinesischen Reiche jährlich zirka 200.000 Ballen (à 80 Catties oder $106^2/_3$ engl. Pfund) gewonnen. Seitdem sich die asiatische Seide auf dem englischen Markte eingebürgert und auch am Kontinente das Vorurteil gegen deren Verbrauch der richtigen Erkenntnis ihrer Unentbehrlichkeit für gewisse Fabrikate Platz gemacht hat, sind sowohl Produktion als auch Ausfuhr bedeutend gestiegen und der Rückschlag, welchen diese Erscheinung auf die durch die Seidenraupenkrankheit betroffene europäische Seidenproduktion zu üben bestimmt war, mag eine ausführlichere Schilderung dieses Artikels wohl rechtfertigen.

Die Einführung der Seidenraupenzucht in China, unstreitig einer der ältesten Kulturzweige des Reiches, wird von der einheimischen Legende der Gemahlin des Kaisers Hwang-te zugeschrieben, welcher um das Jahr 2640 v. Chr. G. regierte und die ersten Kleider und Anzüge aus Seide erfand. Die erste Erwähnung des Maulbeerbaumes und der Seidenraupe geschieht in Schu-king, einer berühmten Urkundensammlung, welche schon von Konfuzius (484 v. Chr. G.) vielfach zitiert wird und die Geschichte Chinas von 2356—722 v. Chr. G. umfaßt. In dem Kapitel „Der Tribut des Yú", welcher 2200 Jahre v. Chr. G. herrschte, ist bereits von der vom Maulbeerbaume gewonnenen Seide als einem wohlbekannten, vielbeliebten Produkt die Rede. Selbst Kaiserinnen fanden es zu jener Zeit nicht unter ihrer Würde, Maulbeerblätter zu sammeln und die Seidenraupen zu füttern, während zugleich verschiedene Abhandlungen über die Kultur des Maulberbaumes aus kaiserlichen Federn erflossen.

Diese Teilnahme der höchsten Staatspersonen an der Seidenkultur hat sich bis in die neueste Zeit erhalten und noch in unseren Tagen vermehrte ein chinesischer Statthalter die reiche Literatur über diesen Gegenstand mit einem weitläufigen, in der Absicht verfaßten Werke, die Bewohner der Seidendistrikte zur Ausbreitung und Verbesserung der Seidenkultur anzueifern und aufzumuntern. (Dr. Medhurst sen. hat

mehrere dieser Werke ins Englische übersetzt.) Darin heißt es unter anderem: „Die beiden vorzüglichsten Arten von Maulbeerbäumen, welche sich am besten zur Seidenraupenzucht eignen, sind Lú, morus alba, mit langen Blättern, wenig Früchten und festen, harten Wurzeln, welche im Norden von China gedeihen und King, morus nigra, mit schmalen Blättern, reicheren Früchten und einer mehr kräftigen Pflanze, welche hauptsächlich im Süden vorkommt.“ Lú ist die frühere Bezeichnung für die Provinz Shan-tung und King der ältere Name für Hu-peh, daher mit Lú nichts anderes als die im Norden vorkommende, mit King die mehr südlich gedeihende Maulbeerbaumspezies genannt zu sein scheint. In einer alten Urkunde von Yung-kea, einem Distrikte von Wan-tschan in der Provinz von Tschi-kiang, wird berichtet, daß es daselbst acht verschiedene Arten oder besser Varietäten von Seidenraupen (Bombyx mori) gibt.

1.	Yuen-tschin,	die	sich	im	3.	Monate	(April)	verspinnt,
2.	Chay,	„	„	„	4.	„	(Mai)	„
3.	Yuen,	„	„	„	4.	„	(Mai)	„
4.	Gaé-tschin,	„	„	„	5.	„	(Juni)	„
5.	Gaé,	„	„	„	7.	„	(2. Hälfte Juli)	„
6.	Han-tschin,	„	„	„	7.	„	(August)	„
7.	Sze-ch-hub,	„	„	„	9.	„	(Oktober)	„
8.	Hân,	„	„	„	10.	„	(November)	„

wobei bemerkt werden muß, daß das chinesische Jahr nicht immer zur selben Zeit, sondern frühestens am 21. Jänner, spätestens am 20. Februar unserer Zeitrechnung beginnt.

Die Hauptdistrikte für die Seidenraupenzucht liegen im nördlichen Teile der Provinz Tschi-kiang, die Hauptmärkte des Binnenlandes für Seide sind die Städte: Hu-tschau, Haug-tschan, Keahing, Nantsin und Schubing, welche sämtlich im Umkreise von Shanghai entfernt liegen. Schiffbare Flüsse und Kanäle machen den Verkehr mit diesem Seehafen ungemein leicht und billig und erheben denselben zu einem Zentralpunkt für den Seidenhandel.

Die Seide wird in China nicht durch großartige Etablissements und bedeutende Grundbesitzer gewonnen, sondern, ähnlich wie in der Lombardei, durch Millionen kleiner Landwirte, von denen jeder nur wenige Acker Landes sein eigen nennt und bebaut und so seinen Teil beiträgt, den allgemeinen Vorrat zu vermehren. Jeder chinesische Landwirt in den Seidendistrikten besitzt eine Anzahl Kokons und in der geeigneten Zeit ist alt und jung, groß und klein emsig beschäftigt, Seidenraupen zu pflegen und Seide abzuhaspeln.

Die großen Kaufleute der Hauptstädte senden zur Zeit der Ernte eigene Agenten nach allen Teilen des Landes, um diese kleinen Quantitäten, die begreiflicherweise auch von verschiedenen Qualitäten sind, zusammenzukaufen und nach gewissen Lagerplätzen abzuliefern, wo dieselben nach ihrer Güte sortiert werden. Hierauf wird die Seide in Ballen zu 80 Catties oder zirka 106 Pfund engl. verpackt und nach Shanghai zum Verkaufe gebracht. Hier gibt es wieder in jedem Handelshause eigene „Silk inspectors", welche die Qualität der Seide prüfen und dieselbe für den europäischen Markt sortieren.

Was die chinesische Seide auf europäischen Märkten besonders beliebt macht, sind ihre beiden Haupteigenschaften: Stärke und Helle, während ihr anderseits die Gleichmäßigkeit des Fadens fehlt. In Europa wird nämlich die Seide von einer genau bestimmten Anzahl von Kokons gehaspelt, in China dagegen wird dieselbe je nach der Bequemlichkeit und dem Gutdünken des Arbeiters bald von einer größeren, bald von einer geringeren Zahl von Kokons gewonnen.

Diesem Übelstande, der hauptsächlichsten Ursache, daß die chinesische Seide den europäischen Markt noch nicht völlig beherrscht, dürfte bei der gegenwärtig leichteren Zugänglichkeit der Seidendistrikte durch Einführung europäischer Arbeiter und Maschinen in kurzer Zeit abgeholfen werden. Dabei ist umsomehr Grund zur fortwährenden Ausbreitung der Seidenkultur vorhanden, als schon in nächster Zeit die in so großartigem Maßstabe und mit so viel Glück angestellten Versuche, die Teepflanze in Ostindien am Fuße des Himalayas sowie auf Java zu akklimatisieren, einen nicht unbedeutenden Ausfall im Absatz des chinesischen Produktes zur Folge haben dürften. Die Teepflanzer der Nachbardistrikte werden dann wahrscheinlich zur Seidenkultur Zuflucht nehmen, wozu die Gunst der lokalen Verhältnisse und die vorteilhafte Verwertung des Erzeugnisses so sehr einladen und auf diese Weise gleichfalls die Ausdehnung der Seidenraupenzucht fördern helfen.

Gegenüber der Seidenproduktion Chinas und Japans hat jene anderer Länder nur eine untergeordnete Bedeutung, namentlich die europäische Seidenraupenzucht wird sich, trotz der Bemühungen der beteiligten Faktoren, in dem Maße vermindern, als das chinesische Produkt an Güte gewinnt. In allen Seide produzierenden Ländern Europas, in Frankreich, Italien, Österreich-Ungarn ist eine bedeutende Abnahme in der Seidenproduktion wahrnehmbar, welche sicher nicht der Krankheit der Seidenraupe allein zuzuschreiben ist, und da China bei einigermaßen geordneten inneren Verhältnissen leicht und vorteilhaft im stande ist, den jährlichen Bedarf an Seide auf der ganzen Erde

zu decken, so scheint es nicht rätlich, zur Ausbreitung dieser Kultur in Europa noch ferner aufzumuntern. Wenn bisher der Ausfall in den Seidenernten keine ernsteren Folgen für die europäischen Seidenzüchter zur Folge hatte, so liegt dies wohl nur in dem Umstande, daß die Seidenkultur in den meisten europäischen Ländern bloß als eine Nebenbeschäftigung gilt und die Arbeiter für ihren Unterhalt nicht ausschließlich auf den Ertrag der Seidenraupe angewiesen sind.

Es gibt in China hauptsächlich drei verschiedene Arten von Rohseide, nämlich Tsatlee (sprich Tsatlih), Taysam (der große Wurm) und Yuenfá (die Gartenblume), welche jedoch je nach Güte und Feinheit des Fadens wieder in zahlreiche Sorten eingeteilt und gewöhnlich nach dem Orte oder Distrikte, wo sie gesammelt werden, nach dem Inspektor (Silkman), der sie prüft und assortiert oder nach dessen Geschäft (hong) benannt werden. (Nanking—Rohseide [hu'sz] wird nicht nach der Stadt Nanking so genannt, sondern leitet ihre Bezeichnung von Nantsinking, d. h. die Organzine von Nantsin, jenem Teile der Stadt Hütschau, im Nordwesten von Tschikiang ab, wo die Seidenhändler leben.)

Außerdem gibt es noch eine Sorte Seide (China throwns genannt), aus zwei zusammengedrehten Fäden bestehend, welche weder Organzine noch eigentliche Trama ist, sondern wegen ihrer ganz eigentümlichen unregelmäßigen Fabrikation als eine ganz besondere Gattung angesehen werden muß.

Obschon alle bisherigen Anstrengungen, die Seide in China auf gleiche Weise wie in Europa zu haspeln, an dem starren Festhalten der chinesischen Arbeiter an ihren alten Gewohnheiten scheiterten, so ist doch Hoffnung vorhanden, daß diesem Übelstande in dem Maße abgeholfen werden wird, als die Zahl der fremden Kaufleute zunimmt und das Reich sich dem Weltverkehre erschließt.

Der Verkaufspreis roher Seide versteht sich in der Regel pro Pikul[1]) und wird in Taels angegeben (zirka 71 Taels = 100 Dollars). Die marktüblichen Bezeichnungen sind:

Tsatlee Nr. 1 tschops
„ „ 2 „
„ „ 3 „ welche Qualität hauptsächlich von europäischen Fabriken verwendet wird, weil sie in der Regel ebenso fein und gleich-

---

[1]) 1 Canton Pikul à 100 Kätties à 16 Taels = 133 1/3 engl. Pfund = 60·5 *kg*.
1 Japan „ „ 100 „ (Kin) = 60·5 „
1 Java „ „ 100 „ = 61·75 „
1 Manila „ „ 100 „ = 63·25 „

fädig ist, wie Nr. 1 und 2, nur daß sie keine so helle Farbe hat.

Market Nr. 3 tschops
„ „ 4 „
„ „ 5 common
Taysam „ 1 „
„ „ 2 „
„ „ 3 inferior Taysam ist in England wegen der Stärke und Gleichförmigkeit (eveness) des Fadens außerordentlich beliebt.

Yuenfá, die feinste in China erzeugte Seide von glänzend heller Farbe wie Tsatlee Nr. 1 erlangt gleichwohl im Handel keinen so hohen Preis, weil sie sich schlecht abwinden läßt, wobei viel Seide verloren geht, was die Hauptursache ist, daß englische Spinnereien sich ihrer nicht bedienen.

Hainings Nr. 1
„ „ 2
„ „ 3

Die Tsatlees sind ausnahmslos weiß und zerfallen in zwei Haupttypen: gewöhnliche und umgehaspelte Tsatlees, letztere sind Grègen, welche in Kanton mit größter Sorgfalt auf vervollkommnete Windemaschinen umgehaspelt wurden. Das Hauptverdienst der Verbesserung der chinesischen Grègen fällt den Amerikanern zu, welche die Chinesen dazu brachten, statt der primitiv und nachlässig gehaspelten und öfters unterbrochenen Gespinste, einen tadellos windenden Faden zu liefern. Die Tsatlees werden von den lebenden Kokons gehaspelt, die dem Dörren nicht ausgesetzt wurden, daher ist der Seidenfaden blendend weiß und sehr dauerhaft. Da dieselben in einer primitiven Art gehaspelt werden, so sind sie ziemlich unsauber und unregelmäßig, wodurch sich ihr Gebrauch nur auf solche Fabrikate beschränkt, die keines sehr gleichmäßigen Fadens bedürfen. Die umgehaspelten Tsatlees, welche als „Tsatlees rereeled“ oder „Tsatlees redévidée“ in den Handel gebracht werden und deren Verwendung von Jahr zu Jahr steigt, sind von größerer Gleichmäßigkeit, aber immerhin noch nicht einwandfrei. Die gangbarsten Handelsmarken der Tsatlees sind von der besten Qualität Tsatlée Gold Lion Kintzé und Tsatlee Bird Chunlin Advertisement, von mittlerer Qualität Tsatlee Gold Kilin, Tsatlee Montagne, Stork foling, Stork chanling.

In den Provinzen Tschékiang und Kiangsu ist die Qualitätsbezeichnung außer „Tsatlee“ Taysaam, deren Äußeres nicht so ansprechend ist wie das der Tsatlees.

Die Hainings, die sich von den Tsatlees nur dadurch unterscheiden, daß ihre Farbe weniger weiß ist, stammen aus den südlichen, mehr feuchten Provinzen Chinas und sind ziemlich unsauber und flaumig, allein der Faden ist weit feiner als der von Tsatlees. Fast zwei Drittel der Hainingrège kommen umgehaspelt auf den Markt und sind in diesem Zustande von den Tsatlees, denen sie in vieler Hinsicht nachstehen, schwer zu unterscheiden.

Außer den vorangeführten Seiden sind den Tsatlees ähnlich, aber in der Qualität weniger gut die Hangchowgrège. Sie ist gröber, weniger sauber, weicher von baumwollartigem Griff.

Die besten Seiden Chinas, welche infolge der geringen Ausfuhr in Europa nur für Näh- und Stickseiden verwendet werden, sind die weißen Kahings, deren Reinheit und Regelmäßigkeit jenen der Tsatlees gleichkommt. Als vorzüglichste Qualitäten gelten Hang-hong-sing und Lily flower. Von derselben Beschaffenheit wie die weißen Kahings sind die grünen, deren Farbe bei geringeren Seiden ins Graue spielt. Die besseren Qualitäten, die für Stickseiden und Posamenten Verwendung finden, kommen unter der Bezeichnung Cicada J., Mandarin, Duc M. in den Handel.

Den weißen Kahings ähnlich, doch stärker ist die Qualität Chincum, welche hauptsächlich nach England exportiert und für Nähseiden verarbeitet wird. Minderwertiger als diese sind die Woozies, welche auch $^{9}/_{12}$ Moos genannt werden und da sie von wenig glänzendem Aussehen, unsauber und starkfädig sind, so können sie nur für Näh-, Stick- und Posamentierseiden verwendet werden, für welche sie weit mehr geeignet sind als alle anderen. Sie werden hauptsächlich nach England, Frankreich, nach der Schweiz und Württemberg ausgeführt und sind dort sehr geschätzt.

Die dickfädigsten unter allen chinesischen Seiden sind die Skeins, welche wohl nach Europa ausgeführt werden, welches diese Grègen aber nach Nordafrika und Rußland weiterverkauft.

Die schönsten gelben Seiden Chinas entstammen den nördlichen Provinzen und kommen als Shantungseiden in den Handel. Sie sind ziemlich unsauber und ungleichmäßig und können erst durch sorgfältige Behandlung der Verarbeitung zugeführt werden. In sehr geringer Menge kommen nach europäischem Verfahren gehaspelte Shantungseiden in den Handel, die unter der Handelsmarke „Double snake“ auf den Markt gebracht werden.

In der mittleren Zone Chinas werden die Minchewsgrègen erzeugt, die feiner als Tsatlees sind und nach Lyon, St. Etienne und nach der

Schweiz ausgeführt werden. Minderwertige grobe Qualitäten gelber Seide sind die unter der Bezeichnung Kopun, Mayung, Fujung, Wangchow, Wangyi, Sichong in den Handel kommenden.

Da die in China ansässigen Kommissionäre meist für Rechnung englischer Häuser tätig sind, so müssen zum Einkaufspreise gewöhnlich noch 15 Prozent Unkosten für Abgang, Verlust an Gewicht (zwischen Sanghai und London wird derselbe mit 3 Prozent veranschlagt) und Fracht zugeschlagen werden.

Zur näheren Erläuterung des Vorangeführten folgt nachstehend eine fingierte Einkaufsrechnung (Konto finto) für Seide franko Southampton, welche für Rechnung eines englischen Hauses verladen werden soll.

KONTO FINTO

über Rohseide, eingekauft durch ....

und per Steamer „Overland Mail" Kapt. A. Smith via Alexandrien nach Southampton verladen:

	Preis pro Pikul			
	à 200 Taels		à 500 Taels	
20 Ballen.				
Gewichtsbefund: Netto 16 Pikuls	3200	—	8000	—
Spesen.				
Packen, Wägen, Kulilohn, Bootmiete, Wurfgebühr, Verschiffen etc.	20	—	20	—
Inspektion, Maklergebühr 1%	32	—	80	—
Feuerversicherung $^{1}/_{4}$%	8	—	20	—
Fracht pro „Overland Mail" nach Southampton à 10 Taels pro Ballen	200	—	200	—
Summe Taels . .	3460	—	8320	—
Kommission $2^{1}/_{2}$%	86	50	208	—
Summe Taels . .	3546	50	8528	—
T^e Provision a/London pro 6 Monate Sicht .	90	93	218	67
Summe Taels . .	3637	43	8746	67
trassiert a/London pro 6 Monate nach Sicht				
à 6 sh pro 1 Tael	£ $1091^{4}/_{7}$		£ $2624^{5}/_{00}$	
„ 7 „ „ 1 „	„ $1273^{4}/_{2}$		„ $3061^{6}/_{8}$	
16 Pikuls à $133^{1}/_{3}$ engl. ℔ = $2133^{1}/_{3}$ engl. ℔				
ab $^{1}/_{2}$% mutmaßlicher Gewichtsverlust = $10^{2}/_{3}$ „ „				
Netto $2122^{2}/_{3}$ engl. ℔				
à £ — $^{10}/_{3}$	£ $1087^{17}/_{4}$			
„ „ — $^{12}/_{00}$	„ $1273^{12}/_{00}$			
„ „ — $^{24}/_{9}$			£ $2626^{16}/_{00}$	
„ „ — $^{28}/_{10}$			„ $3060^{3}/_{7}$	

S. Breth.

Es war das natürliche Bestreben insbesondere der deutschen Seidenhändler, die bedeutenden Unkosten zu vermeiden, mit welchen die Engländer diesen Grundstoff belegen, und so entschloß man sich, Rohseide anstatt aus England direkt aus China (über Lyon, Marseille) zu beziehen.

Tatsächlich schwand im Laufe der Zeit die Rolle, welche England und insbesondere London im Seidenhandel mit China eingenommen hat, und allmählich verlegte sich der Schwerpunkt des Seidenmarktes nach Lyon; bald war diese Stadt Hauptstapelplatz nicht allein europäischer Seiden, sondern nahm auch mit großer Energie die Beziehungen mit China und Japan auf. Auch Marseille betrieb einige Zeit lang den Import aus dem äußersten Osten, allein gegenwärtig hat dieser Platz nur als Hauptmarkt für Kokons, welche von ständigen Vertretern großer Seidenindustrieller am Produktionsorte gekauft werden, und für Abfallseide Bedeutung, während der Handel mit Rohseide gänzlich an Lyon übergegangen ist.

Japan.

Die Seidenzucht ist in Japan eine Art Hausindustrie, die jedoch mit staunenswerter Sachkenntnis und Sorgfalt gepflegt wird; nur in Musashi und Sinshiu sind große, industriell angelegte Raupenzüchtereien im Betriebe. Die Seidenkultur unterliegt gewissermaßen der staatlichen Aufsicht, indem die Seidenproduzenten verpflichtet sind, gemeindeweise zu Genossenschaften zusammenzutreten; aus den Provinzialausschüssen der letzteren ist ein Zentralamt gebildet, das die oberste Aufsicht führt. Zweck dieser Genossenschaften sind die Vervollkommnung der Maulbeerkultur, Raupenfütterung, Einrichtung von Kokonsmagazinen u. s. w. Da die Seidenzüchter ihre Ernte gewöhnlich selbst verarbeiten, so befaßt sich das Amt auch mit der Normierung der Gespinste, sorgt für die Einheitlichkeit beim Haspeln, Markieren der Stränge und ist so der Vermittler zwischen den ausländischen Konsumenten und den heimischen Produzenten. Das japanische Ackerbauministerium veranlaßt alljährlich eingehende Erhebungen über die Ergebnisse der Kokonernte. Bereits im Jahre 1874 wurde in Tokio eine Studienanstalt für Raupenzucht „Jo-san-kakari“ gegründet und legt die Regierung überhaupt das größte Interesse für dieses Gewerbe an den Tag.

Der Aufschwung japanischer Seidenzucht datiert eigentlich seit der Raupenkrankheitsperiode in Europa. Die guten Eigenschaften der japanischen Raupeneier erregten alsbald die Aufmerksamkeit aller euro-

päischen Seidenzüchter und es scheint, daß sich die aus Musashi und Dschoshiu stammenden Rassen insbesondere zur Aufzucht in Europa eignen.

Im Norden Japans hat die Seidenkultur ihren Sitz in den gebirgigen Gegenden der Provinzen Iwashiro, Uzen, Ugo, Matsu und in einigen Distrikten, die man unter dem Namen Oshiu bezeichnet. In der Provinz Uzen nimmt die Seidenkultur einen beträchtlichen Umfang ein. Jamagata, Kaminoyama und Fukushima sind die wichtigsten Märkte, auf welchen vorwiegend einjährige, grüne bis grünlichgelbe, große und großkörnige Kokonqualitäten vorkommen. Eine bedeutende Ausdehnung hat die Kultur in Iwashiro gewonnen, dessen Osten eine ununterbrochene Maulbeerplantage bildet; die Städte Fukushima und Wakamatsu sind die Märkte, wo der Handel mit Kokons weißer Rasse und von ausgezeichneter Güte betrieben wird. In der Umgegend von Wakamatsu wird auch eine weiße Rasse von geringerer Qualität gezogen, die durch Kreuzung der ein- mit der zweierntigen hervorgegangen ist. Die Gegenden von Oshiu liefern in quantitativer Hinsicht wenige, aber qualitativ sehr geschätzte grüne und weiße, längliche Kokons. Auch in der Provinz Iwaki ist die Seidenzucht von Bedeutung; an Stelle der früher gezüchteten minderwertigen zweierntigen Rasse ist die einerntige mit Erfolg eingeführt worden.

In der mittleren Zone Japans werden hauptsächlich grüne, zumeist einerntige Rassen gezüchtet. In Dschoshiu produziert man in großer Menge feinkörnige Kokons und sind die von Maybash und Takasaki am geschätztesten. Musashiu erzeugt besonders gute Qualitäten in seinen nördlichen Gegenden; Sin-shiu betreibt im Norden die Zucht grüner, im Süden weißer Rassen von guter Qualität, dagegen sind minderwertiger Qualität die Kokons der Provinz Koshiu, was auf die ungünstigen klimatischen Verhältnisse zurückzuführen ist. Weiße geschätzte Rassen werden in Etshiu und Hida um Takayama erzeugt.

Im Süden Japans wird schließlich der Seidenbau in Goshiu, Etschizen, Mino, Yamashiro und Owari betrieben und verdankt er seine Ausdehnung dem besonders günstigen Klima.

Jede Zone verleiht ihren Produkten einen eigenen Charakter.

Die nördliche Zone Japans liefert zirka $^1/_5$ der Gesamtproduktion und vorzugsweise die im Handel unter der Bezeichnung Oshiu bekannten Rohseiden. Ihre Varietäten sind:

1. Oshiu harimitsi, als feinste, im Handel äußerst selten vorkommende Qualität,
2. „ kakedah, erfreut sich eines ausgezeichneten Rufes,

3. Oshiu kinkasang, ist eine feine, elastische, für den Handel wenig belangreiche Qualität,
4. „ Sendai, 5. „ Yonesawa, 6. „ Ywashiro, 7. „ Miharu } sind guter Qualität,
8. „ Etschingo, 9. „ Uzen, 10. „ Hamazki } sind etwas herber Natur, die von kalkhaltigem Wasser herrührt,
11. „ Yong, 12. „ Akita } sind guter Qualität,
13. „ Nambu ist eine schwere, wahrscheinlich in metallsalzhaltigem Wasser gehaspelte Seide.

Von diesen Rohseiden kommen die meisten in Form von umgehaspelten (rereeled) Strähnen in den Handel, die unter 2, 4 und 10 angeführten Qualitäten werden noch nach dem früheren einheimischen Verfahren gehaspelt und in alter Strangform geliefert.

Die zentrale Zone Japans bringt unter der Bezeichnung „Dschoshiu“ Seiden verschiedener Provenienz in den Handel. Die besseren Qualitäten sind Shimonita, Maybash, Ojama, Fukushima, Tagasaki, Tamioka, Marioka und Aomori, desgleichen kommen unter dieser Bezeichnung die den Provinzen Shimusa, Shimozuké und Hitatshi entstammenden Rohseiden vor. Von kräftiger Qualität sind die Shinshingrègen, schöne weiße gleichmäßige Rohseiden erzeugen Shimonoswa und Yda, geringere Sorten produziert Musashi. Von den übrigen Provenienzen der zentralen Zone, die etwa $^3/_5$ der Gesamtproduktion erzeugen, wären noch die Grègen der Provenienzen Koshiu, Etshiu, Tschitschibu und Hatchogee zu erwähnen.

Während die beiden ersteren Zonen ausschließlich einerntige Rassen kultivieren, erzeugt die südliche Zone Rohseide aus mehrerntigen Kokons.

Etschizen ist eine gute Rohseide der gleichnamigen Provinz,
Sodai stammt aus der Provinz Mino,
Mashta „ „ den Provinzen Tadschima und Tamba,
Taysam „ „ der Provinz Goshiu,
Bushiu „ „ „ „ Nagoyaken,
Hamamatsuki „ „ „ gleichnamigen Provinz,
Owari „ „ „ „ „
Yse „ „ „ „ „
Tango „ „ „ „ „
Hatschodschi „ „ „ „ „

Im allgemeinen sind diese Qualitäten von hellerem Weiß als die der nördlichen Zonen.

Die japanischen Rohseiden sind meist kurzsträngig, stark glänzend und unterscheiden sich vorteilhaft von den besten chinesischen durch das Fehlen des Flaumes. Als weitere Vorzüge sind die helle Farbe, Feinheit des Fadens, große Elastizität bei genügender Festigkeit, geringer Gewichtsverlust beim Abkochen, große Sauberkeit und Regelmäßigkeit hervorzuheben.

Die meisten für den Export bestimmten japanischen Rohseiden werden nach europäischem Verfahren gehaspelt und kommen als Japan Filature auf den Markt, diejenigen Rohseiden, welche noch nach der früheren japanischen Methode gewonnen werden, werden, wie bereits erwähnt, umgehaspelt und kommen als Japan redévidées in den Handel.

Hauptmarkt ist Yokohama, für die Ausfuhr der Hafen Yeddo, und wird Rohseide hauptsächlich nach Lyon, Marseille, London, Mailand und Zürich ausgeführt. Diese Ausfuhr ist im steten Wachsen begriffen, da, abgesehen von der staatlichen Unterstützung — die japanische Regierung bringt der Seidenindustrie ein wohlberechtigtes Interesse entgegen — die japanischen Kaufleute, unterstützt von amerikanischen Häusern, große Gesellschaften gebildet haben, welche Zweigniederlassungen in Paris, Lyon, London und New York unterhalten und ihre Seiden direkt an Seidenhändler und Fabrikanten verkaufen.

Italien.

Unter den europäischen Ländern ist Italien für die Seidenzucht am wichtigsten. In der Provinz Lombardei, wo dieselbe am meisten betrieben wird, konzentriert sie sich um Mailand, Pavia, Cremona und Brescia, in der Provinz Venedig hauptsächlich um Verona und Udine; speziell ist es die italienische Friaul, die sehr geschätzte Produkte liefert. Kokonmärkte werden regelmäßig abgehalten in Mantua, Udine und Feltre. In Piemont ist die Zucht der Seidenraupe ein allgemeines häusliches Gewerbe und die Zahl der Märkte eine sehr zahlreiche, allein von größerer Bedeutung sind nur die Märkte Turin, Alessandria, Novara. Die Provinzen Umbrien und Kalabrien haben ihre Kokonmärkte in Neapel, Cosenza, Benevento etc. In Toskana sind die Täler Arno, Chiana, Mugello und Siena von Bedeutung; Florenz, Pisa, Siena und Lucca sind ihre Märkte. Auf Sizilien liegen die wichtigeren Zentren in der Umgegend von Messina, Palermo und Catania.

Im allgemeinen steht die italienische Seidenkultur gegenwärtig auf der Höhe der Zeit und wird in durchaus rationeller Weise betrieben.

Zwar sind ihre Produkte von keiner so ausgezeichneten Rassenreinheit und Zartheit wie beispielsweise die französischen, doch sprechen alle Anzeichen dafür, daß die Kokons einer weiteren Veredlung entgegengehen.

Italien besitzt bedeutende baktologische Versuchsanstalten und Stationen, wo eine mustergültige Aufzucht und mikroskopische Untersuchung der Raupeneier stattfindet; in Turin besteht ein spezielles baktologisches Museum.

Die Bevölkerung Italiens widmet sich in richtiger Erkenntnis des hieraus erwachsenden Nutzens mit Sorgfalt und Sachkenntnis der Seidenkultur, denn die Aufzuchtperiode fällt in eine Zeit, wo der italienische Bauer keine anderen wichtigen Feldarbeiten zu besorgen hat. Zur Erntezeit der Kokons, im Monat Juni, werden in jedem italienischen Städtchen, das in einer Gegend von Maulbeerplantagen liegt, Kokonmärkte abgehalten; schon am frühen Morgen entwickelt sich ein lebhafter Verkehr; die zum Markte führenden Straßen sind von Karren und Bauersleuten überfüllt, die ihre Ernteerträgnisse in die Stadt bringen. Der Markt selbst ist nur von kurzer Dauer; er wird gewöhnlich um 5 Uhr morgens eröffnet und ist bereits um 7 oder 8 Uhr früh beendet. Die Ernte erstreckt sich meistens auf Kokons inländischer, meist gelber und weißer Rassen, seltener auf grüne, japanischer Herkunft.

Unter den italienischen Rohseiden sind die der Provinz Piemont qualitativ die besten. Sie sind glänzend, elastisch und fest und eignen sich vorzüglich für die mechanische Seidenweberei, desgleichen diejenigen von Brianza; verschiedener Qualität sind die lombardischen Rohseiden, welche auf dem Markte als „Mailand“ bezeichnet werden. Weniger „nervig“ sind die Provenienzen Bergamo, Brescia, Mantua und Cremona.

Die Seiden der Provinz Venetien lassen sich in zwei Qualitäten unterscheiden und sind die der gebirgigen Gegenden von vorzüglicher Qualität, während die der Talebenen von weicher Beschaffenheit sind. Einander ziemlich ähnlich sind die Seiden Neapel, Toskana, Umbrien und der benachbarten Provinzen; von guter Qualität die Rohseiden der südlichen Provinzen.

Italien verhaspelt nicht nur seine gesamte Kokonernte, sondern auch eine beträchtliche Menge eingeführter Kokons, namentlich orientalischer Herkunft.

Frankreich.

Frankreich ist für den Seidenbau das zweitwichtigste europäische Land. Die Kultur ist fast im ganzen Süden verbreitet, doch haben nur das Departement der Rhône und die Nachbargemeinden industrielle

Bedeutung. Im Departement Hérault wird in der Umgegend von Montpellier, am Fuße des Cevennengebirges, die vorzügliche Cévennesrasse gezüchtet. Die oben angeführten Departements erzeugen vorwiegend Kokons, welche zur Gewinnung der Rohseide Verwendung finden, während die Basses Alpes, Ost-Pyrenäen, Korsika und vor allem Var sich mit der Produktion besserer Qualitäten befassen, die speziell für die weitere Aufzucht bestimmt sind, da, wie in Italien so auch hier das Streben ersichtlich ist, ausländische Raupeneier zu verdrängen.

Unter den französischen Rohseiden nehmen qualitativ die sogenannten Cévennes unbestritten den ersten Platz ein; sie sind zwar wenig ansehnlich und ziemlich matt, aber griffig, elastisch und absolut flockenfrei. Man bringt diese vorzüglichen Eigenschaften der Cévennesgrègen mit der Beschaffenheit des sandigen, kalkreichen Bodens, auf welchem sie gezogen werden, in Zusammenhang. Die Qualitätsbezeichnungen dieser Seiden sind extra, prima und secunda. Ebenfalls sehr geschätzt sind die Ardèchegrègen. Dem Äußeren nach den Cévennesseiden ähnlich, nur von weicherem Griff, sind die Seiden der Provenienzen Vivarais und Dauphiné, die jedoch infolge des feuchten Bodens, ebenso wie Carpentras- und Provencegrègen, ein ziemlich flockiges Aussehen haben. Von flockenfreier Beschaffenheit sind die unter dem Namen Lubernon und Valréas bekannten Sorten.

Die allgemeinen Verhältnisse wie auch die im Vergleich mit Italien teuerere Handarbeit haben eine stetige Abnahme des Importes ausländischer Kokons zum Zwecke des Verhaspelns im Lande und sogar die Tatsache zur Folge gehabt, daß große Mengen französischer Kokons nach Italien versandt wurden, um dort verarbeitet zu werden. Damit nun dem dauernden Verfalle der Seidenhasplerei wie auch dem der Seidenzucht überhaupt vorgebeugt werde, wurde 1891 von der Deputiertenkammer beschlossen, den Seidenhasplereien gleichwie den Seidenzüchtern eine staatliche Unterstützung angedeihen zu lassen. Auf diesen Umstand ist wohl die stetige Zunahme der Kokonseinfuhr zurückzuführen.

Hauptplatz für den Handel mit Rohseide und Kokons ist Lyon, das als Hauptstapelplatz Europas unbestritten Geltung hat. Es dürfte von Interesse sein, die Verhältnisse zu erörtern, welchen Lyon seine Bedeutung als Hauptstapelplatz für Rohseide verdankt.

In erster Linie ist Lyon der Mittelpunkt des zwischen den Alpen und den Cevennen und deren Ausläufer liegenden Landesteiles, welcher als die französische Seidenregion bezeichnet werden kann. Durch nahezu drei Jahrhunderte war dieser Landesteil von dem übrigen Teile des

Landes förmlich abgeschlossen, desgleichen die Stadt Lyon, welche einige Zeit einerseits an das Königreich Frankreich, anderseits an Deutschland grenzte. Obwohl die Stadt Lyon und Umgebung 1320 endgültig dem Königreiche einverleibt wurde, so blieb doch der internationale Charakter der Stadt bestehen. Neben ihrer günstigen geographischen Lage verdankte die Stadt es auch ihrer politischen Freiheit, daß sie bald zum Hauptmarkt zwischen dem damaligen Flandern, Deutschland und Italien wurde und so bildete Lyon einen neutralen Boden für den Handelsverkehr der drei Nationen. Fremde Kaufleute führten verschiedene Industrien ein, unter welchen die Seidenweberei die schönste, anziehendste und lukrativste war. Im Jahre 1540 verordnete Franz I., daß die Stadt Lyon der einzige Stapelplatz für fremde Seide in Frankreich sein solle, ein Privileg, das ebenfalls nicht ohne Wirkung auf die Entwicklung der heimischen Seidenindustrie blieb. Die Lage inmitten des seidenerzeugenden Landstriches, die politische Unabhängigkeit und Freiheit und die tatkräftige Unterstützung der Regierung schufen in Lyon den Weltmarkt für Seide. Alle inländischen Fabriken wie Saint Étienne, Paris, Nimes, Tours u. a. ebenso die ausländischen deckten ihren ganzen Bedarf in Lyon, weshalb zum Schutze der heimischen Industrie wiederholt Ausfuhrverbote des Rohmateriales erlassen wurden, eine Politik, die erst 1833 endgültig aufgegeben wurde. Erst seit 1860 hat der Seidenhandel Lyons durch die mit anderen Staaten abgeschlossenen Handelsverträge einen bedeutenden Aufschwung genommen und ist zum Hauptstapelplatz europäischer Seiden geworden, eine Stellung, die es bis zum Jahre 1888 einnahm, wo ein Zoll von 1 Franc auf italienische Rohseide und von 2 Francs auf Ouvrées[1]) diese Seiden vom Lyoner Markte ausschloß. Nachdem aber der Zoll auf Rohseide fallen gelassen wurde, fing der Import von neuem an; die Erhöhung des Zolles auf Ouvrées auf 3 Francs hat diese aber endgültig verschwinden lassen und ist jetzt Mailand als Stapelplatz für diese anzusehen. Nach dem Jahre 1870 nahm Lyon mit großer Energie die Beziehungen mit China und Japan auf, wodurch der bisherige Stapelplatz London seine Bedeutung für den Welthandel fast gänzlich verlor. Namentlich hat die Gründung der Banken, die Eröffnung der direkten Telegraphenverbindung und der Aufschwung des Seeverkehres (messageries maritimes) zur Belebung des Seidenverkehres Chinas mit Europa beigetragen. Die kolossale Produktionsfähigkeit Chinas, welche noch bei weitem mehr gesteigert werden kann, kam bei dem Bestreben der Seidenindustrie, ihre Fabrikate zu allgemeinem Verbrauch zu bringen, sehr in Betracht.

[1]) Ouvrées = offene Kokons. Vergl. Seite 195.

Wenn sich auch China anfänglich der Einführung europäischer Verarbeitungsverfahren widerstrebte, wodurch bei Verarbeitung dieser Seiden große Schwierigkeiten auftraten, so lassen sich dank der Vervollkommnung des Haspelverfahrens heute die chinesischen Rohseiden ebensogut verarbeiten wie die europäischen.

Österreich-Ungarn.

In dem eigentlichen Österreich gewann die Seidenkultur erst im XVI. Jahrhunderte industrielle Bedeutung. Kaiser Ferdinand III. ermunterte den Seidenbau und sein Minister Graf v. Zinzendorf veröffentlichte um 1653 Belehrungen über den Seidenbau. Auch unter Leopold I., Maria Theresia, deren Kanzler Graf Kaunitz in Wien eine Schule für Musterzeichnen (jetzige k. k. Fachschule für Textilindustrie in Wien) gründete und Josef II. wurde den Seidenraupenzüchtern Staatshilfe gewährt. Die politischen Ereignisse machten jedoch all diese Bestrebungen zu nichte und erst seit 1855 ist ein neues Aufblühen der Seidenkultur bemerkbar. Nach Ungarn wurde die Seidenzucht erst in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts durch einen Franzosen de Mercy eingeführt.

Hinsichtlich der Seidenzucht kann man unsere Monarchie in zwei Teile abgrenzen. In Südtirol, Görz, Gradiska, Istrien, Dalmatien und Ungarn hat sich die Seidenkultur zu einer gewissen industriellen Bedeutung aufgeschwungen, in den übrigen Provinzen bildet sie nur ein häusliches Gewerbe.

In Baiersdorf existiert eine baktologische Versuchsstation, welche viel zur Hebung der inländischen Seidenkultur, deren Hauptsitze sich in der Umgegend von Graz, Eggenberg, Kranichsfeld, Marburg und Luttenberg befinden, beiträgt. In Kärnten betreibt man die Zucht bei Klagenfurt, Wolfsberg und Feldkirchen. Bedeutend ist die Produktion Tirols und im südlichen Tirol steht die Seidenkultur in hoher Blüte; besonders im Tal von Adigo sowie in Trentino wird dieselbe mit großem Eifer betrieben und wird hauptsächlich die einheimische gelbe sowie auch die im Inlande aufgezüchtete grüne japanische Rasse gezüchtet, deren Ernte zum größten Teil nach Italien exportiert wird. In Görz und Istrien sind die wichtigsten Zentren Capo d'Istria, Görz, Pisino und Parenzo, von wo aus ein lebhafter Handel nach dem angrenzenden Italien betrieben wird. Die gelben Rassen des Küstenlandes ergeben eine haarige Seide. In Böhmen, Mähren, Galizien und der Bukowina hat man leider erfolglos versucht, die Seidenzucht zu kultivieren.

In Ungarn bildet die Seidenzucht gewissermaßen ein Staatsmonopol, indem die Raupeneier fast ausschließlich durch Vermittlung der Regierung

ausgeteilt werden und die Kokonernte zum großen Teil wieder von der Regierung angekauft und in den Haspelanstalten zu Neusatz und Pancsova verarbeitet wird. Die baktologische Station zu Szekszard befaßt sich mit der Raupeneierproduktion und ihrer mikroskopischen Untersuchung. Die größte Bedeutung haben die Komitate Bacs Bodrogh und Tolna.

Die Qualität der ungarischen Rohseide ist, was ihre natürlichen Eigenschaften anbelangt, sehr gut, aber infolge ungenügender Geschicklichkeit beim Haspeln läßt das fertige Produkt im Äußern etwas zu wünschen übrig. Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß kein Land Europas ein derartig rasches und mächtiges Emporblühen der Rohseidenproduktion aufweist wie Ungarn.

Schweiz.

Die Seidenzucht der Schweiz erstreckt sich auf die beiden an der italienischen Grenze liegenden Kantone Tessin und Graubünden, wo sie mit stets wechselndem Erfolge betrieben wird. Im Kanton Tessin gewinnt die Seidenzucht industrielle Bedeutung und wird hauptsächlich die importierte japanische Rasse aufgezogen. Die Kokonernte wird fast ausschließlich nach Italien ausgeführt und in dortigen Haspelanstalten verarbeitet, weshalb die Rohseiden der Schweiz ganz den Charakter der italienischen Seiden aufweisen.

Die Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes der Seide.

(Das Konditionieren.)

Die Seidenfaser besitzt ausgesprochene hygroskopische Eigenschaften; sie kann bis zu 30 Prozent ihres Gewichtes an Feuchtigkeit aufnehmen, ohne sich dabei feucht anzufühlen. Es ist daher das Gewicht eines und desselben Quantums Seide je nach der Jahreszeit ein verschiedenes; im feuchten Herbst oder Frühling wird die Seide mehr an Wasser aufnehmen und dasselbe Quantum mehr wiegen als zu warmen Jahreszeiten. Desgleichen wird auch eine bestimmte Quantität Seide auf feuchtem Lager mehr wiegen als in trockenen Räumen aufbewahrte. Infolge des hohen Preises der Seide und ihrer hygroskopischen Eigenschaften machen sich auch minimale Feuchtigkeitsmengen geltend und der schwankende Wassergehalt würde einen geordneten Seidenhandel unmöglich machen, wenn man nicht im Seidenkonditionierverfahren ein Mittel besäße, sich vor unredlichen Manipulationen vor dem Abwiegen der Partie, wie das Einsprengen der Seide mit Wasser, das Lagern in feuchten Räumen, schützen zu können.

Das Trocknen bis zum absoluten wasserfreien Gewicht wurde zuerst von Talabot empfohlen und zur Ermittlung des Handelsgewichtes ein Zuschlag von 10 Prozent [1]) zu dem Gewichte der wasserfreien Ware vorgeschlagen. Die Ergebnisse dieser Versuche führten dahin, daß die Lyoner Handelskammer beauftragt wurde, die Apparate von Talabot überall aufzustellen und tatsächlich wurde die bereits gegen Ende des XVII. Jahrhunderts in Lyon eröffnete öffentliche Konditionieranstalt mit diesen neuen Apparaten versehen und 1838 dem Verkehre übergeben.

Der Trockenapparat bestand aus einer mit heißer Luft gefüllten zinkenen Glocke, in welcher man einige der Partie entnommene Seidenstränge an einer den Namen „balance directrice“ führenden Wage befestigte, bis zum wasserfreien Zustande trocknete und wog. Dann wurde die gesamte Partie mit der „balance directrice“, an derem einen Ende ein frischer, der vorhergetrockneten Probe gleichwiegender Strang, am anderen Ende dagegen ein Gewicht befestigt war, das dem absoluten Gewichte zuzüglich 10 Prozent gleichkam, in entsprechendem Trockenraume solange bei 35° C unter Anwendung von heißer Luft getrocknet, bis die Wage ins Gleichgewicht kam. Hiedurch war festgestellt, daß der Strang und somit die Partie bis zum Handelsgewicht, d. i. dem absoluten Gewicht plus 10 Prozent Zuschlag, ausgetrocknet war. Nun wurde die Partie rasch gewogen und so ihr konditioniertes Gewicht festgestellt; wobei man zur Einsicht kam, daß nicht die ganze Partie, sondern, wie Talabot erklärte, 150 *g* mit Gewißheit zum absoluten Gewicht gebracht werden können und daß eine Differenz von $^1/_2$ *g* zwischen dem bestimmten absoluten Gewichte zweier derselben Partie angehörenden Stränge als Fehlergrenze zulässig sei.

Der nun als maßgebend anerkannte Apparat von Talabot wurde insofern vervollkommnet, als die Heizung des glockenartigen Raumes durch in der Doppelwandung zirkulierenden Dampf erfolgte, wodurch die Trocknung ziemlich lange Zeit, etwa 5—6 Stunden, in Anspruch nahm. Im Jahre 1853 wurde von Persoz die Heizung des Apparates mit heißer Luft statt mit Dampf eingeführt, die sich auf das vollkommenste bewährte; schließlich wurden noch von Rogeat einige Verbesserungen in der Handhabung des Apparates vollzogen und der Konditionierapparat erhielt unter dem Namen Talabot-Persoz-Rogeat seine gegenwärtige Gestalt.

---

[1]) Infolge Beschlusses des Turiner Kongresses (1875) wurde dieser Zuschlag mit 11 Prozent vorgeschrieben.

Das Titrieren.

Die Bestimmung der Faserfeinheit ist für den Handelswert der Seide einer der maßgebendsten Faktoren und erfolgt dieselbe durch Feststellung des Gewichtes einer durch Vereinbarung festgesetzten Fadenlänge der Seide, welchen Vorgang man als Titrieren (Titrage) bezeichnet.

Das Titrieren wurde bald als ein wichtiges Moment bei der Prüfung der Seide anerkannt und zuerst von der Lyoner Konditionieranstalt, alsdann von allen anderen offiziell eingeführt. Da jedoch ein einheitliches Maßsystem zu damaliger Zeit nicht existierte, so entstanden verschiedene Titriersysteme, welche bei Besprechung der Seidengarne eine eingehende Erörterung erfahren werden.

Das ursprüngliche Titrierverfahren bestand darin, daß man einen Faden von 9600 Pariser Ellen (1 Elle, aune = 118·85 *cm*) abhaspelte und dessen Gewicht in Deniers angab, von welchen 384 ein altes französisches Pfund = 489·5 *g* wogen. Später vereinfachte man jedoch das Verfahren, indem man nur $^1/_{24}$ der obigen Fadenlänge, also 400 aunes = 476 *m* haspelte und deren Gewicht in grains, dem 24. Teile eines Deniers, bestimmte.

Die verschiedenen Titriersysteme wurden bald als den Handel hemmend befunden, weshalb im Jahre 1873 der erste Garnkongreß zu Wien zusammentrat, an welchem die Seideninteressenten vereinbarten, daß als Basis des Seidentiters das metrische Maß- und Gewichtssystem zu gelten hat.

Schon im darauffolgenden Jahre trat der zweite Kongreß zu Brüssel zusammen, welcher nebst anderen folgende, die Seide betreffenden Beschlüsse faßte, und zwar:

1. Die Numerierung der Rohseide und gezwirnten Seide soll 1000 *m* als fixierte Längeneinheit und das Dezigramm (100 *mg*) als Einheit für das variable Gewicht haben.

2. Um aber den Handelsusancen aller Seidenindustrie treibenden Länder Rechnung zu tragen, wird die Nummernbestimmung durch Ermittlung des Gewichtes einer Fadenlänge von 500 *m* in Gewichtseinheiten von 50 *mg* = $^1/_2$ Dezigramm zugelassen.

Nichtsdestoweniger zählen die Seidenindustriellen nach den verschiedenen Titern (siehe Garnhandel), während viele Haspelanstalten bereits den internationalen, auf Grund des metrischen Systems basierenden sogenannten Dezimaltiter eingeführt haben. Obwohl also der Dezimaltiter, der der Einfachheit halber der vorteilhafteste ist, bis jetzt nicht die gebührende Achtung gefunden hat, so scheint es doch, daß er, ebenso

wie dies mit dem metrischen Maß- und Gewichtssystem geschah, in absehbarer Zeit die jetzt üblichen Titers verdrängen und allerorts als der einzig maßgebende angenommen werden wird.

Unter dem konditionierten Titer versteht man den Titer, der auf das konditionierte Gewicht des Seidenfadens zurückgeführt ist, d. h. das absolute Gewicht unter Zuschlag von 11 Prozent.

Es ist begreiflich, daß bei der Titerfeststellung größerer Seidenpartien sich Differenzen ergeben, welche als Titergrenzen angegeben werden und die um so beträchtlicher sein müssen, je ungleichmäßiger die verschiedenen Stränge eines Ballens sein werden. Bei den weniger regelmäßigen Gespinsten wird die eigentliche Titrierung überhaupt nicht vorgenommen, sondern die Stränge werden gewöhnlich à 1000 *m* gehaspelt, einzeln gewogen und dann nach ihrem Gewicht sortiert. Die so zubereiteten Gespinste werden als „à tours comptés“ bezeichnet und kommen ohne Bezeichnung der Titerzahl in den Handel.

Zur Ausführung des Konditionnements, der Titrage, wie auch zur Untersuchung der Filierung und Elastizität der Seide, wie der Garne überhaupt, bestehen in den wichtigsten Handelszentren die sogenannten Seiden-, auch Seiden- und Wolltrocknungs-Anstalten, deren wichtigsten in Lyon, Paris, Mailand, Turin, Zürich, Crefeld und Wien bestehen und die fast ausnahmslos als Aktiengesellschaften gegründet wurden.

Attest der Seiden- und Wolltrocknungs-anstalt in Wien.

Nr. 6165

Titrir-Abtheilung

der Seiden- und Wolltrocknungs-Anstalt in Wien.

Wien, September 1906

Herr N. N.

sandte Nr. 12649 Organzin Str. 10

	Proben per 1·00 Meter				Titre zu 450 Meter gewogen in Deniers 1 Denier = 0·05 Gramm
	Nach-Drehung	~~Filato~~ Vor-Drehung	Dehnbarkeit in Millimeter	Stärke in Gramme	
	480	600	193	69	18
	480	600	195	78	18
	490	610	196	83	18½
	490	610	198	86	19
	500	620	201	90	19
	570	620	201	91	19
	520	630	202	94	19
	520	630	203	97	19½
	530	630	203	100	19½
	540	650	208	105	20
Mittel	506.0	620.0	200.0	89.3	20
					20
					20½
					21
					21
					21
					21½
					22
					22
					22½
				Summa	401.—
				Mittel	20.05

Geschwindigkeit des Abwindens 50 Meter in der Minute.

Umdrehung des Haspels .... in der Minute

.... Strähne ergaben .... Brüche in .... Stunde

für 1 Winderin .... Häspel.

Gesammt-Wägung 401.—

Gleich Alt-Mailänder Titre 20.79

Nummer 448

(Anzahl von 1000 Meter auf ein Kilogramm.)

Gebühr K 2.80 h

A. REGER, Director.

Die Bescheinigungen (Atteste oder Bolletten) dieser Anstalten über das Handelsgewicht, über den Feinheitsgrad (Titer), über die Filierung und Elastizität der Seide und sonstigen Garne haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

Zur Erläuterung des Wirkungskreises dieser Anstalten folgt nachstehend das vom Verbande österreichischer Seidenindustrieller genehmigte offizielle Betriebsreglement der Seiden- und Wolltrocknungsanstalt in Wien.

Reglement

über die innere Verwaltung und das Verfahren zur Untersuchung von Seide und Garnen in der Seiden- und Wolltrocknungsanstalt in Wien.

§ 1. Der Verwaltungsrat bestellt zur technischen Leitung des Unternehmens einen Direktor und die erforderliche Anzahl von anderen Beamten und Arbeitern, welche dem Direktor unterstellt sind.

§ 2. Die Wahl des Direktors und des Buchhalters ist der Gewerbebehörde zur Genehmigung vorzulegen und sind diese beiden Beamten bei dem k. k. Handelsgerichte über ihre auf die möglichst sorgsame und richtige Vornahme des Wägens und Messens, die Ausfertigungen der Bescheinigungen und die genaue Führung der Bücher sich beziehenden Pflichten zu beeiden.

§ 3. Die in Gemäßheit des § 2 auszustellenden Bescheinigungen der Anstalt werden von dem Direktor und in dessen Verhinderung von dem Buchhalter gefertigt.

§ 4. Die Unterschriften des technischen Direktors und Buchhalters sind bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien zu protokollieren.

§ 5. Ist der Direktor wegen Krankheit oder sonstiger Umstände verhindert, so übernimmt in dessen Abwesenheit der Buchhalter die Leitung der Anstalt.

§ 6. Der Verwaltungsrat hat den Tarif der Preise für die Manipulationen festzusetzen, zeitgemäß dessen Regulierung vorzunehmen und denselben der k. k. Statthalterei zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 7. Der Verwaltungsrat setzt die Instruktionen für die Gebarung und Manipulation fest und hat die genaue Beobachtung derselben sowie die pünktliche Erfüllung der in dem Gesetze vom 19. Juni 1866, R.-G.-Bl. Nr. 85, bezüglich der öffentlichen Wäg- und Meßanstalten enthaltenen Vorschriften zu überwachen.

Der Verwaltungsrat führt fortwährend die Aufsicht über die Anstalt.

§ 8. Die Anstalt ist an Wochentagen von 8 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags geöffnet. Bei größerer Inanspruchnahme der Anstalt wird auch bis 6 Uhr abends gearbeitet.

Besondere Bestimmungen.

I. Feststellung des Handelsgewichtes.

§ 9. Jede zur Trocknung eingelieferte Partie Seide oder Garne muß mit einem Scheine begleitet sein, welcher Nummer und Zeichen der Ballen, Inhalt, Name des Einsenders und das Bruttogewicht enthält.

§ 10. Jeder Ballen oder offene größere Partie erhält bei der Einlieferung eine besondere fortlaufende Nummer und es wird die Feststellung des Handelsgewichtes nach der Reihenfolge dieser Nummer ausgeführt.

§ 11. Auf Verlangen werden die Wägungen auch im Beisein des Einsenders vorgenommen.

§ 12. Versendungen von Waren nach auswärts werden auf Verlangen des Einsenders auf dessen Kosten und Gefahr durchgeführt. Beigaben von Leinen, Stricken und Papier werden nach dem Einkaufspreise berechnet.

§ 13. Die zur Feststellung des Handelsgewichtes übergebenen Partien Seide oder Garne werden zunächst Brutto gewogen, und zwar auf einer großen Wage, welche bei 100 *kg* Belastung eine Genauigkeit von 10 *g* verbürgt.

Sodann wird die Tara auf einer kleinen Wage, welche bei 15 bis 20 *kg* Belastung eine Genauigkeit von 2 *g* gewährt, bestimmt. Die an den Säcken und Büschen haftende Tara muß besonders ermittelt werden.

Das ermittelte Bruttogewicht hat jedoch nur dann auf die Feststellung des Nettogewichtes Einfluß, wenn die Partie sofort vorgenommen wird; kann dies aber nicht geschehen und muß die Seide oder das Garn einstweilen zurückgestellt werden, so wird unmittelbar vor weiterer Behandlung eine zweite Wägung vorgenommen, die dann als die allein gültige zu betrachten ist.

§ 14. Die zur Feststellung des Handelsgewichtes übergebenen Partien Seide oder Garne werden zunächst Brutto gewogen und darauf die Tara bestimmt.

Während der Ballen zu diesem Zwecke möglichst rasch ausgepackt wird, wählt der beeidete Beamte eine durch 3 teilbare Anzahl Stränge aus, welche er in 3 Teile, genannt „Lose", verteilt.

Die Zahl dieser Stränge wird so bemessen, das jedes Los nicht unter 200 und nicht über 750 *g* wiegt. Dabei ist nicht allein darauf zu sehen, daß Stränge aus allen Teilen des Ballens genommen, sondern auch, daß die aus den verschiedenen Teilen des Ballens gezogenen Stränge möglichst gleichmäßig auf die drei Lose verteilt werden.

Findet sich im Innern des Ballens Tara vor, so muß auch diese möglichst genau bestimmt und der Haupttara zugerechnet werden.

Bei Paketen oder Buschen werden zwei derselben losgemacht, deren Verpackung gewogen und danach, sowie nach der Anzahl aller Pakete oder Buschen das Gewicht der ganzen inneren Verpackung berechnet.

§ 15. Die drei Lose werden einzeln, unmittelbar nach der Auswahl durch zwei Beamte der Anstalt einer zweimaligen Verwägung auf zwei Wagen unterworfen, welche bei einer Belastung von 750 *g* auf ein Dezigramm genau sind.

§ 16. Zwei der vorhandenen drei Lose werden in zwei verschiedenen Apparaten (System Talabot Persez Rogeat) bei einer Temperatur von 115—125° C für Seide und von 100—110° C für Garne, der Austrocknung unterworfen. Das dritte Los wird vorläufig zurückgelegt.

§ 17. In jedem Apparate hängt ein Thermometer. Der Direktor oder dessen Stellvertreter hat durch genaue Beobachtung dieses Thermometers darüber zu wachen, daß die vorgeschriebene Temperatur eingehalten wird.

§ 18. Nachdem die Probesträhne bei vorschriftsmäßigem Wärmegrade 20 Minuten getrocknet sind, wird ihr Gewicht untersucht. Diese Beobachtungen werden von 5 zu 5 Minuten wiederholt, bis die Seide im Verlaufe der letzten fünf Minuten weniger als 0·02 Prozent und das Garn weniger als 0·03 Prozent an Gewicht verloren hat.

Sind während der Austrocknung unwesentliche Unregelmäßigkeiten vorgefallen, so bleibt das den Umständen angemessene Verfahren der pflichtmäßigen Beurteilung des Direktors oder dessen Stellvertreters anheimgegeben.

§ 19. Beträgt der Unterschied zwischen den beiden Proben in den verschiedenen Apparaten nicht mehr als $^1/_3$ Prozent bei Seide und $^1/_2$ Prozent bei Garn, so wird die Austrocknung als genügend angesehen.

§ 20. Werden die im § 19 angegebenen Prozentsätze überschritten, so wird das dritte Los nach Maßgabe der §§ 17 und 18 ebenfalls der Trocknung unterzogen. Kommen dabei größere Unterschiede als 1 Prozent unter den Proben nicht vor, so wird das Mittel der drei Trocknungen bei der Berechnung zugrunde gelegt.

§ 21. Sollten jedoch alle drei Proben den in §§ 19 bis 20 angegebenen Vorschriften nicht entsprechen, so muß die ganze Operation erneuert werden.

§ 22. Dem so gefundenen Trocknungsgewichte wird der zulässige Feuchtigkeitsprozentsatz der nachstehenden Aufstellung zugerechnet und danach das Handelsgewicht des ganzen Ballens bestimmt.

Dieser Prozentsatz ist:

Für Seide und Chappe	11 Prozent
„ Garn aus Wollabfällen (Mungo Shoddy) Kämmlingen, gewaschener Wolle	17 „
„ alle anderen wollenen Garne	18¼ „
„ rohe Baumwolle und Baumwollgarne ...	8½ „
„ Leinen und Hanfgespinst	12 „
„ Jutegarne	13¾ „
„ Mischgarne aus Wolle und Baumwolle ..	10 „
„ „ „ „ „ Seide	16 „

Alle Berechnungen werden doppelt, und zwar mit Logarithmen und natürlichen Zahlen ausgeführt.

§ 23. Das Probepaket mit den drei gezogenen Losen wird versiegelt dem Ballen beigegeben.

Über diese Konditionierungen werden vom Direktor oder dessen Stellvertreter unterfertigte Bescheinigungen ausgefolgt, welche enthalten:

1. Eintrittsnummer des Ballens,
2. Zeichen und Nummer desselben,
3. Bezeichnung der Seide oder des Garnes,
4. Name des Einsenders,
5. Das Brutto- Tara- und Nettogewicht,
6. Zahl der gezogenen Probestränge,
7. Gewicht der Probestränge vor und nach der Trocknung,
8. Berechnetes Trocknungsgewicht des Ballens,
9. Handelsgewicht desselben ermittelt durch Zurechnung des bestimmten Prozentsatzes von Feuchtigkeit zum Trocknungsgewichte,
10. Verlust durch die Trocknung,
11. Gebühren für die Trocknung,
12. Wann die getrockneten Probestränge abgegeben wurden.

Zu jeder Bescheinigung wird eine Abschrift beigegeben; weitere Abschriften können nur die Einsender der Seide verlangen und werden dieselben unentgeltlich verabfolgt.

§ 24. Wenn Seide in die Anstalt zur Verfügung eines Hauses gesandt wird, so wird der Direktor diesem Hause davon Anzeige machen und demselben auf sein Verlangen die Untersuchung der Seide gestatten. Dieses Haus hat allein das weitere Verfügungsrecht über die Ware: es kann alsdann die Ware beziehen oder konditionieren lassen und wird die Anstalt allen schriftlichen Weisungen desselben nachkommen.

§ 25. Sämtliche in der Anstalt lagernde Seiden oder Garne sind gegen Feuersgefahr versichert.

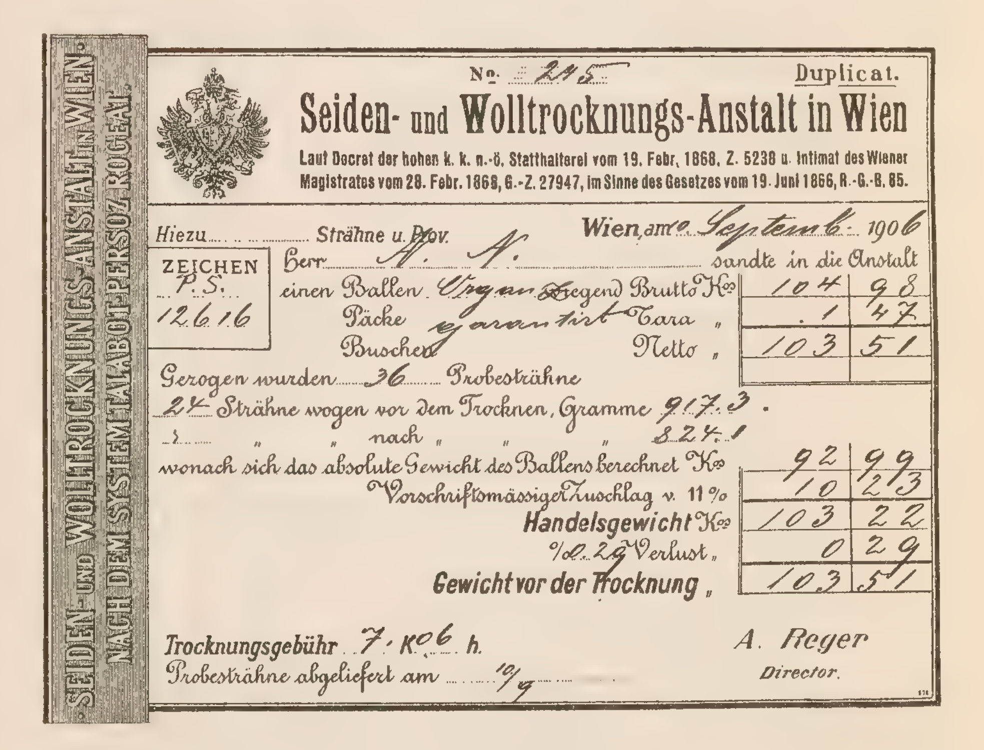
II. Nettoverwiegungen von Seide und Garne.

§ 26. Die zur Feststellung des Nettogewichtes, also nicht zur Konditionierung, übersandten Seiden und Garne sind mit Begleitscheinen zu versehen.

§ 27. Über das Ergebnis der Verwiegung erhält der Einsender eine vom Direktor der Anstalt vollzogene Bescheinigung, welche

1. Eingangsnummer,
2. Zeichen und Nummer des Ballens,
3. Bezeichnung der Seide und des Garnes,
4. Name des Einsenders,
5. Das Bruttogewicht, die Tara und
6. das danach sich ergebende Nettogewicht enthält.

Gewichtsattest.



SEIDEN- UND WOLLTROCKNUNGS-ANSTALT IN WIEN.
NACH DEM SYSTEM TALABOT-PERSOZ-ROGEAT.

No. 245 — Duplicat.

Seiden- und Wolltrocknungs-Anstalt in Wien

Laut Decret der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Febr. 1868, Z. 5238 u. Intimat des Wiener Magistrates vom 28. Febr. 1868, G.-Z. 27947, im Sinne des Gesetzes vom 19. Juni 1866, R.-G.-B. 85.

Hiezu .... Strähne u. Prov. — Wien, am ... Septemb. 1906

ZEICHEN P. S. 12616

Herr N. N. sandte in die Anstalt

einen Ballen Organ[illegible] garantirt Brutto Ko	104	98
Päcke — Tara „	1	47
Buschen — Netto „	103	51

Gezogen wurden 36 Probesträhne
24 Strähne wogen vor dem Trocknen, Gramme 917.3
„ „ „ nach „ „ „ 824.1

wonach sich das absolute Gewicht des Ballens berechnet Ko	92	99
Vorschriftsmässiger Zuschlag v. 11 %	10	23
Handelsgewicht Ko	103	22
% 0.29 Verlust „	0	29
Gewicht vor der Trocknung „	103	51

Trocknungsgebühr 7 K 06 h. — A. Reger, Director.
Probesträhne abgeliefert am 10/9

III. Titrieren der Seide.

§ 28. Die Seide, welche titriert werden soll, kann der Anstalt in beliebigen Mengen übergeben werden und muß daselbst bis nach erfolgter Feststellung des Titers gelagert bleiben.

Das Ziehen der Probestränge, welche gehaspelt werden sollen, sowie die Zahl der zu machenden Proben ist dem Ermessen des Einsenders überlassen.

Zur Feststellung des Titers werden gewöhnlich 20 Proben von 10 Strähnen angefertigt, wenn nicht zwischen Käufer und Verkäufer eine andere Abmachung getroffen worden ist. Auf dem Haspelzettel ist zu vermerken, wer die Probesträhne gezogen hat.

§ 29. Allen zum Haspeln eingesandten Seiden muß ein Begleitschein beigegeben werden, welcher enthält:

1. Zeichen und Nummer der Partie,
2. Das Bruttogewicht,
3. Die Bezeichnung der Seide,
4. Name des Einsenders.

§ 30. Die eingesandten Partien erhalten bei ihrer Einlieferung eine fortlaufende Nummer und die Titrierung und Abfertigung muß nach der Reihenfolge dieser Nummer vorgenommen werden.

§ 31. Der Umfang des Haspels ist auf 120 *cm* festgesetzt und jede Probe soll 375 solcher Haspelumgänge, also 450 *m* messen. Der Haspel muß eine solche Einrichtung haben, wodurch die richtige Anzahl der Umgänge sichergestellt ist.

§ 32. Die so erhaltenen Proben werden auf einer Wage, welche bei einer Belastung von 200 *g* eine Genauigkeit von 5 *mg* verbürgt, in Deniers[1]) gewogen; hiebei wird das Gewicht unter einem halben Denier nicht berücksichtigt, ein halbes Denier verzeichnet und jenes über ein halbes Denier als ein ganzes Denier angenommen.

§ 33. Das Gewicht der einzelnen Proben wird nach Beendigung der Wägungen summiert und durch das direkt ermittelte Gesamtgewicht kontrolliert; zeigt sich bei der Vergleichung beider Resultate keine Abweichung oder hält sich die Differenz innerhalb 2 Prozent, so wird die Wägung als richtig angenommen. Überschreitet die Abweichung 2 Prozent, so ist die Einzelwägung so oft zu wiederholen, bis die vorgeschriebene Übereinstimmung erzielt ist.

Das durch Zusammenwiegen aller Proben direkt bestimmte Gesamtgewicht ist gleich den übrigen Zahlen im Hauptbuche zu verzeichnen. Summe und Mittel werden behufs Kontrolle doppelt berechnet.

§ 34. Über das Resultat der Titrierung wird dem Einsender von der Anstalt eine Bescheinigung erteilt, welche enthält:

---

[1]) 1 Denier = 1·27476 *g*.

Nr. 61/65

Titrir-Abtheilung
der Seiden- und Wolltrocknungs-Anstalt in Wien.

Wien, 10. Septemb 1906

Herr N. N.
sandte Nr. 12649 Organzin Str. 10

	Proben per 1·00 Meter				Titre zu 450 Meter gewogen in Deniers 1 Denier = 0·05 Gramm
	Drehung	Filato	Dehnbarkeit in Millimeter	Stärke in Gramme	
					18
					18
					18½
					19
					19
					19
					19
					19½
					19½
					20
Mittel					20
					20
					20½
					21
					21
					21
					21½
					22
					22
					22½
				Summa	401 —
				Mittel	20.05

Geschwindigkeit des Abwindens 50 Meter in der Minute.
Umdrehung des Haspels .... in der Minute
.... Strähne ergaben .... Brüche in .... Stunde
für 1 Winderin .... Häspel.

Gesammt-Wägung 401 —
Gleich Alt-Mailänder Titre 20.79
Nummer 448
(Anzahl von 1000 Meter auf ein Kilogramm.)

Gebühr K 0.80 h — A. REGER, Director.

1. Die fortlaufende Nummer,
2. Zeichen oder Nummer der Partie,
3. Bezeichnung der Seide,
4. Name des Einsenders,
5. Wer die Probesträhne gezogen, ob Einsender oder die Anstalt,
6. Zahl der Proben,
7. Das Gewicht der einzelnen Proben,
8. Summe der Einzelwägungen,
9. Das aus diesen berechnete Mittel,
10. Summe der Gesamtwägung aller Proben,
11. Angabe des Durchschnittstiters im alten „Mailänder Titer“ [1]) und
12. die Bezeichnung, Nummer, Anzahl von 1000 *m* auf 1 *kg*.

Kopien dieser Bescheinigungen müssen von den Beamten der Anstalt konform dem Hauptbuche ausgefertigt werden.

Veränderungen sowie Auslassungen sind nicht gestattet. Abschriften solcher Bescheinigungen werden nur dem Einsender verabfolgt.

IV. Messungen von Seide.

§ 35. Statt der Titrierung kann bei gemessenen Seiden (tours comptés) auch eine Nachmessung verlangt werden.

Zu dieser Manipulation müssen vom Auftraggeber wenigstens 20 Originalsträhne eingesandt werden.

---

[1]) Vergl. „Garne“, Seite 265.

Die zugesandten Strähne werden jeder einzeln in Grammen gewogen und das Gewicht derselben durch die Gesamtwägung kontrolliert. Zeigt sich bei der Vergleichung beider Ergebnisse keine Abweichung oder hält sich der Unterschied innerhalb 0·5 Prozent, so wird die Wägung als richtig angenommen.

Von den gewogenen Strähnen wird einer derselben ganz abgehaspelt und die Meteranzahl konstatiert.

Die gefundene Meteranzahl wird in Proben à 450 *m* aufgeteilt und das Mittel der Einzelwägung berechnet.

Über das Ergebnis der Messung wird dem Einsender eine Bescheinigung erteilt, welche enthält:

1. Die fortlaufende Eingangsnummer,
2. Zeichen und Nummer der Partie,
3. Bezeichnung der Seide,
4. Name des Einsenders,
5. Wer die Probesträhne gezogen hat,
6. Zahl der Proben,
7. Das Gewicht der Einzelproben in Grammen,
8. Summe der Einzelwägungen und
9. das daraus berechnete Mittel.

Abschriften werden nur dem Einsender ausgefolgt.

V. Untersuchung der Seide auf Vor- und Nachdrehung.

§ 36. Zur Untersuchung der Drehungen werden 5 Strähne verwendet. Von jedem derselben werden wieder 2 Fitzen in Verwendung gebracht.

Für jede Probe werden Fäden von zirka 2 *m* Länge getrennt nebeneinander auf einen kleinen Metallrahmen aufgewickelt und dann in einer schwachen Seifen- oder Sodalösung abgekocht.

§ 37. Von diesen abgekochten Fäden wird der mittlere Teil von $^1/_2$ *m* Länge in einer mit Zählapparat versehenen Maschine eingespannt, durch Drehung um sich selbst losgewickelt und so die Zahl der Drehungen für die angegebene Länge festgestellt.

Durch Verdoppelung dieser Zahlen erhält man sodann die Anzahl der Drehungen für 1 *m* Fadenlänge.

§ 38. Über das Ergebnis der Untersuchung wird dem Einsender eine Bescheinigung erteilt, welche enthält:

1. Die laufende Nummer,
2. Zeichen und Nummer der Partie,

3. Bezeichnung der Seide,
4. Name des Einsenders,
5. Wer die Probesträhne gezogen,
6. Anzahl der gefundenen Drehungen auf 1 *m* Länge,
.7 Mittel aus diesen Zahlen.

Nr. 61/65
Titrir-Abtheilung
der Seiden- und Wolltrocknungs-Anstalt in Wien.

Wien, 10. September 190
Herr N. N.
sandte Nr. 12649 Organzin Str. 10.

	Proben per 1·00 Meter			
	Drehung	Filato (Vor-Drehung)	Dehnbarkeit in Millimeter	Stärke in Gramme
		600		
		600		
		610		
		610		
		620		
		620		
		630		
		630		
		630		
		650		
Mittel		620.0		

Titre zu 450 Meter gewogen in Deniers 1 Denier = 0·05 Gramm

Geschwindigkeit des Abwindens 50 Meter in der Minute.
Umdrehung des Haspels ...... in der Minute
...... Strähne ergaben ...... Brüche in ...... Stunde
für 1 Winderin ...... Häspel.

Summa
Mittel

Gesammt-Wägung ......
Gleich Alt-Mailänder Titre ......
Nummer ......
(Anzahl von 1000 Meter auf ein Kilogramm.)

Gebühr K —.80 h A. REGER, Director.

Nr. 61/65
Titrir-Abtheilung
der Seiden- und Wolltrocknungs-Anstalt in Wien.

Wien, 10. September 190
Herr N. N.
sandte Nr. 12649 Organzin Str. 10

	Proben per 1·00 Meter			
	Drehung (Nach-Drehung)	Filato	Dehnbarkeit in Millimeter	Stärke in Gramme
	480			
	480			
	490			
	490			
	500			
	510			
	520			
	520			
	530			
	540			
Mittel	506.0			

Titre zu 450 Meter gewogen in Deniers 1 Denier = 0·05 Gramm

Geschwindigkeit des Abwindens 50 Meter in der Minute.
Umdrehung des Haspels ...... in der Minute
...... Strähne ergaben ...... Brüche in ...... Stunde
für 1 Winderin ...... Häspel.

Summa
Mittel

Gesammt-Wägung ......
Gleich Alt-Mailänder Titre ......
Nummer ......
(Anzahl von 1000 Meter auf ein Kilogramm.)

Gebühr K —.40 h A. REGER, Director.

VI. Bestimmung für die Untersuchung der Dehnbarkeit und Stärke von Seide.

§ 39. Die Ermittlung sowohl der Dehnbarkeit wie der Stärke geschieht mittels des Serimeters[1]) und die zum Versuche zu verwendende

[1]) Serimeter = ein Instrument, das dazu dient, die Seide auf ihre Elastizität zu prüfen; dessen Konstruktion beruht meist auf dem Prinzip des Federdynamometers.

Fadenlänge soll $^1/_2$ *m* betragen. Die Dehnbarkeit wird in Millimetern, die Stärke aber in Grammen auf einen Meter angegeben.

§ 40. Über das Ergebnis der Untersuchung erhält der Einsender eine vollzogene Bescheinigung, welche enthält:

1. Die fortlaufende Nummer,
2. Zeichen und Nummer der Partie,
3. Bezeichnung der Seide,
4. Name des Einsenders,
5. Wer die Probesträhne gezogen,
6. Dehnbarkeit des Fadens auf einen Meter, die Stärke in Grammen,
7. Das Mittel beider Bestimmungen.

Abschriften werden nur dem Einsender verabfolgt.

Nr. 61/65

Titrir-Abtheilung

der Seiden- und Wolltrocknungs-Anstalt in Wien.

Wien, 10. Septemb. 1906

Herr N. N.

sandte Nr. 12649 Organzin Str. 10

	Proben per 1·00 Meter				Titre zu 450 Meter gewogen in Deniers 1 Denier = 0·05 Gramm
	Drehung	Filato	Dehnbarkeit in Millimeter	Stärke in Gramme	
				69	
				78	
				83	
				86	
				90	
				91	
				94	
				97	
				100	
				105	
Mittel				89.3	

Geschwindigkeit des Abwindens 50 Meter in der Minute.
Umdrehung des Haspels .... in der Minute
.... Strähne ergaben .... Brüche in .... Stunde
für 1 Winderin .... Häspel.

Summa
Mittel

Gesammt-Wägung ....
Gleich Alt-Mailänder Titre ....
Nummer ....
(Anzahl von 1000 Meter auf ein Kilogramm.)

Gebühr K —.40 h   A. REGER, Director.

Nr. 61/65

Titrir-Abtheilung

der Seiden- und Wolltrocknungs-Anstalt in Wien.

Wien, 10 September 1906

Herr N. N.

sandte Nr. 12649 Organzin Str. 10

	Proben per 1·00 Meter				Titre zu 450 Meter gewogen in Deniers 1 Denier = 0·05 Gramm
	Drehung	Filato	Dehnbarkeit in Millimeter	Stärke in Gramme	
			193		
			195		
			196		
			198		
			201		
			201		
			202		
			203		
			203		
			208		
Mittel			200.0		

Geschwindigkeit des Abwindens 50 Meter in der Minute.
Umdrehung des Haspels .... in der Minute
.... Strähne ergaben .... Brüche in .... Stunde
für 1 Winderin .... Häspel.

Summa
Mittel

Gesammt-Wägung ....
Gleich Alt-Mailänder Titre ....
Nummer ....
(Anzahl von 1000 Meter auf ein Kilogramm.)

Gebühr K —.40 h   A. REGER, Director.

VII. Bestimmungen über das Abkochen (Decreusage) der Seide.

§ 41. Das Gewicht der zum Abkochen bestimmten Proben kann 60—120 *g* betragen.

§ 42. Wenn die Muster durch die Anstalt gezogen werden, so soll dies aus verschiedenen Teilen des Ballens geschehen. Der vom Einsender auszustellende Begleitschein soll enthalten:

1. Zeichen und Nummer der Partie,
2. Das Nettogewicht,
3. Die Worte zum Abkochen,
4. Die Unterschrift des Einsenders.

§ 43. Die Abkochung geschieht in einer Auflösung von Olivenseife in kochendem Wasser und dauert, je nach der Natur der Rohseide, 50—70 Minuten.

Die Stärke des Seifenbades ist so zu bemessen, daß dasselbe 5—7 $^1/_2$ *g* Seife im Liter Wasser enthält. Bei gelben Seiden wird zur Entfärbung eine geringe Menge krystallisierter Soda beigegeben.

Nachdem die Seide 30 Minuten in der Seifenlösung gekocht hat, wird sie herausgenommen, ausgewunden und in reinem, warmem Wasser so lange abgespült, bis dasselbe ganz klar bleibt; sodann wird die Seide zum zweitenmal in eine gleiche, aber neu bereitete Seifenlösung gebracht und darin nochmals 30 Minuten lang gekocht.

Sodann ist die Abkochung als beendigt zu betrachten und die Seide wird nun wieder in reinem Wasser so lange abgespült, bis dasselbe rein ist, hierauf ausgewunden und getrocknet.

§ 44. Zur Ermittlung des durch die Abkochung entstandenen Verlustes wird jede Probe sowohl vor wie nach dem Abkochen bei einer Temperatur von 115—125° C absolut getrocknet.

Die dem Einsender über die Operation auszustellende Bescheinigung soll enthalten:

1. Die fortlaufende Nummer.
2. Name des Einsenders.
3. Zeichen und Nummer der Partie.
4. Bezeichnung der Seide.
5. Das Netto und das absolute Gewicht vor dem Abkochen.
6. Das absolute Gewicht nach dem Abkochen und den Verlust in Grammen und Prozenten.

Duplicat.

№ 9

Seiden - und Wolltrocknungs-Anstalt in Wien.

Wien, 10. September 1906

Herr A. N. übergab zur Abkochung

(Decreusage) Nr. Organzin 334/03 im Gewichte von 37.4 Gramm.

Nach absoluter Trocknung verblieb . . . . Gramm 33.3

Nach Abkochung und absoluter Trocknung verblieb . . . . „ 26.6

Verlust Gramm 6.7

in Percent 20.12

Gebühr *K* 2.—

A. Reger
Director.

VIII. Bestimmungen für die Untersuchung der Güte von Grègen in bezug auf das Abwinden.

§ 45. Die zu untersuchenden Proben werden der Anstalt eingeliefert oder von dieser aus dem betreffenden Ballen in der Anstalt gezogen, welcher Umstand in der auszustellenden Bescheinigung vermerkt wird.

§ 46. Sowohl Ballen wie Proben sind mit einem Begleitscheine zu versehen, welcher enthält:

1. Zeichen und Nummer der Partie,
2. Das Bruttogewicht,
3. Namen des Einsenders,
4. Bezeichnung der Grège bezüglich der Provenienz,
5. Die Angabe der Dauer der Untersuchung,
6. Die Angabe, ob die Brüche für jeden Strähn separat zu verzeichnen sind.

§ 47. Die eingesandten Ballen oder Probesträhne erhalten bei ihrer Einlieferung eine fortlaufende Nummer und die Abfertigung geschieht nach der Reihenfolge dieser Nummern.

§ 48. Die Grège wird von den Haspeln auf Spulen gewunden, deren Umfang eine Aufwindung von 50 *m* in der Minute ermöglicht.

Auf jeden Haspel wird ein ungeteilter Strähn gesetzt. Von zehn Strähnen sind fünf Strähne von der inneren Seite laufen zu lassen.

Von den Spulen wird die Grège, soweit sie nicht zur Titrierung verwendet wird, wieder in Strähnenform gebracht.

§ 49. Der Zeitraum des Abwindens, während welchem die Brüche gezählt werden, beginnt erst, nachdem die Strähne zehn Minuten lang gelaufen sind. Die Brüche, welche in diesen zehn Minuten vorkommen, werden nicht gezählt.

§ 50. Über das Ergebnis der Untersuchung wird dem Einsender eine vom Direktor der Anstalt gefertigte Bescheinigung erteilt, welche enthält:

1. Die fortlaufende Nummer,
2. Zeichen und Nummer der Partie,
3. Den Namen des Einsenders,
4. Wer die Probesträhne gezogen, der Einsender oder die Anstalt
5. Die Zahl der untersuchten Strähne,
6. Die Zahl der Umgänge der Haspel in einer Minute.
7. Die Dauer der Untersuchung.
8. Die Anzahl der während dieser Dauer vorgekommenen Brüche, und zwar in Summa und auf Wunsch für jeden Strähn besonders. Sind die Strähne mit Nummern versehen, so sind diese beizusetzen.
9. Die Anzahl der Haspel, welche eine geübte Winderin bedienen kann, ermittelt auf Grund nachstehender Tabelle.

Zahl der Brüche	Zahl der Haspel	Zahl der Brüche	Zahl der Haspel	Zahl der Brüche	Zahl der Haspel	Zahl der Brüche	Zahl der Haspel	Zahl der Brüche	Zahl der Haspel
0 bis 7	100 und mehr	26	30	45	17	64	12	83	9
8	100	27	29	46	17	65	12	84	9
9	88	28	28	47	17	66	12	85	9
10	80	29	27	48	16	67	11	86	9
11	72	30	26	49	16	68	11	87	9
12	66	31	25	50	16	69	11	88	9
13	61	32	25	51	15	70	11	89	8
14	57	33	24	52	15	71	11	90	8
15	53	34	23	53	15	72	11	91	8
16	50	35	22	54	14	73	10	92	8
17	47	36	22	55	14	74	10	93	8
18	44	37	21	56	14	75	10	94	8
19	42	38	21	57	14	76	10	95	8
20	40	39	20	58	13	77	10	96	8
21	38	40	20	59	13	78	10	97	8
22	36	41	19	60	13	79	10	98	8
23	34	42	19	61	13	80	10	99	8
24	33	43	18	62	12	81	9	100	8
25	32	44	18	63	12	82	9		

Der umstehenden Tabelle liegt die Annahme zu grunde, daß 10 Strähne eine Stunde lang gelaufen sind und daß eine geübte Winderin 80 Knüpfungen in der Stunde machen kann. Die Anzahl der Haspel ergibt sich aus der Formel

$$x = \frac{m \times 80}{n}$$

wobei

x = die gesuchte Anzahl der Haspel (Tabelle),
m = Anzahl der untersuchten Strähne, respektive Haspel,
n = Anzahl der Brüche (Knüpfungen),
80 = Anzahl der in einer Stunde möglichen Knüpfungen ist.

Nr. 61/65

Titrir-Abtheilung

der Seiden- und Wolltrocknungs-Anstalt in Wien.

Wien, 10. September 19..

Herr A. N.

sandte Nr. 12650 Grège Str. 10

	Proben per 1·00 Meter				Titre zu 450 Meter gewogen in Deniers 1 Denier = 0·05 Gramm
	Drehung	Filato	Dehnbarkeit in Millimeter	Stärke in Gramme	
Mittel					

Geschwindigkeit des Abwindens 50 Meter in der Minute.
Umdrehung des Haspels 48 in der Minute
10 Strähne ergaben 6 Brüche in 1 Stunde
für 1 Winderin 100 u. Häspel. mehr.

Summa
Mittel

Gesammt-Wägung ....
Gleich Alt-Mailänder Titre ....
Nummer ....
(Anzahl von 1000 Meter auf ein Kilogramm.)

Gebühr K 1.— A. REGER, Director.

Übersichtstabelle der im Handel hauptsächlich vor-

Rasse der Kokons	Stückanzahl pro 1 *kg*	Länge des abwickelbaren Fadens in *m*	Ungefähres Gewicht des haspelbaren Fadens pro 1 *kg* Kokons
Österreich.			
Tirol, gelbe Rasse	—	—	—
„ grün gekreuzte Rasse	—	—	—
„ weiße Rasse	—	—	—
Italien.			
Giallo-Toscana	—	—	—
Pestellini	—	—	—
Umbrien	1501	594	0·264
Giallo-Bergamo	—	—	—
Lombardei	1333	773	0·293
Bione	1011	758	0·273
Brianza Wushi	1524	634	0·315
Brianza	1473	608	0·249
Tschékiang	—	—	—
Frankreich.			
Valleraugue	1831	579	0·289
Bione Var	1695	683	0·330
Mailand	—	—	—
Bagdad	—	—	—
Japan (Lahore, Indien)	2445	362	0·283
Siena weiß	1908	466	0·217
Schezevar (Persien)	348	870	0·090
Provençale	1466	677	0·305
Cévennes	1246	688	0·259
Cévennes Bione	1805	510	0·284
Bagdad	—	—	—
Spanien.			
Murzien gelb	—	—	—
Murzien original	—	—	—
Indien.			
Bulla (Bengal)	6536	156	0·175
Sheenas (Bengal)	5780	180	0·182
Deesi (Bengal)	4115	204	0·205
Pundschab (Indien)	1988	477	0·228
Klein-Pundschab (Indien)	2451	470	0·239

[1]) Lyoner Titer = Die Nummer gibt an, wie viele grains ein Strähn in der

kommenden Kokons und der hievon gewonnenen Grègen.

Gewicht des Fadengewirres pro 1 *kg* Kokons	Verhalten beim Haspeln	1 *kg* Grège wurde gewonnen aus *kg* Kokons	Lyoner Titer [1])	Festigkeit in *g*	Elastizität in %	Farbe
—	—	4·078	13·36	46	20·4	hochgelb
—	—	4·071	12·80	48	22·6	grünlich
—	—	3·283	12·52	44	20·8	weiß
—	—	3·114	13·74	46	21·2	gelb
—	—	3·561	13·08	43	20	gelb
0·059	—	3·291	12·89	46	23	gelblich
—	—	2·768	11·76	37	19·6	gelb
0·058	sehr gut	3·735	12·84	41	20	weiß
0·062	sehr gut	3·454	11·53	42	18·8	gelblich
0·072	gut	3·759	14·26	55	18·8	gelblich
0·129	sehr gut	5·420	11·29	36	19	gelb
—	—	3·745	10·82	38	19·4	silberweiß
0·040	sehr gut	3·444	14·26	42	21	weiß
0·050	sehr gut	2·961	12·89	46	21·4	gelb
—	—	3·215	13·22	49	21·6	gelblich
—	—	3·278	15·20	53	21·6	weiß
0·127	gut	3·634	13·46	46	20·2	weiß
0·094	gut	4·207	10·51	34	19·4	weiß
0·035	gut	6·465	12·77	38	18 2	gelb
0·067	gut	12·460	12·09	41	20·4	gelb
0·048	sehr gut	3·623	13·07	44	20·4	weiß
0·067	gut	3·484	11·76	41	20·8	strohgelb
—	—	3·448	13·91	46	20·8	weiß
—	—	3·568	11·43	43	21	gelblich
—	—	3·338	13·46	44	21·6	gelb
0·095	ziemlich gut	8·684	12·74	37	19	grau
0·089	sehr gut	13·991	13·71	43	18	gelblich
0·089	gut	5·270	17·31	49	20·6	gelb
0·089	gut	4·187	11·10	35	20·4	hochgelb
0·086	gut	4·512	12·28	40	20·4	gelblich

Länge von 500 *m* wiegt. (1 grain = 0·0531 *g*).

Übersichtstabelle der im Handel hauptsächlich vorkommenden

Rasse der Kokons	Stückanzahl pro 1 *kg*	Länge des abwickelbaren Fadens in *m*	Ungefähres Gewicht des haspelbaren Fadens pro 1 *kg* Kokons
China.			
Ju-pi-tsan 4. Ernte	5524	169	0·149
Tsching-pi-tsan 4. „	6410	169	0·160
„ „ „ 5. „	5882	211	0·182
Peh-pi-huang-tshiao-tsan 1. jährlich	2217	681	0·365
Hua-pi-tsan 1. „	4219	333	0·268
Peh-pi-tsan (In-hang) 1. „	4201	374	0·310
Peh-pi-lung-shiao (Shang-hai) 1. „	2272	554	0·327
Peh-pi-tsan (Jin-tschiang-shiao)	2518	410	0·246
Hui-pi-tsan	—	—	—
Japan.			
Aka-dschiku-tschusu (Fukushima)	2331	470	0·327
Ki-himé	—	—	—
Siroko-ischi-Maru	—	—	—
Nord-Amerika.			
Frankreich (Provençe)	1727	692	0·328
Basses-Alpes	1887	671	0·283
Ital.-Pucci	2841	533	0·278
Cypern.			
Larnaca	625	700	0·144

* Lyoner Titer = Die Nummer gibt an, wie viele grains ein Strähn in der

Kokons und der hievon gewonnenen Grègen (Fortsetzung).

Gewicht des Fadengewirres pro 1 *kg* Kokons	Verhalten beim Haspeln	1 *kg* Grège wurde gewonnen aus *kg* Kokons	Lyoner Titer [1])	Festigkeit in *g*	Elastizität in %	Farbe
0·149	ziemlich gut	6·135	10·01	35	19·2	weiß
0·218	ziemlich gut	7·106	10·26	39	19·6	weiß
0·123	ziemlich gut	7·120	9·85	40	19·6	weiß
0·044	sehr gut	4·013	13·13	38	19·8	weiß
0·055	gut	3·070	11·38	41	20	weiß
0·164	sehr gut	5·182	14·2	39	20	weiß
0·048	gut	12·491	9·72	43	18·1	grauweiß
0·044	ziemlich gut	3·632	12·02	30	17·6	schmutzig weiß
—	—	13·198	9·88	30	17·6	schmutzig weiß
0·077	sehr gut	3·057	14·73	44	21·6	grauweiß
—	—	4·603	13·93	43	20·2	grünlich
—	—	3·427	14·77	47	21·4	schneeweiß
0·031	sehr gut	3·053	12·28	43	20·8	gelblich
0·057	sehr gut	3·100	12·66	44	21·6	hochgelb
0·120	sehr gut	3·853	9·31	40	19·8	hochgelb
0·047	gut	4·010	13·41	45	21	gelb

Länge von 500 *m* wiegt (1 grain = 0·0531 *g*).

VIII. Abschnitt.

Garne.

Sobald das Garn gesponnen ist, wird es zum Behufe der Numerierung und um ihm die zum Verkaufe geeignete Form zu verleihen, in Strähnen (Stränge) von bestimmter Fadenlänge gebracht. Aus dem Gewichte eines Strähnes ergibt sich die Garnnummer.[1])

Im allgemeinen sind zwei Garnnumerierungsmethoden im Gebrauch. Nach der einen bezeichnet die Nummer die Anzahl der Längeneinheiten, welche eine Gewichtseinheit wiegen, weshalb man diese Nummer als „Längennummer" bezeichnen kann. Nach der anderen Methode wird die Nummer ausgedrückt durch die Anzahl der Gewichtseinheiten, welche eine bestimmte Fadenlänge wiegt, die „Gewichtsnummer".

Es geht hieraus hervor, daß die höhere Längennummer ein feineres Garn, die höhere Gewichtsnummer ein gröberes Garn angibt.

Ein Bedürfnis nach zwei verschiedenen Numerierungssystemen war wohl nicht vorhanden, daß jedoch so vielerlei Garnnumerierungen entstanden sind, lag erstens darin, daß jedes Land, ja oft jede Provinz ein anderes Maß- und Gewichtssystem hatte; zweitens darin, daß man für jede Gattung von Garnen, also für Baumwoll-, Leinen-, Kamm- und Streichgarn etc., dem Strähne oder Schneller eine andere Länge gab und daß man diese Strähne von verschiedener Länge als Längeneinheit für die Feinheitsnummer wählte.

Eine einheitliche Garnnumerierung[2]) für alle Gespinste ist schon oft, aber bis nun vergeblich angestrebt worden. Den hervorragendsten Anstoß hiezu hatte der internationale Kongreß zur einheitlichen Garnnumerierung zu Wien 1873 und alsdann zu Brüssel 1874 gegeben, auf welchem die Prinzipien für eine internationale Nume-

---

[1]) Zum Abwickeln (Abhaspeln) des Gespinstes von den Spulen dient die Garnhaspel (Weife). Die hiedurch gebildeten Strähne teilt man in Gebinde (Wiedel oder Fitze). Beim Baumwollgarn werden die Strähne auch „Schneller" genannt.

[2]) Die einheitliche Numerierung der Gespinste von Professor Dr. Hartig, Dresden (Zivilingenieur, 21. Band, 1875).

rierung, basierend auf dem metrischen Maß- und Gewichtssystem, neben einer einheitlichen Haspelung der Garne festgestellt wurden. Die diesbezüglich gefaßten Beschlüsse lauteten:

1. Die internationale Numerierung der Gespinste basiert auf dem metrischen System.

2. Die Feinheitsnummer der Gespinste ist bestimmt durch die Meteranzahl des Fadens, welche in einem Gramm enthalten sind, ausgenommen rohe und filierte Seide.

3. Die Länge der Strähne ist für alle Arten Gespinste auf 1000 *m* mit dezimalen Unterabteilungen festgesetzt.

4. Jedes System des Haspels ist gesetzlich, sobald es 1000 *m* für die Gewichtseinheit gibt.

5. Die Numerierung der rohen und filierten Seide soll 1000 *m* als fixierte Längeneinheit haben und das Dezigramm (100 *mg*) als Einheit für das variable Gewicht.

6. Um aber den Handelsusancen aller Seidenindustrie treibenden Länder Rechnung zu tragen, wird die Nummerbestimmung durch Ermittlung des Gewichtes einer Fadenlänge von 500 *m* in Gewichtseinheiten von 50 *mg* zugelassen.

Der deutsche Handelstag trat in Berlin im Oktober 1874 den Beschlüssen des Kongresses bei und nahm die gesetzliche Einführung derselben in Aussicht, indem er dem Bundesrate des Deutschen Reiches einen auf diese Beschlüsse beruhenden Gesetzentwurf unterbreitete, welcher im gleichen Wortlaute seitens des österreichischen Komitees an das österreichische Ministerium für Handel und Volkswirtschaft gerichtet wurde.

Bevor jedoch diese Eingaben irgendwie in Beratung gezogen wurden, trat der dritte internationale Kongreß zu Turin (1875) zusammen, welcher sich mit den in dem Gesetzentwurfe enthaltenen Bestimmungen vollständig einverstanden erklärte und außerdem noch folgende Beschlüsse faßte:

1. (7.) Vorbehaltlich gegenteiligen Übereinkommens wird die Nummer jedes Garnes, sei es gedreht, gefärbt oder gebleicht, durch die Anzahl Meter bestimmt, die in einem Gramm enthalten sind.

2. (8.) Die gesetzliche Basis der Seidennumerierung ist die Konditionierung. (Vergl. Seide.) Dieselbe ist fakultativ, wird aber obligatorisch, wenn eine der dabei interessierten Parteien es fordert.

Wenn man auch von den ungeheueren Vorteilen, welche die gesetzliche Durchführung der von diesen drei Kongressen einmütig gefaßten Beschlüsse für den internationalen Handel und Verkehr hätten,

überzeugt war, so kam dieselbe dennoch nicht zu stande und so trat denn 1878 der vierte internationale Garnkongreß zu Paris zusammen, bei welchem auch England, das bisher sich von all diesen Aktionen ferngehalten hatte, vertreten war. Auf diesem Kongresse wurde eine Einigung bezüglich der Gewichtszuschläge (Gewichtszuschlag und absolutes Trockengewicht bilden das zu verrechnende Handelsgewicht) erzielt und der zum Beschlusse erhobene Antrag lautete:

(9.) Die Gewichtszuschläge, welche dem absoluten Trockengewichte zugeschlagen werden sollen, sind

für Seide	11	Prozent
„ gekämmte Wolle	$18^1/_4$	„
„ gesponnene Wolle	17	„
„ Baumwollgarn	$8^1/_2$	„
„ Leinengarn	12	„
„ Hanfgarn	12	„
„ Jutegarn	$13^3/_4$	„
„ Werggarn	$12^1/_2$	„

Wenn auch die französische Regierung diesen Beschlüssen tatkräftigste Unterstützung widmete, so konnte eine internationale gesetzliche Regelung dennoch nicht erzielt werden und wurde auch bis heute nicht erzielt, trotzdem der Verband der Textilindustriellen in Chemnitz, Sachsen, der sächsischen Regierung 1897 eine Denkschrift mit der Bitte überreichte, bei den verbündeten deutschen Regierungen sowie bei denjenigen der übrigen Industriestaaten auf die Einführung des einheitlichen metrischen Systems für die Garnnumerierung hinzuwirken.

Auch das österreichische Handelsministerium und die kaiserliche deutsche Reichsregierung befaßten sich im selben Jahre mit der Frage, ob nicht, falls England, von welchem die kontinentale Textilindustrie nunmehr in weit geringerem Maße abhängig ist und wo inzwischen das metrische Maß- und Gewichtssystem fakultativ eingeführt wurde, seinen Widerstand nicht aufgeben sollte, wenigstens das anzustreben sei, daß die kontinentalen Mächte erklären, es seien sämtliche auf den Märkten erscheinende Garne, insbesondere auch die englischen, dem metrischen Numerierungssysteme unterworfen. Die Antworten der verschiedenen Handelskammern, Verbände und Vereine der betreffenden industriellen Korporationen erachteten teilweise den Moment hiefür nicht gegeben, ja, es fehlte nicht an Stimmen, die sich dagegen direkt aussprachen und die Beibehaltung des englischen Systems forderten,

weshalb die beiden Regierungen von einer Durchführung der geplanten Aktion vollends absahen.

Und so ist denn der jetzige Stand der Garnnumerierungsfrage noch ebenso verwirrt wie zur Zeit der internationalen, diese Frage behandelnden Kongresse von Wien, Brüssel, Turin und Paris.

Während noch in den ersten Jahrzehnten des XIX. Jahrhunderts die Webereien ihren Garnbedarf direkt von den Spinnereien bezogen und nur für Handgespinste Aufkäufer vorhanden waren, hat sich der Garnhandel zu einem großen selbständigen Handelszweige herausgebildet, der in allen kultivierten Ländern teils in den Seestädten, teils mitten in den Industriebezirken der Weberei von Baumwolle, Wolle, Seide, Leinen, Hanf und Jute angesessen ist. Der Garnhandel erfordert nebst bedeutenden Kapitalien eine sorgfältige Beachtung des voraussichtlichen Bedarfes und sichere Erkundigungen über den Bestand der vorhandenen und durch die nächste Ernte noch zu erwartenden Rohstoffe.

Tonangebend im Garnhandel ist Großbritannien mit seinen hochentwickelten Spinnereien für die Garne aus Baumwolle, Wolle, Flachs, Hanf und Jute; für Seiden gilt dies von Italien, Frankreich und China.

Vergleichende Tabelle für die im Garnhandel vorkommenden Maße mit dem metrischen Maß.

Maß	Länge in Metern	Maß	Länge in Metern
1 Berliner Elle (G) .	0·6669 *m*	sächsische Elle . . .	0·5664 *m*
1 bayrische Elle . .	0·833 „	Pariser Elle	1·184 „
Schweizer Elle . . .	0·6 „	Wiener Elle	0·7792 „
Brabanter Elle . . .	0·695 „	Breslauer Elle . . .	0·576 „
englischer Yard . .	0·91438 „	Sedaner Elle	1·543 „
französische Elle (aunes)	1·18845 „		
Leipziger Elle . . .	1·6856 „		
russischer Arschin .	0·71119 „		

Die im Garnhandel vorkommenden Gewichte.

1 englisches Pfund (= 453·6 *g*) = 16 Unzen (à 28·35 *g*) = 16 Drams (à 1·77 *g*).

1 deutsches Zollpfund = 500 *g*.

1 Wiener Pfund = 560 *g*.

1 Berliner Handelspfund = 467·7 *g*.

1 Pariser Pfund (489·5 *g*) = 16 Unzen (à 30·594 *g*) = 24 Deniers (à 1·27476 *g*) = 24 grains (à 0·05312 *g*).

1 Mailänder Mark (235 *g*) = 8 Unzen (à 29·375 *g*) = 24 Deniers (à 1·224 *g*) = 24 grains (à 0·051 *g*).

1 Turiner Pfund (368·8 *g*) = 12 Unzen (à 30·733 *g*) = 24 Deniers (à 1·28055 *g*) = 24 grains (à 0·05336 *g*).

1 Leipziger Pfund = 467·7 *g*.

1 russisches Pfund = 409·511 *g*.

1 neues Pariser Pfund = 1000 *g*.

Baumwollgarn.

Das verbreitetste Numerierungssystem ist das englische; in Frankreich werden die Baumwollgarne nach französischem System numeriert; während die metrische Numerierung, die wohl überall angestrebt wird, nur für jene Garne Geltung hat, welche Streichgarn ersetzen sollen.

Die feinsten der im Geschäftsverkehre vorkommenden Garne erreichen die Nr. 300; von Nummern über 20 sind im Handel nur die geraden Zahlen gebräuchlich, über 100 springen sie von 10 zu 10.

Die gröbsten Garne sind Nr. 6 und 8; Docht oder Lichtgarn hat Nr. 0·5—2; zur Strumpfwirkerei werden die Nr. 6—36, aber auch 80—90 Schußgarn verarbeitet. Die deutschen und österreichischen Spinnereien erzeugen in der Regel nur die Nummern bis 60, ausnahmsweise bis 70 und 80. Die höheren Nummern müssen importiert werden. Die Haupttype der Gruppe feiner Mittelgarne ist Kettengarn 36 und Schußgarn 42.

Garn wird, um einen starken Faden zu erhalten, zwei-, drei-, vier- und mehrfach gedreht. Solches Garn (doubliertes) findet in der Industrie ausgedehnte Anwendung, es bildet die Kette zahlreicher Gewebe und hat dieser Fabrikationszweig namentlich in England eine solche Ausdehnung gewonnen, daß ganz bedeutende Etablissements sich ausschließlich mit der Herstellung von doublierten und gezwirnten Garnen befassen. Unter gezwirntem Garn versteht man in der Praxis besonders solches, bei dem die Fäden unter starker Drehung vereint sind wie im Nähzwirn, und bezeichnet bloß die mehr lose und schlank zusammengedrehten Fäden als doubliertes Garn. Benannt wird es nach dem einfachen Garn, gewöhnlich in Bruchform, also beispielsweise 12er Garn, zweifach: $^{12}/_{2}$, oder auch in umgekehrter Schreibweise, wie z. B. 16er Garn, vierfach: $^{4}/_{16}$er Garn. $^{60}/_{2}$fach heißt, daß zwei Fäden 60er Garn zusammengedreht wurden, so daß ein Strähn davon nach der Zwirnung

nur so viel wiegt als ein Strähn 30er Garn einfach. Durch die Drehung büßt die Fadenlänge des gezwirnten Garnes 1—3 Prozent ein, d. h. sie läuft so viel kürzer.

Die sogenannten Webzwirne sind zweidrähtig und gehen gewöhnlich bis zu Nr. 40; die Strick- und Wirkgarne sind drei-, vier-, fünf- und sechsdrähtig; zu Nähzwirnen werden nur die hohen Nummern gedreht.

Englische Numerierung.

Die Garnnummer benennt die Anzahl Schneller, welche ein englisches Pfund wiegen. Ein Schneller (hank) = 7 Gebinde (leas) à 80 Faden (threads), wobei ein Faden oder der Weifenumfang $1\,^1/_2$ Yard = 1·3714 *m* beträgt. Es mißt daher ein Schneller 840 Yards = 768 *m*. Je mehr Strähne demnach auf ein Pfund gehen, desto feiner muß das Garn sein, d. h. desto höher ist seine Nummer.

Verpackung: 10 Schneller bilden eine Docke; in einem Bündel sind so viele Docken als es die Numerierung ansagt, somit ist ein Bündel 10 englische Pfund.

Französische Numerierung.

Die Garnnummer gibt an, wie viele Strähne zu 1000 *m* Fadenlänge auf $^1/_2$ *kg* gehen.

Ein Strähn (échéveau) entspricht 10 Gebinden (échevettes) à 70 Faden und beträgt der Haspelumfang (die Fadenlänge) 1·43 *m*. Die Verpackung erfolgt in 5 *kg*-Bündeln.

Österreichische Numerierung.

Die Feinheit des Garnes wird bestimmt durch die Anzahl der Strähne, die auf ein Wiener Pfund (= 0·56 *kg*) gehen.

Ein Strähn hat sieben Gebinde à 100 Fäden in der Länge von 2·125 Wiener Ellen (= 1·655 *m*).

Die Baumwollgarnsträhne werden mit der Garn- oder Bündelpresse zu würfelförmigen Paketen, Bündeln zusammengepreßt. Diese Bündel wiegen $2\,^1/_2$—5 *kg* und in der Regel sind 5, 10 auch 20 Schneller zu einer Docke zusammengedreht. Die Bündel vereinigt man in Ballen zu 500 *kg*.

Die Sorten des Baumwollgarns werden nach der Gesamtqualität mit den Abstufungen: ordinär, gut, Secunda (IIa.) und Prima (Ia.) nebst den dazwischen liegenden Mittelstufen bezeichnet.

1. Baumwollgarne werden an der Wiener (Waren-) Börse, solange eine gesetzliche Regelung der Numerierung nicht erfolgt ist, entweder

nach dem Kilogramm oder nach dem englischen Pfund oder nach dem Bündel pro 2·24 *kg* oder 4·48 *kg* gehandelt. Das einfache Bündel muß dieses Gewicht in rohem, d. h. nicht gebleichtem oder gefärbtem Zustande ohne Schnüre und Deckel, also Netto wiegen, das doppelte Bündel im selben Zustande 4·48 *kg*.

In einem einfachen Bündel ungezwirnten Garnes müssen fünfmal, in einem doppelten Bündel zehnmal so viele Schneller als die Garnnummer anzeigt, enthalten sein.

Der Schneller muß aus sieben Wiedel bestehen. Jedes Wiedel soll durchschnittlich 80 Faden haben, jeder Faden soll 1·37 *m* lang sein, d. h. ein Schneller ist sieben Gebinde à 80 Faden à 1·3715 Haspelumfang.

Rohe, einfache Baumwollgarne dürfen, entsprechend den derzeit allgemein in praktischer Geltung stehenden Beschlüssen der internationalen Garnnumerierungskongresse nicht mehr als $8^1/_2$ Prozent Feuchtigkeit, auf das getrocknete Gewicht bezogen, ausweisen.[1])

2. Bündelgarne, welche eine den Bestimmungen nicht entsprechende, also unrichtige Schnellereinteilung haben, können, woferne nicht eine besondere Abmachung vorliegt, vom Käufer gegen binnen vier Wochen zu erfolgende Lieferung korrekt eingeteilter Garne zur Verfügung gestellt werden.

3. Reklamationen wegen Gewichts- und Nummerdifferenzen sowie wegen zu großen Feuchtigkeitsgehaltes sind innerhalb 14 Tagen, Qualitätsreklamationen bei Bündelgarnen innerhalb 14 Tagen, bei Kops innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Übergabe der Garne anzubringen, widrigenfalls die Haftung des Verkäufers erlischt. Ebenso sind Reklamationen wegen Überschreitung der usancemäßigen Hülsentara innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Übergabe der Garne ordnungsmäßig anzubringen.

Bei Garnen, welche nach einem anderen Ort versendet wurden, gilt der auf dem Frachtbriefe ausgewiesene Tag des Eintreffens am Bestimmungsorte als Beginn der Reklamationsfrist.

4. Im Falle einer Reklamation sind, sofern Käufer und Verkäufer sich nicht vorher über ein bestimmtes Quantum verständigten, mindestens

---

[1]) Baumwollgarne werden auf einer mit Trockenapparat verbundenen Wage gewogen und bei 105—110° C bis zur Gewichtskonstanz getrocknet. Aus dem Trockengewicht wird das Handelsgewicht der Ware durch perzentuelle Addition des zulässigen Feuchtigkeitsgehaltes von $8^1/_2$ Prozent berechnet. Dieser Prozentsatz entspricht, auf den normalen Zustand der Garne bezogen, einem Feuchtigkeitsgehalte von $7^5/_6$ Prozent.

für je einen Ballen ein einfaches oder doppeltes intaktes Bündel oder aber aus jeder Kopskiste aus zwei verschiedenen Lagen der Kiste je sieben Stück Kops gemeinschaftlich von Käufer und Verkäufer oder von den zu diesem Zwecke zu bestellenden Vertretern derselben als Muster zu ziehen und, begleitet vom eventuellen Kaufmuster, dem Schiedsgerichte vorzulegen.

Die Musterentnahme hat innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Reklamation gerechnet, zu erfolgen.

Im Falle der Verkäufer bezüglich der Musterentnahme nicht das Nötige selbst veranlaßt, ist der Käufer berechtigt, innerhalb der nächstfolgenden drei Tage im Sinne dieser Bestimmungen die Muster unter Intervention des Sekretärs des Schiedsgerichtes oder eines k. k. Notars zu ziehen.

Bei Bemusterung zum Zwecke der Konditionierung gelten folgende besondere Bestimmungen:

Die Muster dürfen nur aus vollkommen intakten, vorher noch nicht eröffneten Kolli gezogen werden.

Jede Qualität und Garnnummer hat eine Serie zu bilden. Bei Serien bis zu 5 Kolli werden 2 Kolli, bei größeren Kolli von je 5 Kolli, 1 Kollo bemustert, wobei von dem durch 5 nicht teilbaren Reste der Kollizahl ebenfalls 1 Kollo zu bemustern ist.

Einzelne Kolli werden überhaupt nicht zur Konditionierung zugelassen. Bei Kopsgarnen ist von den zur Bemusterung gewählten Kisten oder Fässern zugleich das Nettogewicht auf Zehntelkilogramm genau zu bestimmen.

Die Muster im Gewichte von zirka $^1/_2$ *kg* pro zur Bemusterung herangezogenen Kollo sind aus verschiedenen Lagen des Innern, nicht von Randlagen, zu entnehmen und luftdicht (Flaschen mit eingeriebenem Stöpsel oder verlötete Blechbüchsen) zu verpacken.

Von den zur Bemusterung gewählten Garnballen ist aus der Mitte derselben je ein einfaches oder doppeltes Bündel zu entnehmen und, möglichst gegen äußere Einflüsse geschützt, zu verpacken.

Die derartig verpackten und mit dem Siegel beider Parteien versehenen Muster sind mit nächster Post an eine vom Verbande der Baumwollindustriellen Österreichs oder der Wiener Warenbörse anerkannte Konditionieranstalt zu versenden.

An jedem Muster ist ersichtlich zu machen: Zeichen und Nummer des Kollos, Höhe des fakturierten und erhobenen Nettogewichtes.

Auf Wunsch des Käufers oder Verkäufers müssen Duplikatmuster gezogen werden, die sorgfältig zu verwahren sind.

Die Bemusterung zum Zwecke der Bestimmung der Hülsentara hat in der Weise zu erfolgen, daß im Sinne der Bestimmungen aus jeder Kiste aus zwei Lagen je sieben Kops entnommen werden. Zumindest müssen aber von der beanständeten Sendung 100 Kops pro Garnnummer und Sorte (Pincops oder Warpcops) als Muster genommen werden.

Diese Muster sind gut verpackt, rekommandiert der Wiener Seiden- und Wolltrocknungsanstalt oder einer anderen von der Wiener Warenbörse designierten Konditionierungsanstalt einzusenden, die das Gewicht der ganzen Kops inklusive Hülse sowohl, als das der leeren Hülsen auf Zehntelgramm genau bestimmt und darüber ein Zertifikat in dublo ausstellt.

Sämtliche Kosten der Tarabestimmung einschließlich etwaiger Reisekosten gelegentlich der Musterentnahme hat der sachfällige Teil zu tragen.

5. Sollten Bündelgarne das Normalgewicht nicht erreichen und der Gewichtsabgang nicht mehr als 4 Prozent betragen, so ist der Käufer verpflichtet, die Garne gegen Vergütung des Gewichtsabganges zu übernehmen; übersteigt jedoch der Gewichtsabgang 4 Prozent, so kann der Käufer nach seiner Wahl entweder auf Vergütung des Abganges bestehen oder verlangen, daß innerhalb vier Wochen vollwichtiges Garn geliefert werde oder endlich die Garne gegen Ersatz aller Spesen zurückstellen und das Geschäft annullieren.

Die Annullierung eines Geschäftes durch den Käufer ist jedoch nur dann zulässig, wenn der Verkäufer sich nicht binnen drei Tagen nach empfangener Androhung der Annullierung verpflichtet, innerhalb des bedungenen Lieferungstermines vollwichtiges Garn als Ersatz zu liefern.

6. Die Nummer entspricht bei rohen, einfachen Baumwollgarnen der Anzahl Schneller, welche in einem englischen Pfunde bei dem normalen Feuchtigkeitszustande enthalten sind.

Die Nummer ist in der Weise zu ermitteln, daß bei Bündelgarnen die sämtlichen Schneller des Musterbündels in Partien von je 5 oder 10 Schnellern gewogen werden, bei Kops ist von zweimal je sieben Bobinen gleichzeitig ein ganzer Schneller abzuweifen und abzuwiegen.

Der Durchschnitt der auf diese Weise vorgenommenen Numerierung gilt als Nummer für den betreffenden Ballen oder die betreffende Kiste (Faß).

Im Falle der Bemängelung der Nummern müssen alle vorhandenen Kisten (Fässer) der Numerierung unterzogen werden und gilt sodann

das Ergebnis als Durchschnitt der Numerierung für das ganze, der Musterziehung unterzogene Quantum der angefochtenen Garnsendung.

Ausgenommen von der Einbeziehung in diese Durchschnittsberechnung sind jedoch die Ergebnisse jener Ballen oder Kisten, welche

bis einschließlich Nr. 14 um mehr als 7 Prozent,
über „ 14—24 um mehr als 6 Prozent,
„ „ 24 um mehr als 5 Prozent

nach oben oder unten von der zu liefernden Nummer abweichen.

Diese auszuscheidenden Ballen oder Kisten kann der Käufer gegen Ersatz aller seiner Spesen dem Verkäufer zurückstellen.

Bei feiner gelieferten Garnen findet eine Vergütung nicht statt.

Die Grenze, innerhalb welcher in bezug auf zu grobe Numerierung eine Vergütung nicht stattfindet, wird mit 3 Prozent bestimmt. Beträgt die Nummerndifferenz im Durchschnitte mehr als 3 Prozent, so ist bei Garnen bis einschließlich Nr. 24 das Plus über 3 Prozent bei Garnen über Nr. 24 das Plus über 2 Prozent nach Maßgabe des Mehrverbrauches bei Verarbeitung der Garne zu vergüten. Doch braucht der Verkäufer eine Vergütung nicht zu leisten, wenn er die bemängelten Quantitäten, soferne solche noch unverarbeitet vorhanden sind, innerhalb des bedungenen Liefertermines spesenfrei gegen korrekt numerierende Garne umtauscht.

Im Falle die Annahme von Garnen, sei es wegen zu grober oder zu feiner Numerierung, von Seite des Käufers verweigert wird, hat der Verkäufer das Recht, innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der bedungenen Lieferfrist, aber wenn diese verstrichen sein sollte, 14 Tage nach erfolgter Musterziehung den Käufer richtig sortierendes Garn als Ersatz zu liefern.

Sofern die Konstatierung einer Nummerndifferenz gleichzeitig mit der Konditionierung der Garne stattfinden soll, was sowohl der Käufer als auch der Verkäufer für den Fall verlangen können, daß nur aus einem dieser beiden Gründe ein Anstand erhoben wird, sind außer den für die Konditionierung bestimmten Muster auch noch zum Zwecke der Nummernermittlung ein einfaches oder doppeltes Bündel für jeden Ballen und zweimal 7 Kops für jede Kopskiste zu bemustern, und ist die Nummer sofort an Ort und Stelle durch Käufer und Verkäufer oder deren Vertreter zu bestimmen.

Im Falle Bedenken gegen die Richtigkeit der verwendeten Sortierinstrumente (Haspel, Garnwage) oder gegen die Art der Sortierung bestehen und eine Einigung nicht erzielt werden kann, wird die Entscheidung dem Schiedsgerichte vorbehalten.

Die einverständlich oder durch das Schiedsgericht konstatierte Nummer ist der Konditionierungsanstalt mitzuteilen, welche unter Berücksichtigung des ermittelten Feuchtigkeitsgehaltes die wirkliche Nummer für den Fall, daß die normierte Feuchtigkeitsgrenze von $8\frac{1}{2}$ Prozent überschritten ist, festzustellen, und dem Käufer und Verkäufer bekanntzugeben hat.

7. Bei Kopsgarnen gelten, falls keine besonderen Vereinbarungen vorliegen, die nachfolgenden Bestimmungen bezüglich der Hülsentara:

Das Gewicht der Papierhülse darf bei Warpcops $1\frac{1}{4}$ Prozent, bei Pincops $2\frac{1}{4}$ Prozent des gesamten Kopsgewichtes (Gewicht von Garn und Hülse) nicht übersteigen.

Mit Rücksicht auf die Unvermeidlichkeit kleiner Abweichungen kann aber vom Käufer nur dann ein Anspruch wegen Überschreitung der Hülsentara erhoben werden, wenn das konstatierte Hülsengewicht mehr als 1·4 Prozent des Kopsgewichtes bei Warpcops, beziehungsweise 2·5 Prozent bei Pincops beträgt.

Im Falle die Hülsen tatsächlich mehr als 1·4 Prozent, beziehungsweise 2·5 Prozent des Kopsgewichtes wiegen, hat der Verkäufer dem Käufer die Differenz zwischen dem erlaubten Hülsengewicht von $1\frac{1}{4}$ Prozent, respektive $2\frac{1}{4}$ Prozent und dem tatsächlich konstatierten, zum vollen Garnpreise zu vergüten, beziehungsweise von der Faktura in Abzug bringen zu lassen. Für Throstlecops und sonstige Warpcops auf durchgehende Hülsen gilt die Bestimmung, daß der Verkäufer dem Käufer das ganze Hülsengewicht abzüglich $1\frac{1}{2}$ Prozent, bei Pincops auf durchgehende Hülsen das ganze Hülsengewicht abzüglich $2\frac{1}{2}$ Prozent vom Garngewicht (Gewicht des Garnes ohne Hülse) zum vollen Garnpreise zu vergüten hat.

Diese Bestimmungen finden für Garne in Strumpfgarndrehung und für alle jene Fälle, in welchen der Käufer die Lieferung in einem besonderen Kopsformate bedingt, keine Anwendung.

8. Die Konditionierung der Garne erfolgt ausschließlich durch die von dem Verbande der Baumwollindustriellen Österreichs oder von der Wiener Warenbörse namhaft gemachten Konditionieranstalten, deren Leiter vereidigt sein müssen, nach den bei diesen Anstalten geltenden Vorschriften. (Vergl. Seite 217 und folgende.)

Die Ergebnisse der Konditionierung sind sowohl dem Käufer als dem Verkäufer unmittelbar durch die Konditionierungsanstalt mitzuteilen.

Die mit der Konditionierung zu betrauende Anstalt ist vor der Musterentnahme durch den Käufer zu bestimmen. Innerhalb drei Tagen nach Erhalt der Entscheidung über die Konditionierung hat jeder der

beiden Teile, sofern Duplikatmuster gezogen wurden, das Recht, eine zweite Konditionierung zu fordern. Die Bestimmung der Anstalt für die zweite Konditionierung steht dem Verkäufer zu.

Auf Grund der Ergebnisse der im Sinne des Art. 4 gezogenen Muster sowie der Angaben über das fakturierte und erhobene Nettogewicht hat die Konditionierungsanstalt zu bestimmen, ob sich für den Käufer eine Schädigung durch zu großen Feuchtigkeitsgehalt der Garne ergibt, und wie groß perzentuell dieser Schaden ist.

Der Durchschnitt aller eingesendeten und konditionierten Muster gilt als Durchschnitt der ganzen angefochtenen Serie, ohne Rücksicht darauf, ob etwa vor der Bemusterung schon ein Teil des Garnes verarbeitet war oder nicht; doch muß, im Falle die Serie nicht mehr komplett ist, unbedingt die im Art. 4 bestimmte Kollizahl bemustert worden sein, widrigenfalls sich die Konditionierung nur auf das vorhandene Quantum beziehen kann. Im Falle einer doppelten Konditionierung ist der Durchschnitt der beiden Konditionierungen maßgebend.

Sämtliche Kosten der Konditionierung einschließlich aller etwaigen Reisespesen hat der sachfällig gewordene Teil zu tragen.

9. Im Falle die Qualität des Garnes beanständet wird, hat das Schiedsgericht darüber zu entscheiden, ob gegen das vom Käufer beanständete Garn ein anderes, dem Muster oder dem Sinne des Geschäftsabschlusses entsprechendes Garn vom Verkäufer zu liefern ist, ob der Käufer das Garn unter Vergütung eines Qualitätsschadens zu übernehmen hat, wie groß dieser Qualitätsschaden ist, oder endlich, ob das Geschäft als aufgelöst zu betrachten ist.

Für Qualitätsunterschiede bei Baumwollgarnen, welche nicht nach Muster, sondern nach Schild, Marke oder nach den Benennungen bestimmter und vor Abschluß speziell namhaft gemachter Erzeuger verkauft werden, haftet der Verkäufer dem Käufer nur insofern, als letzterer nachweisen kann, daß das gelieferte Garn wesentlich von der Qualität der betreffenden Schilder, Marken oder Benennungen, wie dieselbe während der zwölf letzten, dem Geschäftsabschlusse vorangegangenen Monaten war, abweicht.

Wenn Garne nach Muster verkauft werden, so ist das Kaufmuster, mit Datum und Siegel oder Vignette des Verkäufers versehen, in einer eine Verwechslung oder einen Austausch ausschließenden Weise dem Käufer in Verwahrung zu geben.

In allen Fällen, wo das Schiedsgericht auf die Rücknahme der Ware erkennt, hat der Verkäufer alle auf derselben haftenden Spesen sowie den durch Auflösung des Vertrages dem Käufer erwachsenden

Schaden, in Gemäßheit des § 47, Absatz *e*,[1]) der allgemeinen Bedingungen für den Handel in Waren an der Wiener Börse, zu vergüten.

10. Ist eine Lieferungsfrist bei Abschluß eines Geschäftes nicht bedungen worden, so gilt die Ware als prompt lieferbar, d. h. die Erfüllung kann jederzeit gefordert und geleistet werden.

Ist sukzessive Lieferung innerhalb einer bestimmten Frist bedungen, so hat die Lieferung in annähernd gleichen Monatsraten zu erfolgen.

Wurde jedoch sukzessive Lieferung ohne Angabe eines Endtermines vereinbart, so hat die Lieferung, beziehungsweise Übernahme längstens innerhalb sechs Monaten, vom Tage des Abschlusses gerechnet, in annähernd gleichen Monatsraten zu erfolgen.

Lautet ein Abschluß auf „anschließende Lieferung", so ist dieser Schluß in annähernd gleichen Raten wie der unmittelbar vorangegangene zu liefern, beziehungsweise zu übernehmen.

Der Käufer ist verpflichtet, das Sortiment, wenn anderes nicht bedungen wurde, mindestens 4 Wochen vor Beginn des Liefermonates zu Handen des Liefernden zu erteilen, widrigenfalls letzterer für keinerlei Verzögerung in der Ablieferung haftet.

Unterläßt der Käufer die Aufgabe des Sortiments trotz Aufforderung mittels rekommandierten Briefes, so ist der Verkäufer berechtigt, die betreffende Rate innerhalb der durch den Geschäftsabschluß gezogenen Grenzen nach seinem Ermessen zu liefern.

---

[1]) § 47 der allgemeinen Bedingungen für den Handel in Waren an der Wiener Börse lautet: Im Falle der Nichterfüllung des Vertrages durch einen der Kontrahenten ist der vertragstreue Teil verpflichtet, längstens am zweiten dem Vertragsbruche folgenden Werktage eine ordnungsmäßige Konstatierung des Vertragsbruches vorzunehmen, sofern er sich eines der nachfolgenden Rechte sichern will, nämlich:

a) binnen einer angemessenen Nachfrist die Erfüllung des Vertrages zu verlangen;

b) vom Vertrage einseitig abzugehen, als ob derselbe gar nicht geschlossen wäre;

c) für Rechnung des säumigen Kontrahenten das vertragsmäßige Warenquantum gemäß der Bestimmungen des § 51 exekutiv kaufen, respektive verkaufen zu lassen und von demselben den Ersatz der Differenz zwischen dem vertragsmäßigen und den höheren Ankaufs-, beziehungsweise geringeren Verkaufspreise, sowie den Ersatz seiner nachweisbaren Auslagen zu fordern;

d) von dem säumigen Kontrahenten ohne Vornahme eines exekutiven Kaufes oder Verkaufes die Vergütung jener Differenz zu fordern, welche sich am Orte und zur Zeit der Erfüllung zwischen dem vertragsmäßigen Preise und dem Markt-, beziehungsweise Börsenpreise ergibt;

e) den Ersatz des durch den Vertragsbruch nachweislich verursachten Schadens oder entgangenen Gewinnes zu fordern.

Wenn der Käufer trotz erfolgter Aufforderung mittels rekommandierten Schreibens die Erteilung der Versandvorschriften binnen fünf Tagen unterläßt, so ist der Verkäufer vom 15. des Liefermonates an berechtigt, die betreffende Rate entweder dem Käufer zuzusenden oder in einem seiner Erzeugungsstätte, beziehungsweise seinem Firmasitz nächstgelegenen öffentlichen Lagerhause auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern.

11. Der Verkäufer ist seinen Lieferungsverpflichtungen nachgekommen, wenn er das Garn spätestens am letzten Tage des Lieferungstermines an jenem Orte, von welchem „ab" zu liefern war, zur Verfügung des Käufers gestellt oder der Transportanstalt zur Expedition übergeben hat.

Ist der Verkäufer seinen Lieferungsverpflichtungen oder der Käufer seiner Übernahmspflicht nicht nachgekommen, so stehen dem vertragstreuen Teile die in den §§ 47—55 der allgemeinen Bedingungen für den Handel in Waren an der Wiener Börse ausgesprochenen Rechte mit der Abänderung zu, daß die im § 53 der allgemeinen Bedingungen normierte stillschweigende Prolongation auf vier Wochen ausgedehnt wird.

12. Der Eintritt von höherer Gewalt (Force majeure), soweit solche die kontrahierte Lieferung unmöglich macht, enthebt sowohl den Spinner wie den Zwischenhändler von der Lieferungspflicht, den letzteren jedoch nur bei Verkäufen von Garnen nach bestimmten, im voraus bedungenen Schildern, Marken oder Benennungen.

Inwiefern Streiks, behördlich festgesetzte Epidemien an der Erzeugungsstätte, sowie Transmissions- oder Maschinenbruch unter Umständen in ihren Konsequenzen rücksichtlich der Lieferungsverpflichtungen der force majeure gleich zu achten sind, entscheidet im Streitfalle das Schiedsgericht.

13. I. Fakturen sind zu bezahlen:

a) per Kassa mit 3 Prozent Skonto innerhalb 30 Tagen nach dem Fakturendatum;

b) mit sechsmonatlichem Akzept oder viermonatlichem Akzept und 1 Prozent Skonto vom Fakturendatum;

c) bei offener Rechnung fünf Monate vom Fakturendatum.

II. Wird über sämtliche im Laufe eines Monates gelieferte Sendungen eine Faktura (Monatsfaktura) ausgestellt oder über sämtliche im Laufe eines Monates gegebene Fakturen eine Barzahlung oder ein Akzept vereinbart, so hat

a) die Kassazahlung bis zum 20. des dem Liefermonate folgenden Monates zu erfolgen;

b) beginnt die Laufzeit des Monatsakzeptes am Ultimo des Liefermonates,

c) beginnt die Laufzeit des fünfmonatlichen offenen Zieles am Ultimo des Liefermonates.

III. Hält der Käufer beim Kassageschäft den Zahlungstermin nicht ein, so wird der Betrag sofort fällig und es entfällt der Kassaskonto, doch erhält er 5 Prozent Zwischenzinsen vom Tage der Zahlung bis zum Ablauf des fünfmonatlichen Zieles.

Wurde dem Käufer das Wahlrecht zwischen Akzept oder Kassazahlung eingeräumt oder wurde nur Akzept bedungen, so ist das Akzept bis längstens den 20. des der Lieferung folgenden Monates einzusenden. Unterläßt der Käufer dies trotz ausdrücklicher Aufforderung mittels rekommandierten Schreibens, so wird, falls die Übergabe, beziehungsweise die Einsendung des Akzeptes nicht umgehend erfolgt, der Fakturenbetrag ohne Skonto gegen Vergütung von 5 Prozent Zinsen, berechnet vom Tage der Zahlung bis zum Ablauf des fünfmonatlichen Zieles, sofort fällig.

IV. Unter Kassazahlung ist zu verstehen: Zahlung in Bargeld, Giroüberweisung, Schecks auf Bankplätze, Postsparkassa- oder sonstige Anweisungen. Schecks und Anweisungen müssen jedoch spätestens in dem für Kassazahlung bedungenen Termin fällig sein.

14. Wenn nichts anderes bedungen wurde, sind für in Kisten oder Fässern gepackte Kops inländischer Provenienz 1·4 h pro englisches Pfund oder 3 h pro Kilogramm an Packungsspesen zu berechnen.

15. Die Kosten der Übergabe von Garnen in das Haus, Magazin oder an den Spediteur des Käufers trägt im Wiener Platzverkehr der Verkäufer; bei Versendungen in die Provinz gehen die Spesen der Zufuhr und Übergabe an die betreffende Transportanstalt zu Lasten des Käufers.

Die internationale Baumwollgarn-Numerierung.

Die Nummer gibt die Anzahl Schneller in der Länge von 1000 *m* auf 1 *kg* (oder 1 *m* auf 1 *g*). Der Schneller hat 10 Gebinde à 100 Faden à 1 *m* Weifenumfang.

In England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist für schwere Baumwollgarne, wie dieselben für Teppiche und Kotzen verwendet werden, die

Decimal Count (Numerierung)

eingeführt. Diese gibt an, wie viele Yards auf ein Handelspfund gehen. Es wird hiebei das Meter mit 39·37 engl. Zoll (1 Yard = 3 Fuß à 12 Zoll (inches), das Kilogramm mit 2·204 engl. Pfund berechnet.

Von lokalem Interesse sind in dem vereinigten Königreiche folgende Baumwollgarnnumerierungen:

Die Yorkshire-Numerierung

ist in Yorkshire gebräuchlich. Unter der Nummer versteht man die Anzahl Yards pro Unze (= 28·35 *g*).

Im Westen Englands ist für Baumwollgarne zu Männerstoffen

die westenglische Numerierung

gebräuchlich. Unter der Nummer versteht man die Anzahl Strähne in der Länge von 320 Yards auf ein englisches Pfund.

In ganz Schottland (Stirling, Kilmarnock etc.) ist

die Alloa-Numerierung

gebräuchlich, und zwar für Baumwollgarne, welche für Decken und Vorhänge, wie auch für Modestoffe verarbeitet werden. Der Strähn = 240 Yards, 48 Strähn (11.520 Yards) geben ein Bündel; die Anzahl dieser Bündel auf 24 engl. Pfund (10·886 *kg*) gibt die Garnnummer.

Im Halifax-Distrikt ist für Wollgarne, die in der Teppichindustrie verwendet werden,

die Halifax Rural-Numerierung

gebräuchlich. Unter der Nummer versteht man die Anzahl Drams (1 Dram = 1·77 *g*), welche ein Strähn in der Länge von 80 Yards (73·15 *m*) wiegt.

Die Aberdeen Wool-Numerierung.

Eine Spindel ist 14.400 Yards (13.167 *m*) und die Anzahl der englischen Pfunde, welche so eine Spindel, also 14.400 Yards, wiegen gibt die Nummer.

Leinen-, Hanf- und Werggarne.

Beim Leinengarn, wenigstens beim Handgespinst, wird die Einteilung und Länge der Strähne in den verschiedenen Ländern nach sehr voneinander abweichenden Systemen bestimmt; beim Maschinen-

gespinst wird gegenwärtig auch in den deutschen Spinnereien nach englisch-irischem System gerechnet. Die häufigsten Nummern von Maschinengarn sind 20—160, von Werggarn 10—60. Die schwächsten Leinengarne heißen in Böhmen „Lotgarne" und wiegt ein Stück etwa ein Lot.[1]) Von den feinsten Sorten dieser Garne wiegt ein Stück von 16.800 Ellen Fadenlänge 1½—1¾ Lot. In Österreich, Böhmen und Schlesien bezeichnet man auch die Qualität der Garnsorten mit „stückgriffig", je nachdem wie viele Stück davon mit der Hand umfaßt werden können. So besagt „30stückgriffig", daß 30 Stück dieser Garnsorte mit der Hand umfaßt werden können.

Flachsgarne, bei denen die Numerierung auch schon unter Nr. 14 beginnt und welche tatsächlich bis Nr. 250 und auch darüber steigen kann, werden in Österreich gewöhnlich meist zwischen Nr. 14 und Nr. 40, jedoch auch, aber von nur wenigen Spinnereien, bis Nr. 100 gesponnen. Die Hauptnummern sind 35 und 40.

Flachswerggarne werden hier gewöhnlich zwischen Nr. 6—40 gesponnen und ist deren Hauptnummer 20.

Auf eine höhere Nummernverspinnung in Flachsgarnen ist hauptsächlich Großbritannien eingerichtet, dann auch Belgien, wo die feinen Flachsgarne auch über 60—120 gesponnen werden.

Da die einzelnen Länder sozusagen schon eine Art Spezialität in der vorwiegenden Fabrikation dieser Sorten ausgebildet haben, so findet auch zwischen ihnen ein ziemlich regelmäßiger Austausch dieser Garnsorten für ihren Webereibedarf statt. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß Österreich und wohl auch der übrige Kontinent seine feinsten Garne aus Großbritannien bezieht, während anderseits Deutschland und Großbritannien gröbere und auch Schußgarne vielfach aus Österreich beziehen.

Für Österreich kann auch die Bedeutung seiner Flachswerggarnproduktion und des hauptsächlich nach Deutschland gerichteten Exportes derselben hervorgehoben werden.

Die hauptsächlich gesponnenen Hanf- und Hanfwerggarne haben die Nummern von 0·5 bis Nr. 12 und sind die gangbarsten Nummern Nr. 0 bis Nr. 2.

Die Leinengarne verlieren durch das Laugen (Kochen in Soda) zirka 4 Prozent, durch Viertelbleiche zirka 8—10 Prozent, durch Halbbleiche zirka 10—14 Prozent, durch Dreiviertel- bis Ganzbleiche zirka

---

[1]) 1 Lot (altes österreichisches Gewicht) = 17·5 *g*, 1 Wiener Zentner (56 *kg*) = 100 Wiener Pfund (56 *dkg*) = 32 Lot (17·5 *g*).

14—20 Prozent an Gewicht; die Länge bleibt konstant. Diesen Gewichtsverlust nennt man „Calo“. Es werden daher sämtliche Numerierungen vom Rohgarne bestimmt.

Die Berechnung des Leinen- (Hanf-) garnes erfolgt nach Schock, dessen Länge stets die gleiche ist. Je feiner also das Garn, desto weniger Gewicht, je stärker, desto mehr Gewicht hat ein Schock (720.000 *m*). Bei Nr. 1 hat dasselbe 1080 *kg*, weshalb man das Gewicht pro Nummer und Schock bestimmen kann, indem man die Nummer in 1080 dividiert; z. B. Garn Nr. 8 hat 1080 : 8 = 135 *kg*, Garn Nr. 40 hat 1080 : 40 = 27 *kg* u. s. w.

Englische Numerierung.

Die Nummer ist die Anzahl „Gebinde“ à 300 Yards, welche ein englisches Pfund wiegen. Man unterscheidet hiebei die englische, schottische und irische Haspel.

a) Englischer Haspel.

1 thread		=	3 Yards
100 threads	= 1 lea	=	300 „
10 leas	= 1 hank	=	3.000 „
20 hanks	= 1 bundle	=	60.000 „
6 bundles	= 1 pack	=	360.000 „

b) Schottischer Haspel.

1 thread		=	$2\frac{1}{2}$ Yards
120 threads	= 1 cut	=	300 „
2 cuts	= 1 heer	=	600 „
6 heers	= 1 hank	=	3.600 „
4 hanks	= 1 spindle	=	14.400 „

c) Irischer Haspel.

1 thread		=	$2\frac{1}{2}$ Yards
120 threads	= 1 lea	=	300 „
12 leas	= 1 hank	=	3.600 „
20 hanks	= 1 bundle	=	72.000 „

Als Verkaufseinheit gilt in England das Bündel, in Österreich und Deutschland das Schock. Das englische Numerierungssystem ist auch in Deutschland, teilweise in Österreich, Frankreich und Belgien in Verwendung; es bildet die Basis für die Zölle auf Leinengarn in Deutschland, wo neben der englischen die schlesische Haspel ange-

wendet wird, welche gesetzlich 4 Breslauer Ellen = 2·304 *m* hat. In der Praxix gleicht jedoch der Haspelumfang der schottischen Weife mit 2·286 *m* = $2^1/_2$ Yards und es lautet demnach:

Der schlesische Haspel:

1 Faden	= Haspelumfang	=	$2^1/_2$ Yards
120 Fäden	= 1 Gebind (lea)	=	300 „
10 Gebind	= 1 Strähn	=	3.000 „
4 Strähn	= 1 Stück	=	12.000 „
60 Stück	= 1 Schock	=	720.000 „

Die Verpackung der Garne erfolgt nach englischer Art, wie folgt:

In einem Strähn sind 12 Gebinde (= 3600 Yards = 3290 *m* in einer Fitze); 4 Strähne sind 1 Stück, 5 Stück = ein Bündel, 10 Bündel = 1 Schock (auch deutsches Schock = 720.000 Yards = 658.000 *m*),

nach irländischer Verpackung sind 10 Gebinde à 300 Yards ein Strähn (3000 Yards = 2740 *m*), 4 Strähne vereinigen sich zu einem Stück; 5 Stück (20 Strähne) sind ein Bündel; 12 Bündel (60 Stück) sind ein Schock (Verkaufseinheit).

Frankreich hat englische Numerierung und ist der Weifenumfang entweder $2^1/_2$ oder 3 Yards.

Im ersteren Falle wird wie folgt gehaspelt:

1 fil		=	$2^1/_2$ Yards	=	2·285 *m*
120 fils	= 1 échevette	=	300 „	=	274·3 „
12 échevettes	= 1 écheveau	=	3.600 „	=	3.292 „
100 écheveaux	= 1 paquet	=	360.000 „	=	329.200 „

im letzteren Falle ist

1 fil		=	3 Yards	=	2·743 *m*
100 fils	= 1 échevette	=	300 „	=	274·3 „
12 échevettes	= 1 écheveau	=	3.600 „	=	3.292 „
100 écheveaux	= 1 paquet	=	360.000 „	=	329.200 „

Die österreichische Numerierung.

Die Nummer gibt die Anzahl Strähne à 3600 Wiener Ellen pro 10 engl. Pfund (8·1 Wiener Pfund) und werden die Garne in nachstehender Weise gehaspelt:

1 Faden		=	3 Wiener Ellen
60 Fäden	= 1 Gebind	=	180 „ „
20 Gebinde	= 1 Strähn	=	3.600 „ „
4 Strähn	= 1 Stück	=	14.400 „ „

5 Stück	= 1 Bündel	=	72.000 Wiener Ellen	
12 Bündel	= 1 Schock	=	864.000 „	„

bei groben Garnen sind 120 Fäden 1 Gebind und 10 Gebinde werden zu einem Strähn vereinigt.

Die internationale (metrische) Numerierung.

Die Nummer gibt die Anzahl Schneller von 1000 *m* Länge auf 1 *kg*, wobei wie folgend gehaspelt wird:

1 Faden		=	1 *m*
100 Fäden	= 1 Gebinde	=	100 „
10 Gebinde	= 1 Schneller	=	1000 „

Die feinsten Leinenzwirne liefern Holland und Belgien. Englischer und schottischer Zwirn ist von besonderer Festigkeit und von schönem Ansehen. Bedeutend ist auch die Fabrikation von Leinenzwirn im nördlichen Böhmen.

Je nachdem zum Zwecke des Verzwirnens zwei, drei oder auch mehr Fäden zusammengedreht werden, spricht man von zwei-, drei-, vier- oder mehrdrähtigem Zwirn und werden zur Fabrikation des Leinenzwirnes die Garnnummern 10—100 verwendet. Die Numerierung der Zwirne erfolgt auf Grund des zur Fabrikation verwendeten einfachen Garnes, und besagt beispielsweise dreifädiger 40er Zwirn, daß drei Fäden Nr. 40 gedreht wurden.

Die gezwirnten Garne erleiden durch das Zusammendrehen eine Verkürzung der einfachen Garnlänge, die Haspellänge ist im gezwirnten Garn jedoch dieselbe wie im einfachen.

Soll also 40er Garn zweifach gezwirnt werden, so werden sich nur 40 : 2 = 20 Strähne oder Schneller Zwirn ergeben. Diese bekommen jedoch eine Gewichtserhöhung, die je nach der Spannung beim Zwirnen, der Drehung des einfachen und der Zahl der Drehungen im Zwirne verschieden sein wird. Man rechnet bei mittlerer Drehung und zweifacher Zwirnung gewöhnlich 3—4 Prozent, bei dreifachem Garn 5—7 Prozent und bei scharfer Zwirnung bis zu 12 Prozent.

Nähzwirn ist zweidrähtig und sind die Nummern 20—50 die gangbarsten; Maschinenzwirne sind dreidrähtig in den Nummern 16—80, Strick- und Häkelgarne sind vierdrähtig und werden in den Nummern 20—100 erzeugt.

Die Leinenzwirne werden von den österreichischen Spinnern pro Pack (Bündel) aufgemacht und verkauft, wobei unter gleichbleibender Numerierung der Pack Näh- (zweidrähtiger) Zwirn in 10 Strähnen à 100 Fäden à 2 *m* (= 2000 *m*), bei mehrdrähtigem Zwirn in 10 Strähnen à 100 Fäden à 1 *m* (demnach nur 1000 *m*) hat.

Jutegarne

haben entweder die englische oder die irische Haspelung und Numerierung. Erstere war bis vor wenigen Jahren fast ausschließlich im Gebrauch, während die irische im Handel sich immer mehr und mehr einbürgert. Auf der internationalen (metrischen) Nummer basiert der Zoll im französischen und italienischen Zolltarif, ansonsten ist dieselbe nicht im Gebrauch.

Englische Numerierung.

Die Nummer gibt die Anzahl Gebinde à 300 Yards, welche auf 1 engl. Pfund gehen. Der Haspelumfang ist $2^1/_2$ Yards, doch werden in Deutschland, England und Österreich die einzelnen Garnnummern in verschiedener Weise geweift, und zwar:

Garn Nr. $^1/_4$:

1 Faden		= 2·5 Yards	= 2·285	*m*
15 Fäden	= 1 Gebind	= 37·5 „	= 34·275	„
5 Gebinde	= 1 Strähn (Fitze)	= 187·5 „	= 171·333	„
20 Strähne	= 1 Weife	= 3.750 „	= 3.427·5	„
16 Weifen	= 1 Bündel	= 60.000 „	= 55.040	„

Garn Nr. $^1/_2$—$^3/_4$:

1 Faden		= 2·5 Yards	= 2·285	*m*
30 Fäden	= 1 Gebind	= 75 „	= 68·5	„
5 Gebinde	= 1 Strähn (Fitze)	= 375 „	= 342·75	„
20 Strähne	= 1 Weife	= 7.500 „	= 6.855	„
8 Weifen	= 1 Bündel	= 60.000 „	= 55.040	„

Garn Nr. 1—$1^1/_3$:

1 Faden		= 2·5 Yards	= 2·285	*m*
60 Fäden	= 1 Gebind	= 150 „	= 137·1	„
5 Gebinde	= 1 Strähn	= 750 „	= 685·5	„
20 Strähne	= 1 Weife	= 15.000 „	= 13.710	„
4 Weifen	= 1 Bündel	= 60.000 „	= 55.040	„

Garn Nr. $1^1/_2$—20:

1 Faden		= 2·5 Yards	= 2·285	*m*
120 Fäden	= 1 Gebind	= 300 „	= 274	„
5 Gebinde	= 1 Strähn	= 1500 „	= 1370	„
20 Strähne	= 1 Weife	= 30.000 „	= 27.520	„
2 Weifen	= 1 Bündel	= 60.000 „	= 55.040	„

Für Webereien, welche selbst spinnen, ist die

Schottische (Belfast-) Numerierung

im Gebrauch.

Die Nummer gibt die Anzahl englischer Pfunde, welche eine Spindel in der Fadenlänge von 14.400 Yards (13.160 *m*) wiegen, wobei wie folgt gehaspelt wird:

Der Faden (Haspelumfang)	= 2·5 Yards	= 2·285 *m*	
120 Fäden = 1 Gebind (cut)	= 300 „	= 274 „	
2 Gebinde (cuts) = 1 Schneller (heer)	= 600 „	= 548 „	
6 Schneller (heers) = 1 Haspel oder Strähn	= 3.600 „	= 3.288 „	
4 Haspel = 1 Spindel	= 14.400 „	= 13.160 „	

Von lokaler Bedeutung ist in Dundee die

Alloa-Numerierung.

Der Strähn ist 240 Yards, 48 Strähne geben ein Bündel; die Anzahl Bündel, nun auf 24 engl. Pfund, gibt die Garnnummer.

Die heimische Juteindustrie spinnt nur Garne von Nr. $^1/_4$—7 inklusive, in Abstufungen von $^1/_4$ Nummern, während die englische und schottische Industrie solche bis Nr. 20 spinnt.

Grobe Jutegarne finden in der Seilerei Verwendung, teilweise auch in der Teppichweberei und genießen die Jutegarne in diesem Fabrikationszweige eine immer steigendere Verwendung, da sich Jute viel besser als jede andere vegetabilische Faser zum Färben eignet. Die Garne Nr. 2—8 werden auch gezwirnt, höhere Nummern mit Leinengarnen verwebt.

Wie Leinengarne werden gezwirnte Jutegarne um die einfache Garnlänge kürzer, gasierte Garne und Zwirne werden 3—5 Prozent leichter, jedoch durch das Spannen während dieser Arbeit etwas länger. Diese Verlängerung beträgt je nach Spannung und Druck 2—5 Prozent. Das Färben der Jutegarne bewirkt wohl eine Verkürzung von 1 bis 4 Prozent in der Länge, allein auch eine Gewichtszunahme, die bei dunkleren Farben größer als bei helleren Farben ist.

Kammgarn.

Internationale (metrische) Numerierung.

Die Anzahl Meter, welche 1 *g*, oder die Anzahl der Strähne à 1000 *m* auf 1 *kg* geben die Garnnummer.

Dieses System wird allgemein in Deutschland, Österreich, der Schweiz, Belgien, Italien, Rußland und zum großen Teil in Frankreich angewendet, wobei in drei verschiedenen Arten geweift wird, und zwar:

1 Faden (Haspelumfang)		=	1·43 *m*
70 Fäden	= 1 Gebind	=	100 „
10 Gebinde	= 1 Strähn (Fitze)	=	1000 „

oder

1 Faden (Haspelumfang)		=	1·37 „
73 Fäden	= 1 Gebind	=	100 „
10 Gebinde	= 1 Strähn	=	1000 „

und schließlich

1 Faden (Haspelumfang)		=	1·25 „
80 Fäden	= 1 Gebind	=	100 „
10 Gebinde	= 1 Strähn	=	1000 „

Die auf diese Arten gehaspelten Garne kommen in Kettenbobinen, Schußspulen (Kanetten) oder im geweiften Zustande in Bündel zu 5 *kg* in den Handel. Jedes 5 *kg*-Bündel enthält so viele „Docken" à 5 Strähne, als es die Numerierung selbst angibt; bei doublierten Garnen enthalten dieselben nur die halbe Anzahl der betreffenden Nummer.

Altfranzösische (Pariser) Numerierung.

Die Numerierung gibt die Anzahl der Strähne an, welche $^1/_2$ *kg* (500 *g*) wiegen, wobei ein Strähn (échevau) 600 Pariser Ellen oder 720 *m* enthält.

Die Verpackung und die Verkaufseinheit ist ein Bündel im Gewichte von 5 *kg*. Dieses System ist bereits veraltet und wird nur mehr von wenigen französischen Spinnern angewendet.

Englische Numerierung.

Die Garnnummer sagt die Anzahl der Strähne (Schneller), welche auf ein englisches Pfund gehen.

Nach der Verschiedenheit der Fadenlänge unterscheidet man eine kurze, mittlere und lange Weife und ist die Haspelung dementsprechend

a) bei kurzer Weife:

1 Faden (Weifenumfang)		=	1 Yard	=	0·914 *m*
80 Fäden	= 1 Gebind	=	80 Yards	=	73·14 „
7 Gebinde	= 1 Schneller	=	560 „	=	512 „

b) bei mittlerer Weife:[1])

1 Faden (Weifenumfang)	= 1·5 Yards	= 1·371 *m*
80 Fäden = 1 Gebind	= 120 „	= 109·7 „
7 Gebinde = 1 Schneller (Strähn, Fitze)	= 840 „	= 768 „

c) bei langer Weife:

1 Faden (Weifenumfang)	= 2 Yards	= 1·828 *m*
80 Fäden = 1 Gebind	= 160 „	= 146·25 „
7 Gebinde = 1 Strähn	= 1120 „	= 1014 „

Die Verpackung erfolgt in Bündel, in welchen entweder 5 oder 10 Docken enthalten sind, und welche 5, beziehungsweise 10 englische Pfund wiegen; die Docke enthält so viele Strähne, als es die Numerierung angibt.

Dieses Numerierungssystem wird in England und den kontinentalen Weftspinnereien angewendet.

Von lokalem Interesse für die englischen und schottischen Kammgarn- wie auch Streichgarnspinnereien ist die

Strähn- (Skein-) Numerierung.

Unter der Nummer versteht man die Anzahl Yards pro dram (= 1·77 *g*). So bedeutet 20 „Skein Yarn", 20 Yards wiegen ein dram.

Die englischen Spinnereien verspinnen hauptsächlich geringe, grobe, lange, glanzreiche Kammwolle und erzeugen aus dieser die sogenannten harten Garne, Weft, Mohair, Alpaka und Cheviot. Die ersten drei Arten werden nach englischer Numerierung,[2]) Cheviot außerdem noch metrisch numeriert. Für die Verpackung der nach englischem System numerierten Garne ist außer der vorangeführten noch folgende Packung in Anwendung:

1 Großbündel enthält 24 Docken à 6 Strähne, somit 144 Strähne einfaches Garn;

1 Doppelgroßbündel enthält 48 Docken à 6 Strähne, somit 288 Strähne einfaches Garn.

---

[1]) Entsprechend der englischen Baumwollgarnnumerierung.

[2]) In England ist es allgemein üblich, die Weife der Weft Genappe und Mohairgarne zu kürzen, indem man der Weife von

1 Yard Länge, welche	0·914 *m* Länge haben soll, nur eine Länge von	0·90 *m*
1·5 Yards „ „	1·37 „ „ „ „ „ „ „ „	1·34 „
2 „ „ „	1·83 „ „ „ „ „ „ „ „	1·78 „

gibt, ein Umstand, der sich beim Verzwirnen besonders bemerkbar macht.

Bei zweifachem Garn kommen daher in jede Docke nur halb so viele Strähne als bei einfachen, sonst ist die Verpackung die gleiche.

Der Hauptmarkt ist Bradford, auf welchem folgende Hauptgattungen englischer Kammgarne gehandelt werden: Weftgarn und Genappe cord, auch Ispahan genannt, gesponnen aus seidenartig glänzender Wolle englischer Schafe, Mohairgarne, gesponnen aus der Wolle der Angoraziege, und Alpakagarne, die aus asiatischer Wolle gesponnen wurden, die qualitativ geringwertiger ist, da sie wohl weich ist, aber wenig Glanz besitzt.

Von Weftgarn erzeugt man einfaches und zweifach gezwirntes (2 Fold Weft) Garn, da mehrfädiges seltener Nachfrage begegnet. Ersteres verwendet man zur Erzeugung von Männerkleiderstoffen,[1]) letzteres zu Posamentierartikeln, Möbelstoffen, Decken, Beuteltücher etc.

Die Weftgarne werden pro englisches Pfund oder pro Pack à 10 Pfund, respektive 9·6 Pfund englisch gehandelt und sind die gesuchtesten Garnnummern die Nr. 30, 32, 36 und 40.

Genappe wird hauptsächlich in der Schnür- und Börtelindustrie verwendet und kommen fast nur zwei- und dreifach gezwirnte Garne in den Handel. Dasselbe gilt von den Mohair- und Alpakagarnen, deren wichtigste Nummern die zweifach gezwirnten Nr. 28/2 und 32/2 sind.

Die kontinentalen Kammgarnspinnereien verspinnen hauptsächlich feinste, feine und mittelfeine (La Plata-) Kammwolle zu weichen Kammgarnen, deren Nummer[2]) sie die Qualität der Wolle (Vgl. Schafwolle, pag. 166) beifügen. Außerdem befassen sie sich mit der Fabrikation von Weftgarnen.

Man erzeugt Schußgarne in allen Qualitäten von A, AA bis C, einfache und doublierte Kettengarne in denselben Qualitäten, desgleichen Zwirne zu Webzwecken; außerdem Zephir, Stick-, Strick- und Wirkgarne,[3]) je nach ihrer Bestimmung zwei-, drei-, vier- und zehnfach gezwirnt in den Qualitäten AA, A, B und C.

Strickgarne werden vier- und sechsfach gedreht und sind die hauptsächlichsten Nummern 16/4, 16/6, 22/6 und 30/6fach.

Die Verpackung der Garne erfolgt in Bündeln zu 5 *kg* auf Grund der metrischen Numerierung, nur Strickgarne kommen in Paketen à $2^1/_4$ *kg* oder auch in Kilogrammschachteln verpackt in den Handel.

---

[1]) Die österreichische Industrie, hauptsächlich Asch, verwendet fast nur Nr. 30 einfach, verpackt in Doppelgroßbündel à 48 Docken à 6 Strähne im Gewichte von 9·6 engl. Pfund.

[2]) Internationale (metrische); nur Harrasgarne werden nach englischer Nummer gesponnen.

[3]) Gefärbt auch Berliner Garn genannt.

Streichgarn.

Sämtliche Streichgarne sind im Fett gewogen und verlieren durch Waschen 8—12 Prozent ihres Gewichtes. Die Streichgarne haben die verschiedenartigsten Numerierungs- und Haspelsysteme, doch gilt mit Ausnahme von England fast überall die metrische Numerierung.

Internationale (metrische) Numerierung.

Die Nummer gibt die Anzahl Strähne in der Länge von 1000 *m* auf 1 *kg* oder wie viele Meter auf 1 *g* kommen und liegt der Haspelung eine Fadenlänge von 1·43 *m*, 1·37 *m* und 1·25 *m* zu grunde; dementsprechend wird gehaspelt:

1.	1 Faden			=	1·43 *m*
	70 Fäden	=	1 Gebinde	=	100 „
	10 Gebinde	=	1 Strähn (Fitze)	=	1000 „
2.	1 Faden			=	1·37 *m*
	73 Fäden	=	1 Gebinde	=	100 „
	10 Gebinde	=	1 Strähn	=	1000 „
3.	1 Faden			=	1·25 *m*
	80 Fäden	=	1 Gebinde	=	100 „
	10 Gebinde	=	1 Strähn	=	1000 „

Die Verpackung erfolgt in 5 *kg*-Bündeln und sind in diesem so viele Docken à 5 Strähne (= 5000 *m*) enthalten, als es die Numerierung selbst angibt.

Englische Numerierung.

Die Nummer gibt an, wie viele Schneller à 560 Yards (512 *m*) auf 1 engl. Pfund gehen.

Die Haspelung ist folgende:

1 Faden		=	1 Yard	=	0·914 *m*
80 Fäden	= 1 Gebinde	=	80 Yards	=	73·14 „
7 Gebinde	= 1 Schneller	=	560 „	=	512 „

Die Verpackung erfolgt in Bündeln zu 5 oder zu 10 engl. Pfund.

Altfranzösische (Sedaner) Numerierung

wird heute noch teilweise in Frankreich angewendet.

Die Nummer gibt die Anzahl Strähne in der Länge von 968 alten Sedaner Ellen (à 1·543 = 1494 *m*) auf 1 altes Pariser Pfund (= 489·5 *g*) und wird gehaspelt mit einem Weifenumfange von 1 Sedaner Elle = 1·3 alte Pariser Ellen = 1·543 *m* in folgender Weise:

1 Faden = 1 Sedaner Elle = 1·3 alte Pariser Ellen = 1·543 *m*,

44 Faden = 1 Gebinde (maque) = 44 Sedaner Ellen = 57·2 alte Pariser Ellen = 67·892 *m*,

22 Gebinde = 1 Strähn (écheveau) = 968 Sedaner Ellen = 1258·4 alte Pariser Ellen = 1494 *m*.

Die Verpackung erfolgt in 5 *kg*-Bündeln und ist die Verkaufseinheit $^1/_2$ *kg*, seltener das alte Pariser Pfund.

Von lokalem Interesse ist für Elboeuf die

Elboeufer Numerierung.

Die Garnnummer gibt die Anzahl Stücke à 3600 *m* auf $^1/_2$ *kg*. Haspelumfang = 2 *m*.

Haspelung:

1 Faden (fil) = 2 *m* = 1·666 aunes (Pariser Ellen),

45 Fäden (fils) = 1 Gebind (sou) = 90 *m* = 75 aunes,

10 Gebinde = 1 Strähn (quart) = 900 *m* = 750 aunes,

4 Strähn = 1 Stück (écheveau) = 3600 *m* = 3000 aunes.

Die Verpackung erfolgt in 5 *kg*-Bündeln und ist die Verkaufseinheit das halbe Kilogramm.

Preußische (Berliner) Numerierung

steht in Deutschland und teilweise auch in Belgien in Verwendung.

Die Nummer gibt die Anzahl Stücke à 2200 Berliner Ellen (0·6669 *m*) auf ein Zollpfund (= 500 *g*) und ist die Haspelung:

1 Faden = $2^1/_2$ Berliner Ellen = 1·6675 *m*,

44 Fäden = 1 Gebind = 110 Berliner Ellen = 73·37 *m*,

5 Gebinde = 1 Strähn (Fitze oder Zahle) = 550 Berliner Ellen = 366·85 *m*,

4 Strähne = 1 Stück = 2200 Berliner Ellen = 1467 *m*.

Die Verpackung ist ein Bündel, enthaltend 10 Docken im Gewichte von 10 Zollpfund = 5 *kg* und enthält eine Docke oder Kaute so viele Stücke, als es die Numerierung angibt. Die Verkaufseinheit ist das Zollpfund.

Die alte Berliner (belgische, Cockerillsche) Numerierung.

Diese wird in Belgien und teilweise auch in Deutschland angewendet. Diesem Systeme scheint die Schaffung einer einheitlichen Numerierung zu grunde zu liegen, denn die Länge des Strähns entspricht dem französischen (Sedaner), seine Einteilung dem englischen System; die Gewichtseinheit ist mit der preußischen Numerierung übereinstimmend.

Die Nummer gibt die Anzahl Strähne in der Länge von 2240 Berliner Ellen (= 1494 *m*), welche 1 Zollpfund (= 500 *g*) wiegen. Die Weife ist 4 Berliner Ellen und die Haspelung:

1 Faden = 4 Berliner Ellen = 2·668 *m*,

80 Fäden = 1 Gebinde = 320 Berliner Ellen = 213·44 *m*,

7 Gebinde = 1 Strähn = 2240 Berliner Ellen = 1494 *m*.

Die Verpackung erfolgt in 10 Zollpfund-Bündeln und ist die Verkaufseinheit 1 Zollpfund = $^1/_2$ *kg*.

Die alte österreichische (Brünner) Numerierung,

nach welcher die Streichgarne in Österreich größtenteils heute noch in den Handel kommen; auch die aus Belgien stammenden, nach Österreich importierten Garne, deren hauptsächlichste Nummern 4, $4^1/_2$, 5, 6, 8 und 10 sind, werden nach dieser Numerierung gespinnt und verpackt.

Die Nummer gibt die Anzahl Strähne à 1760 Wiener Ellen (= 1369 *m*), welche 1 Wiener Pfund (= 560 *g*) wiegen.

Der Faden (Haspelumfang) = 2 Wiener Ellen = 1.552 *m*,

44 Fäden = 1 Wiedel (Gebinde oder Klapp) = 88 Wiener Ellen = 68·95 *m*,

20 Wiedel = 1 Strähn oder Zahle = 1760 Wiener Ellen = 1369 *m*.

Mitunter werden 24 Wiedel zu einem Strähn gehaspelt, so daß die Länge des Strähns alsdann 2112 Wiener Ellen = 1642 *m* beträgt.

Die Verpackung erfolgt in Bündeln, enthaltend 10 Docken im Gewichte von 10 Wiener Pfund = 5·6 *kg* und sind in jeder Docke so viele Strähne enthalten, als es die Numerierung angibt.

Die alte Wiener Numerierung.

Die Nummer bezeichnet die Anzahl Stücke in der Länge von 1600 Wiener Ellen = 1240 *m*, welche 1 Wiener Pfund = 560 *g* wiegen. Der Haspelumfang wie auch die Verpackung entsprechen der Brünner Numerierung, nur werden 50 Fäden zu einem Gebinde, 4 Gebinde zu einem Strähn und 4 Strähn zu einem Stück vereinigt; demnach hat

1 Faden = 2 Wiener Ellen = 1·552 *m*,

50 Fäden = 1 Gebinde = 100 Wiener Ellen = 77·75 *m*,

4 Gebinde = 1 Fitze oder Strähn = 400 Wiener Ellen = 310 *m*,

4 Strähne = 1 Stück = 1600 Wiener Ellen = 1240 *m*.

Sächsische Numerierungen.

Im Königreiche Sachsen hat beinahe jede Spinnerei ihre besondere Art der Haspelung und wird derselben eine Fadenlänge von 2 sächsischen Ellen (= 1·1328 *m*) oder $1^1/_2$ Yards (= 2·4375 sächsische Ellen oder 1·37 *m*) zu grunde gelegt; dementsprechend bezeichnet die Nummer

a) die Anzahl Strähne in der Länge von 800 sächsischen Ellen (= 452 *m*) auf 1 Berliner Pfund (= 467·7 *g*);

b) auf ein Zollpfund (= 500 *g*);

1 Faden		= 2 sächsische Ellen	= 1·1328 *m*
80 Fäden	= 1 Gebinde	= 160 „ „	= 90·4 „
5 Gebinde	= 1 Strähn (Zahle)	= 800 „ „	= 452 „

c) die Anzahl Strähne in der Länge von 780 sächsischen Ellen (= 440 *m*) auf 1 Zollpfund und ist

1 Faden = $1^1/_2$ Yards = 2·4375 sächsische Ellen = 1·37 *m*,

80 Fäden = 1 Gebinde = 120 Yards = 195 sächsische Ellen = 110 *m*,

4 Gebinde = 1 Zahle oder Strähn = 480 Yards = 780 sächsische Ellen = 440 *m*;

d die Anzahl Strähne (Stücke) in der Länge von 780 sächsischen Ellen (= 679·5 *m*) oder 2400 Leipziger Ellen (= 1359 *m*), welche 1 Zollpfund = $^1/_2$ *kg* wiegen.

1 Faden (Haspelumfang) = 3 sächsische Ellen = 1·699 *m*,

80 Fäden = 1 Gebinde = 240 sächsische Ellen = 13·592 *m*,

5 Gebinde = 1 Strähn = 1200 sächsische Ellen = 679·5 *m*,

oder

1 Faden		= 3 sächsische Ellen	= 1·699 *m*
50 Fäden	= 1 Gebinde	= 150 „ „	= 84·95 „
4 Gebinde	= 1 Strähn	= 600 „ „	= 339·8 „
4 Strähne	= 1 Stück	= 2400 „ „	= 1359 „

Welche Numerierung auch immer angewendet wird, die Verpackung erfolgt in Bündeln zu 10 Zollpfund oder Berliner Handelspfund und enthält so viele Docken à 10 Strähne, als es die Numerierung angibt.

Von lokaler Bedeutung in Schottland ist die

Galashiels Count-Numerierung.

Die Nummer gibt die Anzahl Gebinde (cuts) in der Länge von 300 Yards (= 274 *m*), welche 24 Unzen (= $1^1/_2$ englische Pfund = 680·4 *g*) wiegen.

1 Faden (Haspelumfang) = $2^1/_2$ Yards = 2·285 *m*,
120 Fäden = 1 cut (Gebinde) = 300 Yards = 274 *m*,
12 cuts = 1 Slip = 3600 Yards = 3288 *m*,
4 Slips = 1 Spindle = 14.400 Yards = 13.152 *m*.
Die Verkaufseinheit ist das Bündel.

Internationale Numerierung.

Nach dieser spinnen bereits einige österreichische Spinnereien.

Die Nummer gibt die Anzahl Strähne in der Länge von 1000 *m* auf 1 *kg* oder die Meteranzahl pro Gramm.

Die Verpackung erfolgt in Bündeln à 5 *kg*, doch ist die Verkaufseinheit sehr häufig nicht das Kilogramm, sondern das englische Pfund.

Seidengarne.

Die Feinheit der Seidenfaser ist ein wichtiges Merkmal derselben und da das spezifische Gewicht eines und desselben Seidenfadens als ziemlich konstant bezeichnet werden kann, so wurde die Feinheit der im Handel vorkommenden Seiden, seien sie nun gezwirnt (Organsin, Trame) oder ungezwirnt (Grège), durch Wiegen bestimmter Längen bezeichnet (Titre).

Das ursprüngliche Verfahren bestand darin, daß man einem Faden von 9600 Pariser Ellen (à 1·188 *m*) abhaspelte und deren Gewicht in Deniers angab, von welchen 384 ein altes französisches Pfund (489·5 *g*) wogen. Später vereinfachte man das Verfahren, indem man nur den 24. Teil dieser Fadenlänge, also 400 Pariser Ellen (aunes) abhaspelte, deren Gewicht man nun im 24. Teil des früheren „Denier", dem „grain" angab. Da jedoch das Grain in den verschiedenen Ländern verschieden groß war,[1]) während die Fadenläge überall dieselbe geblieben ist, so ergaben sich schon damals verschiedene Systeme. Nach der Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystemes erfuhr diese Seidengarnnumerierung insofern eine Abänderung, als man statt der 400 Pariser Ellen die äquivalente Länge von 476 *m* verwendete. Es resultierte daraus das sogenannte „altfranzösische System", das noch heute von den Seidentrocknungsanstalten in Paris, Avignon, London

---

[1]) Frankreich 1 grain = 0·05311 *g*.
Piemont 1 „ = 0·05336 „ (turiner genannt).
Lombardei 1 „ = 0·05110 „ (mailänder genannt).

und Crefeld in Verwendung ist. Der alte Turiner Titre, der heute nur mehr selten angewendet wird, entsprach dem Gewichte von 476 *m* Länge in Denari.[1] Unter den Titres neueren Datums sind zu erwähnen: Der neufranzösische (seit 1856), der neuitalienische (in Mailand und Turin seit 1861) und der schweizerische. In Deutschland waren für lombardische Seiden die Längen von 476 *m* und das mailändische Grain (= 0·0511 *g*), für piemonteser Gespinste dagegen die Turiner Deniers (= 0·05336 *g*) gebräuchlich. Der I. Internationale Garnkongreß zu Wien 1873 wählte einer Vereinbarung der Seideninteressenten zufolge das metrische Dezimalsystem zur Basis des Seidentitres. Nach dem Beschlusse des Kongresses zu Brüssel 1874 sollte der Seidentitre durch die Zahl ausgedrückt werden, welche das Gewicht einer Längeneinheit von 500 *m* in Halbdezigrammen angibt. Man hat hievon aber größtenteils wieder Abstand genommen, da die Handelsusancen der verschiedenen Seidenindustrie treibenden Länder von jeher als Skala der Numerierung das veränderliche Gewicht einer konstanten Fadenlänge angenommen haben.

Daher zählen die Seidenindustriellen noch nach den verschiedenen alten Titres, während viele Haspelanstalten bereits den internationalen Dezimaltitre eingeführt haben. Es scheint jedoch, daß der Dezimaltitre, der der Einfachheit halber der vorteilhafteste ist und bis nun nicht die gebührende Beachtung gefunden hat, in absehbarer Zeit die jetzt üblichen Titres verdrängen und allerorts als der einzig maßgebende angenommen werden wird.

Für Seidengarne kommen zwei Weifenlängen in Betracht, und zwar für den internationalen Titre 1 *m*; für den alten Lyoner Titre 1·8 *m*.

Die Turiner Handelskammer hat im Jahre 1853 das neue Turiner System[2] eingeführt, welches seit 1903 in fast allen Kulturstaaten, mit Ausnahme von England und Rußland, angewendet wird. Dieses System beruht auf metrischer Basis und titrieren nach diesem die Seidentrocknungsanstalten in Wien, Berlin, Zürich, Mailand und Turin.

Die Nummer gibt die Anzahl halbe Dezigramme,[3] welche ein 450 *m* langer Seidenfaden, oder die Anzahl Gramm, welche ein Strähn von 9000 *m* Fadenlänge wiegt.

---

[1] Der Seidengarn-Denaro = $^1/_{24}$ denaro altes sardinisches Handelsgewicht.

[2] In Österreich ist dieses System das gesetzliche.

[3] Gräns = 0·05.

Das internationale oder metrische System.

Der Titre ist die Anzahl halber Dezigramme (grän), welche ein 500 *m* langer Seidenfaden, oder die Anzahl Gramme, welche ein Strähn in der Länge von 10.000 *m* wiegt. Es werden geweift:

1 Strähn = 20 Gebinde à 500 Fäden à 1 *m* = 10.000 *m* oder
1 „ = 20 „ à 400 „ à 1·25 *m* = 10.000 *m*.

Das alte Lyoner System (alter Lyoner Titre, titre ancien).

Der Titre ist die Anzahl der Gräne (= 0·9531 *g*), welche 1 Gebind von 476 *m* (richtiger $475^3/_8$ *m*) [1] Fadenlänge wiegt.

Dieses System wird in den Seidentrocknungsanstalten zu Paris, Avignon, London und Crefeld angewendet.

Der neue Lyoner Titre (titre nouveau)

wird seit 1856 in Lyon angewendet.

Er gibt an, wie viele Grän auf 500 *m* Fadenlänge kommen, oder wie viele Deniers 12.000 *m* Fadenlänge wiegen.

Als Grundlage dient das Pariser Pfund (= 489^5 *g*), eingeteilt in 16 Unzen (à 30·59 *g*), jede Unze zu 24 Deniers (1 Denier = 1·2748 *g*) à 24 Gräns (1 Grän = 0·0531 *g*).

Das französische System.

Der Titre ist die Anzahl Deniers, welche ein Strähn von 9600 französischen Ellen oder 11.409 *m* Fadenlänge wiegt und wird geweift:

1 Faden = 1 französische Elle = 1·18845 *m*.
400 Fäden = 1 Gebinde = 400 französische Ellen = 476 *m*.
24 Gebinde = 1 Strähn = 9600 französische Ellen = 11.420 *m*.

Der Mailänder Titre oder Wiener System.

Derselbe wird hauptsächlich im Handel zwischen Mailand und Wien angewendet; die Wiener Seiden- und Wolltrocknungsanstalt (vergl. deren Statut bei „Seide“) bestimmt bei den ihr zur Titrierung vorgelegten Seiden den Turiner Titre und gibt in ihren Attesten außer diesem in Österreich gesetzlichen, den entsprechenden Mailänder und den internationalen Titre an. Es werden hiezu in Mailand publizierte Tabellen benützt, welche die Titres von 1 bis 75 in Abstufungen von $^1/_{100}$ zu $^1/_{100}$ umfassen.

---

[1]) $475^3/_8$ *m* entsprechen 400 französischen Ellen à 1·18845 *m*.

Der Titre gibt an, wie viele Gräne ein Gebinde von 400 französischen Ellen = $475^3/_8$ *m* Fadenlänge wiegen.

Als Gewicht dient die Mailänder Mark (= 235 *g*), eingeteilt in 8 Unzen (à 29·375 *g*) à 24 Denier (à 1·224 *g*) à 24 Grän (à 0·051 *g*).

Das piemontesische (alte Turiner) System

wird selten mehr angewendet.

Der Titre gibt die Anzahl Gräne an, welche ein Gebinde von 400 französischen Ellen (= $475^3/_8$ *m*) wiegt, oder die Anzahl Deniers, welche ein Strähn in der Länge von 9600 französischen Ellen = 11.409 *m* Fadenlänge wiegen.

Die Haspelung entspricht dem französischen System.

Nachstehende Tabelle gibt die Titres der im Handel häufig vorkommenden Seidengespinste.

Provenienz	Titre	Provenienz	Titre
Grège	9—30	Trame, feinster Titre:	
Grège duppion	30—46	Italien (Mailand) 2fach	$^{20}/_{22}$[1]
Organsin, feinster Titre:		„ „ 3 „	$^{36}/_{40}$
Italien	$^{12}/_{14}$[1]	China 2fach	$^{30}/_{32}$
China	$^{30}/_{32}$	Kanton	$^{36}/_{40}$
Japan	$^{20}/_{22}$	Japan	$^{26}/_{30}$
Bengal	$^{20}/_{24}$	„ 3fach	$^{40}/_{45}$
Trame	20—68	Bengal 2 „	$^{30}/_{32}$
Trame duppion	78—108	„ 3 „	$^{40}/_{50}$
		Tussah	98—285

In Amerika wird Seide nach dem

amerikanischen Titre

gehandelt. Das Gewicht von 20 Yards in Grains (0·065 *g*) gibt die Nummer.

Von lokaler Bedeutung für den englischen Garnhandel sind folgende Systeme.

[1]) Es ist begreiflich, daß bei der Titrefeststellung größerer Seidenpartien sich notwendigerweise Differenzen ergeben müssen, welche als Titregrenzen (maxima und minima) angegeben werden, wie z. B. $^{20}/_{22}$ den, $^{36}/_{40}$ den u. s. w. Je ungleichmäßiger das Gespinst der einzelnen Stränge, d. h. je geringer die Qualität, desto beträchtlicher wird deren Differenz sein.

Die Yorkshire-Numerierung.

Unter der Nummer versteht man die Anzahl Yards pro Unze (= 28·35 *g*). Diese Numerierung ist für Kettenseide in Yorkshire gebräuchlich.

Der Manchester-Seidentitre.

Unter der Nummer versteht man die Anzahl Drams (= 1·77 *g*), welche ein Seidenfaden in der Länge von 1000 Yards (= 914·38 *m*) wiegt.

Diese Numerierung ist für Kettenseide in Manchester und Macclesfield gebräuchlich; auch Amerika benützt teilweise diesen Titre.

Ausschließlich für Nähseide ist in Leek die

Leek Roll Count-Numerierung

gebräuchlich.

Nr. 1. Zweifach gezwirnte Seide hat 144 Strähns, jeden in der Länge von 21 Yards = 19^2 *m* auf 5 englische Pfunde = 2·268 *kg*.

Nr. 1. Dreifach gezwirnte Seide hat 96 Strähns, jeden in der Länge von 21 Yards auf 5 englische Pfunde.

Für Strick- und Strumpfwirkergarne ist die

Hosiery Silk Count-Numerierung

gebräuchlich.

Die Nummer besagt immer die Länge des vollständigen Fadens. Allein es wird die Nummer der gewöhnlichen gesponnenen Seide doppelt angegeben, so ist beispielsweise

$^3/_{40}$, einfach 60, dreifach gezwirnt von Nr. 20
$^3/_{60}$ „ 90 „ „ „ „ 30

Die **Florettseide (Bourette, Chappe)** ist die aus dem rauhen Gespinst, womit die Seidenwürmer den Kokon anfangen, ehe sie ordentliche Fäden ziehen, in Verbindung mit anderen Abfällen der Kokons gesponnene Seide, da ersteres allein nicht abgehaspelt werden kann.

Für die Numerierung dieser Seiden ist die

Englische Numerierung

gebräuchlich. Diese benennt die Anzahl Schneller, welche ein englisches Pfund wiegt.

1 Faden (Weifenumfang)		= $1^1/_2$ Yards	=	1·3714 *m*
80 „	= 1 Gebinde	= 120 „	=	109·7 „
7 Gebinde	= 1 Schneller	= 840 „	=	768 „

Die Verpackung erfolgt in Bündeln zu 10 englischen Pfunden und sind in diesem so viele Docken à 10 Schneller enthalten, als es die Numerierung angibt.

Die metrische Numerierung (international).

Die Nummer gibt die Anzahl Schneller à 500 *m* auf $^1/_2$ *kg*, oder was im Handel häufiger ist, die Meteranzahl pro Gramm an.

	1 Faden	= 125 *cm*
100 Faden	= 1 Gebinde	= 125 *m*
4 Gebinde	= 1 Strähn	= 500 „

Die Packung erfolgt in Bündeln zu 5 *kg* und enthält dieses so viele Docken à 10 Strähne, als die Numerierung hoch ist; zweifache Chappeseide hat nur halb so viele Schneller, als die einfache Numerierung diese anführt.

Außer diesen Systemen ist für Florettseiden auch das Piemonteser (alte Turiner) System gebräuchlich.

IX. Anhang.

Übersichtstabelle über Maße, Gewichte und Währungen der verschiedenen Länder.

Länder	Im Zolltarif vorkommende Maße und Gewichte	Währung	Münzeinheit	Wert in Kronen auf Grund des gesetzlichen Feingehaltes	durchschnittlicher Wert	
					für je	in Kronen
Österreich-Ungarn . . .	metrisch	Gold	Krone	1·—	—	—
Belgien	„	Gold u. Silber	Franc	0·9523	100 Francs in Napoleondors	96·28
Bulgarien	„	„	Lewa (Franc)	0·9523	100 Lewa in 20 Fcs.	96 28
Dänemark	1 Pfund = 0·5 *kg*	Gold	Krone	1·3226	100 Kronen Noten (in Hamburg)	133·09[5]
Deutschland	metrisch	„	Mark	1·1756	100 Mark Noten	118·22
Frankreich	„	Gold u. Silber	Franc	0·9523	100 Francs Wechsel a/Paris k. S.	96·21
Griechenland	1 Piki = 1 *m* 1 Oka = 1·28 *kg*	„	Drachme (Franc)	0·9523	100 Drachmen Ntn.	60·—
Großbritannien	1 Yard = 0·91438 *m* 1 engl. Zentner = 112 engl. Pfund = 50·8 *kg* 1 Pfund = 453·6 *g*	Gold	Pfund Sterling	24·0174	10 Pfund Sterling Wechsel a/London k. S.	242·02
Italien	metrisch	Gold u. Silber	Lira (Franc)	0·9523	100 Lire Noten	90·27[5]
Niederlande	„	„	Gulden	1·9837	100 holl. Gulden Wechsel a/Amsterdam k. S.	200·33
Norwegen	„	Gold	Krone	1·3226	100 Kronen Noten (in Hamburg)	132·88

Portugal	metrisch	Gold	Milreis	5·3323	1 Milreis Papier	3·72
Rumänien	"	Gold u. Silber	Lei (Franc)	0·9523	100 Lei in Noten	93·60
Rußland	1 Arschin = 0·7 *m* 1 Pud = 40 Pfund = 16·38 *kg*	Gold	1 Imperial = 10 alte Goldrubel = 15 Rubel neuer Währung	38·0923	100 Rubel Noten	255·12[5]
Schweden	metrisch	"	Krone	1·3226	100 Kronen Noten (in Hamburg)	132·88
Schweiz	"	Gold u. Silber	Franc	0·9523	100 Francs	96·28
Serbien	"	"	Dinar (Franc)	0·9523	100 Dinar in Noten	88·25
Spanien	"	"	Peseta (Franc) 1 Alphonsdor = 25 Pesetas	23·8064	100 Pesetas Noten	75·20
Britisch-Indien	"	"	Sovereign 1 Rupie Silber	s. Großbritann. 1·6011[1])	1 Rupie	1·61
Japan	1 Kin = 0·6 *kg*	Gold	neues Gold Yen	2·46	—	—
Ägypten	metrisch	"	ägypt. Pfund	24·3933	—	—
Mexiko	"	Silber	Peso duro (Piaster mex. Dollar[2])	—	1 Peso	2·40
Nordamerika	1 Yard = 0·9144 *m* 1 Pfund = 0·4536 *kg*	Gold u. Silb.	Eagle à 10 Dollar	—	100 Dollar Noten	494·66

[1]) Berechnet auf Grund des gesetzlichen Wertes, der mit 15 Rupien = 1 Pfund Sterling festgesetzt ist.

[2]) Der nur als Handelsmünze ausgeprägte mexikanische Goldpiaster (Goldpeso) enthält 1·480 *g* Feingold und ist im Werte gleich K 4·85[5].

Vergleichstabelle für englische, französische und österreichische Baumwollgarn-Nummern.

Englische Nr.[1])	Französische Nr.[2])	Österreichische Nr.[3])	Französische Nr.[2])	Englische Nr.[1])	Österreichische Nr.[3])
1	0·85	0·82	1	1·18	0·96
2	1·69	1·63	2	2·36	1·93
3	2·54	2·43	3	3·54	2·90
4	3·39	3·27	4	4·72	3·86
5	4·23	4·09	5	5·90	4·83
6	5·08	4·90	6	7·08	5·70
7	5·93	5·72	7	8 26	6·76
8	6·77	6·54	8	9·44	7·72
9	7·62	7·36	9	10·6	8·69
10	8·47	8·18	10	11·8	9·66
11	9·30	8·99	11	13·0	10·6
12	10·2	9·81	12	14·2	11·5
13	11·0	10·6	13	15·3	12·5
14	11·9	11·4	14	16·5	13·5
15	12·7	12·2	15	17·7	14·4
16	13·6	13·0	16	18·9	15·4
17	14·4	13·9	17	20·1	16·4
18	15·2	14·7	18	21·2	17·3
19	16·1	15·5	19	22·4	18·3
20	16·9	16·3	20	23·6	19·3
22	18·6	17·9	22	26·0	21·2
24	20·3	19·6	24	28·3	23·2
26	22·0	21·2	26	30·7	25·1
28	23·7	22·9	28	33·0	27·0
30	25·4	24·5	30	35·4	28·9
32	27·1	26·1	32	37·8	30·9
34	28·8	27·8	34	40·1	32·8
36	30·5	29·4	36	42·5	34·7
38	32·2	31·0	38	44·8	36·7
40	32·9	32·7	40	47·2	38·6
42	35·6	34·3	42	49·6	40·5
44	37·4	35·9	44	51·9	42·5
46	38·9	37·6	46	54·3	44·4
48	40·6	39·2	48	56·6	46·3
50	42·3	40·9	50	59·0	48·3
52	44·0	42·5	52	61·4	50·2
54	45·7	44·1	54	63·7	52·1
56	47·4	45·8	56	66·1	54·0
58	49·1	47·4	58	68·4	56·0
60	50·8	49·0	60	70·8	57·9
62	52·5	50·7	62	73·1	59·9
64	54·2	52·3	64	75·5	61·8
66	55·9	54·0	66	77·9	63·7
68	57·6	55·6	68	80·2	65·7
70	59·3	57·2	70	82·6	67·6
72	61·0	59·0	72	84·9	69·5
74	62·6	60·5	74	87·3	71·5
76	64·3	62·1	76	89·7	73·4
78	66·0	63·8	78	92·0	75·3
80	67·7	65·4	80	94·4	77·3

[1]) Englische Nr. = 840 Yards auf 1 engl. Pfund. — [2]) Französische Nr. = 1000 *m* auf $^1/_2$ *kg*. — [3]) Österreichische Nr. = 1488 Wiener Ellen auf 1 Wiener Pfund.

Vergleichstabelle der englischen, österreichischen und internationalen Leinengarn-Nummern.

Englische Nr.[1]	Österreichische Nr.[2]	Internationale Nr.[3]
5	4·90	3·02
6	5·88	3·62
8	7·84	4·84
10	9·80	6·04
12	11·76	7·24
14	13·72	8·46
16	15·68	9·66
18	17·64	10·88
20	19·60	12·08
22	21·56	13·28
25	24·50	15·50
26	25·48	15·70
28	27·44	16·92
30	29·40	18·12
35	34·30	21·20
40	39·2	24·2
45	44·1	27·2
50	49·0	30·2
55	53·9	33·2
60	58·8	36·2
70	68·6	42·2
80	78·4	48·4
90	88·2	54·4
100	98·0	60·4
120	117·6	72·4
140	137·2	84·6
150	147·0	90·6
160	156·8	96·6
180	176·4	108·8
200	196·0	120·8

[1]) Englische Nr. = Gebinde à 300 Yards auf 1 engl. Pfund.

[2]) Österreichische Nr. = Gebinde à 3600 Wiener Ellen auf 10 engl. Pfund (oder 8, richtiger 8·1 Wiener Pfund).

[3]) Internationale Nr. = Gebinde à 1000 *m* auf 1 *kg*.

Vergleichstabelle der englischen[1]) und schottischen[2]) Jutegarnnummern.

Englische Nr.	Schottische Nr.	Englische Nr.	Schottische Nr.	Englische Nr.	Schottische Nr.	Englische Nr.	Schottische Nr.
$^1/_8$	384	$1^3/_4$	$27^3/_7$	5·052	$9^1/_2$	14	$3^1/_2$
0·16	300	2	24	$5^1/_3$	9	16	3
$^1/_4$	192	$2^1/_4$	$21^1/_3$	$5^2/_3$	$8^1/_2$	18	$2^2/_3$
$^1/_2$	96	$2^1/_2$	$19^1/_5$	6	8	20	$2^2/_5$
$^2/_3$	72	$2^2/_3$	18	6·4	$7^1/_2$	22	2·181
$^3/_4$	64	$2^3/_4$	$17^5/_{11}$	6·857	7	24	2
1	48	3	16	8	6	26	1·846
$1^1/_4$	$38^2/_5$	$3^1/_2$	$13^5/_7$	9	$5^1/_3$	28	1·714
$1^1/_3$	36	4	12	9·6	5	30	1·6
$1^1/_2$	32	$4^1/_2$	$10^2/_3$	10	$4^4/_5$		
$1^3/_5$	30	5	$9^3/_5$	12	4		

[1]) Nr. = Anzahl Gebinde à 300 Yards (274·3 *m*) auf ein engl. Pfund.
[2]) Nr. = Anzahl engl. Pfund, welche 1 Spindel = 14400 Yards (13160 *m*) wiegt.

Vergleichstabelle der metrischen, englischen, österreichischen und sächsischen Wollgarnnummern.

Metrisch: 1000 *m* auf 1 *kg*	Englisch: 560 Yards auf 1 engl. Pfund	Österreichisch: 1760 Wiener Ellen auf 1 Wiener Pfund	Sächsisch: 780 Ellen sächs. (400 *m*) auf 1 Zollpfund
0·1	0·09	0·04	0·11
0·2	0·18	0·08	0·23
0·3	0·27	0·12	0·34
0·4	0·35	0·16	0·45
0·5	0·44	0·20	0·57
0·6	0·53	0·25	0·68
0·7	0·62	0·29	0·79
0·8	0·71	0·33	0·91
0·9	0·80	0·37	1·02
1	0·89	0·41	1·14
1·25	1·11	0·51	1·42
1·50	1·33	0·61	1·70
1·75	1·55	0·71	1·99
2	1·77	0·82	2·27
2·25	1·99	0·92	2·56
2·50	2·21	1·02	2·84
2·75	2·44	1·12	3·13
3	2·66	1·23	3·41
3·25	2·88	1·33	3·69
3·50	3·10	1·43	3·98
3·75	3·32	1·53	4·26
4	3·54	1·63	4·55
4·25	3·76	1·74	4·83
4·50	3·99	1·84	5·11
4·75	4·21	1·94	5·40
5	4·43	2·04	5·68
5·25	4·65	2·14	5·97
5·50	4·87	2·25	6·25
5·75	5·09	2·35	6·53
6	5·31	2·45	6·82
6·25	5·54	2·55	7·10
6·50	5·76	2·65	7·39
6·75	5·98	2·76	7·67
7	6·20	2·86	7·95
7·25	6·42	2·96	8·24
7·50	6·64	3·06	8·52
7·75	6·86	3·16	8·81
8	7·09	3·27	9·09
8·25	7·31	3·37	9·38
8·50	7·53	3·47	9·66

Metrisch: 1000 *m* auf 1 *kg*	Englisch: 560 Yards auf 1 engl. Pfund	Österreichisch: 1760 Wiener Ellen auf 1 Wiener Pund	Sächsisch: 780 Ellen sächs. (400 *m*) auf 1 Zollpfund
8·75	7·75	3·57	9·94
9	7·97	3·68	10·23
9·25	8·19	3·78	10·51
9·50	8·42	3·88	10·80
9·75	8·64	3·98	11·08
10	8·86	4·08	11·36
11	9·74	4·49	12·50
12	10·63	4·90	13·64
13	11·52	5·31	14·77
14	12·40	5·72	15·91
15	13·29	6·13	17·05
16	14·17	6·53	18·18
17	15 06	6·94	19·32
18	15·94	7·35	20·45
19	16·83	7·76	21·59
20	17·72	8·17	22·73
21	18·60	8·58	23·86
22	19·49	8·98	25·00
23	20·37	9·39	26·14
24	21·26	9·80	27·27
25	22·15	10·21	28·41
26	23·03	10·62	29·55
27	23·92	11·03	30·68
28	24·80	11·43	31·82
29	25·69	11·84	32·95
30	26·57	12·25	34·09
31	27·46	12·66	35·23
32	28·34	13·07	36·36
33	29·23	13·48	37·50
34	30·12	13·88	38·64
35	31·00	14·29	39·77
36	31·89	14·70	40·91
37	32·77	15·11	42·05
38	33·66	15·52	43·18
39	34·55	15·93	44·32
40	35·43	16·33	45·45
41	36·32	16·74	46·59
42	37·20	17·15	47·73
43	38·09	17·56	48·87
44	38·98	17·97	50·00
45	39·86	18·38	51·14
46	40·75	18·78	52·27

Metrisch: 1000 *m* auf 1 *kg*	Englisch: 560 Yards auf 1 engl. Pfund	Österreichisch: 1760 Wiener Ellen auf 1 Wiener Pfund	Sächsisch: 780 Ellen sächs. (400 *m*) auf 1 Zollpfund
47	41·63	19·19	53·41
48	42·52	19·60	54·55
49	43·40	20·01	55·68
50	44·29	20·42	56·82
55	48·72	22·46	62·50
60	53·15	24·50	68·18
65	57·58	26·54	73·86
70	62·00	28·58	79·55
75	66·44	30·63	85·23
80	70·86	32·67	90·91
85	75·29	34·71	96·59
90	79·72	36·75	102·27
100	88·58	40·84	113·64

Vergleichstabelle der Seidengarnnummern.

Titre international[1])	Titre ancien[2])	Lyoner Titre[3])	Neuer Turiner Titre (legaler)[4]	Mailänder Titre[5])
10	8·964	9·416	9·0	9·315
11	9·860	10·358	9·9	10·247
12	10·753	11·299	10·9	11·178
13	11·653	12·241	11·7	12·110
14	12·550	13·182	12·6	13·041
15	13·446	14·124	13·5	13·973
16	14·342	15·066	14·4	14·904
17	15·239	16·007	15·3	15·836
18	16·135	16·949	16·2	16·767
19	17·032	17·890	17·1	17·699
20	17·928	18·832	18·0	18·630
21	18·824	19·774	18·9	19·562
22	19·721	20·715	19·8	20·493
23	20·617	21·657	20·7	21·425
24	21·514	22·598	21·6	22·356
25	22·410	23·540	22·5	23·288
26	23·306	24·482	23.4	24·219
27	24·203	25·423	24·3	25·151
28	25·099	26·365	25·2	26·082
29	25·996	27·306	26·1	27·014
30	26·892	28·248	27·0	27·945
31	27·788	29·190	27·9	28·877
32	28 685	30·131	28·8	29·808
33	29·581	31·073	29·7	30·740
34	30·478	32·014	30·6	31·671
35	31·374	32·956	31·5	32·603
36	32·270	33·898	32·4	33·534
37	33·167	34·839	33·3	34·466
38	34·063	35·781	34·2	35·397
39	34·960	36·722	35·1	36·329
40	35·856	37·664	36·0	37·260

[1]) Titre international = Anzahl halbe Dezigramm = 500 *m* Fadenlänge.
[2]) Titre ancien — Anzahl Granis = 476 *m* Fadenlänge.
[3]) Lyoner Titre = Anzahl Deniers = 500 *m* Fadenlänge.
[4]) Nuer Turiner (legaler) Titre = Anzahl halbe Dezigramm = 450 *m* Fadenlänge.
[5]) Mailänder Titre = Anzahl Denari = 476 *m* Fadenlänge.

Titre international[1])	Titre ancien[2])	Lyoner Titre[3])	Neuer Turiner Titre (legaler)[4]	Mailänder Titre[5]
41	36·752	38·606	36·9	38·192
42	37·649	39·547	37·8	39·123
43	38·545	40·409	38·7	40·055
44	39·442	41·430	39·6	40·986
45	40·338	42·372	40·5	41·918
46	41·234	43·314	41·4	42·849
47	42·131	44·255	42·3	43·781
48	43·027	45·197	43·2	44·712
49	43·924	46·138	44·1	45·644
50	44·820	47·080	45·0	46·575
51	45·716	48·022	45·9	47·507
52	46·613	48·963	46·8	48·438
53	47·509	49·905	47·7	49·370
54	48·406	50·846	48·6	50·301
55	49·302	51·788	49·5	51·233
56	50·198	52·730	50·4	52·164
57	51·095	53·671	51·3	53·096
58	51·991	54·613	52·2	54·027
59	52·888	55·554	53·1	54·959
60	53·784	56·496	54·0	55·890

[1]) Titre international = Anzahl halbe Dezigramm = 500 *m* Fadenlänge.
[2]) Titre ancien = Anzahl Granis = 476 *m* Fadenlänge.
[3]) Lyoner Titre = Anzahl Deniers = 500 *m* Fadenlänge.
[4]) Neuer Turiner (legaler) Titre = Anzahl halbe Dezigramm = 450 *m* Fadenlänge.
[5]) Mailänder Titre = Anzahl Denari = 476 *m* Fadenlänge.

Bibliographischer Teil.

C. J. Fuchs: „Der Warenterminhandel."

Eschenbach: „Denkschrift, betreffend den Terminhandel in Kammzug."

Beer Dr. Adolf: „Geschichte des Welthandels im XIX. Jahrhundert."

Dr. A. Schäffler u. Dr. K. Bücher: „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft."

v. Höhnel: „Über die Bildung der Seide." („Zentralorgan für Warenkunde.")

Jannasch: „Die europäische Baumwollindustrie und deren Produktionsbedingungen "

Elisson Thomas: „Handbuch der Baumwollkultur und -Industrie," deutsch von Bernh. Noest.

L'Homme L.: „Laine et coton."

Giersberg: „Der Flachs."

C. Marshall: „Der praktische Flachsspinner," deutsch von Rechenberger.

Th. Marceau: „Kultur und Zubereitung von Hanf und Flachs."

Ernsthauser & Co., Kalkutta: „List of marks and assortiments of Jute, Jute cuttings and rejections."

Pfuhl E.: „Die Jute und ihre Verarbeitung."

Janke: „Die Wollproduktion unserer Erde."

Grothe: „Geschichte der Seidenzucht und der Seidenmanufaktur."

Mögling: „Die Seidenraupenzucht."

Brinkmeier: Der Seidenbau."

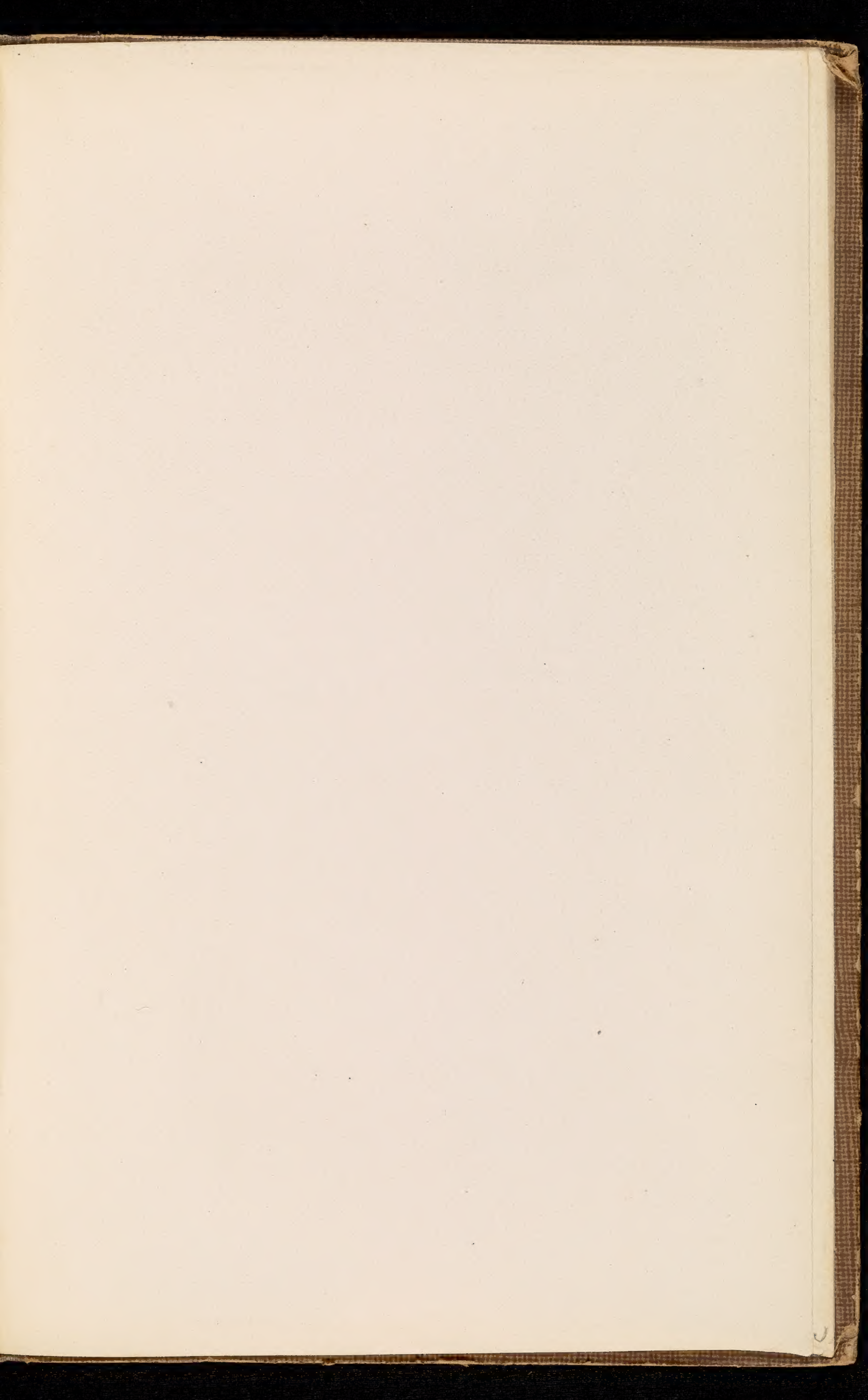
Holdhans u. Panzer: „Denkschrift über die Entwicklung der Seidenzucht in Österreich."

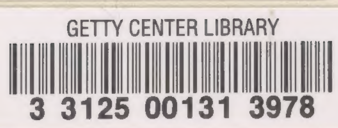
Rondot: „Die Seidenproduktion der Erde," deutsch von Bujatti.

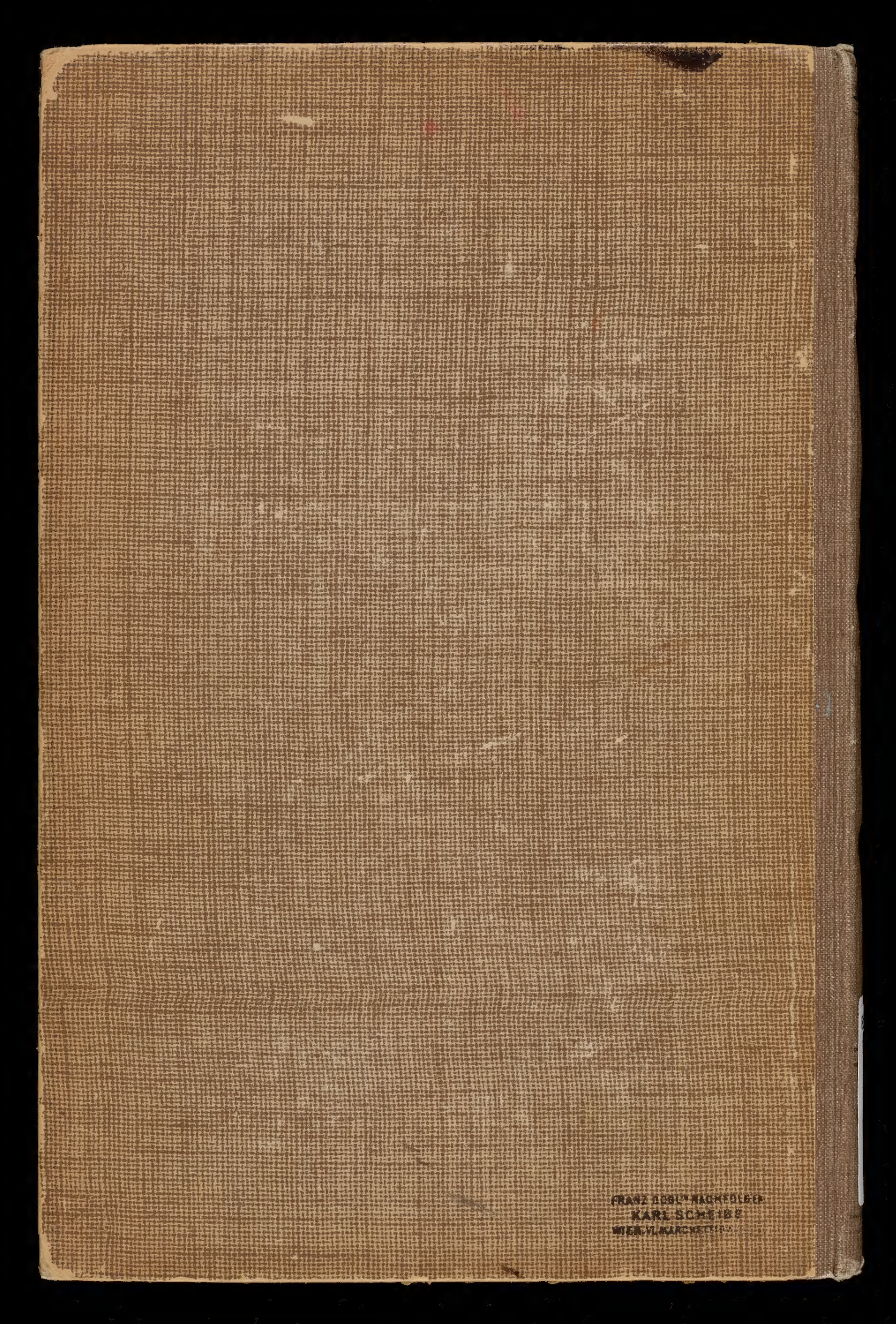
Silbermann: „Die Seide."

M'Lannan, Blair & Co., Manchester: „International Yarn tables."

M'Lannan, Blair & Co., Manchester: „Comparative Yarn tables."






KARL SCHEIBE